

III— **23** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
1976 -03- 24 XIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht über die soziale Lage 1974

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1976

Druck: Österreichische Staatsdruckerei. L61 09006

INHALT

	Seite
Vorwort	7
I. Einleitung	9
Bevölkerung und Erwerbstätigkeit	9
Wirtschaftliche Entwicklung	13
Löhne, Gehälter und Preise	18
Bundshaushalt	25
Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit	27
Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege	28
Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft	34
II. Sozialversicherung	39
Weitere Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1974	39
Unselbständig Erwerbstätige	39
Krankenversicherung	39
Pensionsversicherung	40
Selbständig Erwerbstätige	40
Krankenversicherung	40
Unfallversicherung	41
Pensionsversicherung	41
Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1974	42
Versichertenstand	42
Krankenversicherung	42
Unfallversicherung	43
Pensionsversicherung	44
Leistungen	45
Krankenversicherung	45
Unfallversicherung	45
Pensionsversicherung	46
Gebarung	50
Allgemeines	50
Krankenversicherung	51
Unfallversicherung	53
Pensionsversicherung	54
Organisatorische Maßnahmen	56
Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung	56
Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1974	56
III. Arbeitsmarktverwaltung und -politik	59
Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1974	60
Angebot an unselbständigen Arbeitskräften	61
Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt	62
Die Arbeitskräfte situation nach Sektoren	63
Die Wirtschaftsentwicklung nach Bundesländern 1974	64
Der Arbeitsmarkt nach Bundesländern 1974	65
Förderungsausgaben der Arbeitsmarktverwaltung	66
Arbeitsmarktinformation	67
Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt	68
Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung)	69
Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes	70
Arbeitsbeschaffung	70
Ausbildung in einem Lehrberuf	72
Behinderte	72
Ausstattung	73
Ausländerbeschäftigung	73
Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft	75
Organisation und Personal	76
Personalschulung	76
Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung	76

	Seite
IV. Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	79
Kriegsopfersversorgung	79
Kriegsopferfonds	82
Heeresversorgung	82
Opferfürsorge	82
Durchführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.....	83
Invalideneinstellung	84
Kleinrentnerfürsorge	84
Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge	85
Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge und sonstige soziale Fürsorge	85
Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte	85
Schülerausspeisung	85
Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege	85
V. Arbeitsrecht	87
Kodifikation des Arbeitsrechtes	87
Individualarbeitsrecht	88
Entgeltfortzahlung	88
Land- und Forstarbeit.....	89
Mutterschutz	89
Arbeitszeit	90
Bauarbeiter-Urlaubsgesetz	90
Kollektives Arbeitsrecht	90
Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat	90
Arbeitsverfassungsrecht	90
Kollektive Rechtsgestaltung	91
Probleme der Frauenbeschäftigung	92
VI. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes	95
Arbeitsinspektion	95
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	97
Unfälle	98
Berufskrankheiten	100
Gestaltung der Arbeitsbedingungen	103
Verwendungsschutz	108
Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern	108
Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer	109
Mutterschutz	110
Arbeitszeit	111
Bäckereiarbeiterschutz	111
Sonn- und Feiertagsruhe	111
Verwendungsschutz im Gast- und Schankgewerbe	111
Heimarbeit	112
Verkehrs-Arbeitsinspektion	113
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	114
Unfälle	114
Gestaltung der Arbeitsbedingungen	117
Berufskrankheiten	120
Verwendungsschutz	121
Bergbehörden	121
Der österreichische Bergbau im Jahre 1974	122
Das Unfallgeschehen im Bergbau	123
Berufskrankheiten im Bergbau	125
Ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter	127
Rettungswesen und Rettungswerke im Bergbau	127
Berufsausbildung der Bergarbeiter	128

	Seite
VII. Internationale Sozialpolitik	131
Internationale Organisationen	131
Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit	132
VIII. Sozialpolitische Vorschau	135
Vorwort	135
Sozialversicherung	135
Arbeitsmarktverwaltung und -politik	136
Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	140
Arbeitsrecht	141
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes ..	144
Internationale Sozialpolitik	147
Anhänge	149
Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber	219
Österreichischer Arbeiterkammertag	219
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	230
Österreichischer Gewerkschaftsbund	239
Vereinigung österreichischer Industrieller	253
Österreichischer Landarbeiterkammertag	256
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	260

Vorwort

In meinem Vorwort zum Bericht über die soziale Lage 1973 habe ich auf Grund der in den letzten Jahren bei der parlamentarischen Behandlung des von der Bundesregierung vorgelegten Berichtes über die soziale Lage vorgebrachten Einwände und Bemerkungen als Schlußfolgerungen für die künftige Gestaltung des Berichtes dessen Teilung in einen Tätigkeitsbericht des Sozialressorts und in einen umfassenden Bericht über die soziale Lage in Aussicht gestellt.

Im Sinne dieses Vorschages wurde der „Bericht über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1974“ ausgearbeitet, in dem ausschließlich Beiträge des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Gestaltung der sozialen Lage im Jahre 1974 enthalten sind. Mit diesem Tätigkeitsbericht, der keinesfalls den „Bericht über die soziale Lage“ ersetzen soll, wurde wesentlich rascher allen Interessierten eine Information über das Geschehen und damit über die Arbeiten im sozialpolitischen Bereich gegeben.

Mit dem vorliegenden Bericht wird nun die soziale Lage im Jahre 1974 dargestellt, die im wesentlichen durch die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung geprägt wird. Wie bisher wird in der Einleitung über die demographische und wirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen berichtet. Weiters enthält die Einleitung kurze Ausführungen über die Wohnbautätigkeit, die öffentliche Fürsorge und die Jugendwohlfahrt sowie über die Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. In den Berichtsteilen Sozialversicherung (II), Arbeitsmarktverwaltung und -politik (III), Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge (IV), Arbeitsrecht (V) und technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz (VI) sowie internationale Sozialpolitik (VII) werden vor allem jene Maßnahmen und Entwicklungen eingehend dargelegt, für die das Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig ist. Der Bericht schließt mit einer sozialpolitischen Vorschau (VIII), die grundsätzliche Ausführungen hinsichtlich der weiteren Vorhaben im sozialen Bereich enthält.

Im Anhang befinden sich die Beiträge der Interessenvertretungen zur sozialen Lage, für deren Inhalt die Interessenvertretungen verantwortlich sind.

Im Berichtsjahr konnten wieder einige sozialpolitische Fortschritte erzielt und auch Grundlagen für die weitere Entwicklung erarbeitet und vorbereitet werden. Möge dieser Bericht das Verständnis der Öffentlichkeit für die Belange der Sozialpolitik fördern und alle Interessierten möglichst umfassend über die soziale Lage informieren.

Rudolf Häuser

Wien, im Jänner 1976

I. Einleitung

Die moderne Sozialpolitik ist durch ihre weitreichenden Maßnahmen ein bestimmender Faktor in der gesellschaftlichen Entwicklung. Diese Maßnahmen sind eng verknüpft mit der Finanz- und Wirtschaftspolitik, woraus sich der Rahmen für weitere Fortschritte abzeichnet. Bei den sozialpolitischen Zielsetzungen ist es notwendig, die einzelnen Erfordernisse aufeinander abzustimmen und Lösungen zu erarbeiten, die in wohl ausgewogener Weise den Interessen der gesamten Bevölkerung dienen.

Der Bevölkerungsstand Österreichs betrug nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung vom 12. Mai 1971 7.456.403 Personen. Für das Jahr 1974 ergab der Durchschnittswert des Mikrozensus 7.545.500 Einwohner. Nach der Volkszählung 1971 waren 3.097.986 und nach dem Mikrozensus 1974 rund 3.050.300 Personen berufstätig.

Nach dem vorliegenden Bericht sind die Leistungen im sozialen Bereich vielgestaltiger Art. Im Jahresdurchschnitt waren rund 7.259.000 Personen in der Krankenversicherung leistungsberechtigt; davon waren 4.589.000 beitragzahlende Versicherte und 2.670.000 mitversicherte Angehörige. Damit waren 96·2% der gesamten Bevölkerung berechtigt, Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu beziehen. Mit Ende des Berichtsjahres wurden 1.491.667 Pensionen und Renten aus der Sozialversicherung und 241.111 Renten aus der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie aus der Opferfürsorge und der Kleinrentnerfürsorge bezogen. Zu diesen und weiteren Sozialleistungen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene aus anderen Verwaltungszweigen, vor allem Familienbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Schulfahrtbeihilfen, die Ausgaben für Schülerfreifahrten und für Schulbücher sowie die öffentlichen sozialen Leistungen im Bereich der Bundesländer.

In den folgenden Ausführungen wird vor allem die demographische und ökonomische Entwicklung kurz behandelt. Um einen möglichst weitreichenden Überblick über den sozialen Bereich zu geben, werden auch einige Gebiete behandelt, die nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen. Bei der Ausarbeitung der Einleitung wurden einschlägige Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung benutzt; darüber hinaus wurden weitere von diesen Stellen mitgeteilte statistische Daten verarbeitet.

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Die Bevölkerungszahl Österreichs betrug nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung 1971 7.456.403 Personen. Der Durchschnittswert des Mikrozensus für das Jahr 1974 ergab sich einschließlich der Bevölkerung in Anstaltshaushalten mit 7.545.500 Einwohnern. In der nachstehenden Übersicht werden die Werte des Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1974 hinsichtlich der Wohnbevölkerung Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht aufgeschlüsselt ausgewiesen.

Wohnbevölkerung¹⁾ Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht (Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1974)

Bundesland	Wohn-bevölkerung ¹⁾	davon	
		männlich	weiblich
Burgenland	271.100	129.400	141.700
Kärnten	524.900	255.100	269.800
Niederösterreich	1.405.400	674.500	730.900
Oberösterreich	1.224.500	586.000	638.500
Salzburg.....	408.300	195.300	213.000
Steiermark.....	1.186.200	559.200	627.000
Tirol	552.500	267.800	284.700
Vorarlberg	285.500	138.100	147.400
Wien.....	1.590.100	699.100	891.000
Österreich	7.448.500	3.504.500	3.944.000

¹⁾ Ohne Bevölkerung in Anstaltshaushalten.

Die Wohnbevölkerung Österreichs bestand nach den endgültigen Volkszählungsergebnissen 1971 aus 3.501.719 bzw. 47·0% männlichen und 3.954.684 bzw. 53·0% weiblichen Einwohnern. Auf 1000 männliche Personen entfielen demnach 1129 weibliche Personen. Die Bevölkerungszahl Österreichs laut amtlicher Fortschreibung für das Jahr 1974 betrug ohne Personen in Anstaltshaushalten 7.448.500 Einwohner und setzte sich aus 3.504.500 Männern und 3.944.000 Frauen zusammen. Die Geschlechterparität männliche zu weibliche Personen betrug im Berichtsjahr 1000 : 1125.

Die Mikrozensusergebnisse im Jahresdurchschnitt 1974 über die Wohnbevölkerung Österreichs werden in der folgenden Tabelle nach Bundesländern und

Wirtschaftsabteilungen gegliedert und die Anteile der Bundesländer an den einzelnen Sektoren ausgewiesen.

**Wohnbevölkerung¹⁾ Österreichs nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen
(Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1974)**

Bundesland	Wirtschaftsabteilungen				Berufslose Einkommensempfänger (Pensionisten, Rentner usw.)
	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	unbekannt (ohne Betriebsangabe)	
Burgenland	41.600	104.100	60.900	3.600	60.800
Kärnten	58.300	168.400	168.200	16.300	113.700
Niederösterreich	203.600	468.100	388.400	17.100	328.200
Oberösterreich	148.800	472.300	331.500	19.200	252.700
Salzburg	39.900	122.900	159.900	10.800	74.700
Steiermark	165.200	420.100	312.900	21.700	266.300
Tirol	54.900	163.100	212.000	14.800	107.700
Vorarlberg	17.800	129.000	85.700	7.800	45.200
Wien	8.900	433.500	657.200	32.800	457.900
Österreich	739.000	2,481.500	2,376.700	144.100	1,707.200

¹⁾ Ohne Bevölkerung in Anstaltshaushalten.

Die diesbezüglichen Werte der Volkszählung 1971 zeigten, daß von den 7,456.403 Personen der Wohnbevölkerung Österreichs 792.764 Personen (10·6%) dem primären Sektor, 2,577.366 Personen (34·6%) dem sekundären Sektor und 2,267.670 Personen (30·4%) dem tertiären Sektor zuzuzählen sind. 86.561 Personen (1·2%) konnten anlässlich der Volkszählung 1971 nicht klassifiziert werden, da ihre wirtschaftliche Zugehörigkeit unbekannt war. Ferner wurden zu diesem Zeitpunkt 1,732.042 Personen (23·2%) als berufslose Einkommensempfänger (Pensionisten, Rentner usw.) gezählt. Nach dem Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1974 sind von der Gesamtbevölkerung (ohne der Bevölkerung in Anstaltshaushalten) der Land- und Forstwirtschaft (Primärer Sektor) 739.000 Personen (9·9%), der Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe (Sekundärer Sektor) 2,481.500 Personen (33·3%) sowie dem Dienstleistungsbereich (Tertiärer Sektor) 2,376.700 Personen (31·9%) zuzuordnen. Von 144.100 Personen (2·0%) wurde angenommen, daß unbekannt bleibt, welchem Wirtschaftsbereich sie angehören. An berufslosen Einkommensempfängern, wie Pensionisten, Rentnern usw., wurden bei der amtlichen Fortschreibung für den Jahresdurchschnitt 1974 1,707.200 Personen (22·9%) ausgewiesen.

Aus den Erhebungen des Mikrozensus stehen vierjährlich Daten über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben zur Verfügung. Die folgende Aufstellung faßt die entsprechenden Ergebnisse der Erhebungen des Jahres 1974 zusammen und vergleicht sie mit den Daten der Volkszählung 1971.

Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben

	Volkszählung 1971		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1974		
	in 1000	in %	in 1000	in %	
Wohnbevölkerung	7.456	100·0	7.545	100·0	
Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)	Selbstständig Berufstätige und mithilfende Familienangehörige	656	8·8	602	8·0
	Unselbstständig Berufstätige	2.442	32·7	2.449	32·4
	Zusammen ¹⁾	3.098	41·5	3.051	40·4
Nichtberufstätige	Pensionisten, Rentner usw. ²⁾	1.372	18·4	1.349	17·9
	Erhaltene Personen	2.986	40·1	3.145	41·7
	Zusammen	4.358	58·5	4.494	59·6

¹⁾ Erwerbsquote = Anteil der Berufstätigen an der gesamten Wohnbevölkerung.

²⁾ Einschließlich von 67.000 Personen ohne Berufs- und Betriebsangabe.

³⁾ Einschließlich der erhaltenen Personen in Anstaltshaushalten.

⁴⁾ Einschließlich der Personen in Anstaltshaushalten.

Die Erwerbsquote ist 1974 gegenüber 1973 im wesentlichen gleichgeblieben. 1974 entfielen auf 1000 Berufstätige 1473 nicht berufstätige Personen.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung 1971 waren in Österreich insgesamt 3.097.986 Personen berufstätig, und zwar 1.898.331 Männer und 1.199.655 Frauen. Die entsprechenden Werte des Mikrozensus Jahresschnitt 1974 betragen für die Berufstätigen insgesamt 3.050.300 Personen, davon 1.864.700 Männer und 1.185.600 Frauen. Die nachstehende Tabelle weist Mikrozensusergebnisse im Jahresschnitt 1974 hinsichtlich der Anzahl der Berufstätigen in den einzelnen Bundesländern aus und schlüsselt sie nach dem Geschlecht auf.

**Berufstätige¹⁾ Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht
(Mikrozensus Jahresschnitt 1974)**

Bundesland	Berufstätige	davon	
		männlich	weiblich
Burgenland	111.900	70.800	41.100
Kärnten	194.700	127.400	67.300
Niederösterreich	573.800	362.100	211.700
Oberösterreich	497.000	303.700	193.300
Salzburg	166.100	104.300	61.800
Steiermark	476.800	296.700	180.100
Tirol	212.700	137.200	75.500
Vorarlberg	110.600	71.500	39.100
Wien	706.700	391.000	315.700
Österreich	3.050.300	1.864.700	1.185.600

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Berufstätigen in den einzelnen Sektoren der Wirtschaft. Die Werte stützen sich auf den Mikrozensus Jahresschnitt 1974.

**Berufstätige¹⁾ Österreichs nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen
(Mikrozensus Jahresschnitt 1974)**

Bundesland	Wirtschaftsabteilungen			
	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	unbekannt (ohne Betriebsangabe)
Burgenland	25.300	51.800	33.600	1.200
Kärnten	25.200	76.000	89.200	4.300
Niederösterreich	113.000	242.300	216.800	1.700
Oberösterreich	85.900	224.400	181.800	4.900
Salzburg	19.100	59.000	86.100	1.900
Steiermark	83.800	200.500	186.900	5.600
Tirol	26.000	74.800	110.400	1.500
Vorarlberg	7.300	59.300	42.400	1.600
Wien	6.200	262.800	429.600	8.100
Österreich	391.800	1.250.900	1.376.800	30.800

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

Von den anlässlich der Volkszählung 1971 festgestellten 3.097.986 Berufstätigen Österreichs waren 426.478 Personen (13·8%) in der Land- und Forstwirtschaft (Primärer Sektor), 1.297.034 Personen (41·9%) in der Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe (Sekundärer Sektor) und 1.313.673 Personen (42·4%) im Dienstleistungssektor (Tertiärer Sektor) tätig. Von 60.801 Personen (1·9%) war unbekannt, welchem Wirtschaftsbereich sie angehören. Nach den Mikrozensusergebnissen im Jahresschnitt 1974 ergaben sich insgesamt 3.050.300 Berufstätige, von denen 391.800 Personen (12·8%) dem primären Sektor, 1.250.900 Personen (41·0%) dem sekundären Sektor und 1.376.800 Personen (45·2%) dem tertiären Sektor angehörten. Von rund 30.800 Personen (1·0%) wurde angenommen, daß ihre Betriebszugehörigkeit unbekannt bleibt.

In der nachstehenden Tabelle werden die Ergebnisse des Mikrozensus Jahresschnitt 1974 hinsichtlich der Berufstätigen Österreichs nach der Stellung im Beruf gegliedert.

**Berufstätige¹⁾ nach der Stellung im Beruf
(Mikrozensus Jahresschnitt 1974)**

Bundesland	Berufstätige		
	Selbstständige	mithilfende Familienangehörige	Unselbständige
	An gestellte, Beamte	Arbeiter	
Burgenland	21.300	10.200	26.800
Kärnten	27.400	8.400	76.400
Niederösterreich	90.200	54.600	193.400
Oberösterreich	74.200	41.100	172.000
Salzburg	26.600	9.100	74.000
Steiermark	75.200	31.200	167.100
Tirol	29.900	17.500	93.000
Vorarlberg	13.400	4.400	51.200
Wien	59.500	7.600	403.300
Österreich	417.700	184.100	1.257.200
			1.191.300

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung 1971 waren von den 3.097.986 Berufstätigen Österreichs 427.919 Personen (13·8%) selbstständig erwerbstätig, 228.143 Personen (7·4%) mithilfende Familienangehörige und 2.441.924 Personen (78·8%) unselbstständig erwerbstätig. Die 2.441.924 unselbstständig Berufstätigen setzten sich aus 1.099.709 Angestellten und Beamten (45·0%), 409.835 Facharbeitern (16·8%) und 932.380 sonstigen Arbeitern (38·2%) zusammen. Die Werte im Jahresschnitt 1974 des Mikrozensus ergaben, daß von den 3.050.300 Berufstätigen 417.700 oder 13·7% Selbstständige, 184.100 oder 6·0% mithilfende Familienangehörige und 2.448.500 oder 80·3% Unselbständige waren. Die unselbstständig Berufstätigen gliederten sich in 1.257.200 oder 41·2% Angestellte und Beamte sowie 1.191.300 oder 39·1% Arbeiter.

Die beiden folgenden Übersichten schlüsseln die Mikrozensuswerte Jahresschnitt 1974 hinsichtlich jener Personen auf, die über kein eigenes

Einkommen verfügen und als erhaltene Personen anzusehen sind bzw. die berufslose Einkommensempfänger, wie Pensionisten, Rentner usw., sind.

Erhaltene Personen¹⁾
(Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1974)

Bundesland	insgesamt	männlich	weiblich
Burgenland.....	113.400	40.100	73.300
Kärnten.....	252.100	91.000	161.100
Niederösterreich.....	577.700	207.300	370.400
Oberösterreich.....	546.300	199.000	347.300
Salzburg.....	191.700	67.600	124.100
Steiermark.....	518.700	179.500	339.200
Tirol.....	270.900	96.600	174.300
Vorarlberg.....	144.000	52.700	91.300
Wien.....	502.800	166.700	336.100
Österreich.....	3.117.600	1.100.500	2.017.100

¹⁾ Ohne erhaltene Personen in Anstaltschaushalten.

Am Stichtag der Volkszählung 1971 wurden in Österreich insgesamt 2,986.159 Personen gezählt, die überwiegend von anderen Haushaltungsmitgliedern erhalten wurden. Davon waren 937.836 Personen (31,4%) Hausfrauen ohne eigenes Einkommen, 2.037.264 Personen (68,2%) Kinder, Schüler oder Studenten und 11.059 Personen sonstige erhaltene Personen (0,4%). Ferner wurden 1.372.258 berufslose Einkommensempfänger ermittelt, von denen 1.305.461 Pensionisten oder Rentner waren (95,1%) und 66.797 Personen (4,9%) keine Berufs- und Betriebsangaben auswiesen. Nach dem Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1974 ergaben sich 3.145.000 erhaltene Personen (einschließlich jener in Anstaltschaushalten) und 1.348.700 berufslose Einkommensempfänger (Pensionisten, Rentner usw. einschließlich von Personen ohne Berufs- und Betriebsangabe).

Berufslose Einkommensempfänger¹⁾
(Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1974)

Bundesland	insgesamt	männlich	weiblich
Burgenland.....	46.300	18.600	27.700
Kärnten.....	82.900	37.900	45.000
Niederösterreich.....	263.800	108.700	155.100
Oberösterreich.....	191.700	85.800	105.900
Salzburg.....	56.000	24.800	31.200
Steiermark.....	200.000	85.800	114.200
Tirol.....	75.000	35.900	39.100
Vorarlberg.....	33.500	14.700	18.800
Wien.....	399.500	146.500	253.000
Österreich.....	1.348.700	558.700	790.000

¹⁾ Pensionisten, Rentner usw. einschließlich von Personen ohne Berufs- und Betriebsangabe.

Das Forschungsinstitut für Soziale Sicherheit beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungssträger erstellte Prognosen über die Wohnbevölkerung Österreichs bis zum Jahre 2000 sowie über die Zahl der aktiven Versicherten und über die Zahl der Pensionsbezieher bis zum Jahre 1990. Eine Übersicht über die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung insgesamt und aufgeschlüsselt nach Altersgruppen geben die beiden folgenden Tabellen.

**Wohnbevölkerung Österreichs
(Prognose)**

Jahr ¹⁾	Wohnbevölkerung	davon in der Altersgruppe		
		0 bis 14 Jahre	15 bis 59 Jahre	60 Jahre und darüber
in 1000				
1971.....	7.456	1.827	4.112	1.507
1975.....	7.462	1.739	4.173	1.550
1980.....	7.382	1.494	4.462	1.426
1985.....	7.254	1.236	4.564	1.454
1990.....	7.108	1.095	4.559	1.454
2000.....	6.817	998	4.401	1.418

Jahr ¹⁾	Wohnbevölkerung	davon in der Altersgruppe		
		0 bis 14 Jahre	15 bis 59 Jahre	60 Jahre und darüber
in %				
1971.....	1.000	245	553	202
1975.....	1.000	233	559	208
1980.....	1.000	202	605	193
1985.....	1.000	170	629	201
1990.....	1.000	154	641	205
2000.....	1.000	146	646	208

¹⁾ Jeweils 1. Jänner.

Für die österreichische Wirtschaft und besonders für die Sozialversicherung von Interesse ist die erwerbsfähige Bevölkerung, worunter die Zahl der Personen von 15 bis unter 60 Jahre verstanden wird. Die hohen Geburtenraten Anfang der sechziger Jahre bringen es mit sich, daß der Umfang dieses Personenkreises bis 1990 steigt und erst gegen Ende des Jahrhunderts wieder geringer wird.

Die Personen im Alter von 60 Jahren und darüber sind als potentielle Pensionsempfänger von Bedeutung. Die Altersstruktur der österreichischen Bevölkerung bringt es mit sich, daß die Zahl dieser Personen zunächst bis etwa 1980 rückläufig ist, anschließend geringfügig zunimmt, um Ende des Jahrhunderts wieder zu sinken.

Die Quote der Altersbelastung gibt an, wie viele Personen von 60 und mehr Jahren auf 1000 Personen von 15 bis unter 60 Jahre entfallen. Sie gibt einen Hinweis auf die in der Pensionsversicherung zu erwartende Belastung. Es zeigt sich, daß die in der Vergangenheit steigende Belastungsquote im Berichtsjahr ihren höchsten Wert erreicht, um im folgenden wieder zu sinken. Vor allem im Zeitraum 1975 bis 1980 ist ein starker Rückgang der Belastungsquote von 371 im Jahre 1975 auf 320 im Jahre 1980 zu erwarten. Diese demographische Entwicklung wird in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

**Quote der Altersbelastung
(Prognose)**

Jahr	Belastungsquote
1971	360
1975	371
1980	320
1985	319
1990	319
2000	322

Eine Vorschau auf die künftig zu erwartende Entwicklung der Zahl der in den verschiedenen Zweigen der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen sowie der bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter krankenversicherten pragmatisierten Bediensteten gibt die folgende Tabelle.

**Entwicklung der Zahl der aktiven Versicherten¹⁾
(Prognose)**

Jahr	Aktive Versicherte ²⁾ insgesamt	davon			in 1000
		Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gewerbe	Angestellte und Beamte	Arbeiter	
1974.....	2.976	400	1.142	1.434	
1975.....	2.996	390	1.169	1.437	
1980.....	3.149	345	1.325	1.479	
1985.....	3.250	308	1.436	1.506	
1990.....	3.256	274	1.518	1.464	

¹⁾ In der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen sowie nach dem B-KUVG pflichtversicherte pragmatisierte Bedienstete.

Es ist damit zu rechnen, daß sich die Zahl der Arbeiter nur sehr wenig erhöht und daß sie zwischen 1985 und 1990 sogar zurückgeht. Demgegenüber wird die Zahl der Angestellten, aber auch die Zahl der Beamten zunehmen. Zwischen 1985 und 1990 ist damit zu rechnen, daß die Zahl der Angestellten und Beamten erstmals die Zahl der Arbeiter übersteigt.

Im Bereich der Selbständigen ist die umgekehrte Entwicklung zu erwarten. Die Zahl der versicherten selbständig Erwerbstätigen wird sowohl im Gewerbe als auch in der Land- und Forstwirtschaft weiter zurückgehen.

Insgesamt ist jedoch mit einer ständigen Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen und damit der Zahl der aktiven Versicherten zu rechnen. Diese Zunahme ist zu einem großen Teil demographisch bedingt. Das Verhältnis der Zahl der aktiven Versicherten zur Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung (15 bis unter 60 Jahre) wird in der folgenden Tabelle angegeben.

**Erwerbsfähige Bevölkerung und aktive Versicherte
(Prognose)**

Jahr	Erwerbsfähige Bevölkerung	Aktive Versicherte	Aktive Ver-	in 1000
			sicherte pro 1000 Erwerbsfähige	
1974	4.152	2.976	717	
1975	4.173	2.996	718	
1980	4.462	3.149	706	
1985	4.564	3.250	712	
1990	4.559	3.256	714	

Die Mittel für die Pensionen werden im wesentlichen von den pensionsversicherten Erwerbstätigen

aufgebracht. Es ist daher von Wichtigkeit, wie viele Pensionsbezieher im Durchschnitt auf einen Pensionsversicherten entfallen werden. In der folgenden Tabelle wird eine diesbezügliche Übersicht gegeben.

**Pensionsbezieher
(Prognose)**

Jahr	Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte
1974	495
1975	496
1976	493
1977	487
1978	478
1979	470
1980	463
1985	449
1990	446

Es zeigt sich, daß die Zahl der auf 1000 Pensionsversicherte entfallenden Pensionsbezieher 1974 und 1975 ziemlich konstant bleibt; im folgenden ist eine Entlastung zu erwarten, die während des gesamten Zeitraumes bis 1990 anhält. Dieses Ergebnis stimmt überein mit den Werten der Quote der Altersbelastung (siehe Tabelle Seite 12), die ebenfalls eine fallende Tendenz zeigt. Im Jahre 1990 werden auf je 1000 Pensionsversicherte nur mehr 446 Pensionsbezieher entfallen.

Betrachtet man die Bereiche der unselbständigen Erwerbstätigen und der selbständigen Erwerbstätigen getrennt, erhält man unterschiedliche Ergebnisse. Während im Bereich der Unselbständigen die Zahl der Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte bereits seit Beginn der siebziger Jahre rückläufig ist und dieser Trend auch bis zum Jahre 1990 anhalten wird, ist im Bereich der Selbständigen mit einer Zunahme zu rechnen. Im Jahre 1971 entfielen auf 1000 selbständige Pensionsversicherte 576 Pensionen, im Jahre 1990 werden es bereits 904 Pensionen sein. Die Belastung in der Pensionsversicherung wird also 1990 im Bereich der Selbständigen mehr als doppelt so hoch sein wie im Bereich der Unselbständigen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die vorläufige Berechnung des österreichischen Volkseinkommens für das Jahr 1974 baut bereits auf den Ergebnissen der revidierten Gesamtrechnung für 1973 auf. Darnach erreichte das österreichische Brutto-Nationalprodukt im Jahre 1974 einen Gesamtwert von 616·84 Milliarden S (1973: 533·27 Milliarden S). Es war nominell um 15·7% (1973: 13·6%) und real (zu Preisen von 1964) um 4·4% (1973: 5·8%) höher als im Vorjahr.

Ohne Berücksichtigung des Beitrages der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Wachstumsrate des Brutto-Nationalproduktes nominell 16·2% und real 4·5% (1973: 13·7% und 5·8%).

In der folgenden Tabelle werden die vorläufigen Zahlen für 1974 und 1973 den revidierten für 1972

sowie den nunmehr endgültigen für 1971 und 1970 gegenübergestellt. Für 1972 und vor allem 1973 bleiben noch geringfügige Korrekturen vorbehalten.

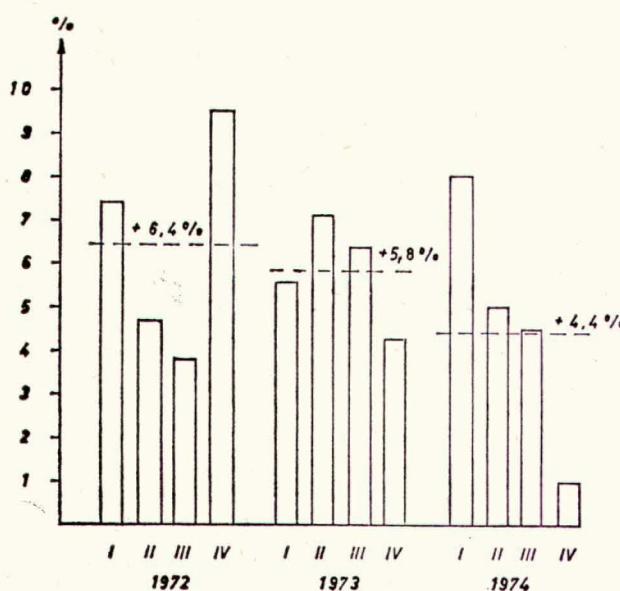
Brutto-Nationalprodukt

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	Milliarden S	%		
1970	371.24	300.89	+11.9	+7.8
1971	412.70	316.78	+11.2	+5.3
1972 ²⁾	469.41	336.90	+13.7	+6.4
1973 ³⁾	533.27	356.41	+13.6	+5.8
1974 ²⁾	616.84	372.23	+15.7	+4.4

1) Zu Preisen von 1964.

2) Vorläufige Zahlen.

Die wirtschaftliche Expansion hat sich in Österreich später als in den meisten europäischen Ländern abgeschwächt. Die Quartaldaten der österreichischen Wirtschaft und die Jahreswerte 1974 zeigen ähnliche Tendenzen. Allerdings war der Übergang von den hohen Wachstumsraten am Jahresbeginn (I. Quartal: + 8.0%) zu einer seit 1967 nicht mehr beobachteten Zuwachsrate von nur 1% im IV. Quartal überraschend schnell. Die folgende graphische Darstellung veranschaulicht den prozentuellen Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt in den Jahren 1972 bis 1974.



Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt

Einige OECD-Länder, insbesondere die großen Industrieländer, befinden sich gegenwärtig in der tiefsten Rezessionsphase seit dem zweiten Weltkrieg. Die Vereinigten Staaten erleben das schwerste und längste Konjunkturtief (1974, 1975), Japan das erste negative Wachstum (1974) nach den bisherigen zweistelligen Wachstumsraten, Großbritannien und Ita-

lien starke Produktionseinschränkungen. Außer Norwegen und Schweden erzielte kein Land im Jahre 1974 ein höheres Wirtschaftswachstum als 1973. Die Gründe für den weltweiten Konjunkturteinbruch differieren von Land zu Land, in allen Staaten trug jedoch die Beschleunigung der Inflation maßgeblich dazu bei.

Allen bisherigen Nachkriegsrezessionen waren weniger hohe Inflationsraten vorangegangen als der gegenwärtigen Rezession. Im Jahre 1974 lag die Inflationsrate im Durchschnitt der OECD-Länder bei 13.3%, mit Extremwerten nach oben von 24.4% (Japan) und nach unten von 6.9% (Bundesrepublik Deutschland). Die hohen Inflationsraten, die aus der Beschleunigung des Preisauftriebes seit Beginn der siebziger Jahre resultieren, hatten eine Vielzahl von Ursachen und lösten unterschiedliche Reaktionen aus. Die sprunghafte Erhöhung der Rohölpreise an der Jahreswende 1973/74 verstärkte die Auftriebstendenz, die bereits in den Jahren vorher durch die Verteuerung anderer Rohwarenpreise entfacht worden war. Die expansive Nachfragepolitik bis Mitte 1973 hatte Übernachfrage geschaffen und die Inflation stimuliert; wegen der Inflationsbeschleunigung wurde sie plötzlich durch eine restriktive Politik ersetzt. Zweistellige Inflationsraten beeinträchtigten das Vertrauen in Geldwerte. Da auch die Realeinkommenszuwächse abnahmen, schwächte sich die Konsumneigung stark ab, das Vorsichtsparen nahm zu. Zu dem kam noch der Sondereffekt an der Jahreswende 1973/74 und im 1. Halbjahr 1974, daß die Industriestaaten wegen des angedrohten Öllieferboykotts und der Gefahr möglicher weiterer Kartellbildungen anderer Rohstoffproduzenten große Lager zu jedem Preis anhäuften. Da sich der Lageraufbau nicht nur auf Rohstoffe, sondern auch auf Halbfertigwaren bezog, erlebte der Welthandel im 1. Halbjahr 1974 einen unerwartet starken Aufschwung.

Die Stabilitätspolitik, von den meisten Staaten als vorrangiges wirtschaftspolitisches Ziel deklariert, führte zwar zu Teilerfolgen in der Inflationsbekämpfung, dämpfte jedoch zusammen mit der Verunsicherung aus der Erdölkrisse die Investitions- und Konsumneigung. Die geplante Lagerbildung wurde ab Jahresmitte verringert, vielfach traten aber unfreiwillige hohe Lager auf. Die Produktion mußte eingeschränkt werden. Auf Grund der raschen Zunahme der Arbeitslosenzahlen wird nun durch expansive Nachfragermaßnahmen wirtschaftspolitisch gegensteuert, obgleich die Rückführung auf die viel niedrigeren Inflationsraten früherer Jahre bisher nicht gelungen ist. Solche wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie Steuerreformen zum Zwecke des Konsumanreizes, Lockerung der restriktiven Geldpolitik und Investitionspolitik sowie Expansion der Staatsausgaben, wurden, soweit sie bekannt waren, in der Prognose für das Jahr 1975 mit berücksichtigt.

Aus der folgenden Tabelle, welche die Jahreszuzuwachsrate des realen Brutto-Nationalproduktes westlicher Industrieländer ausweist, ist ersichtlich, daß Österreich im Jahre 1974 noch im Spitzenfeld liegt, jedoch für 1975 ein Absinken zu erwarten ist.

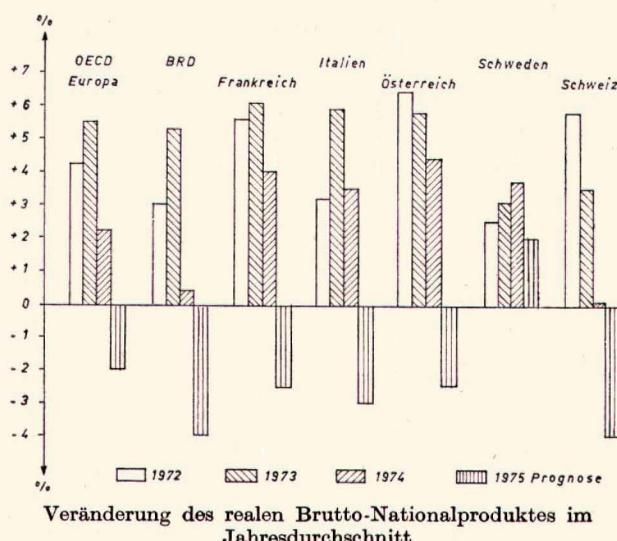
Brutto-Nationalprodukt westlicher Industrieländer
(Jährliche Zuwachsrate, real)

	1972	1973 ¹⁾	1974 ¹⁾	1975 Prognose ²⁾
Veränderungen gegen das Vorjahr in %				
Große Industrieländer:				
Bundesrepublik				
Deutschland	+ 3.0	+ 5.3	+ 0.4	- 4.0
Frankreich	+ 5.5	+ 6.1	+ 4.0	- 2.5
Großbritannien	+ 2.3	+ 5.2	- 0.3	- 1.0
Italien	+ 3.2	+ 5.9	+ 3.5	- 3.0
Japan	+ 8.6	+ 10.2	- 3.7	+ 1.5
Kanada	+ 5.6	+ 6.8	+ 3.7	- 0.8
USA	+ 5.9	+ 5.9	- 2.2	- 3.5
Kleine Industrieländer:				
Belgien	+ 5.2	+ 5.3	+ 4.2	- 1.8
Dänemark	+ 5.0	+ 3.5	+ 2.0	+ 1.0
Finnland	+ 6.0	+ 5.9	+ 4.7	- 0.5
Irland	+ 4.7	+ 6.8	+ 1.3	+ 1.0
Niederlande	+ 4.5	+ 4.4	+ 2.0	- 2.5
Norwegen	+ 4.5	+ 4.2	+ 3.5	+ 4.0
Österreich	+ 6.4	+ 5.8	+ 4.4	- 2.5
Schweden	+ 2.5	+ 3.1	+ 3.7	+ 2.0
Schweiz	+ 5.8	+ 3.5	+ 0.1	- 4.0
Europäische OECD-Länder				
Länder	+ 4.2	+ 5.5	+ 2.2	- 2.0

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Prognose der OECD und nationale Schätzungen zu konstanten Preisen.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die prozentuelle Veränderung des realen Brutto-Nationalproduktes einiger westlicher Industrieländer im Jahresschnitt in den Jahren 1972 bis 1974. Ferner werden Prognosedaten für 1975 darin ausgewiesen.



Die Beiträge der einzelnen Wirtschaftszweige zum Brutto-Nationalprodukt Österreichs werden in der folgenden Tabelle für die Jahre 1972 bis 1974 ausgewiesen.

Anteile der Wirtschaftszweige am Brutto-Nationalprodukt

Wirtschaftszweig	nominal			real ¹⁾		
	1972	1973 ²⁾	1974 ²⁾	1972	1973 ²⁾	1974 ²⁾
Land- und Forstwirtschaft	5.9	5.8	5.4	6.4	6.3	6.3
Gewerbliche Produktion ..	35.3	32.6	33.5	38.4	38.6	38.8
davon Industrie	25.9	24.0	24.9	29.9	30.1	30.4
Gewerbe	9.4	8.6	8.6	8.5	8.5	8.4
Baugewerbe	10.8	10.3	10.1	10.4	10.6	10.4
Elektrizität, Gas, Wasser	2.7	2.6	2.9	3.1	3.1	3.2
Verkehr	6.1	5.6	5.3	6.9	7.1	7.2
Handel	13.7	10.9	11.4	14.4	14.2	14.3
Banken, Versicherungen	4.5	5.0	4.9	5.0	5.2	5.2
Wohnungswirtschaft	1.7	1.5	1.5	1.1	1.1	1.1
Öffentlicher Dienst	10.4	10.8	10.7	7.7	7.4	7.4
Sonstige Dienste	8.9	7.9	7.5	6.6	6.4	6.1
Zurechnung für Mehrwertsteuern u. stat. Korrektur	—	7.0	6.8	—	—	—

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Die einzelnen Wirtschaftsbereiche waren von der Verschlechterung des Investitionsklimas, besonders der schwächer werdenden Nachfrage nach Bauleistungen, dem abrupten Ende der Exportnachfrage im Herbst 1974 und von der Verringerung der Konsumneigung naturgemäß unterschiedlich betroffen.

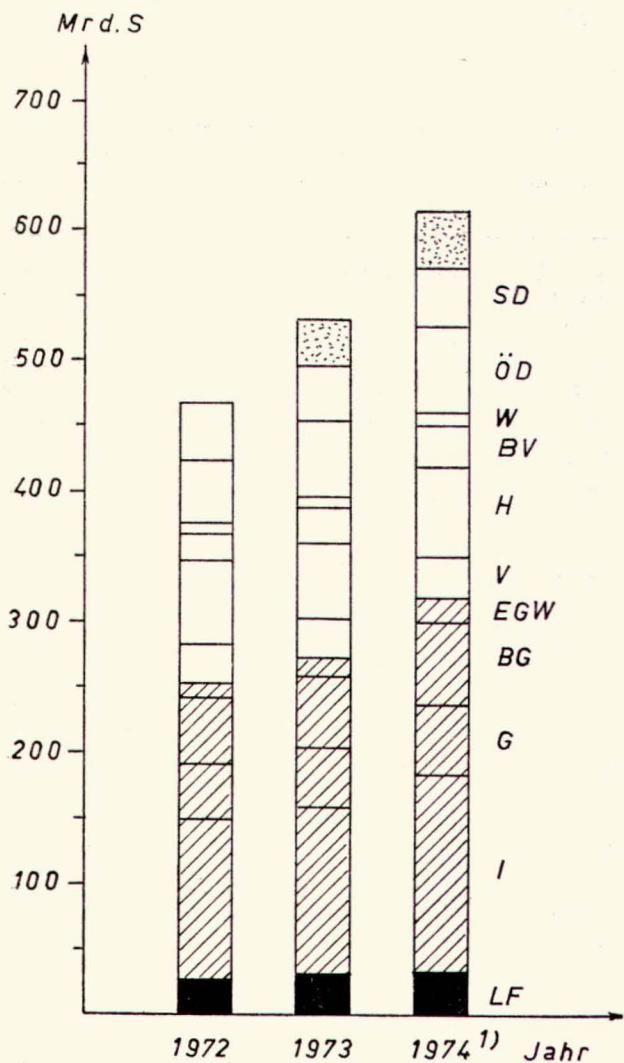
Während die Land- und Forstwirtschaft mit einem Durchschnittsjahr wieder das Niveau des bisherigen Rekordjahres 1970 erreichen konnte, herrschten in der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung besonders günstige Produktionsbedingungen. Die Wasserkraftwerke konnten die Stromerzeugung stark erhöhen, so daß eine Drosselung der kalorischen Stromerzeugung möglich war.

Das Baugewerbe konnte seine Produktion nur noch sehr mäßig ausweiten, wobei im Bauhauptgewerbe bereits ein realer Rückgang zu verzeichnen war.

Die Industrie und die mit ihr eng verflochtenen Bereiche des verarbeitenden Gewerbes, Transportwesens, des Handels und der Banken profitierten noch von der im Jahresschnitt außerordentlich guten Exportkonjunktur und der nur schwach unter dem Trend liegenden heimischen Konsumgüternachfrage. Diesen Nachfragerdenzen entsprach auch, daß der Großhandel stärker als der Einzelhandel, die Gütertransporte stärker als der Personenverkehr und innerhalb der Industrie die Nachfrage nach fertigen Investitionsgütern stärker als die nach Konsumgütern und Grundstoffen expandierten.

Die vom Fremdenverkehr abhängigen Zweige der Wirtschaft bekamen die internationale Abschwächung im Reiseverkehr des Sommers 1974 zu spüren.

Die folgende Darstellung zeigt den Beitrag der Wirtschaftszweige zum nominellen Brutto-Nationalprodukt, gegliedert nach den Sektoren.



LF.....Land- und Forstwirtschaft	H.....Handel
I.....Industrie	BVBanken, Ver-
G.....Gewerbe	sicherungen
BG....Baugewerbe	WWohnungs-
EGW...Elektrizität, Gas,	wirtschaft
Wasser	ÖD ...Öffentlicher Dienst
V.....Verkehr	SDSonstige Dienste
	¹⁾ vorläufige Zahlen

Anteile der Wirtschaftszweige am nominellen Brutto-Nationalprodukt

Motor der realen Wirtschaftsentwicklung war 1974, so wie in den letzten Jahren, die Industrie (1973: +6·4%; 1974: +5·4%); sie hatte vor allem eine starke Exportnachfrage zu befriedigen. Auch die Landwirtschaft erzielte gute Produktionserfolge (1973: +5·3%; 1974: +3·1%), wogegen die Bau-

wirtschaft nach der jahrelang überaus hektischen Baukonjunktur (1970 bis 1972: durchschnittlich +11·6%; 1973: +7·7%) im Jahre 1974 nahezu stagnierte (+1·8%). Sehr stark wuchsen insbesondere auch die Verkehrsleistungen (1973: +9·2%; 1974: +6·4%) sowie der Banken- und Versicherungssektor (1973: +8·9%; 1974: +6·0%). Der Handel konnte seine Leistungen wegen der eher gedämpften Konsumnachfrage und des stagnierenden Reiseverkehrs nur durchschnittlich ausweiten (1973: +4·3%; 1974: +5·3%). Am schwächsten entwickelten sich seit Jahren die „Sonstigen Dienstleistungen“ (1973: +1·7%; 1974: -0·4%), weil zuletzt vor allem der Fremdenverkehr (Hotel-, Gast- und Schankgewerbe) stagnierte.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Veränderung der Anteile der Wirtschaftszweige am realen Brutto-Nationalprodukt in den Jahren 1972 bis 1974.

Veränderung der Anteile am Brutto-Nationalprodukt gegenüber dem Jahre vorher

Wirtschaftszweig	real ¹⁾		
	1972	1973 ²⁾	1974 ²⁾
Land- und Forstwirtschaft .	+ 1·0	+ 5·3	+ 3·1
Gewerbliche Produktion ...	+ 6·6	+ 6·1	+ 5·1
davon Industrie	+ 6·3	+ 6·4	+ 5·4
Gewerbe	+ 7·6	+ 5·4	+ 4·0
Baugewerbe	+ 12·3	+ 7·7	+ 1·8
Elektrizität, Gas, Wasser ..	+ 10·4	+ 7·6	+ 8·3
Verkehr	+ 6·7	+ 9·2	+ 6·4
Handel	+ 6·2	+ 4·3	+ 5·3
Banken, Versicherungen....	+ 9·1	+ 8·9	+ 6·0
Wohnungswirtschaft	+ 2·9	+ 7·8	+ 4·0
Öffentlicher Dienst	+ 3·0	+ 2·0	+ 4·0
Sonstige Dienste	+ 2·5	+ 1·7	+ 0·4
Brutto-Nationalprodukt	+ 6·4	+ 5·8	+ 4·4

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Das Konjunkturbild der Bundesländer wurde im Jahre 1974 von zwei Faktoren geprägt. Erstens nahm erstmals seit sieben Jahren die Kapazitätsauslastung nennenswert ab. Dadurch war das regionale Wachstum wieder stärker von Nachfrageimpulsen und weniger von Angebotsfaktoren bestimmt. Diese Tendenz wurde zweitens durch die spezifischen Konjunktureinflüsse dieses Jahres verstärkt. Die besondere Struktur des Exportbooms begünstigte ebenso sehr die östlichen Landesteile und Oberösterreich wie die Flaute im Tourismus den Westen und Kärnten benachteiligte. Die Schwäche des Bekleidungs- und Lederbekleidungssektors, das Umschlagen des Holzbooms, die Rindfleisch-einfuhrsperrre durch die Europäische Gemeinschaft sowie die Zurückhaltung im Personenkraftwagen-Import wirkten in gleicher Richtung, so daß die Entwicklung ziemlich ausgeglichen war, Oberösterreich und die Steiermark konnten vielleicht sogar etwas aufholen.

Das einzige Bundesland, dessen Wirtschaft noch von einer gewissen Eigendynamik getragen wurde,

ist überraschenderweise das kleinste. Im Burgenland war weder die Baufaute, noch die Schwäche der Bekleidungsindustrie so deutlich zu bemerken, wie es der große Anteil dieser Sparten an der Wirtschaft des Landes erwarten ließ. Es scheint, daß das Burgenland aus einer Phase stürmischer Umstrukturierung nun in die Konsolidierungsphase eines Wachstumsschubes eintritt.

In Wien und Niederösterreich dagegen zeigten sich sowohl in den von der Bauwirtschaft abhängigen Zweigen wie in der Konsumgütererzeugung gewisse Schwächen, die allerdings infolge des langsam wachsenden Angebotes noch nicht auf die Beschäftigung durchschlugen. Niederösterreich konnte in der ersten Jahreshälfte noch am Exportboom teilhaben. Die ungünstige Entwicklung im weiteren Jahresverlauf bestätigt die größere Konjunkturempfindlichkeit der Randgebiete, wogegen die Verlagerung zu intermediären Dienstleistungen zweifellos den Zentralraum begünstigte.

Oberösterreich lag im Jahre 1974 wahrscheinlich im vorderen Feld der Wachstumsskala. Die Industriestruktur kam der Chemie-, Papier- und Stahlhause, aber auch der lebhaften Nachfrage nach fertigen Investitionsgütern entgegen. Vor allem die Investitionsgütersparten waren bis Jahresende gut beschäftigt. Demgegenüber fallen Rückschläge der Bauwirtschaft und im Fremdenverkehr in Oberösterreich kaum ins Gewicht. Die Stromerzeugung profitierte von neuen Kapazitäten.

Auch in der Steiermark dominierten positive Struktureinflüsse, allerdings waren — vor allem in der zweiten Jahreshälfte — besonders im Gefolge der Rezession in den Vereinigten Staaten auch negative Wirkungen festzustellen. Demnach nahm die Beschäftigung stärker zu als im langfristigen Trend, die Dezentralisierung der Arbeitsplätze hielt — im Gegensatz zum übrigen Bundesgebiet — an.

In Kärnten wirkte sich der Grundstoffboom zu Jahresbeginn noch günstig aus, mit fortschreitender Abschwächung der Konsumgüternachfrage setzten sich jedoch die restriktiven Einflüsse durch. Rückschläge im Fremdenverkehr und die Stagnation in der Bauwirtschaft förderten die Entspannung des Arbeitsmarktes, gegen Jahresende unterschritt die Beschäftigung den Vorjahrsstand. Abweichend von den anderen Bundesländern war auch die Nachfrage im Bereich der fremdenverkehrsunabhängigen Dienstleistungen schwach.

In Salzburg wuchs die Beschäftigung zwar noch immer kräftiger als im österreichischen Durchschnitt, die Abweichung vom längerfristigen Trend des Bundeslandes war jedoch ebenso stark wie in Kärnten. Da das heimische Arbeitskräfteangebot rasch wuchs, hat die Zahl der Arbeitslosen geringfügig zugenommen, obwohl die Beschäftigung von Ausländern deutlich eingeschränkt wurde. Salzburg wurde von der Abschwächung der Baukonjunktur besonders hart betroffen; das gilt nicht nur für die Bauwirtschaft selbst, sondern auch für viele

davon abhängige Sparten (Heizung, Baustoffe, Glas, Möbel, Baumaschinen). Gewerbe und Dienstleistungen erwiesen sich als relativ konjunkturstabil.

Der tertiäre Sektor hielt sich auch in Tirol gut, wo aber auch die Bauwirtschaft kräftig expandierte und Schwächen der Industrie wettmachte, die nicht nur auf Konjunkturinflüsse zurückgehen dürften. In den letzten fünf Jahren wuchs die Industriebeschäftigung nur halb so stark wie der Bundesdurchschnitt.

Vorarlberg bemühte sich zwar erfolgreich um eine Verbreiterung seiner Industriestruktur, sie ist aber noch nicht so weit gediehen, daß sich eine internationale Schwäche der Textilindustrie nicht fühlbar auswirkt. Trotz Umsatzsteigerungen im Bauwesen, einem relativ günstigen Abschneiden im Fremdenverkehr und einer kräftigen Expansion der Investitionsgüterindustrie sank die Beschäftigung unter das Vorjahrsniveau.

Nach vorläufigen Ermittlungen betrug im Jahre 1974 das nominelle Brutto-Nationalprodukt Österreichs einschließlich Mehrwertsteuer je Einwohner 81.720 S (1973: 70.870 S; korrigierter Wert) und je Erwerbstätigen 193.060 S (1973: 168.170 S; korrigierter Wert). In den folgenden beiden Tabellen wird das Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und je Erwerbstätigen für die Jahre 1972 bis 1974 ausgewiesen.

Brutto-Nationalprodukt je Einwohner

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	S	%		
1972.....	62.690	44.990	+13·3	+5·9
1973 ²⁾	70.870 ³⁾	47.360	+13·0	+5·3
1974 ²⁾	81.720 ³⁾	49.320	+15·3	+4·1

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

³⁾ Einschließlich Mehrwertsteuer.

Brutto-Nationalprodukt je Erwerbstätigen

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	S	%		
1972.....	150.600	108.080	+13·0	+5·7
1973 ²⁾	168.170 ³⁾	112.400	+11·7	+4·0
1974 ²⁾	193.060 ³⁾	116.500	+14·8	+3·6

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

³⁾ Einschließlich Mehrwertsteuer.

Dem Brutto-Nationalprodukt von 616·84 Milliarden S entsprach nach Abzug der Abschreibungen und der indirekten Steuern (abzüglich Subventionen) ein Volkseinkommen von 460·75 Milliarden S (1973: 396·58 Milliarden S). Es war um 16·2% höher als im Vorjahr. In den beiden folgenden Tabellen wird das nominelle Volkseinkommen sowie

das Volkseinkommen aufgeschlüsselt je Einwohner und je Erwerbstätigen für die Jahre 1972 bis 1974 ausgewiesen.

**Volkseinkommen
(nominell)**

Jahr	Absolute Werte	Jährliche Zuwachsrate
	Milliarden S	%
1972	349.265	+13.1
1973 ¹⁾	396.577	+13.5
1974 ¹⁾	460.750	+16.2

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Das Volkseinkommen je Einwohner betrug im Jahre 1974 nominell 61.040 S (1973: 52.700 S; korrigierter Wert) und je Erwerbstätigen 144.210 S (1973: 125.060 S; korrigierter Wert).

**Volkseinkommen je Einwohner
und je Erwerbstätigen
(nominell)**

Jahr	Je Einwohner		Je Erwerbstätigen	
	Absolute Werte	Jährliche Zuwachsrate	Absolute Werte	Jährliche Zuwachsrate
	S	%	S	%
1972	46.640	+12.7	112.050	+12.4
1973 ¹⁾	52.700	+13.0	125.060	+11.6
1974 ¹⁾	61.040	+15.8	144.210	+15.3

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Die OECD veröffentlichte in der Publikation „National Accounts of OECD Countries 1962—1973“ vergleichbare Volkseinkommensdaten für alle OECD-Länder. Für Österreich ergibt sich daraus eine instruktive ökonomische Standortbestimmung im internationalen Vergleich. In der Rangfolge der Wirtschaftsmächte haben sich seit dem Jahre 1955 bemerkenswerte Verschiebungen vollzogen. Der große ökonomische Vorsprung der Angelsachsen (Vereinigte Staaten, Kanada, Großbritannien und Australien) in den fünfziger Jahren vor West- und Nord-europa ist binnen zweier Dekaden sowohl nominell als auch real weitgehend zusammengeschmolzen. Die Vereinigten Staaten und Kanada wurden (zumindest nominell) von der Schweiz und Schweden überholt und Großbritannien fiel von einem Spitzenrang in Europa in das untere Mittelfeld zurück. Schweden und die Schweiz liegen seit Jahrzehnten Kopf an Kopf, verlieren jedoch langfristig gegenüber West- und Mitteleuropa an Boden. Die Bundesrepublik Deutschland hat bis 1970 überdurchschnittliche Fortschritte erzielt, verlor aber seither beträchtlich an Dynamik.

Zu den ökonomisch aktivsten Nationen zählen neben Japan vor allem Österreich und Frankreich. Japan hat sich von einem relativ tiefen Niveau

seit 1955 dem europäischen Durchschnitt angeglichen, allerdings um den Preis schwerer ökologischer Schäden. Von Japan abgesehen hat Österreich seit 1955 unter allen westlichen Industrienationen die größten ökonomischen Fortschritte aufzuweisen. Der nominelle Vorsprung der Europäischen Gemeinschaft vor Österreich im Pro-Kopf-Produkt sank von 47% im Jahre 1955, auf 3% im Jahre 1974. Der ehemalige Vorsprung OECD-Europas von 30% im Jahre 1955 verwandelte sich bis 1974 sogar in einen Rückstand von 11% gegenüber Österreich. Der Einkommensvorsprung des gesamten OECD-Raumes gegenüber Österreich schrumpfte im gleichen Zeitraum von 101% auf 10%.

In der folgenden Tabelle wird auszugsweise eine Zusammenstellung der Brutto-Nationalprodukte westlicher Industrieländer je Einwohner für die Jahre 1973 und 1974 wiedergegeben, wobei als Basiswert Österreich mit 100 angenommen wurde.

**Brutto-Nationalprodukt westlicher
Industrieländer je Einwohner
(Basis Österreich=100)**

	nominell		real	
	1973	1974 ¹⁾	1973	1974 ¹⁾
Große Industrieländer:				
Bundesrepublik				
Deutschland	155	142	151	146
Frankreich	136	119	146	145
Großbritannien	86	76	107	103
Italien	69	62	84	82
Japan	104	94	104	97
Kanada	151	147	199	193
Vereinigte Staaten ..	173	153	244	228
Kleine Industrieländer:				
Belgien	129	124	135	135
Dänemark	153	140	158	153
Finnland	103	104	115	114
Irland	59	51	66	62
Niederlande	124	119	121	118
Norwegen	136	137	146	145
Österreich	100	100	100	100
Schweden	170	156	192	192
Schweiz	171	160	158	150
Europäische OECD-Länder				
96	89	104	102	
Europäische Gemeinschaft (9)				
114	103	123	120	

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Löhne, Gehälter und Preise

Die volkswirtschaftliche Lohn- und Gehaltssumme stieg im Jahre 1974 um 16.0% und erreichte den Betrag von 315.60 Milliarden S (1973: +16.9% bzw. 272.14 Milliarden S). Der prozentuelle Anteil der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen hat im Berichtsjahr 68.5% und im Jahre 1973 68.6% betragen. Die beiden folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Löhne und Gehälter sowie über das Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer für die Jahre 1972 bis 1974, wobei eine Aufgliederung in Brutto- und Netto-Werte vorgenommen wurde.

Löhne und Gehälter

Jahr	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	Milliarden S		%	
1972	232.79	169.55	+13.3	+6.5
1973 ²⁾	272.14	186.02	+16.9	+9.7
1974 ²⁾	315.60	197.00	+16.0	+5.9

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Das monatliche Brutto-Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer erreichte 1974 durchschnittlich den nominellen Betrag von 8640 S (1973: 7579 S; korrigierter Wert). Daraus ergibt sich ein Zuwachs für das Jahr 1974 von +14.0% (1973: +12.8%; korrigierter Wert). Das monatliche Netto-Pro-Kopf-Einkommen, d. h. die Lohn- und Gehaltssumme vermindert um die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die Lohnsteuer samt Zuschlägen und die Arbeiterkammer-Umlage, sowie die Pensionsbeiträge der Beamten, errechnete sich für 1974 nominell mit 6983 S (1973: 6214 S). Die diesbezügliche Zunahme betrug im Jahre 1974 +12.4% (1973: +13.9%).

Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer

Jahr	Lohn- und Gehaltssumme		Beschäftigte ³⁾	Absolute Werte				Zunahme pro Jahr				
				nominell		real ⁴⁾		nominell		real ⁴⁾		
	brutto ¹⁾	netto ²⁾		brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	
	Milliarden S		1000 Personen	S pro Monat ⁵⁾				%				
1972	201.19	163.48	2.496	6.717	5.458	4.950	4.070	+11.0	+10.4	+4.6	+4.1	
1973 ⁶⁾ ..	235.73	193.28	2.592	7.579	6.214	5.241	4.348	+12.8	+13.9	+5.9	+6.8	
1974 ⁶⁾ ..	273.52	221.06	2.638	8.640	6.983	5.458	4.468	+14.0	+12.4	+4.1	+2.8	

¹⁾ Ohne Arbeitgeberanteil. Volkswirtschaftliche Lohnsumme laut Tabelle „Löhne und Gehälter“ abzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und angerechnete Pensionen.

²⁾ Lohn- und Gehaltssumme brutto abzüglich Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, Lohnsteuer samt Zuschlägen und Arbeiterkammer-Umlage, sowie Pensionsbeiträge der Beamten.

³⁾ Beschäftigte im Jahresdurchschnitt laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

⁴⁾ Zu Preisen von 1964.

⁵⁾ Einschließlich des aliquoten Teils aller Sonderzahlungen.

⁶⁾ Vorläufige Zahlen.

Der ermittelte Tariflohnindex 66 auf der Basis von Stundenlöhnen für Arbeiter, Angestellte und Bedienstete wies im Jahresdurchschnitt 1974 tarifliche Lohn- und Gehaltserhöhungen von 13.2% (1973: 10.7%) auf. Diese Steigerungsrate beruhte ausschließlich auf direkten Lohn- und Gehaltserhöhungen und nicht auf einer Verkürzung der Arbeitszeit. Wenn man vom Lohnausgleich auf Grund der zu Beginn der Jahre 1970 und 1972 vorgenommenen Arbeitszeitverkürzungen absieht, ist die Steigerungsrate für 1974 die höchste seit dem Jahre 1967. In der folgenden Tabelle werden die Durchschnittswerte der 15 Teilindizes, die nach Wirtschaftsbereichen und nach der beruflichen Stellung der Arbeitnehmer abgegrenzt sind, für die Jahre 1973 und 1974 ausgewiesen.

Von den vier Hauptreihen des Tariflohnindex 66 wiesen die Verkehrsbediensteten im Jahre 1974 mit 15.7% die höchsten Lohnsteigerungen auf; es folgten die Angestellten mit 13.6% und die Arbeiter mit 13.4%. Den geringsten Gehaltszuwachs verzeichneten die öffentlich Bediensteten mit 11.6%. Ursache für die zum Teil beachtlichen Zuwachsraten waren Neufestsetzungen der tariflichen Lohn- und Gehaltssätze in 90% der Index-Kollektivvertragsbereiche, wobei wirtschaftliche Großbereiche wie die Arbeiter der gesamten Eisen- und Metallbranche und der Bergbauunternehmungen in dieser Zuwachsrate noch nicht enthalten sind,

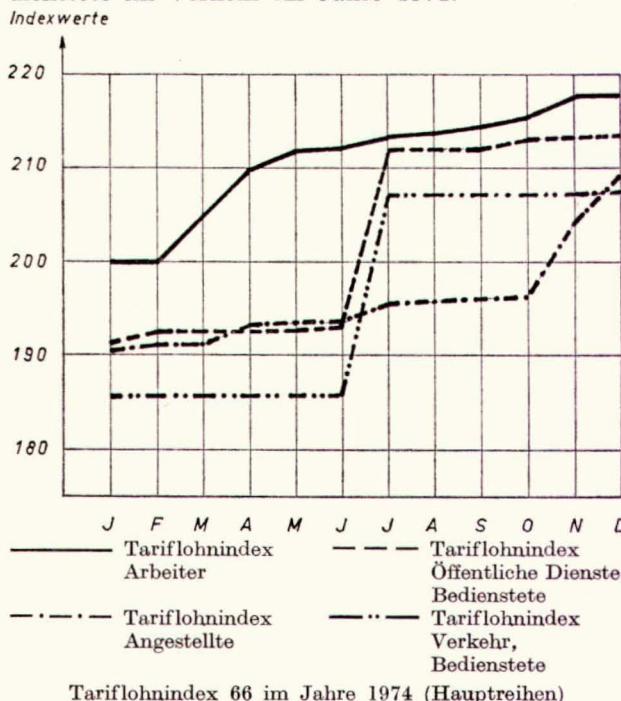
Tariflohnindex 66 (Basis 1966=100)

	Jahresdurchschnitt		Veränderung Ø 1974 gegenüber Ø 1973 in %
	1973	1974	
	Meßziffer		
Arbeiter insgesamt	185.8	210.7	+13.4
Land- und Forstwirtschaft — Arbeiter	194.5	226.5	+16.5
Gewerbe — Arbeiter	185.6	211.4	+13.9
Industrie — Arbeiter	184.4	207.4	+12.5
Handel — Arbeiter	184.9	207.8	+12.4
Verkehr — Arbeiter	182.1	201.5	+10.7
Fremdenverkehr — Arbeiter	189.6	216.0	+13.9

	Jahresdurchschnitt		Veränderung Ø 1974 gegenüber Ø 1973 in %
	1973	1974	
	Meßziffer		
Angestellte insgesamt	172.2	195.6	+13.6
Land- und Forstwirtschaft — Angestellte	178.5	203.5	+14.0
Gewerbe — Angestellte	174.8	200.5	+14.7
Industrie — Angestellte	169.1	192.3	+13.7
Handel — Angestellte	173.5	195.4	+12.6
Verkehr — Angestellte	169.9	189.9	+11.2
Fremdenverkehr — Angestellte	187.3	208.4	+10.7
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen — Angestellte	171.4	196.6	+14.6
Öffentliche Dienste — Bedienstete	181.1	202.2	+11.6
Verkehr — Bedienstete	169.6	196.3	+15.7

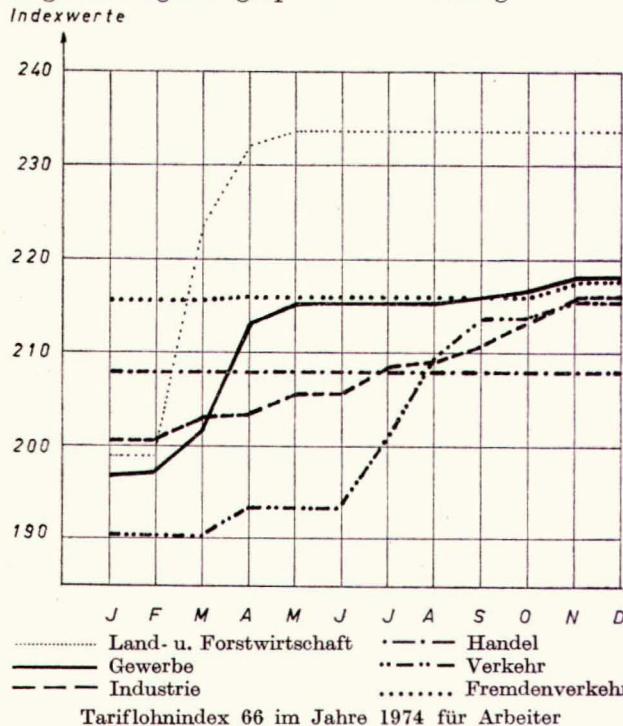
da die Mindestlöhne in diesen Bereichen erst mit Jänner 1975 erhöht wurden.

Die folgende Graphik zeigt den „Tariflohnindex 66“ für die vier Indexreihen Arbeiter, Angestellte, Bedienstete in den öffentlichen Diensten und Bedienstete im Verkehr im Jahre 1974.



Seit dem Jahre 1967 liegt der Tariflohnindex für Arbeiter an der Spitze; die Indexreihen für öffentlich Bedienstete, Verkehrsbedienstete und Angestellte folgen in kurzen Abständen.

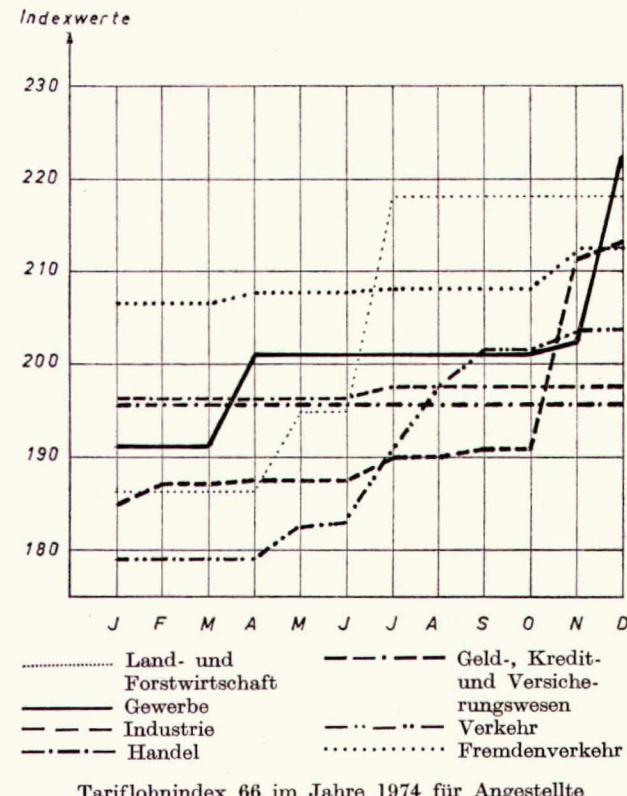
Den Verlauf der Teilindizes der Gruppe „Arbeiter“ in den einzelnen Wirtschaftsbereichen im Jahre 1974 zeigt die folgende graphische Darstellung.



Der Tariflohnindex für Arbeiter wies im ersten Halbjahr 1974 die stärksten Erhöhungen auf; vor allem im März und April kam es zu neuen Abschlüssen in Gewerbe, Industrie sowie in der Länd- und Forstwirtschaft. Als Beispiele wären das Bauhaupt- sowie das Bauneben- und Bauhilfsgewerbe, die Stein- und keramische Industrie und mehrere Bereiche der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie Lohnerhöhungen für die Arbeiter der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe und der Bundesforste zu erwähnen.

Im zweiten Halbjahr 1974 konzentrierten sich die Neuabschlüsse von Kollektivverträgen auf die Monate Oktober und November. Der Index für Oktober wurde maßgeblich durch Lohnerhöhungen in der Erdölindustrie beeinflußt. Durchschnittlich wurden bei den Neuabschlüssen des Jahres 1974 die Löhne der Arbeiter um etwa 15% angehoben; es gab aber auch Bereiche wie Friseure, Wäscherei, Garagen- und Tankstellenunternehmungen sowie die Erdölindustrie, in denen bis zu 23% gestiegene Mindestlöhne festzustellen sind. Unter dem Durchschnitt blieben die Lohnsteigerungen in den Bereichen Privatbahnen, Fußpfleger und Kosmetiker, Brauereien und Handel; sie betrugen etwa 12%.

Die folgende graphische Darstellung zeigt den Verlauf der Teilindizes der Gruppe „Angestellte“ in den einzelnen Wirtschaftsbereichen im Jahre 1974.

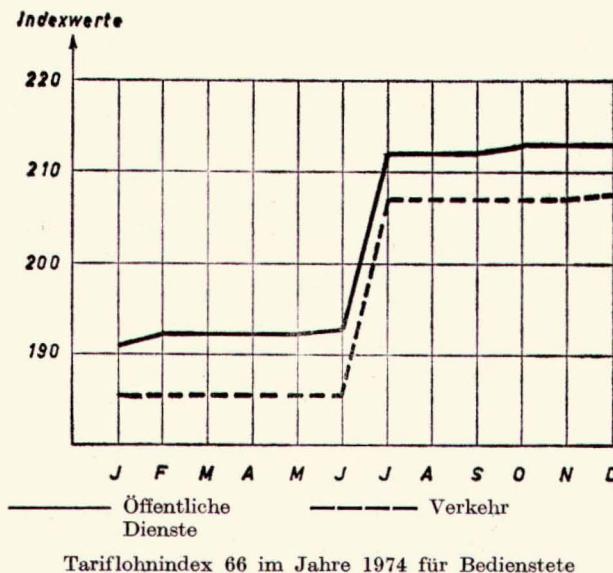


Der Tariflohnindex für Angestellte verzeichnete bereits im Jänner 1974 einen stärkeren Anstieg; wie gewöhnlich wurden die Bezüge der Handelsangestellten erhöht, zusätzlich auch die Gehälter

im gesamten Geld- und Kreditwesen. Im ersten Halbjahr folgten vor allem neue Gehaltsfestsetzungen für die Angestellten im Baugewerbe, Fleischergewerbe und bei gewerblichen und industriellen Molkereien. In der zweiten Jahreshälfte ragt der November 1974 infolge der Gehaltserhöhungen für Angestellte der gesamten industriellen und gewerblichen Eisen- und Metallbranche sowie der gesamten Vorarlberger Industrie und aller österreichischen Bergbauunternehmungen heraus. Im Dezember 1974 wurden noch die Gehälter im Kollektivvertragsbereich „Allgemeines Gewerbe“, in der Brau-, Süßwaren-, Zucker- sowie der allgemeinen Nahrungs- und Genußmittelindustrie angehoben.

Wie bei den Arbeitern lagen auch bei den Angestellten die durchschnittlichen Gehaltserhöhungen der Neuabschlüsse bei 15%. In der Vorarlberger Industrie gab es Gehaltsanhebungen von fast 18%.

Die folgende graphische Darstellung zeigt den Verlauf der Teilindizes für die Gruppe „Bedienstete“ im Jahre 1974.



Tariflohnindex 66 im Jahre 1974 für Bedienstete

Die dritte Etappe des Gehaltsabkommens für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder und Gemeinden einschließlich der Teuerungszulage bewirkte einen Anstieg des Tariflohnindex Öffentliche Dienste im Juli 1974 um 10%. Diese Indexreihe war bereits im Feber 1974 durch die Gehaltsänderungen im Bereich der Sozialversicherungsträger (Verwaltungsangestellte) angehoben worden. Neufestsetzungen für die Bediensteten der Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Gewerkschaftsorganisation wirkten sich im Oktober 1974 aus.

Die Gehaltsbewegung im Tariflohnindex Verkehr — Bedienstete verlief parallel zum öffentlichen Dienst, mit Ausnahme der Bediensteten der Seilbahnen, für die erst im Dezember neue Bezüge galten.

Die Laufzeit der Indexverträge lag wie im Vorjahr bei durchschnittlich 14 Monaten. Als Folge des

Preisauftriebes und der kürzeren Laufzeiten der Lohnabschlüsse werden immer häufiger noch während der Lohnverhandlungen Überbrückungs- oder Sonderzahlungen gewährt, bis der Zeitpunkt für die Festsetzung neuer Bezüge feststeht. Diese Lösung wurde 1974 für Arbeiter und Angestellte im Speditions gewerbe, im Bereich der Privatkrankenanstalten und beim Österreichischen Rundfunk getroffen.

Die Werte der folgenden Tabelle geben eine Übersicht über den Jahresdurchschnitt der Zuwachs räten des Mindestlohnindex aller Arbeitnehmer im europäischen OECD-Bereich.

Zuwachs räten der Mindestlohnindizes in europäischen Staaten

	1972	1973	1974
Belgien	9.9	16.4	20.8
Bundesrepublik Deutschland	8.7	10.7	10.4
Dänemark	10.3	14.0	22.4
Frankreich	9.7	12.4	18.6
Großbritannien	10.4	12.7	17.1
Italien	10.5	24.3	22.4
Niederlande	12.3	12.7	17.5
Norwegen	8.3	10.7	17.8
Österreich	11.8	10.7	13.2
Schweden	14.4	8.0	11.0
Schweiz	8.3	9.2	10.8

Quelle: OECD „Main economic indicators“ 1975.

Im Jahre 1974 wiesen Dänemark und Italien mit einer durchschnittlichen Zuwachsräte des Mindestlohnindex aller Arbeitnehmer von 22.4 (1973: 14.0 bzw. 24.3) sowie Belgien mit 20.8 (1973: 16.4) die höchsten Werte auf. Aber auch in Frankreich (18.6; 1973: 12.4), Norwegen (17.8; 1973: 10.7) und Großbritannien (17.1; 1973: 12.7) konnten die Zuwachsräten wesentlich über die Werte des Vorjahrs gesteigert werden. Bei den restlichen europäischen Staaten war im Berichtsjahr eine geringe Steigerung der Zuwachsräte bzw. eine Stagnation derselben zu verzeichnen.

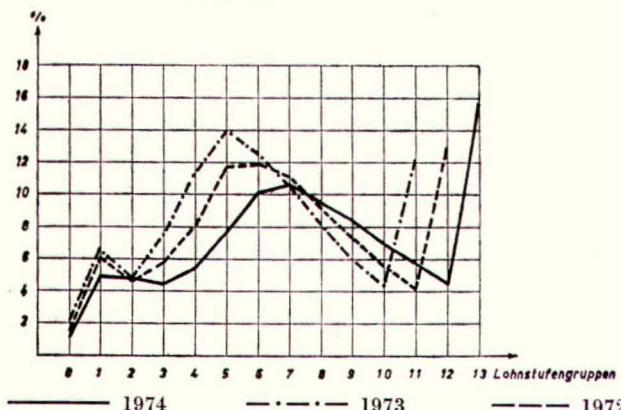
Vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird eine Statistik geführt, in der eine Gliederung der unselbstständig Erwerbstätigen nach der Höhe ihres Verdienstes erfolgt. Für die Einreichung werden nur die der Sozialversicherung unterliegenden Bezüge berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht und der angeschlossenen graphischen Darstellung wurden die Lohnstufen, wie sie im Tabellenanhang, Seite 155 abgedruckt sind, in Gruppen zusammengefaßt und die prozentuellen Anteile der Versicherten in den einzelnen Gruppen am Ende des Monates Juli der Jahre 1972 bis 1974 ausgewiesen.

Prozentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen

Lohn- stufen- gruppen	Arbeitsverdienst in S je Monat		Ende Juli		
			1972	1973	1974
	über	bis	%		
0		825.00	2.2	1.5	1.1
1	825.00	1.575.00	6.7	6.1	4.9
2	1.575.00	2.325.00	4.8	4.6	4.7
3	2.325.00	3.075.00	7.5	5.8	4.4
4	3.075.00	3.825.00	11.3	8.1	5.4
5	3.825.00	4.575.00	13.9	11.7	7.7
6	4.575.00	5.325.00	12.5	11.9	10.1
7	5.325.00	6.075.00	10.6	11.1	10.5
8	6.075.00	6.825.00	8.1	9.2	9.6
9	6.825.00	7.575.00	6.0	7.4	8.5
10	7.575.00	8.325.00	4.3	5.6	7.1
11	8.325.00	9.075.00	12.1	4.1	5.8
12	9.075.00	9.825.00	—	12.9	4.5
13	9.825.00	—	—	—	15.7
			100.0	100.0	100.0

In einzelnen höheren Lohnstufen ist ein starkes Ansteigen des Prozentsatzes der Versicherten festzustellen. Hatten Ende Juli 1973 insgesamt 73.9% der Versicherten einen Monatsverdienst von mehr als 3825 S, so überschritt Ende Juli 1974 bereits bei 79.5% der Versicherten der Monatsbezug den angegebenen Betrag. Zu den gleichen Zeitpunkten waren die Prozentsätze 62.2% bzw. 71.8% bei einem Monatsverdienst von mehr als 4575 S, 50.3% bzw. 61.7% bei einem monatlichen Verdienst von mehr als 5325 S, 39.2% bzw. 51.2% bei einem Monatsverdienst von mehr als 6075 S, 30.0% bzw. 41.6% bei einem Monatsverdienst von mehr als 6825 S, 22.6% bzw. 33.1% bei einem Monatsverdienst von mehr als 7575 S, 17.0% bzw. 26.0% bei einem Monatsverdienst von mehr als 8325 S und 12.9% bzw. 20.2% bei einem Monatsverdienst von mehr als 9075 S.



Prozentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen am Ende des Monates Juli der Jahre 1972 bis 1974

Der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf der Basis Jahresschnitt 1966 = 100 erstellte „Index der Verbraucherpreise 66“ beträgt im Jahresschnitt 1974 150.8 Punkte. Damit ergibt sich gegenüber dem Jahresschnitt 1973 eine Veränderungsrate von +9.5%. Verglichen mit den Vorjahren (1967: 4.0%; 1968: 2.8%; 1969:

3.1%; 1970: 4.4%; 1971: 4.7%; 1972: 6.3%; 1973: 7.6%) ist dies die größte Steigerungsrate seit Berechnung des Index auf der Basis 1966.

Die Preisentwicklung im Jahre 1974 wird durch eine Verteuerung in allen Bereichen des Verbrauchs gekennzeichnet. Die Teuerung war im Durchschnitt des zweiten Halbjahres mit +9.8% stärker als im ersten Halbjahr mit +9.2% — jeweils verglichen mit den analogen Zeiträumen des Vorjahrs. Die Veränderungen der Positionen der Verbrauchsgruppen des Index der Verbraucherpreise 66 können der folgenden Tabelle und der zugehörigen Graphik entnommen werden.

Verbrauchsgruppen des Index der Verbraucherpreise 66
(Basis 1966 = 100)

Verbrauchsgruppe	Jahresdurchschnitt $\bar{\varnothing}$		Veränderung $\bar{\varnothing}$ 1974 gegenüber $\bar{\varnothing}$ 1973 in % ¹⁾	Anteil des Einflusses in %
	1973	1974 ¹⁾		
	Meßziffer			
Ernährung und Getränke	134.9	146.1	+ 8.3	31.3
Tabakwaren	115.2	117.5	+ 2.0	0.4
Wohnung	190.9	209.3	+ 9.6	10.5
Beleuchtung und Beheizung	131.4	151.7	+ 15.4	8.7
Hausrat	121.1	132.2	+ 9.2	7.6
Bekleidung	124.4	135.9	+ 9.2	11.2
Reinigung	136.8	152.9	+ 11.8	3.4
Körper- und Gesundheitspflege	159.5	175.1	+ 9.8	5.4
Bildung, Unterricht, Erholung	132.0	141.6	+ 7.3	6.1
Verkehr	142.9	161.6	+ 13.1	15.4
Gesamtindex	137.7	150.8	+ 9.5	100.0

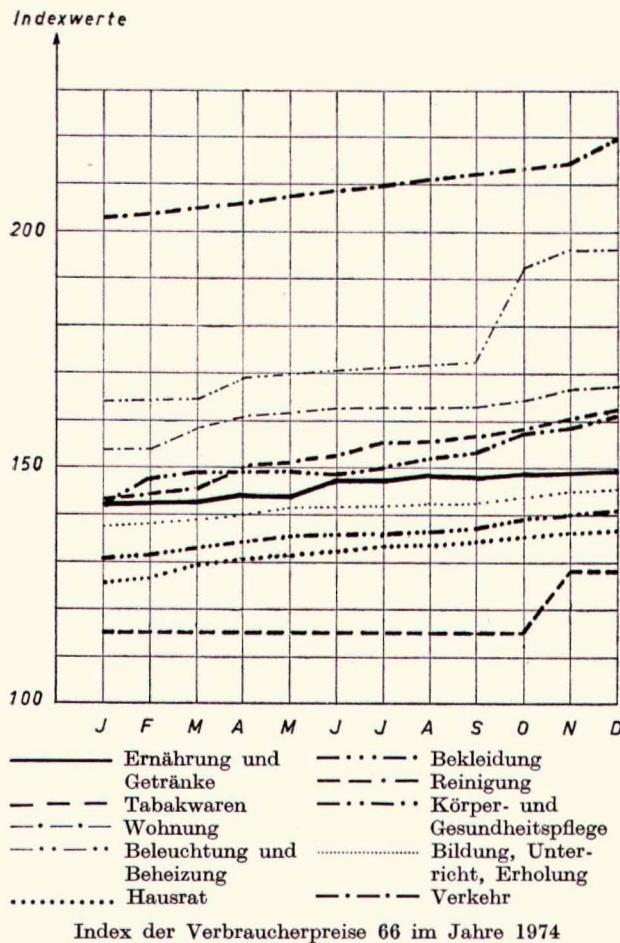
¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Preisseigerungen waren besonders bei Verbrauchsgütern und Dienstleistungen zu verzeichnen. Ein Vergleich der Jahreszuwachsraten der einzelnen Verbrauchsgruppen im Durchschnitt 1974 gegenüber 1973 zeigt eine weit über dem Durchschnitt von +9.5% liegende Veränderung der Gruppe „Beleuchtung und Beheizung“ mit +15.4%, „Verkehr“ mit +13.1%, „Reinigung“ mit +11.8%, „Körper- und Gesundheitspflege“ mit +9.8% und „Wohnung“ mit +9.6%. Die Meßziffer der Gruppe „Ernährung und Getränke ohne Saisonwaren“ erhöhte sich um +9.8%, während die „Saisonwaren“ einen Anstieg von nur +4.3% aufweisen. Alle übrigen Verbrauchsgruppen zeigen in Relation zur Steigerung des Gesamtindex niedrigere Jahresveränderungsraten.

Besonders starke Verteuerungen wiesen in der Gruppe „Beleuchtung und Beheizung“, „Ofenheizöl“ (+39.7%) und „Hüttenkoks“ (+20.2%) auf, in der Gruppe „Verkehr“ die Positionen „Normalbenzin“ (+43.4%), „Autoservice“ (+19.2%) und „Haftpflichtversicherung“ (+18.3%), in der Gruppe „Reinigung“ die Positionen „Waschen im Automat“ (+17.2%), „Bedienerin“ (+16.9%) und „Haushaltssseife“ (+14.7%). In der Gruppe „Körper- und Gesundheitspflege“ stehen „Arzkosten“ (+15.7%), „Thermophor“ (+14.1%) und „Spitalkosten“ (+13.7%) an der Spitze. Bei der Gruppe „Wohnung“ war neben den Dienstleistungen „Installateur“

(+20·0%) und „Malerarbeiten“ (+17·3%) die Position „Kunststoffbelag“ mit +14·2% ausschlaggebend.

Bei den übrigen fünf Verbrauchsgruppen waren im Vergleich zum Gesamtindex niedrigere Jahreszuwachsraten festzustellen.



Die steigende Preistendenz wird auch bei einem Vergleich des Umfangs und der Höhe der Preisänderungen im Jahresdurchschnitt 1974 gegenüber dem Vorjahr deutlich sichtbar. Im Jahre 1974 verzeichneten 92% der insgesamt 252 Positionen des Verbraucherpreisindex Preiserhöhungen; im Jahre 1973 waren es 84%, im Jahre 1972 88%. Ein größerer Anteil der erhöhten Positionen, nämlich 35% (1974) gegenüber 20% (1973) bzw. 12% (1972) fiel in die Gruppe „über 10% Preiserhöhung“. Auch in der Gruppe „5·1 bis 10·0%“ wurde ein Anstieg auf 34% (1973: 30%; 1972: 33%) verzeichnet. Dagegen sank die Zahl der Preiserhöhungen in der Gruppe „bis 5%“ von 43% im Jahre 1972 und 34% im Jahre 1973 auf 23% im Jahre 1974. Auch die Zahl der Positionen mit unveränderten Preisen ging von 7% (1972) und 6% (1973) auf 2% im Jahre 1974 zurück. Die Preissenkungen „bis 5%“ veränderten sich von 4% (1972) und 9% (1973) auf 6% der Positionssumme im Jahre 1974. Eine genaue Darstellung der Höhe des Umfanges der Preisänderungen innerhalb der einzelnen Verbrauchsgruppen zeigt die folgende Tabelle.

Umfang und Höhe der Preisänderungen des Index der Verbraucherpreise 66 im Jahresdurchschnitt 1974 gegenüber 1973

Verbrauchsgruppe	Anzahl der						Summe der Positionen	
	Preiserhöhungen			Preissenkungen				
	bis 5·0 %	5·1 — 10·0 %	über 10·0 %	bis 5·0 %	5·1 — 10·0 %	über 10·0 %		
Ernährung und Getränke	18	26	25	—	6	1	— 76	
Tabakwaren	7	—	—	—	—	—	— 7	
Wohnung	1	1	3	—	—	—	— 5	
Beleuchtung und Beheizung	—	3	6	—	—	—	— 9	
Hausrat	11	14	11	—	—	—	— 36	
Bekleidung	4	19	12	—	—	—	— 35	
Reinigung	—	6	5	—	1	—	— 12	
Körper- und Gesundheitspflege ..	7	11	4	—	1	—	— 23	
Bildung, Unterricht, Erholung ..	5	4	14	1	6	—	— 30	
Verkehr	5	2	9	3	—	—	— 19	
Insgesamt	58	86	89	4	14	1	— 252	

Die Sondergliederung des Verbraucherpreisindex nach Warenart und Preisgestaltung zeigt, daß 98% des gesamten Indexanstieges im Durchschnitt 1974 gegenüber dem Durchschnitt 1973 auf Preiserhöhungen bei Nichtsaisonwaren zurückzuführen sind, während die Saisonwaren nur einen Einfluß von +0·193% aufweisen.

Geht man von der Preisgestaltung aus, so betrug der Anteil der nicht preisgeregelten Waren an der Indexentwicklung 70% gegenüber 26% der preisgeregelten Waren; die restlichen 4% entfallen auf den Wohnungsaufwand.

In der Sondergliederung weisen die Verbrauchsgüter mit +4·303% (d. s. 45% des gesamten Indexanstieges) die höchste Einflußrate auf, gefolgt von den Dienstleistungen mit +2·852%. Die Preissteigerungen bei Gebrauchsgütern erhöhten den Gesamtindex um +2·024%.

In der folgenden Tabelle sind die Indexwerte der Verbraucherpreise 66 in einer Sondergliederung zusammengestellt.

Sondergliederung des Index der Verbraucherpreise 66

(Basis 1966 = 100)

Sondergliederungsgruppe	Jahresdurchschnitt		Veränderung Ø 1974 gegenüber Ø 1973 in % ¹⁾
	1973	1974 ¹⁾	
	Meßziffer		
Verbrauchsgüter	130·5	143·4	+ 9·9
Nahrungsmittel	131·8	142·5	+ 8·1
preisgeregelt ²⁾	135·6	148·0	+ 9·1
nicht preisgeregelt ²⁾ ..	130·8	141·1	+ 7·9
Sonstige	126·8	146·1	+ 15·2
preisgeregelt ²⁾	126·1	150·8	+ 19·6
nicht preisgeregelt ²⁾ ..	127·8	139·9	+ 9·5
Gebrauchsgüter ³⁾	121·4	131·2	+ 8·1
langlebig	119·1	127·1	+ 6·7
kurzlebig	123·8	135·3	+ 9·3

Sondergliederungsgruppe	Jahresdurchschnitt \emptyset		Veränderung $\emptyset 1974$ gegenüber $\emptyset 1973$ in % ¹⁾
	1973	1974 ¹⁾	
	Meßziffer		
Dienstleistungen	163·8	182·6	+ 11·5
preisgeregelt ²⁾	145·3	156·4	+ 7·6
nicht preisgeregelt ²⁾	175·2	198·7	+ 13·4
Wohnungsaufwand	187·8	197·6	+ 5·2
Gesamtindex	137·7	150·8	+ 9·5

¹⁾ Vorläufige Zahlen.²⁾ Die Bezeichnung „preisgeregelt“ und „nicht preisgeregelt“ bezieht sich auf Waren, deren Preise durch Gesetz oder Behörde festgesetzt oder genehmigt wurden.³⁾ Gebrauchsgüter sind amtlich nicht preisgeregelt.

Besondere Bedeutung ist auch den Spezialindizes zuzumessen, und zwar dem Verbraucherpreisindex für Pensionistenhaushalte („Pensionistenindex 66“) und dem Verbraucherpreisindex für Haushalte von zwei Erwachsenen und mindestens zwei Kindern („Familienindex 66“). Der „Pensionistenindex 66“ weist im Jahre 1974 mit +8·5% erstmals seit 1967 eine geringere Jahresdurchschnittsveränderung auf als der Generalindex (1973: +7·8%). Der „Familienindex 66“ verzeichnete im Berichtsjahr ebenfalls einen geringeren Anstieg als der Generalindex (+9·3%; 1973: +7·1%). Die Entwicklung der einzelnen Verbrauchs- und Sondergliederungsgruppen sind den beiden nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Verbrauchsgruppen des „Pensionistenindex 66“ (P) und des „Familienindex 66“ (F) (Basis 1966 = 100)

Verbrauchsgruppe	Jahresdurchschnitt \emptyset		Veränderung $\emptyset 1974$ gegenüber $\emptyset 1973$ in % ¹⁾
	1973	1974 ¹⁾	
	Meßziffer		
Ernährung und Getränke.. P	134·9	146·5	+ 8·6
F	134·3	146·2	+ 8·9
Tabakwaren	P 122·8	125·5	+ 2·2
F	115·5	117·8	+ 2·0
Wohnung	P 206·2	217·8	+ 5·6
F	194·4	206·5	+ 6·2
Beleuchtung und Beheizung	P 134·0	153·9	+ 14·9
F	129·2	148·9	+ 15·2
Hausrat	P 127·6	140·4	+ 10·0
F	121·3	132·3	+ 9·1
Bekleidung	P 124·6	136·6	+ 9·6
F	126·1	137·8	+ 9·3
Reinigung	P 132·8	146·8	+ 10·5
F	127·8	139·6	+ 9·2
Körper- und Gesundheitspflege	P 150·7	163·7	+ 8·6
F	159·1	175·1	+ 10·1
Bildung, Unterricht, Erholung	P 188·4	202·2	+ 7·3
F	139·9	150·4	+ 7·5
Verkehr	P 174·5	179·3	+ 2·8
F	145·3	170·7	+ 17·5
Gesamtindex	P 144·1	156·3	+ 8·5
F	137·1	149·8	+ 9·3

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Sondergliederung des „Pensionistenindex 66“ (P) und des „Familienindex 66“ (F) (Basis 1966 = 100)

Sondergliederungsgruppe	Jahresdurchschnitt \emptyset		Veränderung $\emptyset 1974$ gegenüber $\emptyset 1973$ in % ¹⁾
	1973	1974 ¹⁾	
	Meßziffer		
Verbrauchsgüter	P 132·6	144·6	+ 9·0
F	130·5	143·2	+ 9·7
Nahrungsmittel	P 132·0	143·0	+ 8·3
F	132·3	143·9	+ 8·8
preisgeregelt ²⁾	P 137·0	150·0	+ 9·5
F	138·4	151·7	+ 9·6
nicht preisgeregelt ²⁾	P 130·5	140·9	+ 8·0
F	130·5	141·5	+ 8·4
Sonstige	P 135·0	151·4	+ 12·1
F	123·6	140·6	+ 13·8
preisgeregelt ²⁾	P 137·4	156·9	+ 14·2
F	122·6	143·1	+ 16·7
nicht preisgeregelt ²⁾	P 132·9	146·5	+ 10·2
F	124·6	137·8	+ 10·6
Gebrauchsgüter ³⁾	P 124·1	135·8	+ 9·4
F	123·7	134·1	+ 8·4
langlebig	P 131·7	142·7	+ 8·4
F	119·3	127·8	+ 7·1
kurzlebig	P 122·1	134·1	+ 9·8
F	125·7	137·1	+ 9·1
Dienstleistungen	P 167·5	181·8	+ 8·5
F	164·4	181·2	+ 10·2
preisgeregelt ²⁾	P 166·1	175·1	+ 5·4
F	152·4	164·1	+ 7·7
nicht preisgeregelt ²⁾	P 168·5	187·0	+ 11·0
F	174·4	195·4	+ 12·0
Wohnungsaufwand	P 205·3	215·2	+ 4·8
F	193·4	203·1	+ 5·0
Gesamtindex	P 144·1	156·3	+ 8·5
F	137·1	149·8	+ 9·3

¹⁾ Vorläufige Zahlen.²⁾ Die Bezeichnung „preisgeregelt“ und „nicht preisgeregelt“ bezieht sich auf Waren, deren Preise durch Gesetz oder Behörde festgesetzt oder genehmigt wurden.³⁾ Gebrauchsgüter sind amtlich nicht preisgeregelt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Steigerungsraten der Verbraucherpreisindizes in europäischen Staaten.

Steigerungsraten der Verbraucherpreisindizes in europäischen Staaten

	1972	1973	1974
Belgien	5·4	6·9	12·7
Bundesrepublik Deutschland	5·5	6·9	7·0
Dänemark	6·5	9·3	15·1
Frankreich	6·1	7·3	13·6
Großbritannien	7·1	9·2	16·0
Italien	5·8	10·7	19·3
Niederlande	7·8	8·0	9·6
Norwegen	7·2	7·3	9·4
Österreich	6·3	7·6	9·5
Schweden	6·0	6·7	10·0
Schweiz	6·6	8·7	9·8

Quelle: OECD „Main economic indicators“ 1975.

Im Jahre 1974 hatte Italien mit 19·3% (1973: 10·7%), Großbritannien mit 16·0% (1973: 9·2%) und Dänemark mit 15·1% (1973: 9·3%) die höchsten Steigerungsraten des Verbraucherpreisindex unter

den europäischen Staaten aufzuweisen. Im Mittelfeld hinsichtlich der Steigerungsraten lagen Frankreich mit 13·6% (1973: 7·3%), Belgien mit 12·7% (1973: 6·9%) und Schweden mit 10·0% (1973: 6·7%). Die niedrigsten Steigerungsraten hatten die Schweiz mit 9·8% (1973: 8·7%), die Niederlande mit 9·6% (1973: 8·0%), Österreich mit 9·5% (1973: 7·6%), Norwegen mit 9·4% (1973: 7·3%) und die Bundesrepublik Deutschland mit 7·0% (1973: 6·9%).

Bundesaushalt

Der vorläufige Gebarungserfolg für das Jahr 1974 weist Gesamtausgaben von 167·133 Milliarden S und Gesamteinnahmen von 148·598 Milliarden S aus. Der Gebarungsabgang betrug somit 18·535 Milliarden S (1973: 12·835 Milliarden S). Von den Gesamtausgaben entfielen 166·280 Milliarden S auf das Grundbudget; aus der Stabilisierungsquote, die mit 4·900 Milliarden S veranschlagt war, wurden 0·860 Milliarden S freigegeben. Das Konjunkturbelebungsprogramm wurde nicht eingesetzt.

Die Entwicklung der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundeshaushaltes in den Jahren 1972 bis 1974 sowie die Voranschläge für die Jahre 1975 und 1976 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesaushalt¹⁾

	Ausgaben	Einnahmen	Abgang
	in Millionen S		
1972	127.889	120.209	7.680
1973	141.151	128.316	12.835
1974	167.133	148.598	18.535
1975 ²⁾	184.442	168.116	16.326
1975 ³⁾	6.657	—	6.657
1976 ⁴⁾	215.419	179.361	36.058

¹⁾ Ordentliche und außerordentliche Gebarung.

²⁾ Voranschlag (Grundbudget).

³⁾ Konjunkturausgleich-Voranschlag.

⁴⁾ Voranschlag ohne Konjunkturausgleich-Voranschlag.

Verglichen mit dem Jahre 1973 waren die Gesamtausgaben 1974 um 18·4% und die Einnahmen um 15·9% höher. Allerdings können weder die Gesamteinnahmen noch der Gebarungsabgang des Jahres 1974 unmittelbar mit dem Bundeshaushalt 1973 verglichen werden. Aufgrund einer Ermächtigung gemäß Artikel XI des Einführungsgesetzes zur Mehrwertsteuer wurden 1973 in den ordentlichen Einnahmen Kreditaufnahmen von 4 Milliarden S zur Finanzierung der Mehrwertsteuerlücke verrechnet. Berücksichtigt man diese Kreditaufnahmen bei den ordentlichen Einnahmen nicht, dann wären die Gesamteinnahmen um 19·6% gestiegen und der Gebarungsabgang im Jahre 1974 nicht um 5·700 Milliarden S, sondern um 1·700 Milliarden S höher gewesen als im Jahre 1973.

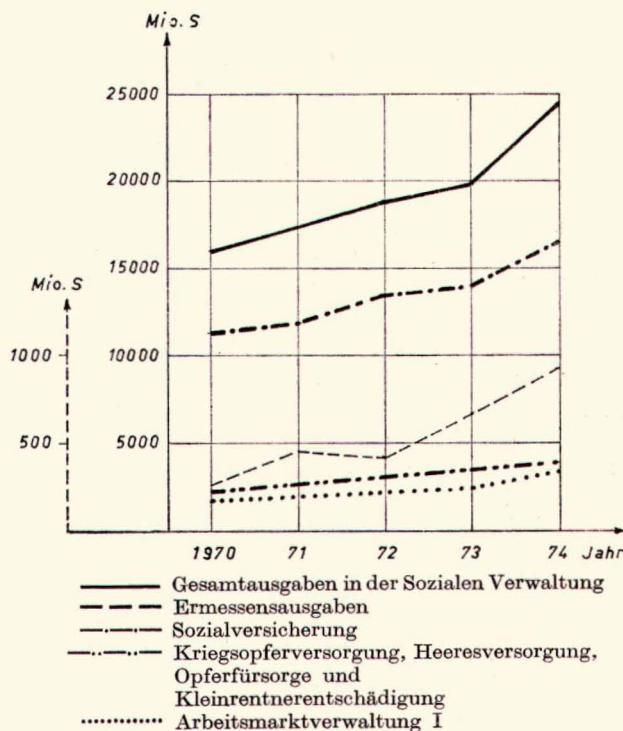
Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes für soziale Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Verwaltung im Jahre 1974

	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S	
Sozialversicherung	16.398.608	562.369
Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	3.852.473	31.297
Arbeitsmarktverwaltung I	3.445.781	3.119.758
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	189.896	188.015
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	28.000	51.428
Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz	300.000	—
Arbeitsinspektion	52.617	1.510
Sonstiges	185.665	88.251
Insgesamt	24.453.040	4.042.628

Die Ausgaben des Bundes im sozialen Bereich betrugen im Jahre 1974 24·453 Millionen S (1973: 19·969 Millionen S); d. s. 14·6% der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahre 1973 ergibt sich mit 22·5%.

Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt sich ferner aus dem Tabellenanhang, Seite 156 bis 158. Diese Aufstellungen und die nachfolgende graphische Darstellung zeigen den starken Anstieg der Ausgaben aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen. Für Ermessensausgaben steht ein geringer Prozentsatz der gesamten Ausgaben zur Verfügung; im Berichtsjahr waren es 3·82% (1973: 3·25%).



Gesamtausgaben und Ausgaben in den einzelnen Bereichen der Sozialen Verwaltung

Zu den Ausgaben im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene für soziale Maßnahmen in anderen Verwaltungszweigen. Dies ist vor allem der Aufwand an Familienbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Schulfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten und Schulbüchern, der vom Familienlastenausgleichsfonds getragen wird. Dieser Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet. Die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleiches werden vorwiegend aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert. Nur die Gebietskörperschaften haben die Familien- und Geburtenbeihilfen für ihre Bediensteten aus eigenen Mitteln zu tragen. Die diesbezüglichen Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenanstalt für ihre Bediensteten und Pensionisten müssen demnach subsumiert werden.

In der folgenden Tabelle werden die Ausgaben und Einnahmen des Familienlastenausgleichsfonds für die Jahre 1972 bis 1974 und der Voranschlag für die Jahre 1975 und 1976 ausgewiesen.

Geburung des Familienlastenausgleichsfonds

Jahr	Ausgaben					Ein- nahmen
	Familien- beihilfen	Geburten- beihilfen	Schulfahrt- beihilfen, Schüler- freifahrten	Schul- bücher	Sonstige Leistun- gen ¹⁾	
Millionen S						
1972..	8.179	202	541	465	—	10.392
1973..	8.951	190	805	751	—	12.106
1974..	9.429	337	1.035	829	254	14.273
1975 ²⁾	11.800	1.700	1.310	1.100	487	15.888
1976 ²⁾	12.000	1.600	1.691	1.100	668	17.558

¹⁾ Beiträge zum Karenzurlaubsgeld und Teilkostenersatz für Untersuchungen nach dem Mutter- und Kind-Paß.

²⁾ Voranschlag.

Im Jahre 1974 wurden Familienbeihilfen aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds an rund 1.250 Millionen Anspruchsberechtigte (1973: 1.280 Millionen Anspruchsberechtigte) mit 2.287.000 Kindern (1973: 2.240.000 Kindern) und Familienbeihilfen aus Bundesmitteln an rund 121.650 Personen (1973: 121.800 Personen) mit etwa 240.085 Kindern (1973: 245.000 Kindern) bezahlt. Der Aufwand hiefür betrug 1974 beim Familienlastenausgleichsfonds 9.429 Milliarden S gegenüber 8.951 Milliarden S im Jahre 1973 und beim Bund 1.124 Milliarden S gegenüber 1.073 Milliarden S.

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der anspruchsberechtigten Familienbeihilfenbezieher ausgewiesen.

Anzahl der anspruchsberechtigten Familienbeihilfenbezieher

	Durchschnitt des Jahres		
	1972	1973	1974
Ausgleichsfonds für Sektion A	704.000 ¹⁾	828.200 ²⁾	861.200 ²⁾
Familienbeihilfen Sektion B	237.000	230.000	227.000
Hoheitsverwaltung des Bundes; Post und Bahn .	123.000	121.800	121.650
Haushalte der Länder und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern	110.900 ³⁾	111.000 ³⁾	38.000 ⁴⁾
Kriegsopferfürsorge, Kleinrentnerentschädigung und Opferfürsorge	4.790	3.840	3.770
Selbstträger (Summe)	238.690	236.640	163.420
Insgesamt	1.179.690	1.294.840	1.251.620

¹⁾ Ohne Kinder der Gastarbeiter.

Anzahl der anspruchsberechtigten Gastarbeiter (Durchschnitt) 1972: 101.400; 1973: 122.200; 1974: 152.200.

²⁾ Einschließlich der anspruchsberechtigten Gastarbeiter.

³⁾ Geschätzte Zahlen.

⁴⁾ Zählung.

An Geburtenbeihilfen wurden im Jahre 1974 337 Millionen S (1973: 190 Millionen S) aufgewendet. Ferner sind aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds im Berichtsjahr 1035 Millionen S (1973: 805 Millionen S) für Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten sowie 829 Millionen S (1973: 751 Millionen S) für Schulbücher ausgegeben worden. Die Ausgaben aus dem Familienlastenausgleichsfonds für sonstige Leistungen, wie Beiträge zum Karenzurlaubsgeld und Teilkostenersatz für Untersuchungen nach dem Mutter- und Kind-Paß, betrugen im Jahre 1974 254 Millionen S.

In der folgenden Tabelle werden die Dienstposten für Bundesbedienstete laut Dienstpostenplan des Bundes ausgewiesen.

Dienstposten für Bundesbedienstete laut Dienstpostenplan¹⁾

Verwaltungszweige	1972	1973	1974
Allgemeine Verwaltung	28.387	28.601	28.711
Besondere Verwaltungszweige:			
Sicherheitswesen	27.481	27.307	27.315
Gerichtsbarkeit und Strafvollzug	9.634	9.836	9.898
Unterrichtswesen, Kultur und Forschung	37.825	40.337	42.352
Heereswesen	20.410	20.434	20.427
Auswärtige Angelegenheiten	1.175	1.201	1.327
Post- und Telegraphenanstalt	53.255	54.874	55.313
Österreichische Bundesbahnen	75.771	74.871	74.365
Sonstige Verwaltungsdienststellen	10.825	10.767	10.730
Sonstige Betriebe	11.931	11.719	11.472
Summe	276.694	279.947	281.910

¹⁾ Pragmatische Bedienstete und Vertragsbedienstete.

Der Dienstpostenplan des Bundes für das Jahr 1974 sieht gegenüber jenem des Jahres 1973 eine Zunahme von insgesamt 1963 Dienstposten vor. In dem Verwaltungszweig „Unterrichtswesen, Kultur und Forschung“ ist die hauptsächlichste Erhöhung der Dienstposten zu verzeichnen (+2015 Dienstposten). In den Bereichen „Österreichische Bundesbahnen“, „Sonstige Verwaltungsdienststellen“ und „Sonstige Betriebe“ traten Verminderungen der Dienstposten ein (—506 Dienstposten, —37 Dienstposten und —247 Dienstposten). In den Jahren 1970 bis 1974 sind die Dienstposten für Bundesbedienstete laut Dienstpostenplan um insgesamt 8692 vermehrt worden.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und seinen Dienststellen standen im Jahre 1974 für die Erfüllung ihrer Aufgaben insgesamt 4282 Dienstposten zur Verfügung. Aus der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Dienstposten auf die einzelnen Dienststellen verteilen.

Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen¹⁾ laut Dienstpostenplan

Verwaltungszweige	1972	1973	1974
Zentralleitung	419 ²⁾	421	417
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter	2.712	2.721	2.717
Landesinvalidenämter	825	821	808
Arbeitsinspektion	283	290	290
Prothesenwerkstätten	40	41	41
Heimarbeitskommissionen	9	9	9
Summe	4.288	4.303	4.282

¹⁾ Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z. B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.).

²⁾ Personalstand ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972.

Wie bereits in den Vorjahren muß auch für 1974 darauf hingewiesen werden, daß eine Reihe von Dienstposten bisher nicht besetzt werden konnte, da hierfür keine geeigneten Absolventen Technischer Universitäten und Ärzte zur Verfügung standen.

Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wurden in der Publikation „Die Wohnungen im Jahre 1974“ Ergebnisse des Mikrozensus März 1974, 367. Heft, Daten über den Wohnungsbestand, die Wohnungstypen und die Wohnungsausstattung veröffentlicht. Die Ausführungen des folgenden Abschnittes basieren hauptsächlich auf Angaben in dieser Broschüre.

Der Beschreibung einzelner Wohnungsmerkmale soll der für die Bundesländer ermittelte Wohnungsbestand vorangestellt werden. Zum Vergleich bieten sich die Zahlen der Häuser- und Wohnungszählung 1971 an.

Wohnungsbestand

Bundesland	Bewohnte Wohnungen	
	Häuser- und Woh-nungszählung 1971	Mikrozensus März 1974
Burgenland	76.000	77.000
Kärnten	147.000	155.000
Niederösterreich	452.000	470.000
Oberösterreich	359.000	381.000
Salzburg	119.000	130.000
Steiermark	346.000	368.000
Tirol	146.000	164.000
Vorarlberg	72.000	82.000
Wien	716.000	720.000
Österreich	2.433.000	2.547.000

Wohnungsausstattung

Bundesland	Wohnungen mit				
	Zentralheizung, Bad, WC und Wasser innen	Bad, WC und Wasser innen	WC und Wasser innen	nur Wasser innen	keine Wasser- installationen innen
Burgenland	17.000	31.000	3.000	17.000	8.000
Kärnten	42.000	62.000	20.000	16.000	12.000
Niederösterreich	115.000	165.000	48.000	71.000	58.000
Oberösterreich	111.000	158.000	36.000	42.000	16.000
Salzburg	59.000	43.000	14.000	10.000	4.000
Steiermark	99.000	128.000	42.000	54.000	39.000
Tirol	61.000	61.000	24.000	13.000	5.000
Vorarlberg	41.000	18.000	18.000	3.000	1.000
Wien	133.000	299.000	96.000	105.000	82.000
Österreich	678.000	965.000	301.000	331.000	225.000

Die Gliederung nach dem Ausstattungstyp zeigt, daß die westlichen Bundesländer erwartungsgemäß den höchsten Anteil an gut ausgestatteten Wohnungen aufweisen. Salzburg liegt mit 79% an der Spitze, gefolgt von Tirol mit 75% und Vorarlberg mit 74%. In Oberösterreich haben 72% der Wohnungen ein Bad, in Kärnten 68%. Unter dem gesamtösterreichischen Durchschnitt von 66% liegen das Burgenland und die Steiermark mit 63%, Niederösterreich mit 61% und Wien mit 60%.

Beim Vergleich der Anteile von Substandardwohnungen (ohne Badegelegenheit und Abort innerhalb der Wohnung) führt das Burgenland mit 33% das Feld an, gefolgt von Niederösterreich mit 28% sowie Wien und Steiermark mit 26%. Unter dem Durchschnittswert von 22% liegen Kärnten mit 19%, Oberösterreich mit 16%, Salzburg und Tirol mit 10%. Vorarlberg weist überhaupt nur 4% an Wohnungen mit schlechter Ausstattung auf.

Die Reihung nach der Wohnungsgröße zeigt folgendes Bild: Bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von 90 und mehr Quadratmetern weisen Vorarlberg mit 42% und Tirol mit 38% die höchsten Anteile auf. Über dem österreichischen Durchschnitt von 25% liegen auch das Burgenland mit 33%, Kärnten mit 31%, Salzburg mit 29% sowie Niederösterreich und Oberösterreich mit je 28%. Knapp unter dem Durchschnitt liegt die Steiermark mit 23%, während Wien 12% an Großwohnungen hat. Beim Vergleich der Anteile an Wohnungen mit weniger als 60 Quadratmetern liegt Wien mit 60% an der Spitze. Hier erreicht die Steiermark mit 43% den Durchschnittswert, während die Anteile der übrigen Bundesländer unter diesem Wert liegen. Den geringsten Anteil an Wohnungen mit weniger als 60 Quadratmetern hat Vorarlberg mit 24%.

Der Wohnungsaufwand ergibt sich aus dem Hauptmietzins bzw. der Nutzungsgebühr oder der Rückzahlungsquote, den Betriebskosten und den Entgelten für sonstige Leistungen, wie Zentralheizung, Warmwasserbereitung usw.

Der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand pro Wohnung betrug im Februar 1974 596 S.

Die im vorhergehenden Abschnitt aufgezeigte gute Wohnungsqualität in den westlichen Bundesländern findet auch in der Höhe des Wohnungsaufwandes ihren Niederschlag. In Vorarlberg beträgt der Aufwand pro Wohnung mit 1152 S fast das doppelte des Durchschnittswertes; ebenfalls sehr hoch ist er in Salzburg mit 990 S und in Tirol mit 863 S. Über dem Durchschnitt liegen noch Kärnten mit 671 S und Oberösterreich mit 663 S, während der Aufwand in der Steiermark Durchschnittshöhe erreicht. In den drei östlichen Bundesländern liegt der Wohnungsaufwand durchwegs unter dem Durchschnitt; der geringste Aufwand wird mit 473 S in Niederösterreich erreicht.

Wohnbautätigkeit

	1972	1973	1974
Fertiggestellte Häuser ...	19.060	18.583	19.186
Fertiggestellte Wohnungen	50.373	44.193	50.131
Fertiggestellte geförderte Wohnungen	24.467	23.565	28.627

Es ist somit wieder eine Zunahme der fertiggestellten Wohnungen im Jahre 1974 gegenüber 1973 festzustellen, sodaß die Anzahl der im Jahre 1972 fertiggestellten Wohnungen fast erreicht werden konnte. Der Hauptanteil der steigenden Quote entfällt auf die geförderten Wohnungen. Im Jahre 1974 wurden um 5062 mehr geförderte Wohnungen fertiggestellt als im Jahre 1973.

Die höchsten Steigerungsraten hinsichtlich der fertiggestellten Wohnungen wiesen die Bundesländer Oberösterreich mit 33%, Kärnten mit 26% und Salzburg mit 24% auf.

Die durchschnittliche Nutzfläche der im Jahre 1974 fertiggestellten Wohnungen betrug 83 m² (1973: 85 m², 1972: 82 m²). Bei den von physischen (privaten) Personen errichteten Wohnungen ist die durchschnittliche Nutzfläche 108 m² (1973: 101 m²), bei Eigentumswohnungen 66 m² und bei Miet- und sonstigen Wohnungen 69 m².

Von den im Jahre 1974 neu erbauten Wohnungen hatten 77% (1973: 74%) Zentral- bzw. Fernheizung.

Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Die Ausführungen im folgenden Abschnitt basieren auf der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Broschüre „Öffentliche Fürsorge — Sozialhilfe 1974“.

Die Rechtslage auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge hat sich in den letzten Jahren entscheidend verändert. Das bisher geltende Fürsorgerecht wurde schrittweise durch neue Sozialhilfegesetze der Bundesländer abgelöst. Diese Veränderung der Rechtslage erforderte auch eine Umstellung der Statistik. In fünf Bundesländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien), deren Sozialhilfegesetze im Jahre 1974 bereits in Kraft standen, wurden die Leistungen der Sozialhilfe mit neuen statistischen Schemen erfaßt. Die Leistungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg und Steiermark wurden für 1974 noch nach den bisher geltenden Kategorien des alten Fürsorgerechtes gegliedert. Ab dem Jahre 1975 wird voraussichtlich für alle Bundesländer eine einheitliche Gliederung zur Anwendung kommen können.

Für das Berichtsjahr werden die Leistungen der öffentlichen Fürsorge getrennt von jenen der Sozialhilfe ausgewiesen. Die Leistungen sind nur bedingt vergleichbar.

Der gesamte Aufwand in der „Offenen Fürsorge“, der „Geschlossenen Fürsorge“, der „Sozialhilfe“ und der „Blindenbeihilfe“ belief sich 1974 auf 2.274 Milliarden S (1973: 2.201 Milliarden S; 1972: 1.941 Milliarden S; 1971: 1.980 Milliarden S). Der Leistungsaufwand in diesen Systemen konnte im Berichtsjahr gegenüber dem Jahre 1973 um insgesamt

rund 73 Millionen S oder 3.32% gesteigert werden (1973: 260 Millionen S oder +13.39%).

Die Zahl der unterstützten Personen und der Bruttoaufwand in der offenen Fürsorge bzw. dem entsprechenden Teilbereich der Sozialhilfe sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Offene Fürsorge (OF) und Sozialhilfe (SH)

Jahr	Dauerunterstützte Personen im Jahresschnitt			Zahl der Fälle mit einmaliger wirtschaftlicher Unterstützung	Jahresbruttoaufwand (einschließlich der Kosten für Kranken- und Wochenfürsorge) in Millionen S
	Haupt- und Allein-unterstützte	Mitunterstützte	Pflegekinder		
1972 OF	20.219	6.031	10.159	69.205	528.231
1973 OF	19.643	6.583	10.341	64.772	590.457
1974 OF	7.086	2.848	4.527	27.022	207.105
SH	12.328	5.615	6.400	852.438	608.129 ¹⁾

¹⁾ Außerdem Mietzinsbeihilfen und Wohnbeihilfen von 21.313.000 S.

Im Jahresschnitt 1974 ist, nach einer Stagnation in den vorangegangenen Jahren, ein deutlicher Anstieg der dauerunterstützten Personen festzustellen (1974: 38.804 Personen; 1973: 36.567 Personen; 1972: 36.409 Personen; 1971: 37.750 Personen). Die Personenzahl der Haupt- und Allein-unterstützten sank im Jahre 1974 weiter auf 19.414 (1973: 19.643), hingegen stieg diejenige der Mitunterstützten auf 8463 (1973: 6583) und der Pflegekinder auf 10.927 (1973: 10.341). Die Zahl der Fälle mit einmaliger wirtschaftlicher Unterstützung

im Jahre 1974 kann mit jener in den Vorjahren nicht verglichen werden. Der Jahresbruttoaufwand für die offene Fürsorge und den vergleichbaren Teilbereich der Sozialhilfe betrug im Jahre 1974 insgesamt 815.234 Millionen S (1973: 590.231 Millionen S).

In der folgenden Tabelle wird der Jahresbruttoaufwand in der offenen Fürsorge und dem vergleichbaren Teilbereich der Sozialhilfe für Dauerunterstützungen insgesamt und pro dauerunterstützter Person ausgewiesen.

Jahresbruttoaufwand für Dauerunterstützungen in der offenen Fürsorge (OF) und dem vergleichbaren Teilbereich der Sozialhilfe (SH)

Jahr	Aufwand für Haupt-, Allein- und Mitunterstützte		Aufwand für dauerunterstützte Pflegekinder	
	in 1000 S	Pro Dauerunterstütztem in S	in 1000 S	pro Pflegekind in S
1972 OF	298.198	11.360	127.590	12.559
1973 OF	328.330	12.519	138.478	13.391
1974 OF + SH	378.280 ¹⁾	13.570	159.394	14.587

¹⁾ Außerdem Mietzinsbeihilfen und Wohnbeihilfen für 6911 Fälle mit einem Aufwand von 21.313.000 S.

Im Jahre 1974 ist der Aufwand für Haupt-, Allein- und Mitunterstützte in der offenen Fürsorge bzw. dem vergleichbaren Teilbereich der Sozialhilfe auf 378.280 Millionen S (1973: 328.330 Millionen S) und für dauerunterstützte Pflegekinder auf 159.394 Millionen S (1973: 138.478 Millionen S) angestiegen. Das ergibt eine Zunahme gegenüber dem Jahre 1973 um 49.950 Millionen S oder +15.2% bzw. 20.915 Millionen S oder +15.1%. Für den einzel-

nen Dauerunterstützten betrug der Aufwand im Berichtsjahr 13.570 S (1973: 12.519 S) und für das einzelne dauerbefürsorgte Pflegekind 14.587 S (1973: 13.391 S); das entspricht einer Zunahme gegenüber dem Jahre 1973 um 1051 S oder +8.4% bzw. um 1196 S oder +8.9%.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der in Anstalten und Heimen untergebrachten Personen sowie über den Aufwand hiefür.

Geschlossene Fürsorge (GF) und Sozialhilfe (SH)

Jahr	Befürsorgte (Fälle) in Krankenanstalten	Pfleglinge bzw. Sozialhilfeempfänger in Anstalten und Heimen					Jahresbruttoaufwand (einschließlich Transport- und Überstellungskosten) in Millionen S
		Insgesamt	Altersheime	Kinder- und Jugendheime	Heil- u. Pflegeanstalten für Geisteskranke	sonstige Anstalten	
1972 GF ¹⁾	20.416	31.521	9.796	8.229	8.179	5.317	1.297.705
1973 GF ¹⁾	17.269	31.716	10.191	8.084	8.194	5.247	1.470.067
1974 GF ¹⁾	4.644	10.305	2.757	1.703	3.649	2.196	348.693
SH ²⁾	—	33.562	7.378	8.042	7.748	10.394	892.859

¹⁾ Stichtag 31. Dezember.

²⁾ Ohne Angabe eines Stichtages.

Ein Vergleich der im Jahre 1974 durch die geschlossene Fürsorge und den Teilbereich der Sozialhilfe erfaßten Personen in Anstalten und Heimen mit jenen der vorangegangenen Jahre ist aufgrund der angeführten gesetzlichen und statistischen Änderungen nicht mehr möglich.

Der Jahresbruttoaufwand für die geschlossene Fürsorge und den entsprechenden Teilbereich der Sozialhilfe betrug im Jahre 1974 insgesamt 1241.552 Millionen S.

In sämtlichen Bundesländern bestehen Landesgesetze hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen an Zivilblinde. In diesen gesetzlichen Vorschriften wird zwischen Vollblinden und praktisch Blinden unterschieden. Kriegsblinde erhalten Versorgungsgebühren nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz. In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die Entwicklung der Blindenbeihilfe in den Jahren 1972 bis 1974 gegeben.

Blindenbeihilfe

Jahr	Empfänger der Blindenbeihilfe		Aufwand in Millionen S	Durchschnittlicher Aufwand pro Person und Jahr in S
	Vollblinde	Praktisch Blinde		
1972.....	5.835	4.437	115.051	11.200
1973.....	5.735	4.627	140.369	13.547
1974.....	6.090	4.836	195.997	17.939

Der Anteil der Frauen überwiegt unter den Blindenbeihilfenempfängern; im Jahre 1974 waren es 6952 (1973: 6588; 1972: 6523; 1971: 6538). Der Aufwand für die Blindenbeihilfe stieg im Jahre 1974 auf 195.997 Millionen S (1973: 140.369 Millionen S); das ergibt eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 55.628 Millionen S oder +39.6% (1973: 25.318 Millionen S oder +22.0%). Der durchschnittliche Aufwand für die einzelne Person, die Blindenbeihilfe bezog, betrug im Jahre 1974 17.939 S (1973: 13.547 S); das entspricht einer Zunahme gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 4392 S oder +32.4% (1973: 2347 S oder +20.9%).

In allen Bundesländern stehen seit dem Jahre 1967 Gesetze über die Gewährung verschiedener Leistungen an Körperbehinderte in Kraft. Diese Leistungen ergehen unter bestimmten Voraussetzungen an jene Personen, denen wegen Körperbehinderung aufgrund anderer Vorschriften, wie etwa dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Kriegsopfersversorgungsgesetz, kein Anspruch zusteht. Hiezu zählen Körperbehinderungen, die auf angeborene Fehler, Krankheiten oder solche Unfälle zurückgehen, die ihrer Art nach keine Arbeitsunfälle sind.

Neben der Gewährung eines Pflegegeldes sehen die Behindertengesetze verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe vor, deren Zweck es ist, den Behinderten in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzugliedern oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und

zu festigen. Eine weitere Maßnahme der Behindertenhilfe besteht darin, Behinderte in die Lage zu versetzen, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen. Dies erfolgt durch Schaffung geschützter Arbeitsplätze. Betriebe, in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als geschützte Werkstätten.

In der folgenden Aufstellung wird die Anzahl der Personen, die Behindertenhilfe erhalten, und der Aufwand in der Behindertenhilfe für die Jahre 1972 bis 1974 ausgewiesen.

Behindertenhilfe

	Personen			Aufwand in Millionen S		
	1972	1973	1974	1972	1973	1974
Eingliederungshilfe	10.530	10.360	10.190	113.679	130.655	167.817
Geschützte Arbeit	756	976	1.158	9.136	12.680	18.996
Beschäftigungstherapie ¹⁾ ..	1.163	1.261	1.558	15.116	20.302	32.272
Reisekostenersatz ²⁾	467	574	590	0.199	0.280	0.361
Sonstige Leistungen..	—	—	152	—	—	11.951
Pflegegeld (Pflegehilfe)	6.559	7.510	8.070	70.631	95.283	107.846

¹⁾ 1972 ohne Burgenland, Niederösterreich und Vorarlberg; 1973 und 1974 ohne Vorarlberg.

²⁾ 1972 und 1973 ohne Vorarlberg und Wien; 1974 ohne Tirol und Wien.

Der Tabellenanhang enthält auf Seite 159 eine detaillierte Aufstellung über den Leistungsaufwand der „Offenen Fürsorge“, der „Geschlossenen Fürsorge“, der „Sozialhilfe“, der „Blindenbeihilfe“ und der „Behindertenhilfe“; ferner werden im Berichtsteil „Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge“ Versorgungs- und Fürsorgeleistungen des Bundes eingehend behandelt.

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeiteten und herausgegebenen Broschüren „Jugendwohlfahrtspflege 1974“ bzw. „Die Kindergärten (Kindertagesheime) Arbeitsjahr 1973/1974“. Mit ihnen soll ein kurzer Überblick über die Entwicklung auf diesen Gebieten gegeben werden.

Unter dem Begriff „Jugendwohlfahrtspflege“ werden alle Maßnahmen zusammengefaßt, die die Entwicklung heranwachsender junger Menschen positiv beeinflussen sollen. Die Jugendwohlfahrtspflege ist gemäß Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und in der Vollziehung. Die Statistik der Jugendwohlfahrtspflege erfaßt jene Tätigkeiten der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die in Vollziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBL. Nr. 99/1954, ausgeübt werden (Öffentliche Jugendwohlfahrtspflege). Andere Bereiche planmäßiger behördlicher Tätigkeit für die Jugend (zivilrechtlicher Jugendschutz, polizeilicher Jugend-

schutz) bleiben außer Betracht, ebenso die private Wohlfahrtspflege durch gemeinnützige Vereinigungen und kirchliche Organisationen.

Zur Sicherstellung der körperlichen Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an haben die Landesregierungen für eine besondere Befürsorgung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern zu deren Gesunderhaltung sowie für die kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen zur Beratung der Schwangeren und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern (Mutterberatungsstellen) vorzusorgen. In diesen Beratungsstellen wurden im Jahre 1974 51.199 Schwangerenberatungen (1973: 52.576) und 463.874 Mutterberatungen (1973: 444.164), an denen Ärzte mitwirkten, durchgeführt. Der Umfang der Schwangerenberatungen nahm gegenüber dem Vorjahr um 2·6% ab (1973: -0·8%), hingegen nahmen die Mutterberatungen gegenüber 1973 um 4·4% zu (1973: -9·4%). Die Zahl der Erziehungsberatungen für heranwachsende Kinder konnten im Berichtsjahr um 14·4% gesteigert werden (1973: -7·6%). Es wurden 1974 31.639 solcher Beratungen (1973: 27.647) von akademischen Fachkräften durchgeführt. Durch die folgende Zusammenstellung soll ein Überblick über die Anzahl der Beratungen in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege in den Jahren 1972 bis 1974 vermittelt werden.

Beratungen in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege

Jahr	Schwangerenberatung ¹⁾	Mutterberatung ¹⁾	Erziehungsberatung ²⁾
1972 ...	53.017	490.162	29.915 ³⁾
1973 ...	52.576	444.164	27.647 ³⁾
1974 ..	51.199	463.874	31.639

¹⁾ Als Beratungen zählen nur solche, an denen Ärzte mitwirken.

²⁾ Als Beratungen zählen nur solche, die akademisch gebildete Fachkräfte durchführen.

³⁾ Ohne Vorarlberg.

Die folgende Tabelle weist für die Arbeitsjahre 1972/1973 bis 1974/1975 die Zahl der Anstalten des Kindertagesheimwesens aus. Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach den geführten Formen des Kindertagesheimwesens (Säuglingskrippe, Kleinkinderkrippe, Allgemeiner Kindergarten, Hort) und nach der Art des Erhalters (öffentliche Anstalt, private Anstalt). Als „Öffentliche Anstalten“ gelten alle jene Anstalten, deren Erhalter der Bund, Land, Stadt bzw. Gemeinde sind, und als „Private Anstalten“ gelten jene Anstalten, deren Erhalter Betriebe, Vereine, Religionsgemeinschaften, Privatpersonen oder Sonstige sind.

Zahl der Anstalten des Kindertagesheimwesens

Anstalten	1972/1973			1973/1974			1974/1975		
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon		Insgesamt	davon	
		öffentliche Anstalten	private Anstalten		öffentliche Anstalten	private Anstalten		öffentliche Anstalten	private Anstalten
Säuglingskrippen	33	29	4	33	28	5	35	30	5
Kleinkinderkrippen	153	129	24	154	125	29	158	127	31
Allgemeine Kindergärten ...	2.236	1.399	837	2.421	1.509	912	2.647	1.706	941
Horte	326	180	146	357	194	163	375	205	170
Summe	2.748	1.737	1.011	2.965	1.856	1.109	3.215	2.068	1.147

Die Auswertungen der Erhebung über die Arbeitsjahre 1972/1973 bis 1974/1975 zeigen, daß sich die Zahl der Anstalten des Kindertagesheimwesens insgesamt von 2748 auf 3215 erhöht hat, wobei die größte Steigerung bei den allgemeinen Kindergärten beobachtet werden konnte (+411 An-

stalten). Die Zahl der Säuglingskrippen stieg im gleichen Zeitraum nur um 2 Anstalten, die der Kleinkinderkrippen um 5 und die der Horte um 49.

Die folgende Zusammenstellung gibt Aufschluß über die Zahl der Anstalten des Kindertagesheimwesens in den Bundesländern im Arbeitsjahr 1974/1975.

Zahl der Anstalten des Kindertagsheimwesens nach Bundesländern (Arbeitsjahr 1974/1975)

Bundesland	Säuglingskrippen	Kleinkinderkrippen	Allgemeine Kindergärten	Horte	Summe
Burgenland	—	—	124	1	125
Kärnten	—	2	126	16	144
Niederösterreich	3	6	606	22	637
Oberösterreich	6	9	447	37	499
Salzburg	—	1	148	13	162
Steiermark	2	5	311	26	344
Tirol	—	3	211	10	224
Vorarlberg	—	—	116	—	116
Wien	24	132	558	250	964
Österreich	35	158	2.647	375	3.215

Betrachtet man die Ausstattung der einzelnen Bundesländer mit Kindertagesheimen im Arbeitsjahr 1974/1975, so steht Wien mit 964 Anstalten an der Spitze, gefolgt von Niederösterreich mit 637 und Oberösterreich mit 499 Kindertagesheimen. Säuglingskrippen werden in den Bundesländern Niederösterreich (3 Anstalten mit 50 Kindern), Oberösterreich (6 Anstalten mit 64 Kindern), Steiermark (2 Anstalten mit 26 Kindern) und Wien (24 Anstalten mit 319 Kindern) geführt. Kleinkinderkrippen gibt es — mit Ausnahme von Burgenland und Vorarlberg — in allen Bundesländern. Die meisten Anstalten werden in Wien geführt (132 Anstalten mit 1815 Kindern); die wenigsten in Salzburg (1 Anstalt mit 13 Kindern). Allgemeine Kindergärten gibt es in allen Bundesländern. Hier

liegt Niederösterreich an der Spitze (606 Anstalten mit 31.693 Kindern), gefolgt von Wien (558 Anstalten mit 31.993 Kindern) und Oberösterreich (447 Anstalten mit 23.782 Kindern). Die Bundesländer Burgenland, Kärnten und Vorarlberg weisen ungefähr ähnliche Ausstattungsverhältnisse auf. Mit Ausnahme von Vorarlberg werden in allen Bundesländern Horte geführt. Die größte Zahl der Horte wurde in Wien gezählt (250 Anstalten mit 11.697 Kindern), die kleinste Zahl im Burgenland (1 Anstalt mit 65 Kindern).

Mit der nachstehenden Tabelle soll ein Überblick über die Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens in den Arbeitsjahren 1972/1973 bis 1974/1975 gegeben werden.

Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens

Anstalten	1972/1973			1973/1974			1974/1975		
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon		Insgesamt	davon	
		öffentliche Anstalten	private Anstalten		öffentliche Anstalten	private Anstalten		öffentliche Anstalten	private Anstalten
Säuglingskrippen	424	366	58	434	362	72	459	391	68
Kleinkinderkrippen	4.464	3.985	479	4.240	3.657	583	4.328	3.701	627
Allgemeine Kindergärten ..	133.406	86.775	46.631	141.103	90.994	50.109	148.221	97.600	50.621
Horte	17.316	11.357	5.959	18.780	11.924	6.856	19.717	12.724	6.993
Summe	155.610	102.483	53.127	164.557	106.937	57.620	172.725	114.416	58.309

Im Arbeitsjahr 1974/1975 betrug die Anzahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens insgesamt 172.725. Gegenüber dem Arbeitsjahr 1972/1973 (155.610 Kinder) ergibt sich eine Zunahme um 17.115 Kinder, die in den Anstalten des Kindertagesheimwesens untergebracht werden konnten.

Die folgende Tabelle schlüsselt für das Arbeitsjahr 1974/1975 die Ergebnisse hinsichtlich der Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens nach Bundesländern auf.

Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens nach Bundesländern (Arbeitsjahr 1974/1975)

Bundesland	Säuglingskrippen	Kleinkinderkrippen	Allgemeine Kindergärten	Horte	Summe
Burgenland	—	—	6.767	65	6.832
Kärnten	—	34	7.699	772	8.505
Niederösterreich	50	103	31.693	642	32.488
Oberösterreich	64	242	23.782	2.901	26.989
Salzburg	—	13	9.423	940	10.376
Steiermark	26	102	16.944	2.208	19.280
Tirol	—	75	12.902	492	13.469
Vorarlberg	—	—	7.018	—	7.018
Wien	319	3.759	31.993	11.697	47.768
Österreich	459	4.328	148.221	19.717	172.725

Betrachtet man die aufgezeigte Gesamtentwicklung der Kindertagesheime, so kann festgestellt werden, daß von den einzelnen Bundesländern viel unternommen wurde, um der großen Nachfrage nach Kindertagesheimplätzen und den dadurch entstehenden räumlichen und personellen Anforderungen zu entsprechen. Der Entwicklung der

Anstalten des Kindertagesheimwesens wird vor allem wegen seiner Konsequenz für Wirtschaft, Gesellschaft und Schule großes Interesse entgegengebracht. Über die Anzahl jener Kinder, die eine berufstätige Mutter haben und in einer der Anstalten des Kindertagesheimwesens untergebracht sind, gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

**Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens,
die eine berufstätige Mutter haben**

Anstalten	1972/1973			1973/1974			1974/1975		
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon		Insgesamt	davon	
		öffentliche Anstalten	private Anstalten		öffentliche Anstalten	private Anstalten		öffentliche Anstalten	private Anstalten
Säuglingskrippen	398	340	58	408	336	72	424	356	68
Kleinkinderkrippen	4.025	3.577	448	3.799	3.261	538	3.848	3.271	577
Allgemeine Kindergärten ...	57.875	36.474	21.401	60.717	37.861	22.856	62.474	39.237	23.237
Horte	14.889	9.799	5.090	16.154	10.501	5.653	17.217	11.174	6.043
Summe	77.187	50.190	26.997	81.078	51.959	29.119	83.963	54.038	29.925

Vergleicht man die Daten der obenstehenden Tabelle mit jener der Tabelle „Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens“, so ergibt sich, daß die Mütter von rund der Hälfte aller Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens berufstätig sind (1972/1973: 49·6%; 1973/1974: 49·2%; 1974/1975: 48·6%). In den Säuglingskrippen betrug der Prozentsatz im Arbeitsjahr 1974/1975 92·8% (1973/1974: 94·0%; 1972/1973: 93·9%), in den Kleinkinderkrippen 88·9% (1973/1974: 89·6%; 1972/1973: 90·2%), in den Allgemeinen Kindergärten 42·2% (1973/1974: 43·0%;

1972/1973: 43·4%) und in den Horten 87·3% (1973/1974: 86·0%; 1972/1973: 85·9%).

Von Interesse ist auch die Zahl der behinderten Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens. Als Behinderte wurden Diabetiker, Brillenträger, Kinder mit herabgesetztem Sehvermögen bzw. solche, die schielen, erblindete Kinder, Schwerhörige, Taube, Stumme, Taubstumme, Sprachgestörte sowie Kinder, die Schädigungen und Fehlformen an Rumpf und Gliedmaßen haben, angesehen. In der folgenden Gliederung wird die Zahl der behinderten Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens ausgewiesen.

Zahl der behinderten Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens

Anstalten	1972/1973			1973/1974			1974/1975		
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon		Insgesamt	davon	
		öffentliche Anstalten	private Anstalten		öffentliche Anstalten	private Anstalten		öffentliche Anstalten	private Anstalten
Säuglingskrippen	7	4	3	4	4	—	21	17	4
Kleinkinderkrippen	111	104	7	124	112	12	124	111	13
Allgemeine Kindergärten ...	11.946	7.629	4.317	12.523	8.096	4.427	14.564	9.597	4.967
Horte	2.115	1.644	471	2.394	1.885	509	2.595	2.049	546
Summe	14.179	9.381	4.798	15.045	10.097	4.948	17.304	11.774	5.530

Wenn die Daten mit jenen in der Tabelle „Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens“ verglichen werden, so zeigt sich, daß rund 10% aller Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens als behindert anzusehen sind (1972/1973: 9·1%; 1973/1974: 9·1%; 1974/1975: 10·0%). In den Säuglingskrippen betrug der Prozentsatz im Arbeitsjahr 1974/1975 4·9% (1973/1974: 0·9%; 1972/1973: 1·7%), in den Kleinkinderkrippen 2·9% (1973/1974: 2·9%; 1972/1973: 2·5%), in den Allgemeinen Kinder-

gärten 9·8% (1973/1974: 8·9%; 1972/1973: 9·0%) und in den Horten 13·2% (1973/1974: 12·8%; 1972/1973: 12·2%).

Die öffentliche Erholungsfürsorge schafft Erholungsmöglichkeiten für Kinder durch Unterbringung in Heimen oder bei Privatpersonen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften. In der nachstehenden Tabelle wird ein Überblick über diese soziale Einrichtung in den Jahren 1972 bis 1974 gegeben.

Öffentliche Erholungsfürsorge

Jahr	in Heimen				in Familien			
	Personen		Verpflegstage		Personen		Verpflegstage	
	Insgesamt	Ausland	Insgesamt	Ausland	Insgesamt	Ausland	Insgesamt	Ausland
1972	21.816	3.666	426.916	78.511	1.805	458	41.390	10.371
1973	21.615	3.277	431.061	71.031	1.758	454	38.456	11.637
1974	23.638	3.593	434.312	74.901	1.744	363	36.113	8.977

Im Rahmen der öffentlichen Erholungsfürsorge wurden 1974 insgesamt für 25.382 Kinder (1973: 23.373 Kinder) Erholungsmöglichkeiten geschaffen. 23.638 Kinder (1973: 21.615 Kinder) waren an zusammen 434.312 Verpflegstagen (1973: 431.061 Verpflegstagen) in Heimen und 1744 Kinder (1973: 1758 Kinder) an 36.113 Verpflegstagen (1973: 38.456 Verpflegstagen) bei Privatpersonen untergebracht.

Die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege umfaßt die zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen notwendige Fürsorge. Den Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämtern) obliegt die Vollziehung dieses gesetzlichen Auftrages. Das Jugendwohlfahrtsgesetz sieht eine Reihe von Erziehungsmaßnahmen vor, abgestuft nach dem Ausmaß des behördlichen Eingreifens.

Die Übernahme in fremde Pflege, Pflegeaufsicht und Erziehungshilfe sind Maßnahmen, die im freiwilligen Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten erfolgt. Erziehungshilfe kann gewährt werden durch Erziehungsberatung, anderweitige Unterbringung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim oder ein Erholungsheim. Die gerichtliche Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung bedürfen der Anordnung des Vormundschaftsgerichtes. Neben diesen Erziehungsmaßnahmen regelt das Jugendwohlfahrtsgesetz noch die Amtsvormundschaft und die Amtskuratel.

In der folgenden Übersicht wird für die Jahre 1972 bis 1974 die Zahl der Fälle ausgewiesen, in denen freiwillige und gerichtliche Erziehungshilfe Anwendung fanden sowie Erziehungsaufsicht oder Fürsorgeerziehung erfolgte.

Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

Jahr	Zahl der Fälle von			
	freiwilliger Erziehungs-hilfe	gerichtlicher Erziehungs-hilfe	Erziehungs-aufsicht	Fürsorge-erziehung
1972.....	27.071	7.163	1.568	3.403
1973.....	25.896	6.856	1.317	3.155
1974.....	26.071	6.732	1.206	2.952

Die Zahl der Fälle denen freiwillige Erziehungs hilfe gewährt wird, ist wieder im Steigen (1974: 26.071; 1973: 25.896). Die Geschlechterparität männlich zu weiblich betrug im Berichtsjahr so wie im Jahr zuvor 59 : 41. Im Jahre 1974 waren von den ausgewiesenen Fällen 66·58% Minderjährige unter 14 Jahren, 33·36% im Alter von 14 bis 19 Jahren und 0·06% im Alter von 19 bis unter 21 Jahren (1973: 68·28% bzw. 31·17% bzw. 0·55%). Die Zahl der 19- bis unter 21jährigen war immer gering, nach der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze verlor sie vollkommen an Bedeutung.

Im Jahre 1974 betrug die Zahl der Fälle von gerichtlicher Erziehungshilfe 6732 (1973: 6856 Fälle). Gegenüber dem Vorjahr ist ein geringfügiges Sinken zu verzeichnen. Die Geschlechterparität männlich zu weiblich ergab sich wie im Vorjahr mit 53: 47. Im

Berichtsjahr waren von den 6732 Fällen gerichtlicher Erziehungshilfe 69·71% Minderjährige unter 14 Jahren, 30·26% im Alter von 14 bis 19 Jahren und 0·03% im Alter von 19 bis unter 21 Jahren (1973: 71·44% bzw. 28·49% bzw. 0·07%).

Die Fälle der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung gehen konstant zurück. Im Jahre 1974 standen noch 1206 Minderjährige unter Erziehungs aufsicht (1973: 1317 Minderjährige) und 2952 Minderjährige unter Fürsorgeerziehung (1973: 3155).

Mit der Geburt eines unehelichen Kindes österreichischer Staatsbürgerschaft wird das Jugendamt, in dessen Sprengel der Geburtsort liegt, Amtsvormund des Kindes. Das Jugendamt kann ferner vom Vormundschaftsgericht zum Kurator bestellt werden, insbesondere zum Zweck der Durchführung der Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegen ihren ehemaligen Vater. Die folgende Aufstellung umfaßt jene Tätigkeiten der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die in Vollziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes ausgeübt werden.

Amtsvormundschaft und Amtskuratel (Stand 31. Dezember)

Jahr	Gesetzliche Amtsvormundschaften	Bestellte Amtskuratel	Bestellte Amtskuratel	davon Unterhalts- kuratel
1972	158.506	6.233	21.979	19.751
1973	137.556	5.644	22.604	20.674
1974	132.419	5.604	25.463	23.543

Die Zahl der gesetzlichen Amtsvormundschaften ist im Berichtsjahr, ebenso wie die Zahl der unehelich Geborenen, gesunken (1974: 132.419; 1973: 137.556). Der starke Rückgang im Jahre 1973 ist durch die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze in diesem Jahr sowie durch die gleichzeitig festgelegte Möglichkeit der Übertragung der Vormundschaft an die Mutter zu erklären. Ebenso wie die gesetzliche ist auch die bestellte Amtsvormundschaft zurückgegangen (1974: 5604; 1973: 5644). Anders ist die Situation bei der bestellten Amtskuratel. Die Zahl der unter Amtskuratel stehenden Kinder ist im Jahre 1974 auf 25.463 (1973: 22.604) gestiegen, davon sind 23.543 Fälle Unterhaltskuratel (1973: 20.674 Fälle).

Die verfügbaren Daten zeigen, daß die beratenden und unterstützenden Tätigkeiten der Jugendämter kontinuierlich zunehmen, während von Maßnahmen, bei denen die Rechte der Erziehungsberechtigten durch behördlichen Eingriff beschnitten werden, selten Gebrauch gemacht wird.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, daß neben den erwähnten Institutionen noch zahlreiche private und kirchliche Stellen auf den verschiedensten karitativen Gebieten segensreich wirken.

Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft

Im Berichtsteil „Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes“ wird die soziale Lage auf diesem

Gebiet für jene Bereiche behandelt, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, d. h. in bezug auf jene Betriebe, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion oder der Bergbehörden unterliegen. Um einen möglichst umfassenden Überblick zu erreichen, wird im folgenden die soziale Lage im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes, kurz dargestellt.

Den Dienstnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft nimmt als behördliche Aufsicht in jedem Bundesland die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wahr; in Österreich sind in Ausführung des Landarbeitsgesetzes ab 1949 nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Landarbeitsordnungen die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet worden.

Nach dem Landarbeitsgesetz bzw. den einzelnen Landarbeitsordnungen finden die Bestimmungen über die allgemeinen Pflichten und über die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers, die Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle, die Vorschriften über Kinderarbeit, über die Arbeitsaufsicht, das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung sinngemäß auch auf familieneigene Arbeitskräfte Anwendung. Die Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erstreckt sich daher nicht nur auf Betriebe, in denen familienfremde Dienstnehmer dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden, sondern auch auf die Familienbetriebe.

Die Überwachung der Einhaltung der dem Schutz der Dienstnehmer und der familieneigenen Arbeitskräfte dienenden Vorschriften und Verfügungen durch die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erfolgt vor allem durch Betriebskontrollen, Beratung der Dienstgeber und Dienstnehmer, Vermittlung zum Interessenausgleich bei Streitigkeiten, Erteilung von Aufträgen und durch Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

Aus den alljährlich an die Landesregierungen zu erstattenden Berichten der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen geht hervor, daß die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1974 von 28 Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen ausgeübt wurde; darunter waren 15 Diplomingenieure. An Kanzleipersonal standen 15 Bedienstete zur Verfügung.

Von den 367.702 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben laut Betriebszählung 1970 (gegenüber 402.286 im Jahre 1960) waren 47,2% Vollerwerbsbetriebe, 12,1% Zuerwerbsbetriebe, 39% Nebenerwerbsbetriebe und 1,7% sonstige Betriebe. Rund 96% der Betriebe hatten eine Betriebsgröße von weniger als 50 ha; sie wurden überwiegend von Familienangehörigen allein bewirtschaftet.

Nach dem Bericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1974 nahm die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen im Berichtsjahr um rund 13.300 oder 3,5% auf rund

367.000 ab, während sich in den vergangenen fünf Jahren ein Rückgang mit durchschnittlich je 5% ergab. Die Zahl der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen nahm um 9800 Personen ab, die der unselbständigen Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft um 3500. Wichtige Gründe für die Abnahme liegen in der Altersstruktur der bäuerlichen Bevölkerung und dem „Pensionsstoß“ anfangs der siebziger Jahre anlässlich der Einführung der Bauerpension. Bei Fortdauer einer günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nimmt das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung an, daß auf längere Sicht mit einer Dämpfung der Abnahmerate nicht zu rechnen ist. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft an den gesamten Erwerbstätigen sank 1974 auf 11,4% gegenüber 11,9% im Jahre 1973.

Aus dem Versichertenzustand der Bauernkrankenkasse Ende 1974 ergibt sich, daß die Zahl der hauptberuflich geführten Betriebe weiter abgenommen hat. Der schon bisher anhaltende Trend, daß vor allem die Zahl der hauptberuflich geführten Betriebe mit einem Einheitswert bis 50.000 S relativ am stärksten abnimmt, setzte sich auch 1974 fort. Die Zahl der pflichtversicherten Selbständigen betrug im Berichtsjahr 146.803 gegenüber 151.095 im Jahr vorher; etwa 77,7% der Betriebe werden von Betriebsleitern geführt, deren Alter zwischen 35 und 64 Jahren liegt; bei 7,2% ist der Betriebsleiter über 65 Jahre alt.

Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte hat auch im Jahr 1974 wieder abgenommen. Nach einer Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger waren Ende Juli 1974 42.694 Arbeiter (1973: 46.588) und 7421 Angestellte (1973: 7047) in der Wirtschaftsklasse „Land- und Forstwirtschaft“ beschäftigt. In diesen Ziffern sind vor allem die bei den Sozialversicherungsträgern, Interessenvertretungen und Gebietskörperschaften beschäftigten Dienstnehmer nicht enthalten, da diese anderen Wirtschaftsklassen zugeordnet werden. Ein Vergleich mit den in früheren Berichten veröffentlichten Unterlagen, die nach Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen nicht mehr weitergeführt wurden, ist daher kaum möglich.

Wie in den vorangegangenen Jahren war man bemüht, während der Arbeitsspitzen ausländische Arbeitskräfte heranzuziehen. Der Höchststand an ausländischen Arbeitskräften wurde mit 3039 Beschäftigten (1973: 3055) im Oktober erreicht.

In der Land- und Forstwirtschaft wurden im Jahre 1974 29.315 Arbeitsunfälle registriert (im Jahre 1973 30.533), davon 263 (268) mit tödlichem Ausgang. Im Durchschnitt von jeweils zehn Jahren, von 1950 bis 1959 und von 1960 bis 1969 waren noch über 48.000 Arbeitsunfälle zu verzeichnen, davon im ersten Dezennium jährlich durchschnittlich 404 und im zweiten Dezennium jährlich durchschnittlich 344 tödliche. Die Verteilung der Unfälle im Jahre 1974 auf die häufigsten Unfallursachen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zahl der Arbeitsunfälle

Häufigste Ursachen der Arbeitsunfälle	1974		1973		1960—1969		1950—1959	
	Anzahl	davon tödlich	Anzahl	davon tödlich	Jahresdurchschnitt			
					Anzahl	davon tödlich	Anzahl	davon tödlich
Arbeitsmaschinen ¹⁾	3.296	15	3.433	16	4.134	19	3.999	28
Transportmittel	2.384	130	2.795	132	4.857	136	5.787	131
Herab- und Umfallen von Gegenständen	3.111	27	2.934	23	4.029	37	4.047	53
Sturz und Fall von Personen	10.223	60	10.390	59	15.430	98	14.020	107
Tiere	3.036	13	2.901	11	4.726	19	5.530	30
Handwerkzeuge und Geräte	2.610	—	2.616	—	5.212	1	6.173	4
Scharfe und spitze Gegenstände.....	1.645	2	1.880	2	4.211	3	3.588	7
Alle übrigen Unfallursachen	3.010	16	3.554	25	5.414	31	5.249	44
Gesamtsumme ...	29.315	263	30.533	268	48.013	344	48.393	404

¹⁾ Einschließlich Krafterzeugungs-, Kraftübertragungs- und Förderanlagen.

Die Entwicklung bei den Arbeitsunfällen ist, wie der Aufstellung zu entnehmen ist, nicht ungünstig. Bei der Beurteilung dieser Entwicklung sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen; insbesondere die stärkere Gefährdung durch den ab Ende der vierziger Jahre außerordentlich stark zunehmenden Maschinen Einsatz und die durch die Überalterung der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhöhte Unfallgefahr sowie die durch die starke Abwanderung in andere Berufe verminderte Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen.

Die Zahl der gesamten Arbeitsunfälle ist im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr vorher um 1218 und jene der tödlichen Unfälle um 5 geringer; dies stellt einen Rückgang um 4% bzw. 1.87% dar.

Die Entwicklung bei den mit der Traktorarbeit zusammenhängenden tödlichen Unfällen entspricht nicht der allgemeinen Tendenz eines Rückgangs. Im Jahre 1974 ereigneten sich 853 Unfälle durch Traktoren, wobei 79 Personen tödlich verunglückten; von diesen waren 77 Selbständige und mithelfende Familienangehörige. Die entsprechenden Zahlen für 1973 waren 893 bzw. 68.

Die Gesamtzahl der Unfälle im Jahre 1974 ist gegenüber dem Jahr 1970 um 7980, d. s. 21.4% und bei den tödlichen Unfällen um 15, d. s. 5.4% zurückgegangen; bei den tödlichen Traktorunfällen betrug der Rückgang 23, d. s. 22.5%. Von 1970 bis 1974 er-

eigneten sich 408 tödliche Unfälle bei der Traktorarbeit, im Durchschnitt in jedem Jahr rund 82. Im Durchschnitt über diese fünf Jahre entfielen auf diese tödlichen Unfälle rund 59% aller tödlichen Unfälle im Zusammenhang mit Transportmitteln und 29% aller tödlich verlaufenen Unfälle.

Der herrschende Arbeitskräftemangel in der Land- und Forstwirtschaft zwingt vielfach auch insbesondere die über 60 Jahre alten Bauern und deren Familienangehörige zu weiterer Mithilfe in den Betrieben. 5902 Personen, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten, erlitten einen Arbeitsunfall, d. s. rund 24% der Gesamtzahl aller anerkannten Arbeitsunfälle; 1800 Personen waren 70 Jahre und älter.

Die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen sind schon seit langem insbesondere auch darauf gerichtet, eine Verbesserung des Traktorfahrerschutzes durch kraftfahrrrechtliche Vorschriften zu erreichen; Einzelberatungen der Dienstgeber bei Betriebskontrollen, Aufklärung in Versammlungen und in der Presse hatten nicht den erwünschten Erfolg. Die Bestrebungen, Alttraktoren mit sogenannten Gesundheitssitzen, die in der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg an der Erlauf geprüft wurden, auszurüsten, führten durch gezielte Aktionen dieser Anstalt und der Landwirtschaftskammern in Zusammenarbeit mit den Land-

und Forstwirtschaftsinspektionen zu einem besseren Erfolg. Die dauernden Bemühungen aller mit der Unfallverhütung befaßten Stellen um eine sicherheits-technische Verbesserung der Traktoren, insbesondere deren Ausstattung mit Fahrerschutzeinrichtungen, fand ihre Auswirkung in der 6. Novelle zur Kraftfahr-gesetz-Durchführungsverordnung 1967 vom Juli 1972, mit der eine Reihe von Vorschriften zum Schutze der Traktorfahrer erlassen wurde. Mit Ausnahme der Traktoren, für die vor 1965 Typen- oder Einzelge-nehmigungen erteilt wurden, müssen nun nach ge-wissen Übergangsfristen alle Traktoren mit einem Fahrerschutz ausgestattet sein bzw. nachgerüstet werden.

Über die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschafts-inspektionen aller Bundesländer gibt die nachfolgen-de Jahresstatistik 1974 Auskunft. Nach Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsauf-sicht in der Landwirtschaft wird eine Gesamtstatistik aller Land- und Forstwirtschaftsinspektionen für den an das Internationale Arbeitsamt in Genf alljährlich zu erstattenden Bericht auszuarbeiten sein.

Zur weiteren Ausgestaltung der Dienstnehmer-schutzzvorschriften trat im Berichtsjahr in den Län-dern Kärnten und Steiermark eine Novelle der Land-arbeitsordnung in Kraft.

Im „Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1974“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind neben den bereits angedeuteten Veränderungen in der Beschäftigtenzahl und der Agrarstruktur auch Ausführungen über die Lohnentwicklung und den Landarbeiterwohnbau enthalten, die für die soziale Lage der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Jahresstatistik 1974

(enthält die Daten aller Bundesländer)

I. Betriebskontrollen	9.919
a) Erstkontrollen	3.789
b) Nachkontrollen	6.130
II. Erhebungen und andere Kontrollen ...	5.715
a) Unfallerhebungen	949
b) sonstige Erhebungen	1.194
c) Heim-Lehrbetriebskontrollen	2.212
d) Fremd-Lehrbetriebskontrollen	346
e) Lehrlingskontrollen	1.014
III. Begutachtende Tätigkeiten	892
a) Genehmigungsverfahren (Komm., Koll.)	622
b) Gerichtsgutachten und -verhandlun-gen	21
c) Stellungnahmen, sonstige Gutachten an verschiedene Stellen, wie Bgm., BH, SVA und Kamern	249

IV. Sonstige Tätigkeiten	2.353
a) Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen, wie Bgm., BH, SVA, Kam-mern und Gewerkschaften	450
b) Sitzungen, Besichtigungen u. dgl.	308
c) vermittelnde Tätigkeiten	30
d) Vorträge, Schulungen, Beratungen usw.	109
e) andere Erledigungen	1.456
V. Art der kontrollierten Betriebe	9.936
a) bäuerliche Betriebe	8.603
b) Gutsbetriebe	116
c) Forstbetriebe	76
d) genossenschaftliche und öffentliche Betriebe	173
e) Spezial- und Sonderbetriebe	919
f) sonstige Betriebe	49
VI. Beschäftigte	30.270
a) familieneigene Arbeitskräfte	20.688
b) familienfremde, ständige Arbeits-kräfte	4.317
c) familienfremde, nichtständige Arbeitskräfte	1.204
d) Angestellte	776
e) Saisonarbeiter (In- und Ausländer) ..	946
f) Heimlehrlinge	2.186
g) Fremdlehrlinge	153
VII. Beanstandungen und Mängel	38.738
A. Arbeits- und Sozialrecht	1.052
a) Lohnzahlung (Mehrdienstlei-stungsschädigung)	27
b) Jugend- und Mutterschutz	7
c) Arbeitszeit, Urlaub	26
d) Wohnungen und Aufenthalts-räume	76
e) persönliche Schutzausrüstung, Erste Hilfe	824
f) Sonstiges, wie Arbeitsordnung, Unfallverhüter, Bertiebsverte-tung und Belehrung	92
B. Baulichkeiten	19.844
a) Tore, Türen (Falltüren) u. dgl. ..	1.417
b) Wand- und Bodenöffnungen jeder Art	5.159
c) Stiegen, Leitern	6.191
d) erhöhte Arbeits- und Verkehrs-flächen	3.319
e) Rutsch- und Stolpergefahren....	994
f) Garagen, Treibstofflager	1.204
g) Silos, Jauchegruben, Gärkeller u. dgl.	1.307
h) Sonstiges	181
C. Maschinen, Geräte, Transportmittel	11.839
a) Traktor, Anhänger, sonstige Transportmittel (Hubstapler u. dgl.)	1.470
b) Kraftübertragungselemente	3.587
c) Feldbestellungs-, Ernte- und Verarbeitungsmaschinen	1.611
d) Sägen aller Art	3.229
e) Seilbahnen, Seilzüge, Krane, Aufzüge	951
f) Schleifkörper, Schleifmaschinen ..	260
g) Sonstiges	731

D. Elektrische Anlagen, Betriebsmittel	5.139	VIII. Verfügte Maßnahmen (schriftlich)	9.337
a) Elektrische Anlagen.....	2.429	a) Aufträge	8.609
b) Schutzmaßnahmen	856	b) Sofortbescheide	—
c) ortsfeste Stromverbraucher	998	c) Strafanträge.....	129
d) ortsveränderliche Stromver- braucher	}	d) sonstige Veranlassungen	599
e) Kabel, bewegliche Leitungen....	481		
f) Sonstiges	375		
E. Walddarbeit	58	IX. Personalstand	43
F. Andere Beanstandungen und Mängel	806	A. Kontrollorgane	28
a) Heizung, Trocknungsanlagen, wie Öl, Gas.....	383	a) mit Hochschulbildung.....	15
b) Brandgefahren jeder Art	249	b) mit Mittelschulausbildung	11
c) Dampfgefäße und Druckbehälter	16	c) mit sonstiger Fachausbildung	2
d) Sand- und Schottergruben, sonstige Grabungen	65		
e) Tiere	38	B. Kanzleipersonal	15
f) Sonstiges	55		
		X. Schriftverkehr (Kanzlei).....	37.120
		a) Einlaufstücke	21.070
		b) Auslaufstücke	16.050

II. Sozialversicherung

Weiterentwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1974

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung wurde auch im Jahre 1974 wieder eine Reihe gesetzlicher Vorschriften erlassen, von denen insbesondere die 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und deren Parallelgesetze von Bedeutung sind.

Im folgenden wird auf die wesentlichsten Regelungen der sozialversicherungsrechtlichen Gesetze aus dem Jahre 1974 näher eingegangen.

Unselbständig Erwerbstätige Krankenversicherung

Die 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) dient sowohl durch die Übernahme von Bestimmungen aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Mutterschutzgesetz in das ASVG. als auch durch eine formale Anpassung an das Fortschreiten der Rechtsentwicklung im Bereich anderer Verwaltungsrechtsmaterien sowie des Strafrechtes der Rechtsvereinheitlichung.

Mit Beziehung auf das im Jahre 1974 beschlossene und am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Zivildienstgesetz wurde die Einbeziehung der Zivildienstleistenden in die Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG. vorgenommen. Die Beiträge dieser Gruppe von Versicherten werden zur Gänze vom Bund entrichtet. Des weiteren wurde hinsichtlich dieses Personenkreises bestimmt, daß die Leistung des Zivildienstes in gleicher Weise wie die Erfüllung der Wehrpflicht eine Verlängerung der Angehörigeneigenschaft bewirkt.

Das mit 1. September 1974 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unfallsfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG.) beinhaltet unter anderem auch Änderungen des ASVG., die insbesondere den Beitragssektor betrafen. So wurde beispielsweise für jene Dienstnehmer, auf die das EFZG. anzuwenden ist, der Beitragssatz in der Krankenversicherung von 7·5 v. H. für die Zeit ab dem Beginn des Beitragszeitraumes September 1974 auf 6·3 v. H. und ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1977 auf 6 v. H. herabgesetzt. Diese Herabsetzung des Beitragssatzes erfolgte als Konsequenz der durch das EFZG. bewirkten Befreiung der Krankenversicherungsträger von der Verpflichtung zur Leistung eines Krankengeldes während

des Entgeltfortzahlungszeitraumes. Durch die 31. Novelle zum ASVG. wurden nunmehr die im EFZG. enthaltenen Änderungen des ASVG. in dieses Gesetz übernommen, so daß eine optimale Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften in diesem Bereich wiederhergestellt ist. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang mit Beziehung auf die mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene zweite Novelle zum Landarbeitsgesetz der Beitragssatz für Landarbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes mit 6 v. H. neu festgestellt.

Die Grenzbeträge für die Ausnahme aus der Vollversicherung (Geringfügigkeitsgrenzen) wurden ebenfalls neu festgelegt; sie betragen nunmehr für einen Arbeitstag 80 S (bisher 70 S), für ein wöchentliches Entgelt 240 S (bisher 210 S) und für ein monatliches Entgelt 1040 S (bisher 910 S).

Durch die mit dem Bundesgesetz vom 6. März 1974 vorgenommene Änderung des Mutterschutzgesetzes wurde unter anderem bestimmt, daß Dienstnehmerinnen in den letzten acht Wochen vor ihrer voraussichtlichen Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes waren die genannten Zeiträume mit sechs Wochen festgelegt. Als Konsequenz der Verlängerung dieser Zeiträume auf acht Wochen beinhaltete das Gesetz daher auch eine Änderung des ASVG., die den Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft grundsätzlich mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung festlegte und den Zeitraum der Dauer des Anspruches auf Wochengeld entsprechend verlängerte. Diese Regelungen wurden durch die in Rede stehende 31. Novelle in das ASVG. übernommen. Das Wochengeld gebührt nunmehr für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.

Im Zusammenhang mit einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege für Angehörige eines Versicherten sieht das Gesetz außerdem vor, daß der Versicherungsträger in Hinkunft bereits ab deren Beginn die Verpflegskostenersätze zur Gänze zu entrichten hat.

Um Härten zu vermeiden, die sich in der Vergangenheit daraus ergeben haben, daß die Berechti-

gung zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Studierende spätestens mit dem Ablauf des dritten Kalendermonates nach dem Ende des Studienjahres, in dem zuletzt inskribiert wurde, erlosch, läßt das Gesetz nunmehr auch eine derartige Selbstversicherung bzw. deren Weiterbestand für jene Studierenden zu, die zwar nicht mehr inskribiert sind, aber sich nachweislich im Prüfungsstadium befinden.

Das Gesetz sieht des weiteren die Übernahme von Reise (Fahrt-) bzw. Transportkosten durch den zuständigen Versicherungsträger vor, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln erwachsen. Ebenso sind in Hinkunft die anlässlich der Gesundenuntersuchungen entstehenden Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Reise (Fahrt-) bzw. Transportkostenersätze erfolgen nach Maßgabe der im Gesetz bereits festgelegten Bestimmungen über gleichartige Kostenersätze bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe.

Die 5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG.) trifft die der 31. Novelle zum ASVG. entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung der Beamten und enthält darüber hinaus einige weitere Regelungen, von denen die wesentlichsten im folgenden kurz besprochen werden.

Die im ASVG. enthaltene Definition des Begriffes Hilfsmittel wurde nunmehr auch in das B-KUVG. aufgenommen, so daß in Hinkunft auch in diesem Bereich die zweifelsfreie Bestimmung von Ansprüchen auf Heilbehelfe und Hilfsmittel und besonders die gegenseitige Abgrenzung dieser Ansprüche sichergestellt ist. Bei dieser Gelegenheit wurde aus Gründen der Verwaltungökonomie die bisherige Verpflichtung des Versicherungsträgers, für Heilbehelfe und Hilfsmittel in der Satzung eine Gebrauchsdauer festzusetzen, in eine Ermächtigung umgewandelt.

Der Rahmen, innerhalb dessen sich die Aufwendungen für die Gesundenuntersuchungen zu bewegen haben, wurde auf Grund der getroffenen Erfahrungen in Anlehnung an die für andere Krankenversicherungsträger geltenden Vorschriften mit 2 v. H. der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr festgesetzt.

Schließlich eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Verordnungswege in die Kranken- und Unfallversicherung einzubeziehen. Der größte Teil der weiteren Bestimmungen der in Rede stehenden Novelle bewirkt lediglich eine Anpassung des Gesetzes an Änderungen in anderen Rechtsbereichen oder betrifft Regelungen, die nur für die Verwaltung des Versicherungsträgers relevant sind.

Pensionsversicherung

Im Bereich der Pensionsversicherung sieht die 31. Novelle zum ASVG. eine Erhöhung der Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulagen zum

1. Jänner 1975 und zum 1. Juli 1975 vor. Das Ausmaß dieser Erhöhung übersteigt das der normalen Anpassung, um ein Äquivalent für die mit der 29. Novelle zum ASVG. vorgesehene stufenweise Einbeziehung der Ausgleichszulagen in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem schon erwähnten Zivildienstgesetz wird schließlich bestimmt, daß Zeiten des Zivildienstes in Hinkunft in der Pensionsversicherung ebenso als Ersatzzeiten gelten sollen wie bisher bereits die Zeiten des Präsenzdienstes.

Selbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

In der Krankenversicherung der Bauern wurden im Jahre 1974 zwei Gesetze, und zwar die 7. und die 8. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.), beschlossen.

Die 7. Novelle zum B-KVG. führte durch die Erstellung einer neuen Beitragsstaffel und die Einführung der Dynamisierung der Beiträge ab 1. Jänner 1975 Maßnahmen ein, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Bauern-Krankenversicherung auch für die kommenden Jahre und unter Bedachtnahme auf die Kosten der Gesundenuntersuchungen sicherstellen sollen. Die gesetzliche Beschränkung der Kostenübernahme für Heilbehelfe wird beseitigt, und es wird in Hinkunft der Satzung überlassen bleiben, Art und Ausmaß der Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit Heilbehelfen zu bestimmen. In gleicher Weise ist die Höhe des Zuschusses zu den Kosten eines unentbehrlichen Zahnersatzes in Hinkunft durch die Satzung zu bestimmen; sie unterliegt nicht mehr einer gesetzlichen Beschränkung.

Die übrigen Regelungen des Gesetzes dienen im wesentlichen einer Erleichterung der Vollziehung und einer Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechtes.

Die 8. Novelle zum B-KVG. hat die in der 31. Novelle zum ASVG. vorgesehenen Maßnahmen in den Bereich der gleichartigen Regelungen der Krankenversicherung der Bauern übertragen. So wurden insbesondere die Bestimmungen über den Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft, über die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft um die Dauer der Ableistung der Zivildienstpflicht, über die Übernahme von Reise (Fahrt-) bzw. Transportkosten im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln oder mit den Gesundenuntersuchungen im wesentlichen in gleicher Art wie im ASVG. auch für den Anwendungsbereich des B-KVG. geregelt.

Die bisher eine Voraussetzung für die Ausnahme von der Pflichtversicherung bildende Unterhaltsberechtigung des erwerbsunfähigen Ehegatten gegenüber seiner anderweitig pflichtversicherten Ehegattin wird in Hinkunft nicht mehr von Bedeutung sein; das Gesetz läßt nunmehr eine derartige Ausnahme schon bei Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit zu.

Die meisten weiteren Bestimmungen der Novelle sind technischer Art und stellen zum größten Teil bloß eine Anpassung des Gesetzes an Änderungen in anderen Rechtsbereichen dar.

Hinsichtlich der im Berichtsjahr beschlossenen 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG. 1971) kann ebenfalls gesagt werden, daß die meisten der mit diesem Gesetz getroffenen Regelungen im wesentlichen denen der 31. Novelle zum ASVG. entsprechen. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft und die Dauer des Anspruches auf Wochen-geld sowie die Anpassung des Gesetzes an Ände-rungen in anderen Rechtsbereichen.

Zur Vermeidung unvertretbarer Doppelversiche-rungen bestimmt das Gesetz, daß die auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bestehende Versiche-rungspflicht jedenfalls dann endet, wenn zufolge des Bezuges einer Pension (Übergangspension), die vom Träger der Gewerblichen Selbständigen-Pensions-versicherung ausgezahlt wird, eine Pflichtversiche-rung eintritt.

Unfallversicherung

Hinsichtlich der selbständig Erwerbstätigen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb oder einen diesem gleichgestellten Betrieb führen, und ihrer mittägigen Familienangehörigen bestimmt die 31. Novelle zum ASVG. unter anderem, daß eine Pflicht-versicherung in der Unfallversicherung auf Grund dieser Betriebsführung in Hinkunft grundsätzlich nur dann eintreten soll, wenn der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 2000 S zumindest erreicht. Außerdem wurde der Kreis jener Familien-angehörigen dieser selbständig Erwerbstätigen, die wegen ihrer Tätigkeit im Betrieb in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen sind, um die Schwiegereltern des Betriebsführers er-weitert.

Durch die 5. Novelle zum B-KUVG. wurde der unpfändbare Betrag der Rentensorderzahlung aus der Unfallversicherung unter Bedachtnahme auf die Novelle zum Lohnpfändungsgesetz von 1200 S auf 1665 S erhöht.

Pensionsversicherung

Die 31. Novelle zum ASVG. trifft eine Reihe von Maßnahmen, die im Hinblick auf die Gleich-artigkeit der jeweils geregelten Bereiche auch im Recht der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen ihren Niederschlag zu finden hatten.

Die im Berichtsjahr beschlossene 23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsver-sicherungsgesetz (GSPVG.) dient daher in erster Linie einer entsprechenden sinngemäßen Über-tragung dieser Maßnahmen. Es handelt sich hiebei insbesondere um Regelungen im Zusammenhang mit dem Zivildienst, der nunmehr eine Verlängerung

der Kindeseigenschaft bewirkt und dessen Dauer ebenso wie die Präsenzdienstzeit als Ersatzzeit anerkannt wird, sowie die ab 1. Jänner 1975 und ab 1. Juli 1975 geltende Erhöhung der Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage.

Die übrigen Bestimmungen dienen hauptsächlich der Anpassung des Gesetzes an die Entwicklung in anderen Rechtsbereichen.

Die mit der 4. Novelle zum Bauern-Pensions-versicherungsgesetz (B-PVG.) getroffenen Regelungen entsprechen ebenfalls zum größten Teil gleichartigen Bestimmungen der 31. Novelle zum ASVG. bzw. der 23. Novelle zum GSPVG.

Von besonderer Bedeutung ist daher auch in diesem Rechtsbereich, daß nunmehr Zeiten des Zivildienstes sowohl den Zeitraum der Kindes-eigenschaft verlängern als auch als Ersatzzeiten anerkannt werden und daß die Richtsätze für die Bemessung der Ausgleichszulage mit 1. Jänner 1975 und mit 1. Juli 1975 erhöht wurden.

Eine weitere, gerade für den Bereich der Pensionsversicherung der Bauern wesentliche Neu-regelung besagt, daß in Hinkunft der Ermittlung des für die Ausgleichszulagenfeststellung maßgeblichen Nettoeinkommens im Falle der Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes 25 v. H. des Einheitswertes als Ausgedingeistung nur mehr dann zugrunde zu legen sind, wenn die Aufgabe des Betriebes nicht länger als zehn Jahre vor dem Stichtag erfolgte. Dieser Zeitraum war bisher mit fünfzehn Jahren festgesetzt. Durch eine entsprechen-de Übergangsregelung wird außerdem sichergestellt, daß die Anwendung dieser für die Pensionsbezieher günstigeren Regelung auch für bereits laufende Pensionen beantragt werden kann.

Der größte Teil der übrigen Bestimmungen dient einer Bereinigung des Gesetzesstextes und seiner An-passung an den Fortschritt der Entwicklung in anderen Rechtsbereichen.

Seit dem Inkrafttreten des Notarversicherungs-gesetzes 1972 (NVG. 1972) hat die übrige Sozial-versicherung eine Weiterentwicklung erfahren, die nunmehr auch in der in Rede stehenden Versicherung ihren Niederschlag finden sollte. Die im Jahre 1974 beschlossene Novelle zum NVG. 1972 enthält da-her verschiedene Leistungsverbesserungen, welche — soweit gleichartige Bereiche vorliegen — denen der letzten Novellen zum ASVG. und den Neben-gesetzen entsprechen.

So wird beispielsweise in Hinkunft die Unterhalts-gewährung durch den Versicherten auch im Bereich der Notarversicherung nicht mehr eine Voraussetzung für das Vorliegen der Kindeseigenschaft eines Stief-kindes sein; für diese Qualifikation wird nunmehr die ständige Hausgemeinschaft mit dem Versicherten hinreichen. Ebenso wurde bezüglich der Gleichstellung der Zivildienstzeiten mit den Präsenzdienstzeiten sowohl hinsichtlich der Verlängerung der Kindes-eigenschaft als auch der Anrechenbarkeit eine den übrigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechende Rechtslage hergestellt.

Unter den nur das Gebiet der Notarversicherung berührenden wesentlichen Regelungen findet sich die Aufhebung einer Ruhensvorschrift, nach der bisher eine Witwenpension für die Zeit, in der eine Versicherte beitragspflichtige Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Notariat erzielte, ruhte. Des weiteren wurde die bisherige unterschiedliche Bemessung der Mindesthöhe der Pension für Waisen vor bzw. nach dem vollendeten 21. Lebensjahr beseitigt und für alle Waisen eine einheitliche Mindestwaisenpension festgesetzt.

Schließlich enthält das Gesetz noch eine Reihe von Regelungen, die einer Anpassung an zum Teil lediglich terminologische Änderungen in anderen Rechtsbereichen oder, wie zum Beispiel auf dem Gebiete der Überweisungsbetragsbestimmungen, der Vereinfachung des Gesetzesvollzuges in der Praxis dienen sollen.

Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1974

Versichertendstand

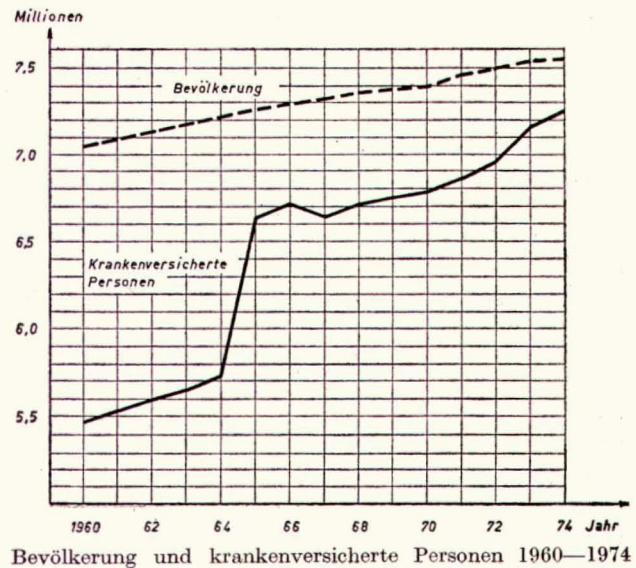
Krankenversicherung

Die Zahl der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen erhöhte sich im Jahre 1974 abermals. Im Jahresdurchschnitt 1974 waren 7.259.000 Personen — davon 4.589.000 beitragszahlende Versicherte und 2.670.000 ohne Beitragsleistung mitversicherte Angehörige — in der Krankenversicherung leistungsberechtigt. Gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1973 stieg die Zahl der Leistungsberechtigten um 95.000 Personen bzw. um 1.3%. Durch diese Zuwachsrate erhöhte sich auch der Anteil der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen an der Gesamtbevölkerung von 95.2% im Jahre 1973 auf 96.2% im Jahre 1974.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bevölkerung und der Zahl der geschützten Personen seit dem Jahre 1964; in der anschließenden Graphik wird diese Entwicklung seit dem Jahre 1960 dargestellt.

Jahr	Bevölkerung im Jahresdurchschnitt ¹⁾	Geschützte Personen	
		Zahl ¹⁾	Anteil an der Bevölkerung in %
1964	7.215.000	5.723.000	79.3
1965	7.255.000	6.648.000	91.6
1966	7.290.000	6.705.000	92.0
1967	7.323.000	6.643.000	90.7
1968	7.350.000	6.703.000	91.2
1969	7.373.000	6.742.000	91.4
1970	7.391.000	6.782.000	91.8
1971	7.456.000	6.857.000	92.0
1972	7.487.000	6.946.000	92.8
1973	7.525.000	7.164.000	95.2
1974	7.548.000	7.259.000	96.2

¹⁾ auf 1000 Personen gerundet.



Bevölkerung und krankenversicherte Personen 1960—1974

Von der Gesamtzahl der beitragszahlenden Krankenversicherten entfielen im Jahre 1974 78.1% auf die allgemeine Krankenversicherung (ASVG.), 9.7% auf die Beamten-Krankenversicherung (B-KUVG.), 5.1% auf die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung (GSKVG.) und 7.1% auf die Bauern-Krankenversicherung (B-KVG.). Das in den letzten Jahren zu beobachtende Ansteigen des Anteiles der Unselbständigen kam im Berichtsjahr zum ersten Male zum Stillstand.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, war die Entwicklung in den einzelnen Kategorien des Versichertendandes nicht einheitlich. Während die Zahl der Arbeiter sich um 0.6% verringerte, erhöhte sich die Zahl der Angestellten um 6.2%. Die Zahl der Erwerbstätigen im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung erhöhte sich um 3.1%, im Bereich der Bauern-Krankenversicherung nahm sie hingegen um 1.7% ab. Die Zahl aller pflichtversicherten Empfänger von Pensionen, Renten und Zuschußrenten nahm in der gesamten Krankenversicherung zu, der relative Anteil am Gesamtstand aller direkt Krankenversicherten erhöhte sich von 32.5% im Durchschnitt des Jahres 1973 auf 32.7% im Jahre 1974.

Beitragszahlende Krankenversicherte nach Kategorien

Kategorie	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1974—1973 in %
	1973	1974	
Insgesamt	4.520.612	4.589.349	+ 1.5
Summe ASVG	3.526.987	3.584.170	+ 1.6
Arbeiter	1.435.866	1.426.868	- 0.6
Angestellte	870.408	924.604	+ 6.2
Pragmatisierte Bedienstete	6.702	6.496	- 3.1
Freiwillig Versicherte	68.423	69.372	+ 1.4
Arbeitslose	50.864	49.768	- 2.2
Pensions(Renten)-empfänger	1.060.384	1.074.961	+ 1.4
Kriegshinterbliebene	34.340	32.101	- 6.5
Summe B-KUVG	440.710	445.394	+ 1.1

Kategorie	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1974-1973 in %
	1973	1974	
Pragmatisierte Bedienstete Ruhe- und Versorgungs- genüßempfänger	238.411	241.941	+ 1.5
	202.299	203.453	+ 0.6
Summe GSKVG	230.621	236.266	+ 2.4
Erwerbstätige	113.737	117.213	+ 3.1
Freiwillig Versicherte	41.961	35.716	-14.9
Pensionisten	74.923	83.337	+11.2
Summe B-KVG	322.294	323.519	+ 0.4
Erwerbstätige	188.370	185.225	-1.7
Freiwillig Versicherte	660	515	-22.0
Pensionisten und Zuschuß- rentner	133.264	137.779	+ 3.4

Innerhalb der Krankenversicherung der Unselbständigen ist ein eindeutiger Trend zu den Gebietskrankenkassen festzustellen. Durch die Eingliederung der Landwirtschaftskrankenkassen in die Gebietskrankenkassen hat sich der in den letzten Jahren immer größer werdende Anteil dieser Kassenart am Gesamtversichertenstand zusätzlich erhöht. Im Jahre 1974 hatten die Gebietskrankenkassen bereits einen Anteil am Gesamtversichertenstand in der Unselbständigen-Krankenversicherung von 84.8%. Bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter erhöhte sich die Zahl der direkt Versicherten um 4.891; der relative Anteil dieses Versicherungsträgers blieb jedoch mit 7.6% konstant.

Vergleichsweise entfielen im Jahre 1964 auf die Gebietskrankenkassen (einschließlich Landwirtschaftskrankenkassen) 84.0%, auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 7.2% des Versichertenstandes in der Krankenversicherung der Unselbständigen.

Von der Gesamtzahl aller beitragleistenden Krankenversicherten waren im Durchschnitt des Jahres 1974 2.478.048 versicherte Männer und 2.111.301 Frauen. Der Anteil der Frauen am Gesamtstand der Versicherten hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert. Waren z. B. im Jahre 1966 45.1% aller beitragleistenden Versicherten Frauen, so sind es im Jahre 1974 46.0%. Im Bereich der Krankenversicherung der Unselbständigen beträgt der Anteil der Frauen 47.0%, im Bereich der Krankenversicherung der Selbständigen 39.0%.

Der Beschäftigtenstand setzt sich aus den nach dem ASVG. und dem B-KUVG. krankenversicherten Arbeitern, Angestellten und Beamten, den krankenversicherungsfreien Erwerbstätigen, die zwar in der Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind, aber bei den Gebietskrankenkassen im Stande geführt werden, sowie aus den durch die Krankenfürsorgeeinrichtungen betreuten Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, zusammen.

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand lag zwar wieder deutlich über dem Vorjahrswert, doch zeigte

die Ausweitung der Beschäftigung seit Beginn des Jahres 1974 eine kontinuierlich fallende Tendenz. Zum Jahresanfang wurden noch um etwa 90.000 Unselbständige mehr beschäftigt als im Jahre 1973, bis zum vierten Quartal sank der Vorjahrsprung jedoch auf 30.000. Im Jahresdurchschnitt gab es 2.655.449 Beschäftigte, um 51.412 (2.0%) mehr als im Jahre 1973. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren kam der Beschäftigungszuwachs ausschließlich aus dem inländischen Erwerbspotential. Er stammte in erster Linie aus dem Bereich der Selbständigen und der Hausfrauen sowie aus einer größeren Zahl von Personen im erwerbsfähigen Alter.

Die Ausländerbeschäftigung stagnierte nach mehreren Jahren starken Zustroms im Jahresmittel 1974. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 1974 218.340 Ausländer in Österreich beschäftigt, um 8.044 weniger als im Jahre 1973. Die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung präliminierte Obergrenze von 250.000 Gastarbeitern wurde selbst im Monat August (224.320 Beschäftigte) mit der höchsten Ausländerbeschäftigung beträchtlich unterschritten.

Im Gegensatz zum vergangenen Jahrzehnt wirkt die Bevölkerungsentwicklung wieder expansiv auf das Arbeitsangebot. Auf Grund der starken Geburtsjahrgänge, die nun das erwerbsfähige Alter erreichen werden, ist damit zu rechnen, daß die erwerbsfähige Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten kräftig zunehmen wird.

Unfallversicherung

Die Versichererstände in der Unfallversicherung folgen im allgemeinen denen der Krankenversicherung, da die aktiven Versicherten meist kranken- und unfallversichert sind. Die Zahl der unfallversicherten Personen betrug im Jahresdurchschnitt 1974 3.204.595, das sind um 6.539 Personen mehr als im Vorjahr. Die Erhöhung des Versichertenstandes beschränkte sich allerdings auf den Sektor der Unselbständigen; hier stieg die Zahl der Versicherten um 46.839 (+1.8%) an. Der Stand an unfallversicherten Selbständigen sank hingegen um 40.300 (-6.2%). Infolge der Auflösung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt mit 1. Jänner 1974 ist eine Darstellung über die Entwicklung der Versichererstände nach den einzelnen Versicherungsträgern nicht mehr möglich. Die bei der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt unfallversicherten Personen wurden auf zwei Versicherungsträger aufgeteilt. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern übernahm die Betreuung der Selbständigen aus der Land- und Forstwirtschaft, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die Unselbständigen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat durch diese Gesetzesänderung ihren Anteil am Gesamtstand der unfallversicherten Personen erhöhen können; im Berichtsjahr wurden bereits 77.7% aller Unfallversicherten bei diesem Versicherungsträger im Stande geführt.

Eine Entwicklung der Zahl der unfallversicherten Personen in den letzten fünf Jahren zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Unfallversicherte im Jahresdurchschnitt		
	zusammen	davon	
		unselbständig	selbständig
1970	3,048.351	2,333.184	715.167
1971	3,076.569	2,400.270	676.299
1972	3,109.027	2,457.467	651.560
1973	3,198.056	2,549.746	648.310
1974	3,204.595	2,596.585	608.010

Unfallversicherte nach Versicherungs trägern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt auf 100 Personen gerundet		Unterschied 1974—1973 in %
	1973	1974	
Insgesamt	3,198.100	3,204.600	+ 0·2
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ¹⁾	2,449.200	2,488.900	+ 1·6
Sozialversicherungsanstalt der Bauern ..	443.000	405.000	— 8·6
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	85.900	86.400	+ 0·6
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	220.000	224.300	+ 2·0

¹⁾ Einschließlich Unselbständiger der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

Pensionsversicherung

Im Jahresdurchschnitt 1974 waren 2,755.304 Personen pensionsversichert. Gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt erweiterte sich der Personenkreis um 19.189 Personen. Von der Gesamtzahl der Versicherten waren 2,709.848 pflichtversichert und 45.456 weiterversichert.

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug die Zahl der Pflichtversicherten 2,306.359. Die Differenz zur Zahl der Beschäftigten (2,655.449 Personen) erklärt sich in erster Linie damit, daß 302.607 Beamte wegen Bestehens eigener Pensionsstatuten nicht nach dem ASVG pensionsversichert sind. Weiters unterliegen 16.604 präsenzdienstleistende Personen und 20.429 Karenzurlaubsgeldbezieherinnen, die — soweit ein Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist — im Beschäftigtenstand geführt werden, nicht der Pensionsversicherungspflicht. Der noch verbleibende Rest von 9.450 Beschäftigten entfällt auf sonstige pensionsversicherungsfreie Personengruppen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen wurden im Berichtsjahr außerdem 42.757 Weiterversicherte im Stande geführt. Der gesamte Versichertenstand in der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug demnach im Durchschnitt des Jahres 1974 2,349.116, d. s. um 1·2% mehr als im Jahre 1973.

Die drei Pensionsversicherungsträger der Selbständigen betreuten im Jahre 1974 403.489 Pflichtversicherte und 2.699 freiwillig Versicherte. Die Zahl ist in diesem Zweig nach wie vor rückläufig; gegenüber dem Jahre 1973 betrug die Abnahme 2·2%.

Die Zahl der bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern versicherten Personen sowie die relative Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Pensionsversicherte nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1974—1973 in %
	1973	1974	
Insgesamt	2,736.115	2,755.304	+ 0·7
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..	1,400.313	1,383.619	— 1·2
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	877.357	922.289	+ 5·1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	23.797	24.203	+ 1·7
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	19.198	19.005	— 1·0
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ...	188.541	183.893	— 2·5
Sozialversicherungsanstalt der Bauern ...	226.320	221.706	— 2·0
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	589	589	—

Die Entwicklung der Versichertenstände in den letzten zehn Jahren zeigt folgendes Bild:

Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist eine Umschichtung der Zahl der Versicherten zu beobachten. Während die Pensionsversicherung der Arbeiter (einschließlich Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues) seit dem Jahre 1964 etwa 50.000 Versicherte verloren hat, ist in der Pensionsversicherung der Angestellten im gleichen Zeitraum eine Zunahme der Versicherten um etwa 264.000 zu beobachten. Waren im Jahre 1964 etwa 30% aller Pensionsversicherten bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten versichert, so waren es im Jahre 1974 bereits rund 40%. Es ist damit zu rechnen, daß sich diese Entwicklung auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern verringerte sich die Zahl der Pensionsversicherten um 92.446 (—29·4%); bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft betrug die Abnahme in diesem Zeitraum 11·4%.

Pensionsversicherte 1964—1974

Unselbständige

Jahres-durch-schnitt	Summe Pens. Vers. der Un-selbständigen	PVA der Arbeiter	VA der öst. Eisen-bahnen	PVA der Angestellten	VA d. öst. Bergbaues
1964	2,134.678	1,422.950	23.499	658.316	29.913
1965	2,135.280	1,413.779	22.723	669.747	29.031
1966	2,136.451	1,403.450	22.079	683.625	27.297
1967	2,106.868	1,364.541	22.842	694.396	25.089
1968	2,086.385	1,336.128	23.218	704.533	22.506
1969	2,099.385	1,338.726	22.763	716.492	21.404
1970	2,130.840	1,343.970	23.315	742.569	20.986
1971	2,183.929	1,362.455	24.272	776.750	20.452
1972	2,235.278	1,377.558	24.313	813.760	19.647
1973	2,320.665	1,400.313	23.797	877.357	19.198
1974	2,349.116	1,383.619	24.203	922.289	19.005

Selbständige

Jahres-durch-schnitt	Summe Pens. Vers. der Selbständigen	SVA der gewerblichen Wirtschaft	SVA der Bauern	VA des öst. Notariates
1964	522.126	207.459	314.152	515
1965	508.749	206.911	301.312	526
1966	495.622	206.006	289.075	541
1967	489.932	208.921	280.456	555
1968	483.015	206.799	275.654	562
1969	472.778	202.871	269.339	568
1970	466.124	200.585	264.962	577
1971	445.756	197.093	248.084	579
1972	424.626	193.674	230.361	591
1973	415.450	188.541	226.320	589
1974	406.188	183.893	221.706	589

Leistungen

Krankenversicherung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes liegt die statistische Zusammenstellung der von den Krankenversicherungsträgern im Jahre 1974 erbrachten Leistungen noch nicht vor. Es kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß bei den wichtigsten Leistungsarten wegen steigender Inanspruchnahme seitens der Versicherten, aber auch wegen des höheren Versichertenstandes eine Zunahme der Leistungsfälle eingetreten ist. Eine Ausnahme dürfte die Entwicklung der Leistungsfälle für Mutterschaft sowie der Leistungstage für Krankenunterstützung (Kranken-, Familien- und Taggeld) bilden. Durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgeltes bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG.), das am 1. September in Kraft trat, fällt die Auszahlung des Krankengeldes (Familien- und Taggeld) während des Entgeltfortzahlungszeitraumes weg. Der Bereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes erstreckte sich nach den Aufzeichnungen der Krankenkassen in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1974 im Durchschnitt auf 1,352.847 Arbeitnehmer. Die Zahl der Tage, für die Entgeltfortzahlungserstattung beantragt wurde, beträgt 3,287.848. Es ist also damit zu rechnen, daß die Zahl der Krankenunterstützungstage um die Zahl der Erstattungstage im Jahre 1974 zurückgegangen ist.

Die Zahl der Leistungsfälle für Mutterschaft dürfte infolge der rückläufigen Zahl der Geburten auch im Jahre 1974 leicht gesunken sein. Die Zahl der Lebendgeborenen sank von 98.041 im Jahre 1973 auf 97.430 im Berichtsjahr.

In der nachstehenden Tabelle werden die Leistungs-zahlen des Jahres 1973 denen der Jahre 1971 und 1972 gegenübergestellt. Die Folgen des vertragslosen Zu-standes im Zeitraum Mai bis Dezember 1973 zwischen den ASVG.-Krankenversicherungsträgern und den Zahnbehandlern sind sehr deutlich zu sehen.

Leistungen in der Krankenversicherung¹⁾

Bezeichnung	1971	1972	1973
Tage mit Krankengeld	18,437.117	18,799.590	19,336.382
Tage mit Familiengeld	876.612	852.566	928.756
Tage mit Taggeld	1,696.059	1,757.082	1,762.148
Spitalsfälle	917.548	928.477	954.216
Spitaltage	15,267.791	15,327.041	15,490.210
Fälle der erweiterten Heilfürsorge	103.753	106.715	110.720
Tage der erweiterten Heilfürsorge	2,310.397	2,367.674	2,409.673
Heilmittelverschreibungen	71,868.052	73,104.583	73,186.012
Heilbehelfverschreibungen	1,155.406	1,218.624	1,221.280
Zahnbehandlungsfälle	4,313.022	4,405.968	3,470.898
Einzelleistungen	22,729.415	22,821.150	16,939.861
Zahnersatzfälle	663.776	666.833	559.232
Einzelleistungen	898.241	909.001	771.216
Entbindungsfälle	104.726	98.727	93.235
Wochengeldtage	4,876.027	4,693.259	4,532.879
Entbindungsheim-tage	768.823	739.304	699.748
Entbindungsbeiträge	93.261	88.673	84.159
Fälle mit Bestattungskostenbeitrag	81.217	79.383	77.991

¹⁾ Das entsprechende Zahlenmaterial für das Jahr 1974 steht erst Anfang 1976 zur Verfügung.

Unfallversicherung

Die Zahl der Renten aus der Unfallversicherung ist vom Dezember 1973 bis Dezember 1974 um 1113 bzw. um 0.9% auf 123.605 gestiegen. Von der Gesamtzahl der ausbezahlten Renten entfielen 95.959 auf Versehrtenrenten, 16.225 auf Witwen-(Witwer)renten, 11.242 auf Waisenrenten und 179 auf Eltern- und Geschwisterrenten.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die einzelnen Unfallversicherungsträger.

Renten in der Unfallversicherung nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Renten im Dezember 1974
Insgesamt	123.605
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	81.263
Versicherungsanstalt der Bauern	35.217
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	5.393
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1.732

Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist wegen der Auflösung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt nicht möglich. Die von diesem Unfallversicherungsträger im Stande geführten Renten wurden auf die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und auf die Sozialversicherungsanstalt der Bauern aufgeteilt. Durch diese Umshichtung hat sich der Anteil der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt weiter erhöht. Im Dezember 1974 betreute dieser Versicherungsträger 66% aller Rentenempfänger aus der Unfallversicherung; auf die Sozialversicherungsanstalt der Bauern entfielen 29%, auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 4% und auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 1%.

Eine Gliederung der Versehrtenrenten nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zeigt folgende Tabelle:

Minderung der Erwerbsfähigkeit	Zahl der Renten	Prozentsatz
bis 49 v. H.	84.157	87.7
50 v. H. bis 99 v. H.	10.456	10.9
100 v. H.	1.346	1.4
	95.959	100.0

Der monatliche Aufwand für die Ende Dezember 1974 gezahlten Renten betrug 111.232.000 S. Dies bedeutet eine Erhöhung um 15.2% gegenüber dem Vorjahrsende. Die durchschnittliche Höhe der im Dezember 1974 ausbezahnten Unfallrenten erhöhte sich gegenüber dem selben Zeitpunkt des Vorjahres um 14.2%. Dies entspricht etwa der Rentenanpassung: +10.4% mit 1. Jänner, +3.0% mit 1. Juli.

Im Kapitel „Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1974“ wird die Rentenanpassung ausführlich beschrieben.

Die Durchschnittsrente einschließlich der Wohnungsbeihilfe betrug bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 1.083 S, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 400 S, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 1.227 S und bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 1.448 S. Diese errechneten Durchschnittswerte sind jedoch nur von einem geringen Aussagewert; ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild vermitteln die Durchschnittswerte der einzelnen Rentenarten.

Höhe der Durchschnittsrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe in der Unfallversicherung im Dezember 1974

Versicherungsträger	Versehrten-	Witwen- (Witwer)-	Waisen-	Eltern-
				(Geschwister)-
	renten in S			
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	995	1.569	1.065	920
Versicherungsanstalt der Bauern	375	616	421	375
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1.147	1.521	1.036	843
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1.406	1.670	1.396	—

Aber auch bei einem Vergleich der Durchschnittsrenten der einzelnen Rentenarten muß berücksichtigt werden, daß von 100 Versehrtenrenten 88 lediglich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 49% ausgleichen sollen. Die große Zahl der Teilrenten drückt natürlich stark den Durchschnittswert der Versehrtenrenten. Die durchschnittliche Höhe der Vollrenten, das sind Renten an Versehrte mit 100%iger Erwerbsminderung, liegt hingegen wesentlich über der durchschnittlichen Alterspension eines Arbeiters oder Angestellten. Eine Ausnahme bilden die Vollrenten bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Durchschnittliche Höhe der Vollrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Dezember	Dezember	Erhöhung in %
	1973	1974	
	S		
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	4.700 ¹⁾	5.157	.
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	1.705	.
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	4.104	4.753	15.8
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	6.537	7.126	9.0

¹⁾ ohne Renten der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

Über den Anteil der Vollrenten in Prozenten der Versehrtenrenten unterrichtet folgende Tabelle:

Anteil der Vollrenten in Prozenten der Versehrtenrenten

Versicherungsträger	Dezember 1973	Dezember 1974
	%	%
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1.5 ¹⁾	1.5
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	1.0
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.7	2.7
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1.4	1.4

¹⁾ ohne Renten in der Land- und Forstwirtschaft.

Pensionsversicherung

Der Zuwachs an Pensionen war im Jahre 1974 etwas stärker als im Jahre 1973. In der gesamten Pensionsversicherung erhöhte sich im Jahre 1974 der Stand an Pensionen um 24.166 oder um 1.8%; im Jahre 1973 betrug die Steigerung 17.880 bzw. 1.3%.

Da sich die Zahl der Pensionsversicherten im Jahre 1974 nicht so stark erhöhte wie die Zahl der Pensionen, ist im Jahre 1974 wieder eine Verschlechterung der Relation zwischen den Pensionsversicherten und Pensionsbeziehern eingetreten. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Pensionsbeziehern und Aktiven veränderte sich von 488 : 1000 im Jahre 1973 auf 492 : 1000 im Jahre 1974. Betrachtet man jedoch die Bereiche der unselbstständig Erwerbstätigen und der selbstständig Erwerbstätigen

gesondert, dann erhält man unterschiedliche Ergebnisse. Während im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen die Zahl der Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte bereits mit dem Jahre 1970 fallende Tendenz aufweist, nimmt im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen die Belastung der Erwerbstätigen durch die Pensionisten ständig zu. Vorausberechnungen haben ergeben, daß sich dieser Trend auch in der Zukunft fortsetzen wird.

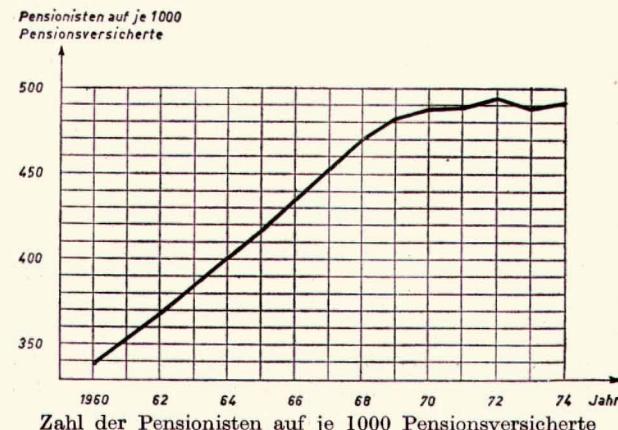
Die folgende Übersicht zeigt, daß das Zahlenverhältnis zwischen Pensionsversicherten und Pensionsbeziehern bei den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung äußerst unterschiedlich ist. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ist die Zunahme der „Belastungsquote“ auf die Zunahme der Pensionen und einer Stagnation der Zahl der Pensionsversicherten zurückzuführen; bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten beruht das günstige Verhältnis auf einer überproportionalen Zunahme der Zahl der Versicherten.

Zahl der Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte

Versicherungsträger	Auf je 1000 Pensionsversicherte entfallen Pensionsbezieher			
	1971	1972	1973	1974
Insgesamt	488	493	488	492
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ¹⁾	549	549	546	557
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ...	641	642	657	646
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	307	302	287	280
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues .	1.476	1.534	1.561	1.573
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	549	578	610	652
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	572	655	694	723
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates .	554	535	540	545

¹⁾ einschließlich der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

Die Entwicklung der Zahl der Pensionisten auf je 1000 Pensionsversicherte zeigt die nachfolgende Darstellung:



Insgesamt wurden im Dezember 1974 1.368.062 Pensionen (Zuschußrenten) ausbezahlt, davon 1.083.648 Pensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen und 284.414 Pensionen und Zuschußrenten in der Pensionsversicherung der Selbständigen. Über die Aufteilung der Pensionen und Renten auf die einzelnen Versicherungsträger gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Um Vergleichswerte für die Jahre 1965 und 1970 zu bekommen, wurde die Zahl der von der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ausbezahlten Pensionen der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hinzugezählt.

Zahl der Pensionen und Renten nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Pensionen (Renten) im Dezember		
	1965	1970	1974
Insgesamt	1.122.898	1.276.151	1.368.062
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ¹⁾	659.003	744.780	776.043
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	14.265	15.527	15.683
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	198.354	235.226	261.987
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	30.068	30.348	29.935
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	87.319	107.068	122.003
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	133.546	142.882	162.087
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	343	320	324

¹⁾ einschließlich der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

Vom Gesamtstand an Pensionen und Renten waren im Dezember 1974 283.415 aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. dauernden Erwerbsunfähigkeit und 594.106 aus dem Versicherungsfall des Alters; die 490.541 Hinterbliebenenpensionen verteilen sich auf 418.957 Witwenpensionen und 71.584 Waisenpensionen.

Die Veränderungen gegenüber dem Stand Dezember 1973 waren je nach Versicherungsträger und Pensionsart recht unterschiedlich. Die seit einigen Jahren vor allem wegen der Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer zu beobachtende sinkende Tendenz des Standes an Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen hielt auch im Berichtsjahr an. Von Dezember 1973 bis Dezember 1974 verringerte sich die Zahl der Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen um 4.474; im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen erhöhte sich hingegen die Zahl der Pensionen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit um 3.347.

Im Jahre 1974 haben die Pensionsversicherungsträger 17.121 Ansuchen um Zuerkennung einer

vorzeitigen Alterspension positiv erledigt. Davon wurden 16.365 vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer und 756 wegen Arbeitslosigkeit zuerkannt. Am 31. Dezember 1974 wurden 52.813 vorzeitige Alterspensionen im Stande geführt, davon 49.980 wegen langer Versicherungsdauer und 2.833 wegen Arbeitslosigkeit.

Ein Vergleich zum Dezember 1973 ergibt folgendes Bild: Die Zahl der vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer nahm von 46.838 im Dezember 1973 auf 49.980 im Dezember 1974 zu; jene der vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit ging hingegen im gleichen Zeitraum von

3.008 auf 2.833 zurück. Die Zunahme der Zahl der vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer ist ausschließlich auf die Zunahme der Zahl der vorzeitigen Alterspensionen bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zurückzuführen. Diese Pensionsart können die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft erst ab dem 1. Jänner 1973 in Anspruch nehmen. Seit diesem Zeitpunkt stieg die Zahl der vorzeitigen Alterspensionen ständig an.

Die durchschnittliche Höhe der Pensionen einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Höhe der Durchschnittspensionen einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe im Dezember 1974

Versicherungsträger	Alle Pensionen (Renten)	Davon aus dem Versicherungsfall			
		des Alters	der geminderten Arbeitsfähigkeit	des Todes	
				Witwen	Waisen
in S					
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	2.199	2.716	2.277	1.746	689
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ..	1.865	2.906	2.098	1.346	637
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	3.291	4.204	3.004	2.307	923
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	3.042	4.993	3.388	2.299	961
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	2.211	2.593	2.305	1.738	660
Sozialversicherungsanstalt der Bauern					
Pensionen	1.797	2.011	1.780	1.405	482
Zuschußrenten	1.093	1.158	1.145	1.067	618
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	6.904	12.703	11.625	5.248	1.977

Da der Gesamtdurchschnitt bei jedem Pensionsversicherungsträger von der Zusammensetzung des Pensionsstockes stark beeinflußt wird — ein relativ hoher Anteil an Hinterbliebenenpensionen drückt naturgemäß den Gesamtdurchschnitt erheblich — gibt ein Vergleich, der sich auf die Alterspensionen beschränkt, ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild.

Im Dezember 1974 betrug die Höhe der durchschnittlichen Alterspensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen zwischen 2.716 S (Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter) und 4.993 S (Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues). Ergeben sich also bereits bei den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung der Unselbständigen bedeutende Unterschiede in der Höhe der durchschnittlichen Alterspension, so sind sie im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen infolge der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen wesentlich ausgeprägter. Die durchschnittliche Alterspension im Dezember 1974 betrug bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 2.593 S, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2.011 S (ohne Alterszuschußrenten, deren durchschnittliche Höhe lediglich 1.158 S betrug) und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 12.703 S. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurde der Durchschnittswert aus der echten Alterspension und der Übergangsalterspension gebildet.

Gegenüber Dezember 1973 hat sich die durchschnittliche Alterspension bei den einzelnen Pensions-

versicherungsträgern um folgende Prozentsätze erhöht:

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	13.9%
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ..	15.5%
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	13.4%
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	14.7%
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	17.1%
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	
Alterspension	13.8%
Alterszuschußrenten	16.6%
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	18.6%

Die Steigerung der Durchschnittspensionen gegenüber 1973 ist vor allem durch die Höhe des Anpassungsfaktors bestimmt. Durch die 30. Novelle zum ASVG. wurde eine Verbesserung der Richtzahlberechnung vorgenommen. Die zweijährige Anpassungsverzögerung wurde um ein halbes Jahr vermindert, wodurch der ursprünglich mit 8.7% errechnete Faktor für 1974 eine Erhöhung auf 10.4% erfuhr. Eine weitere Verbesserung wurde dadurch erreicht, daß die neu zuerkannten Pensionen mit einem Stichtag ab 1. Jänner 1974 ohne Verzögerung bereits mit Beginn des dem Stichtag folgenden Kalenderjahres anzupassen sind. Diese Änderungen des Dauerrechtes mit einem zusätzlichen Anpassungsschritt machten zur Vermeidung des Entstehens eines „Altpensionistenstocks“ ent-

sprechende Bestimmungen des Übergangsrechtes für bereits laufende Pensionen notwendig. Pensionen mit einem Stichtag vor dem 1. Jänner 1973 wurden zusätzlich um 6% (in zwei Etappen, je 3% am 1. Juli 1974 und 1. Juli 1975) angehoben. Pensionen mit einem Stichtag im Jahre 1973 wurden per 1. Jänner 1974 um 7·5% angehoben (vergleiche Kapitel „Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1974“).

Infolge der Pensionsanpassung ergab sich für das Jahr 1974 zumindest eine Erhöhung der Durchschnittspensionen gegenüber dem Vorjahr um 13·4%. Die darüber hinausgehende Steigerung ist darauf zurückzuführen, daß die durchschnittliche Höhe des Neuzuganges an Pensionen größer ist als die durchschnittliche Höhe der weggefallenen Pensionen. Aber auch die stärkere Anhebung der Ausgleichszulagen hat bei dieser Durchschnittsbildung Einfluß auf die Steigerungsraten.

Die Höhe der durchschnittlichen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer betrug im Dezember 1974 im gesamten Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen 4.434 S, in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 3.286 S. Einen Überblick über den Durchschnittswert dieser Pensionsart bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern sowie die Steigerungsraten gegenüber Dezember 1973 gibt die nachstehende Tabelle.

Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer

Versicherungsträger	Zahl der vorzeitigen Alterspensionen	Durchschnittspension im Dezember 1974 ¹⁾ in S	Steigerung der Pensionen 1974—1973 in %
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ²⁾	32.942	4.019	15·1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	360	4.270	14·2
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	13.117	5.426	13·3
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	873	5.294	15·6
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	2.688	3.286	25·1

¹⁾ einschließlich aller Zulagen (ohne Familienbeihilfe).

²⁾ einschließlich der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

Erreicht das Gesamteinkommen nicht die Höhe des Richtsatzes, so hat der Pensionsberechtigte einen Anspruch auf Ausgleichszulage zur Pension, und zwar in der Höhe der Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz. Das Ausgleichszulagenrecht wurde mit der 29. Novelle zum ASVG. und den entsprechenden Novellen zum GSPVG. und B-PVG. reformiert; unter anderem hat die Novelle einen sogenannten Familienrichtsatz ge-

schaften, dafür wird aber auch bei der Ermittlung der Ausgleichszulage das gesamte Nettoeinkommen des anderen Ehepartners berücksichtigt.

Für 1974 standen die einzelnen Richtsätze in folgender Höhe in Geltung:

	ab 1. Jän- ner 1974	ab 1. Juli 1974
Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, wenn sie mit dem Ehegatten (Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	2861	2947
Alleinstehende	2000	2060
Für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension	2000	2060
Für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:		
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	747	769
falls beide Elternteile verstorben sind	1122	1156
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	1327	1367
falls beide Elternteile verstorben sind	2000	2060

Der Richtsatz wurde mit 1. Jänner 1974 um 216 S und mit 1. Juli 1974 um 222 S für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfache verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, erhöht.

Die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher sowie die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage je Empfänger wird in nachstehender Tabelle dargestellt.

Ausgleichszulagen im Dezember 1974

Versicherungsträger	Zahl der Zulagen	Durchschnitt je Empfänger in S
Insgesamt	372.704	707·40
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ¹⁾	224.184	652·15
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.212	527·31
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	13.977	566·21
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	4.440	632·48
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	47.352	981·82
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	80.539	733·42

¹⁾ einschließlich der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

Erstmals liegt auch eine getrennte statistische Erfassung der Bezieher von Ausgleichszulagen zu Direktensionen nach Alleinstehenden und Ehepaaren vor. Im Dezember 1974 erhielten insgesamt 222.884 Bezieher einer Direktension eine Ausgleichszulage; davon wurden in 90.879 Fällen die Ausgleichszulagen unter Zugrundelegung des Richtsatzes für Verheiratete und in 132.005 Fällen die Ausgleichszulagen nach dem Richtsatz für Alleinstehende berechnet. Überraschenderweise sind die Unterschiede in der Höhe der Ausgleichszulage nicht

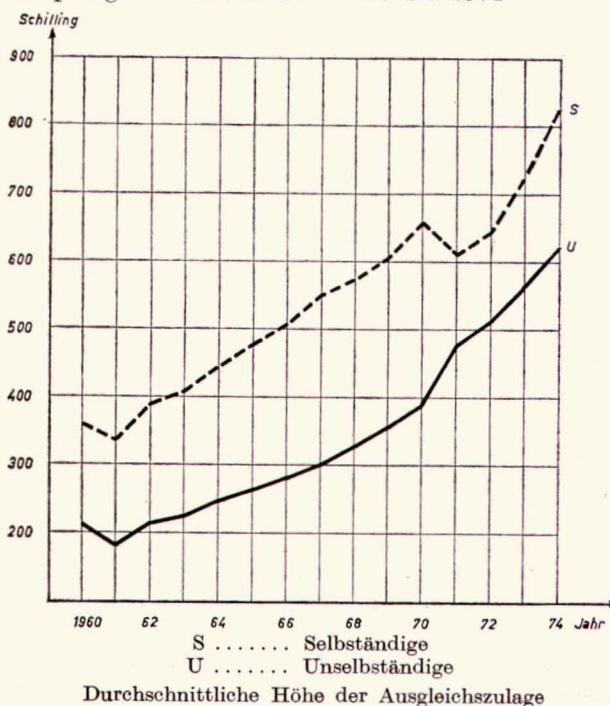
besonders groß: Für Verheiratete betrug die durchschnittliche Ausgleichszulage 798 S, für Alleinstehende 747 S. Die Ursachen dieser Entwicklung dürften darin liegen, daß in vielen Fällen der Ehegatte (die Ehegattin) noch erwerbstätig ist und das Erwerbseinkommen dieser Personen auf die Höhe der Ausgleichszulage angerechnet wird. 8.132 Ausgleichszulagenbezieher erhielten den Erhöhungsbetrag für Kinder.

Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen verringerte sich seit 1971 die Zahl der Ausgleichszulagenempfänger von Jahr zu Jahr. Sie erreichte Ende Dezember 1974 mit 244.813 den bisher relativ tiefsten Stand. Da die Ausgleichszulagen einen verlässlichen Maßwert für die Zahl der Bezieher von Mindesteinkommen darstellen, wird durch diese Entwicklung auch der Beweis für ständige Hebung des Lebensstandards im untersten Einkommensbereich erbracht.

Ende Dezember 1974 beanspruchten nur noch 22.6% aller Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage. Im Dezember 1971 waren es noch 24.7% und Ende 1967 waren es noch 28.1%. Trotz einer bemerkenswerten Zunahme der Zahl der Pensionen und einer Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen, die in manchen Jahren über dem Anpassungsfaktor lag, war die Zahl der Ausgleichszulagenempfänger im Dezember 1974 absolut gleich hoch wie im Dezember 1964.

Auch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zeigt die Zahl der Bezieher von Ausgleichszulagen in den letzten Jahren eine leicht fallende Tendenz, während sie bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern seit der erstmaligen Gewährung im Jahre 1971 noch immer ansteigt.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Ausgleichszulage je Empfänger in den Jahren 1960 bis 1974



In dem Leistungskatalog der einzelnen Pensionsversicherungsgesetze sind auch Leistungen der Gesundheitsfürsorge und der Rehabilitation vorgesehen, die vor allem die Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zum Ziele haben. Das Heilverfahren kann durch eine Einweisung in eine Krankenanstalt, Sonderkrankenanstalt, in ein Kurheim oder Erholungs(Genesungs)heim gewährt werden. Im Jahre 1974 standen den Pensionsversicherungsträgern zur gesundheitlichen Betreuung ihrer Versicherten 27 Einrichtungen mit 3.004 Betten zur Verfügung. Davon sind sechs Sonderkrankenanstalten und zwei Rehabilitationszentren mit zusammen 1.200 Betten für Rehabilitationsmaßnahmen geeignet. Im Jahre 1974 wurden in diesen Rehabilitationszentren etwa 10.000 Personen behandelt. Die durchschnittliche Behandlungsdauer beträgt etwa 40 bis 50 Tage.

Gebarung

Allgemeines

Betrachtet man die österreichische Sozialversicherung mit ihren verschiedenen Zweigen und Anstalten als Ganzes, so sind die Gebarungsergebnisse des Jahres 1974 noch als günstig zu bezeichnen. Obwohl die Ausgaben im Berichtsjahr stärker stiegen (+18.9%) als die Einnahmen (+16.7%), konnten die Sozialversicherungsträger insgesamt das Geschäftsjahr 1974 mit einem Gebarungsüberschuß von 1.97 Milliarden Schilling (2.6% der Gesamteinnahmen) abschließen. Im Jahre 1973 betrug allerdings der Gebarungsüberschuß 4.3% der Gesamteinnahmen. Besonders in der Krankenversicherung verringerte sich der Einnahmenüberschuß von 5.6% der Gesamteinnahmen auf 0.7%. Der Gebarungsüberschuß der Pensionsversicherungsträger änderte sich nur wenig, doch schlug sich die Ausgabensteigerung in einer stärkeren Inanspruchnahme des Bundesbeitrages nieder.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung.

Gebarungsübersicht

Versicherungszweig	Jahr	Ein-nahmen			Saldo
		Millionen Schilling	Ausgaben	Saldo	
Sozialversicherung insgesamt	1973	66.196	63.337	+2.859	
	1974	77.281	75.307	+1.974	
Krankenversicherung ...	1973	17.457	16.487	+ 970	
	1974	20.496	20.355	+ 141	
Unfallversicherung	1973	3.047	2.831	+ 216	
	1974	3.404	3.285	+ 119	
Pensionsversicherung ...	1973	45.692	44.019	+1.673	
	1974	53.381	51.667	+1.714	

Von den Gesamteinnahmen entfielen 57.952 Millionen S (75.0%) auf Versichertenbeiträge und 12.583 Millionen S (16.3%) auf Bundesbeiträge.

Von den Gesamtausgaben entfielen 93.1% auf Versicherungsleistungen und 3.7% kostete die Verwaltung.

Verwaltungskosten der Sozialversicherung (1974)

Versicherungszweig	Betrag	
	in 1000 S	in % der Gesamteinnahmen
Krankenversicherung.....	812.376	4.0
Unfallversicherung.....	291.993	8.6
Pensionsversicherung	1.650.225	3.1
Insgesamt	2.754.594	3.6

Die Gebarungsergebnisse des Jahres 1974 sowie die Ursachen der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden, getrennt nach Versicherungszweigen, in den folgenden Abschnitten behandelt. Eine Übersicht über die Gesamtgebarung enthält der Tabellenanhang auf Seite 163.

Krankenversicherung

Im Jahre 1974 überschritt in der Krankenversicherung insgesamt das Gebarungsvolumen die 20-Milliarden-Schilling-Grenze. Die Gesamteinnahmen betrugen in diesem Versicherungszweig 20.496 Millionen S, die Gesamtausgaben 20.355 Millionen S. Gegenüber dem Jahre 1973 erhöhten sich die Einnahmen um 17.4%, die Ausgaben um 23.5%. Der Gebarungsüberschuß des Berichtsjahres betrug 0.7% der gesamten Einnahmen. Geringe Überschüsse wurden sowohl im Bereich der Unselbständigen als auch im Bereich der Selbständigen erzielt.

Die Entwicklung der Gebarung im Jahre 1974 wurde durch verschiedene Faktoren sehr stark beeinflußt. Novellierungen und Neuregelungen im Sozialrecht sowie Änderungen der Rechnungsvorschriften hatten einen Einfluß auf die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben. Hervorzuheben sind zwei tiefgreifende Änderungen:

- a) Einführung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
- b) Bildung von Rücklagen in der Krankenversicherung

Mit 1. September trat das Gesetz über die Fortzahlung des Entgeltes bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, kurz Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG.), in Kraft. Da nun die Krankenversicherungsträger für die Zeitdauer der Fortzahlung des Entgeltes kein Krankengeld zu erbringen haben und aus diesem Grunde der Krankenversicherungsbeitrag für Arbeiter von 7.5% auf 6.3% — ab 1977 auf 6.0% — herabgesetzt werden konnte, wurden durch dieses Gesetz sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben im Bereich der Krankenversicherung der Unselbständigen sehr stark beeinflußt. Vor allem die Geldleistungen werden durch dieses Gesetz an Bedeutung verlieren, da sich die Aufwendungen für die Krankenunterstützung — bisher die viertgrößte Post in diesem Versicherungszweig — stark verringern werden.

Als zweites wirken sich die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verfügten Änderungen

der Rechnungsvorschriften sehr stark auf das Gebarungsergebnis aus. Auf Grund dieser Verfügung sind

1. die Differenz zwischen 2% der Versichertenbeiträge und den tatsächlichen Ausgaben für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen,
2. der Überschuß aus der erweiterten Heilbehandlung bei den nach dem B-KUVG. eingerichteten Kassen,
3. die Dotierung des Unterstützungsfonds

unter der neuen Position „Zuweisung an Rücklagen“ zu verbuchen. Im Jahre 1974 wurden von den Krankenversicherungsträgern insgesamt 411 Millionen S diesen Rücklagen zugeführt.

Weitere die Gebarung der Krankenversicherungsträger beeinflussende Änderungen des Sozialversicherungsrechtes sind im Kapitel „Die Entwicklung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes im Jahre 1974“ beschrieben.

Durch die Eingliederung der Landwirtschafts-krankenkassen in die Gebietskrankenkassen und durch die Zusammenfassung der gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft konnte die Zahl der passiv gebarenden Krankenversicherungsträger von 13 im Jahre 1973 auf 5 im Jahre 1974 reduziert werden. Einen Gebarungsabgang hatten die Wiener, die Burgenländische und die Steiermärkische Gebietskrankenkasse sowie die Betriebskrankenkassen der Austria Tabakwerke-Aktiengesellschaft und der Wiener Verkehrsbetriebe zu verzeichnen.

Betrachtet man die einzelnen Leistungsarten, so ist folgende Entwicklung zu beobachten:

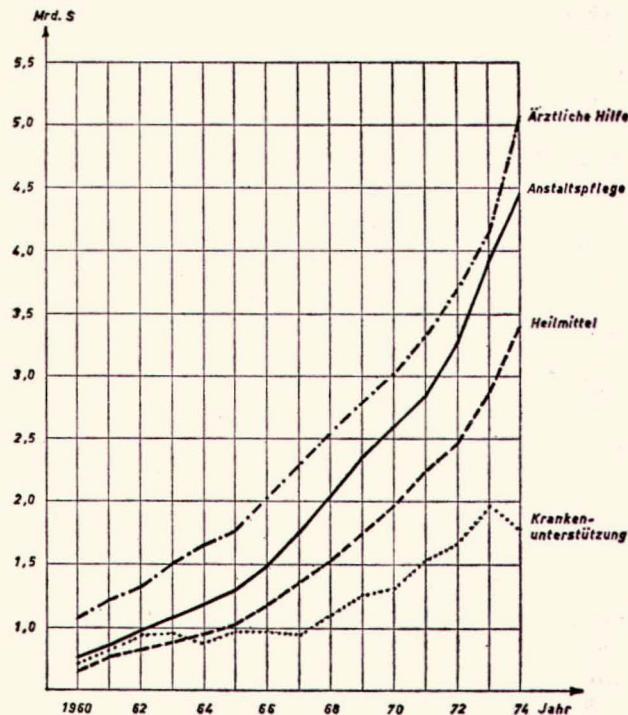
Von den wichtigsten Leistungsarten hat sich gegenüber dem Jahre 1973 der Aufwand für „Zahnbehandlung und Zahnersatz“ sowie für „ärztliche Hilfe“ am stärksten erhöht. Die hohe Steigerungsrate bei Zahnbehandlung und Zahnersatz von 65.6% wird unter anderem auf den Nachholbedarf an Leistungen zurückgeführt, der bei den Versicherten als Folge des mehr als halbjährigen vertragslosen Zustandes zwischen den ASVG.-Krankenversicherungsträgern und Zahnbehandlern aufgetreten ist. Der vertragslose Zustand ist erst im Dezember 1973 beendet worden. Einen weiteren wichtigen Grund für die große Kostensteigerung im Bereich der Zahnbehandlung bilden die Leistungsverbesserungen durch die 29. Novelle zum ASVG., die sich ebenfalls infolge des vertragslosen Zustandes erst 1974 finanziell voll ausgewirkt haben. Für die betragmäßig größte Ausgabenposition „ärztliche Hilfe“ haben die Krankenversicherungsträger im Jahre 1974 5.085 Millionen S aufgewendet, d. s. um fast 1 Milliarde Schilling mehr als im Vorjahr. Der Aufwand für Anstaltspflege und Hauspflege stieg um 16.1% auf 4.479 Millionen S. Der Aufwand für Krankenunterstützung verringerte sich infolge der Einführung des Entgeltfortzahlungsgesetzes von 1973 auf 1974 um 189 Millionen S auf 1.797 Millionen S.

Einen Überblick über die Entwicklung der einzelnen Leistungsarten in den Jahren 1973 und 1974 gibt folgende Tabelle:

Ausgaben der Krankenversicherungs-träger in den Jahren 1973 und 1974 nach Geburungspositionen

Bezeichnung	1973	1974	Differenz
	in 1000 Schiling		
Gesamtausgaben	16.486.932	20.355.201	3.868.269
Ärztlische Hilfe	4.144.002	5.085.458	941.456
Heilmittel	2.615.710	3.093.757	478.047
Heilbehere	234.888	317.202	82.314
Zahnbehandlung, Zahnersatz	1.012.539	1.676.742	664.203
Anstaltspflege, Haup-pflege	3.858.924	4.479.370	620.446
Krankenunterstützung	1.985.682	1.796.636	-189.046
Mutterschaftslei-stungen	822.508	1.103.504	280.996
Erweiterter Heilfürsorge	299.114	336.427	37.313
Jugendlichen- und Ge-sundenuntersuchun-gen	-	33.010	33.010
Bestattungskostenbeitrag	275.924	314.588	38.664
Fahrtspesen, Transport-kosten	214.916	255.908	40.992
Kontrolle und Verrech-nung	121.979	141.977	19.998
Verwaltungsaufwand ..	602.034	812.376	210.342
Sonstige Ausgaben	298.712	497.221	198.509
Zuweisung an Rückla-gen	-	411.025	411.025

Der Aufwand für Anstaltspflege hat sich in den letzten zehn Jahren relativ weitaus stärker erhöht als die Aufwendungen für die anderen finanziell bedeutsamen Positionen. Absolut ist jedoch der Aufwand für ärztliche Hilfe am stärksten gestiegen. Seit 1964 stiegen die Ausgaben für Heilmittel auf



Entwicklung der Ausgaben für die vier bedeutsamsten Leistungsarten in der Krankenversicherung.

das 3-3fache, für Zahnbehandlung und Zahnersatz auf das 3-2fache, für ärztliche Hilfe auf das 3-1fache, für Krankenunterstützung auf das 2-0fache, hingegen für die Anstaltspflege auf das 3-8fache. Die Entwicklung der Ausgaben für die vier bedeutsamsten Leistungsarten veranschaulicht die Darstellung links unten.

Je Beitragzahlenden Versicherten hatten die Krankenversicherungsträger im Jahre 1974 4.466 S an Gesamteinnahmen zu verzeichnen, davon entfielen 3.972 S auf Beitragseinnahmen, der Rest verteilte sich auf sonstige Einnahmen bzw. auf den nur in der Bauernkrankenversicherung vorgesehenen Bundesbeitrag. Die Gesamtausgaben je Versicherten betrugen 4.435 S, wobei auf die drei Positionen „ärztliche Hilfe“, „Heilmittel“ und „Anstalts-pflege“ allein 2.758 S entfielen, d. s. mehr als 60% der Gesamtaufwendungen. Über die Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in der Krankenver-sicherung gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in der Krankenversicherung

Bezeichnung	1973	1974	Differenz 1974 gegenüber 1973	
	Kopfquote in S		S	%
Gesamteinnahmen.....	3.862	4.466	+604	+15.6
Davon				
Beitragseinnahmen ..	3.456	3.972	+516	+14.9
Bundesbeitrag ¹⁾ ..	68	70	+2	+2.9
Sonstige Einnahmen ..	338	424	+86	+25.4
Gesamtausgaben	3.647	4.435	+788	+21.6
Ärztlische Hilfe	917	1.108	+191	+20.8
Heilmittel	578	674	+96	+16.6
Zahnbehandlung, Zahnersatz	224	365	+141	+62.9
Anstaltspflege, Haus-pflege	854	976	+122	+14.3
Krankenunterstüt-zung	439	392	-47	-10.7
Andere Leistungen ..	409	514	+105	+25.7
Übrige Ausgaben ...	226	406	+180	+79.6

¹⁾ nur in der Bauernkrankenversicherung.

Dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungs-träger wurden im Jahre 1974 Beiträge der Gebiets-krankenkassen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues in der Höhe von 120.1 Mil-lionen S und ein Beitrag des Bundes in der Höhe von 50 Millionen S, insgesamt also 170.1 Millionen S zugeführt. Bis einschließlich des Jahres 1973 waren die Beiträge der dem Ausgleichsfonds angehörenden Krankenversicherungsträger mit 0.5% ihrer Bei-tragseinnahmen festgesetzt. Damit wuchsen die Beitragszahlungen an den Ausgleichsfonds ent-sprechend den Beitragseinnahmen der Kranken-versicherungsträger. Ohne Berücksichtigung der mit der 31. Novelle zum ASVG rückwirkend vorgenommenen Erhöhung des Beitragssatzes hätte sich dadurch ein Anstieg der Beitragssleistungen um 18.4% gegenüber dem Jahre 1973 ergeben. Durch

die 31. Novelle zum ASVG wurde, um dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger die für die Erweiterung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zuzuführen, der Beitragssatz rückwirkend ab 1. Jänner 1974 von 0·5% auf 1·0% der Beitragseinnahmen erhöht. Dadurch flossen im Jahre 1974 dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger an Beiträgen der Gebietskrankenkassen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 120·1 Millionen S zu. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1973 eine Steigerung um 137%. Der Beitrag des Bundes ist seit der Errichtung des Ausgleichsfonds im Jahre 1961 mit 50 Millionen S unverändert geblieben.

Im Jahre 1974 wurden drei Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds im Gesamtbetrag von 93·9 Millionen S zuerkannt, und zwar erhielt

die Gebietskrankenkasse Wien 35 Millionen S,
die Gebietskrankenkasse Oberösterreich 36·7 Millionen S und

die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 22·2 Millionen S.

Die den Kassen zustehenden Zuschüsse aus den Mitteln des Ausgleichsfonds in der Höhe von 26·5 Millionen S wurden erst im Jänner 1975 überwiesen und scheinen daher erst in der Erfolgsrechnung 1975 auf. Seit Errichtung des Ausgleichsfonds im Jahre 1961 wurden den einzelnen Krankenversicherungs-

trägern Zuschüsse und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds in folgender Höhe gewährt:

Versicherungsträger	Zuschüsse	Zuwendungen	Summe der Zuschüsse und Zuwendungen
	in 1000 Schilling		
Insgesamt	116·406	512·906	629·312
GKK Wien	34·345	141·268	175·613
GKK Burgenland	13·425	28·581	42·006
GKK Oberösterreich	—	70·975	70·975
GKK Steiermark	18·227	31·214	49·441
GKK Kärnten	—	13·333	13·333
LKK Wien	—	1·500	1·500
LKK Niederösterreich	10·336	38·300	48·636
LKK Burgenland	2·652	8·886	11·538
LKK Oberösterreich	11·979	17·048	29·027
LKK Steiermark	16·826	32·641	49·467
LKK Kärnten	2·337	10·173	12·510
LKK Salzburg	1·643	6·514	8·157
LKK Tirol	4·636	2·585	7·221
VA des öst. Bergbaues	—	109·888	109·888

Einen Gesamtüberblick über die Geburungsergebnisse in der Krankenversicherung vermittelt die nachfolgende Tabelle. Neben einer Gliederung nach den einzelnen Leistungsarten ist auch eine Gliederung nach den verschiedenen Krankenversicherungsgesetzten vorgesehen.

Geburungsergebnisse in der Krankenversicherung¹⁾

Bezeichnung	Krankenversicherung zusammen	davon nach dem			
		ASVG.	B-KUVG.	GSKVG.	B-KVG.
		Angaben in 1000 S			
Einnahmen insgesamt	20.496·077	16.008·744	2.573·654	924·591	989·088
Ausgaben insgesamt	20.355·201	15.972·010	2.509·821	917·401	955·969
Saldo	+ 140·876	+ 36·734	+ 63·833	+ 7·190	+ 33·119
Ärztliche Hilfe.....	5.085·458	3.846·359	791·443	278·888	168·768
Heilmittel (Arzneien)	3.093·757	2.242·015	453·479	165·531	232·732
Heilbehelfe	317·202	241·726	41·618	17·958	15·900
Zahnbehandlung, Zahnersatz	1.676·742	1.303·042	241·935	75·988	55·777
Anstaltspflege, Hauptpflege	4.479·370	3.389·928	529·338	249·478	310·626
Krankenunterstützung	1.796·636	1.786·502	—	10·134	—
Mutterschaftsleistungen	1.103·504	1.042·856	39·821	4·524	16·303
Erweiterte Heilbehandlung, Krankheitsverhütung	336·427	184·166	131·333	8·252	12·676
Jugendlichen- und Gesundenuntersuchung	33·010	30·902	0·316	—	1·792
Bestattungskostenbeitrag	314·588	241·212	28·990	12·817	31·569
Fahrtspesen und Transportkosten für Leistungsempfänger	255·908	209·991	20·469	8·756	16·692
Kontroll- und Verrechnungsaufwand	141·977	109·575	22·481	5·277	4·644
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	812·376	605·082	99·486	49·909	57·899
Sonstige Ausgaben	497·221	439·801	37·514	10·642	9·264
Zuweisung an Rücklagen	411·025	298·853	71·598	19·247	21·327

¹⁾ Erstellt auf Grund der Erfolgsrechnungen.

Unfallversicherung

Die vier Unfallversicherungsträger erzielten im Jahre 1974 Gesamteinnahmen im Betrage von 3.404·4 Millionen S, denen 3.285·2 Millionen S an Gesamtausgaben gegenüberstanden; der Gebarungsüberschuss betrug somit 119·2 Millionen S. Der größte Teil des Mehrertrages entfiel auf die Allgemeine

Unfallversicherungsanstalt. Aber auch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern — als Nachfolgeträger der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt für diesen Versicherungszweig — verzeichnete infolge des Bundesbeitrages in der Höhe von 107 Millionen S einen Gebarungsüberschuss von 46 Millionen S. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Unfallversicherungsträger mußte im

Jahre 1974 einen Geburungsabgang in der Höhe von 2.472.000 S in Kauf nehmen. Die Ursache für diese Entwicklung liegt darin, daß dieser Versicherungsträger den Beitragssatz durch die Satzung zu niedrig festgesetzt hat. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen beträgt der höchstmögliche Beitragssatz 0·5%, durch die Satzung kann dieser Beitragssatz reduziert werden. Für das Jahr 1974 stand nur ein Beitragssatz in der Höhe von 0·27% in Geltung.

Die seit dem Jahre 1964 vom Gesetzgeber der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auferlegte Verpflichtung zur Überweisung eines Betrages an die Pensionsversicherung ist im Jahre 1974 ausgelaufen. Im Verlaufe dieses Zeitraumes hat der genannte Unfallversicherungsträger der Pensionsversicherung insgesamt einen Betrag von nahezu 1·5 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt.

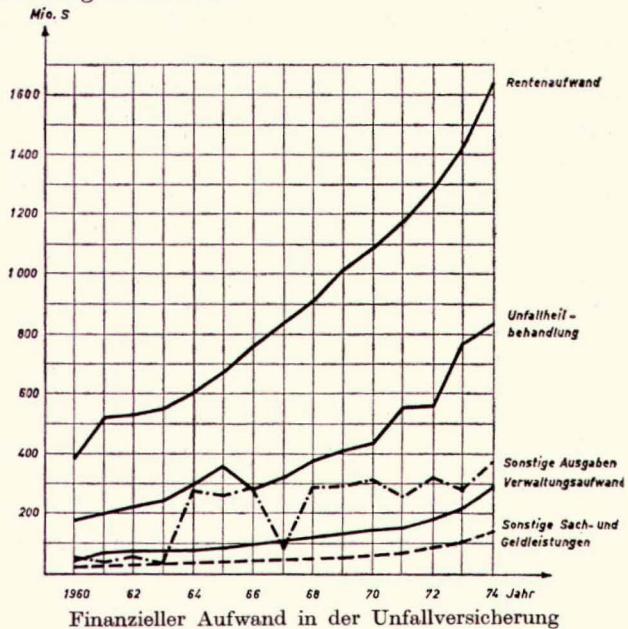
Gemäß § 13 Abs. 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt jährlich einen Beitrag in der Höhe von 1·5% der im abgelaufenen Kalenderjahr erwachsenen Erstattungsaufwendungen an den beim Hauptverband für Zwecke des Erstattungsausgleiches errichteten Erstattungsfonds zu leisten. Für die Monate September bis Dezember 1974 hatte dieser Versicherungsträger an den Hauptverband 21·6 Millionen S zu überweisen; da das an die Arbeiter fortgezahlte Entgelt während der krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung auch in der Unfallversicherung beitragspflichtig ist, fließen diese Mittel der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wiederum als Beitragsmehrereinnahmen zu.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Gesamteinnahmen um 11·7%, die Gesamtausgaben hingegen um 16·0%. Rund die Hälfte des Aufwandes entfiel auf Rentenzahlungen und etwa ein Viertel auf die Unfallheilbehandlung. Die Geburungsergebnisse in der Unfallversicherung in den Jahren 1973 und 1974 zeigt folgende Tabelle:

Geburungsergebnisse in der Unfallversicherung

Bezeichnung	1973	1974	Differenz
	in 1000 Schilling		
Gesamteinnahmen	3.047.168	3.404.392	+ 357.224
Beiträge für Versicherte ..	2.741.975	3.074.221	+ 332.246
Bundesbeitrag	100.000	107.435	+ 7.435
Sonstige Einnahmen	205.193	222.736	+ 17.543
Gesamtausgaben	2.830.922	3.285.190	+ 454.268
Rentenaufwand	1.429.443	1.630.609	+ 201.166
Unfallheilbehandlung	770.370	836.695	+ 66.325
Körperersatzstücke und ähnliche Hilfsmittel	21.623	29.196	+ 7.573
Unfallverhütung	43.009	61.257	+ 18.248
Fahrtspesen, Transportkosten	17.617	20.254	+ 2.637
Sonstige Leistungen	25.537	33.054	+ 7.517
Verwaltungsaufwand	212.196	291.993	+ 79.797
Sonstige Ausgaben einschließlich Überweisung an Pensionsversicherungsträger	311.127	379.718	+ 68.591
Zuweisung an Rücklagen	—	2.414	+ 2.414

Über die Entwicklung des finanziellen Aufwandes in der Unfallversicherung gibt die folgende Darstellung Auskunft.



Pensionsversicherung

Die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben aller Pensionsversicherungsträger überschritten im Jahre 1974 die 50-Milliarden-Schilling-Grenze. Die Gesamteinnahmen betrugen 53.380 Millionen S, um 7.688 Millionen S oder 16·8% mehr als im Jahre 1973. Die Ausgaben betragen 51.666 Millionen S; sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 7.647 Millionen S oder 17·4%. Das Rechnungsjahr 1974 wurde mit einem Mehrertrag in der Höhe von 1.714 Millionen S, das sind 3·3% der Gesamteinnahmen, abgeschlossen.

Geburungsergebnisse in der Pensionsversicherung

Bezeichnung	1973	1974	Differenz
	in 1000 S		
Gesamteinnahmen	45.691.657	53.380.039	7.688.382
Gesamtausgaben	44.019.161	51.666.243	7.647.082
Pensions(Renten)aufwand	35.070.631	40.873.650	5.803.019
Ausgleichszulagen	3.430.306	3.800.591	370.285
Überweisungsbeträge, Beitragerstattungen	519.074	635.488	116.414
Gesundheitsfürsorge, Rehabilitation	477.939	576.232	98.293
Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten	2.436.974	3.006.936	569.962
Sonstige Leistungen	90.414	111.375	20.961
Verwaltungsaufwand	1.332.313	1.650.225	317.912
Wohnungsbeihilfen-aufwand	257.382	260.314	2.932
Sonstige Ausgaben	404.128	485.556	81.428
Zuweisung an Rücklagen	—	265.876	265.876

Der Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen betrug im Berichtsjahr 68,7% — in der Pensionsversicherung der Unselbständigen 75,9% und in der Pensionsversicherung der Selbständigen 26,6%.

In der Pensionsversicherung werden die erforderlichen Geldmittel nicht durch Versichertenbeiträge allein, sondern auch durch öffentliche Mittel, d. s. Bundesbeiträge sowie Ersätze für von den Pensionsversicherungsträgern geleistete Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen, aufgebracht. Die absolute und relative Höhe des Bundesbeitrages variiert bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern sehr stark, da die Beitragsleistung des Bundes sowohl vom Ausmaß der eingezahlten Versichertenbeiträge als auch von der Höhe des Leistungsaufwandes abhängig ist. Die derzeitige Regelung für die Verteilung des Bundesbeitrages sieht bekanntlich vor, daß 101,5% der Ausgaben gedeckt sein müssen; jedem Pensionsversicherungsträger stehen daher die für die Leistungserbringung benötigten Mittel zur Verfügung.

Da aber im Jahre 1974 die Ausgaben in der Pensionsversicherung stärker stiegen als die Beitrags-einnahmen, waren in diesem Jahr größere Mittel an Bundesbeiträgen notwendig. Lediglich die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ist in der Lage, allein aus dem Aufkommen an Versichertenbeiträgen die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Betrachtet man die Bereiche der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen getrennt, so ist ersichtlich, daß für den Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen bedeutend höhere Bundesbeiträge im Vergleich zum Pensionsaufkommen notwendig sind. Während im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen 17,5% der Gesamteinnahmen Bundesbeiträge sind, sind in der Pensionsversicherung der Selbständigen 53,3% der Gesamteinnahmen Bundesbeiträge.

Stellt man den Bundesbeitrag dem Pensionsaufwand gegenüber, dann ergibt sich im Jahre 1974 bei den einzelnen Versicherungsträgern nachstehendes Ergebnis:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern...	84,8%
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	75,8%
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	73,1%
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.....	48,2%
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter..	31,4%
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	—

Bei einem Vergleich mit dem Vorjahr ist zu beachten, daß durch die Integration der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in

die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter der Anteil des Bundesbeitrages am Pensionsaufwand zusätzlich gestiegen ist.

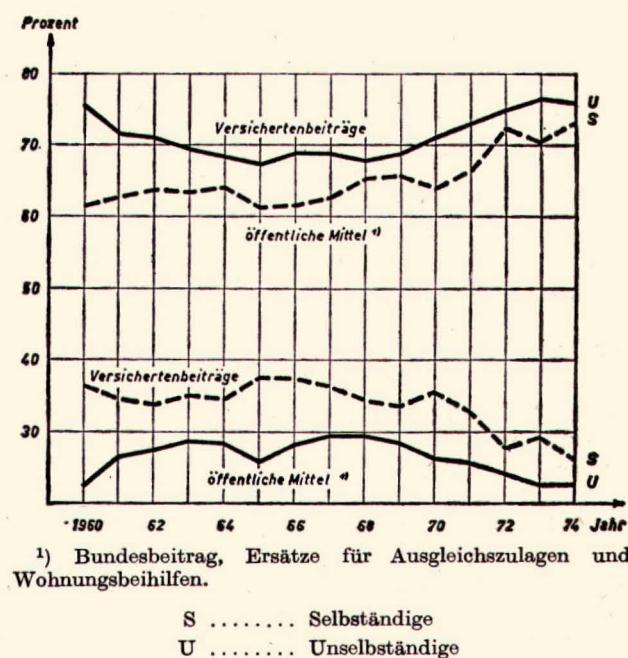
Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat als einziger Pensionsversicherungsträger keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag.

Die Höhe des Bundesbeitrages sowie dessen Anteil, gemessen an den Gesamteinnahmen der einzelnen Pensionsversicherungsträger, kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Bundesbeitrag im Jahre 1974

Versicherungsträger	Bundesbeitrag	
	In 1000 \$	in % der Gesamteinnahmen
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	6.836.046	24,6
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	190.232	34,1
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	—	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	942.120	62,0
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ..	2.341.989	54,5
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	1.844.290	52,5

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Entwicklung des Anteils der Versichertenbeiträge und öffentlichen Mittel an den Gesamteinnahmen.



Versichertenbeiträge und öffentliche Mittel in Prozenten der Gesamteinnahmen

In der Gebarung der Pensionsversicherung waren öffentliche Mittel im folgenden Ausmaß beteiligt:	in 1000 S
Pensionsversicherung der Unselbständigen	
Bundesbeitrag	7.968.398
Ersätze für Ausgleichszulagen	2.258.794
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	260.223
Pensionsversicherung der Selbständigen	
Bundesbeitrag	4.186.279
Ersätze für Ausgleichszulagen	1.541.797
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	91
Summe...	16.215.582

Organisatorische Maßnahmen

Die von der EDV. des Hauptverbandes durchzuführenden Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit den Aufgaben der Versicherungsträger und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Zu den in den nächsten fünf Jahren zu bewältigenden Arbeiten gehören insbesondere:

1. Sammlung von Personendaten

Ziel ist es, die gesamte Bevölkerung Österreichs mit Versicherungsnummern zu erfassen. Sollte die Versicherungsnummer als österreichisches Personenkennzeichen eingeführt werden, wird der Hauptverband dem Bundesministerium für Inneres die notwendige organisatorische und technische Hilfe beim Aufbau einer zentralen Bevölkerungsevidenz zu leisten haben.

2. Ausbau der Sammlung von Daten für die Pensionsversicherung

Die Versicherungsdatei soll um die Zeiten des Schulbesuches und des Präsenzdienstes ergänzt werden. Die Daten hiefür sollen von den beteiligten Bundesministerien zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb der Sozialversicherung wird eine Beschleunigung des Datenaustausches zur weiteren Aktualisierung der Versicherungsdatei angestrebt.

3. Speicherung von Daten im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung der Bevölkerung

Im Zusammenhang mit den Gesundenuntersuchungen wird eine zentrale Datei über die sozialanamnestischen Daten und die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen angelegt.

4. Organisatorische und technische Weiterentwicklung

Die EDV.-Organisationen in der Sozialversicherung werden durch das zu erwartende Datenschutzgesetz wesentlich beeinflußt werden.

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung ist im Jahre 1974 zu zwei Sitzungen zusammengetreten. In der Sitzung am 4. Juli 1974 wurden die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Materialien, insbesondere die gemäß § 108 e Abs. 12 ASVG. vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der

Pensionsversicherung für die Jahre 1974 bis 1978 behandelt. Diese Berechnung wurde in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jahrgang 1974, Nr. 12, Seite 841, verlautbart. Das Gutachten über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1975 wurde in der Sitzung vom 18. September 1974 beschlossen und gemäß § 108 e Abs 10 ASVG. im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 13. Dezember 1974 verlautbart.

Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1974

Durch die 30. Novelle zum ASVG. wurde der Anpassungsmodus stark verbessert. So wurde nicht nur — auf Empfehlung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung — die Methode der Richtzahlberechnung geändert, um zu gewährleisten, daß die Richtzahl aktueller als in den Vorjahren die Entwicklung der Löhne und Gehälter wider spiegelt, sondern auch der Anpassungszeitraum um ein volles Jahr verkürzt. So werden in Hinkunft alle Pensionen, die in einem Jahr neu zuerkannt werden, bereits am 1. Jänner des darauffolgenden Jahres angepaßt. Um die Bezieher von in früheren Jahren angefallenen Renten und Pensionen nicht zu benachteiligen, wurde für diese Renten und Pensionen — für Renten aus der Unfallversicherung mit einem Anfall im Jahre 1971 oder früher, für Pensionen mit einem Anfall im Jahre 1972 und früher — ein zusätzlicher Anpassungsschritt in Form einer zweimaligen 3%igen Erhöhung am 1. Juli 1974 und 1. Juli 1975 vorgesehen.

Richtzahl und Anpassungsfaktor für das Jahr 1974 wurden durch die 30. Novelle zum ASVG. mit 1.104 festgesetzt. Ab dem 1. Jänner 1974 wurden die Renten aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1972 eingetreten war, um 10.4% erhöht. Renten aus der Unfallversicherung mit einem Anfall im 2. Halbjahr 1972 wurden um 5.2% erhöht. Ebenso wurden alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1973 eingetreten war, um 10.4% angehoben. Pensionen mit einem Stichtag im Jahre 1973 wurden um 7.5% erhöht. Die Zuschußrenten im Bereich der Pensionsversicherung der Bauern wurden einheitlich um 10.4% erhöht.

Im Bereich der Unfallversicherung wurden insgesamt rund 107.000 Renten angepaßt. Nur die Renten, die im Jahre 1973 angefallen sind und daher bereits von einem aktuellen Lohnniveau berechnet wurden, waren von einer Erhöhung ausgeschlossen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen wurden alle Pensionen, rund 1.344.000, am 1. Jänner 1974 erhöht. Am 1. Juli 1974 wurde der Großteil der Renten und Pensionen, wie weiter oben bereits beschrieben, um weitere 3% angehoben.

Durch diese Erhöhungen sind die Durchschnittsrenten und die Durchschnittspensionen im Jahre 1974 stark gestiegen. Im folgenden werden diese Durchschnittsbeträge auszugsweise für die drei größten Versicherungsanstalten wiedergegeben.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

	Durchschnittsrente ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1973 ²⁾	Ende 1974	absolut	relativ
	in S		in S	in %
Versehrtenrente:				
Teilrente bis 49 v. H.	695	762	67	9·6
Teilrente 50 bis 99 v. H.	2.100	2.225	125	6·0
Vollrente 100 v. H.	4.681	5.138	457	9·8
Versehrtenrente	908	994	86	9·5
davon				
Versehrtenrente für Männer	950	1.053	103	10·8
Versehrtenrente für Frauen	615	644	29	4·7
Witwenrente 20 v. H. d. B. G.	977	1.106	129	13·2
Witwenrente 40 v. H. d. B. G.	1.732	1.937	205	11·8
Witwenrente	1.380	1.552	172	12·5

¹⁾ ohne Wohnungsbeihilfe.

²⁾ in den Werten für 1973 sind die Landarbeiter nicht enthalten.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

	Durchschnittspension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1973	Ende 1974	absolut	relativ
	in S		in S	in %
Alterspension für Männer				
Alterspension für Frauen	3.060	3.501	441	14·4
Invaliditätspension für Männer	1.453	1.665	212	14·6
Invaliditätspension für Frauen	2.157	2.467	310	14·4
Witwenpension	1.198	1.371	173	14·4
	1.319	1.546	227	17·2

¹⁾ ohne Ausgleichszulage und ohne Wohnungsbeihilfe.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

	Durchschnittspension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1973	Ende 1974	absolut	relativ
	in S		in S	in %
Alterspension für Männer				
Alterspension für Frauen	4.394	5.003	609	13·9
Berufsunfähigkeitspension für Männer	2.874	3.259	385	13·4
Berufsunfähigkeitspension für Frauen	3.122	3.532	410	13·1
Witwenpension	2.053	2.357	304	14·8
	1.872	2.251	379	20·2

¹⁾ ohne Ausgleichszulage und ohne Wohnungsbeihilfe.

III. Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Die Zielsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG.) besteht darin, zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beizutragen. Der Arbeitsmarktverwaltung wurden mit diesem Gesetz eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung gestellt, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll. Der Einsatz und die Beschaffung von Informationen über den Arbeitsmarkt, die Beratungs- und Vermittlungsdienste sowie die weitreichenden Förderungsmaßnahmen müssen so gestaltet werden, daß sie den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen. Das setzt eine genaue Beobachtung des aktuellen und zu erwartenden Arbeitsmarktgeschehens voraus und verlangt auf dieser Basis eine weitreichende Planungstätigkeit. Ein langfristiges Programm stellt das bereits 1971 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erarbeitete Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente dar, das die entsprechenden Planungen auf dem Sektor der Organisation, des Personaleinsatzes und eine Gewichtung des Instrumentariums enthält. Jeweils für ein Jahr wird die Arbeitsmarktvorschau erstellt, auf deren Ergebnisse das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm beruht. In diesem Schwerpunktprogramm werden entsprechend der zu erwartenden Arbeitsmarktentwicklung die erforderlichen Prioritäten für die Anwendung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums gesetzt. Für 1974 lauteten diese Schwerpunkte:

1. Förderung des Umschichtungsprozesses auf dem Arbeitsmarkt durch:

arbeitsmarktpolitische Beeinflussung der Fluktuation der Arbeitskräfte

Vermittlung von Qualifikationen durch Arbeitsmarktausbildung

Förderung der Umschichtung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich in aussichtsreichere Beschäftigungen

2. Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte insbesondere für den nichtlandwirtschaftlichen Bereich, bzw. Verringerung der durch Saisonschwankungen hervorgerufenen Verluste an Arbeitskräften durch:

Ausschöpfung regionaler Arbeitskräftereserven
zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für weibliche Arbeitskräfte

Maßnahmen für besondere Kategorien von Arbeitskräften, wie Behinderte, Strafgefangene und Haftentlassene bzw. nur eine vorübergehende Beschäftigung Suchende

Hilfeleistung bei der Umschichtung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in andere

Wirtschaftsbereiche nach entsprechender Um-
schulung

Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte

Verringerung saisoneller Beschäftigungsschwankungen

3. Zusätzliche Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik im Falle von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Rohölverteuerung bzw. -verknappung.

Alle arbeitsmarktpolitischen Fragen von größerer Bedeutung werden im Beirat für Arbeitsmarktpolitik bzw. seinen Ausschüssen erörtert. In diesem Beirat sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie eine Reihe von Fachministerien vertreten. Der Beirat hat zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten fünf Ausschüsse mit folgenden Tätigkeitsbereichen eingerichtet:

1. Wahrnehmung einer Reihe dem Beirat übertragener Aufgaben, wie Abgabe von Empfehlungen bei der Erstellung von Richtlinien, zur Behandlung von Einzelfällen u. dgl. (Geschäftsführender Ausschuß)

2. Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung

3. Fragen der Arbeitsmarktausbildung

4. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen

5. Vorbereitung der Anhörung des Beirates in Angelegenheiten der Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung.

Die Koordinierung der Vorhaben und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen hat die Wirksamkeit der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verstärkt. Insbesondere die Ergebnisse der österreichischen Raumordnungskonferenz waren bedeutende Hilfen bei der gezielten Einsetzung von Förderungsmitteln für regionalpolitisch bedeutsame Projekte. Die damit verbundenen Informations-, Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten sowie die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und regionalen Mobilität konnten dadurch ebenso ihren Beitrag zur Strukturverbesserung leisten.

Überhaupt wurde in den bisher ergangenen drei Novellen zum Arbeitsmarktförderungsgesetz besondere Rücksicht auf regional- und strukturpolitische Bestrebungen genommen. So wurde es der Arbeitsmarktverwaltung ermöglicht, in strukturell gefährdeten Räumen durch die Gewährung von Beihilfen längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten zu bekämpfen. Dadurch können in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung be-

steht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht oder von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung der Arbeitskräfte betroffen sind, Arbeitsplätze geschaffen, bestehende erhalten oder gefährdete durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen gesichert werden. Durch das Sonderunterstützungsgesetz wurde eine Handhabe geschaffen, um sofortige Schließungen von Betrieben durch Beihilfegehwährung zu verhindern und dadurch für endgültige Lösungen — in erster Linie Umstellung des Betriebes auf eine aussichtsreichere Produktion, Kapitalzufuhr oder Übernahme durch einen anderen Unternehmer — die nötige Zeit zu gewinnen. Durch die dritte Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, die am 1. April 1974 in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit geschaffen, in Gebieten an der sogenannten toten Grenze, die von einer starken Abwanderung betroffen sind und in denen es eine fühlbare Unterbeschäftigung gibt, Arbeiten aller Art zu fördern, durch die zu einer Revitalisierung dieser Gebiete beigetragen wird.

Nach wie vor im Mittelpunkt der Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung stand die Förderung der beruflichen Mobilität. Darauf waren auch die Information, Beratung und Vermittlung abgestellt. Der Erfolg der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten Jahren auf diesem Sektor fand im Jänner 1974 weiter seine Bestätigung, als rund 91.000 mehr Beschäftigte registriert wurden als ein Jahr zuvor. Mehr als die Hälfte, nämlich 59.000 dieser zusätzlich in den Arbeitsprozeß eingegliederten Personen, waren Inländer.

Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1974

Österreichs Wirtschaft wuchs im Durchschnitt des Jahres 1974 fast ebenso kräftig wie im vorangegangenen Jahr. Im internationalen Vergleich stand Österreich mit einer realen Zuwachsrate des Brutto-Nationalproduktes von 4,5% (ohne Land- und Forstwirtschaft ebenfalls 4,5%) an der Spitze der entwickelten westlichen Industriestaaten. Allerdings zeigten sich im Laufe des Jahres Abschwächungstendenzen und die Konjunktur differenzierte sich zusehends.

Die Dämpfung des Wirtschaftswachstums in wichtigen Industrieländern hat die Expansion des Weltmarkts überraschend wenig beeinflußt. Die Rekordzuwachsrate im Außenhandel vieler Industrieländer waren nicht allein den Preissteigerungen, sondern auch einer weiterhin starken Ausweitung des realen Güteraustausches zuzuschreiben. Österreich nutzte diese Situation erfolgreich und konnte im Ausland Marktanteile gewinnen, nachdem es im Vorjahr Einbußen erlitten hatte. Allerdings wurde die Exportausweitung durch eine schwache Entwicklung des Reiseverkehrs im Sommer teilweise kompensiert.

Die Inlandsnachfrage expandierte 1974 weniger kräftig. Die investitionsfördernden Maßnahmen lösten nur im 1. Quartal einen deutlichen Investitionsanstieg aus, im weiteren Jahresverlauf schwächte sich die Investitionstätigkeit deutlich ab. Auch der private Konsum wuchs langsamer. Der schwächere Reiseverkehr und die schlechte Witterung dämpften die Nachfrage nach kurzlebigen Gütern, die Versteuerung der Betriebskosten jene nach Personalkraftwagen.

Die unterschiedliche Nachfrageentwicklung bewirkte eine deutliche Differenzierung der Konjunktur: Die Industrie erzielte insgesamt einen sehr hohen Produktionszuwachs vor allem in der Investitionsgüterproduktion sowie in einigen Grundstoffbranchen. Weniger gut schnitten die Unternehmungen ab, die vorwiegend den Inlandsmarkt beliefern. Die Bauwirtschaft hat deutlich ihren Schwung verloren; die langjährige Überhitzung ging zu Ende. Ebenso hatten Handel sowie das Gast- und Schankgewerbe eine schwächere Umsatzentwicklung zu verzeichnen. Die konjunkturelle Abschwächung wirkte sich allerdings auf die Preisentwicklung nicht aus. Der Verbraucherpreisindex lag seit Sommer um etwa 10% über den jeweiligen Vorjahrswerten.

Auf dem Arbeitsmarkt trat die allmähliche Entspannung noch deutlicher auf als im Produktionsbereich. Seit Jahresbeginn zeigte der Beschäftigungszuwachs eine fallende Tendenz. Wurden Ende Jänner trotz „Ölkrise“ (freilich auch noch wegen der umgemeldeten Ehefrauen von Selbständigen) um 90.800 Unselbständige mehr beschäftigt als 1973, sank der Zuwachs bis zum Jahresende auf rund 30.000 ab.

Vergleichende Daten über den Arbeitsmarkt (Jahresdurchschnittswerte)

	Stände		Veränderung	Stände		Veränderung
	in Tausend			in Tausend		
	1969	1973 ¹⁾		1973	1974	
Arbeitskräftepotential ¹⁾	2.424,8	2.649,6	+ 224,8	2.649,6	2.698,2	+ 48,6
Beschäftigte	2.357,7	2.608,3	+ 250,6	2.608,3	2.656,9	+ 48,6
Arbeitslose ¹⁾	67,1	41,3	- 25,8	41,3	41,3	-
Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher	52,5	37,8	- 14,7	37,8	34,8	- 3,0
Ausländerbeschäftigung	82,4	226,4	+ 144,0	226,4	218,3	- 8,1
Inländer:				in Prozent		
Rate der Arbeitslosigkeit	2,8	1,6	- 1,2	1,6	1,5	- 0,1

¹⁾ 1973: Ohne „Pensionsbewerber“.

Auch die offenen Stellen nahmen — nach einem Wintereinbruch — im Jahresverlauf ab. Die Zahl der Arbeitslosen hielt sich mit durchschnittlich 41.306 (40.015 Inländer, 1291 Ausländer) im Bereich des Vorjahres. Dieser Wert entspricht einer Arbeitslosenrate von 1·5%. Bereinigt man die Zahl um die der bedingt Vermittlungsgeeigneten, reduziert sich die Rate auf etwa 0·7%.

Angebot an unselbständigen Arbeitskräften

Im Gegensatz zum vergangenen Jahrzehnt gehen in den siebziger Jahren von der Bevölkerungsentwicklung zunehmend expansive Impulse auf die Entwicklung des Arbeitskräfteangebots aus. Dieses Potential wurde in steigendem Maße in den Arbeitsprozeß eingeschaltet. Die (auch unter Berücksichtigung des Ummeldungseffektes) überproportional starke Zunahme der Frauenbeschäftigung resultiert aus dem Anstieg der Frauenerwerbsquote.

Erwerbsquotenentwicklung¹⁾

	Gesamtbevölkerung	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote
	In 1000	In %		
Volkszählung 1961.....	7.074	3.370	3.704	47·6
Volkszählung 1971.....	7.456	3.098	4.358	41·6
Mikrozensus Ø 1973.....	7.525	3.042	4.483	40·4
Mikrozensus Ø 1974.....	7.545	3.051	4.494	40·4

¹⁾ Die Erwerbsquote ist der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung.

Ein entscheidender Strukturwandel der Beschäftigtenentwicklung ergab sich 1974 durch die Schwerpunktverschiebung zum inländischen Arbeitskräfteangebot. In ihrem Bemühen, die Ausländerbeschäftigung das Niveau von 250.000 nicht überschreiten zu lassen, hat die Arbeitsmarktverwaltung die Zulassung von Gastarbeitern außerhalb der Kontingente erschwert, so daß schon das Angebot an solchen Arbeitskräften geringer war. Darauf, daß sich auch die Nachfrage reduzierte, weist der Umstand hin, daß selbst bewilligte Kontingente an ausländischen Arbeitskräften nicht ausgenutzt wurden. Offenbar beeinflußt die leichte Verfügbarkeit der Gastarbeiter auch das Nachfrageverhalten der Unternehmer.

Beide Einflüsse führten dazu, daß sich die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im Laufe des Jahres gegenüber 1973 verringerte. Zu Jahresbeginn übertraf die Gastarbeiterzahl die des vorangegangenen Jahres noch um 32.400, doch schrumpfte der Vorsprung im Laufe des Frühjahrs; im Juni unterschritt der Stand erstmals jenen des Jahres 1973. Von da an nahm die Zahl der Fremdarbeiter auch saisonal kaum mehr zu, so daß sich im Jahresdurchschnitt ein Wert von 218.300 ergab, um 8000 oder 3·6% weniger als ein Jahr zuvor.

Ausländische Arbeitskräfte in Österreich 1961 bis 1974 (Jahresdurchschnitt)

Jahr	Ausländische Arbeitskräfte insgesamt ¹⁾	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
1961	11.600	.	.
1962	13.100	+ 1.500	+ 12·9
1963	16.900	+ 3.800	+ 29·0
1964	21.500	+ 4.600	+ 27·2
1965	32.700	+ 11.200	+ 52·1
1966	46.900	+ 14.200	+ 43·4
1967	60.900	+ 14.000	+ 29·9
1968	62.500	+ 1.600	+ 2·6
1969	82.400	+ 19.900	+ 31·8
1970	109.200	+ 26.800	+ 32·5
1971	148.500	+ 39.300	+ 36·0
1972	186.500	+ 38.000	+ 25·6
1973	226.400	+ 39.900	+ 21·4
1974	218.300	- 8.100	- 3·6

Q: Bundesministerium für soziale Verwaltung.

¹⁾ 1961 bis einschließlich 1971 Schätzung.

Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren blieb der Zuwachs an inländischen Beschäftigten nicht hinter dem Gesamtzuwachs zurück. 1974 gab es im Jahresdurchschnitt 2.657.000 Beschäftigte, um 48.600 oder 1·9% mehr als 1973. Man kann sagen, daß diese Entwicklung ausschließlich auf die Ausweitung der inländischen Beschäftigung zurückzuführen ist.

Unselbständig Beschäftigte in Österreich 1974

	Jahresdurchschnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
männlich	1.637.664	+ 18.323	+ 1·1
weiblich	1.019.258	+ 30.293	+ 3·1
insgesamt	2.656.922	+ 48.616	+ 1·9

Zur Beschäftigtenexpansion trugen die Frauen (+30.300) mehr bei als die Männer — ein Erfolg der Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung, weitere Reserven an weiblichen Arbeitskräften zu mobilisieren. Derartige Bestrebungen konnten im abgelaufenen Jahr umso eher zum Erfolg führen, als ein gewisses Substitutionsverhältnis zwischen weiblichen inländischen und ausländischen Arbeitskräften zu bestehen scheint und sich die Beschäftigungsexpansion stärker in den tertiären Sektor verlagert hatte. Dies läßt sich auch daraus erkennen, daß der Zuwachs an männlichen Beschäftigten während des Jahres von 42.800 — mit fallender Ausländerbeschäftigung — auf Null zurückging (im Dezember gab es wieder einen plötzlichen Zuwachs von 8800), wogegen jener der Frauen nur von 48.000 auf 26.600 sank, also praktisch nur um die Zahl der umgemeldeten Selbstständigen, und somit konstant blieb.

Für die Entwicklung der Selbstständigen und Mithelfenden liegen nunmehr die Daten der Volkszählung 1971 vor. Danach hat sich deren Zahl in der Landwirtschaft von 585.100 im Jahre 1961 auf 365.900 im Jahre 1971 reduziert*). Der Abgang an Selbstständigen aus der Landwirtschaft vollzog sich

*) Beide Zahlen sind um die nichterwerbstätigen Ehefrauen der Landwirte bereinigt, die bisher als Berufstätige gezählt wurden.

somit mit einer jährlichen Rate von 4·6% rascher als erwartet. Ähnliches gilt für die Entwicklung der Selbständigen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich.

Die Volkszählung ergab, daß sich der Stand von 336.400 auf 290.200, also um 46.200 oder 13·7%, reduziert hatte.

Entwicklung der Selbständigen¹⁾

Jahr	Landwirtschaft			Gewerbliche Wirtschaft ²⁾		
	Stand ³⁾	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		Stand ³⁾	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %
1971	365.900 ⁴⁾	-22.800	-5.9	290.200 ⁴⁾ ⁵⁾	-11.900	-3·9
1972	341.400	-24.500	-6.7	279.500	-10.700	-3·7
1973	326.500	-14.900	-4.4	252.000 ⁶⁾	-27.500 ⁶⁾	-9·8 ⁶⁾
1974	316.700	-9.800	-3.0	240.400 ⁷⁾	-11.600 ⁷⁾	-4·6 ⁷⁾

¹⁾ Einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen.

²⁾ Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

³⁾ Fortschreibung des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung.

⁴⁾ Volkszählungsergebnis.

⁵⁾ Einschließlich Personen ohne Betriebsangabe.

⁶⁾ Rückgang einschließlich ca. 20.000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.

⁷⁾ Rückgang einschließlich ca. 5000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.

Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt

Ein gewisses Bild der Bewegung auf dem Arbeitsmarkt geben die Zahlen der Anmeldungen und Abmeldungen zur Krankenversicherung. In der Zahl der Anmeldungen zur Krankenversicherung sind nicht nur Personen, die erstmalig ins Berufsleben eintreten, erfaßt, sondern auch solche, die ohne Betriebswechsel zeitweise das Arbeitsverhältnis unterbrechen (z. B. Saisonarbeiter) oder die vom Arbeiter zum Angestelltenstatus umgemeldet werden, sowie Stellenwechsler. Für diesen letztgenannten Personenkreis sind für den Veränderungswunsch hauptsächlich finanzielle, soziale, arbeitszeitliche und ähnliche Gründe maßgebend. Auch bessere Aufstiegschancen und berufliche Entfaltungsmöglichkeiten sowie das Streben nach gesicherter Beschäftigung spielen eine wichtige Rolle.

Die Arbeitsmarktverwaltung ist bestrebt, möglichst viele der fluktuierenden Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Dienste zu betreuen. Auf diese Weise kann am ehesten sichergestellt werden, daß Arbeitsuchende in möglichst sichere und produktive Bereiche vermittelt werden. Besonders bei schwierigeren Fällen der Wiedereingliederung ist die Unterbringung auf Dauerarbeitsplätzen von großer Bedeutung.

	1973	Anmeldungen ¹⁾	Abmeldungen ¹⁾
zusammen	1.545.036	1.468.716	
männlich	970.573	935.736	
weiblich	574.463	532.980	
1974	Anmeldungen ¹⁾	Abmeldungen ¹⁾	
zusammen	1.418.719	1.388.223	
männlich	894.895	879.685	
weiblich	523.824	508.538	

¹⁾ Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der An- und Abmeldungen der Gebietskrankenkassen.

Die Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung, durch gezielte Maßnahmen schädliche Einflüsse einer übermäßigen Fluktuation hintanzuhalten, zeigen bereits Erfolge im trotz steigender Beschäftigtenzahl rückläufigen Trend bei den An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung. Auch der 1973 schon beachtliche Rückgang der Zugänge an Arbeitslosen konnte 1974 neuerlich unterboten werden. Erstmals stand der Zahl der vorgemerkteten Arbeitslosen eine höhere Zahl an offenen Stellen gegenüber — ein Erfolg, der auf die intensiven Werbemaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung zur Gewinnung von offenen Stellen zurückzuführen ist.

Länderübersicht

Land	1971		1972		1973		1974					
	Zugänge an											
	Dienstverhältnissen (Anmeldungen) ¹⁾	vorgemerkt Arbeitsuchenden	offenen Stellen	Dienstverhältnissen (Anmeldungen) ¹⁾	vorgemerkt Arbeitsuchenden	offenen Stellen	Dienstverhältnissen (Anmeldungen) ¹⁾	vorgemerkt Arbeitsuchenden	offenen Stellen			
Wien	452.926	98.315	81.512	461.177	105.326	84.093	471.183	57.837	88.162	421.943	55.540	93.048
Niederösterreich ..	192.187	43.703	24.207	203.640	40.010	24.888	201.981	35.659	24.863	194.652	31.762	27.144
Steiermark	181.411	51.459	32.738	183.566	46.995	32.007	184.292	37.054	28.908	162.023	36.171	29.684
Kärnten	94.121	33.948	16.126	99.132	30.086	20.131	99.289	28.127	14.793	92.597	27.755	15.979
Oberösterreich ..	190.398	43.822	37.676	187.970	40.853	32.812	204.807	36.749	33.167	186.773	33.437	30.154
Salzburg	105.499	14.282	16.287	125.043	14.736	16.794	142.404	11.393	14.345	139.512	12.824	16.205
Tirol	135.664	29.743	22.848	144.026	27.994	21.254	141.333	31.553	24.704	130.661	32.264	23.481
Vorarlberg	75.934	4.520	5.916	78.134	4.547	6.461	72.915	4.347	7.569	65.039	4.458	8.741
Burgenland	28.289	16.042	6.421	27.783	12.454	6.628	26.832	12.457	7.194	25.519	9.982	8.117
Summe	1.456.429	335.834	243.731	1.510.471	322.961	245.068	1.545.036	255.176	243.705	1.418.719	244.233	252.553

¹⁾ Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der Anmeldungen der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen.

Freilich war die Arbeitsmarktsituation regional differenziert. Das bedeutete, daß die arbeitsmarktpolitischen Programme auf die regionalen Unterschiede ausgerichtet werden mußten. Das Wirken

der Österreichischen Raumordnungskonferenz und die in verschiedenen Ländern auf Verwaltungs- oder Gerichtsbezirke abgestellten Regionalprogramme oder -konzepte waren dabei eine wertvolle Hilfe.

Altersgliederung der unselbständig Beschäftigten und der Arbeitslosen zu Mitte des Jahres 1974

Altersgruppen	unselbständig Beschäftigte Ende Juli 1974 ¹⁾	Arbeitslose Ende August 1974	Arbeitskräfte- potential	Arbeitslosenrate ²⁾		
				insgesamt	männlich	weiblich
bis 19	301.126	1.033	302.159	0·3	0·1	0·6
20—29	672.158	7.684	679.842	1·1	0·2	2·4
30—39	585.970	5.430	591.400	0·9	0·2	2·3
40—49	480.437	3.674	484.111	0·8	0·3	1·5
50—59	327.003	3.507	330.510	1·1	0·7	1·5
60—64	58.678	766	59.444	1·3	1·0	1·9
65 und mehr	22.208	250	22.458	1·1	0·9	1·4
Insgesamt	2.447.580	22.344	2.469.924	0·9	0·3	1·8

¹⁾ Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger.

²⁾ Das ist der Anteil der vorgemerkten Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential.

Ein nicht zu übersehender Teil der bei den Arbeitsämtern vorgemerkten Arbeitslosen entfällt auf behinderte Personen. Obwohl die zahlenmäßige Erfassung dieses Personenkreises erst im Anfangsstadium steckt, kann gesagt werden, daß die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation zur Milderung dieses Problems verstärkt eingesetzt werden müssen.

In der Qualifikationsstruktur der Beschäftigten zeigte sich gegenüber den früheren Jahren keine signifikante Veränderung. Als nur sehr undeutliche Tendenz zeichnet sich ab, daß der Bestand an Spitzenfachkräften eher zugunsten qualifizierter Anlernkräfte zurückgeht. Der Anteil der Angestellten in weniger qualifizierten Tätigkeiten nimmt stetig, wenn auch nur langsam zu. Daraus wird deutlich, daß sich die insgesamt bedeutend raschere Ausbreitung der Angestelltentätigkeiten zu einem wesentlichen Teil nicht aus innerbetrieblichen Umschichtungen, sondern aus Strukturwandlungen der Betriebe ergibt. Auf diese eben angedeutete Entwicklung nahm die Arbeitsmarktverwaltung bei der Gestaltung ihrer Ausbildungsprogramme für die Arbeitsmarktausbildung (d. s. jene Maßnahmen, die die Förderung einer Ein-, Um- und Nachschulung oder einer nicht in einem Lehrberuf erfolgenden beruflichen Ausbildung, ferner einer Arbeitserprobung, einer Berufsvorbereitung oder eines Arbeitstrainings sowie die Weiterentwicklung im Beruf beinhalten) dadurch Rücksicht, daß mehr Ausbildungsgelegenheiten für entsprechend qualifizierte Anlernkräfte oder Schulungen für Facharbeiter sowie qualifizierende Maßnahmen für Angestelltenberufe angeboten wurden.

Um einer künftigen schädlichen Fluktuation entgegenzuwirken und Arbeitskräfte in expan-

dierende, chancenreiche und aufstrebende Beschäftigungen zu bringen, ist die Arbeitsmarktverwaltung bestrebt, Personen noch vor ihrer Berufswahl mit Informationen über den Arbeitsmarkt und Möglichkeiten der Berufsausbildung auszustatten. Im Wege der Berufsberatung wurden 1974 78.413 Jugendliche (davon 34.759 weibliche) beraten. 52.604, d. s. 67·1% der Berateten, beabsichtigten, in eine Lehrstelle oder in einen sonstigen Ausbildungsplatz einzutreten. Von den verbleibenden 25.809 Jugendlichen (d. s. 32·9%) wollte der überwiegende Teil eine Schule weiter besuchen (34·9%) oder sofort eine Arbeitsstelle annehmen (27·9%). Der Rest entschied sich, entweder im elterlichen Betrieb einzutreten, oder hatte noch unbestimmte Absichten.

Die Arbeitskräfte situation nach Sektoren

Eine vergleichende Betrachtung der Zahlen der Zunahme der unselbständig Beschäftigten im Durchschnitt der Jahre 1973/1974 mit denen von 1972/1973 zeigt eine abnehmende Tendenz um rund ein Drittel, die fast ausschließlich zu Lasten der Sachgüterproduktion und des Baugewerbes geht. Brachten der Konjunkturrückgang im Bauwesen und die Auswirkung der Baubremse ein Ende der langjährigen Überhitzung, so war trotz abnehmender Beschäftigungszahlen in diesem Sektor dieser Teilarbeitsmarkt zeitweise noch immer angespannt. In der Sachgüterproduktion machte sich der geringere Zuwachs insbesondere in solchen Industrien bemerkbar, die energieverbrauchende Maschinen erzeugen oder die selbst viel Energie verbrauchen. Auch die weniger günstigen Zuwachsraten bei vorwiegend auf den Inlandsmarkt orientierten Unternehmungen wirkten sich auf den Beschäftigungszugang aus.

Veränderung der unselbständigen Beschäftigten im Durchschnitt 1973/74¹⁾

Wirtschaftszweig	absolut	%
1. Land- und Forstwirtschaft	— 1.139	— 2·4
2. Sachgüterproduktion	+ 6.730	+ 0·7
3. Baugewerbe	— 2.474	— 0·9
4. Energie- und Wasserversorgung	+ 558	+ 1·8
5. Dienstleistungen	+ 51.532	+ 4·0
5.1 Handel	+ 16.104	+ 5·1
5.2 Banken und Versicherungen	+ 3.638	+ 5·3
5.3 Wirtschaftsdienste	+ 3.183	+ 6·8
Summe 5.1 bis 5.3	+ 22.925	+ 5·3
5.4 Verkehr	+ 3.469	+ 2·3
5.5 Öffentlicher Dienst	+ 17.552	+ 4·1
5.6 Sonstige Dienste	+ 4.658	+ 2·4
Summe 5.4 bis 5.6	+ 25.679	+ 3·4
5.7 Beherbergungs- und Gastgewerbe	+ 2.928	+ 3·5
Zusammen (1 bis 5)	+ 55.207	+ 2·1

¹⁾ Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Annähernd Schritt halten mit den Zugängen des Vorjahres konnte der Dienstleistungssektor. Der Beschäftigtenrückgang in der Land- und Forstwirtschaft war um die Hälfte niedriger als im Vorjahr und blieb damit wesentlich unter dem erwarteten Ausmaß.

Wesentliche Veränderungen der Zahl der unselbständigen Beschäftigten¹⁾ im Jahresdurchschnitt

Wirtschaftszweig	1973	1974	Veränderung
Land- und Forstwirtschaft ..	48.359	47.220	— 1.139
Bergbau, Steine und Erden ..	30.343	29.929	— 414
Erzeugung von Textilien und Textilwaren	74.858	69.863	— 4.995
Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	63.103	59.684	— 3.419
Verarbeitung von Holz	54.068	56.266	+ 2.198
Erzeugung von Waren aus Gummi und Kunststoffen	27.988	27.324	— 664
Bearbeitung von Metallen; Stahl- und Leichtmetallbau	35.501	35.953	+ 452
Erzeugung von Metallwaren	67.187	67.685	+ 498
Erzeugung von Maschinen (ausgenommen Elektromaschinen)	68.975	69.399	+ 424
Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen	72.327	77.732	+ 5.405
Erzeugung von Transportmitteln	79.416	81.856	+ 2.440
Bauwesen	270.645	268.171	— 2.474
Großhandel	139.742	148.376	+ 8.634
Einzelhandel	174.783	182.368	+ 7.585
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	82.692	85.620	+ 2.928
Straßenverkehr	36.261	37.468	+ 1.207
Geld- und Kreditwesen, Privatversicherung, Wirtschaftsdienste	115.734	122.555	+ 6.821
Personliche, soziale und öffentliche Dienste, Haushaltung	614.950	637.160	+ 22.210

¹⁾ Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 1974 blieb im Vergleich zum Vorjahr

annähernd gleich. Änderungen wiesen insbesondere die Stein-, Ziegel- und Glasarbeiter, die Bauberufe, Metallarbeiter und Elektriker, Holzbearbeiter, Verkehrsberufe, Hotel-, Gaststätten- und Küchenberufe sowie technische Berufe auf. Eine rückläufige Entwicklung ist insbesondere für die land- und forstwirtschaftlichen Berufe, die Bekleidungs- und Schuhhersteller, die Handelsberufe sowie für die allgemeinen Verwaltungs- und Büroberufe festzustellen.

Vorgemerkte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 1973 und 1974

Berufsobergruppe	1973	1974
Land- und forstwirtschaftliche Berufe ..	3.472	3.100
Bergbauberufe, Erdöl-, Erdgasgewinner ..	159	115
Steinarbeiter, Ziegelmacher, Glasarbeiter ..	569	649
Bauberufe	3.980	4.487
Metallarbeiter, Elektriker	1.997	2.397
Holzbearbeiter und verwandte Berufe ..	460	589
Ledererzeuger und Lederbearbeiter ..	153	135
Textilberufe	1.014	977
Bekleidungshersteller, Schuhhersteller ..	3.619	3.180
Holzstoff-, Papierhersteller, Papierverarbeiter ..	252	225
Graphische Berufe	193	198
Chemie-, Gummiarbeiter, Kunststoffverarbeiter ..	452	490
Nahrungs- und Genußmittelhersteller ..	521	540
Maschinisten, Heizer	211	287
Hilfsberufe allgemeiner Art	2.522	2.641
Handelsberufe	3.812	3.578
Verkehrsberufe	629	752
Boten, Amts-, Büro- und Geschäftsdienner ..	76	68
Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe ..	6.038	6.425
Haushälterinnen, Hausgehilfen, Hauswarte ..	1.374	1.134
Reinigungsberufe	1.888	1.878
Friseure, Schönheitspfleger und verwandte Berufe ..	837	697
Dienstleistungsberufe des Gesundheitswesens	3	4
Übrige Dienstleistungsberufe	192	198
Technische Berufe	295	377
Verwaltungsfachbedienstete, Sicherheitsorgane	84	73
Juristen, Wirtschaftsberater	25	23
Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	5.225	4.878
Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter ..	622	544
Berufe des religiösen Dienstes	2	2
Lehr-, Kultur- und Unterhaltungsberufe ..	651	665
Gesamtsumme	41.327	41.306

Die Wirtschaftsentwicklung nach Bundesländern 1974

Im längerfristigen Vergleich der Wachstumsraten der österreichischen Bundesländer ist die raschere Entwicklung Westösterreichs, das bekannte „West-Ost-Gefälle“, nicht zu übersehen. Vor allem Salzburg zeigte sich im letzten Jahrzehnt immer wieder als Spaltenreiter in der Wirtschaftsentwicklung, dicht gefolgt von Tirol und Vorarlberg, während etwa Wien, Niederösterreich und Steiermark vergleichsweise zurückblieben. Kurzfristig treten aber Schwankungen auf.

kungen der Unterschiede im Wachstumstempo und manchmal sogar Veränderungen in der Reihenfolge auf, deren Ursachen jeweils sehr unterschiedlich sein können.

So lassen auch für das Jahr 1974 die bisher vorliegenden Indikatoren eine Verschiebung der langfristigen regionalen Wachstumshierarchie vermuten. Die Gründe dafür sind teilweise in der besonderen konjunkturellen Situation des abgelaufenen Jahres zu suchen, die das ganze Jahr über eine starke ausländische Nachfrage nach Investitions- und langlebigen Konsumgütern brachte, während die inländische Nachfrage, insbesondere die nach Bauleistungen, etwa ab Jahresmitte spürbar nachließ. Teilweise wirken sich in den Wachstumsraten der Bundesländer aber auch regionale Sonderentwicklungen mancher Wirtschaftsbereiche aus.

Das stärkste Wachstum dürfte im abgelaufenen Jahr das Burgenland erzielt haben, wobei sowohl von der Nahrungsmittelindustrie als auch von der Bauwirtschaft (Straßenbau) wesentliche Impulse ausgingen. Auch auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs gehört das Burgenland zu jenen Bundesländern, die von den gesamtösterreichischen Rückgängen im Sommer relativ wenig betroffen worden waren. Die ebenfalls überdurchschnittliche Entwicklung in der Steiermark und in Oberösterreich hängt zumindest teilweise mit der anhaltenden internationalen Stahlkonjunktur sowie mit den günstigen Exportmöglichkeiten der Maschinenindustrie zusammen. Auch im Fremdenverkehr schnitt die Steiermark, wie übrigens fast alle traditionellen „Inländerfremdenverkehrs-Bundesländer“, vergleichsweise zufriedenstellend ab, die Bauumsätze hingegen waren rückläufig. In Oberösterreich war die Abweichung in der Entwicklung dieser beiden Bereiche vom Bundesdurchschnitt geringer, ihr Einfluß auf das Gesamtwachstum des Bundeslandes per Saldo aber etwa gleich stark wie in der Steiermark.

In Tirol wurde die positive Entwicklung des Jahres 1974 fast ausschließlich von Sonderprojekten der Bauwirtschaft bestimmt, während die Industrieproduktion nur unterdurchschnittlich zunahm. Dies gilt diesmal auch für Vorarlberg und Salzburg, wo sich die Absatzprobleme der Textilindustrie einerseits sowie der bauabhängigen Branchen andererseits auf die Entwicklung der industriellen Erzeugung

dämpfend auswirkten. Die Übernachtungszahlen waren in diesen drei Bundesländern im II. und III. Quartal stark rückläufig, nur die guten Ergebnisse des Winterfremdenverkehrs zu Jahresbeginn und zu Jahresende haben hier einen gewissen Ausgleich geschaffen.

Kärnten, Niederösterreich und auch Wien dürften 1974 etwa im Ausmaß des Österreich-Durchschnitts gewachsen sein. Für Wien bedeutet das eine nennenswerte Verringerung des bisherigen Rückstandes im Wachstumstempo, was teilweise auf die relativ günstige Entwicklung im Baugewerbe, teilweise aber auch auf die Expansion einzelner Industriebranchen zurückzuführen ist. Kärnten hatte in der ersten Jahreshälfte starke Einbußen in der Fremdenverkehrswirtschaft erlitten, die aber durch im gleichen Zeitraum relativ starke Zuwächse in der Bauwirtschaft, besonders im Straßen- und Kraftwerksbau, kompensiert wurden. In Niederösterreich wiederum, wo die Umsätze im Straßenbau ebenfalls stark stiegen, wurde die mengenmäßige Produktion der Erdölindustrie in der zweiten Jahreshälfte eingeschränkt, nominell konnten allerdings kräftige Steigerungen erzielt werden. In allen drei Bundesländern profitierte vor allem die Erzeugung langlebiger Konsumgüter von der lebhaften Exportnachfrage.

Der Arbeitsmarkt nach Bundesländern 1974

Im Jahr 1974 wichen die regionalen Zuwachsgraten der Gesamtbeschäftigung wesentlich weniger voneinander ab als in den Jahren zuvor. Insbesondere ab Jahresmitte war, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, ein deutliches Einschwenken der regionalen Entwicklung auf den Österreich-Durchschnitt zu beobachten. Diese Erscheinung ist eine typische Folge des Nachlassens der nachfrageorientierten Wanderungen, insbesondere der Ausländer-Wanderungen, und der allmählichen Verschiebung der Nachfrage auf Gebiete mit Arbeitskräftereserven. Die ausgeglichene Entwicklung der regionalen Arbeitsmärkte und das damit verbundene bessere Abschneiden Ostösterreichs zeigt sich auch in der Veränderung der Arbeitslosenzahlen, die in Westösterreich stiegen, im Osten aber weiter zurückgingen. Umgekehrt ging die Zahl der angebotenen offenen Stellen im Westen im allgemeinen stärker zurück als im Osten.

Der Arbeitsmarkt in den Bundesländern 1974

	Arbeitskräfteangebot			Beschäftigte		
	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %
Wien	787.300	+ 8.400	+1·1	779.800	+ 8.700	+1·1
Niederösterreich	410.000	+ 4.900	+1·2	402.800	+ 5.400	+1·4
Burgenland	53.700	+ 1.400	+2·4	51.800	+ 1.700	+3·4
Steiermark	386.000	+11.000	+2·9	380.000	+10.600	+2·9
Kärnten	176.600	+ 3.400	+2·0	170.800	+ 2.900	+1·7
Oberösterreich	421.100	+ 9.300	+2·3	414.900	+ 9.600	+2·4
Salzburg	164.300	+ 4.600	+2·9	162.100	+ 4.400	+2·8
Tirol	190.700	+ 5.800	+3·1	187.100	+ 5.600	+3·1
Vorarlberg	108.500	- 200	-0·2	107.600	- 300	-0·3
Österreich	2,698.200	+48.600	+1·8	2,656.900	+48.600	+1·9

	Arbeitslose			offene Stellen		
	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %
Wien	7.400	—300	— 3·8	19.600	— 1.100	— 5·3
Niederösterreich	7.200	—500	— 6·5	8.100	— 0	— 0·0
Burgenland	1.900	—300	—13·6	1.400	+ 100	+ 7·7
Steiermark	6.000	+300	+ 5·3	5.600	— 1.200	—17·6
Kärnten	5.900	+500	+ 9·4	2.800	— 400	—12·5
Oberösterreich	6.200	—300	— 4·6	10.200	— 3.700	—26·6
Salzburg	2.200	+300	+15·8	3.400	— 1.100	—24·4
Tirol	3.600	+200	+ 5·9	4.800	— 500	— 9·4
Vorarlberg	900	+100	+12·5	1.700	— 600	—27·3
Österreich	41.300	— 0	— 0·0	57.600	— 8.500	—12·9

Überdurchschnittliche Expansion der Beschäftigungszahlen zeigten die Bundesländer Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg und Tirol. Der starke Zuwachs in der Steiermark könnte zumindest teilweise noch eine Restwirkung der im Vorjahr stattgefundenen Ummeldungswelle bisher mithelfender Ehegatten sein. In den anderen vier Bundesländern wuchs vor allem der Dienstleistungssektor überdurchschnittlich, daneben im Burgenland aber auch noch die Lebensmittelindustrie, während Tirol als einziges Bundesland noch einen nennenswerten Zuwachs an Beschäftigten im Bauwesen hatte. Hier und auch in Salzburg wuchs die Zahl der inländischen Beschäftigten von allen Bundesländern am stärksten, wodurch der relativ starke Rückgang an Ausländern voll ausgeglichen und offenbar auch ein Nachholbedarf im tertiären Sektor gedeckt wurde. Die Vermutung, daß in Salzburg, Tirol und teilweise auch in der Steiermark in begrenztem Ausmaß Umschichtungen der Beschäftigten stattfanden, wird auch durch die Tatsache gestützt, daß in diesen Bundesländern trotz nennenswerter Ausweitung der Beschäftigungszahlen auch die Zahl der vorgemerkt Arbeitsuchenden zunahm, dagegen in Oberösterreich und vor allem im Burgenland — der stärkeren Gesamtnachfrage entsprechend — weiter sank.

In Kärnten, Niederösterreich und Wien wuchs die Beschäftigung nur wenig langsamer als im Bundesdurchschnitt. Besonders zu beachten ist dabei die Entwicklung des Bundeslandes Wien, das seinen relativen Rückstand in den Zuwachsraten im Laufe des Jahres 1974 verringern konnte. Die Zahl der in Wien beschäftigten Männer wuchs im 2. Halbjahr sogar leicht überdurchschnittlich (parallel mit einem starken Rückgang der Arbeitslosenzahlen), obgleich weniger Ausländer beschäftigt wurden als im Vorjahr. In Niederösterreich war die Männerbeschäftigung weniger expansiv als in Wien, und in Kärnten gab es trotz Ausweitung einiger Industriezweige gegen Jahresende sogar absolute Rückgänge und eine leichte Anhebung der Arbeitslosenrate über das saisonübliche Maß hinaus.

Vorarlberg als einziges Bundesland hatte im Durchschnitt 1974 einen absoluten Rückgang

an unselbstständig Beschäftigten zu verzeichnen, der vor allem im II. und III. Quartal mehr bei den Frauen als bei den Männern und insbesondere im produzierenden Sektor entstand. Im IV. Quartal war zwar der Rückgang der Ausländerzahlen noch größer, doch stand im Spätherbst offenbar wieder ein erheblich größeres inländisches Arbeitskräfteangebot zur Verfügung, und die in der ersten Jahreshälfte stark gestiegenen Arbeitslosenzahlen wurden zum Teil wieder abgebaut.

Förderungsausgaben der Arbeitsmarktverwaltung

Die Leitlinien für den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind im arbeitsmarktpolitischen Konzept und im jährlichen Schwerpunktprogramm enthalten. Die Zielsetzung der Arbeitsmarktpolitik und die Durchführung der Schwerpunktprogramme setzen voraus, daß schon im Planungsstadium und während der gesamten Abwicklung der Programme die finanziell notwendigen Aufwendungen nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten überblickbar sind. Da der herkömmliche Ansatz- und Kontenplan des Bundes dieser Forderung nicht befriedigend nachkommt, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung für 1974 erstmals versucht, ein Programmbudget nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu erstellen. Darin sollen die Informationen über Zielsetzung, Aufgabenstellung sowie Personal-, Sach- und Förderungsaufwand der einzelnen Maßnahmengruppen zusammengefaßt aufscheinen. Damit soll erreicht werden, im Rahmen einer mittelfristigen Planung Aufwand und Leistungen gegenüberstellen und so Einblick in mögliche Alternativen gewähren sowie eine annähernde Kosten-Nutzen-Rechnung durchführen zu können. Um die Entwicklung der früheren Jahre überblicken zu können, wurden die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der früheren Jahre auf die einzelnen Programme umgerechnet. Die entsprechenden Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen — Erfolg 1970 bis 1974

Hauptprogramm	1970	1971	1972	1973	1974
	in Millionen				
Arbeitsmarkt-information	3·6	10·6	19·8	27·9	37·4
Mobilitätsförderung ...	35·4	87·9	123·1	167·4	269·6
Arbeitsbeschaffung	78·8	161·4	107·8	151·6	148·9
Lehrausbildung und Berufsvorschulung ..	50·2	69·1	51·9	58·3	67·3
Behinderte	1)	1)	1)	1)	16·7
Ausländer	1)	1)	1)	1)	1·4
Ausstattung	0·1	0·4	0·7	120·1	210·5

¹⁾ getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974

Der für 1974 vorgesehene Budgetrahmen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurde durch ein Budgetüberschreitungsgesetz um 60 Millionen S erweitert. Außerdem wurden noch Mehreinnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in der Höhe von 100 Millionen S für Förderungsmaßnahmen aufgewendet. Die Möglichkeit, für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt jährlich einen Betrag bis zu 100 Millionen S aus dem Reservefonds zusätzlich zum vorgesehenen Budget aufzuwenden, wurde mit 30 Millionen S ausgenützt.

Arbeitsmarktinformation

Für eine zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik ist es notwendig, daß Informationen über das aktuelle und voraussichtliche Arbeitsmarktgeschehen sowie über die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge vorliegen. Um eine ständige allgemeine Übersicht über die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft sowie die berufliche Gliederung der Bevölkerung zu haben, ist die Arbeitsmarktverwaltung beauftragt, Analysen und Prognosen zu beschaffen, Forschungsarbeiten zu vergeben und deren Ergebnisse auszuwerten. Außerdem muß die Arbeitsmarktverwaltung Informationsmaterial für ihre Bediensteten zur Verfügung haben, um einerseits ihre Beratungsfunktion erfüllen und andererseits Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik treffen zu können. Für diese Grundlagenarbeiten werden von der Arbeitsmarktverwaltung eine Reihe von Instituten herangezogen, wie insbesondere das Institut für Arbeitsmarktpolitik an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz und das Institut für empirische Sozialforschung (IFES). Das Institut für Wirtschaftsforschung hat den Auftrag, jährlich eine makroökonomische und eine mikroökonomische Vorschau zu erstellen. Diese Arbeit wird dann im Beirat für Arbeitsmarktpolitik mit den Sozialpartnern abgestimmt und dient als Grundlage für die arbeitsmarktpolitischen Planungen und Entscheidungen.

Eine umfassende Arbeitsmarktinformation verlangt aber auch die Schaffung von Informationsmaterial. Darunter sind jene Broschüren, Prospekte, Ankündigungen, Stellenanzeiger und Stellenlisten

zu verstehen, die die Arbeitsmarktverwaltung herausgibt, um der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten in der Arbeits- und Berufswelt, über die Arbeitsmarktsituation und über offene Stellen und Stellenangebote Auskunft zu geben. Weiters werden laufend Broschüren berufskundlicher Art, berufskundliche Wandzeitungen und Wandkalender in den Schulen ausgehängt sowie eine Elternzeitung publiziert. In Fernsehreihen und Sendungen im Hörfunk werden Berufsaufklärung und Arbeitsmarktinformation an die Öffentlichkeit weitergegeben. Die Informationstätigkeit für den Kunden bezweckt, Personen, die vor einer Berufswahl oder vor einem Berufswechsel stehen, eine Übersicht über Berufseintritts- und Ausbildungsmöglichkeiten zu geben und auf die Hilfestellung, die die Arbeitsmarktverwaltung dabei leisten kann, aufmerksam zu machen.

Regionale Arbeitsmarktanzeiger und Stellenlisten 1974

	Zahl der Arbeitsämter samt Zweig- und Nebenstellen	regionale Arbeitsmarktanzeiger	Stellenlisten
Burgenland	7	1)	—
Kärnten	8	1)	2
Niederösterreich ..	32	4	32
Oberösterreich ...	18	6	3
Salzburg	6	1)	—
Steiermark	23	1) und 5	23
Tirol	9	1)	—
Vorarlberg	5	1)	—
Wien	11	1)	4

¹⁾ Veröffentlichung der offenen Stellen in regelmäßig vom Landesarbeitsamt aufgelegten Arbeitsmarktanzeigern und in Sonderanzeigen.

Neben der allgemeinen Information stellt die Arbeitsmarktverwaltung weitere Dienste, wie Beratung, Lehrstellenvermittlung und Rehabilitation, zur Verfügung. Um die Leistungsfähigkeit dieser Dienste zu vergrößern, wurden sowohl auf dem personellen Sektor Verbesserungen durch gezielte Schulung des Personals in Beratungsgespräch und Berufskunde angestrebt wie auch die Arbeiten zur funktionsgerechteren Ausgestaltung der Kundendienste fortgesetzt. Die im Zuge der seit 1970 laufenden Versuchstätigkeiten gesammelten Erfahrungen wurden praktisch ausgewertet und in Richtlinien über die innere Organisation und den Funktionsablauf der Kundendienste der Arbeitsmarktverwaltung eingearbeitet. Diese Richtlinien gehen davon aus, daß im Einzelfall der Bedarf an Informationsaustausch und der Grad der Schwierigkeit der bestehenden Beschäftigungsprobleme den Umfang und die Intensität des Einsatzes des Arbeitsmarkteservice bestimmen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Kunde frei und überlegt selbst entscheiden kann, welches Maß an Information und sonstigen Kundendiensten er in Anspruch nehmen bzw. wie weit er sich selbst überlassen bleiben will. Für die Behandlung der Fälle nach ihren individuellen Merkmalen wurden verschiedene Funktionsbereiche

geschaffen. Im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme ist der Kunde zu empfangen und seinem Anliegen entsprechend zu informieren. Falls es die Art des Anliegens erfordert, ist der Kontakt in dem nötigen Ausmaß zu vertiefen (offener Kundenempfang). Bei Bedarf ist der Kunde an den Beratungs-, Vermittlungs- oder Rehabilitationsdienst, z. B. zur Betreuung ergonomischer Art, weiterzuleiten (geschlossener Kundenempfang).

Im offenen Kundenempfang kann sich der Ratsuchende allgemeine Auskünfte über den Arbeitsmarkt holen und Informationsmaterial über Ausbildungsweg und Förderungsmöglichkeiten beschaffen. Diese Unterlagen können auch in einer Leseecke oder einem Leseraum studiert werden. Durch die unverschlüsselte Bekanntgabe offener Stellen (offene Arbeitsvermittlung) wird es Interessenten ermöglicht, anonym und unbeeinflußt einen Arbeitsplatz in eigener Entscheidung auswählen zu können. Hierzu stehen als Hilfsmittel Stellenlisten, regionale Arbeitsmarktanzeiger und der zentrale Stellenanzeiger „Der Arbeitsmarkt“ zur Verfügung. Bei allen diesen Informationsmöglichkeiten kann die Beratungshilfe von Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung in Anspruch genommen werden. Falls die angebotenen Dienste des offenen Kundenempfangs keine befriedigende Lösung herbeiführen könnten und der Eindruck besteht, daß eine intensivere Betreuung des Kunden erforderlich ist, kann der Ratsuchende an den geschlossenen Kundenempfang weitergeleitet werden. Hier wird ihm Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben, das eine individuelle und qualifizierte Vermittlung eines Arbeitsplatzes, einer Lehrstelle oder eines Ausbildungsortes ermöglicht, wobei auch auf die Vorteile einer Arbeitsmarktausbildung in beruflicher und finanzieller Hinsicht hingewiesen wird. Kann aufgrund des Kontaktgesprächs noch nicht vermittelt werden, wird der Ratsuchende zu einem intensiven Beratungsgespräch eingeladen, in dessen Verlauf eine eingehende Erforschung der Umstände, die einer Verwirklichung der Kundenwünsche entgegenstehen, erfolgen soll. Bei Bedarf sind die übrigen Dienste der Arbeitsmarktverwaltung, wie der psychologische Dienst oder sonstige externe Dienste, einzuschalten. Umfassende Informationen über Arbeitsmarkt- und Ausbildungsmöglichkeiten sollen unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten des einzelnen dessen Beschäftigungsprobleme lösen helfen. Bei Bedarf kann die Betreuung des Ratsuchenden im Team durch Vermittler und Berater unter Heranziehung verschiedener anderer Dienste erfolgen.

Zur raschen Erlangung bzw. Weitergabe von Informationen über den Arbeitsmarkt ist bei den Arbeitsämtern die Errichtung von Auftragszentralen vorgesehen. Diese Auftragszentralen haben die Aufgabe, Aufträge zur Besetzung offener Stellen telefonisch, persönlich oder schriftlich für das gesamte Arbeitsamt entgegenzunehmen, alle Gegebenheiten auf dem Arbeitsplatz und die Anforderungen an die Arbeitskraft im Einzelfall zu erfassen, Informationen an die Arbeitgeber über die Möglichkeiten der

Arbeitsmarktverwaltung zur Besetzung der offenen Stellen weiterzugeben, Stellen aufgrund der Kontakte mit den Arbeitgebern in Zusammenarbeit mit den übrigen Diensten des Arbeitsamtes systematisch zu werben und deren Veröffentlichung in den Massenmedien sowie den regionalen und zentralen Arbeitsmarktanzeigern anzubieten. Der Stand der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern im Jahre 1974 ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Stand der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern 1974

	Zahl der Arbeitsämter samt Zweig- und Nebenstellen	Leseraum bzw. Leseecke	Offener Kundenempfang	Auftragszentrale
Burgenland	7	7	4	7
Kärnten	8	6	3	3
Niederösterreich.	32	32	13	23
Oberösterreich ..	18	10	5	4
Salzburg	6	1	2	—
Steiermark	23	22	5	1
Tirol	9	9	4	4
Vorarlberg	5	4	—	—
Wien	11	9	8	9

Eine kundengerechte Gestaltung der Serviceleistungen ist umso vordringlicher, als den Ergebnissen einer Imageuntersuchung zufolge in der Öffentlichkeit noch immer die Auffassung herrscht, daß die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung hauptsächlich zur Lösung beruflicher Probleme in Zwangs- und Notsituationen eingerichtet sind. Daß die Arbeitsmarktverwaltung für alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktes Hilfestellung leisten möchte, wird weiterhin durch geeignete Werbemittel bekanntgemacht werden müssen.

Im Zusammenhang mit der zweckmäßigeren Gestaltung der Serviceleistungen ist auch das Bemühen zu sehen, die Errungenschaften der Elektronischen Datenverarbeitung in der Arbeitsvermittlung einzusetzen. 1974 wurde ein entscheidungsreifes Projekt fertiggestellt und zusammen mit einer Kosten-Nutzen-Analyse dem zur Entscheidung zuständigen Bundeskanzleramt übermittelt.

Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt

Das Ziel der Arbeitsmarktpolitik, zur Annäherung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt mit beizutragen, kann durch Information, Vermittlung, Beratung und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Grundsätze der Anpassung der Arbeitsplätze an die Arbeitskräfte (Ergonomie) oft allein nicht erreicht werden. Daher sieht das Arbeitsmarktförderungsgesetz die Möglichkeit vor, durch geeignete Beihilfen die Anpassung der Arbeitskräfte an die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu fördern. Diese Anpassung kann an berufliche Erfordernisse oder regionale Gegebenheiten des Arbeitsmarktes erfolgen. Höchste Priorität räumt die Arbeitsmarktpolitik der Förderung der beruf-

lichen Mobilität der Arbeitskräfte durch Schulungsmaßnahmen ein. Die Förderung der regionalen Mobilität erfolgt im Einklang mit regionalpolitischen Bestrebungen und soll weder zu unerwünschten Abwanderungen noch zur Schaffung überdimensionierter Ballungszentren führen.

Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung)

Unter Arbeitsmarktausbildung ist die Ein-, Um- und Nachschulung oder die nicht in einem Lehr-

beruf erfolgende berufliche Ausbildung, ferner eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining sowie die Weiterentwicklung im Beruf zu verstehen. Sowohl nach dem Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente als auch nach dem arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1974 wird diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument absoluter Vorrang eingeräumt. Die Entwicklung der Förderungsausgaben und der Zahl der geförderten Personen spiegeln die Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung in diesem Bereich wider.

Geförderte Personen

Jahr	Insgesamt			Ein- und Nachschulung			Umschulung		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
1970.....	12.380	6.330	6.050	6.315	3.848	2.467	6.065	2.482	3.583
1971.....	16.486	8.510	7.976	8.540	4.955	3.585	7.946	3.555	4.391
1972.....	19.937	10.139	9.798	11.023	5.841	8.182	4.914	4.298	4.616
1973.....	23.469	10.631	12.838	12.875	6.263	6.612	10.594	4.368	6.226
1974.....	25.997	11.971	14.026	17.579	8.725	8.854	8.418	3.246	5.172

Der finanzielle Aufwand für Schulungsmaßnahmen betrug 1974 264,3 Millionen S gegenüber 161,7 Millionen S im Jahre 1973. Diese Mittel wurden dazu verwendet, die Mobilitätsbereitschaft und den Arbeitsantritt finanziell zu ermöglichen und die

berufliche Höherqualifizierung von Arbeitskräften zu erreichen, da auch 1974 mit einem zunehmenden Bedarf an Spitzensacharbeitern und qualifizierten Angestellten zu rechnen war. Die meisten geförderten Schulungen entfielen auf folgende Berufe:

Zahl der am meisten geförderten Schulungen im Jahre 1974

Berufsgruppe	geförderte Personen	die Schulung der Geförderten erfolgte durch			
		Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung bzw. Arbeitstraining	Einschulung	Nachschulung	Umschulung
Metallarbeiter, Elektriker	6.932	77	3.164	2.075	1.616
Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	4.505	166	437	1.975	1.927
Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	3.292	7	1.589	532	1.164
Bekleidungshersteller, Schuhhersteller	2.421	11	985	451	974
Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	1.717	1	293	586	837
Bauberufe	1.521	8	112	1.188	213
Technische Berufe	1.261	6	209	694	352
Land- und forstwirtschaftliche Berufe	726	5	155	485	81

Wegen des großen Bedarfs an Facharbeitern auf dem Gebiet der Metallbearbeitungsberufe wurde die Heranbildung von Facharbeitern auf diesem Sektor von den Landesarbeitsämtern besonders gefördert; auch für Heranbildung von Fachkräften der Bauwirtschaft wurde die Form der Kurzausbildung verstärkt vorgesehen. Installateure, Meß- und Regelmechaniker, Elektroschlosser und Polsterer waren weitere Berufe, in denen die Qualifikation als Facharbeiter mit Lehrabschluß angestrebt wurde.

Einen weiteren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Arbeitsmarktausbildung bildete die Aktivierung von Arbeitskraftreserven. In Informationskursen und -abenden, die von fast allen Landesarbeitsämtern in verstärktem Umfang erfolgreich abgehalten wurden, konnte mit Hausfrauen und abwanderungsbereiten Arbeitskräften aus der Landwirtschaft Kontakt aufgenommen werden.

Außer der Abhaltung von Informationswochen wurden mit dem Ziel der Umschulung von Arbeitskräften, die aus dem landwirtschaftlichen Bereich abwandern, weitere Maßnahmen gesetzt. In fast allen in Frage kommenden Bundesländern wurde dieser Personenkreis in Gastgewerbekurse eingewiesen und damit versucht, den Bedarf an Küchen- und Servierpersonal decken zu helfen. Ein kleiner Teil dieser Personen wurde in Komplimentärberufe, wie Schilehrer, eingeschult oder erhielt eine Facharbeiterkurzausbildung.

Schwerpunkte in der Schulungstätigkeit der Landesarbeitsämter bestanden auch in der Durchführung von Kursen für die Fremdenverkehrs-wirtschaft; sie reichten von der Ausbildung vom Koch- und Servierpersonal (hauptsächlich Hilfskräfte bzw. Ferialarbeiter) bis zur Förderung der Ausbildung in Hotelfachschulen und beinhalteten

auch Sprachkurse. Intensiv wurden Ausbildungen für Büroberufe gefördert, um zur Verminderung der Knappheit an diesbezüglichen Arbeitskräften beizutragen. Einige Landesarbeitsämter führten Schulungskurse für Strafgefangene, die kurz vor Strafentlassung stehen, ein bzw. fort.

Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes

Die Arbeitsmarktverwaltung ist bestrebt, an der Lösung von Problemen, die sich aus strukturellen Mängeln oder regionalen Eigenheiten ergeben, mitzuwirken. Dies kann in Form von Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität geschehen. Durch solche Beihilfen können einerseits regionalpolitisch wichtige neugegründete oder erweiterte Betriebe mit den erforderlichen Arbeitskräften versorgt werden und andererseits kann Arbeitskräften, die im Rahmen struktureller Umschichtungen freigesetzt werden, die Arbeitsaufnahme außerhalb ihres Wohnbereiches erleichtert werden. Auf diese Weise konnte insbesondere Personen, die nicht berufstätig waren oder die bisher in der Landwirtschaft oder in gefährdeten Wirtschaftszweigen arbeiteten, geholfen werden, eine Beschäftigung außerhalb ihres Wohnbereiches in einem nichtgefährdeten Wirtschaftsbereich aufzunehmen. Vor allem Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen, Trennungs-, Reise-, Übersiedlungs-, Niederlassungs- und Wohnplatzbeihilfen kamen dabei zum Einsatz.

Um die Reserven an weiblichen Arbeitskräften intensiver ausschöpfen zu können und insbesondere Müttern von Kleinkindern die Arbeitsaufnahme bzw. Beibehaltung der Beschäftigung zu erleichtern, wurde eine neue Beihilfenart, die Kinderbetreuungsbeihilfe, geschaffen. Durch die Übernahme der Kosten für die Unterbringung von Kleinkindern bis zur vollen Höhe kann dieses Hindernis für erwerbstwillige Mütter beseitigt werden.

Gleichzeitig wurde auch durch den Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, die Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen finanziell zu fördern. Mit dieser neuen Beihilfe kann im Bedarfsfall die Unterbringung von Kleinkindern berufstätiger Mütter gefördert werden.

Von der weiteren Förderungsart, die in der Gewährung von Zuschüssen an Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft zur Anschaffung von Arbeitskleidung besteht, um die Arbeit während der Wintermonate zu erleichtern, machten 1974 7403 Personen Gebrauch.

Arbeitsbeschaffung

Das Instrumentarium des Arbeitsmarktförderungsgesetzes enthält Möglichkeiten für Maßnahmen zum Ausgleich kurzfristiger (§ 27 ff.) als auch längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten (§ 35 ff.). Diese Möglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik sind von vornherein so angelegt, daß zur Unterstützung allgemein anerkannter Intentionen in bestimmten Bereichen und zur Beseitigung oder Hintanhaltung

von unerwünschten Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten ergriffen werden können. Die Gründe für arbeitsmarktpolitische Unterstützung der Schaffung, Sicherung oder Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten können vorwiegend regionalpolitischer Natur, in weniger großem Umfang konjunkturell oder außenwirtschaftlich bedingt (Kurzarbeiterunterstützung), saisonbedingt oder durch starke Störung auch ansonsten guter Arbeitsmärkte motiviert sein.

Die im allgemeinen nötige Abstimmung der arbeitsmarktpolitischen Schaffung, Sicherung und Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten mit den allgemeinen Intentionen der Regionalpolitik (kooperativ mit Gebietskörperschaften oder Kredit- und Finanzierungsinstituten, die öffentliche Mittel erhalten) ist die Gewähr dafür, daß Arbeitsmarktpolitik und allgemeine Wirtschaftspolitik in Einklang sind.

Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen werden von der Arbeitsmarktverwaltung zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten Beihilfen gewährt, um Arbeiten oder Arten von Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern. Dies geschieht durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden. Mit der gleichen Zielsetzung werden Beihilfen gewährt, um Unternehmen der Bauwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern und um den Lohnausfall bei Kurzarbeit teilweise abzugulden. Die Beihilfen zur Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Arbeitgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung gewährt werden, wenn diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden und zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden. Die Gewährung einer Beihilfe in all diesen Fällen ist mit der Auflage verbunden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar noch in Beschäftigung stehen, aber in absehbarer Zeit infolge Betriebseinschränkung, -einstellung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden oder solche, die von der Arbeitsmarktverwaltung oder vom Arbeitgeber nach vorheriger Fühlungnahme mit der Arbeitsmarktverwaltung ausgewählt wurden, beschäftigt werden.

Im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung, die zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gewährt wird, wurden im Jahre 1974 insgesamt rund 95,3 Millionen S (Bei-

hilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b AMFG.) aufgewendet. Dadurch konnten für 68.604 Arbeitskräfte die Arbeitsplätze gesichert oder zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Rund 6,6 Millionen S der insgesamt aufgewendeten Mittel wurden für Arbeiten oder Arten von Arbeiten (Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a) gewährt, bei denen 360 Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte — 109 schwer vermittelbare Arbeitskräfte und 251 Arbeitskräfte, die in vorübergehend gefährdeten Betrieben beschäftigt waren — Beschäftigung gefunden haben.

Rund 88,7 Millionen S erhielten Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft, um die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern (Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. b). In diesem Rahmen waren 68.244 Arbeitskräfte beschäftigt.

Für den Bereich der Bauwirtschaft wurde die Winterarbeitsförderung (Wintermehrkostenbeihilfe) neu geregelt. Dem neuen Förderungssystem liegt der Gedanke zugrunde, daß nur für einen tatsächlichen Beitrag zur Winterbeschäftigung des Baugewerbes eine Beihilfe gewährt werden soll. Es wird für jene Anzahl von österreichischen Bauarbeitern eine Wintermehrkostenbeihilfe zuerkannt, um die im Gesamtbereich des Unternehmens ein bestimmter Prozentsatz des Sommerbeschäftigenstandes österreichischer Arbeitnehmer (Schwellenprozentsatz) überschritten wird. Der Schwellenprozentsatz betrug allgemein 75% und für die stark witterungsabhängigen Sparten des Baugewerbes 44%.

Die Gesamtzahl der während des Jahres 1974 im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung beschäftigten Arbeitskräfte ist mit 68.604 um 16.793 höher als die Gesamtzahl des Jahres 1973 (51.811 Arbeitskräfte.)

Die Kurzarbeitsbeihilfe wurde im Berichtsjahr von 32 Betrieben mit 2576 Arbeitskräften in Anspruch genommen. Der finanzielle Aufwand betrug rund 3,4 Millionen S (1973: 14 Betriebe mit rund 1000 Arbeitskräften und einem finanziellen Aufwand von rund 0,2 Millionen S). Diese Steigerung ist auf eine relativ geringe Verstärkung wirtschaftlicher Schwierigkeiten in einigen Unternehmen zurückzuführen.

Aufgrund des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wurden im Laufe des Berichtsjahres bei den Arbeitsämtern 67.589 Anträge eingebbracht, mit denen die Dienstgeber die Erstattung von an ihre Arbeiter ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen für rund 8.017.000 ausgefallene Arbeitsstunden beantragten.

Den Arbeitgebern wurden an ausbezahlteter Entschädigung einschließlich der Abgeltung der für die Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben rund 188 Millionen S erstattet (1973: 62.583 Anträge mit rund 8 Millionen Ausfallstunden und einem Erstattungsbetrag von rund 149 Millionen S).

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten ist die Möglichkeit gegeben, zur

Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, zum Zweck der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen zu gewähren, um Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und um gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern. Falls es zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderlich ist, können auch Beihilfen an Schlüsselkräfte als unverzinsliches Darlehen oder als Zinsenzuschuß gewährt werden, um die Übersiedlung und Niederlassung dieser Arbeitskräfte innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern.

An Betriebe können auch für betriebliche Umstellungsmaßnahmen zum Ausgleich von Lohnausfällen Umstellungsbeihilfen gewährt werden. Die Voraussetzung der Gewährung der Umstellungsbeihilfe ist, daß zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung an die Arbeitnehmer während der Zeit der Umstellung getroffen werden. Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes und der Entschädigung sichergestellt sein, daß während der Umstellung der Beschäftigtenstand aufrecht bleibt und daß den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber über die aufgrund der tatsächlichen Arbeit gebührenden Entlohnung hinaus eine Entschädigung geleistet wird, durch die die infolge der Umstellung eintretenden Lohnausfälle so weit ausgeglichen werden, daß der frühere Lohnstand aufrechterhalten wird.

Durch die am 1. April 1974 in Kraft getretene Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz wurde das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium noch durch eine zusätzliche regionalpolitische Möglichkeit erweitert. In Gebieten an der sogenannten toten Grenze zu den Oststaaten, die von einer starken Abwanderung betroffen sind und in denen es eine fühlbare Unterbeschäftigung gibt, kann die Arbeitsmarktverwaltung Arbeiten aller Art fördern, durch die zu einer Revitalisierung dieser Gebiete beigetragen wird. Weitere Möglichkeiten ergeben sich nach dem bereits zitierten Sonderunterstützungsgesetz. Auf dem finanziellen Sektor besteht die Möglichkeit, aus dem Reservefonds der Arbeitslosenversicherung bei außergewöhnlichen lokalen oder regionalen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt über den budgetierten Rahmen hinaus zusätzliche Mittel bis maximal 100 Millionen S einzusetzen.

Im Jahre 1974 wurden für Maßnahmen zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten der oben beschriebenen Art 44,3 Millionen S aufgewendet. 1973 waren es 38,3 Millionen S.

Ausbildung in einem Lehrberuf

Nach der Zielsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik kommt der Förderung der beruflichen Ausbildung von Lehrlingen die Aufgabe zu, das System der Vermittlung von beruflichen Qualifikationen nach gewissen arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu ergänzen. Gefördert werden solche Lehrausbildungen bzw. Berufserprobungen und Berufsvorschulungen, die zum Erwerb von bestimmten, für den Arbeitsmarkt wichtigen beruflichen Qualifikationen führen.

Die Arbeitsmarktverwaltung war weiterhin bestrebt, möglichst viele Personen mit Informationen über den Arbeitsmarkt und Möglichkeiten der Berufsausbildung auszustatten. Im Wege der Berufsberatung wurden 1974 78.413 Jugendliche (davon 34.759 weibliche) beraten. 52.604, d. s. 67·1% der Beratenen, beabsichtigten, in eine Lehrstelle oder in einen sonstigen Ausbildungsplatz einzutreten. Von den verbleibenden 25.809 Jugendlichen (d. s. 32·9%) wollte der überwiegende Teil eine Schule weiterbesuchen (34·9%) oder sofort eine Arbeitsstelle antreten (27·9%). Der Rest entschied sich, entweder im elterlichen Betrieb einzutreten, oder hatte noch unbestimmte Absichten.

Im Jahre 1974 waren im Durchschnitt 12.708 Lehrstellensuchende (8304 männlich und 4404 weiblich) und 20.563 offene Lehrstellen (15.283 männlich und 5280 weiblich) bei den Arbeitsämtern gemeldet. Der finanzielle Aufwand für die Förderung der Ausbildung in einem Lehrberuf erreichte den Betrag von rund 53 Millionen S.

Außerdem wurden für die berufliche Ausbildung in Lehrwerkstätten rund 11·6 Millionen S ausgegeben. Im Rahmen dieser Förderung entfielen auf die berufliche Ausbildung in den Lehrwerkstätten der ÖBB für das Ausbildungsjahr 1. September 1973 bis 31. August 1974 rund 3·4 Millionen S. Mit rund 8·2 Millionen S wurde die berufliche Ausbildung in Berufsausbildungseinrichtungen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien gefördert. Diese Einrichtungen wurden teils von Vereinen „Jugend am Werk“, teils von WIFI, BFI, ÖGB, Arbeiterkammer und einzelnen Betrieben geführt.

Weiters wurden im Jahre 1974 Berufsvorschulungs- und Arbeitserprobungskurse, die von zwölf Einrichtungen (vorwiegend im Rahmen der Vereine „Jugend am Werk“) in mehreren Bundesländern geführt wurden und die insgesamt 598 Jugendliche betreuten, mit einem Gesamtaufwand von rund 2·6 Millionen S gefördert.

Behinderte

Der Personenkreis, der nach § 16 AMFG. und der dazu erlassenen Verordnung arbeitsmarktpolitisch besonders zu betreuen ist, umfaßt sowohl physisch und psychisch Behinderte als auch Personen, bei denen eine soziale Fehlanpassung gegeben ist, sowie Personen, bei denen sonstige Umstände,

wie Schwangerschaft, Betreuungs- oder Sorgepflicht, fortgeschrittenes Alter oder Mangel an schulischen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit, vorliegen. Gemäß dem arbeitsmarktpolitischen Konzept soll eine besondere Vorsorge für die Förderung von Behinderten getroffen werden. Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung sollen eine berufliche Rehabilitation behinderter Personen ermöglichen und damit ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß erleichtern. Diese beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen können einerseits in Betrieben, andererseits jedoch hauptsächlich und zweckmäßigweise in eigenen Rehabilitationszentren, deren Ausweitung ebenfalls im Programm der Arbeitsmarktverwaltung aufscheint, erfolgen.

Der Gedanke, behinderte Menschen besonders auszubilden und das Wissen um die Notwendigkeit von Rehabilitationsmaßnahmen, die über den medizinischen Bereich hinausgehen, ist relativ neu. Lange Zeit bedeutete eine Behinderung, ganz gleich, ob körperlicher oder psychischer Art, für den davon betroffenen Menschen mehr oder weniger den Ausschluß aus der Gesellschaft. Dieses Problem tritt insbesondere bei jenem Personenkreis auf, der, bedingt durch die Art und Schwere der Behinderung, von den bestehenden Rehabilitationsbestimmungen, wie sie das ASVG. oder das Kriegsopfersversorgungsgesetz enthält, nicht erfaßt wird. Langsam machte sich der Gesetzgeber auch an die Lösung dieses Problems; vorerst auf Landesebene durch die regionalen Behindertengesetze und erst in jüngster Zeit durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz. Nicht nur die bloße Beschäftigung von behinderten Personen ohne Rücksicht auf die Eignung, sondern die über den Weg einer Schulung erfolgte volle berufliche Wiederherstellung ist das Ziel der heutigen Rehabilitationsbestrebungen. Über das Erreichen eines Dauerarbeitsplatzes hinaus soll auch ein beruflicher und sozialer Aufstieg gegenüber dem Status vor dem Eintritt der Behinderung erreicht werden.

Diesen Intentionen entsprechend wurden bereits eine Reihe von Ausbildungseinrichtungen für Behinderte nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik in den Kreis jener Einrichtungen aufgenommen, denen die Durchführung von Schulungsmaßnahmen nach dem AMFG. übertragen werden kann. Auch für die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von Rehabilitationseinrichtungen wurden bedeutende Förderungsmittel bereitgestellt. Allein für die erste Bauetappe des „Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums Linz“ wurde ein Zuschuß von insgesamt 60 Millionen S geleistet. Am laufenden Schulungsbetrieb, der im Herbst 1974 aufgenommen wurde, beteiligte sich die Arbeitsmarktverwaltung an den Kosten für den Personal- und Sachaufwand mit rund 3·7 Millionen S. Als weiteres Beispiel für die Förderungstätigkeit auf dem Behindertensektor kann die Gewährung eines Zuschusses von 3 Millionen S für die Errichtungs- und Erweiterungskosten der vom „Verein Lebenshilfe, österreichische Interessengemeinschaft für Behinderte“ in Batschuns ge-

tragenen, im Bau befindlichen Anlernwerkstätte zur beruflichen Vorbereitung geistig Behindter angeführt werden; dieses Projekt wurde auch schon 1973 mit ebenfalls 3 Millionen S gefördert. Weiters wurde durch die finanzielle Unterstützung seitens der Arbeitsmarktverwaltung die Gründung des „Vereines Scripture-Büroservice“ ermöglicht, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Frauen und Behinderte in Büropräxiskursen auf eine Berufsaufnahme auf dem freien Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Die Arbeitsmarktverwaltung hat sich auch 1974 bemüht, die Kooperation mit den wichtigsten anderen Institutionen, die sich mit der beruflichen Rehabilitation beschäftigen, noch enger zu gestalten. Die Mitarbeit im österreichischen Komitee für Sozialarbeit, der sämtliche für Rehabilitation zuständige Stellen angehören, erschien eine geeignete Basis dafür. In diesem Komitee soll auch die Grundlage für eine Gesamterfassung aller Behindter sowie aller Rehabilitationseinrichtungen erarbeitet werden. Diese Grundlagen werden die Voraussetzungen für ein umfassendes Rehabilitationskonzept bieten.

Ein Schwerpunkt auf dem Gebiet der Rehabilitation, der nicht außer acht gelassen werden darf, ist die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze (Ergonomie), die auch künftig eines der Hauptziele einer qualitativen Sozialpolitik sein wird. Auf den Gedanken der menschenwürdigen Beschaffenheit des Arbeitsplatzes wurde auch bei den Dienstleistungen der Arbeitsmarktverwaltung gebührend Rücksicht genommen.

Ausstattung

Unter den Begriff Ausstattung sind in erster Linie Förderungsmaßnahmen erfaßt, die die Vorsorge für angemessene Kapazitäten der arbeitsmarktpolitisch wünschenswerten beruflichen Ausbildung erleichtern und verbessern. Es handelt sich dabei also um die Förderung von Ausstattung, Erweiterung und Errichtung von Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung. Weiters ist auch die Förderung der Vorsorge für Wohnplätze an Orten miterfaßt, an denen dies arbeitsmarktpolitisch besonders interessant erscheint. Im AMFG. ist auch dafür vorgesorgt, daß dem Mangel an geeigneten Kindergartenplätzen sowie sonstigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten etwa in Problemgebieten durch die Möglichkeit der finanziellen Förderung der Schaffung oder Ausstattung von Kindergartenplätzen weitgehend begegnet werden kann.

Die Ausstattung umfaßt aber auch die Verbesserung der Unterbringung der Informationsdienste in den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, wie sie im Abschnitt Arbeitsmarktinformation dargelegt wurden, sowie die Amtsausstattung und die Ausstattung der Personalschulung mit den erforderlichen technischen Geräten.

Die Vorsorge für Schulungskapazitäten ist im wesentlichen auf Problemgebiete, also regionalpoli-

tisch, orientiert. Das bedeutet nicht, daß dadurch auch der Standort der betreffenden Kapazität unbedingt in dem Problemgebiet selbst liegen muß. Er muß allerdings so gelegen sein, daß die arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse des in Frage kommenden Gebietes befriedigt werden können. Entsprechend diesen Grundsätzen befinden sich derzeit eine Reihe von Maßnahmen in Gebieten, die durch Planungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz festgelegt sind, in Durchführung. Die Institutionalisierung der Raumordnung bringt allmählich zuverlässige Orientierungsmöglichkeiten, die für die Arbeitsmarktverwaltung eine entsprechende Entscheidungshilfe bedeuten. Im wesentlichen wurden Projekte gefördert, die in Gebieten an der toten Grenze, wie in Niederösterreich, Burgenland, in der Südoststeiermark und in Unterkärnten, realisiert oder geplant wurden. Ein weiteres Gebiet, in dem eine Art Prototyp für eine regionalpolitische Planung geschaffen wurde, ist der Raum Aichfeld—Murboden. Hier werden wie in den anderen Gebieten Ausbildungskapazitäten von Betrieben und Einrichtungen gefördert.

Entsprechend der Größe und der Bedeutung der geförderten Projekte war auch der finanzielle Aufwand. 1974 wurden 204,5 Millionen S gegenüber 120 Millionen S im Jahre 1973 investiert.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der zu bietenden beruflichen Information, Beratung, Vermittlung und Betreuung, wie sie im Abschnitt Arbeitsmarktinformation beschrieben wurden, ist die entsprechende Ausstattung der diesen Funktionen angemessenen Räumlichkeiten. Im Arbeitsmarktförderungsgesetz ist vorgesorgt, daß Mittel, die aus den Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen stammen, bis zu einem bestimmten Höchstbetrag herangezogen werden können, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist. Damit können die für ein modernes Service erforderlichen organisatorischen Maßnahmen der internen Umorganisation durch eine entsprechende Gestaltung der Räume und der Ausstattung besser zur Wirkung gebracht und auch auf längere Sicht zuverlässiger geplant werden. 1974 wurden für derartige Vorhaben 68,5 Millionen S ausgegeben; 1973 waren es 32 Millionen S.

Ausländerbeschäftigung

Nach laufender Steigerung der Ausländerbeschäftigung in den letzten Jahren — im November 1973 wurde mit 250.775 Gastarbeitern der bisherige Höchststand erreicht — hat im Jahre 1974 erstmals die Beschäftigung von Ausländern abgenommen. Mit dem im Vorjahr erreichten Höchststand, der sich der 10%-Schwelle des Anteiles der Ausländer an den unselbstständig Erwerbstätigen näherte, begannen die demographischen und infrastrukturellen Nachteile im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung besonders deutlich hervorzutreten, weshalb Handhaben erforderlich geworden sind, um eine den öffentlichen und gesamtwirt-

schaftlichen Interessen angepaßte selektive Politik hinsichtlich der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte betreiben zu können.

Die dafür im Jahre 1974 erlassenen Richtlinien, die auf der von den Wirtschaftspartnern abgeschlossenen Vereinbarung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (Kontingent-Vereinbarung) beruhten, sahen im wesentlichen vor, daß die Höchstzahl des Jahres 1973 im Jahr 1974 grundsätzlich nicht überschritten werden sollte. Überdies durften ab einer durch die Kontingente zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes der Kontingentüberschreitungen des Jahres 1973 festgelegten Zahl weitere Ausländer nur unter strenger Prüfung der öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen zugelassen werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf eine weitgehende Unterbindung der diesen Interessen entgegenwirkenden Beschäftigung von als Touristen eingereisten Ausländern gelegt wurde. Bei Beschäftigung in einem Wirtschaftszweig, in dem überhaupt kein Kontingent vorgesehen ist, wurde diese Grenze mit 80 v. H. des in diesem Bereich erreichten Höchststandes im Vorjahr festgelegt.

Diese Maßnahme in Verbindung mit der Reduzierung der inländischen Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften sowie der Umstand, daß auch das Angebot der Ausländer vor allem aus Jugoslawien zurückging, ergab, daß der Höchststand der von den Arbeitsämtern erteilten Genehmigungen im August 1974 mit 224.320 erreicht wurde, woraus sich gegenüber dem Höchststand November 1973 eine Abnahme von 26.455 Ausländern oder von 11,8% ergibt.

Der Großteil dieser Genehmigungen wurde im Rahmen der von den Sozialpartnern beschlossenen Kontingent-Vereinbarung erteilt. Der Höchststand der nach diesem Verfahren erteilten Genehmigungen wurde im September 1974 mit 149.813 (d. i. für diesen Zeitpunkt ein Anteil von 67% an den Gesamtgenehmigungen) festgestellt. Im August 1974, also zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen, betrugen die im Kontingentverfahren erteilten Genehmigungen 149.259.

Die Ausnutzung der von den Sozialpartnern mit insgesamt 163.029 Kontingentplätzen beschlossenen Kontingent-Vereinbarung, die gegenüber 1973 um nur 4500 Kontingentplätze erhöht wurde, betrug zum Höchststand im August 1974 92%. In den wichtigsten Branchen, wie Baugewerbe, Metall, Textil, Fremdenverkehr und Handelsarbeiter, waren die Kontingente praktisch ausgeschöpft. Unter Anwendung eines strengen Maßstabes und mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene wurden zusätzliche Bewilligungen im Einzelgenehmigungsverfahren erteilt. Die Summe dieser aufgrund eines regionalen Mehrbedarfes erteilten Genehmigungen betrug im August 1974 30.897, woraus sich eine Verminderung der Zahl dieser Bewilligungen zum Höchststand des Vorjahres um 24.513 ergibt.

Außerdem wurden von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen, nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation, im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenvertretungen Beschäftigungsgenehmigungen erteilt, die zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen im August 1974 44.164 betragen haben.

Der im August 1974 erreichte höchste Gesamtstand an erteilten Beschäftigungsgenehmigungen mit 224.320 verteilt sich auf die größtenteils mäßig wichtigsten Staaten wie folgt:

Jugoslawien	169.748
Türkei	30.735
BRD	6.023
Italien	1.652
Griechenland	547
Spanien	245
Sonstige Länder	15.370

Die Aufteilung der Beschäftigungsgenehmigungen auf die Bundesländer ergibt für den Zeitpunkt des höchsten Gesamtstandes folgendes Bild:

Wien	86.979
Niederösterreich	28.001
Oberösterreich	25.961
Vorarlberg	23.282
Salzburg	16.971
Tirol	16.508
Steiermark	15.777
Kärnten	9.335
Burgenland.....	1.506

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl der im Kontingent und außerhalb der Kontingente im Laufe eines Jahres erteilten Beschäftigungsgenehmigungen bzw. Verlängerungen von Beschäftigungsgenehmigungen in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	1970	1971	1972	1973	1974
Beschäftigungsgenehmigungen ..	156.107	187.311	233.745	263.446	189.841
Verlängerungen	75.142	87.666	109.010	141.946	164.854
Zusammen ...	231.249	274.977	342.755	405.392	354.695

In der Zahl der Beschäftigungsgenehmigungen sind die Erledigungen aufgrund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten. Bei der Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen ist überdies zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form jeweils die Ausstellung einer neuen Genehmigung bedingt. Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, verringerte sich erstmals die Zahl der erteilten Beschäftigungsgenehmigungen im Jahre 1974 um 50.697.

Im Jahre 1974 mußten insgesamt 10.097 Anträge auf Erteilung oder Verlängerung der Beschäftigungsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis vorwiegend aus arbeitsmarktmäßigen, fremdenpolizeilichen oder gesundheitlichen Gründen abgelehnt werden.

Die vom Standpunkt der Wahrung der Volksgesundheit sehr wichtigen ärztlichen Untersuchungen der ausländischen Arbeitskräfte konnten, so wie schon in den vergangenen Jahren, auch im Jahre 1974 zufriedenstellend bewältigt werden.

Insgesamt waren im Bundesdurchschnitt 8,3% aller unselbstständig Erwerbstätigen zum Höchststand im August Ausländer. Die ausländischen Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Entlohnung, der Anwendung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der Sozialleistungen, soweit dies die österreichische Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausschließt, den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Die Sicherung des sozialen Schutzes für die in Österreich beschäftigten Ausländer erscheint wesentlich für die Erhaltung der Ruhe und des Arbeitsfriedens.

Zur Neugestaltung der Grundsätze und des Verfahrens zur Beschäftigung von Ausländern wurde im Mai 1974 der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Begutachtung ausgesandt, mit dem die bisherige, aus dem Jahr 1933 stammende Verordnung über ausländische Arbeitnehmer abgelöst werden soll. Die nach dem Begutachtungsverfahren erstellte Regierungsvorlage dieses Bundesgesetzes wurde inzwischen von den gesetzgebenden Körperschaften im Frühjahr 1975 einstimmig beschlossen. Dieses Bundesgesetz wird mit 1. Jänner 1976 in Kraft treten.

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Durch das Bundesgesetz vom November 1973 über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), wird sichergestellt, daß dort, wo sich durch die Teilnahme Österreichs an der europäischen Integration oder im Zuge der Strukturbereinigung in einem Wirtschaftszweig die Notwendigkeit der Einschränkung oder Schließung eines Betriebes ergibt, für die betroffenen Dienstnehmer vorgesorgt wird. Das neue Sonderunterstützungsgesetz sieht eine Lösung nach dem Muster des Bundesgesetzes vom März 1967 über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, das mit 31. Dezember 1973 außer Kraft getreten ist, vor, indem die dort enthaltene Gewährung einer Sonderunterstützung im Bedarfsfalle auf alle notleidenden Wirtschaftszweige ausgedehnt werden kann.

Durch das Bundesgesetz vom Februar 1973, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird, sowie durch Artikel IV des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1974, BGBl.

Nr. 23/1974 (30. Novelle zum ASVG.), wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 1974 die Lohnklassentabelle von 27 auf 39 Lohnklassen erweitert.

Die Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Dezember 1973 und vom Jänner 1974, mit denen die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wurde, tragen der mit 1. Jänner 1974 eingetretenen Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 hinsichtlich der Ergänzung der Lohnklassentabelle für das Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg Rechnung.

Das Bundesgesetz vom März 1974, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz neuerlich abgeändert werden, ist am 1. April 1974 in Kraft getreten. Die Novelle zielt in erster Linie darauf ab, die Entscheidung, ein Kind zur Welt zu bringen, positiv zu beeinflussen und die Situation der Frauen, die sowohl Mutter als auch Arbeitnehmerinnen sind, nach der Entbindung und in den ersten Lebensjahren zu verbessern. Besondere Hilfe wird jungen Müttern und alleinstehenden Müttern zuteil, zumal die zuletzt genannten Mütter in der Regel den gesamten Lebensunterhalt für sich und das neugeborene Kind allein bestreiten müssen. Zur Erreichung des dargelegten Zweckes sah die Novelle insbesondere vor:

- Neugestaltung und Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes auf 2000 S monatlich für verheiratete und 3000 S monatlich für alleinstehende Mütter.
- Erleichterungen bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für junge Mütter durch Herabsetzung der zu erbringenden Anwartschaftszeit und durch Anrechnung von krankenversicherungspflichtigen, aber nicht arbeitslosenversicherungspflichtigen Lehr- bzw. Ausbildungszeiten von Lehrlingen bzw. Krankenpflegeschülerinnen.
- Gewährung von Notstandshilfe im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld an alleinstehende Mütter, die niemanden zur Betreuung ihrer Kinder haben und daher keine Beschäftigung annehmen können.

Des weiteren brachte die Novelle einige Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, wie insbesondere:

- Aufhebung der Bestimmungen über die Anrechnung von Einkommen auf das Arbeitslosengeld bzw. Entfall der Anrechnung von Einkommen aus kleinen aushilfsweisen Beschäftigungen auch auf die Notstandshilfe.
- Verbesserung der Bestimmungen über die Erwerbung der Anwartschaft.
- Verbesserung der Bestimmungen über die Rahmenfristerstreckung.
- Verbesserung der Bestimmungen über die Bezugsdauer.

Im Erlaßwege wurde bestimmt, daß mit Wirkung ab 1. Jänner 1974 als Vorschußleistung nach § 23 Abs. 1 AIVG. 1958 bis auf weiteres das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nach der in Betracht kommenden Lohnklasse, jedoch höchstens mit dem Betrag von 2000 S monatlich gewährt werden kann.

Ebenfalls mit Erlaß wurde im Hinblick auf das oben angeführte Bundesgesetz vom 6. März 1974 bestimmt, daß als Vorschußleistung nach § 23 Abs. 1 lit. b AIVG. 1958 (Vorschußleistung auf Alterspension) mit Wirkung ab 1. April 1974 bis auf weiteres das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nach der in Betracht kommenden Lohnklasse, jedoch höchstens mit dem Betrag von 2827 S monatlich gewährt werden kann. Die Vorschußleistung nach § 23 Abs. 1 lit. a (Vorschußleistung auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension) wurde bei der Höhe von maximal 2000 S monatlich ab 1. Jänner 1974 belassen.

Neben diesen Leistungen gebührt die Wohnungsbeihilfe nach dem Wohnungsbeihilfegesetz.

Die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe betragen ab 1. Jänner 1974:

- für den das Einkommen beziehenden Angehörigen 1987 S monatlich (bisher 1800 S monatlich),
- für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird, 531 S monatlich (bisher 481 S monatlich),
- für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, 856 S monatlich (bisher 775 S monatlich).

Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher in Millionen S

	1972	1973	1974
Arbeitslosengeld.....	733·4	732·5	930·5
Krankenversicherung für Arbeitslosengeldbezieher.	107·7	107·1	140·5
Notstandshilfe	94·1	92·8	132·7
Krankenversicherung für Notstandshilfebezieher ..	14·3	14·0	19·2
Insgesamt	949·5	946·4	1.222·9

Im Bezug von Leistungen, ausgenommen die Bezieher von Karenzurlaubsgeld, Pensionsvorschußbezieher gemäß § 23 Abs. 1 lit. a und b und Notstandshilfebezieher gemäß § 26 Abs. 5 AIVG., standen 1974 im Durchschnitt 34.768 Personen, davon 24.236 weibliche, was gegenüber 1973 mit durchschnittlich 37.811 Leistungsbeziehern, darunter 27.738 weibliche, eine weitere Verminderung bedeutet. Die Zahl der Notstandshilfebezieher stieg von 5920 (davon 3057 Frauen) im Jahre 1973 auf 6796 (davon 3882 Frauen) im Jahre 1974 leicht an.

Noch im November 1973 wurden der Mindestbetrag an Karenzurlaubsgeld sowie die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld bzw. auf die Notstandshilfe ab 1. Jänner 1974 erhöht und damit den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dynamisierung dieser Beträge Rechnung getragen. Der neue erhöhte Mindestbetrag an Karenzurlaubsgeld sowie die erhöhten Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld kamen nur bis zum 31. März 1974 zum Tragen, da mit dem o. a. Bundesgesetz vom 6. März 1974 das Karenzurlaubsgeld eine gänzliche Neuregelung erfuhr.

Im Durchschnitt bezogen 1974 30.359 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Das bedeutet gegenüber 1973 — damals waren es 27.763 Frauen — einen deutlichen Anstieg. Der finanzielle Aufwand stieg von 398·7 Millionen S aufgrund der neuen Gesetzeslage auf 998·9 Millionen S.

Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bezieher in den Jahren 1969, 1973 und 1974.

Leistungsbezieher und Pro-Kopf-Aufwand im Jahresschnittschnitt

	1969	1973	1974
Arbeitslosengeld:			
Bezieher	48.037	35.045	33.080
Aufwand in S	1.393·63	1.741·83	2.343·98
Notstandshilfe:			
Bezieher	8.588	5.920	6.796
Aufwand in S	966·94	1.305·75	1.627·47
Karenzurlaubsgeld:			
Bezieher	31.535	27.763	30.359
Aufwand in S	741·01	1.043·93	2.424·24 ¹⁾

¹⁾ Einschließlich Nachzahlungen aufgrund der Leistungsverbesserungen der am 1. 4. 1974 wirksam gewordenen AIVG.-Novelle. Zwischen Jänner und März bezogen durchschnittlich 27.595 Frauen durchschnittlich 1.128·26 S; ohne Nachzahlungen erhielten zwischen April und Dezember im Durchschnitt 31.281 Bezieherinnen durchschnittlich 2.165·91 S.

Organisation und Personal

In dem vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik im Jänner 1971 gebilligten Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden die Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen durch Umgestaltung der personellen, materiellen und organisatorischen Gegebenheiten, die Rationalisierung der Organisation und der Aufbau eines Arbeitsmarktservice unter den Prioritäten aufgezählt. Die Bemühungen zur Verwirklichung dieser Grundsätze wurden im Berichtsjahr fortgesetzt.

Die Umgestaltung der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne einer Modernisierung bei gleichzeitiger Anpassung an die sich aus der Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ergebenden Erfordernisse wurde sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene vorangetrieben. Mit Jahresanfang wurde zunächst bei den Landesarbeits-

ämtern ein neues Organisationsschema probeweise eingeführt; es sieht im wesentlichen einerseits die organisatorische Zusammenfassung aller von der Arbeitsmarktverwaltung in bisher getrennten Organisationseinheiten gebotenen Dienste der Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Rehabilitation zu einem integrierten Beratungs- und Vermittlungsdienst, andererseits die organisatorische Zusammenfassung der Durchführung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsaufgaben, insbesondere durch Beihilfengewährung, vor. Da alle Anzeichen dafür sprechen, daß sich diese neue Organisationsform in der Praxis bewährt, ist mit ihrer endgültigen Einführung zu Anfang des nächsten Jahres zu rechnen.

Die innerorganisatorische Umgestaltung auch der Arbeitsämter in einer gegenüber jener der Landesarbeitsämter durch die Verschiedenartigkeit der Aufgaben der beiden Instanzen begründeten modifizierten Form wurde vorbereitet; sie wird im Laufe des nächsten Jahres ebenfalls verwirklicht werden. Auch bei den Arbeitsämtern bildet die Integration der Beratungs- und Vermittlungsdienste das Kernstück der Organisationsreform.

Hand in Hand mit der Umgestaltung der inneren Organisation wurde auch die Modernisierung und kundendienstgerechte Gestaltung der Ablauforganisation der Beratungs- und Vermittlungsdienste der Arbeitsämter vorangetrieben. Die auf diesem Gebiet bereits seit 1970 bei den Arbeitsämtern laufenden Versuchstätigkeiten wurden abgeschlossen, die gesammelten Erfahrungen in endgültigen Richtlinien für den funktionellen Ablauf des nunmehr integrierten Arbeitsmarktservice zusammengefaßt und für die Arbeitsämter allgemeinverbindlich eingeführt.

Die Reform der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung erfolgte nicht zuletzt auch unter dem Aspekt einer Rationalisierung des Dienstes. Der Forderung nach Rationalisierung wird noch verstärkt dadurch Rechnung getragen werden, daß eine Anzahl von Arbeitsämtern von verlagerungsfähigen Aufgaben, z. B. Agenden der Arbeitslosenversicherung, entlastet werden soll, indem deren Bearbeitung bei bestimmten Arbeitsämtern konzentriert wird. Die diesbezüglichen Planungen stehen vor dem Abschluß, die Umstellung soll im Rahmen eines langfristigen Programms in den nächsten Jahren verwirklicht werden.

Den Aktivitäten auf organisatorischem Gebiet konform wurde der Modernisierung der Arbeitsmarktverwaltung auch auf dem Personalsektor durch einen weiteren Auf- und Ausbau der Beratungs- und Vermittlungsdienste in quantitativer und qualitativer Hinsicht Rechnung getragen. Die im Vorjahr begonnene Arbeit an einer Grundlage zur Beurteilung der Ausgewogenheit der Personalverteilung zwischen den Landesarbeitsämtern wurde beendet; das Ergebnis wird in den nächsten Jahren durch eine schrittweise Umschichtung von Dienstposten ausgewertet werden.

Die Maßnahmen, die EDV in den Dienst der Arbeitsmarktverwaltung zu stellen, wurden verstärkt fortgesetzt. Mit Beginn des nächsten Jahres werden die Bearbeitung der Agenden der Arbeitslosenversicherung und des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes auf EDV umgestellt werden.

Personalschulung

Die vielfältige und qualifizierte Aufgabenstellung in der Arbeitsmarktverwaltung machte eine systematische Grundausbildung der neueingestellten bzw. in eine höhere Verwendung überstellten Mitarbeiter erforderlich. In mehrwöchigen Arbeitsplatzschulungen in Schulungsarbeitsämtern und zentralen Lehrgängen wurden diese Mitarbeiter praxisorientiert ausgebildet und zugleich auf die Dienstprüfung vorbereitet (2624 Schülerwochen).

Die Schwerpunkte in der Fortbildung des Personals (2154 Schülerwochen) lagen weiterhin in Gesprächstechnik, Kundendienst und Berufskunde für Beratungskräfte. Für Führungskräfte wurde eine generelle Managementinformation und Trainingsseminare in Kommunikationstechnik und kooperativem Führungsverhalten veranstaltet.

Finanzierung der Arbeitsmarktverwaltung

Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung beinhalten den Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Personal- und Sachaufwand) und den Leistungs- und Förderungsaufwand. Der Leistungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, jeweils einschließlich Krankenversicherung), die Ausgaben der Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren, und in die Ausgaben der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung. Der Förderungsaufwand betrifft die Arbeitsmarktförderung.

Diese Ausgaben werden durch die Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gedeckt. Diese Einnahmen sind:

1. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird, u. zw. zurzeit 2% der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage.
2. Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld (einschließlich Krankenversicherung) in der Höhe von 25% des Aufwandes. (Diese Bestimmung trat am 1. April 1974 in Kraft. Vorher gab es einen Bundesbeitrag zum Karenzurlaubsgeld).
3. Beitrag des Bundes zur Sonderunterstützung im Ausmaß von einem Drittel dieses Aufwandes.
4. Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Höhe von 50% des Aufwandes.

5. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird u. zw. zurzeit 1·2% der für die Pensionsversicherung geltenden Beitragsgrundlage.

6. Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (einschließlich Krankenversicherung), u. zw. für den Fall und in dem Ausmaß, als die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die Sonderunterstützung und den Beitrag der Arbeitslosenversicherung zu einem eventuellen Abgang der Schlechtwetterentschädigung die Einnahmen überschreiten.

Alle Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung werden gemäß § 60 AlVG. vom Bund während des Haushaltsjahres vorschußweise bestritten. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von den Trägern der Krankenversicherung treuhändig eingehoben und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgeführt und vorerst im Bundeshaushalt vereinbart.

Übersteigen nach Rechnungsabschluß in einem Kalenderjahr die Einnahmen die Ausgaben, so ist gemäß § 64 AlVG. dieser Überschuß nach Abdeckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen. Ergibt sich hingegen ein Gebarungsabgang und reicht der Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe zur Deckung dieses Abgangs nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen.

Die Gesamtausgaben- und -einnahmengebarung ist Bestandteil des Bundeshaushaltes und im Bundesfinanzgesetz enthalten. Ergibt sich während des Haushaltsjahres ein Mehraufwand gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, so gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes. Durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gewissen Mehrausgaben zuzustimmen. Im wesentlichen sind dies nachstehende Mehraufwendungen:

1. Mehrausgaben aufgrund von zweckgebundenen Mehreinnahmen (Mehreinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen).

2. Mehrausgaben beim Sachaufwand, wenn Dekoration durch Ausgabenrückstellung im selben Paragraphen gegeben ist.

3. Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld,

Sonderunterstützung und Schlechtwetterentschädigung) bis 25% der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgabenansätze.

4. Mehrausgaben bei Anlagen und Aufwendungen bis zu 200.000 S.

5. Mehrausgaben aus Rücklagenauflösungen (Arbeitslosenversicherungsrücklage) bis maximal 60% der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätze und bis insgesamt 1.500 Millionen S für den gesamten Bundeshaushalt.

6. Mehrausgaben aus Mitteln des Wintermehrkostenausgleichsfonds.

7. Mehrausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Hier bestimmt § 51 Abs. 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, daß zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik jährlich maximal 100 Millionen S dem Reservefonds im laufenden Haushaltsjahr entnehmen kann und der Bundesminister für Finanzen einer dadurch notwendigen Überschreitung der Ausgabenansätze des Reservefonds zuzustimmen hat.

Sonstige Mehraufwendungen bedürfen eines Überschreitungsgesetzes.

Außerdem ist gemäß § 51 Abs. 6 AMFG. der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zweck von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstmaß von 1·5% der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

Hinsichtlich der finanziellen Gebarung der Arbeitslosenversicherung im Kalenderjahr 1974, der Einnahmen an AlV.-Beiträgen in den Jahren 1970 bis 1974, der Mittel des Reservefonds, der Gesamtentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen (Erfolg 1970—1974), der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach arbeitsmarktpolitischen Programmen (Erfolg 1970—1974) sowie der Barleistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft wird auf die Tabellen im Anhang (Seite 164 bis 167) verwiesen.

IV. Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopfersversorgung

Von der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs wurde dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1974 ein Detailprogramm mit zum Teil über das Reformprogramm 1964 hinausgehenden Forderungen für eine neuerliche Novellierung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes (KOVG) 1957 vorgelegt. Nach Prüfung der finanziellen Auswirkungen dieses Programms und mehreren Verhandlungen über die Realisierungsmöglichkeit der einzelnen Forderungen konnte schließlich im Herbst des Berichtsjahres der Entwurf einer Novelle zum KOVG 1957 fertiggestellt und dem Nationalrat zugeleitet werden.

Diese Novelle enthält folgende wesentliche Verbesserungen:

1. Erhöhung der Beschädigtengrundrente, wobei für Schwerbeschädigte bei Vollendung des 65., 70., 75. und 80. Lebensjahres eine beträchtliche Erhöhung zur Abgeltung der Erschwernisse des Alters vorgenommen ist;
2. Verdoppelung des Betrages der Frauen- und Kinderzulage;
3. Erhöhung der Schwerstbeschädigenzulage;
4. Erhöhung des Kleider- und Wäschepauschales;
5. Verdoppelung des Betrages der Hilflosenzulage für Blinde;
6. Erhöhung der Witwengrundrente auf das jeweilige Ausmaß der Grundrente eines Beschädigten entsprechend einer MdE von 50 v. H.;
7. Angleichung der Rente für Eltern, die über kein Einkommen verfügen, an den Ausgleichszulagenrichtsatz im ASVG.

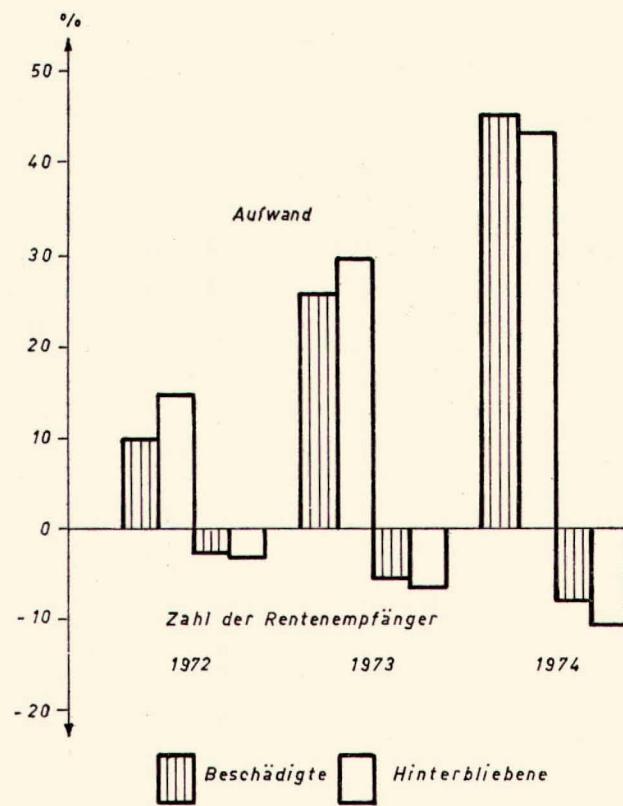
Entsprechend der budgetären Möglichkeit soll die Novelle in vier Etappen, und zwar jeweils am 1. Jänner der Jahre 1976 bis 1979, wirksam werden.

Am 1. Juli 1974 ist mit der Erhöhung der Beschädigtengrundrente entsprechend einer MdE von 30. v. H. bis 80 v. H. die 3. (letzte) Etappe der No-

velle zum KOVG aus dem Jahre 1972 wirksam geworden.

Mit Verordnung vom Jänner 1974 wurde der im Bereich der Sozialversicherung für das Jahr 1974 mit 1:104 festgesetzte Anpassungsfaktor für den Bereich der Kriegsopfersversorgung für verbindlich erklärt: dementsprechend wurden die Rentenbeträge neu festgesetzt.

Der folgenden Darstellung sind der Rentenaufwand und die Anzahl der Versorgungsberechtigten zu entnehmen.



Veränderungen im Aufwand und im Stand der Rentenempfänger (Basis 1971)

Gesamtaufwand bzw. Aufwand pro Person an Versorgungsgebühren für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem KOVG

Jahr	1969	1970	1971	1972	1973	1974
Personen (Stand 1. Juli)	281.706	271.485	262.009	252.754	245.195	237.891
Gesamtaufwand in Millionen Schilling ..	2.106.988	2.206.188	2.318.171	2.609.844	2.964.742	3.335.320
Aufwand pro Person in Schilling	7.480	8.130	8.850	10.330	12.090	14.020

Stand der Hinterbliebenen (KOVG) jeweils am Jahresende (1971 = 100)

Jahr	Witwen		Waisen		Eltern		Summe	
	Kopfzahl	%	Kopfzahl	%	Kopfzahl	%	Kopfzahl	%
1971	94.559	—	4.416	—	36.093	—	135.068	—
1972	92.864	98·2	4.325	97·9	33.869	93·8	131.058	97·0
1973	91.109	96·4	4.216	95·5	31.054	86·0	126.379	93·6
1974	89.326	94·5	4.091	92·6	27.803	77·0	121.220	89·7

Stand der Grundrentenbezieher

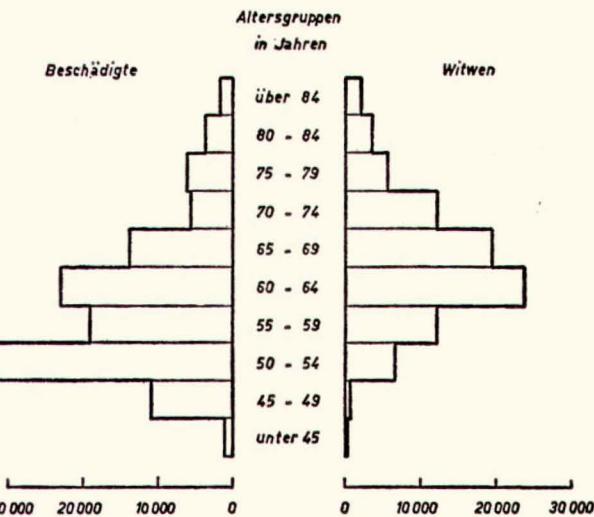
Jahr	Zahl der Rentenempfänger, gegliedert nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit jeweils am Jahresende							Summe
	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90/100%	
1971	41.024	21.275	26.199	9.449	11.071	6.496	6.433	121.947
1972	39.895	20.673	25.461	9.256	10.739	6.343	6.251	118.618
1973	38.724	20.116	24.808	9.030	10.428	6.186	6.116	115.408
1974	37.588	19.585	24.095	8.834	10.117	6.030	5.974	112.223

Insgesamt nahm die Zahl der Rentenberechtigten im Jahre 1974 um 8344 (3·45%) ab.

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich folgende Änderungen:

Ende 1974 standen 112.223 Kriegsbeschädigte — unter ihnen 5974 Erwerbsunfähige und 49.076 Schwerbeschädigte — 89.326 Witwen, 4091 Waisen und 27.803 Elternteile, insgesamt somit 233.443 Kriegsopfer im Bezug einer Rente nach dem KOVG 1957. Gegenüber Ende 1973 ergab sich ein Rückgang um 3185 Beschädigte (2·76%), 1783 Witwen (1·96%), 125 Waisen (2·96%) und 3251 Eltern (10·47%).

Die Darstellung der Altersschichtung der beiden größten Gruppen von Versorgungsberechtigten, d. s. Beschädigte und Witwen, zeigt, daß die überwiegende Zahl der Beschädigten, 96.746, d. s. 84·2%, zwischen dem 45. und 69. Lebensjahr und der Witwen, 75.901, d. s. 83·7%, zwischen dem 50. und 74. Lebensjahr steht.



Altersschichtung der beiden größten Gruppen von Versorgungsberechtigten.

Zahl der Versorgungsberechtigten und Rentenaufwand für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene mit Jahresende

Jahr	Beschädigte				Hinterbliebene				insgesamt			
	Kopfzahl	^{a)}	Aufwand in Mill. S ¹⁾	^{a)}	Kopfzahl	^{a)}	Aufwand in Mill. S ¹⁾	^{a)}	Kopfzahl	^{a)}	Aufwand in Mill. S ¹⁾	^{a)}
1971	121.947	—	980·0	—	135.068	—	1.338·1	—	257.015	—	2.318·1	—
1972	118.618	97·3	1.077·1	109·9	131.058	97·0	1.532·7	114·3	249.676	97·1	2.609·8	112·3
1973	115.408	94·6	1.229·6	125·5	126.379	93·6	1.735·1	129·7	241.787	94·1	2.964·7	127·9
1974	112.223	92·0	1.422·4	145·1	121.220	89·7	1.912·9	143·0	233.443	90·8	3.335·3	143·9

¹⁾ In den Jahren 1971 bis 1973 wurde in den Berichten über die soziale Lage dem Rentenaufwand auch die ab 1971 gesondert veranschlagte Kinderbeihilfe zugeschlagen. Es wurde nunmehr der Darstellung nur der Rentenaufwand [„Renten gebühren für Beschädigte (KOVG)“ und „Renten gebühren für Hinterbliebene (KOVG)“] zugrunde gelegt.

^{a)} 1971 = 100.

Leistungsverbesserungen bei Grundrente und voller Zusatzrente einschließlich Erhöhung (alle Leistungsangaben beziehen sich auf das Basisjahr 1971 = 100%)

Kategorie	1. 7. 1971		1. 7. 1972		1. 7. 1973		1. 7. 1974	
	S	%	S	%	S	%	S	%
Grundrenten								
MdE 30 v. H.	94	—	125	133·0	158	168·1	231	245·7
40 v. H.	128	—	167	130·5	209	163·3	347	271·1
50 v. H.	333	—	371	111·4	470	141·1	578	173·6
60 v. H.	438	—	486	111·0	595	135·8	770	175·8
70 v. H.	685	—	762	111·2	896	130·8	1.059	154·6
80 v. H.	880	—	978	111·1	1.134	128·9	1.252	142·3
90/100 v. H.	1.440	—	1.601	111·2	1.745	121·2	1.926	133·8
Zusatzrente + Erhöhung								
MdE 50/ 60 v. H.	1.633	—	1.754	107·4	1.912	117·1	2.111	129·3
70/ 80 v. H.	1.704	—	1.830	107·4	1.995	117·1	2.202	129·2
90/100 v. H.	1.773	—	1.905	107·4	2.076	117·1	2.292	129·3
Grundrente, volle Zusatzrente und volle Erhöhung								
MdE 50 v. H.	1.966	—	2.125	108·1	2.382	121·2	2.689	136·8
60 v. H.	2.071	—	2.240	113·9	2.507	127·5	2.881	146·5
70 v. H.	2.389	—	2.592	108·5	2.891	121·0	3.261	136·5
80 v. H.	2.584	—	2.808	108·7	3.129	121·1	3.454	133·7
90/100 v. H.	3.213	—	3.506	109·1	3.821	118·9	4.218	131·3

Im Hinblick auf die zunehmende Überalterung des versorgungsberechtigten Personenkreises und die dadurch bedingte Gebrechlichkeit der Personen erwies es sich als erforderlich, die von den Landesinvalidenämtern bisher nur fallweise durchgeföhrten Amtstage zu intensivieren. Es sollen insbesondere Versorgungsberechtigte aus entlegenen Gebieten, aber auch sonstige behinderte Personen, die Möglichkeit einer weitreichenden Information über die ihnen zustehenden Ansprüche in allen sozialen Belangen erhalten. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß das Bedürfnis nach Rat und Hilfe bei den Behinderten mit Rücksicht auf die zersplitterte gesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Behindertenwesens ständig zunimmt; um eine gesetzliche Grundlage für diese Tätigkeit zu schaffen, wurden in den 1974 erarbeiteten Entwurf der Novelle zum KOVG 1957 entsprechende Bestimmungen aufgenommen.

Für Kriegsbeschädigte sind auch in allen behördlich anerkannten Heil- und Kurorten Österreichs Kurplätze sichergestellt, in die laufend kurbedürftige Kriegsbeschädigte unentgeltlich eingewiesen wurden.

So wurden z. B. zur Durchführung von Gasteiner-Thermalbadekuren 1138 Kriegsbeschädigte in das im Eigentum einer Stiftung stehende und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geföhrte Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein eingewiesen, wodurch diese Anstalt zu 99·4% (1973 98·8%) ausgelastet wurde.

Der hohe Auslastungsgrad beweist sowohl den großen Bedarf an Kurplätzen in Bad Hofgastein als auch das erfolgreiche Bemühen, die vorhandenen Einrichtungen optimal zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im Kurhaus Ferdinand Hanusch eine Unterwasser-Therapiestation eingerichtet ist, in welcher alle medizinisch indi-

zierten physiko- und elektrotherapeutischen Behandlungen durchgeführt werden. Auf Grund der vorhandenen Kapazität steht die Station auch Personen zur Verfügung, die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 nicht versorgungsberechtigt sind. Es werden dadurch gesundheitsfördernde Leistungen für die Allgemeinheit erbracht.

Die Zahl der Anträge und Bewilligungen von Badekuren und Kuraufenthalten ist in den letzten Jahren annähernd konstant geblieben. Die Verteilung auf die einzelnen Kurorte zeigt die nachstehende Tabelle.

Bad Hofgastein	Bad Schallerbach	Bad Ischl	Bad Gleichenberg	Bad Hall	Baden bei Wien	Sonstige Kurorte
956	420	304	178	167	143	610

Aufwand für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung

Jahr	Heilfürsorge in Millionen S	orth. Versorgung in Millionen S
1971	36·8	43·1
1972	40·5	48·8
1973	36·2	53·5
1974	39·8	62·8

Die Durchführung der Heilfürsorge ist den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Kostenersatz übertragen. Heilstättenbehandlungen, Behandlungen in bestimmten, spezifisch für Kriegsbeschädigte eingerichteten Sonderkrankenanstalten sowie Bade- und heilklimatische Kuren werden als erweiterte Heilbehandlung von den Landesinvalidenämtern direkt gewährt.

Die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten erfolgt durch den Bund. Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln wird entsprechend dem Gesetzesauftrag in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung geleistet. Die Durchführung obliegt den einschlägigen Gewerbebetrieben und den vom Bund geführten Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Hiefür wurden 1974 62·8 Millionen Schilling, im Jahre vorher 53·5 Millionen Schilling aufgewendet. Der Umsatz der beiden Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten betrug 1974 7·7 Millionen Schilling (1973 6·4 Millionen Schilling). Dies entspricht einer Steigerung von 20·3%.

Die Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten nehmen bei der Erprobung von Neukonstruktionen sowie bei der Weiterentwicklung von Prothesen und orthopädischen Behelfen eine führende Stellung ein, welche durch den engen Kontakt mit dem Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik in Wien immer weiter verbessert wird.

In den letzten vier Jahren wurden dort im nachstehend angeführten Umfang Behelfe hergestellt und Reparaturen durchgeführt.

Herstellung und Reparatur von orthopädischen Behelfen

Jahr	Leistungen	Prothesenwerkstätten		insgesamt
		Wien	Linz	
1971	neue Behelfe ... Reparaturen ...	406 2.369	445 782	851 3.151
1972	neue Behelfe ... Reparaturen ...	389 2.158	401 735	790 2.863
1973	neue Behelfe ... Reparaturen ...	361 2.250	449 834	810 3.084
1974	neue Behelfe ... Reparaturen ...	375 2.114	470 895	845 3.009

Dem Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik (FIOT) wurden im Jahre 1974 vom Bund 500.000 S zugewiesen.

In diesem Institut wurde ein hydraulisches Sprunggelenk nach der ersten Versuchsserie in seiner Konzeption geändert und eine große Testserie angefertigt. Die volladaptive Hand ist nunmehr so weit entwickelt, daß sie für eine Serienproduktion freigegeben werden kann. Für die Wiener Orthopädische Universitätsklinik wurde ein Typ eines Kniegelenkes für Exartikulation im Bereich des Knies erarbeitet.

Kriegsopferfonds

Die Mittel des Kriegsopferfonds, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet wird, sind für die Gewährung zinsenfreier Darlehen an Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen zu verwenden.

Wenn auch im Jahre 1974 nur 464 Anspruchsberichtigten auf diese Weise geholfen wurde, ist aber zu bemerken, daß die durchschnittliche Darlehenshöhe 28.300 S gegenüber 24.100 S (1973) betrug.

Im Jahr 1974 wurden 1261 Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Elternrentnern eine Sonderunterstützung gewährt, die vor allem alten und alleinstehenden Kriegsopfern in den Fällen unvorhersehbarer Notlage zugute gekommen ist.

Heeresversorgung

Mit dem Entwurf zur 12. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz (HVG) soll das gegenständliche Bundesgesetz im wesentlichen den geänderten Bestimmungen in der Kriegsopfersversorgung angepaßt werden. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Erweiterung des versorgungsberechtigten Personenkreises durch Einbeziehung bestimmter Wegunfälle bei einem Ausgang und eine Neuordnung der Organisation der Berufungsinstanz. Der Gesetzentwurf wurde gemeinsam mit dem Entwurf einer Novelle zum KOVG 1957 im Dezember des Berichtsjahres dem Nationalrat zugeleitet.

Mit Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Jänner 1974 wurden die Aufwertungsfaktoren, die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1974 neu festgesetzt.

Zahl der Rentenempfänger (Stand am Jahresende)

Jahr	Beschädigte	Witwen	Waisen	Eltern	insgesamt
1971.....	535	8	19	28	590
1972.....	549	12	24	30	615
1973.....	546	13	28	32	619
1974.....	540	16	31	32	619

Die Zahl der Neuzugänge an Rentenempfängern in den letzten Jahren entspricht annähernd jener der Renteneinstellungen.

Die Häufigkeit der Arten der anerkannten Dienstbeschädigungen hat gegenüber dem Vorjahr keine Änderung ergeben. Nach wie vor sind chirurgisch-orthopädische Gesundheitsschädigungen, Zahn- und Kieferschädigungen und Tuberkulose die am häufigsten anerkannten Dienstbeschädigungen.

Opferfürsorge

Im 2. Halbjahr 1974 wurde der Entwurf der 23. Novelle zum Opferfürsorgegesetz (OFG) ausgearbeitet und im Dezember dem Nationalrat zugeleitet. Diese Novelle sieht Verbesserungen in sämtlichen Bereichen des Opferfürsorgegesetzes vor. Einen Opferausweis sollen auch Personen erhalten, die während des im Gesetz umschriebenen Verfolgungszeitraumes aus den im Gesetz angeführten Gründen in Deutschland oder

in den von Deutschland besetzten Gebieten eine mindestens sechsmontige Freiheitsbeschränkung erlitten haben. Den Opferausweis als Hinterbliebene sollen auch Stief- und außereheliche Kinder von Opfern erhalten. Weiters soll die wegen Vollendung des 24. Lebensjahres erloschene Anspruchsberechtigung einer Waise über Antrag wieder aufleben, wenn bereits vor Erlöschen der Anspruchsberechtigung gegebene, berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Im Rentenrecht der Opferfürsorge sind folgende Verbesserungen vorgesehen:

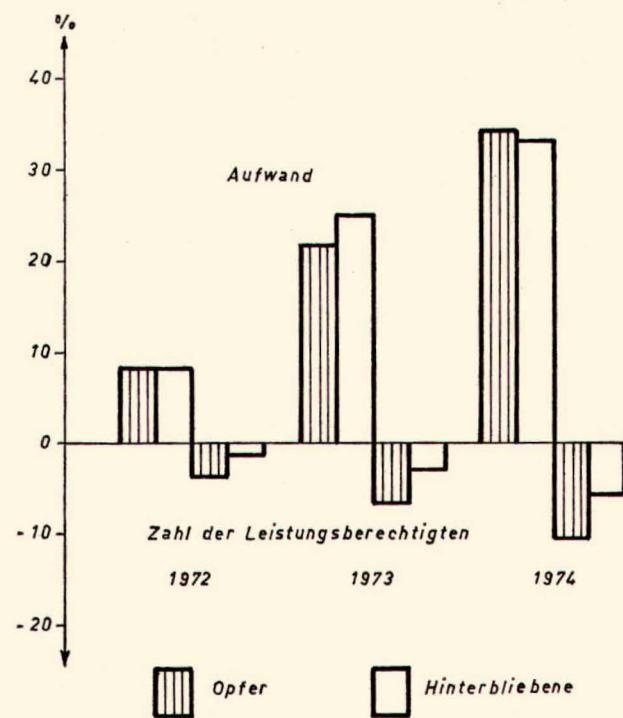
Der Erziehungsbeitrag soll auf den Betrag der Kinderzulage nach dem KOVG 1957 angehoben und künftig auch bei Zivildienstleistung des Kindes gebühren.

Witwen (Lebensgefährtinnen) nach Opfern, deren Anspruchsberechtigung wegen Eingehung einer neuen Verbindung (Ehe, Lebensgemeinschaft) erloschen war, soll nach Endigung dieser Verbindung unter bestimmten Voraussetzungen die Hinterbliebenenrente nach dem Opfer wiedergewährt werden. Das Sterbegeld soll auch nach Opferfürsorgerentnern gewährt werden, die nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung waren.

Im Bereich der Heilfürsorge soll sichergestellt werden, daß sämtliche Anspruchsberechtigten die Heilfürsorgeleistungen zumindest in dem Umfang erhalten, in dem sie bei den Gebietskrankenkassen versicherten Amtsbescheinigungsinhabern und Rentnern zustehen.

Schließlich sollen die Befugnisse der Opferfürsorgekommission durch das Recht zur Anhörung in Rentenberufungssachen erheblich erweitert werden.

Der Abfall der Leistungsberechtigten und die Entwicklung des Aufwandes der letzten Jahre ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen.



Veränderungen im Aufwand und im Stand der Leistungsberechtigten (Basis 1971)

Sonstige Bestimmungen der Novelle dienen der Verbesserung der Systematik des Gesetzes, der Vereinfachung des Verfahrens sowie der Anpassung an Änderungen des Strafrechtes.

Soweit die Bestimmungen der ebenfalls im Dezember 1974 eingebrochenen Novelle zum KOVG 1957 eine Erhöhung der Rentenleistungen bringen, wirken sie sich auf die gleichartigen Leistungen der Opferfürsorge aus.

Zahl der Opfer und Hinterbliebenen und Rentenaufwand

Jahr	Opfer				Hinterbliebene				insgesamt			
	Kopfzahl *)	2)	Aufwand in Mill. S	2)	Kopfzahl *)	2)	Aufwand in Mill. S	2)	Kopfzahl *)	2)	Aufwand in Mill. S	2)
1971.....	4.451	—	71.0	—	2.604	—	36.7	—	7.055	—	107.7	—
1972.....	4.292	96.4	76.6	107.9	2.579	99.0	39.6	107.9	6.871	97.4	116.2	107.9
1973.....	4.159	93.4	86.5	121.8	2.528	97.1	45.9	125.1	6.687	94.8	132.4	122.9
1974.....	4.001	89.9	95.4	134.4	2.468	94.8	48.9	133.2	6.469	91.7	144.3 ¹⁾	134.0

¹⁾ In den Jahren 1971 bis 1973 wurde in den Berichten über die soziale Lage auch die ab 1971 gesondert veranschlagte Kinderbeihilfe dem Aufwand für Opferrenten zugeschlagen. Es wurde nunmehr der Darstellung nur der Rentenaufwand („Rentengebühren für Opfer“) zugrunde gelegt.

²⁾ 1971 = 100. * Stand am Jahresende.

Im Jahre 1974 wurden aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds Opferfürsorge an nicht rückzahlbaren Aushilfen 5.051.620 S, an Studienbeihilfen 20.300 S, an Subventionen 200.000 S und an Darlehen 13.220.300 S, insgesamt 18.492.220 S angewiesen.

Die wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz wurden mit 1. Jänner 1974 mit dem Anpassungsfaktor 1:104 vervielfacht.

Durchführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VOG)

Seit dem Inkrafttreten des VOG. mit 1. September 1972 sind bis Ende des Berichtsjahrs rund 100 Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen eingelangt. Hieron konnte etwa ein Drittel positiv erle-

digt werden. Ein Drittel mußte mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt werden.

Die Gesamtausgaben im Jahre 1974 beliefen sich auf 394.412 S; sie werden sich im Jahre 1975 vor-aussichtlich auf 1'0 Millionen Serhöhen. Annähernd ein Viertel dieses Betrages entfällt auf Zahlung von Pflegezulagen.

Wie bisher festgestellt wurde, müssen Anträge auf Gewährung von Geldleistungen hauptsächlich deshalb abgelehnt werden, weil ein Verdienstentgang durch das schädigende Ereignis mangels eines entsprechenden Arbeitseinkommens nicht nachgewiesen werden kann bzw. bei Hinterbliebenen die Leistungen aus der Sozialversicherung häufig den geltend gemachten Unterhaltsentgang ausgleichen.

Invalideneinstellung

Mit 1. Jänner 1974 trat eine neue Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 (IEinstG.) in Kraft, die die bis dahin bestandene unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gruppen der Invaliden beseitigte. Die Begünstigungen des Gesetzes stehen nunmehr allen schwerbeschädigten Invaliden ohne Unterschied der Entstehungsursache der Behinderung zu. Zivilinvaliden werden seit dem Inkrafttreten dieser Novelle nicht mehr bloß zur Hälfte, sondern voll auf die Pflichtzahl angerechnet. Als Folge dieser geänderten Abrechnung trat erwartungsgemäß ein erheblicher Rückgang in der Höhe der Ausgleichstaxen ein.

Im 2. Halbjahr 1974 wurde der Entwurf einer weiteren Novelle zum IEinstG. 1969 ausgearbeitet und dem Nationalrat zugeleitet.

Diese Novelle soll Grundlagen für eine verstärkte Hilfe für begünstigte Invaliden schaffen. Die Einstellungspflicht der Dienstgeber soll einheitlich mit

25 festgelegt werden. Alle begünstigten Invaliden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sollen in Hinkunft mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl angerechnet werden. Diese begünstigte Anrechnung ist vorgesehen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß ältere Dienstnehmer leichter als jüngere selbst in der Zeit der Vollbeschäftigung Gefahr laufen, bei Betriebseinschränkungen den Arbeitsplatz zu verlieren, und daß die Unterbringung solcher älterer Dienstnehmer in verschiedenen Sparten der Wirtschaft Schwierigkeiten bereitet. Durch die vorgesehene doppelte Anrechnung wird für die Dienstgeber zweifellos ein zusätzlicher Anreiz zur Weiterbeschäftigung oder Einstellung älterer Dienstnehmer geschaffen. Um den begünstigten Invaliden in ihrer beruflichen Tätigkeit die Chancengleichheit mit gesunden Dienstnehmern zu sichern, sollen sie im Arbeitsleben nachgehende Hilfe erhalten.

Besondere Förderungsmaßnahmen sind für geschützte Werkstätten vorgesehen.

Der zur Durchführung des Verfahrens nach dem IEinstG. aufgebaute Datenbestand wird auch statistisch ausgewertet. Das gewonnene Zahlenmaterial ist eine wesentliche Entscheidungshilfe für alle sozialpolitischen Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze für Behinderte.

Gleches gilt auch für den Bereich der Kriegsopfer-versorgung.

Aus den Mitteln des auf Grund des IEinstG. errichteten Ausgleichstaxfonds wurden für orthopädische Ausstattung, Arbeitsbehelfe, Arbeitsplatzausstattung, Zuschüsse für den Ankauf von Kraftfahrzeugen und für sonstige Notstandsfälle an Beschädigte Zuwendungen gegeben. Aus dem gleichen Fonds wurden für Kinder von Kriegsbeschädigten im Ausbildungsjahr 73/74 zur Unterstützung ihrer Ausbildung 542 Studien-, Ausbildungs- und Lehrlingsbeihilfen gewährt.

Gebarung des Ausgleichstaxfonds

Jahr	Einnahmen			Aufwendungen			Reinvermögen am Jahresende	
	Insgesamt	davon		Insgesamt	darunter			
		Ausgleichs-taxe	Zinsen		Subventionen	Zuwendungen, Studien- u. Lehrlingsbeihilfen		
in Millionen S								
1971.....	38.436	37.724	0.712	25.146	17.207	6.107	51.197	
1972.....	51.099	49.928	1.171	30.821	17.613	13.208	71.475	
1973.....	58.742	56.258	2.484	31.511	21.094	10.417	98.707	
1974.....	46.860	43.340	3.520	53.420	43.724	9.696	92.147	

Kleinrentnerfürsorge

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz wurde mit 1. Jänner 1974 neuerlich um 15% erhöht.

Rund 40% der Rentenempfänger gehörten der Krankenversicherung der Kleinrentner an, da sie nicht auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift pflichtversichert waren. Die Beiträge, die wegen der schlechten Riskenauslese ab 1. Juni 1974 wesentlich

erhöht werden mußten, werden zur Gänze aus Bundesmitteln getragen.

Über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinaus wurden in etwa 820 Fällen auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfsleistungen gewährt. Diese Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kommen auch jenen hilfsbedürftigen Kleinrentnern zugute, die mangels Erfüllung der gesetzlichen Vor-

aussetzungen keinen Anspruch auf eine Kleinrente haben.

Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehende Kleinrentnerkommission hat in drei Sitzungen zehn Fälle behandelt. Sie traf Entscheidungen über Änderungen des Rentenausmaßes wegen Änderungen des sonstigen Einkommens, über Rentenübertragungen nach dem Ableben eines Rentenempfängers auf den überlebenden Gatten und vereinzelt über neue Rentenanträge.

Zahl der Kleinrentner und budgetärer Aufwand

Jahr	Zahl der Rentenempfänger am Jahresende	Renten	Krankenversicherung	außerordentliche Hilfeleistungen	Gesamtaufwand
		in Millionen S			
1971.....	1087	11.288	1.080	3.386	15.754
1972.....	857	10.165	0.991	2.856	14.012
1973.....	716	9.794	0.738	2.426	12.958
1974.....	580	9.080	0.738	2.175	11.993

Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

Durch das Bundesministeriengesetz 1973 wurden mit 1. Jänner 1974 die Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge (Armenwesen) auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragen, wodurch diesem neue wichtige Aufgaben erwachsen. So wirkte es in zahlreichen Fällen bei der Heimschaffung hilfsbedürftiger Österreicher aus dem Auslande und bei der Unterbringung in österreichischen Altersheimen mit. Nach dem Scheitern der Bemühungen des Bundes um ein Fürsorgegrundgesetz sind die Bundesländer dazu übergegangen, das noch geltende deutsche Fürsorgerecht durch moderne Landessozialhilfegesetze zu ersetzen. Im Zuge dessen wurden im Jahre 1974 in vier weiteren Bundesländern Sozialhilfegesetze beschlossen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war dabei bestrebt, in den wesentlichsten Punkten auf eine Übereinstimmung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohl-

fahrtspflege gemeinsam mit den Experten der Bundesländer wichtige Fragenkomplexe aus diesen Rechtsgebieten erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte

Im innerstaatlichen Bereich war das Bundesministerium für soziale Verwaltung insbesondere um eine Koordinierung der Maßnahmen für Behinderte seitens des Bundes und der Bundesländer bemüht und unterstützte die Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten.

Schülerausspeisung

Im Jahre 1974 wurde die Schülerausspeisung wie im Vorjahr weitergeführt. Neben dem Bund haben auch die Länder, Gemeinden und die Eltern Beiträge geleistet. Mit diesen Mitteln konnte der Ankauf von Grundnahrungsmitteln für über 14.123.000 (im Vorjahr rund 14.013.000) in der Schülerausspeisung ausgegebene Essensportionen bestritten werden. Im Hinblick auf die teilweise bereits eingeführte 5-Tage-Schulwoche mit Nachmittagsunterricht ist zu erwarten, daß künftig die Schülerausspeisung in größerem Ausmaß als bisher in Anspruch genommen wird.

Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, welche im gesamten Bundesgebiet wertvolle Fürsorgeeinrichtungen unterhalten und führen, wurden auch im Jahre 1974 mit namhaften Mitteln gefördert.

Diese Organisationen leisten auf dem Gebiet der allgemeinen Sozialhilfe und der Jugendwohlfahrt eine äußerst wertvolle, vielseitige und umfangreiche Arbeit und stellen eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen dar. Durch diese Tätigkeit wird in vielen Fällen die öffentliche Hand entlastet.

Insbesondere erhielten im Jahre 1974 die Pensionistenorganisationen zusätzliche Förderungsbeiträge, die zur Bekämpfung der Einsamkeit alter Mitbürger bestimmt waren.

Für die vorgenannten Aufgaben erhielten im Jahre 1974 87 Wohlfahrtsorganisationen insgesamt 20.814.000 S.

V. Arbeitsrecht

Das Bundesministerium hat im Jahre 1974 bedeutende legistische Vorhaben auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes verwirklicht. Hervorzuheben sind hiebei in erster Linie das Bundesgesetz betreffend die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie umfassende Novellen zum Landarbeitsgesetz und zum Mutter-schutzgesetz.

Mit Fertigstellung des Entgeltfortzahlungsge-setzes wurde einer Entschließung des Nationalrates vom 30. Mai 1972 entsprochen, durch die die Bundes-regierung ersucht wurde, eine Regierungsvorlage be-treffend die Verbesserung der für die Arbeiter gelten-den Bestimmungen über die Fortzahlung des Ent-gelts im Krankheitsfall vorzulegen.

Die Novellen zum Landarbeitsrecht enthalten Anpassungen an die vollzogene Rechtsentwicklung im Bereich des allgemeinen Arbeitsrechtes. Die zweite Novelle geht in einigen Punkten neue Wege, die für die künftige Entwicklung des Arbeitsrechtes von Bedeutung sein werden.

Für eine Reihe weiterer sozialpolitischer Vorhaben wurden umfangreiche Vorarbeiten geleistet, die jedoch im Berichtsjahr noch keinen Niederschlag in der Gesetzgebung finden konnten.

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die Arbeiten der am 24. April 1967 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden im Jahre 1974 fortgesetzt.

Nach Verabschiedung des Arbeitsverfassungsge-setzes durch den Nationalrat im Jahre 1973 sind die Beratungen über die Kodifikation des Individual-arbeitsrechtes aufgenommen worden. Im Berichts-jahr hielt die Kommission neun ganztägige Sitzungen ab.

Zu Beginn der Beratungen stellte die Kommission klar, daß der Bereich des öffentlichen Dienstes aus dem persönlichen Geltungsbereich der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes auszunehmen ist. Das Arbeitnehmerschutzrecht soll nur hinsichtlich seiner privatrechtlichen Auswirkungen in diesen Teil des Kodifikationsvorhabens aufgenommen werden. Die Kodifikation soll möglichst weitgehend gemeinsame Normen schaffen und Differenzierungen nur dort vornehmen, wo dies aus den Besonderheiten der Be-schäftigungsverhältnisse zwingend erforderlich ist.

Nach Abklärung dieser Grundsatzfragen beschloß die Kommission als ersten Themenkreis des Indivi-

dualarbeitsrechtes die Rechtswirkungen des Arbeits-verhältnisses, d. h. die aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten, zu beraten. Als Arbeitsunterlage dienen der I. Teilentwurf einer Kodifikation des Arbeitsrechtes (1960) sowie ein von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly erstellter Entwurf eines Arbeitsverhältnisgesetzes.

Nach Erstellung eines Themenkataloges erörterte die Kommission die Fragen der Engeltlichkeit des Arbeitsvertrages sowie Zulässigkeit und Form von Unentgeltlichkeitsvereinbarungen sowohl im Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung als auch im normen-freien Raum.

Die Kommission war einhellig der Meinung, daß der Arbeitsvertrag im Zweifel entgeltlich, die Ver-einbarung der Unentgeltlichkeit aber nur außerhalb des kollektivvertraglichen Regelungsbereiches zu-lässig sein sollte. Wenn für das Arbeitsverhältnis keine das Entgelt regelnden arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, soll dem Arbeitnehmer minde-stens ein angemessenes Entgelt gebühren.

Da jedoch eine schwache Mehrheit dafür eintrat, auch im Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung die Vereinbarung unentgeltlicher Arbeitsverträge in Ausnahmefällen bei Vorliegen bestimmter sachlicher Gründe zuzulassen, hat die Kommission die Bedingungen von Vereinbarungen über die Unentgeltlich-keit beraten.

Ein weiterer Gegenstand der Diskussion war der arbeitsrechtliche Entgeltbegriff, sein Verhältnis zum Entgeltbegriff des ABGB und die Frage, ob besondere Entgeltbegriffe mit differenzierenden Rechtsfolgen eingeführt werden sollen. Nach über-einstimmender Ansicht der Kommission kann der Entgeltbegriff jedoch erst dann abschließend geregelt werden, wenn über die einzelnen Leistungen des Arbeitgebers Klarheit besteht.

In der Frage der Arbeitsleistung in Erwartung eines in Aussicht gestellten Vorteils kam die Kom-mission zum Ergebnis, daß eine solche Verpflichtung nichtig sei. Personen, die sich zu solchen Arbeits-leistungen verpflichten, sollen Anspruch auf ein an-gemessenes Entgelt haben, wenn ohne ihr Zutun diese Erwartung enttäuscht wird. Damit stellt die Kommission klar, daß es sich um eine sozialpolitisch unerwünschte Art von Arbeitsleistungen handelt. Zur Prüfung der Angemessenheit des Entgelts sollten die für ähnliche Tätigkeiten geltenden Bestimmungen, falls solche nicht bestehen, die betriebliche Übung

und in Ermangelung einer solchen der Ortsgebrauch herangezogen werden.

Hinsichtlich der Höhe des Entgelts vertrat die Kommission einhellig die Meinung, daß die Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers, soweit Regelungen im Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung bestehen, nach diesen Bestimmungen zu beurteilen ist. Dies entspricht auch der Meinungsbildung der Kommission anläßlich der Beratungen zum kollektiven Arbeitsrecht über die Wirkungen der Normen der kollektiven Rechtsgestaltung. Im kollektivvertragsfreien Raum schuldet der Arbeitgeber bei Vereinbarung eines geringeren Entgelts dem Arbeitnehmer das angemessene Entgelt, wenn sich der Arbeitnehmer aus Not, einer prekären wirtschaftlichen oder sozialen Situation, einer Zwangslage, aus Verstandeschwäche oder Unerfahrenheit auf diese Vereinbarung eingelassen hat.

Im Zusammenhang mit einer Bestimmung des Entwurfes Mayer-Maly erörterte die Kommission die Problematik der sogenannten Istlohn- bzw. Effektivlohnklauseln. Die abschließende Beurteilung des Bedürfnisses nach Kodifizierung dieses Problems und die Art und Weise einer solchen Kodifikation wurde von der Kommission auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Kommission nahm hiezu nur eine provisorische Meinungsbildung vor.

In der Frage der Fälligkeit des Entgelts entschied sich die Kommission für folgendes Modell: Barentgelt ist, wenn sich aus Vereinbarung und Verkehrsritte nichts anderes ergibt, am Ende jedes Kalendermonats zu zahlen. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist jedoch zur Monatsmitte eine Abschlagszahlung zu leisten. Der Arbeitnehmer soll überdies bei dringendem Bedarf einen Rechtsanspruch auf Abschlagszahlungen im Ausmaß des bereits Verdienten außerhalb der gesetzlichen Fälligkeitstermine haben. Abschlagszahlungen für Aufwandsentschädigung sind nicht an die Voraussetzung des dringenden Bedarfs gebunden. Naturalentgelt hingegen ist monatlich im voraus zu entrichten. Die Kommission hielt weiters eine gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für Ansprüche auf Lohnvorauszahlungen für erforderlich. Eine solche Verpflichtung des Arbeitgebers ist im geltenden Recht nicht normiert, kann aber aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers abgeleitet werden. Eine Meinungsbildung in der Frage der Fälligkeit von Entgelt und Vorauszahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mußte aus systematischen Gründen verschoben werden.

Hinsichtlich der Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung vertrat die Kommission die Ansicht, insoweit die Einführung einer solchen nicht durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung erfolge, sollte sie nur zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden können. Durch dieses Modell wird unter Wahrung des Vorranges der Normen der kollektiven Rechtsgestaltung die Einführung und Durchführung der bargeldlosen Lohnzahlung der privat-autonomen Vereinbarung überlassen. Bei nicht bargeldloser Lohnzahlung sind Ort und Zeit der Entgeltzahlung so festzulegen, daß der Arbeitnehmer wäh-

rend der Arbeitszeit oder sofort im Anschluß daran das Entgelt ohne unnötigen Zeitverlust und sonstige Erschwernisse in Empfang nehmen kann. In diesem Zusammenhang wurden von der Kommission auch Regelungen für die Entgeltzahlung bei Arbeitsleistung im Ausland und für die Erfüllung von Ruhegeldansprüchen beraten.

Da die Kommission dem Arbeitnehmer ein berechtigtes Interesse an Erläuterungen der Abrechnung seines Entgelts zubilligte, soll in einer künftigen Kodifikation eine Verpflichtung des Arbeitgebers aufgenommen werden, die dem Arbeitnehmer übergebene Aufstellung seines Entgelts zu erläutern und ihm Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Sonderregelungen über Lohnzettel im Fall von Nettolohnvereinbarungen sollen nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Zwei weitere wichtige Themen, die die Kommission am Ende des Berichtsjahres behandelt hat, waren das Truckverbot sowie das Verbot der Warenkreditierung. Hiezu vertrat die Kommission übereinstimmend die Ansicht, daß eine Erfüllung der Lohnzahlungspflicht schon nach allgemein schuldrechtlichen Grundsätzen nur vorliegt, wenn vertragsgemäß erfüllt wird. Überdies ergibt sich aus der Rangordnung der Rechtsquellen der kollektiven Rechtsgestaltung und aus dem Günstigkeitsprinzip, daß eine durch eine höherrangige Norm festgesetzte Art der Erfüllung nicht durch eine niederrangige Norm zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden kann. In einem künftigen Gesetz sollen jedoch nach eindrücklicher Meinung der Kommission zwingende Regelungen über die Bewertung von vereinbarten Sachbezügen aufgenommen werden, wobei die Kommission eine Orientierung der Bewertung an den Sätzen der Finanzverwaltung vorschlug.

Im Jahre 1974 wurden dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zwei Expertisen über das Problem der Teilzeitbeschäftigung von Univ.-Prof. Dr. Theodor Tomandl und Univ.-Prof. Dr. Erwin Migsch sowie der Entwurf eines Arbeitsverhältnisgesetzes von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly zur Verfügung gestellt.

Individualarbeitsrecht

Entgeltfortzahlung

Das Gesetz sieht die Entgeltfortzahlung im Falle von Arbeitsverhinderung bei Krankheit, Unglücksfall (Unfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit grundsätzlich für alle Arbeitnehmer vor, sofern ihr Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht und nicht durch Gesetze oder dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften gleichwertige Ansprüche vorgesehen sind. Eine Arbeitsverhinderung durch einen Kur- und Erholungsaufenthalt oder andere Heimaufenthalte wurde der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) gleichgestellt.

Dieser Anspruch variiert je nach der Art der Arbeitsverhinderung und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zwischen vier und zehn Wochen. Dies bedeutet insofern einen großen Fortschritt, als auf

Grund gesetzlicher Regelungen (§ 1154 b ABGB) ein Entgeltfortzahlungsanspruch von höchstens einer Woche vorgesehen war.

Das Gesetz bestimmt jedoch ausdrücklich, daß günstigere Regelungen über Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall), sei es in Form von Gesetzen, Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Einzelarbeitsverträgen und dergleichen, grundsätzlich aufrechterhalten werden. Dies gilt jedoch nicht für den Zeitraum, für den nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz im Einzelfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Hervorzuheben ist die Aufhebung des § 82 lit. h der Gewerbeordnung, mit der einer alten Forderung der Interessenverbände der Arbeitnehmer entsprochen und die Möglichkeit, gewerbliche Arbeitnehmer wegen einer mehr als vier Wochen dauernden unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit zu entlassen, beseitigt wurde.

Zur Deckung des Aufwandes der Arbeitgeber ist ein besonderer Fonds (Erstattungsfonds) vorgesehen. Das Gesetz schafft dadurch auf versicherungsrechtlicher Basis eine Riskengemeinschaft, die den Arbeitgebern die durch die Entgeltfortzahlung bedingte Belastung auf ein zumutbares Ausmaß beschränken soll. Die Mittel für diesen Fonds werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aufgebracht. Für die Jahre 1974 bis 1976 ist auch eine Zuschußleistung des Bundes vorgesehen, da der Fonds zu Beginn noch nicht über das erforderliche Grundkapital verfügen wird.

Dieses Gesetz hat neue Wege beschritten, um die Probleme der Entgeltfortzahlung und die Dotierung des Erstattungsfonds zu regeln. Derzeit kann noch keine allgemeine Aussage über die bisher mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen erfolgen. Es ist jedoch gemäß dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (I188 d. Blg. z. d. sten. Prot. XIII. GP.) in Aussicht genommen, Mitte 1976 aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen die Möglichkeiten und den Zeitpunkt für eine Verbesserung der Leistungen zu prüfen.

Land- und Forstarbeit

Das Landarbeitsgesetz wurde im Jahre 1974 zweimal novelliert.

Die erste Novelle — Bundesgesetz vom Juli 1974 — schaffte die Voraussetzungen für die Ratifikation des von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1969 angenommenen Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft.

Das Gesetz übernimmt ferner die Grundsätze der Mutterschutzgesetz-Novelle aus dem Jahre 1974 in das Landarbeitsrecht, um auch den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen den gleichen Schutz zu gewähren wie jenen, die in anderen Berufssparten beschäftigt sind.

Die zweite Landarbeitsgesetz-Novelle vom November 1974 paßte das Landarbeitsrecht an die im allgemei-

nen Arbeitsrecht vollzogene Rechtsentwicklung und die erreichten sozialpolitischen Verbesserungen an, wobei den geänderten Produktionsmethoden in Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird. Hiermit wird ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes getan, ohne jedoch die besonderen Bedingungen in Land- und Forstwirtschaft außer acht zu lassen.

Die Novelle trifft eine klare Umschreibung des Geltungsbereiches, da das Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 eine genaue Abgrenzung zum Gewerbe erforderlich machte. Hierbei wurde unter Bedachtnahme auf die Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung materiell die bisherige Rechtslage beibehalten.

Das Gesetz enthält insbesondere eine weitgehende Übernahme der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, wobei diese, soweit erforderlich, den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft angepaßt wurden. Damit wurde auch der im Arbeitsverfassungsgesetz enthaltene Gedanke einer erweiterten Mitbestimmung auch für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer verwirklicht. Die Entgeltfortzahlung wurde grundsätzlich wie im Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt, wobei bisher bestehende günstigere Regelungen, die wegen der Eigenart der in der Land- und Forstwirtschaft bestehenden Verhältnisse erforderlich sind, soweit als möglich beibehalten wurden. Als weiterer wichtiger Fortschritt ist die gesetzliche Verankerung des Anspruches auf ein Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu betrachten. Auch die Grundsatzbestimmungen über die Abfertigung wurden einheitlich geregelt, wobei die Erfahrungen, die aus den verschiedenen Landarbeitsordnungen gewonnen werden konnten, Berücksichtigung fanden. Da die Arbeitszeit für Land- und Forstarbeiter grundsätzlich ab 1. 1. 1975 40 Stunden beträgt und eine einheitliche Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer das Ziel jeder Sozialpolitik sein muß, wurde die im Sommer zulässige Überschreitung der Arbeitszeit von sechs auf drei Stunden herabgesetzt, was dem Arbeitgeber auf Grund der Mechanisierung und Rationalisierung in der Land- und Forstwirtschaft keine allzu große Belastung auferlegt. Auch für die in Hausgemeinschaft lebenden Arbeitnehmer, für die ab 1. 1. 1975 eine wöchentliche Arbeitszeit von 43 Stunden gilt, wurde diese ab 3. Jänner 1977 auf 42 Stunden herabgesetzt. Schließlich wurden die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes jenen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes angepaßt, wobei jedoch nur solche Regelungen übernommen wurden, die den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

Die angeführten Änderungen des Landarbeitsrechtes durch die 2. Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 haben nicht nur das Landarbeitsgesetz grundlegend reformiert, sondern auch neue Akzente gesetzt, die für die Fortbildung des gesamten Arbeitsrechtes von Bedeutung sind.

Mutterschutz

Im Berichtsjahr wurden zwei Novellen zum Mutterschutzgesetz vom Parlament verabschiedet.

Die erste Novelle brachte zahlreiche Verbesserungen des gesundheitlichen Schutzes der schwangeren Arbeitnehmerin und von Mutter und Kind nach der Entbindung, die auf Grund erhöhter Arbeitsbelastung — bedingt durch den Prozeß der Technisierung und Automation — und neuer Erkenntnisse der Medizin notwendig wurden. Zielsetzung ist eine Reduzierung der Risikogeburten und Säuglingssterblichkeit.

Insbesondere wurden die Schutzfristen vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen verlängert, die Frist nach Früh- oder Mehrlingsgebärunen auf zwölf Wochen erweitert sowie die Beschäftigungsverbote bei körperlich schweren und gefährlichen Arbeiten ausgedehnt. Der Arbeitgeber wurde verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin das zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen, um eine bessere Überwachung der zum Schutz werdender Mütter erlassenen Vorschriften zu gewährleisten. Den gesetzlichen Interessenvertretungen wird die Befugnis zur Vornahme der Belehrung minderjähriger Arbeitnehmerinnen über den Kündigungsschutz übertragen. Die Strafbestimmungen wurden in Anlehnung an Strafbestimmungen in sonstigen Arbeitnehmerschutzbüchern im Interesse der Vorbeugung und der wirksameren Begegnung von Verstößen entsprechend angehoben.

Die zweite Novelle traf Klarstellungen bezüglich der Leistung von Sonderzahlungen an Mütter durch den Arbeitgeber und bezieht die Lehrer, deren Dienstreicht gemäß Artikel 14 Abs. 2 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, in den Anwendungsbereich des III. Abschnittes des Mutterschutzgesetzes ein.

Arbeitszeit

Das Arbeitszeitgesetz wurde am Ende des Berichtsjahres novelliert. Mit 6. Jänner 1975 trat die letzte Etappe der Arbeitszeitverkürzung — die gesetzliche Einführung einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden — in Kraft.

Diese Novelle schränkte das Höchstausmaß der Tagesarbeitszeit grundsätzlich auf neun Stunden ein, um arbeitsmedizinisch nicht vertretbaren Verlängerungen der täglichen Normalarbeitszeit und insbesondere den Bestrebungen zur Einführung einer 4-Tage-Woche entgegenzuwirken. Die Neufassung des § 9 läßt eine Überschreitung der Wochenarbeitszeit — auch bei Zusammentreffen von zulässigen Arbeitszeitverlängerungen — um mehr als zehn Stunden nicht zu.

Eine Neufassung des § 17 schaffte die erforderliche gesetzliche Grundlage für das Fahrtenbuch, die bisher noch auf rechtsrechtlichen Vorschriften basierte.

In Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bereich der Anstalts- und öffentlichen Apotheken und der Aufrechterhaltung der Arzneimittelversorgung wurde eine arbeitszeitrechtliche Sonderregelung für das Personal der Apotheken getroffen.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz

Durch die Verordnung vom November 1974 betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 wurde die infolge der ab 6. Jänner 1975 in Kraft getretenen letzten Etappe der Arbeitszeitverkürzung notwendig gewordene Änderung der Höhe dieses Zuschlages vorgenommen.

Kollektives Arbeitsrecht

Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Bei Schaffung des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat jene Unternehmen ausgenommen, deren Aufsichtsrat auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen gebildet wird. Zu diesen Unternehmen zählt auch die Verbundgesellschaft, in deren Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes aus dem Jahre 1947 auch Arbeitnehmer der verstaatlichten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vertreten sind. Neben diesen von der Hauptversammlung zu bestellenden Arbeitnehmervertretern hat der Zentralbetriebsrat der Verbundgesellschaft bisher nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 Z. 6 BRG. zwei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft entsendet. Mit Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes am 1. Juli 1974 wurde das Betriebsrätegesetz, das die Rechtsgrundlage für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern durch den Zentralbetriebsrat in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft bildete, außer Kraft gesetzt. Um die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in diesen Unternehmen nicht zu schmälern, mußte daher die Mitbestimmung im Aufsichtsrat durch ein Sondergesetz geregelt werden. Dieses Gesetz wurde vom Parlament im Juli 1974 verabschiedet und trat mit 1. Juli 1974 in Kraft. Die Regelungen lehnen sich an die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat an, die für Konzerne vorgesehene Bestimmungen wurden jedoch nicht übernommen. Dieses Gesetz stellt einen weiteren Schritt zur Verwirklichung der Drittelpartizipation der Arbeitnehmer in den Kontrollorganen von Kapitalgesellschaften dar.

Arbeitsverfassungsrecht

Zur Durchführung des am 1. Juli 1974 in Kraft getretenen Arbeitsverfassungsgesetzes wurden fünf Verordnungen erlassen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Betriebsrates, des Zentralbetriebsrates sowie des Jugendvertrauensrates regelt die im Mai 1974 erlassene Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (BRWO. 1974). Diese Verordnung enthält ausführliche Bestimmungen über die Bestellung des Wahlvorstandes und dessen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahlen sowie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses. Bedeutsam ist auch die Regelung des Vorganges der Stimmengewichtung bei der Wahl des Zen-

tralbetriebsrates, entsprechend den hiefür durch das Arbeitsverfassungsgesetz aufgestellten Grundsätzen. Die Verordnung enthält ferner in 14 Anlagen die Muster der für die Wahlen erforderlichen Formulare sowie Beispiele für die Ermittlung der Wahlergebnisse.

Die Verordnung vom 17. Juni 1974 über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat, BGBl. Nr. 343, regelt die für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter durch den Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) notwendigen Vorgänge, wie Vorschlagsrecht der Mitgliedergruppen, Listenkoppelung und Durchführung der Entsendung (Abberufung). Besondere Bestimmungen sind für die Entsendung (Abberufung) der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns erforderlich, da für die Entsendung der von der Gesamtheit der Mitglieder der in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz ein besonderer Wahlvorgang vorgesehen ist. Das gleiche gilt für die Enthebung solcher gewählter Arbeitnehmervertreter.

Die mit Verordnung im Juni 1974 erlassene Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 (EA-GeO 1974) enthält die Ausführungsbestimmung über die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes sowie der Schlichtungsstellen. Dazu zählen neben allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsführung der Senate und des Vorsitzenden vor allem die besonderen Verfahrensvorschriften über die Hinterlegung und Kundmachung von Kollektivverträgen, die Festsetzung von Mindestlohn tarifen, die Einigungsverhandlungen bei Kollektivvertragsstreitigkeiten und die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten sowie für den Bereich des Obereinigungsamtes die Vorschriften bei Zuerkennung (Anerkennung) der Kollektivvertragsfähigkeit. Besondere Bedeutung kommt den Bestimmungen über die Errichtung der durch das Arbeitsverfassungsgesetz geschaffenen Schlichtungsstellen sowie über das für die Tätigkeit dieser Behörden vorgesehene Verfahren zu.

Als vierte Durchführungsverordnung wurde im Juni 1974 die Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 (BRGO. 1974) erlassen. Diese Verordnung behandelt im 1. Hauptstück die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die Geschäftsführung der verschiedenen Organe der Arbeitnehmerschaft. Dazu gehören u. a. Einberufung und Durchführung der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, Konstituierung des Betriebsrates, Durchführung der Sitzungen des Betriebsrates und seiner Ausschüsse, Angelegenheiten der autonomen Geschäftsordnung, Wahl der Funktionäre des Betriebsausschusses und dessen Geschäftsführung, Einberufung und Durchführung der Betriebsräteversammlung, Konstituierung und Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sowie alle Geschäftsführungsfragen betreffend die Organe der Jugendvertretung (Jugendversammlung und Jugendvertrauensrat). In einem weiteren Hauptstück enthält die Verordnung Bestimmungen über

die Ausübung der Befugnisse der Arbeitnehmerschaft. Diese Bestimmungen beschränken sich im Hinblick auf die umfassende Regelung, die die Befugnisse im Arbeitsverfassungsgesetz erfahren haben, auf Fragen der Geschäftsführung.

Die am 1. August 1974 erlassene Betriebsratsfonds-Verordnung befaßt sich neben der Einhebung der Betriebsratsumlage und der Zentralbetriebsratsumlage vor allem mit den Vorgängen bei Errichtung, Auflösung, Verschmelzung und Trennung dieser Fonds sowie mit ihrer Verwaltung. Besondere Bestimmungen regeln die Verwendung bestehender Betriebsratsfonds bei Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates auf Grund von Beschlüssen der Arbeitnehmergruppen. Die Verordnung regelt ferner die Wahl und die Aufgaben der Rechnungsprüfer sowie die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung der Fonds sowie die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane.

Kollektive Rechtsgestaltung

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgenommen. Nach den Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes bzw. des am 1. Juli 1974 in Kraft getretenen Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Jahre 1974 bei dem für die Hinterlegung aller Kollektivverträge zuständigen Einigungsamt Wien 480 Kollektivverträge (gegenüber 431 im Jahre 1973) hinterlegt. Darunter befanden sich 23 zwischen Arbeitgebern und Betriebsvertretungen abgeschlossene Betriebsvereinbarungen gemäß § 2 Abs. 2 des Kollektivvertragsgesetzes, denen die Wirkung eines Kollektivvertrages zukommt und die ebenfalls beim Einigungsamt Wien zu hinterlegen waren. Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht derartige Betriebsvereinbarungen nicht mehr vor. Sie bleiben jedoch mit den bisherigen Rechtswirkungen bis zu ihrer Kündigung oder Ablösung durch andere Regelungen aufrecht. Durch diese Gesamtverträge regeln die Sozialpartner nahezu zur Gänze die kollektive Lohngestaltung. Darüber hinaus enthalten zahlreiche Kollektivverträge spezifisch arbeitsrechtliche Bestimmungen, die eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechtes darstellen.

Nach der Kollektivvertragsstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, abgedruckt in den Statistischen Nachrichten, Jahrgang 1975, Heft Nr. 9, Seite 591 f., standen Ende des Jahres 1974 in Österreich insgesamt 1652 Gesamtvereinbarungen in Geltung.

Im Jahre 1973 stellte der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband Salzburgs an das Oberenigungsamt einen Antrag auf Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit. Dieser Antrag wurde im Jahre 1974 zurückgezogen.

Wie bereits im Bericht über das Jahr 1973 bekanntgegeben, konnte der Antrag des Verbandes der Burgenländischen Lichtspieltheater auf Ab-

erkennung der Kollektivvertragsfähigkeit im Jahre 1973 nicht mehr erledigt werden. Diesem Verband wurde im Jahre 1974 die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt. Weiters nahm das Obereinigungsamt im Jahre 1974 die amtsweigige Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit des Wiener Lichtspieltheaterverbandes vor.

Zwei Anträge von kollektivvertragsfähigen Körperschaften auf Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung konnten im Jahre 1973 nicht mehr erledigt werden. In einem Fall wurde die Satzung im Jahre 1974 erlassen. Der zweite Antrag wurde zurückgezogen. Gemäß § 166 Abs. 1 ArbVG. wurde ein beim Einigungsamt Salzburg anhängiger Antrag auf Satzungserklärung des Kollektivvertrages für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe für die gewerblichen Betriebe der Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Juweliere in Salzburg an das Obereinigungsamt abgetreten. Der Antrag wurde jedoch infolge Abschluß eines Kollektivvertrages zurückgezogen. Ein weiterer im Berichtszeitraum gestellter Antrag auf Satzungserklärung eines Kollektivvertrages für Schädlingsbekämpfer in Tirol steht noch in Behandlung.

An das Obereinigungsamt wurden Ende des Jahres 1973 zwei Anträge auf Festsetzung der Lehrlingsentschädigung gestellt. Diese Anträge wurden im Jahre 1974 zurückgezogen.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften wurden im Berichtsjahr 35 Mindestlohnarife von den Einigungsämtern erlassen.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte im Berichtsjahr 242 Fälle im Zusammenhang mit dem Betriebsratgesetz bzw. Arbeitsverfassungsgesetz, 126 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 11 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden auch im Jahre 1974 generelle Regelungen durch die Heimarbeitskommissionen getroffen und 27 Heimarbeitstarife erlassen. Seit 1955 wurden insgesamt 404 Heimarbeitstarife erlassen; davon standen Ende 1974 112 Heimarbeitstarife in Geltung. Die Interessenvertretungen haben im Berichtsjahr zehn Heimarbeitsgesamtverträge abgeschlossen und bei den Heimarbeitskommissionen hinterlegt. Von den seit 1955 abgeschlossenen 150 Heimarbeitsgesamtverträgen standen Ende 1974 42 Gesamtverträge in Geltung.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden von den Entgeltberechnern der Heimarbeitskommissionen im Berichtszeitraum 680 Arbeitsstücke auf die Richtigkeit des Entgelts überprüft und zu diesem Zweck 465 Erhebungen durchgeführt. In sechs Fällen war zur Feststellung des gebührenden Entgelts die Durchführung von Verfahren bei den Entgeltberechnungsausschüssen der Heimarbeitskommissionen notwendig. Über die Berufung gegen zwei dieser Feststellungen hatte die Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu entscheiden.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes wird noch auf den Tabellenanhang S 168 verwiesen.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Das Ausmaß der Frauenbeschäftigung hat auch im Jahre 1974 infolge der günstigen Arbeitsmarktlage weiterhin zugenommen. Im Durchschnitt waren 1.019.257 Frauen als Arbeitnehmerinnen beschäftigt, d. s. um 30.292 mehr als 1973. Der absolute Zuwachs war aber im Vergleich zum Vorjahr um 22.345 geringer (Zuwachs von 1972 auf 1973: 52.637); bei den männlichen Arbeitskräften betrug der Zuwachs 18.324 gegenüber einem Zuwachs von 42.951 im Jahre 1973.

Die angeführten Zahlen lassen optisch den Schluß zu, daß auf Seiten der Frauen noch immer relativ große Arbeitskräftereserven vorhanden sind. Die Tatsache der Zunahme der unselbstständig beschäftigten Frauen erklärt sich aber zu einem beachtlichen Teil aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen. Viele im Betrieb des Mannes mithelfende Frauen wurden zur Sozialversicherung angemeldet, ohne daß sich am faktischen Zustand etwas geändert hat.

Die zahlenmäßig ausgewiesene Zunahme bei den Arbeitnehmerinnen führte formell auch zu einem Ansteigen des Anteils der weiblichen Arbeitskräfte am Gesamtbeschäftigenstand von 37,9% auf die bisher erreichte Höchstquote von 38,4% im Berichtsjahr, die sich in den letzten 15 Jahren um insgesamt 2,6% erhöht hat.

Unselbstständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	% weiblich
1950.....	1.941.257	1.306.298	634.959	32,7
1960.....	2.281.915	1.465.888	816.027	35,8
1965.....	2.381.467	1.500.233	881.234	37,0
1970.....	2.389.195	1.506.874	882.321	36,9
1973.....	2.608.306	1.619.341	988.965	37,9
1974.....	2.656.922	1.637.665	1.019.257	38,4

Ein besonderes Schwergewicht der Aktivitäten zur beruflichen Qualifizierung der Frauen lag in der Beschaffung von Grundlagenmaterial. Diesem Zweck diente u. a. die Auswertung berufsstatistischer Analysen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau. In Heft 3/1974 wurden unter dem Titel „Berufslaufbahnen von Frauen“ die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Rahmen des Mikrozensus September 1972 durchgeföhrten Erhebungen über Berufslaufbahnen aller Kategorien der berufstätigen Frauen im Vergleich zu jenen der berufstätigen Männer und der früher berufstätigen Hausfrauen interpretiert.

Im allgemeinen ist es üblich, die Berufstätigkeit der Frauen primär in ihren Auswirkungen auf das

Familienleben oder unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Nützlichkeit sowie des konjunkturellen Bedarfes zu sehen. Dagegen wird nur selten gefragt, ob Frauen auch eine ihrer Ausbildung und ihren Leistungen entsprechend vergleichbare Position wie Männer erreichen.

Durch eine die Geschlechter differenzierende Analyse demographischer und berufsstatistischer Merkmale wie Bildungsniveau, Lebensalter, Stellung im Beruf, Qualifikation der Tätigkeit konnten die Unterschiede sowie die Gleichförmigkeiten in den Berufslaufbahnen von Frauen und Männern zahlenmäßig erhärtet werden. Dieses sachlich fundierte Informationsmaterial bietet die Möglichkeit, die in bezug auf die Karriere von Frauen bestehenden Vorurteile abzubauen und die Frauen in die Entwicklungsprozesse der Gesellschaft ohne soziale Störerscheinungen leichter zu integrieren.

Die Frage, ob die Beschäftigung eines größeren Teiles der Frauen nur in den unteren Qualifikationsstufen auch gerechtfertigt erscheint, weil man den Frauen intellektuell keine größere Leistungsfähigkeit zutraut, führte zur Überlegung, eine empirische Untersuchung bei jungen Hilfsarbeitern durchzuführen, um zu sehen, wieweit ein Potential an bildungsfähigen und bildungswilligen Jugendlichen vorhanden ist. Die Ergebnisse einer im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Österreichischen Institutes für Jugendkunde von Prof. Dr. Mittenecker, Universität Graz, und seinen Mitarbeitern durchgeföhrten Erkundungsstudie wurden in Heft 4/1974 im Rahmen der angeführten Schriftenreihe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unter dem Titel „Bildungsreserven bei jungen Industriearbeitern“ veröffentlicht. Die bei dieser Untersuchung angewendeten psychologischen Tests bestätigten die Annahme, daß die Bildungsreserven bei jugendlichen weiblichen Hilfsarbeitern größer als vergleichsweise bei männlichen sind. Trotz der größeren Bildungsfähigkeit der jungen Hilfsarbeiterinnen zeigen sie aber zum Unterschied von den Burschen eine geringere Motivation für eine berufliche Weiterbildung, die ihre Ursachen in den bekannten Normvorstellungen bezüglich der Rolle der Frau im allgemeinen und ihrer Erwerbstätigkeit im besonderen haben.

Infolge dieser durch die Sozialisation in Elternhaus, Schule und Gesellschaft vielfach bedingten Einstellung weiblicher Jugendlicher ergeben sich für die Praxis Ansatzpunkte zu einer zielgerichteten Aufklärungs- und Informationstätigkeit, die auch im Berichtsjahr systematisch weiterverfolgt wurde. Die Kontakte mit den Massenmedien, den Institutionen der Erwachsenenbildung und den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen wurden intensiviert. Bei diesen Kontakten, die durch die Vorbereitungen zum Internationalen Jahr der Frau auch einen äußeren Anlaß fanden, wurden die Anliegen der Frauen bei Tagungen verschiedener Gremien zur Diskussion gestellt und durch Arbeitspapiere, Zurverfügungstellung von relevanten Sachinformationen und durch persönliche Beiträge An-

stöße zu weiteren Aktivitäten im Wirkungsbereich dieser Stellen gegeben.

Die Nachfrage nach Sachinformationen hat sich auch auf ausländische Stellen erstreckt. Daher wurde den Schlußfolgerungen der in der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau zusammengefaßten Forschungsergebnisse auch eine Übersetzung in englischer Sprache beigelegt. Internationalen Organisationen oder von internationalen Veranstaltungen her bekannten Personen wurde einschlägiges Material zur Kenntnis gebracht, so daß sich der Informations- und Erfahrungsaustausch relevante Frauenfragen betreffend über die Landesgrenzen hinaus zusehends erweitert hat. Hiebei konnte festgestellt werden, daß Österreich in der Entfaltung seiner Aktivitäten, insbesondere auf dem Gebiet einer relativ vielseitigen Informationstätigkeit und die Geschlechter differenzierende Darstellung von Forschungsergebnissen sowie von sozial- und arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen für Frauen, sehr fortschrittlich ist.

Diese Feststellung konnte auch bei Teilnahme an internationalen Tagungen, wie den Sitzungen des Unterausschusses des Europarat-Sozialkomitees betreffend Frauenbeschäftigung, oder in der Arbeitsgruppe der OECD betreffend Frauen in der Wirtschaft gemacht werden.

Interessante Einblicke über den personell und materiell aufwendigen technischen Apparat zur Behandlung von Frauenfragen bot auch die Teilnahme am UN-Seminar über das Thema „Nationale Einrichtungen zur beschleunigten Integration der Frau in die Entwicklung ihrer Länder und zur Beseitigung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechtes“. In vielen Industriestaaten wurden eigene Kommissionen unter Mitwirkung von nichtstaatlichen Stellen, vor allem von Frauenorganisationen, teilweise mit Unterstützung der Regierungen eingesetzt, so daß solche nationale Einrichtungen für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Internationalen Jahres der Frau eine breite Plattform besitzen.

In Österreich wurden dagegen seit 1969 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Stellung der Frau in einem ständigen Unterausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (Ausschuß für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen) und 1973/1974 in einem Unterausschuß des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen beraten und den befaßten Stellen zur Durchführung empfohlen.

Der Schwerpunkt der Arbeit bei Formulierung der Zielsetzungen zur Vorbereitung für das Internationale Jahr der Frau 1975 sowie die Initiativen zu ihrer Durchführung lag aber in Österreich primär bei der Fachabteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Aufgrund der zunehmenden Anerkennung und Unterstützung dieser Arbeit auch außerhalb des Ressorts werden zur weiteren Förderung der Stellung der Frau integrierte Ansätze auf bildungs-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischem Gebiet entwickelt.

VI. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Dieser Berichtsteil enthält Ausführungen aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion sowie der Bergbehörden. Damit wird ein Überblick über die soziale Lage im Bereich des Arbeitnehmerschutzes gegeben, soweit dessen Wahrnehmung den genannten Institutionen obliegt. Hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft wird auf die Einleitung verwiesen, die eine zusammenfassende Darstellung auf Grund der Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierungen enthält.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der Bergbehörden in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Berichtsjahr. Es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, vor allem um die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen sowie die entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen und um die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes.

ARBEITSINSPEKTION

Den Ausführungen liegen vor allem die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahre 1974 sowie entsprechende Berichte der Arbeitsinspektorate zugrunde. Es wird daher einleitend ein kurzer Überblick über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Berichtsjahr gegeben.

Zum Jahresende 1974 waren bei den Arbeitsinspektoraten 141.768 (142.512 im Jahre 1973) Betriebe zur Inspektion vorgemerkt. Ferner wurden 54.543 (53.403) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, in Evidenz geführt.

Nach der Zahl der in diesen Betrieben Beschäftigten verteilten sich die vorgemerkteten Betriebe auf die vier Betriebsgrößen-Gruppen wie folgt, wobei auch die Veränderungen angegeben sind.

Verteilung der vorgemerkteten Betriebe

Jahr	Betriebe mit			
	1—4	5—19	20—50	51 und mehr
	Arbeitnehmern			
1974	81.340	44.906	9.588	5.934
1973	82.559	44.705	9.488	5.760
Abnahme	1.219	—	—	—
gegenüber 1973				
Zunahme	—	201	100	174

Die Entwicklung hinsichtlich der vorgemerkten Betriebe in einer Reihe von Betriebszweigen im Berichtsjahr ist der Aufstellung im Tabellenanhang, Seite 169 zu entnehmen. Mit Ende des Jahres 1974 war die Zahl der vorgemerkten Betriebe um 744 geringer als Ende des Jahres 1973; zu diesem Zeitpunkt war die Zahl der vorgemerkten Betriebe um 96 kleiner als Ende 1972. Eine Verringerung der Zahl der vorgemerkten Betriebe war im Berichtsjahr ebenso wie in den beiden Jahren vorher in den Betriebszweigen Holzbearbeitung, Textilbetriebe und Bekleidungsbetriebe festzustellen; dazu kamen noch die Betriebszweige Bauwesen, Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung sowie Graphische Betriebe. In den Betriebszweigen Hotel-, Gast- und Schankgewerbe, Handel sowie Geldwesen, Privatversicherung ergab sich ein zum Teil erheblicher Zuwachs an vorgemerkten Betrieben.

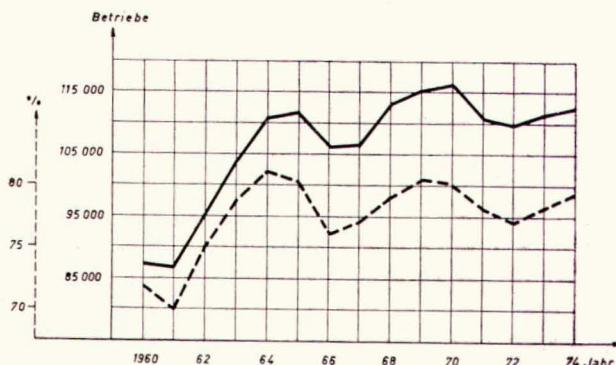
Die Arbeitsinspektoren konnten im Berichtsjahr in 112.240 (111.473) Betrieben 113.437 (112.895) Inspektionen durchführen. Damit konnten 79,2% (78,2%) der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe auf Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft werden. Die Zahl der in den einzelnen Betriebsgrößen-Gruppen inspizierten Betriebe und der Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Im Berichtsjahr konnten 86,4% der vorgemerkten Betriebe mit mehr als vier Arbeitnehmern inspiziert werden gegenüber 86,7% im Jahre vorher.

Über die Verteilung der Zahl der inspizierten Betriebe und den Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Zahl der inspizierten Betriebe und Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

Jahr	Zahl der inspizierten Betriebe mit			
	1—4	5—19	20—50	51 und mehr
Arbeitnehmern				
1974.....	60.020	37.206	9.238	5.776
1973.....	59.478	37.247	9.117	5.631
in % von den vorgemerkten Betrieben				
1974.....	73,8	82,9	96,4	97,3
1973.....	72,0	83,3	96,1	97,8

Der folgenden Darstellung ist die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der inspizierten Betriebe und des Prozentsatzes derselben von den vorgemerkten Betrieben in den Jahren seit 1960 zu entnehmen.



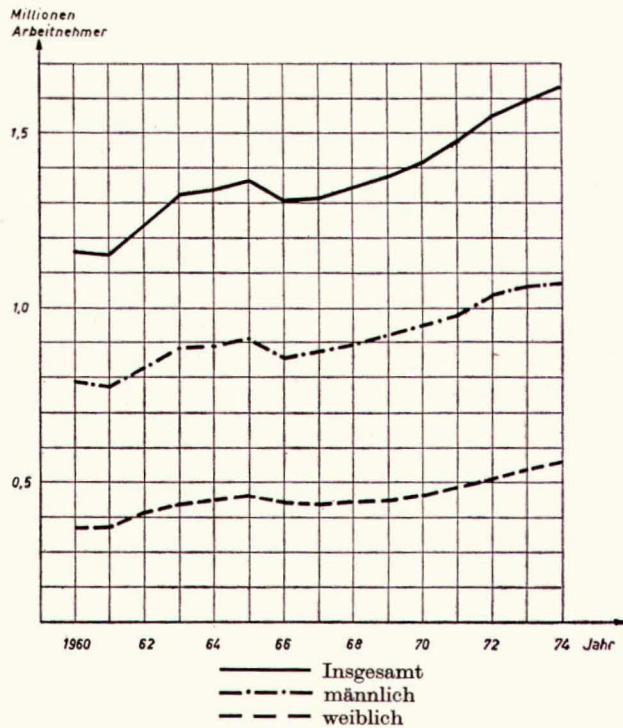
Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorge-markten Betrieben

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahre 1974 1.631.611 (1.598.669) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist.

Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Arbeitnehmer

Jahr	Arbeitnehmer			
	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1974	80.873	46.425	991.673	512.640
1973	75.699	44.268	984.484	494.218
Zunahme gegenüber 1973....	5.174	2.157	7.189	18.422

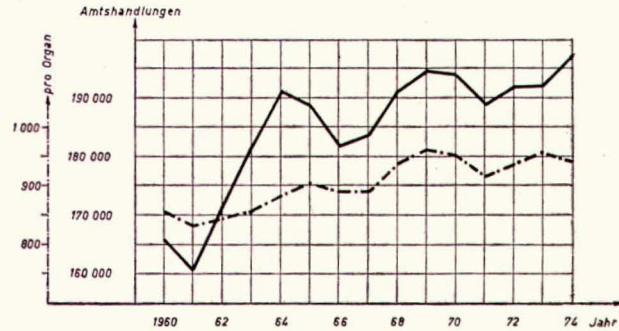
Die Entwicklung in bezug auf die seit dem Jahre 1960 in den einzelnen Jahren durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer zeigt die anschließende Darstellung.



Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Arbeitnehmer

Die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes werden von den Arbeitsinspektoren außer bei Betriebsbesichtigungen auch bei weiteren Amtshandlungen in den Betrieben wahrgenommen. Dies insbesondere durch die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen sowie bei Durchführung von Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, von Unfallerhebungen und von Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes. Insgesamt wurden im Berichtsjahr von den Arbeitsinspektoren 195.389 (191.593) Amtshandlungen zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes im Außendienst durchgeführt. Am Ende des Jahres 1974 waren 207 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 200 Ende 1973. Von diesen Arbeitsinspektoren gehörten 77 dem höheren technischen Dienst an, fünf waren Arbeitsinspektionsärzte, 84 gehörten dem gehobenen Dienst und 41 dem Fachdienst an. An weiblichen Bediensteten waren zwei Ärzte, zwei Bedienstete im höheren technischen Dienst, 12 im gehobenen Dienst und 13 Bedienstete im Fachdienst tätig.

Im Berichtsjahr entfielen auf einen Arbeitsinspektor im Durchschnitt 944 (958) Amtshandlungen im Außendienst. Die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Amtshandlungen insgesamt und je Arbeitsinspektor seit dem Jahre 1960 zeigt die anschließende Darstellung. Von den insgesamt von den Arbeitsinspektoren aufgewendeten 29.119 (28.702) Reisetagen entfielen 12.982 (13.229) auf Amtshandlungen am Amtssitz und 16.137 (15.473) auf Amtshandlungen außerhalb desselben.



Zahl der Amtshandlungen insgesamt und pro Organ

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion wurden im Berichtsjahr von 18 allgemeinen Arbeitsinspektoraten und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien wahrgenommen. Hinsichtlich des Amtssitzes der Arbeitsinspektorate wird auf Anhang 2, Seite 176, verwiesen.

Der im Oktober 1973 als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebrauchte Entwurf eines neuen Arbeitsinspekitionsgegesetzes wurde im Jänner des Berichtsjahres im Ausschuß für soziale Verwaltung behandelt und im Februar des gleichen Jahres vom Nationalrat einstimmig das Arbeitsinspekitionsgegesetz 1974 beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion derart erweitert, daß er nunmehr mit Ausnahme jener Betriebe, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, alle übrigen Betriebe umfaßt,

die unter den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes fallen. Das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 enthält ferner gegenüber dem Arbeitsinspektionsgesetz 1956 eine Reihe von Verbesserungen; so verpflichtet es die Arbeitsinspektion zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes. Auch ist die Arbeitsinspektion berechtigt, von Erzeugern und Vertreibern von Arbeitsstoffen oder sonstigen Stoffen, die bei Arbeitsvorgängen verwendet oder angewendet werden, Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen und im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer Messungen und Untersuchungen in den Betrieben durchzuführen. Zu erwähnen sind noch die Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; im Herbst des Berichtsjahres fand erstmals in jedem Bundesland eine Aussprache der Arbeitsinspektorate mit diesen Interessenvertretungen statt.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes ist das vom Nationalrat Ende Mai 1972 beschlossene Arbeitnehmerschutzgesetz, das mit 1. Jänner 1973 in Kraft getreten ist. Ziel dieses Gesetzes ist vor allem die Verhütung von beruflich bedingten Unfällen oder Erkrankungen der Arbeitnehmer sowie eine dem Stand der Technik und der Medizin, vor allem der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie, entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes sind im Verordnungswege festzulegen. Bis zur Neuregelung für die einzelnen Bereiche des Arbeitnehmerschutzes bleiben die vor dem 1. Jänner 1973 erlassenen Schutzvorschriften als Bundesgesetze in Geltung.

In Fortsetzung der Arbeiten zur Erlassung von Verordnungen zur Durchführung des Arbeitnehmerschutzgesetzes wurde im Jänner 1974 die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten im Bundesgesetzbuch kundgemacht. Nach dieser Verordnung dürfen Arbeitnehmer zu beruflichen Tätigkeiten, bei denen sie infolge von in der Verordnung aufgezählten Einwirkungen oder Belastungen erkranken können, erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Im Einzelfall kann das Arbeitsinspektorat über die Aufzählung hinaus feststellen, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, durch die die Gesundheit geschädigt werden kann; das Arbeitsinspektorat entscheidet auch im Zweifelsfall, ob es sich um eine Tätigkeit im Sinne der Aufzählung in der Verordnung handelt. Die besonderen ärztlichen Untersuchungen sind im allgemeinen in bestimmten, in der Verordnung festgesetzten Zeitabständen zu wiederholen. Für den Umfang dieser Untersuchungen sind die Arten der schädigenden Einwirkung und deren mögliche Folgen für den Gesundheitszustand, insbesondere hinsichtlich der spezifisch in Betracht

kommenen Organe, maßgebend; auch darüber enthält die Verordnung allgemeine Regelungen. Die besonderen ärztlichen Untersuchungen sind von Ärzten oder Einrichtungen vorzunehmen, die hiezu vom Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt wurden; bis Ende Jänner 1975 wurden 171 Ärzte oder Einrichtungen ermächtigt. Die Arbeitsinspektion ist bemüht, noch weitere Ärzte für die Durchführung dieser Untersuchungen zu gewinnen.

Mit der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden für einen erheblichen Personenkreis besondere ärztliche Vorsorgeuntersuchungen eingeführt. Dies bedeutet einen wesentlichen Fortschritt in der arbeitsmedizinischen Betreuung der durch diese Verordnung erfaßten Arbeitnehmer. In allen Fällen, in denen die besonderen ärztlichen Untersuchungen durch Einwirkungen bedingt sind, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften führen können, hat der Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz der Kosten der ärztlichen Untersuchungen durch den zuständigen Träger der Unfallversicherung. Allein von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurde nach dem derzeitigen Stand der Abrechnung im Jahre 1974 Kostenersatz in der Höhe von 1,510.400 S geleistet.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz dürfen Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind und bei denen den notwendigen Fachkenntnissen für die sichere Durchführung dieser Arbeiten eine wesentliche Bedeutung zukommt, nur von solchen Arbeitnehmern durchgeführt werden, die das Vorliegen dieser Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nachweisen.

Es wurde der Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet, in dem jene Arbeiten aufgezählt sind, für die ein solcher Nachweis der Fachkenntnisse zu erbringen ist; ferner sind die für diese Arbeiten nachzuweisenden Fachkenntnisse umschrieben und festgelegt, wie der Nachweis zu erbringen ist.

Aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes dürfen Betriebe, bei deren Führung in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung geführt werden. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen über das Erfordernis der Betriebsbewilligung sowie über das Bewilligungsverfahren wurde der Entwurf einer Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ausgearbeitet und ebenso wie jener über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten in der Arbeitnehmerschutzkommission begutachtet. Diese Kommission hielt im Berichtsjahr eine Sitzung des Plenums und sieben Sitzungen von Fachausschüssen ab.

Wie bereits ausgeführt wurde, sind weitere dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegende Betriebe durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion einbezogen worden; hier sollen als Beispiele die von Gebietskörperschaften geführten Krankenanstalten genannt

werden. Damit ist auch bei diesen Betrieben die Überwachung der Einhaltung der dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer dienenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen möglich geworden. Bei den Beratungen über die Regierungsvorlage des Arbeitsinspektionsgesetzes im Jänner 1974 beschloß der Ausschuß für soziale Verwaltung im Einklang mit der Strafrechtsreform einen Antrag auf Eliminierung der Arreststrafen im Arbeitnehmerschutzgesetz. Durch Bundesgesetz vom Februar 1974 wurden die Abs. 1 bis 4 des § 31 des Arbeitnehmerschutzgesetzes derart abgeändert, daß in diesen Bestimmungen die Anführung der Arreststrafen weggefallen ist.

Unfälle

Im Jahre 1974 gelangten der Arbeitsinspektion 111.779 Unfälle (113.099 im Jahre 1973) zur Kenntnis. Von diesen Unfällen verliefen 364 (430) tödlich. Die Zahl der Unfälle war im Berichtsjahr um 1.17% und die Zahl der tödlichen Unfälle um 13.02% geringer als im Jahre vorher.

Die Unfälle verteilten sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer wie folgt:

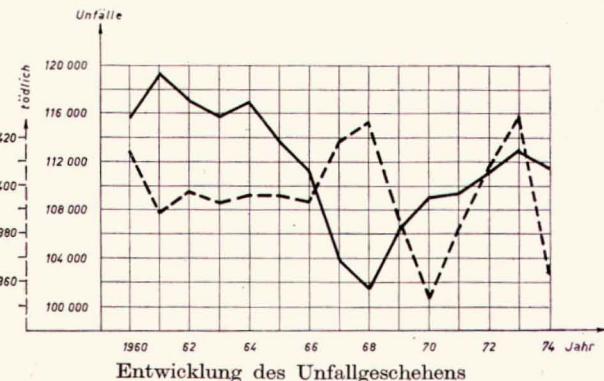
Gesamtzahl der Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1974.....	92.536	5.742	12.639	862
1973.....	93.551	5.837	12.801	910

Tödliche Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1974.....	338	9	16	1
1973.....	388	17	22	3

Eine Übersicht über das Unfallgeschehen in den Jahren seit 1960 gibt die anschließende Darstellung.



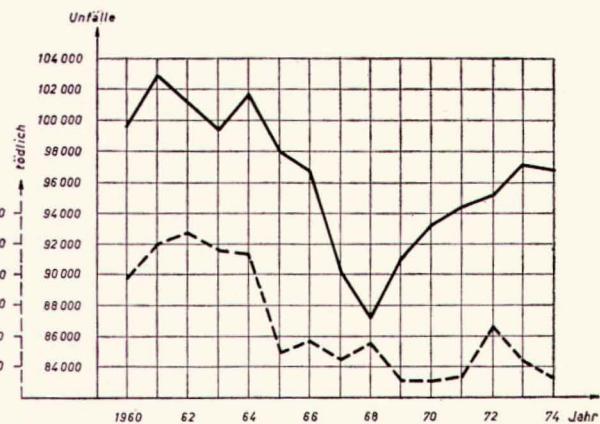
Entwicklung des Unfallgeschehens

In den Jahren 1964 bis 1968 war ein erheblicher Rückgang der Zahl der Unfälle festzustellen; in den folgenden Jahren stieg die Zahl der Unfälle bis 1973 an, während sie sich im Jahre 1974 verringerte. Bei den tödlichen Unfällen ergab sich in den Jahren

1971 bis 1973 ein Anstieg und im Jahre 1974 nun ein Rückgang der Zahl der Unfälle dieser Art.

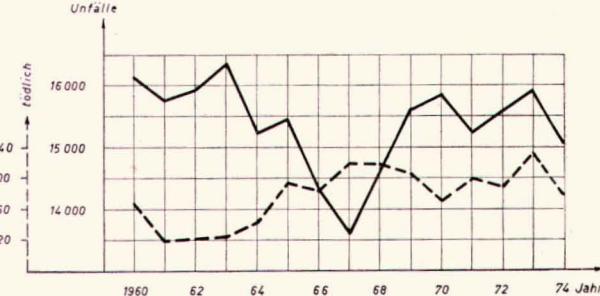
In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 96.739 (97.175) Unfälle, von denen 184 (193) tödlich verliefen. Demnach ergab sich ein Rückgang bei der Gesamtzahl der Unfälle im Berichtsjahr gegenüber 1973 um etwa 0.5% und bei den tödlichen Unfällen um etwa 4.7%. Die entsprechenden Zahlen für 1973 waren ein Anstieg um 1.59% bzw. ein Rückgang um 10.2%.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über das Unfallgeschehen seit dem Jahre 1960, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stand.



Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich im Berichtsjahr 15.040 (15.924) Unfälle, davon 180 (237) tödliche. Die Entwicklung bei diesen Unfällen seit dem Jahre 1960 zeigt die anschließende Darstellung. Bei der Gesamtzahl dieser Unfälle ergab sich im Berichtsjahr gegenüber dem Jahre vorher ein Rückgang um 5.6% und bei den tödlichen Unfällen ein solcher um 24.1%. Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelte es sich zu 80% um solche auf dem Wege zur und von der Arbeit; bei den tödlich verlaufenen Unfällen waren es 73%.



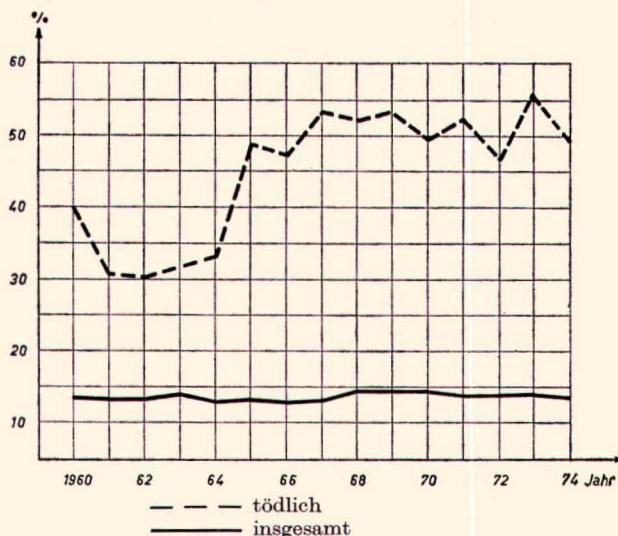
Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Die Entwicklung des Unfallgeschehens hinsichtlich der in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle brachte in den Jahren 1967 bis 1973 mit Ausnahme des Jahres 1971 eine Zunahme und nun für das Jahr 1974 einen Rückgang der Zahl der Unfälle. Die Entwicklung

bei den tödlichen Unfällen dieser Art war nicht einheitlich.

Der Anteil der Unfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, an der Gesamtzahl der Unfälle betrug im Jahre 1974 13·5% (14·1%); bei den tödlichen Unfällen erreichte der Anteil 49·5% (55·1%) aller tödlich verlaufenen Unfälle.

Die Entwicklung des Anteiles der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Anteil der Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb an der Gesamtzahl der Unfälle

Die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1974 und 1973 auf die Ursachen-Gruppen Krafterzeugung, mechanische Be- oder Verarbeitung, sonstige Verarbeitung, Transportmittel, verschiedene Arbeitsverrichtungen, sonstige bzw. unbekannte Ursachen und in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb ist der Aufstellung im Tabellenanhang S 170, zu entnehmen.

Aus der anschließenden Aufstellung ist der Anteil der Unfälle in den einzelnen Ursachen-Gruppen in den Jahren seit 1970 ersichtlich.

Anteil der Unfälle in den Ursachen-Gruppen

Ursachen der Unfälle	in Prozenten der Gesamtsumme im Jahre				
	1970	1971	1972	1973	1974
Krafterzeugung	0·219	0·267	0·224	0·235	0·213
Mechanische Be- oder Verarbeitung	11·260	11·558	11·054	10·902	10·390
Sonstige Verarbeitung	4·044	3·913	3·730	3·948	3·537
Transportmittel	3·856	3·614	3·519	3·477	3·504
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	64·932	65·680	66·179	65·954	67·419
Sonstige bzw. unbekannte Ursachen	1·132	1·056	1·262	1·404	1·483
In nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	14·557	13·912	14·002	14·080	13·454

Die Zahl der in den Jahren 1974 und 1973 auf je 10.000 Gesamtunfälle in einigen Betriebszweigen entfallenden tödlichen Unfälle (Rate der tödlichen Unfälle) ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Rate der tödlichen Unfälle

Betriebszweig	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb		Insgesamt	
	1974	1973	1974	1973
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ..	53·23	51·48	56·37	69·74
Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	44·17	35·70	60·54	35·43
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	39·71	46·46	55·94	72·19
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	10·89	9·57	20·22	20·68
Holzbearbeitung	21·00	10·61	33·12	25·56
Papiererzeugung und -bearbeitung	20·06	26·69	24·43	36·88
Chemische Produktion	2·41	14·18	10·29	22·00
Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	4·24	4·21	9·13	26·80
Verkehr	56·62	77·68	82·33	107·18
Reinigungswesen	—	—	—	32·36
Öffentlicher Dienst ...	19·53	31·68	28·65	76·80
Gesamt ...	19·02	19·86	32·56	38·02

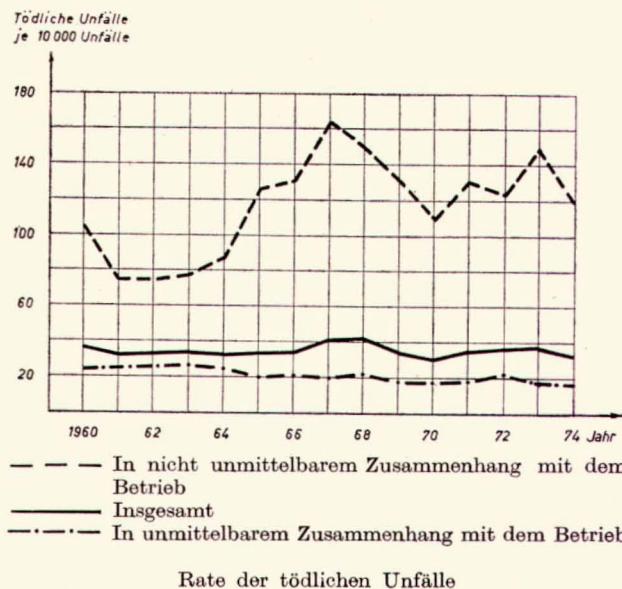
Der folgenden Übersicht ist die Rate der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb in einer Reihe von Betriebszweigen in den Jahren 1970 bis 1974 ereigneten, zu entnehmen.

Rate der tödlichen Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb 1970 bis 1974

Betriebszweig	1974	1973	1972	1971	1970
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ...	53·2	51·5	28·8	21·6	32·5
Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	44·2	35·7	39·9	56·9	35·5
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	39·7	46·4	54·9	41·4	50·2
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	10·9	9·6	10·2	10·8	6·9
Holzbearbeitung	21·0	10·6	15·4	32·0	9·0
Papiererzeugung und -bearbeitung	20·1	26·7	22·6	12·5	6·3
Chemische Produktion	2·4	14·2	15·2	7·9	8·1
Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	4·2	4·2	10·1	4·3	16·4
Verkehr	56·6	77·7	45·4	22·1	79·8
Reinigungswesen	—	—	41·4	—	39·1
Öffentlicher Dienst ...	19·5	31·7	10·3	—	21·0
Gesamt ...	19·02	19·86	22·48	19·41	19·21

Die Rate der tödlichen Unfälle, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, ging im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr vorher erheblich zurück. Von 10.000 derartigen Unfällen verliefen im Jahre 1974 im Durchschnitt rund 120 tödlich gegenüber 149 im Jahre 1973 und 123 im Jahre 1972.

Die Entwicklung hinsichtlich der insgesamt tödlich verlaufenen Unfälle, bezogen auf je 10.000 Unfälle, sowie in den Gruppen in unmittelbarem und nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb zeigt die anschließende Darstellung.



Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Rate der tödlichen Unfälle, die seit dem Jahre 1971 anstieg, im Jahre 1974 wieder etwas geringer war. Bei den tödlichen Unfällen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ergab sich im Jahre 1974 eine etwas geringere Rate der tödlichen Unfälle, während bei den tödlichen Unfällen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, diese Rate erheblich kleiner war.

Im Berichtsjahr standen ebenso wie in den Jahren vorher, nach der Gesamtzahl der Unfälle in den einzelnen Betriebszweigen beurteilt, der Betriebszweig Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an erster und das Bauwesen an zweiter Stelle; an dritter Stelle kamen die Handelsbetriebe. Der Anteil dieser Betriebszweige betrug 39,8%, 19,4%, 5,8% (39,8%, 19,1% und 5,7%). Bei den tödlichen Unfällen insgesamt standen im Berichtsjahr wieder das Bauwesen an erster, die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an zweiter und der Betriebszweig Handel an dritter Stelle. Der Anteil dieser Betriebszweige ist rund 33,24%, 24,72% und 6,32% (36,28%, 21,62% und 9,77%).

Bei den in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen waren hinsichtlich der Zahl der Unfälle die Betriebszweige Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung bzw. Bauwesen an erster bzw. zweiter Stelle und an dritter

Stelle die Holzverarbeitung mit einem Anteil von 40,81%, 20,31% bzw. 5,91% (40,9%, 20,2% bzw. 5,8%). Bei den tödlichen Unfällen, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, war die Reihung in bezug auf die erste und zweite Stelle die gleiche wie bei den tödlichen Unfällen insgesamt; an dritter Stelle folgte die Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung. Der Anteil der tödlichen Unfälle in diesen Betriebszweigen betrug rund 20,31%, 23,37% bzw. 10,33% (47,2%, 19,7% bzw. 8,3%).

In den einzelnen der weiter oben angeführten Unfallursachen-Gruppen ereigneten sich die meisten Unfälle in der Gruppe Krafterzeugung und Kraftübertragung bei der Kraftübertragung, in der mechanischen Verarbeitung bei den Dreh- und Druckbänken sowie Bohrmaschinen in der Metallverarbeitung, bei der sonstigen Verarbeitung infolge Verbrennungen durch feste Stoffe, bei den Transportmitteln durch sonstige Transportmittel und in der Gruppe verschiedene Arbeitsverrichtungen durch Ausgleiten, Stolpern und Fallen.

Auf ausländische Arbeitskräfte entfielen von den 364 (430) tödlichen Unfällen 52 (62), das ist ein Anteil von 14,3% (14,4%). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb betrafen 34 (36) von 184 (193) und in nicht unmittelbarem Zusammenhang 18 (26) von 180 (237) tödlichen Unfällen ausländische Arbeitskräfte; der Anteil dieser Arbeitskräfte an derartigen Unfällen betrug 18,5% bzw. 10,00% (18,65% bzw. 10,97%).

Berufskrankheiten

Im Jahre 1974 wurden der Arbeitsinspektion 700 (742 im Jahre 1973) Arbeitnehmer gemeldet, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in zwei (acht) Fällen ergab sich ein tödlicher Verlauf. In der Zahl der gemeldeten Fälle sind auch jene von Infektionskrankheiten enthalten, die sich in von Gebietskörperschaften geführten Krankenanstalten ereigneten, die vor dem Inkrafttreten des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen waren.

Die 700 (742) Erkrankungsfälle verteilen sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer wie folgt:

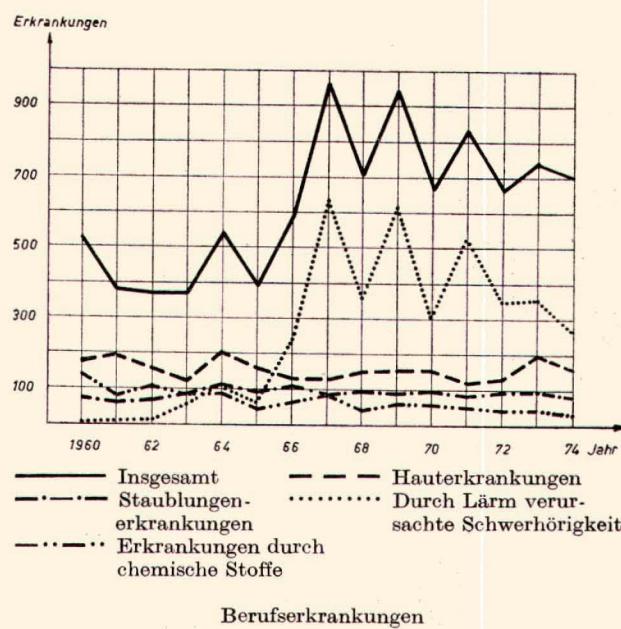
Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1974.....	526	4	160	10
1973.....	678	4	57	3

Soweit sich bei den einzelnen Berufskrankheiten im Jahre 1974 mehr als zehn Fälle ereigneten, ergibt sich deren Verteilung aus der folgenden Aufstellung, die auch die entsprechenden Zahlen für 1973 enthält.

Fälle von Berufskrankheiten

	1974	1973
Durch Lärm verursachte Hörschäden..	266	359
Hauterkrankungen	161	199
Infektionskrankheiten	139	20
Silikosen oder Silikatosen sowie Siliko-Tuberkulosen	89	100
Kohlenoxidvergiftungen	16	21

Die Entwicklung bei den Berufskrankheiten insgesamt und bei den häufigeren Erkrankungsarten in den Jahren 1960 bis 1974 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.

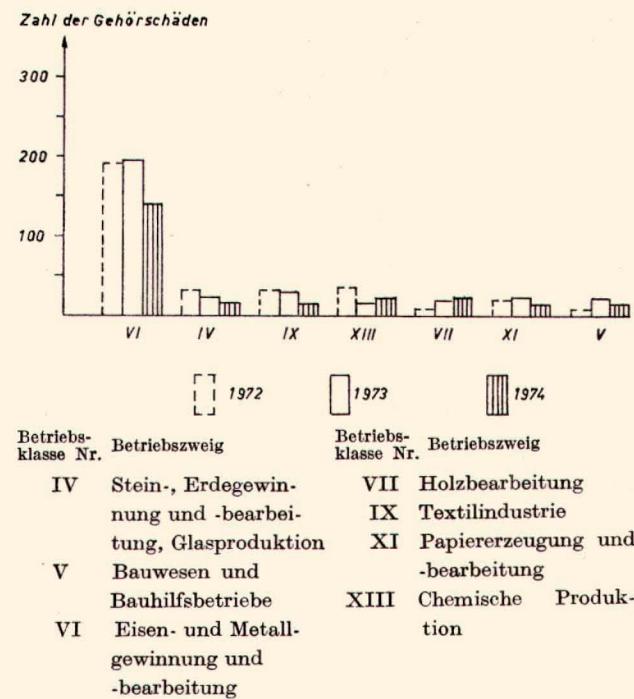


Unter den Berufskrankheiten stehen Gehörschädigungen durch Lärm mit 266 (359) Fällen weiterhin zahlenmäßig an erster Stelle; ihre Zahl ist gegenüber dem Jahre vorher beinahe um ein Viertel geringer geworden. Solche Erkrankungsfälle werden zumeist durch Untersuchungen der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt festgestellt. In 34 (35) Fällen, das sind etwa 12% (10%) der gemeldeten Fälle, erreichte der Hörverlust ein solches Ausmaß, daß daraus eine mittelgradige Schwerhörigkeit resultierte. Dieser Prozentsatz stieg gegenüber den Vorjahren etwas an, doch kann festgestellt werden, daß auch weiterhin nur bei einem geringen Teil der Hörschäden eine Beeinträchtigung der Sprachverständigung gegeben ist. Der weitaus größte Anteil der festgestellten Hörschäden stellt zunächst nur eine mehr oder weniger ausgeprägte Höremündung dar, die durch eine für die Lärmeinwirkung charakteristische Verschiebung der Hörschwelle zum Ausdruck kommt.

Zunehmende soziale Bedeutung erlangen die Lärmschäden des Gehörs in jenen Fällen, in welchen die weitere Eignung für Tätigkeiten im Lärmmilieu in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr gegeben ist. Hier können sich schwerwiegende Entscheidungen

in bezug auf Arbeitsplatz und weitere Beschäftigung ergeben. Auch solche Fälle sind mit ein Grund, der Verwendung persönlicher Hörschutzmittel besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hinsichtlich der Verteilung der gemeldeten Hörschäden auf die einzelnen Betriebszweige steht weiterhin die Metallgewinnung und -bearbeitung zahlenmäßig weitaus an der Spitze. Ihr folgen mit etwa drei Viertel dieser Fälle die in der folgenden Darstellung angeführten weiteren Betriebszweige. Diese Verteilung entspricht der Zahl der lärmexponierten Arbeitnehmer in diesen Betriebszweigen, hängt aber auch mit der intensiveren Untersuchungstätigkeit in Betrieben der Metallgewinnung und -bearbeitung gegenüber den anderen Betriebszweigen zusammen. Auf diesen Betriebszweig entfallen auch 22 von den 34 Fällen mit mittelgradiger Schwerhörigkeit. Die übrigen Fälle verteilen sich vor allem auf die Betriebsklassen IV, IX, XI und XIII.



Verteilung der gemeldeten Gehörschäden auf Betriebszweige

Die Zahl der Fälle von beruflich verursachten Hauterkrankungen war gegenüber dem Vorjahr, in dem eine Gruppenerkrankung in einem Großbetrieb der chemischen Industrie auftrat, geringer, doch liegt die Zahl von 166 Fällen etwas über dem bisherigen Durchschnitt. In 38 (15) Fällen war infolge der Hauterkrankung ein Arbeitsplatz- bzw. Berufswechsel notwendig; bezogen auf die Zahl der Hauterkrankungen stellt dies einen Anteil von etwa 24% (15%) dar. Verglichen mit anderen Berufskrankheiten ist die Zahl der erkrankten Frauen mit etwa einem Drittel der gemeldeten Fälle relativ hoch. Im Betriebszweig „Körperpflege“ entfielen allein etwa 41% der Erkrankungsfälle auf Jugendliche. Bei diesen ist die Entscheidung über einen Berufswechsel besonders schwierig. Die Hautver-

änderungen können bei der Begutachtung wohl abgeheilt sein, doch besteht vielfach die Überempfindlichkeit weiter, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer neuerlichen Erkrankung führen kann.

Die Verteilung der Erkrankungsfälle auf die Betriebszweige mit mehr als fünf Erkrankungsfällen ist aus der anschließenden Aufstellung ersichtlich.

Hauterkrankungen

Betriebs-klasse Nr.	Betriebszweig	1974		1973	
		Zahl	%	Zahl	%
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	18	11.18	6	3.02
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	31	19.25	18	9.05
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	41	25.46	30	15.07
XIII	Chemische Produktion	23	14.29	114	57.29
XX	Körperpflege	17	10.56	6	3.02
XXI	Gesundheits- und Fürsorgewesen	11	6.83	2	1.00

Die Infektionskrankheiten sind nun mit 139 (20) Fällen hinsichtlich der Häufigkeit an die dritte Stelle gerückt. Dies ist eine Folge der Erweiterung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, mit dem auch die von Gebietskörperschaften geführten Krankenanstalten der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterstellt wurden. Auch bei der nunmehr größeren Zahl an Erkrankungen handelt es sich überwiegend um Fälle infektiöser Hepatitis bzw. Serumhepatitis. Tuberkulöse Infektionen treten demgegenüber in den Hintergrund. Bezüglich der Schwere der Erkrankungen ist bemerkenswert, daß in etwa einem Drittel der Fälle ein länger dauernder oder gar ein bleibender gesundheitlicher Schaden auftritt. Das Überwiegen der Erkrankungen von Frauen ergibt sich aus dem Umstand, daß in Krankenpflegeberufen überwiegend weibliche Arbeitnehmer tätig sind.

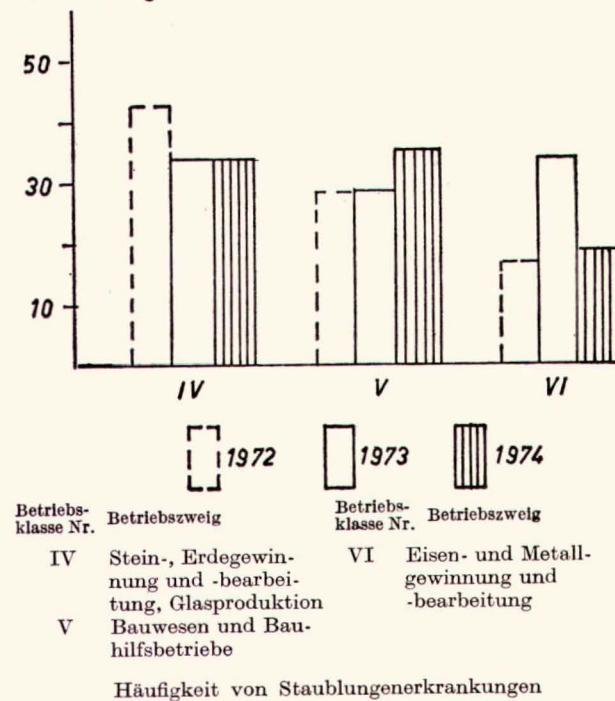
Die Frage eines wirksamen Infektionsschutzes der Arbeitnehmer steht in engem Zusammenhang mit Maßnahmen in seuchenhygienischer Hinsicht, die auch dem Schutz des Kranken dienen. Sie erfordern einen arbeitsorganisatorischen und finanziellen Aufwand. Wesentlich sind neben Desinfektions- und Isolierungsmaßnahmen die Verwendung von Einmal-spritzen und sonstigen Einwegmaterialien in größerem Umfang als bisher. Die Möglichkeiten eines wirksamen Impfschutzes stehen noch zur Diskussion; jedenfalls könnte damit nur das Auftreten der infektiösen Hepatitis eingedämmt werden.

Die Staublungenerkrankungen (Silikose, Silikatose und Siliko-Tuberkulose) stehen nun mit 89 (100) Neuerkrankungen an vierter Stelle in der Berufskrankheitenstatistik. Hinsichtlich der Schwere der Erkrankung sind sie jedoch nach wie vor die bedeutendste Berufskrankheit. Der relativ hohe

Anteil von 29% an der Zahl von Berentungsfällen zeigt, daß in vielen Fällen die Feststellung und Anzeige der Erkrankung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Veränderungen der Lunge schon so weit fortgeschritten sind, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht. Die regelmäßige ärztliche Überwachung, deren wesentlicher Teil die Anfertigung eines Lungenröntgenbildes darstellt, ist daher für die rechtzeitige Erkennung beginnender Staublungenveränderungen von größter Bedeutung.

Die Erkrankungsfälle verteilen sich, wie der anschließenden Darstellung zu entnehmen ist, auf die Betriebszweige Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion, Bauwesen und Bauhilfsbetriebe sowie Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung. Die erheblichen Änderungen in der Betriebsklasse VI dürften durch den zweijährigen Untersuchungszeitraum mit beeinflußt sein.

Erkrankungsfälle



Häufigkeit von Staublungenerkrankungen

Die soziale Bedeutung der Staublungenerkrankungen, insbesondere der Silikose, besteht darin, daß im Fall der Erkrankung für den Betroffenen zumeist vielfach eine weitere Tätigkeit im Staubmilieu aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr vertreten werden kann. Läßt sich die Staubgefährdung technisch nicht beseitigen, so bedeutet dies öfter einen Wechsel des Arbeitsplatzes, der umso schwerer zu werten ist, je älter der Arbeitnehmer und je geringer die Möglichkeit ist, ihn anderweitig in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

Setzt man die Zahl der Neuerkrankungen zu dem jeweils staubexponierten Personenkreis in Beziehung, so ergibt sich daraus im Betriebszweig Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion und innerhalb desselben in der Granitindustrie das größte Silikoserisiko. Hier weist die Silikose außerdem auch die kürzesten Entwicklungszeiten und einen

schwereren Erkrankungsverlauf auf. Die Situation wird auch noch dadurch erschwert, daß in den betreffenden Gebieten geringere Arbeitsmöglichkeiten in einem staubfreien Milieu zur Verfügung stehen.

Die Zahl der Vergiftungsfälle durch Kohlenoxid-Einwirkung ist mit 16 (21) meist die Folge unfallartiger Ereignisse in gefährdeten Bereichen. In einem Fall, der sich in einem Hüttenwerk ereignete, führte die Vergiftung zum Tode.

In der Gruppe chemisch-toxischer Arbeitsstoffe ereigneten sich 16 (25) Erkrankungsfälle, darunter 8 (6) infolge Einwirkung von Blei und je 2 durch Benzol und seine Homologen (2) bzw. Halogenkohlenwasserstoffe (13). Aus der geringen Zahl von Erkrankungsfällen ist der arbeitshygienische Fortschritt hinsichtlich der Arbeitsbedingungen insbesondere unter Berücksichtigung der weitreichenden Verwendung chemisch-toxischer Arbeitsstoffe zu erkennen. Eine Fortsetzung dieser Entwicklung kann insbesondere auf Grund der durch die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vor Aufnahme der in dieser Verordnung festgelegten Tätigkeiten und Einwirkungen sowie der in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholenden Untersuchungen erwartet werden.

Die Darstellung über die Berufskrankheiten auf Seite 101 ermöglicht einen zahlenmäßigen Vergleich der Entwicklung der durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe und Kohlenoxid verursachten Berufskrankheiten mit anderen Berufskrankheiten, wie Staublungenerkrankungen, Hauterkrankungen und Lärmschwerhörigkeit.

Ferner erhielt das Zentral-Arbeitsinspektorat von zwei Todesfällen Kenntnis, in denen eine lange zurückliegende Berufskrankheit zum Tode führte. In dem einen Fall handelte es sich um einen typischen Röntgen-Spätschaden eines Arbeitnehmers, der als Ordinationshilfe eines Röntgenfacharztes vorwiegend Zahnröntgenaufnahmen angefertigt hatte. Der zweite Todesfall betraf einen Arbeitnehmer, der 13 Jahre lang als Maler und Anstreicher bei einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen tätig war; die Erkrankung wurde auf die Einwirkung der in den Verdünnungsmitteln der verwendeten Lacke enthaltenen aromatischen Kohlenwasserstoffe zurückgeführt.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Die Entwicklung hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen wird von mehreren Faktoren beeinflußt, vor allem von der wirtschaftlichen Lage, dem technologischen Fortschritt und den betrieblichen Notwendigkeiten. Die Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion bei ihrer Tätigkeit in den Betrieben über diese Entwicklung werden in den folgenden Ausführungen dargelegt, die aus vielen einzelnen Beobachtungen zusammengefaßt wurden, jedoch werden auch manche, die Verhältnisse kennzeichnende Einzelwahrnehmungen wiedergegeben.

Nach der Anzahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkt Betriebe und nach den diesbezüglichen

Beobachtungen während des Berichtsjahres kann dieses insgesamt in etwa als ausgeglichen beurteilt werden. In den Aufsichtsbezirken hat die Zahl der mittleren und größeren Betriebe zugenommen, während jene der Kleinbetriebe abgenommen hat. Dies gilt besonders für veraltete und ungünstiger ausgerüstete Kleinbetriebe. Im Beschäftigtenstand spiegelte sich die allgemeine Wirtschaftsentwicklung unterschiedlich wider; Vollbeschäftigung in einzelnen Wirtschaftsklassen und Landesteilen, Rückgang der Beschäftigtenzahlen oder zumindest vorübergehende Kurzarbeit in anderen Bereichen. Wenn Arbeitskräfte freigestellt werden mußten, so waren hiervon in erster Linie Gastarbeiter betroffen. Die Bedeutung der Sicherung der Arbeitsplätze für die Beschäftigten braucht an dieser Stelle nicht betont zu werden; gleichwohl ist über Beobachtungen zu berichten, wonach sich die erfolgte Freistellung einzelner Arbeitnehmer insofern auf den technischen Arbeitnehmerschutz ausgewirkt hat, als in manchen der betroffenen Betriebsabteilungen, anders als früher, persönliche Schutzausrüstungen ohne Widerspruch getragen und bestimmte maschinelle Einrichtungen ohne kritische Einwände mit den vorgesehenen Schutzworrichtungen verwendet wurden.

Die soziale Lage der Arbeitnehmer wird von der Öffentlichkeit aus verständlichen Gründen im allgemeinen vor allem an den Einkommensverhältnissen und bis zu einem gewissen Grad am Wohnungsstandard gemessen. Die Verhältnisse, die von der Gestaltung der Arbeitsbedingungen bestimmt werden, vor allem die hier auftretenden Veränderungen und Verbesserungen, bleiben hiebei meist unberücksichtigt. Dies dürfte seinen Grund wohl auch darin haben, daß die speziellen Arbeitsbedingungen eines jeden Arbeitnehmers von vielen, voneinander sehr unterschiedlichen Einzelmaßnahmen bestimmt werden. Eine durch einen Prozentsatz ausgedrückte Lohn- oder Gehaltserhöhung oder eine an einem bestimmten Stichtag wirksam werdende Arbeitszeitverkürzung wirken sich gleichzeitig für einen größeren Personenkreis aus. Diese Ereignisse werden daher der Öffentlichkeit und damit auch dem Einzelnen bewußt. Wenn es hingegen in einem Betrieb durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen gelingt, in einer Abteilung einen beengten Verkehrsweg auf das erforderliche Maß zu verbreitern, in einem anderen Betrieb die Beleuchtungsstärke an einzelnen Arbeitsplätzen anzuheben und in einem dritten Unternehmen durch Einbau einer Lüftungsanlage für einen Teil der Beschäftigten bessere raumklimatische Verhältnisse zu schaffen, wird dies vielleicht von den unmittelbar betroffenen Arbeitnehmern bemerkt, insgesamt aber kaum beachtet. Dennoch sollte nicht übersehen werden, daß die Summe aller, dem Schutze der Arbeitnehmer dienenden Einzelmaßnahmen die soziale Lage in den Betrieben schlechthin bestimmt. In diesem Sinne sollen die weiteren Darlegungen in diesem Bericht gesehen werden.

Die Erfahrungen der Arbeitsinspektion zeigen, daß der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer nur zu einem kleinen Teil von deren jederzeit

bei der Arbeit gegenwärtigen Aufmerksamkeit abhängig gemacht werden kann. Die technischen Arbeitnehmerschutzmaßnahmen haben daher zentrale Bedeutung bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

Wenn auch nicht mehr in dem Ausmaß, wie in den vorangegangenen Jahren wurden doch wieder zweckmäßige moderne Arbeitsräume geschaffen und neue, leistungsfähige Maschinen aufgestellt, die zumeist schon durch ihre geschlossene Bauart oder durch besondere Schutzmaßnahmen die Sicherheit des Bedienungspersonals gewährleisten. Bei Maschinen, die aus dem Ausland bezogen worden waren, mußten vereinzelt Schutzzvorrichtungen nachgeschafft werden. Der Kreis der Betriebe, in denen der innerbetriebliche Transport durch den Einsatz von Hebezeugen, Nahfördermitteln, Transportkarren und Hubstaplern erleichtert werden konnte, hat sich weiter vergrößert. In vielen Fällen war es wieder möglich, die Produktion mit Erfolg zu rationalisieren. Hiebei ergaben sich im allgemeinen auch Vorteile für den Arbeitnehmerschutz. Dennoch wurde die Erfahrung bestätigt, daß bei Betriebsumstellungen neue Gefahren für die Beschäftigten herbeigeführt werden können. In einem Tiefbruch beispielsweise wurde die Förderung des gewonnenen Materials vom Kranbetrieb auf den Einsatz gleisloser Transportfahrzeuge geändert. Hiezu war es zunächst notwendig, eine Werkstraße von der Bruchoberkante zur Bruchsohle anzulegen. Beim Anlegen der Straßentrasse wurde jedoch die im anstehenden Gestein bestehende Verspannung gelöst und dadurch ein unerwarteter Felssturz verursacht. Hiebei wurde ein Arbeitnehmer tödlich und ein anderer schwer verletzt.

Bei der Neuerrichtung von Betriebsanlagen wurden die Belange des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt und auch entsprechende Sozialräume, wie Umkleideräume, Waschräume und Aufenthaltsräume, geschaffen. Insbesondere manche Klein- und Mittelbetriebe gaben aber noch berechtigten Anlaß zu Beanstandungen. Verschiedentlich wurde der Widerstand mancher Unternehmen, entsprechende Sozialräume zu schaffen, auch mit der ungünstigeren allgemeinen wirtschaftlichen Lage begründet.

Für den Gesundheitszustand der Arbeitnehmer ist nicht nur von Bedeutung, unter welchen äußeren Bedingungen sie ihre Arbeitspausen verbringen und ihr Mittagessen einnehmen können, sondern vor allem die Qualität des Essens selbst. Einige größere Betriebe, in denen das Mittagessen für die Arbeitnehmer bisher in der betriebseigenen Küche zubereitet worden war, stellten sich auf Tiefkühlkost um. Hiezu mußten die erforderlichen Kühl- und Wärmevorrichtungen angeschafft werden. Nach den bisherigen Erfahrungen mit dieser Verpflegungsart dürfte die Tiefkühlkost sowohl wirtschaftliche als auch Qualitätsvorteile bieten.

Bei der Errichtung von Neubauten oder bei Umbauten wurde im allgemeinen stets auf ausreichende natürliche Belichtung geachtet. Daß auch bei Großgeschäften, den sogenannten Supermärkten, eine ausreichende Belichtung der Verkaufshallen möglich

ist, zeigen auch im Berichtsjahr errichtete Großmärkte dieser Art. Wegen der großen Personenanzahl in diesen Geschäften während der Hauptverkaufszeiten und der in einem Brandfall zu befürchtenden Panik spielen bei diesen Betrieben die Anlage der Fluchtwege und der Brandschutz eine besondere Rolle. Auch diesbezüglich ist bei den angeführten Beispielen das Notwendige vorgekehrt worden. Leider wurden bei anderen neuen Großkaufanlagen auch die gegenteiligen Verhältnisse, nämlich ungenügende Belichtung und unbefriedigender Brandschutz beobachtet. Eine nähere Überprüfung verdient noch die körperliche und geistige Beanspruchung der an den Kassen der größeren Selbstbedienungsläden tätigen Frauen. Der während des Tagesablaufs mehrfach durchzuführenden Ablösung dieser Arbeitskräfte steht meist die knappe Besetzung mit genügend qualifiziertem Personal entgegen.

Aus neu errichteten vollklimatisierten Großraumbüros von Geldinstituten liegen teilweise negative Erfahrungen vor. So haben in einem Institut Erkältungserkrankungen der Arbeitnehmer stark zugenommen. Die Temperatur im Arbeitsraum wurde konstant auf 22°C gehalten, da eine niedrigere Temperatur von den Angestellten abgelehnt worden war. Die relative Luftfeuchtigkeit betrug etwa 60%, die Luftgeschwindigkeit nach Angabe des Errichters der Klimaanlage 0,1 m/s. Die Klimaanlage wird vorwiegend auf Umluftbetrieb und nur selten auf Frischluftbetrieb geschaltet. Überdies können die Luftkanäle der Anlage nur schwer gereinigt werden. Die Zunahme der Erkältungserkrankungen könnte daher auf eine Anreicherung von Krankheitskeimen in der Luft zurückzuführen sein. Das von den Arbeitnehmern geäußerte Unbehagen in Großraumbüros könnte seine Ursache in dem im Vergleich zu herkömmlichen Büroräumen höheren Lärmpegel und darin haben, daß zumindest an den fensterferneren Arbeitsplätzen ganztägig bei künstlichem Licht gearbeitet werden muß. Da die Fenster im vorliegenden Fall außerdem — einer Forderung der Errichter der Klimaanlage entsprechend — metallbeschichtet sind, um die Sonneneinstrahlung zu vermindern, herrscht auch an hellen Sonnentagen in den Räumen bei abgeschalteter Beleuchtung stets Dämmerlicht. Die Arbeitnehmer empfinden es auch als bedrückend, daß sie die Fenster nicht öffnen und damit den Arbeitsraum nach eigenem Gutdünken lüften können.

Anders wurde die neu errichtete Klimaanlage für die Schaltwarte eines Schachtofens in einem Magnesitbetrieb sowie für die zugehörigen Bedienungs- und Aufenthaltsräume beurteilt. Hier wurde die Raumbelüftung erheblich verbessert und das Personal von Zugluft und Hitzeeinwirkung befreit.

Durch bauliche Maßnahmen, durch Verlegung brandgefährlicher Betriebsabteilungen aus dem Zentrum von Betriebsobjekten in isolierter liegende Räume, durch Errichtung stationärer Löschanlagen sowie bessere Ausstattung der Werksfeuerwehr mit Löschgeräten wurde in einer Reihe von Betrieben auch der Brandschutz verbessert.

In den Betrieben der Energieversorgungsunternehmen war man bestrebt, eine möglichst hohe Betriebssicherheit und ebenso eine hohe Arbeitssicherheit für die an den Anlagen Beschäftigten zu gewährleisten. In diesen Betrieben wird auch versucht, die Arbeitssicherheit noch weiter zu erhöhen. Von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden in Zusammenarbeit mit einer Fachfirma Versuche zur Entwicklung eines Hochspannungsblinkanzeigers durchgeführt. Hiefür war die vom Straßenverkehr angeregte Überlegung maßgebend, daß ein Blinklicht weniger leicht übersehen werden kann als eine stationär brennende Leuchte.

Die metallverarbeitende Industrie bot für den Beobachter ein sehr unterschiedliches Bild. Betrieben mit umfangreichen Investitionen stehen solche mit stark eingeschränktem Produktionsvolumen und minimalem Investitionsprogramm gegenüber. Doch sind auch in diesem Wirtschaftszweig eine Reihe arbeitsschutztechnischer Verbesserungen zu verzeichnen. In einem Buntmetallwerk war ein schwerer Arbeitsunfall auslösendes Moment für eine Verbesserung der Transportzange für längere Stranggußstücke. Die früher verwendete Zange erwies sich für diese Stücke als ungeeignet, weil sie deren Pendeln und Herausrutschen nicht verhindern konnte. Bei den nun verwendeten neu entwickelten Zangen wird durch prismatische Führungen im unteren Zangenteil ein Pendeln verhindert.

Bei der Herstellung von Kugellagerkäfigen erigneten sich an der pneumatischen Einspannvorrichtung einer Exzenterpresse wiederholt kleinere Fingerverletzungen. Seit diese Einspannvorrichtung mit einer Zweihandschalteinrichtung betätigt werden muß, haben sich keine Unfälle mehr zugetragen. In einem anderen Betrieb wurden mehrere Großpressen, die mit Zweihandbetätigung betrieben werden, zur Erhöhung der Arbeitssicherheit zusätzlich mit einer Lichtschrankensicherung ausgerüstet.

Erfreulicherweise wurden bei der konstruktiven Gestaltung von Maschinen auch ergonomische Erkenntnisse berücksichtigt. An einer neuen Maschine beispielsweise wurden die Bedienungshebel für den Vorschub der Bohrspindeln so gestaltet, daß das Bedienungspersonal im Vergleich zu älteren, gleichartigen Maschinen nur einen Teil der statischen Muskelkraft aufwenden muß.

In der holzverarbeitenden Industrie waren insbesondere die Sägewerke und die Spanplattenindustrie von der ungünstigeren wirtschaftlichen Lage betroffen. Soweit in einzelnen Betrieben dieses Wirtschaftszweiges neue, meist vollautomatische Holzbearbeitungsmaschinen bzw. Produktionsstraßen aufgestellt werden konnten, ergab sich aus dem Umstand, daß bei diesen Einrichtungen die Werkstücke nurmehr bis zur automatischen Zuführeinrichtung heranzubringen sind, durch den Entfall der für Holzbearbeitungsmaschinen typischen Gefahren eine Erhöhung der Arbeitssicherheit.

Auch in der Textilindustrie hat die Verschlechterung der Auftragslage eine Verlangsamung in

der Fortsetzung arbeitsschutztechnischer Verbesserungen bewirkt.

Der Auftragsrückgang bei den Bauunternehmen hat selbst größere Baufirmen genötigt, Aufträge kleineren Umfangs anzunehmen. Durch die hiedurch eingetretene Erhöhung der Anzahl der Baustellen mit nur wenigen Arbeitnehmern war die Baustellenüberwachung durch die Bauunternehmungen öfter unzureichend. Da diese Kleinbaustellen auch dem zuständigen Arbeitsinspektorat nicht immer bekannt waren, blieben Mängel an der Baustelleneinrichtung längere Zeit bestehen. Verschiedentlich mußte auch festgestellt werden, daß Bauleiter oder die für eine Baustelle Verantwortlichen wichtige sicherheitstechnische Vorschriften mißachteten, so daß es in der Folge zu Arbeitsunfällen kam.

Verbesserungen der sozialen Lage der Arbeitnehmer — soweit dies durch den Stand der Sicherheitstechnik zum Ausdruck kommt — ergaben sich durch immer häufigere Verwendung von Stahlgerüsten sowie Stahlstützen beim Deckeneinbau und von Verbaugeräten bei Arbeiten in Künnetten. Durch den Einsatz elektronisch gesteuerter Anlagen für die Erzeugung von Betonwaren wurden für einen Teil der Arbeitnehmer Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm ausgeschaltet.

In der magnesitverarbeitenden Industrie konnte festgestellt werden, daß trotz des geringen Investitionsprogramms laufend technische Verbesserungen an maschinellen Anlagen vorgenommen und damit die Arbeitsbedingungen verbessert wurden. So mußte beispielsweise früher der Magnesitsand bei den Einlauftrichtern der Preßmasseschläuche von Hand beseitigt werden, um Materialanhäufungen zu vermeiden. Der Einbau einer Vorrichtung zur Auflösung solcher Anhäufungen hat die Arbeit erleichtert und auch den Arbeitsablauf verbessert. Andererseits blieben auch in diesem Industriezweig Arbeitsplätze mit einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung für die Arbeitnehmer bestehen. In solchen Fällen ist die regelmäßige Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich, damit schon bei den ersten Anzeichen einer Gesundheitsbeeinträchtigung Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Die Rohdichtemessung etwa wird in der Magnesitindustrie in Quecksilberbädern durchgeführt. Dies hat bei den mit dieser Arbeit betrauten Arbeitnehmern schon mehrmals zu einer erhöhten Aufnahme von Quecksilber geführt, die sich in einer erhöhten Quecksilberausscheidung mit dem Harn zeigte. In diesen Fällen war für die betroffenen Arbeitnehmer ein vorübergehender Arbeitsplatzwechsel notwendig.

Die Sicherheit bei der Arbeit betreffende Detailverbesserungen haben sich auch in anderen Industriezweigen, wie in den Betrieben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der Papierindustrie, bei der Glaserzeugung, in der chemischen Industrie und bei der Gummiverarbeitung ergeben. In anderen Bereichen zeigte sich, daß das Niveau des technischen Arbeitnehmerschutzes noch erheblich gehoben werden muß. Dies gilt insbesondere für die von den Gebietskörperschaften betriebenen Krankenanstalten.

Soweit von den Organen der Arbeitsinspektion bisher festgestellt werden konnte, treten in Operationsräumen verhältnismäßig hohe Konzentrationen von Narkosegasen auf. Hierdurch kann das mit der Anästhesie beschäftigte Personal beeinträchtigt werden. Das vom Patienten ausgeatmete Luft-Narkosegasgemisch wäre abzuleiten.

Verstärkte Aufmerksamkeit ist den in der Industrie verwendeten Arbeitsstoffen zuzuwenden, die Hautschädigungen verursachen können. Hierzu seien einige Beispiele angeführt. In einem Großbetrieb traten bei einer erheblichen Anzahl von Arbeitnehmern Hautentzündungen auf, nachdem die beim Reinigen der Hallen verwendeten Kehrbesen mit einer Terpentinlösung besprüht worden waren. Auch in der Siebdruckabteilung einer Glasfabrik litten fast alle Arbeitnehmerinnen an entzündlichen Hautveränderungen. In dieser Abteilung wurden die Siebe mit Terpentin oder Terpentinersatz gereinigt. Hautschäden bei den Arbeitnehmerinnen traten auch in der Elektroindustrie dort auf, wo Epoxidharze verwendet wurden. Das gilt sowohl für Epoxidharze in flüssiger Form als auch in Pulverform.

Bei den Arbeits- und Produktionsvorgängen auftretende gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe und Staube werden in der Mehrzahl der Fälle abgesaugt und aus den Arbeitsräumen oder aus dem Arbeitsbereich abgeleitet. Die hierfür verwendeten Anlagen sind im allgemeinen technisch ausgereift. In den Betrieben durchgeföhrte Luftpflastmessungen haben Hinweise auf Arbeitsplätze ergeben, bei denen das Ausmaß von Luftverunreinigungen vermindert werden muß. So hat sich in einigen Tiefgaragen gezeigt, daß die höchstzulässige Konzentration an CO auch im Bereich der ständigen Arbeitsplätze länger dauernd überschritten wurde. Andererseits haben Messungen in Arbeitshallen, die wegen wiederholter Klagen von Arbeitnehmern über Belästigungen durch Abgase von Staplern mit Dieselmotorantrieb durchgeföhrte, keine unzulässigen Konzentrationen ergeben. In manchen Fällen erübrigten sich durch Verwendung anderer Arbeitsstoffe aufwendige Absauge- und Lüftungsanlagen, wie in einer Gerätefabrik, in der zum Tauchlackieren von Blechteilen statt der früher üblichen Lacke nunmehr unbrennbare, wasserlösliche Lacke verwendet werden.

Bei der Sanierung staubgefährdeter Arbeitsplätze in der Steinindustrie wurden regional unterschiedliche Fortschritte erzielt. Jedenfalls kann festgestellt werden, daß die Entwicklung der Staubabsaugungseinrichtungen und der Staubabsaugeanlagen für die Granitindustrie nunmehr einen auch die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigenden Stand erreicht haben, so daß die Ausstattung der Betriebe mit solchen Einrichtungen und Anlagen raschest ausgeführt werden muß. Leider wird von einzelnen Arbeitnehmern nicht eingesehen, daß die Verwendung der bereitgestellten Staubabsaugvorrichtungen im Interesse ihrer Gesundheit unbedingt notwendig ist. Zum Teil mag dieses Verhalten durch die Entlohnung im Akkord begründet sein. Möglicherweise müßten die Zeitvorgaben bei Verwendung von Ab-

saugvorrichtungen erhöht werden, um das nach der bisher geübten Arbeitsmethode ohne Absaugung einrichtung erreichbare Lohnniveau zu erhalten.

Im Berichtsjahr hat sich die Anzahl der Arbeitsplätze vermehrt, an denen der Arbeitslärm durch technische Maßnahmen gesenkt werden konnte. Dies wurde durch schallschluckende Ausbildung von Wänden und Decken, durch schallschluckende Kapselung lärmender Maschinen oder durch den Ersatz solcher Maschinen durch leisere erreicht. Wo die technische Lärminderung bisher nicht möglich war, mußte weiterhin auf den persönlichen Gehörschutz zurückgegriffen werden. In vielen Fällen wurde die Notwendigkeit dieser Maßnahme von den Arbeitnehmern eingesehen, leider gab es auch unbelehrbare.

Für das Berichtsjahr ist, ebenso wie dies in den vorangegangenen Jahren der Fall war, festzustellen, daß im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben besondere Bemühungen notwendig sind, um eine weitere Verbesserung der sicherheitstechnischen Situation zu erreichen. Der genannte Wirtschaftszweig stand auch im Jahre 1974 hinsichtlich der Zahl der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, an erster Stelle und hinsichtlich der Zahl der Unfälle dieser Art insgesamt an zweiter Stelle. Die Zahl der tödlichen Unfälle der erstgenannten Art bezogen auf je 10.000 Unfälle betrug im Berichtsjahr 39,7% (in den Jahren 1973 bzw. 1972 46,5% bzw. 54,9%) bei einem Durchschnittswert von 19,02% (19,9% bzw. 22,5%). Die Rate dieser tödlichen Unfälle lag demnach trotz eines Rückgangs immer noch um etwa 109% (134% bzw. 144%) über der Durchschnittsraten bei den tödlichen Unfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen.

Im Jahre 1974 gelangten den Arbeitsinspektoraten 78 (91) tödliche Unfälle im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben zur Kenntnis, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten. 26 (24) Arbeitnehmer verunglückten durch Sturz oder Absprung von erhöhten Standplätzen oder in Vertiefungen tödlich; dies sind 68,4% (63,2%) der tödlichen Unfälle dieser Art. Weiters ereigneten sich durch Hebezeuge 13 (14) und durch Fahrzeuge 9 (16) tödliche Unfälle; es sind dies 54% (70%) bzw. 34,6% (47%) der tödlichen Unfälle der angeführten Art. Das Abrutschen und Abstürzen von Erdmassen und Gestein verursachte 6 (5) tödliche Unfälle, d. s. 60% (63%) der Unfälle mit der gleichen Ursache. Infolge des Einsturzens einer Künnette ereignete sich kein tödlicher Unfall. Durch Einwirkung des elektrischen Stromes wurden 6 (2) tödliche Unfälle verursacht; dies stellt einen Anteil von 33% (11%) an der Gesamtzahl der tödlichen Unfälle dieser Art dar.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert auch die Durchführung der Strahlenschutzzvorschriften. Das im April 1974 zwischen dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz abgeschlossene

Ressortübereinkommen und die daran anschließende Regelung zwischen den beiden Bundesministerien waren die Grundlage für weitere Fortschritte in der Durchführung der genannten Vorschriften. So waren bis Ende des Berichtsjahrs drei Zulassungen nach dem Strahlenschutzgesetz für Geräte, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgesprochen worden. Ferner war eine Reihe von Ärzten und Krankenanstalten für die ärztliche Untersuchung beruflich strahlenexponierter Personen ermächtigt worden, von denen im Berichtsjahr 1307 Untersuchungen verrechnet wurden. Vom Bund, der ein Drittel der Untersuchungskosten zu tragen hat, wurden hiefür etwa 97.820,— S aufgewendet. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist besonders auf die Durchführung des Strahlenschutzes in Krankenanstalten und ärztlichen Praxen zu achten; dies gilt auch hinsichtlich des Einsatzes von Strahlenschutzbeauftragten, die ausreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen müssen. Daß hier noch entsprechende Maßnahmen zu treffen sind, beweist ein Röntgen-Spätschaden, der mit dem Tod eines Arbeitnehmers endete, der als Ordinationshilfe vorwiegend Zahnröntgenaufnahmen angefertigt hatte.

Dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit gesundheitsschädigenden Einwirkungen oder Belastungen ausgesetzt sind, dienen neben der entsprechenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in jenen Fällen, in denen solchen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt. Durch diese Untersuchungen soll erreicht werden, daß zu Arbeiten mit die Gesundheit schädigenden Einwirkungen oder Belastungen nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die für diese Arbeiten in gesundheitlicher Hinsicht geeignet sind. Die Vorsorgeuntersuchungen bestehen aus einer Untersuchung vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit und aus in bestimmten Zeitabständen zu wiederholenden Untersuchungen.

In einer Reihe von Arbeitnehmerschutzvorschriften waren schon bisher solche Untersuchungen vorgeschrieben. Durch die im Jahre 1974 kundgemachte Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden sowohl die Einwirkungen oder Belastungen bei der beruflichen Tätigkeit, die Vorsorgeuntersuchungen bedingen, als auch Art und Umfang der vorzunehmenden Untersuchungen entsprechend den arbeitsmedizinischen Erkenntnissen erheblich erweitert. Der einheitlichen Durchführung und Auswertung der Untersuchungen dienen in Zusammenarbeit mit Universitätsinstituten und Vertretern der einschlägigen medizinischen Fachgebiete erarbeitete Grundsätze, die in erster Linie nach gesundheitlichen Gesichtspunkten erstellt wurden; soweit jedoch die Frage zu beurteilen ist, ob die weitere gesundheitliche Eignung des Arbeitnehmers für eine bestimmte berufliche Tätigkeit noch als gegeben erachtet werden kann, werden auch soziale Momente entsprechend zu berücksichtigen sein. Die Vorsorgeuntersuchungen werden von ermächtigten Ärzten durchgeführt; mit Ende Jänner 1975

waren 171 Ärzte ermächtigt. Es wäre vor allem in manchen Gebieten wünschenswert, daß noch mehr Ärzte diese Untersuchungen durchführen.

Die Ergebnisse der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden von den ermächtigten Ärzten in hiefür bestimmte Vordrucke eingetragen, von denen eine Ausfertigung der zuständige Arbeitsinspektionsarzt erhält. Wird ein Arbeitnehmer auf Grund der ärztlichen Untersuchung für die von ihm bisher ausgeübte Tätigkeit in gesundheitlicher Hinsicht als nicht geeignet befunden, so wird der Arbeitgeber vom Arbeitsinspektorat aufgefordert, die notwendigen Veranlassungen zu treffen. Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen dienen den Arbeitsinspektoraten unter Umständen auch als Hinweis für notwendige Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen.

Auf Baustellen der Wiener U-Bahn müssen zum Teil Arbeiten in Druckluft ausgeführt werden. Durch die genaue Einhaltung aller hiefür in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen sind Erkrankungen durch solche Arbeiten bisher nicht aufgetreten. Die Verwendung von Sauerstoff beim Ausschleusen der Arbeitnehmer hat sich als sehr günstig erwiesen.

Im Rahmen der Bemühungen, gesundheitsschädliche Stoffe soweit als möglich durch weniger schädliche oder unschädliche Stoffe zu ersetzen, wie dies auch das Arbeitnehmerschutzgesetz verlangt, gilt die besondere Aufmerksamkeit auch den krebsfördernden Stoffen. Nach Vorberatungen im Jahre 1973 nahm die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation anlässlich ihrer 59. Tagung in Genf im Jahre 1974 das Übereinkommen (Nr. 139) über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren und die Empfehlung (Nr. 147) über den gleichen Gegenstand an. In dem Übereinkommen ist vor allem vorgesehen, daß krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, durch nicht krebsfördernde oder weniger schädliche Stoffe oder Einwirkungen zu ersetzen sind und die Anzahl der Arbeitnehmer, die solchen Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt sind, zu verringern ist. Hier handelt es sich vor allem um Asbest, Chromate und Vinylchlorid.

Entgegen ausländischen Beobachtungen über eine Zunahme bösartiger Erkrankungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest beschränken sich diese Erkrankungen in Österreich bisher auf vereinzelte Fälle; ungeachtet dessen wird der gefährdete Personenkreis weiterhin sorgfältig überwacht, wobei besonderes Augenmerk der Asbestzementherstellung und der Weiterverarbeitung dieses Produktes in staubtechnischer Hinsicht zugewendet wird.

Die Gefahren durch Vinylchlorid betreffen zunächst nur die Arbeitnehmer eines Werkes das Polyvinylchlorid herstellt. Krebserkrankungen wurden bisher dort nicht beobachtet.

Eine Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes Rechnung trägt und dabei die jeweiligen besonderen Betriebsverhältnisse, aber auch die mit diesen gewonnenen

Erfahrungen berücksichtigt, setzt die intensive Mitarbeit der Beschäftigten voraus. Diese Mitarbeit soll durch die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz in den Betrieben zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die sicherheitstechnischen und die betriebsärztlichen Dienste erreicht werden.

Der gesetzlichen Verpflichtung, betriebsärztliche Dienste einzurichten, haben die Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl über 750 mit einigen wenigen Ausnahmen entsprochen. Im Juli des Berichtsjahres waren bei der Arbeitsinspektion 131 Ärzte gemeldet, die in 129 Betrieben auf Grund des § 22 des Arbeitnehmerschutzgesetzes als Betriebsärzte tätig sind. Darüber hinaus sind 61 Betriebsärzte in Betrieben tätig, für die eine solche Verpflichtung nicht besteht. Dies zeigt die positive Einstellung von Betrieben, zu einer möglichst weitgehenden betriebsärztlichen Betreuung ihrer Arbeitnehmer zu gelangen. Für viele Betriebsärzte ergibt sich die Notwendigkeit einer Einarbeit in das neue Aufgabengebiet, das eine vorwiegend prophylaktische Tätigkeit erfordert. In verschiedenen Veranstaltungen waren die Ärztekammern und die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin wie bisher um die Fort- und Weiterbildung von Ärzten für ihre betriebsärztlichen Aufgaben bemüht.

Auch sicherheitstechnische Dienste wurden in den in Betracht kommenden Betrieben weitgehend eingerichtet und auch Sicherheitsvertrauenspersonen wurden bestellt.

Bei der Beurteilung der bisherigen Wirksamkeit der betrieblichen Einrichtungen, insbesondere der Sicherheitsvertrauenspersonen, muß berücksichtigt werden, daß sie sich in ihr neues Aufgabengebiet erst einarbeiten müssen. Die fachliche Ausbildung dieser Personen in besonderen Lehrgängen wird vor allem vom Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, zum Teil im Zusammenwirken mit Wirtschaftsförderungsinstituten, vorgenommen; an den Ausbildungsveranstaltungen wirkten auch Organe der Arbeitsinspektion mit. Unter Umständen wird die Ausbildung der Sicherheitsvertrauenspersonen auch in den Betrieben selbst durchgeführt.

Der Aufbau einer Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen in einem Großbetrieb soll kurz geschildert werden. Der zu vermittelnde Stoff wird in 28 Kapitel aufgeteilt und 180 Feinziele erarbeitet, die jeder Teilnehmer erreichen sollte. Jedem dieser Feinziele wurde eine Prüfungsfrage zugeordnet; in zwei Zwischentests und einem umfangreichen Endtest wurde jeweils überprüft, ob das Lehrziel erreicht werden konnte. Als Unterrichtsbehelf wurden zahlreiche Diapositive angefertigt und im Werk ein einstündiger Fernsehfilm zur Wiedergabe mit einem Video-Recorder aufgenommen. Overheadprojektion, Fallstudien, Rollenspiele, Gruppenübungen und ein Dia-Quiz über spezielle betriebliche sicherheitstechnische Fragen waren weitere Mittel der Unterrichtsgestaltung. Die schon erwähnten Tests ergaben, daß am letzten Tag des einwöchigen Kurses den Teilnehmern 70% bis 95% des angebotenen Wissensstoffes geläufig war.

Bei den Amtshandlungen in den Betrieben sind die Arbeitsinspektoren in erster Linie um eine den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen bemüht. Im Berichtsjahr ergaben sich 152.854 Beanstandungen auf unfalltechnischem und arbeitshygienischem Gebiet (im Jahre 1973 162.606). Dies stellt gegenüber dem Jahre 1973 einen Rückgang um rund 6% dar; auch bei den Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitsmaschinen und der allgemeinen Mängel sowie in bezug auf die Schutzmaßnahmen bei der Kraftherzeugung und Kraftübertragung zeigt sich ein Rückgang. Im Berichtsjahr bzw. im Jahre vorher entfielen im Durchschnitt auf eine Inspektion 1.34 bzw. 1.44 Beanstandungen. Auch durch die Erhebung bemerkenswerter Unfälle sind die Arbeitsinspektorate bestrebt, zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Unfallverhütungsmaßnahmen beizutragen. Im Jahre 1974 wurden von den Arbeitsinspektoren 6384 (6115) Unfallerhebungen durchgeführt; überdies nahmen an 11 (15) kommissionellen Unfallerhebungen Arbeitsinspektoren teil.

Verwendungsschutz

Die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit, die nicht den technischen und arbeitshygienischen Schutz betreffen, über den bereits eingehend berichtet wurde, werden unter dem Begriff Verwendungsschutz zusammengefaßt. Für diesen Bereich besteht eine Reihe gesetzlicher Regelungen; es sind dies vor allem solche zum Schutz der Kinder, jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer sowie werdender und stillender Mütter. Weitere Regelungen betreffen insbesondere den Schutz der Lehrlinge, den Arbeitszeitschutz, den Bäckereiarbeiterschutz, die Sonn- und Feiertagsruhe sowie den Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten.

Die soziale Lage im Bereich des Verwendungsschutzes kann an Hand der Zahl der Beanstandungen der Arbeitsinspektoren bei Amtshandlungen in den Betrieben beurteilt werden. Im Jahre 1974 waren es einschließlich der Heimarbeit 17.803 Übertretungen (gegenüber 14.490 zuzüglich 3100 in der Heimarbeit im Jahre 1973); dies stellt einen Anstieg im Jahre 1974 um etwa 1.2% dar, gegenüber einem Rückgang um 11.6% im Jahre vorher, wobei der Umfang der Inspektionstätigkeit im Berichtsjahr gegenüber jenem von 1973 um etwa 0.5% größer war.

Im nachfolgenden wird ein Überblick über einzelne Gebiete des Verwendungsschutzes in den verschiedenen Bereichen gegeben.

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern

Unzulässige Kinderarbeit wurde im Berichtsjahr in 151 Fällen (212 im Jahre 1973) festgestellt, davon 62 (77) in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, 26 (31) in Handelsbetrieben, 17 (29) in Nahrungs- und Genußmittelbetrieben sowie 15 (36) im Bauwesen und in Bauhilfsbetrieben. Gegenüber 1973 ergab sich eine Abnahme der Beanstandungen

wegen unzulässiger Kinderarbeit um 61 Fälle, d. s. rund 29%. Darunter fällt auch der Rückgang der Beschäftigung von Kindern in den Schulferien zwischen dem 8. und 9. Schuljahr.

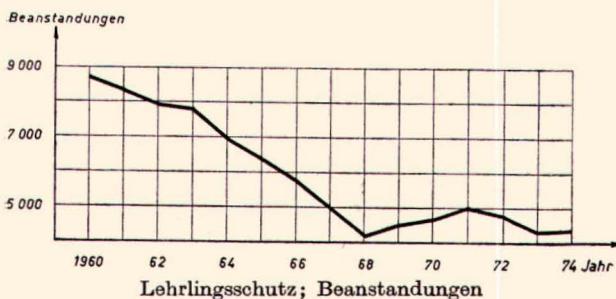
In 302 (296) Fällen wurde unzulässige Nachtarbeit von Jugendlichen festgestellt. Gegenüber 1973 bedeutet dies eine Zunahme um 6 Fälle oder 2%, während im Jahre 1973 ein Rückgang um 6·3% zu verzeichnen war. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen 172 (155) sowie auf die Nahrungs- und Genußmittelbetriebe 93 (98) Fälle, d. s. 57·0% (52·3%) bzw. 31% (33·1%). Nach einem Rückgang der verbotenen Nachtarbeit Jugendlicher in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes im Jahre 1973 ergab sich nun im Berichtsjahr wieder ein Anstieg.

Die Zahl der Übertretungen der Vorschriften über die Arbeitszeit von Lehrlingen unterlag in den letzten Jahren nur geringen Schwankungen. Im Berichtsjahr ergab sich insgesamt eine Zunahme um 0·7%, im Gast- und Schankgewerbe jedoch eine Abnahme um 6·3%. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen nahezu 39·7% (43%) der Beanstandungen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung, wobei hinsichtlich des Gast- und Schankgewerbes auf die besonderen Bemühungen der Arbeitsinspektion im Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinzuweisen ist.

Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitszeit von Lehrlingen

Jahr	Gesamtzahl	davon im Gast- und Schankgewerbe
1974	1.604	636
1973	1.593	679
1972	1.968	982

Auch bei der Gesamtzahl der Beanstandungen auf dem Gebiete des Lehrlingsschutzes ergab sich eine leichte Zunahme; es ergaben sich 4383 (4344) Beanstandungen. In diesen Zahlen sind auch die Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitszeit der Lehrlinge enthalten. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen im Berichtsjahr 1240 (1261) Beanstandungen. Die Ausbildung der Lehrlinge gab in 319 (266) Fällen Anlaß zu Beanstandungen; 70 (48) Fälle ergaben sich in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes; auf die Problematik der Ausbildung von Lehrlingen in Supermärkten ist hinzuweisen. Die Entwicklung hinsichtlich der Beanstandungen ist der anschließenden Darstellung zu entnehmen.



Bei Betriebsbesichtigungen durch Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr insgesamt 127.298 jugendliche Arbeitnehmer erfaßt, davon 80.873 männliche und 46.425 weibliche. Im Jahre 1973 waren es 119.967, davon 75.699 männliche und 44.268 weibliche jugendliche Arbeitnehmer.

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Die Zahl der Beanstandungen wegen Übertretung des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen betrug 114 (146 im Jahre 1973); damit ergab sich im Berichtsjahr ein Rückgang um 21·9% (23·2%). Es muß jedoch getrachtet werden, die Fälle verbotener Nachtarbeit von Frauen noch weiter zu verringern. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Beanstandungen wegen verbotener Nachtarbeit von über 18 Jahren alten weiblichen Arbeitnehmern und von Jugendlichen in den letzten Jahren.

Zahl der Beanstandungen betreffend Nachtarbeit

Jahr	Arbeitnehmerinnen über 18 Jahre alt	Jugendliche
1974	114	302
1973	146	296
1972	190	316

Die größte Zahl von Beanstandungen wegen verbotener Nachtarbeit von Arbeitnehmerinnen ergab sich wie in den Jahren vorher in den Nahrungs- und Genußmittelbetrieben mit 45 (38); es folgen mit je 12 (14) die Handelsbetriebe und die Betriebe des Reinigungswesens sowie die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit 11 (28) Beanstandungen.

Hinsichtlich der Betriebe des Gast- und Schankgewerbes ist noch darauf hinzuweisen, daß Arbeitnehmerinnen in solchen Betrieben, soweit ihre Beschäftigung nicht bereits an sich auf Grund des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen vom Verbot der Nachtarbeit ausgenommen ist, auch während der Nachtzeit beschäftigt werden dürfen, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt. Es kommt daher nur dann zu einer Beanstandung, wenn die Ruhezeit weniger als elf Stunden beträgt.

Vom Verbot der Nachtarbeit wurden im Berichtsjahr 144 (138) Ausnahmen erteilt bzw. Anzeigen zur Kenntnis genommen, davon betrafen 37 (15) Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung, 14 (14) Textilbetriebe sowie 35 (34) Nahrungs- und Genußmittelbetriebe. Der Großteil dieser Ausnahmen bzw. Anzeigen betraf mit 54 (58) das Reinigungspersonal.

Im Herbst des Berichtsjahrs wurde von der Arbeitsinspektion eine Konferenz über Angelegenheiten des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten, des Mutterschutzes und der Frauenarbeit abgehalten, an der auch Vertreter der Interessenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teilnahmen. Bei dieser Konferenz wurden die angeführten Bereiche betreffende Fragen des Schutzes weiblicher Arbeitnehmer eingehend erörtert und dadurch auch zur weiteren Entwicklung des sozialen Fortschrittes beigetragen.

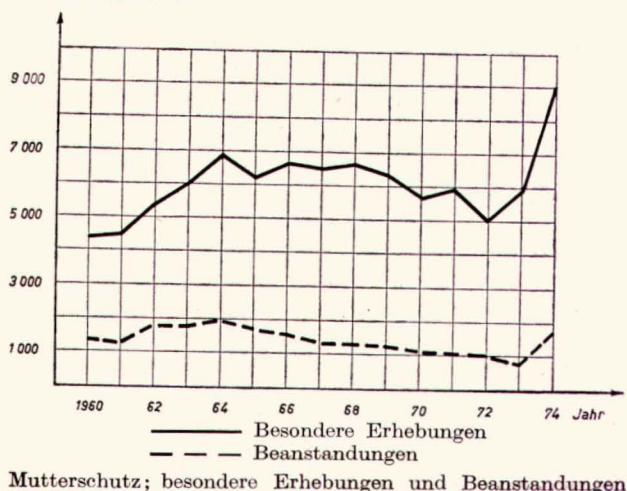
Mutterschutz

Bei den Arbeitsinspektoraten langten im Jahre 1974 13.899 (3642 im Jahre vorher) Meldungen über werdende Mütter ein. Diese starke Zunahme erklärt sich daraus, daß seit Inkrafttreten der Novelle im April 1974 zum Mutterschutzgesetz der Arbeitgeber verpflichtet ist, unverzüglich nachdem er Kenntnis von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin (Heimarbeiterin) erlangt hat oder wenn er eine kassenärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung hievon dem zuständigen Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen.

Auf Grund der bei den Arbeitsinspektoraten eingelangten Meldungen über werdende Mütter sowie bei Betriebsbesichtigungen und anderen Amtshandlungen führten Arbeitsinspektoren in 4288 (3321) Betrieben 8982 (5858) besondere Erhebungen in Mutterschutzangelegenheiten durch, wobei 8580 (4917) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, überprüft wurden. Damit wurden auch weitere 3126 (1905) gleichartige Arbeitsplätze erfaßt. Bei den Betriebsbesichtigungen wurden 1203 (1293) werdende und stillende Mütter erfaßt; insgesamt konnten für 14.179 (8965) werdende und stillende Mütter Belange des Mutterschutzes wahrgenommen werden.

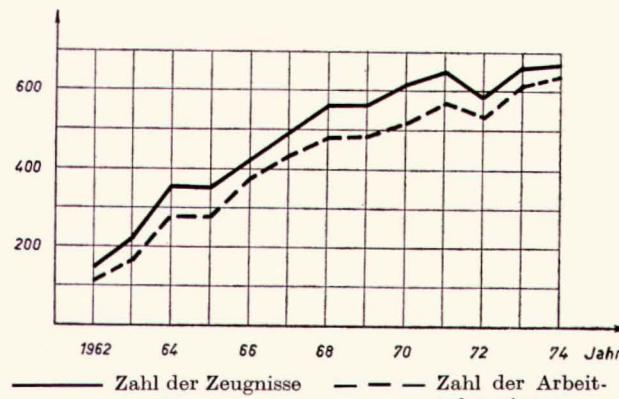
Bei den Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich auf dem Gebiet des Mutterschutzes 1700 (881) Beanstandungen; davon bei besonderen Erhebungen 962 (681). Berücksichtigt man die bedeutende Zunahme der Zahl der besonderen Erhebungen so ergibt sich, daß die Zahl der im Durchschnitt auf 100 solcher Erhebungen entfallenden Beanstandungen von rund 11·6 im Jahre 1973 im folgenden Jahr nur rund 10·7 betragen hat. Von den Beanstandungen bei besonderen Erhebungen betrafen 549 (422) das Stehverbot nach § 4 Abs. 2 lit. b, 108 (53) das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 lit. a und 39 (38) gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs. 2 lit. c und d des Mutterschutzgesetzes.

Der folgenden Darstellung ist die Entwicklung hinsichtlich der besonderen Erhebungen und Beanstandungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes zu entnehmen.



Die Arbeitsinspektionsärzte führten in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 704 (711) Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch und stellten für 638 (614) Arbeitnehmerinnen 664 (660) Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes aus. Somit hat sich sowohl die Zahl der Arbeitnehmerinnen, für die ein solches Zeugnis ausgestellt wurde, als auch die Zahl der Zeugnisse gegenüber dem Jahre vorher erhöht, wobei jedoch die Zunahme im Jahre 1974 geringer war als 1973. Ferner wurden von Amtsärzten bei Bezirksverwaltungsbehörden 394 (253) solche Zeugnisse für Arbeitnehmerinnen ausgestellt, die in der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben beschäftigt werden; außerdem wurden für 57 (97) Arbeitnehmerinnen von Betrieben, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, derartige Zeugnisse ausgestellt. Von diesen 451 (350) Zeugnissen entfielen auf die westlichen Bundesländer 225 (173), auf die Bundesländer Steiermark und Kärnten 56 (15) und auf Wien, Niederösterreich und Burgenland 170 (162). Auch hinsichtlich der Tätigkeit der Amtsärzte auf diesem Gebiet ist eine deutliche Zunahme festzustellen. Dies ist insbesondere in jenen Bundesländern bzw. Bezirkshauptmannschaften der Fall, in denen kein Arbeitsinspektionsarzt seinen Amtssitz hat. Die Tätigkeit der Amtsärzte in diesem Bereich des Mutterschutzes stellt eine wesentliche Unterstützung der Arbeitsinspektionsärzte dar.

Die Entwicklung hinsichtlich der von den Arbeitsinspektionsärzten ausgestellten Zeugnisse in den Jahren seit 1962 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



Von Arbeitsinspektionsärzten gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellte Zeugnisse

Der weitaus häufigste Grund für die Ausstellung der Zeugnisse sind nach den Berichten der Arbeitsinspektionsärzte und der Amtsärzte die habituelle Abortusneigung und der drohende Abortus; die drohende Frühgeburt bildet die zweite wichtige Indikation. Der Rest entfällt auf verschiedene Indikationen, von welchen schweres Schwangerschaftserbrechen, starke Krampfaderbildungen und Ödeme, neuralgische Beschwerden und Kreislaufstörungen die bedeutendsten für die Ausstellung der Zeugnisse bilden.

Diese Aufgliederung zeigt, daß wie bisher besondere Aufmerksamkeit den sogenannten Risikoschwangerschaften zugewendet wird. Für sie gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß trotz polyvalenter Ursachen gefährdende Einflüsse, die sich aus der Fortsetzung der Tätigkeit ergeben können, durch ein Beschäftigungsverbot ausgeschaltet werden.

Die am 1. April 1974 in Kraft getretene Novelle zum Mutterschutzgesetz brachte wesentliche Fortschritte auf dem Gebiete des Mutterschutzes. Hier sind vor allem die Meldepflicht der Arbeitgeber bei Beschäftigung werdender Mütter an das Arbeitsinspektorat anzuführen, wodurch eine gezielte Kontrolle der Einhaltung des Mutterschutzgesetzes ermöglicht wird; ferner die Verlängerung der Schutzfristen vor und nach der Entbindung und die Verbesserungen bei den Beschäftigungsverboten sowie die Erweiterung der Aufzählung dieser Verbote. So sind unter dem Begriff „ständiges Stehen“ nun auch Arbeiten erfaßt, die in ihrer statischen Belastung Arbeiten gleichkommen, die überwiegend im Stehen verrichtet werden. Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sind nach dem fünften Schwangerschaftsmonat verboten; bis zum Ablauf dieser Frist sind sie dann verboten, wenn die Kräfte der werdenden Mutter überfordert sind. Das Verbot der Beschäftigung auf Beförderungsmitteln gilt für die gesamte Dauer der Schwangerschaft. Durch diese Neuregelungen ergibt sich ein Fortschritt in arbeitsmedizinischer Hinsicht.

Arbeitszeit

Nach den Berichten der Arbeitsinspektorate ist das Ausmaß der Mehrarbeit im Berichtsjahr zurückgegangen. Im Zuge der Arbeitszeitverkürzung versuchten manche Betriebe eine Vier-Tage-Woche einzuführen; auch zeigten sich verstärkte Bemühungen um von den Arbeitszeitvorschriften abweichende Pausenregelungen. Ferner wurde in weiteren Bürobetrieben und -abteilungen die gleitende Arbeitszeit eingeführt.

Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften führten im Berichtsjahr zu 4560 Beanstandungen (gegenüber 4664 im Jahre vorher). Von diesen Beanstandungen entfielen 1225 (1320) auf Betriebe des Verkehrs, 1029 (1061) auf Betriebe des Gast- und Schankgewerbes und 518 (468) auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe.

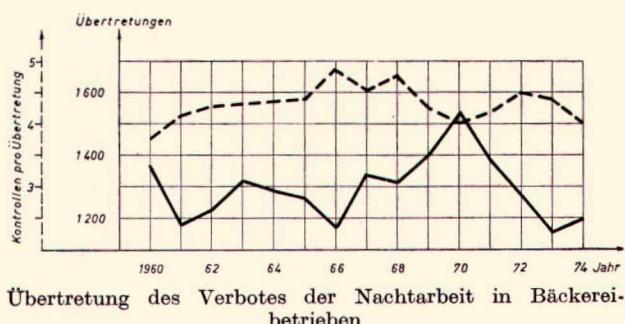
Bei der von Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Kontrolle von 7349 (7764) Kraftfahrzeugen auf der Straße wurden erhebliche Arbeitszeitüberschreitungen festgestellt. Das Fehlen einer Sanktion gegen Kraftfahrer und Beifahrer wirkt sich nachteilig aus. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem grenzüberschreitenden Verkehr zugewendet.

Bei den Arbeitsinspektoraten sowie beim Zentral-Arbeitsinspektorat langten im Berichtsjahr 885 (661) Ansuchen oder Anzeigen über Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz ein. Diese Ausnahmen betrafen

53.082 (64.533) der insgesamt 234.102 (243.579) in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer. Von den Ausnahmen bezogen sich allein 425 (408) auf Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung.

Bäckereiarbeitererschützung

In Betrieben, die dem Bäckereiarbeitergesetz unterliegen, wurden neben den Betriebsbesichtigungen im Berichtsjahr 4796 (im Jahre 1973 5162) Erhebungen zur Nachtzeit durchgeführt, wobei 1197 (1162) Übertretungen des Bäckereiarbeitergesetzes festgestellt wurden. Im Durchschnitt entfiel auf etwa 4 (4.45) Kontrollen eine festgestellte Übertretung; damit war die Entwicklung im Jahre 1974 noch ungünstiger als im Jahre 1973, wie der gestrichelten Linie in der anschließenden Darstellung zu entnehmen ist.



Übertretung des Verbotes der Nacharbeit in Bäckereibetrieben

Sonn- und Feiertagsruhe

Im Berichtsjahr wurden 804 (778 im Jahre 1973) Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe ermittelt. Davon entfielen 508 (472) auf das Gast- und Schankgewerbe. Die Zahl der Übertretungsfälle stieg insgesamt um 3.3% und im Gast- und Schankgewerbe um 7.6% an. Demgegenüber war im Jahre vorher ein Rückgang um 11.5% bzw. 11.1% festzustellen. Die schon in den vorangegangenen Berichten über die soziale Lage aufgezeigten Schwierigkeiten hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsruhe bestehen weiter. Sie ergeben sich einerseits vor allem aus der technologischen Entwicklung und andererseits aus dem Wunsch der Arbeitnehmer, auf entlegenen Baustellen Dekadenarbeit einzuführen.

Verwendungsschutz im Gast- und Schankgewerbe

Von Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr 10.572 (9850 im Jahre vorher) Hotel-, Gast- und Schankgewerbebetriebe überprüft; in diesen waren 18.065 (16.525) männliche und 39.651 (38.279) weibliche erwachsene sowie 4170 (3849) männliche und 3468 (3354) weibliche jugendliche Arbeitnehmer, insgesamt 65.354 (62.007) Arbeitnehmer, beschäftigt. Die Zahl der Beanstandungen blieb mit 3750 (3712) beinahe unverändert. Es entfielen 9.41% (8.84%) der inspizierten Betriebe und 4% (3.9%) der bei Betriebsbesichtigungen insgesamt erfaßten Arbeitnehmer auf das Gast- und Schankgewerbe.

Schon den vorstehenden Ausführungen über einige Bereiche des Verwendungsschutzes ist zu entnehmen, daß ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz an Beanstandungen auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfällt. Bei einem Anteil von 9.35% (9%) an der Zahl der Inspektionen entfielen auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes 3750 (3712) Beanstandungen, d. s. etwa 24.6% (25.6%) aller Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes. Ein überdurchschnittlicher Anteil von etwa 28.7% (29%) entfällt auch auf das Lehrlingswesen, wobei von den Beanstandungen hinsichtlich Arbeitszeit der Anteil 39.7% (42.5%) und in bezug auf Unterkünfte 30% (38.6%) beträgt. Wie diese Ausführungen zeigen, sind in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Verwendungsschutzes unbedingt erforderlich. Dazu bedarf es auch der Mitwirkung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Heimarbeit

Bei den Arbeitsinspektoraten waren im Berichtsjahr 1710 (1842 im Jahre vorher) Auftraggeber, 13.099 (14.711) Heimarbeiter und 374 (475)

Zwischenmeister vorgemerkt. Gegenüber 1973 nahm die Zahl der Auftraggeber um 132, die Zahl der Heimarbeiter um 1612 und die der Zwischenmeister um 101 ab. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung in den letzten drei Jahren.

Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgenekerten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1974	1.710	13.099	374
1973	1.842	14.711	475
1972	1.812	15.370	630

Neben den Überprüfungen bei Auftraggebern, Heimarbeitern und Zwischenmeistern wurden von den Arbeitsinspektoren noch 212 (383) weitere Amtshandlungen in Heimarbeitsangelegenheiten durchgeführt. Der Umfang der Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Berichtsjahr mit den Vergleichszahlen der Jahre 1972 und 1973 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Überprüfungstätigkeit

Jahr	überprüfte			Anzahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
1974	858	2.901	109	231	7.074	78	105
1973	963	3.618	156	359	8.960	131	117
1972	990	3.846	128	350	10.823	152	229

Im Berichtsjahr mußten die Arbeitsinspektorate 192 (237) Auftraggeber zur Nachzahlung von insgesamt 813.891 S (950.163 S) auffordern. Der Nachzahlungsbetrag war damit kleiner als im Jahre vorher, der durchschnittliche Nachzahlungsbetrag lag jedoch mit rund 4239 S je Auftraggeber über jenem des Jahres 1973 mit 4009 S. Diese Zahlen zeigen, daß dem Entgeltschutz in der Heimarbeit besonderes Augenmerk zugewendet werden muß. Nachfolgende Tabelle enthält zum Vergleich auch die entsprechenden Zahlen der Jahre 1973 und 1972.

ten festgestellt. Die Zahl der wesentlichen Übertretungen ist mit den Vergleichszahlen der Vorjahren der anschließenden Tabelle zu entnehmen.

Beanstandungen auf dem Gebiete der Heimarbeit

	1974	1973	1972
Insgesamt	2.548	3.100	3.334
Listenführung	504	488	545
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbedingungen	25	28	36
Abrechnungsbuch	971	1.036	1.268
Wartezeit	2	30	7
Entgeltschutz	911	1.255	1.343
Sozialversicherung	11	46	23

Nachzahlungen			
Jahr	Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber	Summe der Nachzahlungsbeträge in S	Durchschnittlicher Nachzahlungsbetrag je Auftraggeber in S
1974	192	813.891	4.239
1973	237	950.163	4.009
1972	264	1.001.142	3.792

Von den Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr insgesamt 2548 (3100) Übertretungen von Vorschriften zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftig-

Vor allem in den Berichten über die Jahre 1970 und 1971 wurde auf mißbräuchliche Werbemethoden für Heimarbeit durch Inserate in Tageszeitungen hingewiesen. Auch im Berichtsjahr sind den Arbeitsinspektoraten wieder Fälle dieser Art bekanntgeworden; es wurde Anzeige erstattet.

VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTION

Nach den Bestimmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes obliegt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei den Eisenbahnunternehmen, der Post- und Telegraphenverwaltung, jeweils einschließlich deren Kraftfahrbetrieben, der Binnenschiffahrt und der Luftfahrt dem Bundesministerium für Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Die nachstehenden Ausführungen, die einen allgemeinen Überblick geben, stützen sich auf die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Am Ende des Jahres 1974 hatte das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei 11.255 Betrieben, in denen 163.849 Arbeitnehmer beschäftigt wurden, die Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrzunehmen. Damit ergab sich bisher die größte Zahl von Arbeitnehmern im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion, einer Zahl, die nunmehr mit rund 20% über jener des Jahres 1953 (135.343 Arbeitnehmer) liegt. Die nähere Aufgliederung sowie eine zusammenfassende Darstellung der Zahl der Arbeitnehmer sowie die Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe ist aus dem Tabellenanhang, Seite 170, ersichtlich.

Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren 4917 Betriebe inspiziert. Davon wurden 4720 Betriebe einmal, 197 Betriebe mehr als einmal besucht und hiebei die Einhaltung der zum Schutze der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen für insgesamt 111.069 Arbeitnehmer überwacht. Von diesen waren 97.010 männliche und 11.309 weibliche Arbeitnehmer, sowie ferner 2708 männliche und 42 weibliche Arbeitnehmer, die unter die Begriffsbestimmung Jugendliche im Sinne des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen fallen.

Eine Betrachtung der Entwicklung der Inspektionstätigkeit zeigt, daß es im Jahre 1974 gelang, sowohl hinsichtlich der Zahl der besuchten Betriebe, der Zahl der Besichtigungen und der Zahl der Arbeitnehmer, für die Belange des Arbeitnehmerschutzes in den inspizierten Betrieben wahrgenommen werden konnten, jeweils durchwegs diesbezügliche Größtwerte in der bisher fast ein Vierteljahrhundert umfassenden Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion zu erreichen.

Bei den von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren im Berichtsjahr in den Betrieben durchgeföhrten 5114 (1973: 5068) Inspektionen ergaben sich, parallel zur höheren Zahl durchgeföhrter Besichtigungen eine erhöhte absolute Zahl der bei diesen getroffenen unfalltechnischen, arbeitshygienischen und den Verwendungsschutz betreffenden Beanstandungen. (1974: 15.698, 1973: 14.342).

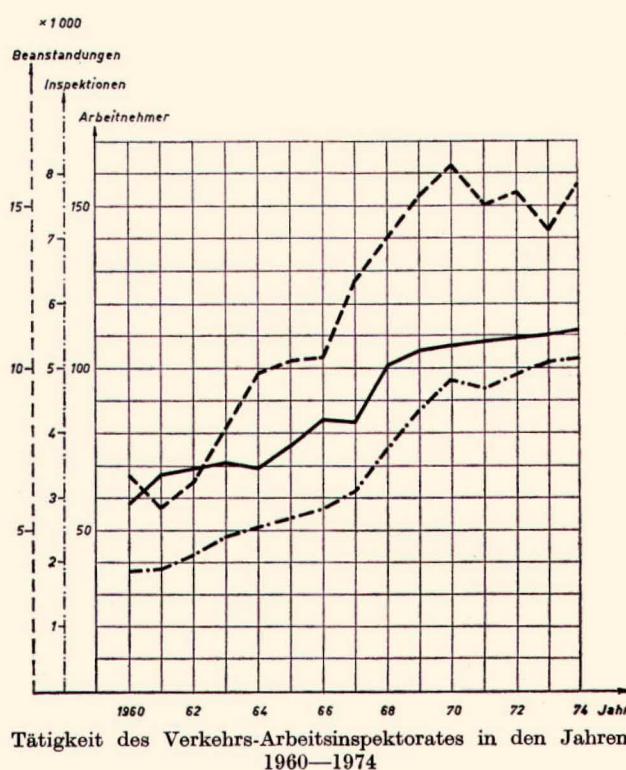
Wesentlich größere Aussagekraft jedoch besitzt die Durchschnittszahl der pro Inspektion getroffenen Beanstandungen, die im Laufe einer mehr als zwei Jahrzehnte umfassenden Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion von einem im Jahr 1953 über

vier liegenden auf einen im Berichtsjahr bei drei liegenden Wert absank, was für eine wesentliche Verbesserung der arbeitnehmerschutzmäßigen Situation im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion spricht.

Die getroffenen Beanstandungen sind in der Mehrzahl technischer Natur und verteilen sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

	1974	1973
Betriebsräume und Arbeitsstätten .	8.463	7.473
Allgemeine Mängel	2.266	2.109
Krafterzeugung und Kraftübertragung	750	705
Arbeitsmaschinen für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von verschiedenen Stoffen	896	831
Fördermaschinen (-einrichtungen) ..	315	219
Fehlverhalten bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen	74	176
Spezielle Eisenbahnanlagen und -einrichtungen	2.791	2.637
Fahrzeuge	113	159
Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes	30	33
	<hr/> 15.698	<hr/> 14.342

Einen Überblick über die Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion in den Jahren 1960 bis 1974 zeigt nachstehende Darstellung, in der die Anzahl der durchgeföhrten Inspektionen, die Zahl der dabei erfaßten Arbeitnehmer und die Zahl der vorgenommenen Beanstandungen aufgezeigt wird.



Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Wie schon im Teilkapitel Verkehrs-Arbeitsinspektion des Berichtes über die soziale Lage 1973 angeführt wurde, waren auf Grund des am 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Arbeitnehmerschutzgesetzes betriebliche Einrichtungen zu schaffen, die den Arbeitgeber bei Durchführung der ihm obliegenden Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer unterstützen. Näher regelt dies die Verordnung über „Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes“ vom April 1973. Hierzu ergab sich für den Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, bedingt durch eine große Zahl örtlich voneinander getrennter Betriebe (Dienststellen) und dem Bestehen von für die Lenkung des Dienstes dieser Dienststellen regional zuständigen Verwaltungsdienststellen (Post- und Telegraphendirektionen bzw. Post- und Telegrapheninspektorat), die Notwendigkeit, zur bestmöglichen Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung Abweichungen zuzulassen. Diese Regelung soll es einerseits ermöglichen, zur besseren regionalen Streuung eine größere Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen bestellen zu können, als es § 3 der Verordnung vorsieht, ohne deshalb den Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung zusätzlich belasten zu müssen, bzw. wäre ein den Vorschriften der Verordnung entsprechender zentraler Sicherheitsausschuß im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung mit etwa 175 Mitgliedern zu umfangreich gewesen, um wirksam arbeiten zu können. Es empfahl sich daher, der Organisation der Post- und Telegraphenverwaltung entsprechend, zusätzliche regionale Sicherheitsausschüsse am Sitz jeder Post- und Telegraphendirektion bzw. des Post- und Telegrapheninspektorates zu schaffen, aus denen Vertreter in einen entsprechend kleiner gehaltenen zentralen Sicherheitsausschuß entsendet werden. Thematisch gleich wurde auch für den Bereich der Österreichischen Bundesbahnen eine analoge Regelung getroffen, die, vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung im Dezember 1973 verfügt, im Berichtsjahr effektuiert werden konnte.

Im Arbeitnehmerschutzgesetz ist weiters festgelegt, daß zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, Arbeitnehmer nicht herangezogen werden dürfen, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung nicht zuläßt. Dies gilt für Tätigkeiten, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß Arbeitnehmer an einer Berufskrankheit erkranken, für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen unter erschwerenden Bedingungen verbunden ist, und ähnliche Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten sind nunmehr, entsprechend dem Arbeitnehmerschutzgesetz, durch die Verordnung vom Dezember 1973 über die gesund-

heitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten festgelegt worden.

Für die Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion waren ferner die beiden im Berichtsjahr beschlossenen Novellen zum Mutterschutzgesetz wichtig, insbesondere jene Festlegung, wonach der Dienstgeber verpflichtet ist, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine kassenärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung hievon dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Mitteilung zu machen, wodurch eine weitgehende Kontrolle seitens der Organe der Verkehrs-Arbeitsinspektion gewährleistet ist.

Eine weitere wichtige Bestimmung des Mutterschutzgesetzes stellt das absolute Beschäftigungsverbot vor und nach der Entbindung dar. Während bisher werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht mehr beschäftigt werden durften, ist nun eine Frist von acht Wochen vorgesehen.

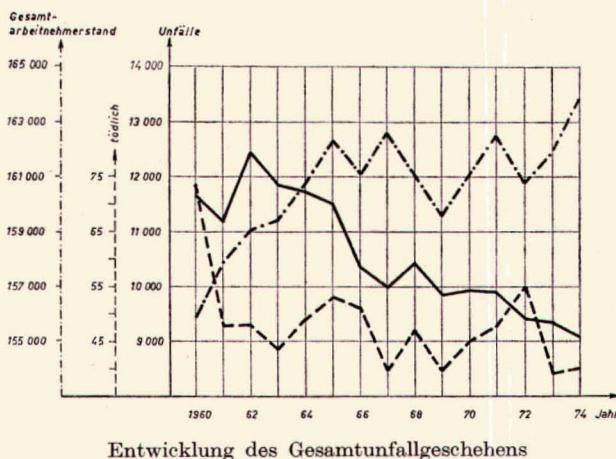
Neben diesem absoluten Beschäftigungsverbot enthält das Mutterschutzgesetz einen ganzen Katalog relativer Beschäftigungsverbote, das heißt, es wird nicht jede Arbeit der werdenden Mutter untersagt, sondern es werden nur jene Arbeiten verboten, die Gefahren für Mutter und Kind mit sich bringen. Hierher gehört zum Beispiel das Heben von schweren Lasten, Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Stoffen, Arbeiten mit hoher Fußbeanspruchung und ähnliche. Arbeiten im Stehen waren nach bisherigem Recht hingegen nur dann verboten, wenn sie ein ständiges Stehen erforderten und auch ein kurzfristiges Sitzen nicht möglich war. Nach neuem Recht genügt es für das Verbot solcher Arbeiten bereits, wenn die Arbeit überwiegend im Stehen ausgeübt wird oder wenn es sich um Arbeiten handelt, die in ihrer statischen Belastung stehenden Arbeiten gleichkommen. Die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln war bisher bis zum vierten Schwangerschaftsmonat gestattet, nunmehr ist sie bereits ab Beginn der Schwangerschaft verboten.

Abschließend wäre noch die im Berichtsjahr erfolgte teilweise Änderung der Strafbestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes anzuführen.

Unfälle

Die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat in seiner nunmehr mehr als zwei Jahrzehnte umfassenden Tätigkeit zur Kenntnis gebrachten Unfälle zeigen hinsichtlich der Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle, die in diesem Zeitraum Jahresspitzenwerte von über 14.000 Unfällen aufwies, eine ausgeprägte abnehmende Tendenz (1970: 9948, 1971: 9935, 1972: 9417, 1973: 9350, 1974: 9065). Damit sank im Berichtsjahr die Gesamtunfallszahl im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion auf den bisher niedrigsten Wert. Innerhalb von 23 Jahren erhöhte sich der Gesamtarbeiterstand im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion um rund 20 Prozent. Trotzdem zeigt die Kurve der absoluten

Zahlen des Unfallgeschehens eine deutlich fallende Tendenz, wie sich aus der folgenden Darstellung und der Tabelle im Anhang S ergibt.

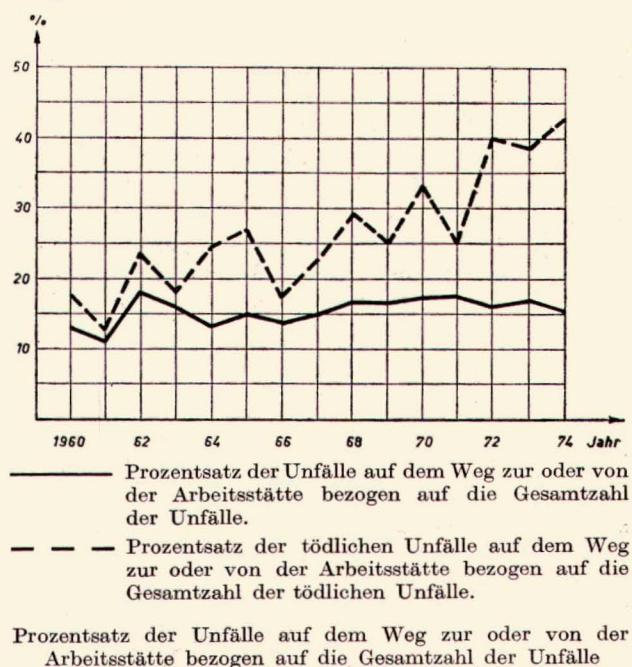


Entwicklung des Gesamtunfallgeschehens

Bemerkenswert ist, daß bei den tödlichen Unfällen auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte der prozentuelle Anteil am Gesamtunfallgeschehen sich im Verlauf von eineinhalb Jahrzehnten etwa verdoppelt hat.

Die Zahl der Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte verringerte sich von 1575 im Jahre 1973 auf 1398 im Berichtsjahr. Die Zahl der Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte entspricht trotz der Verringerung rund einem Sechstel der Gesamtzahl der Unfälle. Fast in derselben Größenordnung, mit rund einem Siebentel, liegen mit 1229 Unfällen die sonstigen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit arbeitnehmerschutzmäßigen Maßnahmen beeinflußbaren bzw. unabhängig vom Betrieb stehenden Unfälle, wie dies typisch etwa solche sind, die sich durch Elementareignisse und Witterungseinflüsse oder durch außergewöhnliche spezifische Verkehrereignisse, beispielsweise Zugs- oder Autobuskollisionen, ereignen. Besonders bemerkenswert sind auch die Wegunfälle, die sich im Dienst der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung ereignen. Im Berichtsjahr ereigneten sich so mehr als ein Viertel der Gesamtunfallszahl der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung. Bemerkenswert ist, daß so im Verein mit den Unfällen auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte, der resultierende Anteil der Wegunfälle, also die Unfälle auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte, bzw. im Dienste außerhalb des Betriebes, insgesamt fast die Hälfte des Unfallgeschehens bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, bei Betrachtung aller Unfälle, die in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem sich ereigneten, mehr als die Hälfte des Gesamtunfallgeschehens bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung beträgt. Betrachtet man die Gesamtzahl aller dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr zur Kenntnis gebrachten Unfälle, entfielen fast 30 Prozent aller Unfälle auf solche, die sich nicht durch unmittelbare arbeitnehmerschutzmäßige Maßnahmen

verhindern lassen bzw. sich unabhängig vom Betrieb ereigneten.



Prozentsatz der Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte bezogen auf die Gesamtzahl der Unfälle

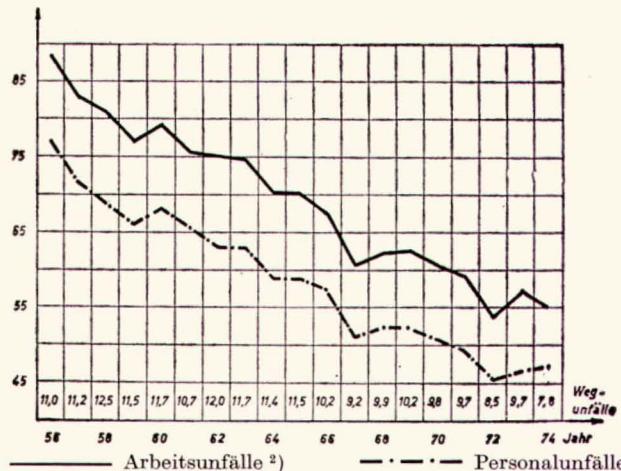
Prozentsatz der tödlichen Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte bezogen auf die Gesamtzahl der tödlichen Unfälle

Prozentsatz der Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte bezogen auf die Gesamtzahl der Unfälle

Bei den tödlichen Unfällen dominieren die im indirekten Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle wesentlich mehr. Die darauf entfallenden 25 Unfalltoten, also mehr als 60 Prozent der 40 (1973: 38) im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion tödlich verunglückten Arbeitnehmer des Berichtsjahres, stehen — im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr unverändert — 15 Unfalltote gegenüber, deren Unfallsanlaß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stand. Im Jahre 1974 sind bemerkenswerterweise 17 Unfalltote auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte zu verzeichnen, was mehr als 40 Prozent der im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion tödlich verunglückten Arbeitnehmer entspricht, eine Zahl, die prozentmäßig in der gleichen Größenordnung wie im Vorjahr liegt. Nähere Angaben über das Unfallgeschehen sind der Tabelle im Anhang, Seite 171, zu entnehmen.

Zieht man in Betracht, daß einige Unfalltote durch weitere arbeitnehmerschutzmäßige nicht beeinflußbare außergewöhnliche Ereignisse zu beklagen waren, engen sich die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes charakteristischen, zahlenmäßig ausschlaggebenden Unfälle hauptsächlich auf jene des Eisenbahnbetriebes und hier wiederum, volumenmäßig bedingt, auf jene der Österreichischen Bundesbahnen ein, da von den 15 im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfalltoten des Berichtsjahrs 13 im Eisenbahnbetrieb bzw. 12 bei den Österreichischen Bundesbahnen anfielen. Es zeigte sich auch in diesem Berichtsjahr, daß mit diesen Zahlen der Eisenbahnbetrieb ungünstiger liegt, als dies seinem prozentuellen Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer entspricht. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, daß viele Tätigkeiten des Eisenbahndienstes an sich gefährlich und

die Folgen von Unfällen insbesondere im Bereich der Gleisanlagen in der Regel sehr schwer sind, wie überhaupt sich die Eigenart der Arbeits- und Betriebsverhältnisse sehr von der anderer Unternehmen unterscheidet. Dennoch gelang es, bei den Österreichischen Bundesbahnen in rund eineinhalb Jahrzehnten die Rate der Personalunfälle von größtenteils fast bei achtzig liegend auf eine unter fünfzig liegende Zahl abzusenken. Gegenüber dem Vorjahr ist eine leichte Steigerung der Unfallrate von 46,7 auf 47,2 im Berichtsjahr eingetreten, was zum Teil auch mit den bei den Österreichischen Bundesbahnen tätigen Gastarbeitern und der wesentlich höheren Unfallrate derselben im Zusammenhang steht.



1) Die hier angegebenen Zahlen stellen für 1974 einen vorläufigen Wert der statistischen Auswertung der Unfälle dar, die sich etwa um $\pm 0,1$ verändern können, da die endgültigen Werte bei Drucklegung noch nicht vorlagen.

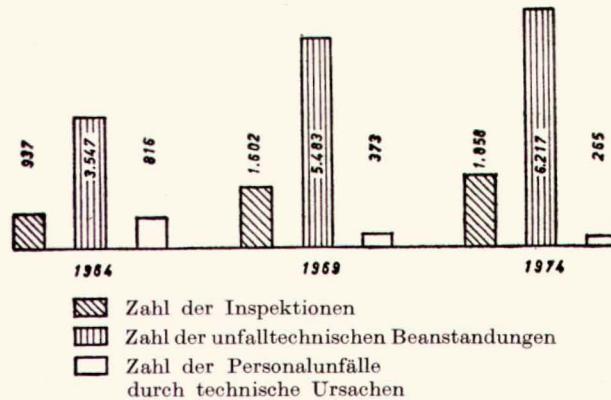
2) Arbeitsunfälle als Summe der Personal- und Wegunfälle.

Entwicklung der Unfallrate bei den Österreichischen Bundesbahnen¹⁾

Unter dem Begriff Unfallrate ist gemäß der von den Österreichischen Bundesbahnen geführten Statistik die Anzahl der in einem Kalenderjahr auf 1000 Bedienstete entfallenden Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von einem Tag oder länger (Tod innerhalb 24 Stunden nach dem Unfall) herbeigeführt haben, zu verstehen (unterschiedlich zu den sonst angegebenen Unfallszahlen, die alle dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfälle, also auch solche ohne Arbeitsunfähigkeit erfassen).

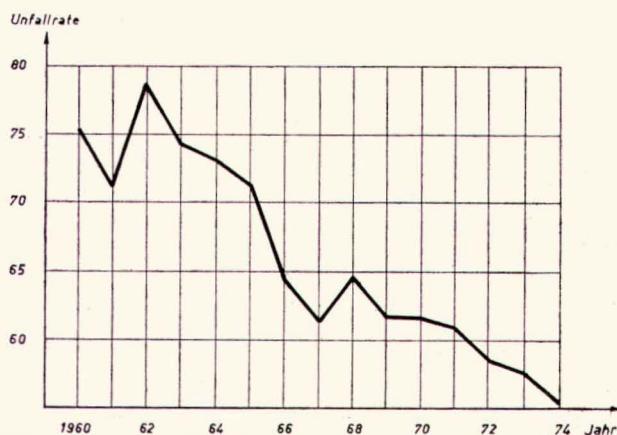
Diese Entwicklung ist vor allem auf die gute und planmäßige Zusammenarbeit aller mit der Unfallverhütung befaßten Stellen zurückzuführen. Wesentlich trug zur Verminderung der Gefährdung der Arbeitnehmer die Beseitigung technischer Unfallquellen bei. Hier konnten in einem fast zwei Jahrzehnte umfassenden Zeitraum die durch technische Mängel, wie etwa solchen an Werkzeugen, Maschinen, Geräten u. dgl., verursachten Unfälle von einer Unfallrate bei fast dreißig liegend auf eine solche von rund fünf bzw. in absoluten Zahlen die Zahl der Unfälle von 1746 im Jahre 1956 auf 265 im Jahre 1974 abgesenkt werden. Im Zusammenhang damit ist darauf zu verweisen, daß

in dem genannten Zeitraum die Zahl der Betriebsbesichtigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat stark intensiviert und damit im Zusammenhang stehend die Zahl unfalltechnischer Beanstandungen — im Jahre 1974 allein 6217 gegenüber 1839 im Jahre 1956 — stark angestiegen ist. Für die Verbesserung der arbeitnehmerschutzmäßigen Situation spricht auch die Tatsache, daß im gleichen Zeitraum wohl die Zahl der unfalltechnischen Beanstandungen, die, wie angegeben, insgesamt auf das mehr als Dreifache entsprechend der wesentlich mehr gesteigerten Inspektionstätigkeit absolut stieg, jedoch die Zahl der dabei getroffenen unfalltechnischen Beanstandungen pro Inspektion auf etwa den halben Wert absank.



Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bei den Österreichischen Bundesbahnen

Ähnliche Überlegungen für den gesamten Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates angestellt, zeigen auch hier eine schon angeführte, zwar zahlenmäßig geringere, aber ebenso deutliche Abnahme der Durchschnittszahl der pro Inspektion getroffenen Beanstandungen. Dieser Zahlenwert korrespondiert durchaus mit der Abnahme der Unfallrate im gesamten Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion, wobei hier nunmehr alle gemeldeten Unfälle ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit erfaßt sind. Die Entwicklung zeigt die folgende Darstellung.



Entwicklung der Unfallrate im Gesamtbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion

Unter dem Begriff Unfallrate ist die Anzahl der in einem Kalenderjahr auf 1000 Bedienstete entfallenden Unfälle zu verstehen.

Die Unfallrate sank — betrachtet man der Parallelität wegen wieder die Jahre 1956 bis 1974 — im genannten Zeitraum um rund ein Drittel auf einen absoluten Tiefwert von 55,3 im Berichtsjahr ab, wobei in dieser Zahl fast ein Drittel nicht unmittelbar durch arbeitnehmerschutzmäßige Maßnahmen beeinflußbare Unfälle enthalten sind. Dazu sei bemerkt, daß die Rate der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb sich ereigneten Unfälle erfreulicherweise von 40,4 in dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahr auf 39,3 zurückging. Der präventive Charakter der Arbeitnehmerschzarbeit in all ihren Teilkomponenten — wovon eine wesentliche jene der Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion ist — findet hier besonders seinen positiven Ausdruck in einem klaren Zahlenwert, wobei nur kurz auf die menschlich-ethische, soziale, aber auch volkswirtschaftliche Bedeutung verminderter Unfallgefahr verwiesen sein soll.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Auch im Berichtsjahr blieb die Thematik, die wesentlich zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion beitrug, durchaus jene, die sich schon in den vorangegangenen Berichten spiegelt.

So stand auch im Jahre 1974 beim größten Unternehmen im Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektors, den Österreichischen Bundesbahnen, vor allem die Fortführung der Arbeiten zur Ablösung der Dampftraktion durch Elektrifizierung und Umstellung auf Dieselbetrieb im Vordergrund.

Im Berichtsjahr wurden rund 105 Streckenkilometer dem elektrischen Betrieb übergeben. Damit erhöhte sich die Länge der Strecken mit elektrischer Traktion auf 2595 km, das sind 44,5% des gesamten Streckennetzes von insgesamt 5883 km, auf dem jedoch rund 88% des Verkehrs-Aufkommens anfallen. Weitere Investitionen und organisatorische Maßnahmen sowie Vorbereitungsarbeiten galten dem Ausbau der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, dem Bau technisch moderner Güterzentren, der Mechanisierung der Gleiserhaltung und der automatischen Sicherung der Eisenbahnkreuzungen.

Hiezu sei bemerkt, daß vor allem die Personalsituation im Betriebsdienst sehr angespannt ist. Insbesondere in den Dienstzweigen Verschub-, Weichen- und Stellwerksdienst herrscht großer Personalmangel. Um dieser Situation entgegenzuwirken, werden laufend nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten technische Rationalisierungsmaßnahmen, wie Errichtung von Mittel- und Zentralstellwerken, Fernsteuerung von Betriebsstellen, Automatisierung von Schrankenanlagen und Blockposten, verwirklicht, wodurch nicht nur ein besonders hoher Einsparungseffekt, sondern daneben auch eine wesentliche Steigerung der Verkehrssicherheit wie auch der arbeitnehmerschutzmäßigen Situation des Personals erreicht wird.

Das Sinken des Personalstandes im Bau- und Bahnerhaltungsdienst erzwingt immer mehr den Einsatz von Maschinen und die Mechanisierung der Arbeiten. Die Aufzeichnungen des Oberbau-Meßwagens ermöglichen die sofortige Feststellung, in welchen Abschnitten Verbesserungen der Gleislage erfolgen müssen. Auf dieser Basis werden die Einsatzpläne für die maschinellen Durcharbeitungszüge für die Stopfmaschinen und die Gleisrichtmaschinen erstellt. Ein maschineller Durcharbeitungszug besteht aus einer Stopf- und Richtmaschine, die das Gleis entsprechend richtet, einer Schotterplaniermaschine, welche das Schotterbett profiliert, und aus einem Zwischenfachverdichter, der das Schotterbett zwischen den Schwellen verfestigt. Die Maschinen arbeiten hintereinander im Verband im gleichen Streckenabschnitt. Auch werden schon Maschinen eingesetzt, die Weichen nivellieren, heben, richten und stopfen.

Die Forcierung von Rationalisierungsmaßnahmen, beispielsweise die Bestrebungen zur Einführung des gänzlich schaffnerlosen Betriebes, charakterisieren die Gegenwartsituation der österreichischen Straßenbahnbetriebe. Ferner wäre noch die Vollendung des Baues der neuen Zentralwerkstätte der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe, einer der bedeutendsten Betriebsbauten in Wien seit dem Krieg sowohl den Dimensionen wie der Qualität nach, anzuführen. Die Zentralisierung der Werkstätten für Straßenbahn, Autobus und U-Bahn bringt nicht nur betriebstechnische und wirtschaftliche Vorteile mit sich, sondern ist auch vom arbeitnehmerschutzmäßigen Standpunkt überaus zu begrüßen, da hier unter Ausnutzung in- und ausländischer Erfahrungen versucht wurde, optimale Arbeitsbedingungen, eine perfekte Arbeitsorganisation, den zweckmäßigsten Arbeitsablauf und dabei die Verbindung modernster Einrichtungen mit größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Schließlich soll noch zum Bau der Wiener U-Bahn angeführt werden, daß im Berichtsjahr hier das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bereits zur Wahrung des Arbeitnehmer-schutzes vielfach zu Bauentwürfen Stellung genommen bzw. an Bauverhandlungen teilgenommen hat.

Mit Ende des Jahres 1974 gab es in Österreich 194 Hauptseilbahnen und 193 Einsessellifte. Alle diese Anlagen sind — mit Ausnahme von lediglich 15 Hauptseilbahnen, die aus der Zeit vor 1938 stammen — in den letzten 25 Jahren errichtet worden. Dabei sind mehr als die Hälfte der nach 1945 gebauten Hauptseilbahnen, nämlich 94 Anlagen, allein innerhalb der letzten fünf Jahre in Betrieb genommen worden, woraus die geradezu explosive Entwicklung, die der Seilbahnsektor erfahren hat, ersehen werden kann. Bei einer Reihe von Seilbahnen wurden zur Erhöhung der Förderleistung Umbauten durchgeführt, um bisherige Wartezeiten abzubauen und eine rationellere Betriebsführung zu ermöglichen. Dem engen Kontakt zwischen Verkehrs-Arbeitsinspektorat und Unternehmungen kommt gerade auf diesem Sektor dabei besondere Bedeutung zu.

Auch das Jahr 1974 stellte die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung bei der Bewältigung der steigenden Anforderungen vor eine Reihe schwieriger Probleme, die zum Teil auch auf den Personalmangel zurückzuführen waren. Um auch die Zustellung auf dem Lande zu verbessern, wurde die Motorisierung der Landzustellerbezirke fortgesetzt. Groß ist allerdings der Nachholbedarf auf dem Hochbausektor. Vor allem Großdienststellen des Post- und Postautodienstes sind in der überwiegenden Zahl noch sehr schlecht untergebracht, wenngleich die Anstrengungen zur Sanierung oder zum Neubau in den letzten Jahren nicht zu übersehen sind und im Berichtsjahr wieder eine größere Anzahl neuer Dienstgebäude dem Betrieb übergeben wurde.

Auf dem Gebiete der Luftfahrt ist die auf dem Flughafen Wien im Berichtsjahr erfolgte Inbetriebnahme der nach modernsten Gesichtspunkten errichteten neuen Werft für die Austrian Airlines aus arbeitnehmerschutzmäßiger Sicht besonders anzuführen.

Das Schwergewicht der österreichischen Binnenschifffahrt liegt bei der österreichischen Donauschifffahrt, bei der kapazitätsmäßig die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) überwiegt. Kernpunkt der Modernisierungs- und Rationalisierungsbemühungen des Unternehmens ist der Ersatz der unwirtschaftlichen Zugschiffahrt durch moderne Traktionssysteme. Der Einsatz dieses modernen Schiffsparks hat bereits beachtliche betriebswirtschaftliche Erfolge erzielt. Von Anfang 1972 bis Ende 1974 konnte unter völliger Vermeidung sozialer Härten der Personalstand durch natürlichen Abgang um 22,5% gesenkt werden. Gleichzeitig stieg die Nettotonnenkilometerleistung pro Bediensteten von 779.160 auf über 1.100.000. Insgesamt konnte eine Produktivitätssteigerung von 31% realisiert werden.

Vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes soll beispielhaft auf die Bemühungen um einen weitgehenden Schallschutz verwiesen werden. So wurden beispielsweise bei einem der im Berichtsjahr in Dienst gestellten Motorgüterschiffe zur Erreichung eines geringen Schallpegels nach außen unter anderem erweiterte Schalldämpferanlagen für sämtliche Motoren und Schalldämpfer bei sämtlichen Zu- und Abluftkanälen eingebaut. Um in den Wohn- und Aufenthaltsräumen einen niedrigen Schallpegel zu erreichen, wurde der gesamte Wohnaufbau auf Federkörpern gelagert. Der Fußboden in den Räumen wurde auf Trittschalldämmatten verlegt und die Wand- und Deckenschalung elastisch aufgehängt. Für die Besatzung stehen ferner zwei Einmann- und drei Zweimannkabinen sowie eine Messe, eine Küche und ein Vorratsraum zur Verfügung. Bei der Einrichtung und Ausstattung der Räume wurde auf freundliches und modernes Aussehen großer Wert gelegt, wobei auf den schon im Baustadium gepflegten guten Kontakt zwischen Bauherrn, Werft und Verkehrs-Arbeitsinspektorat besonders hingewiesen werden soll.

Auch die Verbesserung der Arbeitsplatzgestaltung in den Führerständen der Lokomotiven wird konsequent weitergeführt. Sie umfaßt unter anderem bessere Schalldämmung, bessere Heizungsanlagen, moderne, einstellbare Lokführersessel und wärmedämmende Scheiben.

Im Berichtsjahr wurden von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung neue Bahnpersonenwagen in die planmäßigen Inlands-Fernzugkurse eingereiht. Die neuen Wagen haben ein Eigengewicht von 38 t, automatische Lastabbremsung, können mit 19 t Fracht beladen und bis zu 120 km/h Höchstgeschwindigkeit eingesetzt werden. Besonderes Augenmerk wurde auf eine vollkommen neu gestaltete und den Anforderungen des modernen Bahnpersonalbetriebes entsprechende Inneneinrichtung der Wagen gelegt. Als erste Bahnpersonenwagen Österreichs haben sie eine doppelte Energieversorgung: die Warmluftheizung kann im normalen Fahrbetrieb mit elektrischem Strom gespeist werden. Da Bahnpersonenwagen aber auch gelegentlich längere Zeit an Anschluß-, Be- oder Entladepunkten vom Zug getrennt abgestellt stehen müssen, war auch eine netzunabhängige Beheizung notwendig. Daher ist die Warmluftheizung des Wagens so eingerichtet, daß sie außer mit elektrischer Energie auch mit Ölfernern betrieben werden kann.

Bei vielen im Eisenbahndienst anfallenden Arbeiten sind die Bediensteten in einem überdurchschnittlich hohen Ausmaß gefährdet, durch Unfälle Kopf-, Hals- oder Nackenverletzungen zu erleiden. Die Versorgung der Bediensteten mit Schutzhelmen wurde eingehend in den Unfallverhütungsvorschriften der Österreichischen Bundesbahnen geregelt und dabei unter anderem festgelegt, welche Bediensteten obligatorisch mit Schutzhelmen zu versorgen sind und welche Bediensteten über Anforderung der Dienststelle mit Schutzhelmen versorgt werden. Es wurde auch festgehalten, daß die mit Schutzhelmen versorgten Bediensteten diese Helme bei Durchführung von Arbeiten, die mit einer Gefährdung von Kopf, Hals oder Nacken verbunden sind, zu tragen haben.

Besonders einschlägig gefährdet sind im Eisenbahndienst solche Bedienstete, die im Gefährdungsbereich der Gleisanlagen arbeiten müssen, wie etwa jene, die im Verschubdienst beschäftigt sind. Beim Verschub sind besondere Gefahren durch Sturz und Fall gegeben. So ist in Bahnhofgleisen, ausgenommen in jenen, in welchen in der Regel nicht verschoben wird, sowie in den als Ausziehgleis verwendeten Abschnitten der Streckengleise bis zur Verschubtafel das Schotterbett bis Schwelleoberkante mit Schotter der Körnung II auszubilden. Für Weichen und Kreuzungen auf Holz- und Stahlswellen ist jedoch Schotter der Körnung I zu verwenden. Auch Hindernisse anderer Art, die zu Stolperunfällen Anlaß geben können, stellen im Gleisbereich eine besondere Gefährdung dar. So hat in einigen Bahnhöfen die Versetzung von Kabelanschlusskästen und Anschlußgehäusen zur Sorge um die persönliche Sicherheit der Verschubbedien-

steten Anlaß gegeben. Bei Neubauten und Änderungen von Außenanlagen soll in Hinkunft im Einvernehmen zwischen Bahnhofleitung und dem Sicherungsdienst jene Gleisseite festgelegt werden, auf die Anschlußkästen versetzt werden sollen, damit die stärker begangenen Verschieberbahnsteige möglichst von Einbauten freigehalten werden. Im Bedarfsfall kann jedoch, wenn die Möglichkeit dazu besteht, auch in Bahnhöfen die für die Strecke vorgesehene Verlegung zur Anwendung gelangen.

Bau- und Erhaltungsarbeiten in befahrenen Streckengleisen erfordern ein Höchstmaß von Sicherheitsmaßnahmen für die dort Arbeitenden. Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen wurden Warnungen bisher ausschließlich in Form akustischer Signale von Streckenwarnposten abgegeben, doch hing dies natürlich stets vom vollen Einsatz des Warnpersonals ab, und außerdem war dieses System gerade personell sehr aufwendig. Die Österreichischen Bundesbahnen haben nunmehr im Berichtsjahr verschiedene vollautomatische Rottentwarnanlagen in Erprobung genommen. Im Prinzip bestehen solche neue Geräte im wesentlichen aus einer Zugmeldeanlage, an die eine Alarmanlage angeschlossen ist. Für die Warnung an der Baustelle werden sowohl optische als auch akustische Warnmittel verwendet. Es sind dies Drehleuchten und Sirenen oder Hörner. Die Ein- und Abschaltung der Alarmanlage erfolgt selbstständig durch Zugeinwirkung. Zu diesem Zweck werden in entsprechender Entfernung von der Baustelle bzw. am Ende der Baustelle hochempfindliche Schienenkontakte eingebaut. Für stationäre Baustellen (z. B. Brückenbaustellen) werden Anlagen verwendet, die mit 220 V Netzstrom betrieben werden und bei denen die Schienenkontakte mit dem Schaltkasten durch Kabel verbunden sind. Für wandernde Baustellen gibt es Anlagen, die durch Funk gesteuert und mit Batteriestrom gespeist werden. Es besteht die Absicht, nach genauer Überprüfung und Genehmigung durch die zuständigen Stellen das Gerät auch bei den Österreichischen Bundesbahnen, und zwar zunächst für einfache Verhältnisse, einzuführen. Zur rationelleren Abwicklung der Gleiserhaltungsarbeiten bedienen sich die Österreichischen Bundesbahnen schon seit einiger Zeit auch auf Schmalspurstrecken eines maschinellen Durcharbeitungszuges, so daß auch auf diesen Strecken wesentliche Personaleinsparungen ermöglicht und dadurch bedingt bei Bauarbeiten im Gleisbereich die immer gegebene Unfallsgefahr weitgehend eingeschränkt wird.

Nicht nur personalwirtschaftlich, sondern auch vom arbeitnehmerschutzmäßigen Standpunkt sind die verschiedenen Typen von Weichenauftauanlagen wichtig, weil so ebenfalls zahlreiche Aufenthalte des Bahnpersonals im Gefährdungsbereich der Gleisanlagen vermieden werden. Um die Weichenanlagen von Eis und Schnee freizuhalten, bedienen sich deshalb die Österreichischen Bundesbahnen neben stationären — elektrisch oder gasbeheizten — Anlagen schon seit einigen Jahren auch mobiler Auftauanlagen. Diese bestehen im wesentlichen aus

einem offenen Güterwagen, auf dessen Plattform ein großer Gastankbehälter und ein Bedienungsstand aufgebaut sind. Über zahlreiche Ausströmdüsen kann das Gas bis nahe an die aufzutauenden Weichen herangebracht werden und durch Entzündung ein Wegschmelzen der Eis- und Schneeschicht bewirken. Diese Wagen werden von einem kleinen Triebfahrzeug bewegt und haben sich im Winter Einsatz auf großen Bahnhöfen bewährt. Untersuchungen des Verhaltens von Eisenbahnfahrzeugen und Eisenbahnmaterial bei verschiedenen klimatischen Umweltbedingungen, vor allem hier interessierend unter harten wintermäßigen Bedingungen, wurden auch im Berichtsjahr in der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal in Wien durchgeführt. Hier seien beispielhaft Schneeversuche an Eingangstüren von Reisezugwagen bzw. die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes besonders wichtigen Versuche an vereisten Hochspannungs-Scherentreppenschaltern sowie Vereisungsversuche an einem Prototyp der Mittelpufferkupplung einschlägig angeführt.

Gerade die Mittelpufferkupplung und die um den Einführungstermin im Berichtsjahr erneut aufgelebte Diskussion zeigen, daß die Probleme technisch bereits weitgehend gelöst sind und daß die Einführung automatischer Kupplungen eine erhebliche Reduzierung der Arbeitsunfälle mit sich bringen und betriebswirtschaftliche Vorteile für die Eisenbahnverwaltungen sowie indirekte positive verkehrs- und umweltpolitische Auswirkungen haben würde. Vom arbeitnehmerschutzmäßigen Standpunkt aus muß hier nochmals darauf verwiesen werden, daß zum Kuppeln und Entkuppeln, das manuell besorgt wird, der Verschieber zwischen zwei Fahrzeugen stehen muß. Besonders gefährlich ist das Kuppeln der gegeneinanderstoßenden Fahrzeuge, bei denen sich die meisten Unfälle ereignen. In den Vereinigten Staaten und Japan, die schon lange das Prinzip der Mittelpufferkupplung verwenden, liegt die Unfallsquote 75% unter der der UIC (Union Internationale des Chemins de Fer-Internationaler Eisenbahnverband). Es muß hier jedoch zu bedenken gegeben werden, daß die in den Vereinigten Staaten und in Japan verwendeten Typen der automatischen Kupplung zum Teil manuell bedient werden müssen. Die für Europa geplante Mittelpufferkupplung mit automatischen Luft- und Elektrokupplern bietet dagegen dem Rangierpersonal maximalen Schutz. Lediglich das Entkuppeln geschieht manuell durch Betätigung der Entkuppelvorrichtung an der Seite des Fahrzeugs, doch entsteht dabei für den Kuppler keinerlei Gefahr. Die Vorteile der automatischen Kupplung werden allerdings erst spürbar, wenn der gesamte Fahrzeugpark umgestellt ist. In der Übergangszeit muß daher mit erhöhter Gefahr für das Verschubpersonal gerechnet werden, da beim Gemischtkuppeln der freie Platz zwischen den Fahrzeugen noch geringer ist als bisher.

Der Erhöhung der Arbeitssicherheit dienten in besonderer Weise Ausbildungskurse des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversiche-

rungsanstalt bzw. jene der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sowie ferner auch die betriebliche Weiterbildung von hiefür in Betracht kommenden Arbeitnehmern.

Eine überaus wichtige Teilkomponente stellen die gemeinsam von den Österreichischen Bundesbahnen, dem Unfallverhütungsdienst der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Gewerkschaft der Eisenbahner unter Teilnahme von Vertretern des Verkehrs-Arbeitsinspektorenes seit Jahren durchgeführten Aussprachen über Probleme der Unfallverhütung dar. Sie werden bei jenen Dienststellen abgehalten, bei denen im abgelaufenen Jahr gegenüber dem Vorjahr eine starke Steigerung der Unfallrate eingetreten ist bzw. diese erheblich über dem für den jeweiligen Fachdienst ermittelten Durchschnittswert liegt. Der Unfallstatistik kommt also erhöhte Bedeutung zu; sie wird so zu einem wesentlichen Hilfsmittel praktischer Arbeitnehmerschutzarbeit.

Auf Grund aller im Berichtszeitraum eingetretenen Arbeitsunfälle (Personal- und Wegunfälle) der Österreichischen Bundesbahnen ergaben sich im Berichtsjahr:

- a) als Unfallhäufigkeit: 25·1
d. h. auf 1.000.000 Arbeitsstunden entfallen 25·1 Arbeitsunfälle;
- b) als Unfallrate: 55
d. h. auf je 1000 Bedienstete entfallen 55 Arbeitsunfälle;
- c) als Unfallzeitverlust: 3269
d. h. von je 1.000.000 Arbeitsstunden gehen 3269 Arbeitsstunden durch Arbeitsunfälle verloren;
- d) als Unfallschwere: 130
d. h. infolge eines Arbeitsunfalles versäumt ein Bediensteter wegen der Unfallheilbehandlung (Krankenstand) 130 Arbeitsstunden, d. s. 21·7 Kalendertage.

Großer Anstrengung bedarf noch die Eingliederung ausländischer Arbeitskräfte in das bestehende System zur Hebung der Arbeitssicherheit, wenngleich schon viel wertvolle Arbeit geleistet worden ist. Besonderes Gewicht wurde auf die Überwindung der Verständigungsschwierigkeiten bzw. auf die Aufklärung und Einschulung auf dem Gebiet der Unfallverhütung gelegt. Da die Unfallrate der bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigten jugoslawischen Gastarbeiter rund doppelt so hoch ist wie die Rate der Personalunfälle vergleichbarer österreichischer Bediensteter, wurde im Berichtsjahr eine besondere Unfallverhütungsaktion für jugoslawische Gastarbeiter durchgeführt. Hiezu sei bemerkt, daß die Gastarbeiter vielfach aus Berufen kommen, die mit dem Bahnbetrieb in keinem Zusammenhang stehen und außerdem vielfach mit den Gastarbeitern, zumindest am Beginn ihrer Tätigkeit, die bereits erwähnten Verständigungsschwierigkeiten bestehen, die einen Hinweis auf bestehende oder mögliche Gefahren vielfach sehr erschweren. Nach einer verhältnismäßig kurzen

Anlaufzeit tritt dann bei den Gastarbeitern erfahrungsgemäß eine Phase erhöhter Gefährdung ein, in der der ausländische Bedienstete in der Meinung, seine Arbeit schon zu kennen, die hiebei auftretenden Gefahren unterschätzt. In der Folge, etwa nach einem halben Jahr, ist die Einordnung in den Eisenbahnberuf abgeschlossen und die Anpassung an die Arbeitsgewohnheiten des Gastlandes vollzogen.

Lag die Unfallrate der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1973 noch bei 52·6, konnte sie im Jahre 1974 auf 46·6, das ist um 11·3%, abgesenkt werden.

Trotzdem gingen im Jahre 1974 im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung insgesamt 219.569 Arbeitsstunden, d. s. rund 35.995 Kalendertage, durch unfallbedingte Krankenstände verloren. Zur Unterstützung der Tätigkeit der Arbeitnehmerschutzorgane der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung wurden von der Verwaltung erstmalig „Informationsblätter für Arbeitnehmerschutzorgane“ herausgegeben. Außerdem wurde für die Durchführung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ein „Schwerpunktprogramm“ ausgearbeitet. Diese Maßnahmen ermöglichen eine gezielte Bekämpfung der häufigsten Unfallursachen, eine wirksame Information der Arbeitnehmerschutzorgane und eine Konzentration der Bemühungen auf bestimmte dringliche Probleme.

Die mit 1. Jänner 1974 neu eingeführte Unfallmeldung hat sich sehr gut bewährt und auf Grund der statistischen Auswertung mit elektronischer Datenverarbeitung erstmals eine genaue Analyse des Unfallgeschehens im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ermöglicht.

Angeführt sei noch, daß in arbeitshygienischer Sicht bei den einzelnen Verkehrsträgern trotz zahlreicher Neu- bzw. Umbauten und einer gegenüber anderen Sparten günstigen Lage auf dem Fernmeldesektor der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung noch immer ein großer Nachholbedarf an Neubauten auf dem Hochbausektor besteht.

Berufskrankheiten

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Dezember 1973 über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bestimmt wesentlich die im Berichtsjahr die von den Betrieben bzw. Verwaltungen ergriffenen Maßnahmen, die dem Entstehen von Berufskrankheiten entgegenwirken. Bei den Österreichischen Bundesbahnen wurden anlässlich von 2891 ärztlichen Kontrolluntersuchungen im Berichtsjahr in elf Fällen ärztliche Anzeigen über eine Berufskrankheit erstattet, wobei sechs Anzeigen Lärmschäden, drei Anzeigen Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe, eine Anzeige eine Erkrankung durch Nitroverbindungen des Benzols und eine eine Staublungenerkrankung beinhalteten.

Bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung wurde anlässlich von 3554 ärztlichen Kontrolluntersuchungen bei einem Arbeitnehmer ein beruflich verursachtes Asthma bronchiale und bei einer Arbeitnehmerin eine Erkrankung durch Chrom oder seine Verbindungen festgestellt.

Insgesamt wurden im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion in einem zehnjährigen Zeitraum in 83 Fällen eine ärztliche Anzeige über eine

Berufskrankheit erstattet. Kein Fall nahm einen tödlichen Verlauf.

Die Anzahl der ärztlichen Anzeigen über eine Berufskrankheit verteilt auf die einzelnen Jahre bzw. die beiden großen Unternehmen Österreichische Bundesbahnen und Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung sowie die sonstigen Verkehrunternehmen verteilt sich wie folgt:

Anzahl der ärztlichen Anzeigen über eine Berufskrankheit

Unternehmen	im Jahre										Summe 1965— 1974
	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	
Österreichische Bundesbahnen	8	5	10	4	4	7	6	8	6	11	69
Österreichische Post- und Telegraphen- verwaltung	2	—	—	1	1	—	—	1	1	2	8
Sonstige Unternehmen	—	—	1 ¹⁾	—	1 ¹⁾	2 ²⁾	—	1 ¹⁾	1 ³⁾	—	6
Jahressumme	10	5	11	5	6	9	6	10	8	13	83

¹⁾ Luftfahrt

²⁾ Graz-Köflacher Eisenbahn und Bergbaugesellschaft AG

³⁾ Anschlußbahn

Verwendungsschutz

Dieser betrifft besonders jene Arbeitnehmergruppen, für die zum Teil besondere gesetzliche Regelungen bestehen, wie Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer. Der Großteil von diesen, jeweils über 90%, ist bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung bzw. bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigt, wozu bemerkt wird, daß diese Unternehmen um eine möglichst genaue Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen für diesen Personenkreis bemüht sind. Die Verbesserungen des Mutterschutzgesetzes durch die im Berichtsjahr ergangenen Novellen zum Mutterschutzgesetz bedingen demnach automatisch eine gewisse Schwerpunktsetzung der Inspektionstätigkeit. So wurden, unterschiedlich zum vorangegangenen Jahr, in dem lediglich in sechs Betrieben insgesamt zwölf konkrete Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes durchgeführt worden waren, im Berichtsjahr in 89 Betrieben insgesamt 113 diesbezügliche konkrete Erhebungen durchgeführt, während im allgemeinen dies im Rahmen der üblichen Inspektionstätigkeit geschieht.

Auch bezüglich der übrigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen zeigt sich im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion keine besondere Problematik, wie dies auch aus der geringen Gesamtzahl der diesbezüglich getroffenen Beanstandungen (im Berichtsjahr lediglich 30 gegenüber 15.668 unfalltechnischen und arbeitshygienischen Beanstandungen) ersichtlich ist. Somit entfielen 1974 weniger als ein Viertelprozent der wegen Nichteinhaltung arbeitnehmerschutzmäßiger Vorschriften bei Amtshandlungen der Verkehrs-Arbeitsinspektoren getroffenen Beanstandungen auf solche des Verwendungsschutzes.

Ein großes Problem ist der Personalnachwuchs bei den Österreichischen Bundesbahnen. Es werden

daher neuerdings — neben dem traditionellen Einsatz als Lehrlinge in technischen Dienstzweigen — gleich nach der Schulentlassung Jugendliche als Nachwuchskräfte bei den Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen. Diese Nachwuchskräfte werden für den Dienst als Fahrdienstleiter, für den kommerziellen Hilfsdienst und als Zugbegleiter ausgebildet. Bei der Ausbildung und Beschäftigung dieser Nachwuchskräfte müssen die verantwortlichen Stellen dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Schutzbestimmungen vor Überbeanspruchungen und gewisse Beschäftigungsverbote enthält, genau eingehalten werden, wozu hier einschlägig das Führen von Fahrzeugen, ebenso aber Arbeiten im Eisenbahnbetrieb angeführt sein sollen. Hierin spiegelt sich sowohl die allgemeine Erfahrung als auch jene, die bei den Österreichischen Bundesbahnen aus der Unfallstatistik gewonnen wurde, daß nämlich die für den Eisenbahnbetrieb typischen Gefahren durch das Verhalten der Jugendlichen in vielen Belangen vergrößert werden; darüber hinaus erwies es sich, daß das Risiko, durch technische Unfallursachen oder durch das Verhalten dritter Personen, einen Unfall zu erleiden, für alle Bediensteten etwa gleich groß, das Risiko, infolge eigenen unrichtigen Verhaltens, einen solchen Unfall herbeizuführen, für jugendliche Bedienstete aber wesentlich höher als für im Eisenbahnbetrieb stehende ältere Bedienstete ist.

BERGBEHÖRDEN

Der folgende Beitrag gibt Einblick in den Wirkungsbereich der Sektion V — Bergbau im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und befaßt sich im Rahmen des Berichtes über die soziale Lage mit spezifischen Aufgaben des techni-

schen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wobei auf die Belange altersmäßige Zusammensetzung der Bergarbeiter, Unfallgeschehen, Berufskrankheiten, ärztliche Überwachung, Grubenrettungswesen und Berufsausbildung näher eingegangen wird; darüber hinaus werden wesentliche bergwirtschaftliche Kennzahlen angeführt. Weitergehende Informationen über den österreichischen Bergbau berührende Fragen vermittelt das „Österreichische Montan-Handbuch 1975“.

Für den Zeitraum von 1954 bis 1975 bildete das Berggesetz vom März 1954 die rechtliche Grundlage für das österreichische Bergwesen. Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten an einem neuen Berggesetz fortgesetzt.

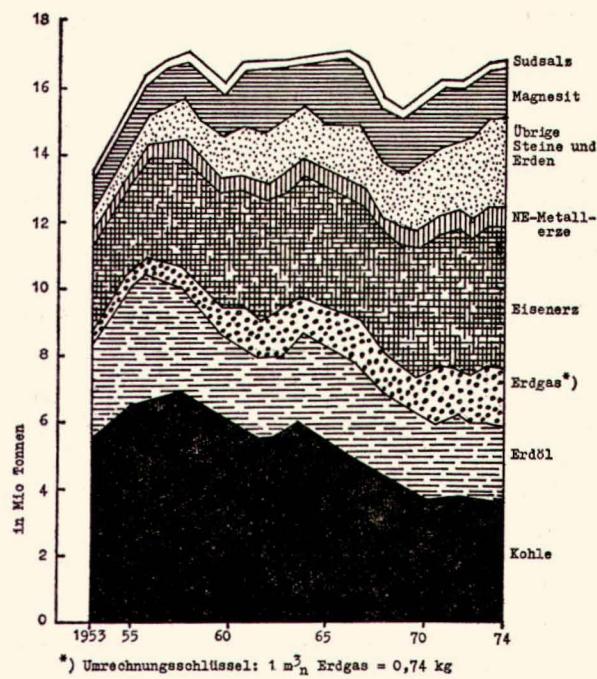
Der Bergbau unterliegt, soweit hiefür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden. Diese sind die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem die Berghauptmannschaften unterstehen. Im Verlauf des Jahres 1974 wurden von den Berghauptmannschaften bei insgesamt 212 Bergbauen 1908 Befahrungen durchgeführt; vergleichsweise wurden im Jahr zuvor in 210 Betrieben 2163 Inspektionen vorgenommen. Diese Befahrungen erstreckten sich auf Gruben-, Tagbau- und Oberflächenanlagen, sie schließen aber auch solche ein, bei denen anlässlich von Sprengmittelrevisionen, Baukommissionen oder Unfallerhebungen näher gelegene Teile von Grubenanlagen mitinspiziert wurden; berücksichtigt sind ferner Befahrungen von gefristeten Bergbauen, auch wenn diese zur Zeit keinen Mannschaftsstand aufzuweisen hatten.

Der österreichische Bergbau im Jahr 1974

Die Bergwirtschaft nahm bei den einzelnen Bergbauweigen eine unterschiedliche Entwicklung. Im einzelnen waren erheblich Förderrückgänge im Erdöl- und Erdgasbergbau, beim Gipsbergbau sowie in geringerem Maße beim Nichteisenmetallbergbau zu verzeichnen. Die Fördermengen an Braunkohle hielten sich annähernd auf der Höhe des Vorjahres; hingegen konnten im Eisenerzbergbau, bei den Salinen (Sudsalzherzeugung) und in einigen Sparten des Steine- und des Erdenbergbaues beträchtliche Zuwachsrate bei den Produktionszahlen erzielt werden. Beispielsweise betrugen die Zuwachsrate gegenüber dem Jahr 1973 bei Graphit 71,7% und bei Ton 35,1%.

Von den erwähnten 212 Bergbauen standen im Jahr 1974 nur 94 Betriebe in Produktion; die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe ging bei 51% der Betriebe in Tagbauen und bei 31% tiefbaumäßig vor sich. Bei den restlichen Betrieben erfolgte die Gewinnung sowohl in Gruben als auch in Tagbauen.

Nachstehendes Aufbaudiagramm zeigt die Entwicklung der Produktionszahlen der wesentlichen Mineralgruppen:



Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in den Jahren 1953 bis 1974
(Aufbaudiagramm)

Der Produktionswert für die Bergbauproduktion des Jahres 1974 beträgt nach vorläufigen Ergebnissen 8059 Millionen S und liegt damit um 10,8% über dem Wert des Vorjahrs. Für die Bewertung wurde sowohl bei den Rohprodukten als auch bei den aufbereiteten Produkten (Konzentrate, Hüttenprodukte) der Brutto-Verkaufswert ab Werk zugrunde gelegt. Hingegen erfolgte die Bewertung für jene Bergbaue, deren Produkte innerhalb desselben Unternehmens verarbeitet wurden, zu internen Verrechnungspreisen. Gegliedert nach Mineralgruppen sind folgende Produktionswerte für das Jahr 1974 festzuhalten:

Steine und Erden	3576 Millionen S
Erdöl und Naturgas	2672 Millionen S
Erze	792 Millionen S
Kohle	778 Millionen S
Salzsole und Sudsalz	241 Millionen S
	8059 Millionen S

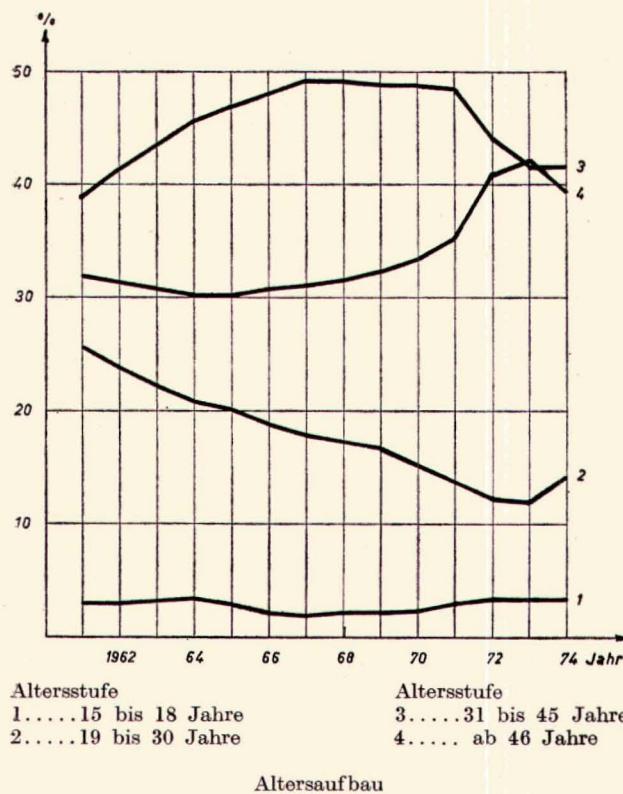
Nach dem Bergbauförderungsgesetz 1973, welches die Sicherung des Bestandes von Kohlenbergbauen sowie von Kupfer-, Blei-, Zink- und Antimonierzbergbauen und die Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe zum Ziele hat, wurden im Jahr 1974 an Bergbauberechtigte Beihilfen in der Gesamthöhe von annähernd 189 Millionen S gewährt. Im einzelnen entfielen auf den Kohlenbergbau 180,4 Millionen S und auf den Buntmetallerzbergbau 8,5 Millionen S. Seit dem Jahr 1963 gelangten aus Budgetmitteln im Rahmen der Bergbauförderung insgesamt 1,09 Milliarden S zur Vergabe; davon wurden allein etwa 204 Millionen S zur Deckung von Aufwendungen anlässlich von Betriebsstilllegungen gewährt.

Von den zu Ende des Jahres 1974 im österreichischen Bergbau beschäftigten 13.679 Arbeitnehmern — die entsprechende Zahl des Jahres 1973 beträgt 13.725 — konnten im weitesten Sinne 10.098 Personen, d. s. 73·8%, eine berufliche Qualifikation

durch Ausbildung oder aber auch durch Anlernung in einem bestimmten Berufszweig nachweisen; 825 Bergarbeiter oder 6% der bergbaulichen Gesamtbelegschaft unterzogen sich im Verlaufe des Jahres 1974 einer beruflichen Ausbildung.

Altersaufbau der Bergarbeiter am Jahresende 1974 (Gesamtbergbau); Vergleich 1973

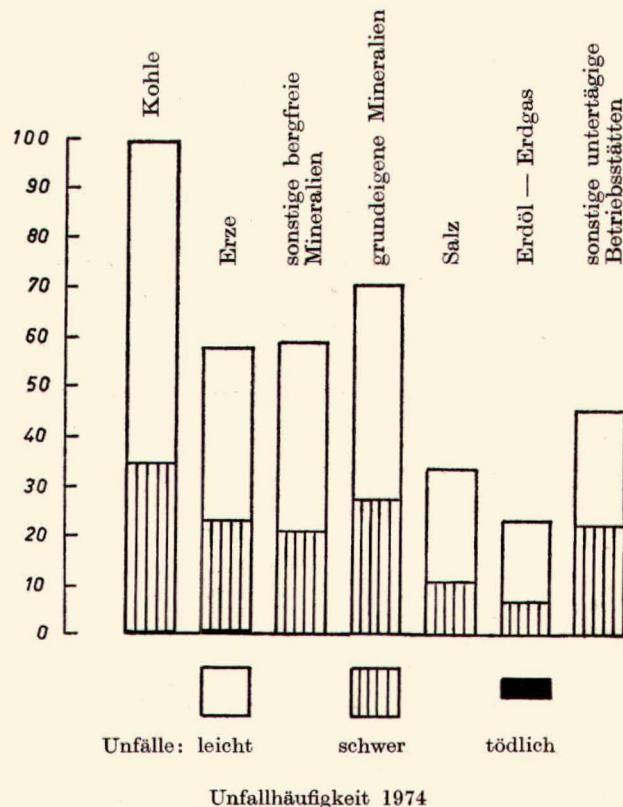
Lebensalter (Jahre)	1974						1973	
	Zahl der Arbeiter							
	Grube	Tagbau	Sonden-bergbau	über Tage	Zusammen	%	Zusammen	%
15 bis 18	18	5	113	350	486	3·5	471	3·4
19 bis 21	119	20	84	202	425	3·1	330	2·4
22 bis 25	219	41	185	220	665	4·9	517	3·8
26 bis 30	310	47	254	280	891	6·5	815	5·9
31 bis 35	510	113	253	478	1.354	9·9	1.393	10·1
36 bis 40	680	126	353	533	1.692	12·4	1.699	12·4
41 bis 45	1.010	140	666	881	2.697	19·8	2.685	19·6
46 bis 50	925	141	597	1.022	2.685	19·6	2.619	19·1
51 bis 55	659	93	502	814	2.068	15·1	2.067	15·1
56 bis 60	154	30	240	235	659	4·8	1.085	7·9
61 bis 65	5	4	25	23	57	0·4	44	0·3
Zusammen	4.609	760	3.272	5.038	13.679	100·0	13.725	100·0



Das Unfallgeschehen im Bergbau

Die Initiativen auf dem Gebiet der Unfallverhütungsarbeit im österreichischen Bergbau waren während des Jahres 1974 zwar von unterschiedlichem Erfolg begleitet, insgesamt ist aber festzustellen, daß gegenüber dem Jahr 1973 die Unfallzahl um 10 Unfälle auf 1925 und die Unfallhäufigkeit zufolge einer um 2·6% niedrigeren Zahl der von den Bergarbeitern verfahrenen Stunden um 3·3% auf 63·5% angewachsen ist. Die Unfallzahl des

Jahres 1974 schließt alle jene Unfälle ein, die Bergarbeitern im Betrieb bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder einem damit im Zusammenhang stehenden Vorgang zugestoßen sind; sie berücksichtigt somit keine Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Arbeitsplatz außerhalb des Werksbereiches eingetreten sind. Im einzelnen wurden den Bergbehörden im Berichtsjahr 672 (691 im Jahr 1973) schwere und 1249 (1216 im Jahr 1973) leichte Unfälle gemeldet. Ein Unfall wird dann als schwer



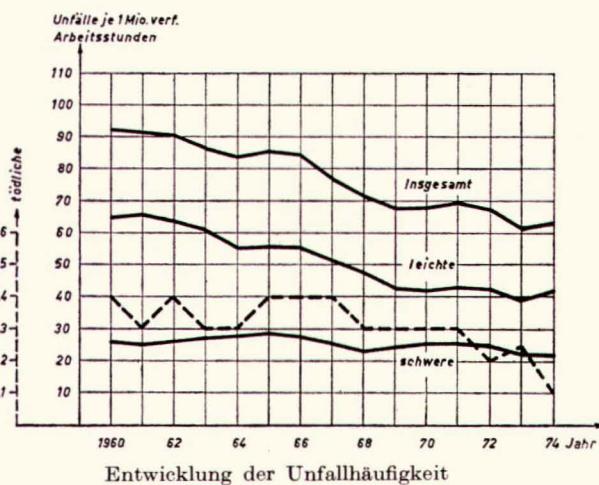
eingestuft, wenn er eine Heildauer von mindestens 20 Kalendertagen zur Folge hat oder mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Unfallverletzung oder Gesundheitsstörung an sich als schwer erscheint. Schließlich verloren im Jahr 1974 4 Bergarbeiter (8 im Jahr 1973) bei Arbeitsunfällen ihr Leben.

Die wenn auch geringe Zunahme der Unfallzahl um 10 Unfälle resultiert aus dem Unfallgeschehen im untertägigen Bereich, bei welchem sich 1967 oder um 5.3% mehr Unfälle als im Jahr 1973 ereigneten und weiters Zuwachsrate von 11.3% bei der Zahl der leichten Unfälle und von 7.2% bei der Unfallhäufigkeit für den gesamten Untertagbergbau festzustellen sind.

Zur Erhöhung der Unfallzahlen im untertägigen Bereich haben neben dem Kohlenbergbau mit einer Zuwachsrate von 1.1% vor allem die Grubenbetriebe des Erzbergbaues und des Bergbaues auf grundeigene Mineralien beigetragen. Bei diesen Bergbauzweigen erfuhr die Unfallzahl für unter Tag zusammen eine Zunahme auf 381 oder um 14.4%.

In den Bereichen Tagbau und Übertag ist gegenüber dem Jahr 1973 eine Senkung der Unfall-

zahlen und Unfallhäufigkeiten zu beobachten. Im einzelnen verringerten sich die Unfallzahlen bei den Tagbauen auf 59 oder um 11.9% und über Tag auf 699 oder um 5.5%. Dieser Entwicklung folgten auch die Unfallhäufigkeiten, welche im Tagbau auf 22.8% oder um 8.1% und über Tag auf 37.6% oder um 2.8% abgesunken sind.



Unfallzahl, Unfallhäufigkeit, Unfallzeitverlust in den Jahren 1974 und 1973 gegliedert nach Bergbauzweigen

Bergbauzweig	Zahl der Unfälle im Jahre		Unfälle je 1 Million verfahrene Stunden im Jahre		entgangene Stunden je 1 Million verfahrene Stunden im Jahre	
	1974	1973	1974	1973	1974	1973
Kohle.....	972	979	99.5	97.8	15.732	15.308
Erze	404	389	57.1	54.3	7.776	7.507
sonstige bergfreie Mineralien	55	62	58.5	60.8	8.294	5.536
grundeigene Mineralien	250	250	70.2	68.2	11.261	8.381
Salz	36	36	32.8	31.8	4.439	4.550
Erdöl, Erdgas	181	173	24.8	22.9	3.477	2.916
untertägige Betriebsstätten, Hütte.....	27	26	45.7	43.8	11.838	7.615
Summe...	1.925	1.915	63.5	61.6	9.689	8.837

Entwicklung der Unfallzahlen und der Unfallhäufigkeit im letzten Jahrzehnt

Jahr	Gesamtunfälle		tödliche		schwere		leichte	
	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden
1965	4.477	85.5	20	0.4	1.524	29.1	2.933	56.0
1966	4.042	84.1	19	0.4	1.352	28.1	2.671	55.6
1967	3.279	76.4	19	0.4	1.091	25.4	2.169	50.6
1968	2.752	70.8	13	0.3	882	22.7	1.857	47.8
1969	2.516	67.4	12	0.3	913	24.4	1.591	42.7
1970	2.373	67.3	11	0.3	884	25.1	1.478	41.9
1971	2.344	68.9	10	0.3	871	25.6	1.463	43.0
1972	2.157	67.3	7	0.2	795	24.8	1.355	42.3
1973	1.915	61.5	8	0.2	691	22.2	1.216	39.1
1974	1.925	63.5	4	0.1	672	22.2	1.249	41.2

Durch Arbeitsunfälle sind dem österreichischen Bergbau im Jahr 1974 insgesamt 293.855 Stunden oder um 6.8% mehr an Arbeitszeit als im vorangegangenen Jahr verlorengegangen; daraus resultiert

unter Berücksichtigung der während des Jahres 1974 im Bergbau verfahrenen 30.325.609 Stunden ein Unfallzeitverlust von 9689 (8837 im Jahre 1973). Diese Zunahme des Unfallzeitverlustes um 9.6%

hatte ein Anheben der durchschnittlichen Heildauer eines Unfalles auf 152,7% (143,7% im Jahre 1973) Stunden oder auf 20,4% (19,1% im Jahre 1973) Schichten unter der Voraussetzung einer täglichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden zur Folge.

Den folgenden tabellarischen Übersichten sind Gliederungen sowohl der Unfallzahlen nach wesentlichen Unfallursachen als auch der Unfallzahlen, Unfallhäufigkeiten und Unfallzeitverluste nach Bergbauzweigen unter Anführung von Vergleichszahlen zu entnehmen:

Aufgliederung der Gesamtunfallzahl der Jahre 1974 und 1973 nach den wesentlichen Unfallursachen

Unfallursache	Zahl der Unfälle im Jahre		Anteil in % im Jahre	
	1974	1973	1974	1973
Steinfall, Kohlefall	318	302	16,5	15,8
Hauwerk und Versatzmaterial	106	118	5,5	6,2
abspringende Splitter	54	49	2,8	2,5
Ausbaumaterial und Ausbauarbeit	269	266	14,0	13,9
Maschinen, Gezähne, Werkzeuge	350	350	18,2	18,3
Betriebsmaterial	175	198	9,1	10,3
Förderung insgesamt	272	260	14,1	13,6
Fahrtung	141	131	7,3	6,8
andere Ursachen insgesamt	240	241	12,5	12,6
Summe...	1.925	1.915	100,0	100,0

Berufskrankheiten im Bergbau

Im Jahre 1974 gelangten der Bergbehörde 92 Meldungen über Berufskrankheiten einschließlich Verdachtsfälle zur Kenntnis; die entsprechende Zahl für das Jahr 1973 beträgt 75. Diese Angaben lassen jedoch keinen bindenden Schluß über den Gesundheitszustand der Bergarbeiter oder über die Entwicklungstendenz auf dem Gebiet der Berufskrankheiten im österreichischen Bergbau zu. Die Ursache für die von Jahr zu Jahr stark divergierende Anzahl von neu gemeldeten Erkrankungen ist im wesentlichen mit der Intensität der Untersuchungstätigkeit der Österreichischen Staub (Silikose-)Bekämpfungsstelle und der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bei den Bergbaubetrieben zu erklären, da sich diese Untersuchungen naturgemäß in gleicher Weise auf Betriebe mit unterschiedlicher Gesamtlebelschaft und Gesundheitsgefährdung der dort beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken.

Bei Beurteilung der Meldungen über Neuerkrankungen im Jahre 1974 ist zu berücksichtigen, daß letztlich die Zahl der tatsächlich Erkrankten, insbesondere der Staublungenkrankungen, erheblich unter dem Maß der angezeigten Krankheitsfälle

liegt. Von den behandelnden Ärzten werden die Meldungen über das Ergebnis von Untersuchungen im wesentlichen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt erstattet. Genaue Diagnosen setzen aber die Vornahme von eingehenden Spezialuntersuchungen voraus. Dies trifft vor allem auf Staublungenkrankungen zu, bei denen Frühdiagnosen nur sehr schwer gestellt werden können. Daraus erklärt sich auch, daß die Untersuchungen über die im Berichtsjahr gemeldeten Staublungenkrankungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Im Jahr zuvor waren 39 Fälle von Silikose und Siliko-Tuberkulose gemeldet worden, von denen jedoch nur zwei Erkrankungen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als entschädigungspflichtig anerkannt wurden. Bei den übrigen Anzeigen bestätigte sich entweder die ursprüngliche Annahme einer Silikose nicht oder die aufgezeigte Erkrankung war noch nicht so weit fortgeschritten, daß sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge gehabt hätte.

Einen Überblick über die Häufigkeit des Auftretens von Silikose- und Siliko-Tuberkulose im österreichischen Bergbau und über deren Auswirkungen im Verlauf der vergangenen 15 Jahre vermitteln folgende Übersichten:

Neugemeldete Erkrankungen einschließlich der Fälle von Silikoseverdacht

Bergbauzweige	Berufs- erkrankungen	Silikose, Siliko-Tuber- kulose und Silikatose	Erkrankun- gen durch Kohlenoxid	Schleim- beutelent- zündungen	Meniskus- schäden	Schäden durch Preß- luftwerkzeuge	Lärms- chäden	Hauter- krankungen	Sonstige Berufs- krankheiten
Kohlenbergbau	45	36	—	—	6	1	1	1	—
Erzbergbau.....	27	16	—	—	—	—	8	1	2
Bitumenbergbau ...	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Übriger Bergbau ..	19	8	—	—	—	—	11	—	—
Insgesamt...	92	60	—	—	6	1	21	2	2

**Neugemeldete Fälle von Staublungen-
erkrankungen und Rentenzuerkennungen**

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	übriger Bergbau	Insgesamt	davon Rentenzuerkennungen
1960 ..	58	30	10	98	12
1961 ..	80	28	8	116	11
1962 ..	65	24	7	96	9
1963 ..	59	24	11	94	12
1964 ..	38	16	10	64	7
1965 ..	68	37	12	117	3
1966 ..	209	111	42	362	7
1967 ..	13	13	6	32	1
1968 ..	44	13	5	62	3
1969 ..	17	6	18	41	1
1970 ..	19	13	12	44	2
1971 ..	28	11	8	47	1
1972 ..	19	13	8	40	3
1973 ..	17	15	7	39	2
1974 ..	36	16	8	60	*)

*) Noch keine Angaben.

Todesfälle durch Staublungenerkrankungen

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	übriger Bergbau	Insgesamt
1960 ..	3	1	2	6
1961 ..	4	8	5	17
1962 ..	3	4	2	9
1963 ..	1	3	2	6
1964 ..	3	4	5	12
1965 ..	5	3	7	15
1966 ..	11	8	5	24
1967 ..	5	2	5	12
1968 ..	2	1	6	9
1969 ..	6	0	4	10
1970 ..	9	2	4	15
1971 ..	5	3	3	11
1972 ..	7	5	1	13
1973 ..	4	3	2	9
1974 ..	7	5	1	13

Hinsichtlich der Todesfälle durch Staublungenerkrankungen ist festzustellen, daß die Mehrzahl der Verstorbenen gesundheitsschädlichen Staubexpositionen zu einer Zeit ausgesetzt war, als Staubbekämpfungsmaßnahmen vor allem im Untertagebetrieb entweder überhaupt noch nicht oder nur in unzureichendem Maße Platz gegriffen hatten. Auch die heute geübte lückenlose ärztliche Überwachung der Arbeitnehmer ist das Ergebnis langjähriger Erfahrungen in der medizinischen Betreuung im Bergbau.

Die Bemühungen zur Hintanhaltung von Berufskrankheiten im Bergbau sind vielfältig, sie richten sich überwiegend auf die Bekämpfung der Staubgefahr; aber auch der Minderung der Lärmemissionen kommt in zunehmendem Maße Bedeutung zu, wobei in gleicher Weise Aufgaben sowohl auf technischem als auch auf medizinischem Gebiet wahrgenommen werden. Besonderes Augenmerk wird bei Erfüllung dieser Aufgaben der ärztlichen Überwachung des Gesundheitszustandes der im Bergbau Beschäftigten zur Früherkennung von silikotischen Lungenveränderungen oder von Anzeichen berufsbedingter

Lärmschwerhörigkeit beigemessen. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der lärmhygienischen Situation im Bergbau sind hinsichtlich der meßtechnischen Erfassung der Schallpegelwerte und der Erstellung einschlägiger Gutachten die Dienste der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu erwähnen.

Auf dem Gebiet der Staubbekämpfung konnte die Arbeit auf der Basis langjähriger erprobter Methoden zur Gewährleistung unterkritischer Stausituationen im unter- und obertägigen Bereich fortgeführt werden. Zur Feststellung der staubhygienischen Verhältnisse werden in allen Bergbaubetrieben, in denen mit dem Auftreten gesundheitsgefährlicher Stäube zu rechnen ist, unter Verwendung geeigneter Staubmeßgeräte (Standard Konimeter der Fa. Sartorius) von geschulten Betriebsangehörigen Staubmessungen durchgeführt. Die Schulung des für diese Messungen eingesetzten Personals erfolgt zentral in Leoben durch die Technische Abteilung der Österreichischen Staub (Silikose-)Bekämpfungsstelle; darüber hinaus werden im Rahmen von Wiederholungskursen den Teilnehmern laufend praktische und theoretische Kenntnisse vermittelt, um die Erzielung realistischer Kennwerte für die Beurteilung der Stausituation im Betrieb sicherzustellen.

In der technischen Staubbekämpfung wurde in den letzten Jahren den Fragen der Bewetterung erhöhtes Augenmerk zugewandt sowie im Zusammenwirken von Bergbehörde und Bergbaubetrieben Lösungen für schwierige Bewetterungsprobleme angestrebt und zum Teil auch verwirklicht. Die Einrichtung optimal dimensionierter künstlicher Bewetterungen ist nicht nur vom Standpunkt der Staubbekämpfung von vorrangiger Bedeutung, sondern entspricht auch den Erfordernissen der fortgeschrittenen Mechanisierung in den Grubenbetrieben und der unter anderem dadurch notwendigen Abführung der mit Abgasen aus Dieselmotoren von Gewinnungs-, Lade- und Fördermaschinen unter Tag belasteten Atemluft.

Zur Verringerung der Staubexposition von Bergarbeitern wird in bewährter Weise durch die Verlegung der Schießarbeit an das Schichtende oder in Arbeitspausen beigetragen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist wegen der meist hohen Grubenfeuchtigkeit der alpinen Bergbaue für die nachfolgende Ladearbeit eine genügende Verminderung schädlicher Staubkonzentrationen zu erreichen; hingegen werden in staubintensiven Betrieben die beim Schießen auftretenden Stäube durch den Einsatz von Sprüh- und Nebeldüsen und durch den Betrieb von Einrichtungen zur Sonderbewetterung wirksam bekämpft.

Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Stausituation stellt in Erzbergbauen mit Versatzwirtschaft die Einbringung von Spül- bzw. von Magerbetonversatz dar. In zunehmendem Maße werden aber auch die Bemühungen zur Erzielung zulässiger Staubkonzentrationen, etwa im Bereich von Sturzrollen und Füllörtern und vor allem auch an Übergabestellen von Stromfördermitteln, von

Erfolg begleitet. Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Maßnahmen war, daß die Grubengebäude mit einem hinreichend dichten Wasserleitungsnetz ausgerüstet werden konnten; dadurch war im großen gesehen die Umstellung auf Naßbohrung gegeben. Nur dort, wo das Hauwerk mit Rücksicht auf den nachfolgenden Verarbeitungsprozeß einen Kontakt mit Wasser weitestgehend ausschließt oder in quellenden Gebirgssteinen wird auf konventionelle Methoden der Trockenabsaugung zurückgegriffen. Günstige Staubbelastungen konnten ferner beim Einsatz von Walzenschrämladern durch eine der zu gewinnenden Kohle angepaßte Meißelauswahl, durch Innenbedüsing der Walzen und Einbau von Fächerdüsen zur Befeuchtung der Abbaufront erzielt werden.

Die beispielhaft angeführten Maßnahmen verfolgen zusammengefaßt den Zweck, den Schwebestaubgehalt in den Grubenbetrieben so weit zu verdünnen, daß persönliche Staubschutzmittel nur in Ausnahmefällen herangezogen werden müssen. Wo auf die Verwendung persönlicher Staubschutzmittel noch nicht verzichtet werden kann, wurde für die hygienische Reinigung und Lagerung sowie die Ausgabe samt regelmäßiger Überprüfung der Staubschutzmasken Sorge getragen*).

Im obertägigen Bereich wurde in Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsanlagen mehr als bisher dem Gedanken der Bereitstellung umweltfreundlicher Produktionsstätten Vorrang eingeräumt. Bei der Umgestaltung bestehender und bei der Errichtung von neuen Anlagen wurden zahlreiche Emissionsquellen für Staub und Lärm mit dem letzten Stand der Technik auf dem Gebiet des Umweltschutzes entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet.

Ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter

Die bergmännischen Arbeiten führen vielfach zu körperlichen Belastungen, die nur gesunde Arbeitnehmer ohne gesundheitliche Schädigung auf sich nehmen können. Sicherheitsvorschriften des Bergbaues regeln daher die ärztliche Überwachung der Personen, die im Bergbau beschäftigt werden sollen oder in diesem tätig sind. So macht die Allgemeine Bergpolizeiverordnung in ihrem § 326 bei Neuaufnahmen eine genaue Anlegeuntersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit durch einen mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arzt zur Pflicht. Weiters bestimmt § 326 a dieser Verordnung, daß Personen unter 21 Jahren, die unter Tag beschäftigt sind, regelmäßig in Zeitabständen von nicht mehr als einem Jahr auf Tauglichkeit für diese Arbeiten zu untersuchen sind.

Wiederkehrende Untersuchungen sind unter anderem für Arbeitnehmer vorgesehen, die der Gefahr einer Berufskrankheit ausgesetzt sind, wie etwa bei Beschäftigung an Orten, an denen gesundheitsgefährdende Stäube auftreten können, bei Arbeiten

*) Es bedarf der Erwähnung, daß nach der Staubschädenbekämpfungsverordnung Staubmasken und Prüfeinrichtungen typenmäßig zugelassen sein müssen.

unter Belastung ionisierender Strahlen oder bei Gefährdung durch Benzol oder Bleiverbindungen.

Für die Überwachung der Arbeitnehmer hinsichtlich des Auftretens von Staublungenerkrankungen steht den Betrieben die Österreichische Staub (Silikose-)Bekämpfungsstelle mit ihren erfahrenen Ärzten zur Verfügung, die in Abständen von zwei bis drei Jahren Röntgenreihenuntersuchungen durchführt. Im Jahre 1974 wurden durch solche Untersuchungen 1968 Arbeitnehmer aus 20 Bergbaubetrieben erfaßt. Eine ähnliche Einrichtung zur Feststellung von Gesundheitsschädigungen durch Lärm besteht in der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt. Auch sie hat im Berichtszeitraum audiometrische Untersuchungen in Bergbaubetrieben durchgeführt.

Der § 132 a der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz regelt die wiederkehrende ärztliche Untersuchung aller Jugendlichen bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahr. Im Berichtsjahr wurden 543 (davon 33 weibliche) Jugendliche dieser ärztlichen Untersuchung zugeführt. Nach den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen scheint kein Fall auf, in dem Bedenken gegen die weitere Berufsausübung bestehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich die bestehenden Einrichtungen zur ärztlichen Überwachung der im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer als ausreichend und zweckentsprechend erwiesen haben, um im Falle einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig Maßnahmen zur Verhütung einer Gesundheitsschädigung ergreifen zu können.

Rettungswesen und Rettungswerke im Bergbau

Die Organisation des Rettungswesens im österreichischen Bergbau blieb gegenüber dem Jahr 1973 im wesentlichen unverändert. Den Bergbaubetrieben standen neben der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Fohnsdorf 21 Grubenrettungsstellen zur Verfügung. Einigen Rettungsstellen waren in der Nähe gelegene, kleinere Bergbaue angeschlossen, deren geringer Belegschaftsstand die Einrichtung eines eigenen Grubenrettungsdienstes nicht gestattet hatte. Bei diesen Bergbauen war die erforderliche Zahl von Betriebsaufsehern und Hauern im Gebrauch von Atemschutzgeräten ausgebildet worden, um bei Ersteinsätzen den zu Hilfe eilenden Grubenwehren als ortskundige Führer dienen zu können. Außerdem müssen die angeschlossenen Bergbaue von den Oberführern der zuständigen Grubenwehren mindestens einmal jährlich befahren werden.

Hiedurch wird erreicht, daß auch die Führer der zur Hilfleistung verpflichteten Grubenwehren die nötigen Ortskenntnisse erwerben.

Die gegenseitige Unterstützung und Hilfleistung der Grubenrettungsdienste bei Rettungswerken regelt der Hauptrettungsplan, der jährlich von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vorgeschlagen wird und der Genehmigung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bedarf.

Am Ende des Jahres 1974 belief sich die Gesamtstärke der Grubenwehren auf 458 Mann (474 im Jahr 1973) oder näherungsweise 10% der unter Tage beschäftigten Arbeiter.

Den Grubenwehren standen insgesamt 182 Sauerstoffkreislaufgeräte zur Verfügung. Die Zahl der CO-Filter-Selbstretter hat mit 1525 Stück einen vorläufigen Höchststand erreicht. Hierdurch haben sich die Überlebenschancen der Untertagebelegschaft bei Auftreten unatembbarer Wetter vergrößert. Bei den Grubenrettungsstellen werden ferner Prüfgeräte, Wiederbelebungsgeräte, Gasspür- und Gasmeßgeräte im erforderlichen Ausmaß vorrätig gehalten.

Im Berichtsjahr waren bei Arbeiten in unatembaren Wettern insgesamt 11 Ersteinsätze geringen Umfangs erforderlich. Sämtliche Einsätze der Grubenwehren verliefen erfolgreich, eine Schädigung der Gesundheit von Grubenwehrmitgliedern war nicht zu verzeichnen.

Berufsausbildung der Bergarbeiter

Innerhalb der Gruppe der im Jahr 1974 in Ausbildung gestandenen 825 Personen ist der Anteil der Berglehringe, der gewerblichen Lehrlinge und der Lehrhäuer von 76,3% im Jahr 1973 auf 73,3% im Berichtsjahr zurückgegangen. Im einzelnen erfuhr die Zahl der Berglehringe eine Abnahme von 34 auf 29 und die der Lehrhäuer von 123 auf 38; hingegen erfreute sich die Facharbeiterausbildung mit einer Zuwachsrate von 24% bei der Lehrlingszahl eines bemerkenswerten Zuspruches. Nach Beendigung der vorgesehenen Ausbildungszeit haben 10 Berglehringe und 87 gewerbliche Lehrlinge die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Im Rahmen der Berufsausbildung im Bergbau wird in gleicher Weise versucht, den Erfordernissen für die Heranziehung von Nachwuchskräften und die Erhaltung eines zahlenmäßig optimalen wie qualifizierten Belegschaftsstandes Rechnung zu tragen. Dieses Bemühen kommt im Bereich der rein bergmännischen Ausbildung dadurch zum Ausdruck, daß im Jahr 1974 der Anteil der Häuer mit Häuerbrief und Häuerschein an der erwähnten Gesamtzahl von 10.098 beruflich qualifizierten Personen mit 35,4% nur unwesentlich unter dem entsprechenden Ergebnis des Vorjahres liegt. Für die Häuerausbildung im österreichischen Bergbau sind im wesentlichen folgende Ausbildungsvarianten maßgebend:

- a) eine Variante sieht vor, daß zu selbständigen Häuerarbeiten nur solche Personen verwendet werden dürfen, die nach einem dreijährigen Bergbaulehrgang die Knappenprüfung abgelegt, hierauf durch mindestens zwei Jahre Häuerarbeiten verrichtet und dann nach Besuch eines Häuerkurses die Häuerprüfung mit Erwerb des Häuerbriefes abgelegt haben;
 - b) nach der zweiten Möglichkeit zur Häuerausbildung dürfen Personen ohne Ablegung einer Knappenprüfung zu selbständigen Häuerarbeiten dann verwendet werden, wenn sie nach entsprechender Anlernung ebenfalls durch

mindestens zwei Jahre Häuerarbeiten geleistet, einen Häuerkurs besucht und die Häuerprüfung mit Erlangung des Häuerscheines abgelegt haben.

Am Ende des Berichtsjahres waren bei den Betrieben sämtlicher Bergbauzweige 511 Häuer mit Häuerbrief und 2320 Häuer mit Häuerschein beschäftigt. Die Häuerkurse werden nach Bedarf bei den Bergbaubetrieben abgehalten, wobei nur Betrieben, die Werksschulen unterhalten, auch schulische Einrichtungen für die Häuerausbildung zur Verfügung stehen. Daneben hat sich eine weitere Ausbildungspraxis, in der Lehrhäuer verschiedener österreichischer Bergbaue in einem vom Betrieb örtlich getrennten Ausbildungszentrum zur Durchführung bzw. Ergänzung eines Häuerkurses zusammengefaßt werden, bewährt. Während dieses internatsmäßig geführten Kurses gelangten in der Erwachsenenbildung erprobte Methoden zur Anwendung.

Den Forderungen nach einer zeitgemäßen, dem technischen Fortschritt vor allem im Untertagebergbau angepaßten Ausbildung soll künftig durch Schaffung eines neuen Berufsbildes „Bergwerksschlosser — Maschinenhäuer“, für welches vorbereitende Arbeiten in ein konkretes Stadium getreten sind, Rechnung getragen werden.

Über spezifisch bergmännische Ausbildungsmöglichkeiten hinaus ist bei der Mehrzahl der Betriebe aber auch Gelegenheit zur Teilnahme an einem breit gefächerten Kursprogramm gegeben. Während des Jahres 1974 haben an verschiedenen Kursen, die sowohl bei Bergbaubetrieben als auch an bergbau-fremden Ausbildungsstätten veranstaltet wurden, insgesamt 221 Personen teilgenommen. Unter den Kursen werden von einem interessierten Personenkreis im allgemeinen die Fachgebiete mit Ausbildung zu Lokomotivführern, Fahrzeuglenkern, insbesondere aber zu Schweißern, bevorzugt.

Von den 13.679 zum Jahresende 1974 im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmern konnten nach Erhebungen der Bergbehörde 10.098 Arbeiter eine berufliche Qualifikation nachweisen.

Anzahl der ausgebildeten oder
angelernten Arbeiter

ausgebildet oder angelernt als		Anzahl 1974	Anzahl 1973
Bergknappe		621	626
Häuer	mit Häuerschein	2.320	2.511
	mit Häuerbrief	511	435
Tiefbohrer		122	100
Elektriker	Facharbeiter	498	513
	angelernt	63	59
Schlosser	Facharbeiter	1.316	1.305
	angelernt	209	216
sonstige Facharbeiter	ausgebildet	1.383	1.364
	angelernt	430	388
Fördermaschinist für Seilfahrtanlagen		121	130
Kranführer		139	112
Baggerführer		187	169
Lokomotivführer		738	709
Lenker für LKW und Sonderfahrzeuge		1.088	1.077
Kesselwärter		192	206
Motorwärter		160	186

Innerhalb der Gruppe der 10.098 im Bergbau beruflich Qualifizierten beträgt der Anteil der Arbeiter mit spezifisch bergmännischer Ausbildung 35·4%. Im einzelnen ist im Vergleich zum Jahr 1973 die Zahl der Bergknappen geringfügig von 626 auf 621 und die der Häuer mit Häuerschein um 7·6% auf 2320 abgesunken; hingegen erfuhr der Anteil der Häuer mit Häuerbrief eine Zunahme um 17·5%.

Die Gruppe der ausgebildeten und angelernten Elektriker, Schlosser und sonstiger Facharbeiter hat gegenüber dem Stand des Jahres 1973 von 3845 auf 3899 angezogen; ihr Anteil an den 10.098 beruflich qualifizierten Personen erfuhr dadurch eine Zunahme auf 38·6% (38·0%).

VII. Internationale Sozialpolitik

Eine kurze Darstellung der Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf internationalem Gebiet erscheint deshalb erforderlich, da diese Tätigkeit starke Rückwirkungen auf die innerstaatliche soziale Lage zeitigt.

Internationale Organisationen

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auch im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE), den Frauenrechtsausschuß, den Bevölkerungsausschuß sowie durch den Ausschuß für soziale Entwicklung des ECOSOC, in den Österreich im Jahre 1972 für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt worden ist, mitgewirkt.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr konnten trotz großer Bemühungen keine weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einer Ratifikation zugeführt werden.

An der im Juni des Berichtsjahres abgehaltenen 59. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine österreichische Delegation, bestehend aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, teil. Von den Arbeiten der Konferenz ist dieses Jahr insbesondere ein Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, eine Empfehlung betreffend den gleichen Gegenstand, ein Übereinkommen über den bezahlten Bildungslauf und eine Empfehlung betreffend den gleichen Gegenstand zu erwähnen.

Zu der im Jänner des Berichtsjahres abgehaltenen 2. Europäischen Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich mit den Arbeitsmarktproblemen der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung in Europa und mit Fragen der Sicherung des Einkommens angesichts struktureller Änderungen befaßte, wurde von Österreich eine dreigliedrig zusammengesetzte Delegation entsandt.

Bei der im September 1974 stattgefundenen 7. Tagung des Beratenden Ausschusses für Angestellte und Geistesarbeiter der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich mit den Arbeits- und Lebensbedingungen im Handel und in Büros sowie

mit den Problemen und Möglichkeiten älterer Angestellter im Handel und in Büros auseinandersetzte, war Österreich ebenfalls durch eine dreigliedrige Delegation vertreten.

Österreich entsandte schließlich auch eine dreigliedrig zusammengesetzte Delegation zu der November/Dezember abgehaltenen zweiten dreigliedrigen Fachtagung für Hotel- und Gaststättengewerbe, auf deren Tagesordnung Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Wander- und Saisonarbeiter im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie der Ausbildung von leitendem Personal und von Arbeitnehmern im Hotel- und Gaststättengewerbe standen.

Die von Österreich seit einiger Zeit unternommenen Bemühungen um eine Kandidatur für den Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation wurden durch Entsendung eines österreichischen Beobachters zur Herstellung und Aufrechterhaltung der notwendigen Kontakte mit den anderen Delegationen zu der 192., 193. und 194. Tagung des Verwaltungsrates fortgesetzt.

Europarat und andere Organisationen

Im Rahmen des Sozialexpertenausschusses des Europarates wurde eine Entschließung betreffend die soziale Lage der Nomaden in Europa, eine Entschließung betreffend die Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen und eine Entschließung und ein Teilabkommen betreffend Erleichterungen für Schwerbehinderte angenommen. Ferner beteiligten sich österreichische Delegierte aktiv an den Arbeiten des Unterausschusses für die Beschäftigung von Frauen, der Arbeitsgruppe für Ehe- und Familienberatungsstellen, des Ausschusses des Sonderberaters für Flüchtlinge und Überschußbevölkerung, des Sozialausschusses des Teilabkommens, einer Vereinigung, die die sieben Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union gegründet haben, sowie dessen Unterausschüsse für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene, mechanische und chemische Fragen. Weiters wirkten österreichische Delegierte bei zwei Tagungen der Arbeitsgruppe des Europarates betreffend Funktion und Stellung der Sicherheitsdienste und Sicherheitstechniker und bei einer Sitzung der Arbeitsgruppe für das „Gelbe Buch“ mit.

Das Expertenkomitee für Soziale Sicherheit, das auf Einladung der österreichischen Bundesregierung seine 43. Tagung im September 1974 in Wien durch-

geführt hat, beschäftigte sich 1974 mit der Ausarbeitung eines Handbuchs zur praktischen Durchführung des 1972 unterzeichneten Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit. Des weiteren hat das Expertenkomitee einen Empfehlungsentwurf zur Koordination und Verbesserung des sozialen Schutzes der nichterwerbstätigen Frauen ausgearbeitet und Maßnahmen erörtert, die es Arbeitnehmern ermöglichen sollen, eine Beschäftigung nach Erreichung des Pensionsalters unter grundätzlichem Pensionsfortbezug auszuüben.

Auch ist die Mitarbeit an den Aktivitäten des Gemischten Ausschusses für Rehabilitation und berufliche Eingliederung Behindter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen) anzuführen, die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und den internationalen Erfahrungsaustausch fördern. Dazu gehörte auch die Teilnahme an der Tagung des Gemischten Ausschusses im Mai 1974 sowie an Sitzungen des Unterausschusses betreffend eine vergleichende Studie über Methoden der Ermittlung und Erfassung der Behinderten und der Arbeitsgruppe zum Studium der Freizeitaktivitäten und Urlaubsmöglichkeiten für Behinderte.

Österreichischen Fachkräften wurde durch die Verleihung von Stipendien des Europarates die Möglichkeit zu Studien auf dem Gebiet der Sozialarbeit im Ausland gegeben.

Besonders ist auf die Gründung des „Europäischen Zentrums für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt“ hinzuweisen, die auf eine Reihe von Empfehlungen internationaler Gremien zurückgeht. Nach langen intensiven Verhandlungen und Vorbereitungsarbeiten, an denen das Bundesministerium für soziale Verwaltung führend beteiligt war, konnte im Juli 1974 zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen ein Übereinkommen über die Errichtung des Wohlfahrtsinstituts abgeschlossen und dieses im September 1974 eröffnet werden. Das Zentrum, das unter den Auspizien der Vereinten Nationen steht und eine entsprechend internationale Organisationsstruktur aufweist, wurde auf Vereinsbasis in Wien errichtet. Seine Ziele liegen in der Förderung von Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt. Obwohl sich sein Wirkungsgebiet auf ganz Europa erstreckt, werden sich einzelne Projekte besonders mit der österreichischen Situation befassen. So sollen die bestehenden Lücken im österreichischen Wohlfahrtsystem erhoben und die Ausbildungs- und Forschungssituation in Österreich durchleuchtet werden.

Schließlich ist noch die Mitwirkung auf sozialem Gebiet in verschiedenen internationalen Körperschaften anzuführen, so in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und in der Europäischen Freihandelszone (EFTA) sowie in internationalen Vereinigungen, vor allem in der Vereinigung für Soziale Sicherheit, in der internationalen Union gegen den Krebs, in der

internationalen Vereinigung gegen Tuberkulose und im Internationalen Roten Kreuz.

Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit

Auch im Jahre 1974 konnten die Bemühungen, im Interesse der im Ausland oder bei internationalen Organisationen beschäftigten und beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, erfolgreich fortgesetzt werden. Ebenso war es erforderlich, die im Hinblick auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit in Anpassung an die Rechtsentwicklung entsprechend zu modifizieren.

Am 1. Jänner 1974 sind das im Dezember 1971 unterzeichnete österreichisch-luxemburgische Abkommen über Soziale Sicherheit sowie das im Mai 1973 unterzeichnete Zusatzabkommen hiezu in Kraft getreten (BGBI. Nr. 73/1974).

Im Jänner 1974 wurden Expertenbesprechungen zur Vorbereitung allfälliger Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-ungarisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt.

Ein österreichisch-niederländisches Abkommen über Soziale Sicherheit wurde im Mai 1974 unterzeichnet. Das Abkommen hat österreichischerseits im Juli 1974 die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden und ist nach dem im November 1974 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden am 1. Jänner 1975 in Kraft getreten (BGBI. Nr. 754/1974).

Das Zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit wurde im März 1974 unterzeichnet. Das Zusatzabkommen hat österreichischerseits im Juli 1974 die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden. Es bedarf noch der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland und des Austausches der Ratifikationsurkunden.

Am 3. Mai 1974 ist das im Juni 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) im Bereich der Sozialen Sicherheit in Kraft getreten (BGBI. Nr. 217/1974).

Die im März 1974 begonnenen Expertenbesprechungen betreffend eine Revision des österreichisch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit wurden im Juni 1974 fortgesetzt.

Am 1. Juli 1974 ist das im Mai 1973 unterzeichnete Zusatzabkommen zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit in Kraft getreten (BGBI. Nr. 341/1974).

Ebenfalls am 1. Juli 1974 ist das im August 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) betreffend die Soziale Sicher-

heit der Angestellten dieser Organisation, das an die Stelle der beiden Sozialversicherungsabkommen mit der IAEQ vom Dezember 1958 und vom Februar 1959 tritt, in Kraft getreten (BGBl. Nr. 330/1974).

Im Juli 1974 hat das im November 1973 unterzeichnete österreichisch-israelische Abkommen über Soziale Sicherheit österreichischerseits die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Das Abkommen ist nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit 1. Jänner 1975 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 6/1975).

Zum österreichisch-türkischen Abkommen wurde im August 1974 ein Zusatzabkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet, das österreichischerseits im November/Dezember 1974 die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden hat. Es bedarf noch der Ratifizierung durch die Türkei und des Austausches der Ratifikationsurkunden.

Im September 1974 wurde die zweite Phase der Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-belgischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt und mit der Paraphierung eines Abkommensentwurfes abgeschlossen.

Die im März 1974 begonnenen Expertenbesprechungen zur Vorbereitung allfälliger Regierungs-

verhandlungen betreffend ein österreichisch-bulgarisches Abkommen über Soziale Sicherheit wurden Ende September und Anfang Oktober 1974 fortgesetzt.

Im Oktober 1974 wurden die im Dezember 1973 und März 1974 durchgeführten Expertenbesprechungen betreffend ein vierseitiges Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein über Soziale Sicherheit fortgesetzt.

Die im April 1974 begonnenen Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-schwedischen Abkommens über Soziale Sicherheit wurden im November 1974 fortgesetzt und mit der Paraphierung eines Abkommensentwurfes abgeschlossen.

Gleichfalls im November 1974 fanden Expertenbesprechungen betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit statt.

Schließlich wurden im November 1974 noch Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit durchgeführt.

VIII. Sozialpolitische Vorschau

Vorwort

In dieser Vorschau werden weitere Zielsetzungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Gestaltung im sozialen Bereich dargelegt. Es werden eine Reihe von sozialen Problemen aufgezeigt, deren künftige Lösung zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage der österreichischen Bevölkerung beitragen soll.

Aus der Tagespolitik ist es hinreichend bekannt, daß Erklärungen, in denen bestimmte Ziele dargelegt werden, im Zuge der darüber nach demokratischen Grundsätzen abgeführten öffentlichen und besonders der parteipolitischen Erörterung vielfach als zu allgemein bemängelt werden. Es wird dann auch öfter festgestellt, daß die beabsichtigten Maßnahmen schon früher hätten getroffen werden sollen. Dazu ist zu bemerken, daß die sozialpolitische Entwicklung, wie bereits in der Einleitung des Berichts ausgeführt wurde, mit der Finanz- und der Wirtschaftspolitik eng verbunden ist und auch eine Abstimmung mit den Interessen der gesamten Bevölkerung erfordert. Die Vorschau gibt daher wohl Ziele für die künftige Entwicklung an, doch kann daraus nicht abgeleitet werden, daß alle dafür notwendigen Maßnahmen schon in nächster Zeit verwirklicht werden können. Auch im sozialen Bereich ist der Fortschritt das Ergebnis eines Reifungsprozesses und der Beurteilung der Situation in dem Zeitpunkt, in dem eine Maßnahme verwirklicht werden soll. Aus diesen Gründen können in der Vorschau aber auch nur Ziele und keine Detailvorschläge für in Aussicht genommene Maßnahmen genannt werden.

Möge diese Vorschau, die in kurzen Darstellungen nur wesentliche Fragen aufzeigen kann, im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und in sozialer Hinsicht zufriedenstellender Maßnahmen, welche die Interessen der gesamten Bevölkerung berücksichtigen, zur weiteren Entwicklung im Sinne des humanitären Anliegens einer Verbesserung der sozialen Lage beitragen.

Sozialversicherung

Die in der sozialpolitischen Vorschau des Sozialberichtes 1973 (S. 138 ff.) dargelegten Entwicklungsziele, nämlich Ausbau der Rehabilitation, Öffnung des Zuganges zur Pensionsversicherung für bisher nicht versichert gewesene Personen sowie die Inangriffnahme einer Neuregelung des Hilflosenzuschusses sind nach wie vor aktuell. Daß Maßnahmen zur

Realisierung dieser Ziele in der XIII. Legislaturperiode nicht mehr gesetzt worden sind, findet seine Begründung in der gegebenen wirtschaftlichen Situation, die im Gefolge der internationalen ökonomischen Flaute zu einer abwartenden Haltung zwingt. Der schon wiederholt aufgezeigte enge Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und sozialpolitischen Fortschritten wird nun ganz besonders deutlich sichtbar. Vordergründig ist daher gegenwärtig im sozialen Bereich die Erhaltung der Vollbeschäftigung und damit die Sicherung des erreichten Leistungsniveaus. Verbesserungen mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gebarung der Versicherungsträger und des Bundes werden im allgemeinen nur Zug um Zug mit der wirtschaftlichen Festigung und nur jeweils im Ausmaß des Wirtschaftswachstums möglich sein. Insbesondere gilt dies — wie auch schon in der Vorschau 1973 gesagt worden ist — für die im Bereich des Hilflosenzuschusses erhobenen Forderungen, deren auch nur teilweise Erfüllung beträchtliche finanzielle Mittel erfordern wird.

Die Bundesregierung geht, wie auch der von ihr vorgelegte Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1976 zeigt, davon aus, daß die internationale Wirtschaft in diesem Jahr die Talsohle, in der sie sich befindet, überwinden wird und demnach auch in Österreich mit einer realen Wachstumsrate von etwa 1,5% gerechnet werden kann. Dies läßt es zu, schon jetzt das eine oder andere Vorhaben im sozialen Bereich in Angriff zu nehmen, wobei das Wirksamwerden der Realisierungsetappen der tatsächlichen Entwicklung vorbehalten werden kann.

So gesehen wird in erster Linie die Neuregelung der Rehabilitation und ihre Weiterentwicklung im Sinne der modernen Auffassungen über die Gestaltung dieses Leistungsbereiches nach den Leitlinien, wie sie in der Vorschau 1973 dargestellt wurden, zur Diskussion gestellt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der künftigen Gestaltung des Sozialversicherungsrechtes liegt bei der Reform des Hilflosenzuschusses, wobei nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge zunächst eine Entwicklung eingeleitet werden wird, an deren Ende ein von der Pensionshöhe unabhängiger Hilflosenzuschuß stehen soll. Dieses Ziel wird nur in Etappen durch Heranführung des Mindestbetrages an den Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses erreichbar sein. Weiters soll jenen Pensionisten geholfen werden, die auf Grund ihrer Altersbe-

schwerden zwar nicht „hilflos“ im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind, die aber doch für viele notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens auf die Unterstützung anderer Personen angewiesen sind. Für sie soll eine neue Leistung eingeführt werden, die nicht an den Nachweis einer besonderen Hilflosigkeit, sondern nur an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gebunden sein wird. Auch hier wird, sowohl was das „Anfallsalter“ als auch die Höhe dieser Zulage anlangt, an eine Etappenlösung gedacht.

Weiterhin aktuell bleibt die schon erwähnte Öffnung der Pensionsversicherung, die einerseits in der Ermöglichung eines rückwirkenden Einkaufes in die Pensionsversicherung und andererseits in der Erleichterung des Beitrittes zur freiwilligen Pensionsversicherung bestehen soll. Zu erwägen wird sein, ob nicht noch ein weiterer Schritt getan und auch eine Öffnung der Krankenversicherung eingeleitet werden soll. Denn es erscheint im Hinblick auf die bisherige Entwicklung dieses Versicherungszweiges, der derzeit bereits 96% der österreichischen Bevölkerung betreut, wenig sinnvoll, die restlichen 4% der Bevölkerung auszuschließen. Hiebei wäre insbesondere an eine Lockerung der derzeit noch bestehenden Beschränkungen der Versicherungsbe rechtigung hinsichtlich des Personenkreises und des Gesundheitszustandes zu denken.

Die allgemeine Einkommensentwicklung und Strukturveränderungen im Beschäftigtenstand führen dazu, daß in den letzten Jahren die Zahl der Versicherten, die mit ihrem Einkommen die Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung übersteigen, immer größer wird. Waren es im Jahre 1966 noch 6,5% der ASVG.-Versicherten, die mit ihren Bezügen über der damaligen Höchstbeitragsgrundlage lagen, so waren es im Jahre 1975 bereits 13,3%. Im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung liegen gegenwärtig rund ein Viertel aller Versicherten mit ihrem Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage. Die Folge dieser Entwicklung ist eine immer stärkere Unterversicherung dieser Versichertengruppen in der Pensionsversicherung, die sich letzten Endes, da die Beitragsgrundlagen auch für die Bildung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden, in einem empfindlichen Abfall der Pensionsleistung gegenüber dem letzten Aktivbezug auswirkt. Dieser Entwicklung soll durch eine etappenweise, über die laufende Anpassung hinausgehende Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung Rechnung getragen werden.

Ebenfalls teilweise auf Strukturveränderungen ist eine weitere Entwicklung zurückzuführen, die sich im Verhältnis zwischen der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten abzeichnet. In steigendem Maß werden bisher als Arbeiter geführte Dienstnehmer durch vertragsrechtliche und innerbetriebliche Maßnahmen in den Angestelltenstatus übergeführt. Damit ist auch ein Wechsel in der Versicherungszugehörigkeit von der Pensionsversicherung der Arbeiter zur Pensionsversicherung der Angestellten verbunden.

Die Zahl der Versicherten, für die die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Beiträge erhält, nimmt ständig zu, während die Zahl der Versicherten, deren Beiträge der Pensionsversicherung der Arbeiter zufließen, sinkt. Unverändert bleibt jedoch der Pensionsstock der Pensionsversicherung der Arbeiter, für dessen Betreuung eine immer geringer werdende Zahl von beitragzahlenden Versicherten zur Verfügung steht. Dazu kommt noch, daß nach den geltenden Bestimmungen über die Leistungszuständigkeit bei einem Wechsel des Versicherten von der Pensionsversicherung der Arbeiter zur Pensionsversicherung der Angestellten der erstgenannte Versicherungszweig noch durch 6½ Jahre das Risiko des Leistungsanfalles zu tragen hat. Es werden daher Wege zu suchen sein, um zum Ausgleich dieser Belastungsverschiebung einen Teil der Beiträge der neu zur Pensionsversicherung der Angestellten stoßenden Dienstnehmer an die Pensionsversicherung der Arbeiter zurückzuführen.

Schließlich wird im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen die Notwendigkeit von Maßnahmen, die der finanziellen Sicherung dieser Versicherungen dienen, zu prüfen sein; daneben werden aber insbesondere in der bürgerlichen Pensionsversicherung auch schrittweise Leistungsverbesserungen zugunsten der Zuschußrentenempfänger anzustreben sein.

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Die Grundlinie für die Weitergestaltung der Dienste der Arbeitsmarktverwaltung ist in dem 1970 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung entwickelten langfristigen Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente enthalten. Demnach ist sicherzustellen, daß das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des 1969 in Kraft getretenen und seither durch drei Novellen verbesserten Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG.) so eingesetzt werden kann, daß die Ziele der aktiven Arbeitsmarktpolitik, nämlich die volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren, verwirklicht werden können.

Ein entscheidender Schritt dazu war die Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung zu einer Dienstleistungseinrichtung. Nach dem Konzept wäre diese Umgestaltung im wesentlichen durch den Aufbau eines Arbeitsmarktservice, durch die Verbesserung des Informationswesens, durch Rationalisierung der Organisation, durch entsprechende personelle und materielle Dotierung sowie durch qualifizierende Aus- und Fortbildung der Bediensteten zu erreichen. Wie dem Berichtsteil zu entnehmen ist, haben Tätigkeiten in dieser Richtung gezeigt, daß die arbeitsmarktpolitischen Instrumente, insbesondere mobilitätsfördernde und regionalpolitische Maßnahmen, effektiver eingesetzt werden konnten.

Die Arbeiten zur weiteren Verbesserung und Anpassung der Arbeitsmarktverwaltung, die es erleichtern, auf die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes rasch und zielführend reagieren zu können, werden planmäßig fortgesetzt. Eine Bestandsaufnahme, in

welchem Ausmaß das arbeitsmarktpolitische Konzept bereits verwirklicht ist, wurde in Angriff genommen und wird nach der Behandlung im Beirat für Arbeitsmarktpolitik gegebenenfalls zu ergänzenden Planungen für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente führen.

Als Grundlage für die Arbeitsprogramme der Arbeitsmarktverwaltung dient die Arbeitsmarktvorschau, die jährlich im Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung erstellt wird. Insbesondere das darauf basierende arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm für 1976 enthält die der zu erwartenden Entwicklung entsprechenden Maßnahmen, damit die verfügbaren Instrumente so eingesetzt werden, daß die Ziele der aktiven Arbeitsmarktpolitik erreicht werden können.

Grundsätzlich muß bemerkt werden, daß die Aussagen der Arbeitsmarktvorschau für 1976 von vielen Unsicherheitsmomenten gekennzeichnet sind, wobei zwar eine Aussage über die allgemeine Richtung der Entwicklung gemacht wird, Quantifizierungen sich jedoch wegen der erwähnten Unsicherheiten als besonders schwierig erweisen. Die Hoffnung, daß sich die internationale Konjunktur noch im Laufe des Jahres 1975 merklich erholt habe, hat sich nicht erfüllt. In Westeuropa dürfte die Talsohle der Konjunktur gerade erst erreicht worden sein; schlüssige Beweise fehlen jedoch noch, und die vorausseilenden Indikatoren sind widersprüchlich. Nach Erreichen der Talsohle dürfte sich die Konjunktur voraussichtlich nicht wieder sofort steil aufwärts entwickeln, sondern einige Zeit auf niedrigem Niveau verharren und sich dann nur allmählich beleben. Zahlreiche Experten neigen zu der Ansicht, daß auf die starke Rezession nur ein geringer Aufschwung folgen werde. Eine solche Entwicklung wäre nicht unproblematisch, denn je länger die Konjunktur auf der Talsohle verweilt, desto größer ist die Gefahr, daß neue restriktive Momente auftreten. Der bisherige Verlauf der internationalen und der österreichischen Konjunktur sowie die abschätzbare Entwicklung in der nächsten Zukunft legen eine vorsichtige Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1976 nahe. Insgesamt dürfte das Wachstum 1976 etwa 1½% betragen.

Insgesamt wird mit einer Zunahme der Arbeitslosenzahl auf rund 80.000 Personen im Jahresdurchschnitt zu rechnen sein, falls keine arbeitsmarktpolitischen Hilfen eingesetzt werden. Aufgrund der Entspannung des Arbeitsmarktes wird auch die Ausländerbeschäftigungspolitik dieser Arbeitsmarktsituation Rechnung tragen müssen; die Zahl der beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte dürfte sich bei Fortsetzung der bisherigen Politik um etwa 30.000 reduzieren. Um ein globales Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt herzustellen, wird eine zusätzliche Reduktion der Ausländerzahl zwischen 10.000 und 20.000 Personen erforderlich sein.

Der voraussichtlichen Wirtschaftsentwicklung entsprechend, wird es auch 1976 notwendig sein, Maßnahmen zu treffen, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt

herbeizuführen, in dem arbeitsmarktpolitisch erwünschte Umstrukturierungen unterstützt und Arbeitskräfte in nachfragenden Bereichen beschäftigt werden. Dabei werden die übergeordneten Ziele der Arbeitsmarktverwaltung, nämlich die Einkommenssicherung für den einzelnen, die freie Wahl der Arbeit (des Berufes), die überlegte Wahl der Arbeit und eine produktive Beschäftigung der einzelnen Arbeitskräfte, anzustreben sein. Vorbeugende Maßnahmen, wie Mobilitätsförderung oder Arbeitsplatzsicherung, sollen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit Vorrang vor Kurzarbeiterunterstützung haben.

Die Schwerpunkte werden 1976 bei Maßnahmen liegen, die

- a) zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit beitragen,
- b) das Eintreten jener Personen, die erstmals auf dem Arbeitsmarkt auftreten, erleichtern und
- c) für besondere Kategorien von Arbeitskräften zu setzen sind.

Diese Schwerpunkte werden entsprechend der zu erwartenden Arbeitsmarktlage so gestaltet, daß sie der Arbeitsmarktverwaltung den vorrangigen Anwendungsbereich und die Leitlinien für den bestmöglichen Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente angeben. Bei ihrer Verwirklichung wird auch darauf zu achten sein, daß als Konsequenz der Ergebnisse der Imageuntersuchung die Arbeitsmarktverwaltung ihre Dienste so anbietet, daß sie nicht nur für jene Personen interessant werden, deren Beschäftigungsprobleme sie geradezu zwingen, sich an die Arbeitsmarktverwaltung zu wenden. Eine dem Ratsuchenden angepaßte Betreuung und die Ausnutzung fundierter Unterlagen über die Arbeitsmarktsituation und Arbeitsmarktentwicklung sowie verbesserte Öffentlichkeitsarbeit scheint geeignet zu sein, den Bekanntheitsgrad der Arbeitsmarktverwaltung zu steigern und zur Imageverbesserung beizutragen.

Der Geschäftsführende Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik hat bereits durch seine zustimmende Haltung zu den Vorschlägen für die Gestaltung des Budgets 1976 die Verwendung der Förderungsmittel in ihren Grundzügen abgesteckt und damit eine bestimmte Richtung der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte angedeutet. Es wird empfohlen, im Bereich der Förderungsmaßnahmen die Förderung der beruflichen Mobilität in den Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten zu stellen, während die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge in der gegenwärtigen Form und die Beihilfen zur Bekämpfung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen (im wesentlichen Wintermehrkosten — PAF und Winterbekleidung) im bisherigen Ausmaß bleiben sollte. Einen zweifellos die Arbeitsplatzsicherung einzunehmen haben. Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen stehen für die Betriebe, die sich in Schwierigkeiten befinden, und ihren Bediensteten die verschiedenen Förderungsmaßnahmen nach dem AMFG. zu Verfügung. Die Kurzarbeitsbeihilfe ist dabei im arbeitsmarktpolitischen

Instrumentarium nicht immer das günstigste; Ertragsminderung eines Betriebes, Einkommensverluste der Dienstnehmer und volkswirtschaftliche Wertschöpfungsverluste machen die Kurzarbeiterunterstützung problematisch. Aus der vorübergehenden Natur der Überwindung einer kurzfristigen Beschäftigungsschwankung ergibt sich, daß begründete Aussicht bestehen muß, daß nach der Kurzarbeit die Arbeitsplätze weiterhin gesichert sind. Die im vergangenen Jahr sehr zahlreich eingebrochenen Begehren um Kurzarbeitsbeihilfe ließen erkennen, daß im wesentlichen die strukturelle Änderung der Wirtschaft nach der Abkehr der Phase der Hochkonjunktur und die Anpassung der Unternehmer an die neuen Gegebenheiten als Begründung für die Einführung von Kurzarbeit genommen worden ist.

In dieser wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Situation ist auch die Funktion der Beihilfen nach § 35 zu sehen. Denn für wirtschaftlich benachteiligte Räume wirkt sich eine weniger günstige Entwicklung vor allem durch Schwierigkeiten von Betrieben, die den Arbeitsmarkt einer Region maßgebend beeinflussen, aus: So können neue Problemgebiete entstehen. Die Förderungsmittel für Maßnahmen gemäß § 35 sollen daher so eingesetzt werden, daß sie neben der langfristigen Strukturentwicklung vor allem der Arbeitsplatzsicherung dienen und zur Verhinderung des Entstehens neuer Problemgebiete beitragen. Projekte im Rahmen regionalpolitischer Bestrebungen sollten dann für eine Förderung in Betracht kommen, wenn sie Teil von Entwicklungsprogrammen sind.

Als maßgebendes Kriterium für die Beurteilung der Priorität einer Förderung bietet sich der Status der einzelnen Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt an. Je größer die Unsicherheit der einzelnen Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt, desto höher die Priorität einer Förderung.

Sogenannte Auffangschulungen werden voraussichtlich für die Belegschaft ganzer Betriebe bzw. für einzelne freigestellte Arbeitskräfte verstärkt in den Vordergrund treten müssen. Eine solche Vorgangsweise kann wirksam als vorbeugende Maßnahme gegen Freisetzung oder Kurzarbeit eingesetzt werden. Eine wesentliche Rolle werden Kursveranstaltungen spielen, die von der Arbeitsmarktverwaltung nach den Erfordernissen der Wirtschaft geplant und an Schulungseinrichtungen zur Durchführung übertragen werden. Der Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausnutzung bestehender Einrichtungen und die Vorsorge für die Bereitstellung aller verfügbaren Kapazitäten wird in den Vordergrund zu stellen sein. In diesem Zusammenhang ist auch der Versuch zu sehen, mittels Fernkursen eine Höherqualifizierung in Zeiten rückläufiger Konjunktur zu erzielen.

Im Bereich der Ausländerbeschäftigung wird der sich aus der Prognose ergebende geringere Bedarf eine gewisse Zurückhaltung bei der Zulassung von Gastarbeitern notwendig machen. Es wird für die Arbeitsmarktverwaltung anzustreben sein, für arbeits-

los werdende Österreicher die von Ausländern besetzten Plätze einzubeziehen. Um einen reibungslosen Ersatz der von Ausländern bisher besetzten Plätze zu erreichen, wird ein verstärkter Kontakt der Betriebe mit den Arbeitsämtern anzustreben sein, um die in Betracht kommenden Österreicher schon vor Ablauf der Beschäftigungsgenehmigung für den Ausländer im Betrieb zu Schulungszwecken einzustellen.

Die zu erwartende wirtschaftliche Lage wird auch 1976 die regionalen und strukturellen Schwierigkeiten stärker hervortreten lassen, als dies in der Hochkonjunkturlage der ersten siebziger Jahre der Fall war. Obwohl bei der Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten vor allem solche Projekte im Vordergrund stehen werden, die entweder im Rahmen der regionalpolitischen Bestrebungen der Bundesregierung der Verbesserung der Struktur in bisher benachteiligten Räumen oder flankierenden Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik dienen, durch die unerwünschte Auswirkungen im Bereich des Arbeitsmarktes aufgefangen oder gemildert werden sollen, ist angesichts der konjunkturellen Gesamtsituation denkbar, daß auch Beihilfen für Fälle, die nicht im Zusammenhang mit regionalpolitischen Vorhaben stehen, gewährt werden. Während die Notwendigkeit bestimmter Schritte der zuletzt genannten Art im einzelnen nicht abgeschätzt und daher allfällige Auswirkungen, die durch spezielle Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik auszugleichen wären, nicht vorgeplant werden können, werden unter dem Gesichtspunkt der Regionalpolitik vor allem solche Projekte für eine Förderung in Betracht kommen, die sich einem sinnvollen Entwicklungsplan einfügen.

Neben dem Einsatz der Instrumente zur Bekämpfung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen und zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten kann in jenen Fällen, in denen ein betrieblicher Schulungsbedarf größeren Umfangs mit Schwierigkeiten aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheit zeitlich zusammenfällt, bei entsprechender betrieblicher Schulungskapazität die Förderung der Durchführung der entsprechenden Schulung durch die Arbeitsmarktverwaltung den Einsatz der erstgenannten Instrumente unter gleichzeitiger Erzielung eines höheren arbeitsmarktpolitischen Effekts erübrigen.

In der zu erwartenden konjunkturellen Situation wird es anzustreben sein, den Einschaltungsgrad der Arbeitsmarktverwaltung sowohl bei der Erfassung der offenen Stellen als auch bei der Beratung und Vermittlung der Arbeitskräfte zu erhöhen. Hierzu kann die EDV-unterstützte Arbeitsvermittlung einen wertvollen Beitrag leisten, weshalb die Versuchstätigkeiten im kommenden Jahr verstärkt fortgesetzt werden sollen.

Der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ist, wenn auch in den einzelnen Branchen unterschiedlich, weiterhin gegeben. Für die einzelne Arbeitskraft ist der Grad der Qualifikation entscheidend für die

berufliche Sicherheit; daher kommt der Ausgestaltung und dem Einsatz eines der wichtigsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, nämlich der Arbeitsmarktausbildung, für strukturpolitische wie für konjunkturpolitische Zwecke größte Bedeutung zu.

In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation besteht eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsmarktausbildung darin, die Schulung von Arbeitskräften, die arbeitslos sind oder Gefahr laufen, arbeitslos zu werden, und für die eine Schulung notwendig ist, um ihnen die Qualifikation für eine gesichertere Beschäftigung zu vermitteln. Im Falle von bereits erfolgter Freisetzung kann durch die Einbeziehung in Schulungsmaßnahmen die Zeit der Arbeitslosigkeit sinnvoll überbrückt werden. Durch die Schulung für aussichtsreichere Branchen bzw. qualifiziertere Tätigkeiten wird der Status der geschulten Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt entsprechend verbessert. Die Arbeitsmarktausbildung soll grundsätzlich nicht nur nach dem augenblicklichen Bedarf der Wirtschaft ausgerichtet sein, sondern in immer stärkerem Maße als sogenannte Prävenschulung künftiger Arbeitslosigkeit vorbeugen. Sie soll dem einzelnen die Gewähr bieten, daß er bei einer eventuellen Freisetzung so bald als möglich auf einem seiner Fähigkeiten entsprechenden neuen Arbeitsplatz unterkommen kann.

Besondere Bedeutung kommt der Facharbeiterkurausbildung zu. Dadurch können Arbeitskräfte mit nur geringen oder fehlenden einschlägigen Berufserfahrungen eine Lehrausbildung in Lehrkürgängen von etwa zwei Semestern nachholen; andererseits können Arbeitskräfte, die bereits einige Zeit im Beschäftigungsbetrieb angelernt wurden, die volle Qualifikation eines entsprechenden Lehrberufes durch praktische und theoretische Instruktionen in Kursen erlangen.

Durch die Verbesserung der Richtlinien zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen oder Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze während der Wintermonate insbesondere für die Bauwirtschaft wird eine noch höhere Wirksamkeit im Sinne der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen — in diesem Fall der stärkeren Heranführung der Winterbeschäftigung an die Sommerbeschäftigung — erwartet. Auch sollen durch günstigere Bedingungen für strukturell und wirtschaftlich schwächere Gebiete, in denen auch aus Gründen einer besonders ungünstigen Witterung traditionellerweise nur ein sehr niedriger Beschäftigtenstand während der Wintermonate gehalten werden kann, Förderungsmaßnahmen wirksam eingesetzt werden können.

Die wichtigste Determinante des inländischen Angebots an Erwerbstätigen ist die Bevölkerungsentwicklung. Von ihr gehen in den kommenden Jahren kräftige Impulse aus. Zwar wird die Gesamtbewölkerung schrumpfen, doch gilt das nicht für die aktive Bevölkerung (15 bis 65 bzw. 60 Jahre); diese wird vielmehr expandieren. So ist ein Anstieg der aktiven Bevölkerung Österreichs für 1976 um 39.200 Personen zu erwarten. Der kommende größere Jahrgang wird in Zeiten einer Konjunktur-

verflachung durch besondere Maßnahmen, allenfalls auch durch die Anpassung gesetzlicher Vorschriften im Bereich der Individualförderung, auf den Arbeitsmarkt überzuleiten sein.

Da es sich bei diesem Personenkreis primär um Schulabgänger handelt, ist mit einer gesteigerten Nachfrage nach Lehrausbildung und Berufsvorschulung zu rechnen. Da die bisherige Form der Lehrlingsförderung nicht geeignet scheint, die Disparität zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Lehrlingssektor zu beseitigen, wird es notwendig sein, das Instrument der Ausbildungsbeihilfe so umzugestalten, daß den Betrieben ein vermehrter Anreiz zur Lehrlingsausbildung gegeben wird.

Um die Lücken im Lehrstellenangebot wenigstens zum Teil auszufüllen, wird im kommenden Jahr eine verstärkte Förderung der Lehrlingsausbildung in bereits eingerichteten bzw. einzurichtenden Lehrwerkstätten zu erfolgen haben. Der kommende größere Jahrgang wird durch besondere Maßnahmen, wie eine arbeitsmarktpolitisch wirksamere Gestaltung der Richtlinien bzw. auch durch die Anpassung gesetzlicher Vorschriften im Bereich der investiven Förderung, auf den Arbeitsmarkt überzuleiten sein.

Eine spezielle Gruppe von Arbeitskräften bilden die Behinderten, auf die das Arbeitsmarktförderungsgesetz besonders Bedacht nimmt. Auch im kommenden Jahr sollen Behinderte durch den Einsatz geeigneter Förderungsmaßnahmen auf dem Sektor der Berufsausbildung und der Arbeitsmarktausbildung eine angemessene berufliche Qualifikation erhalten; durch die Förderung der Anschaffung von Arbeitsplatzausstattung soll ihnen die Berufsausübung erleichtert werden. Die begünstigte Förderungsart bei Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen bzw. zum Ausgleich des Minderertrages nicht voll produktiv einsetzbarer Arbeitskräfte soll dazu beitragen, Personen im Sinne des § 16 auch in Zeiten ungünstiger Konjunkturentwicklung in Beschäftigung zu halten. Mit dem Einsatz all ihrer arbeitsmarktpolitischen Instrumente zum Zwecke der dauernden Eingliederung Behindeter in das Erwerbsleben trägt die Arbeitsmarktverwaltung zur Verbesserung der sozialen Lage der Betroffenen bei. Mit der Förderung der Errichtung von Rehabilitationszentren wird auf lange Sicht die Möglichkeit der qualifizierten Berufsausbildung für eine Reihe von Behinderten eröffnet.

Das Ziel der Arbeitsmarktpolitik, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren, erfordert gegebenenfalls Verbesserungen und Anpassungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums im Hinblick auf die relevanten Entwicklungen in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt. In diesem Zusammenhang sind auch die von den verschiedenen internationalen Organisationen, wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), ausgearbeiteten Übereinkommen und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Eine Überprüfung des bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums ergibt aus den erwähnten inländischen und auch internationalen Blickwinkeln Ansatzpunkte und Anstöße für eine Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik, die in Form einer weiteren Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu vollziehen wäre.

Gerade eine Situation der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt macht in noch größerem Ausmaß als bisher die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Information der für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik verantwortlichen Dienststellen über die beabsichtigte Freisetzung von Arbeitskräften oder die Einführung von Kurzarbeit deutlich. Ein Schwerpunkt der Novelle ist daher die Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung. Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung im internationalen Bereich scheint der Zeitpunkt für die rechtliche Sicherung des Informationsbedarfes der Arbeitsmarktverwaltung gegeben. Diesem Bedarf wurde schon bisher in der Praxis weitgehend, jedoch nicht immer rechtzeitig aufgrund freiwilliger Meldungen entsprochen.

Auch die Verpflichtung zur Meldung offener Stellen an die Arbeitsämter, die zu jeder Zeit eine Voraussetzung für das Funktionieren von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist, kann in Zeiten der Entspannung zum besseren Funktionieren des Informationsflusses und damit zur Vermeidung von Friktionen auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

Eine Ergänzung der Vorschriften über die Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 27 (1) d soll die rechtzeitige Verständigung der Arbeitsmarktverwaltung bei beabsichtigter Kurzarbeit einerseits und die Wahrnehmung allfälliger Möglichkeiten zur Vermeidung von Kurzarbeit durch andere arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen sicherstellen.

Ein weiteres aktuelles Problem, das die kommende Novelle von der arbeitsmarktpolitischen Seite her einer weitestmöglichen Lösung zuführen will, ist das der Beschäftigung älterer Arbeitskräfte. Es sollen vor allem die Grundlagen geschaffen werden, der Arbeitsmarktverwaltung die zur aktiven Behandlung dieses Problemkreises notwendige Informationsbasis zu geben, die es ihr dann ermöglichen soll, im Zusammenwirken aller an diesem Problem Interessierten Lösungen für die Beschäftigung älterer Arbeitskräfte zu finden.

Eine weitere Gruppe von Abänderungen sind Erweiterungen oder Anpassungen bestehender Instrumente im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis, wie die Einbeziehung der Ausbildung in Lehrberufen in die Möglichkeiten der Übertragung solcher Ausbildungsmaßnahmen an geeignete Betriebe und Einrichtungen unter gleichzeitiger Eröffnung der Möglichkeiten investiver Förderungen und flexiblere Förderungsmöglichkeiten bei den Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen und den Strukturbihilfen.

Eine andere Gruppe von Änderungen dient vor allem der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und damit sowohl der unmittelbaren Kostensparnis als auch der Abwendung wirtschaftlicher Nachteile für die Beihilfenwerber und die betroffenen Arbeitskräfte durch vermeidbare administrative Verzögerungen. Dazu gehören die Bestimmungen über die Pauschalierungsmöglichkeiten bei der Beihilfengewährung und über die Anhebung der Betragsgrenzen, ab denen der Bundesminister für soziale Verwaltung über Beihilfebegehren zu befinden hat.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopferversorgung

Der Nationalrat hat im Jänner 1975 eine Vier-
Etappen-Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz beschlossen, die wesentliche Verbesserungen für die Kriegsopfer bringt. Im Hinblick auf den dadurch bedingten finanziellen Mehraufwand wird in den nächsten Jahren kaum mit einer neuerlichen Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu rechnen sein.

Die bisherige Tätigkeit der Landesinvalidenämter auf dem Gebiet der Sozialberatung wird in Zukunft weiter ausgebaut und den Bedürfnissen der Behinderten, besonders hinsichtlich Ort und Zeit der Beratung, in noch verstärktem Maße angepaßt werden müssen. Um der schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, im Wege des Beratungsdienstes rasch und zielstrebig Hilfe zu leisten, ist daran gedacht, die im Beratungsdienst eingesetzten Bediensteten der Landesinvalidenämter in der nächsten Zeit einer umfassenden Schulung auf allen einschlägigen Rechtsgebieten zu unterziehen.

Heeresversorgung

Die für den Bereich der Kriegsopferversorgung durch die oben angeführte Novelle vorgesehenen Verbesserungen werden im wesentlichen auch in der Heeresversorgung wirksam.

Verbrechensopfergesetz

Die bisher bei der Durchführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gewonnenen Erfahrungen haben eine Reihe von Problemen erkennen lassen, die nur im Wege einer Novellierung des Gesetzes gelöst werden können. Inwieweit diesen Änderungswünschen Rechnung getragen werden kann, wird erst nach Befassung des Bundesministeriums für Justiz beurteilt werden können.

Invalideneinstellungsgesetz

Die Tätigkeit der Landesinvalidenämter, die mit der Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 betraut sind, wird sich im Jahre 1976 auch auf

die Durchführung der im Jänner 1975 vom Nationalrat verabschiedeten Novelle dieses Gesetzes erstrecken. Dies sind insbesondere die weitere Erfassung des zu betreuenden Personenkreises (Anlage von Datenträgern) und die Information der Dienstgeber, die Invalide beschäftigen. Des weiteren wird die Koordination mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und der Bundesländer auf dem Gebiet der Invalidenbetreuung zu intensivieren sein; dies insbesondere auch wegen der Förderungsmaßnahmen für jene Behinderten, die in geschützten Werkstätten untergebracht sind und für die ab 1. Jänner 1976 ebenfalls Förderungsmittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Invalideneinstellungsgesetz) aufgewendet werden können.

Arbeitsrecht

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechtes werden intensiv fortgesetzt. Auf Grund der positiven Erfahrungen, die bei der Kodifikation des kollektiven Arbeitsrechtes mit der Erstellung von Kontrastentwürfen und der Beratung an Hand vorformulierter Entwürfe von Gesetzestexten gemacht wurden, soll diese Vorgangsweise auch bei den Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes beibehalten werden. Die Kodifikationskommission wird daher die Beratungen zum Themenkreis „Die Rechtswirkungen des Arbeitsverhältnisses“ an Hand solcher Kontrastentwürfe weiterführen.

Auch die Kodifikation des Individualarbeitsrechtes wird — um in absehbarer Zeit zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen — den Weg der Kodifikation in Teilen gehen müssen. Für eine kodifikatorische Zusammenfassung bietet sich u. a. das Urlaubsrecht an, das durch die Einzelgesetzgebung bereits weitgehend vereinheitlicht ist. Im Rahmen einer solchen kodifikatorischen Bearbeitung des Urlaubsrechtes wären auch die sozialpolitischen Forderungen nach gesetzlicher Verankerung des vierwöchigen Mindesturlaubes, nach Vereinheitlichung der Arbeitsfreistellung zum Zwecke der Pflege erkrankter naher Familienangehöriger und nach Schaffung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsurlaub zu verwirklichen. Die Arbeiten an diesem Teil des Kodifikationsvorhabens werden 1976 fortgesetzt werden.

Individualarbeitsrecht

Im Bereich des Individualarbeitsrechtes werden jene Bemühungen fortzusetzen sein, die auf eine Zusammenfassung einzelner Teilbereiche des Arbeitsrechtes zwecks Vorbereitung der Kodifikation dieses Rechtsgebietes gerichtet sind. Hierdurch wird die kodifikatorische Bearbeitung des Individualarbeitsrechtes erleichtert. Durch eine schrittweise Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an jene der Angestellten in einzelnen materiellen Bereichen soll das Kodifikationsvorhaben entlastet werden.

Angestelltenrecht

Schon in der sozialpolitischen Vorschau 1973 wurde eine Novellierung des Geltungsbereiches des Angestelltengesetzes durch Beseitigung des für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Merkmals der hauptsächlichen Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit des Angestellten als erforderlich bezeichnet. Dies unabhängig davon, zu welchem Ergebnis die Bestrebungen nach Schaffung eines eigenen Teilzeitbeschäftigungsgesetzes führen. Eine solche Ausweitung des Geltungsbereiches des Angestellten gesetzes darf jedoch nicht dazu führen, daß auch Arbeitsverhältnisse von nur ganz geringfügigem Ausmaß oder bloße Gelegenheitsarbeiten dem Geltungsbereich des Angestelltengesetzes unterliegen. Es ist daher eine Abgrenzung vorzunehmen, welche einerseits auch Angestelltendienstverhältnisse mit kurzem Beschäftigungsausmaß erfaßt, andererseits aber geringfügige Beschäftigungen weiterhin von der Ex-lege-Anwendung des Angestelltengesetzes ausschließt.

Die stürmische Entwicklung des Arbeitsrechtes hat überdies dazu geführt, daß das Angestelltenrecht in einzelnen Bestimmungen hinter der allgemeinen Entwicklung des Arbeitsrechtes zurückgeblieben ist. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die vergleichweise günstigeren Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes bei Arbeitsunfällen hingewiesen. Im Sinne einer harmonischen Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes wurden legistische Maßnahmen ergriffen, um solche Ungereimtheiten zu beseitigen. Eine entsprechende Novelle zum Angestelltengesetz (Gutsangestelltengesetz) ist am 1. 8. 1975 in Kraft getreten. Sonstige berechtigte Wünsche nach Verbesserung der Rechtsstellung auch der Angestellten werden darüber hinaus nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu erfüllen sein.

Teilzeitbeschäftigung

Die seinereit gesetzten Initiativen zur Schaffung eines Teilzeitbeschäftigungsgesetzes ließen sich nicht zuletzt von der Erwägung leiten, durch Schaffung eines solchen Gesetzes könnten vorhandene Arbeitskraftreserven mobilisiert werden. Mit der gegenwärtig zu beobachtenden Entspannung auf dem Arbeitsmarkt verliert diese Motivation zunehmend an Bedeutung. Es war daher besonders kritisch zu prüfen, ob die auf dem Gebiet der Teilzeitbeschäftigung anstehenden Probleme sinnvollerweise durch ein eigenes Gesetz gelöst werden sollen. Hiebei ist vor allem auch zu bedenken, daß seit dem Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes am 1. Juli 1974 den Betriebsvertretungen ein erweitertes Instrumentarium zur Bewältigung der durch Beschäftigung von Teilzeitarbeitnehmern allenfalls entstehenden Probleme zur Verfügung steht. Die Problematik der unmittelbaren Anwendbarkeit des Angestelltenrechtes (insbesondere des Angestelltengesetzes aber auch des Gutsangestelltengesetzes) auf Teilzeitbeschäftigte ist jedenfalls gruppenspezifisch und daher besser durch eine entsprechende Novellierung des Angestelltenrechtes, nicht aber durch ein allgemeines Teilzeitbeschäfti-

gungsgesetz zu lösen. Diese Erkenntnis hat auch bereits zu konkreten legalistischen Maßnahmen mit dem Ziel geführt, alle teilzeitbeschäftigte Angestellten, deren Beschäftigungsausmaß im Monatsdurchschnitt zumindest ein Fünftel der Normalarbeitszeit erreicht, in den Geltungsbereich des Angestelltengesetzes (Gutsangestelltengesetzes) einzubeziehen. Entsprechende Novellen zum Angestelltengesetz (Gutsangestelltengesetz) sind am 1. Juli 1975 in Kraft getreten.

Journalistenrecht

Die Bemühungen um die Sicherung der Meinungsvielfalt im Pressewesen und der freien Meinungsäußerung der Journalisten haben bereits im Jahre 1971 das damals zuständige Bundesministerium für Justiz veranlaßt, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Journalistengesetz geändert wird, auszuarbeiten. Dieser Entwurf (92 d. Blg. z. d. sten. Prot. XIII. GP.) wurde allerdings wegen der durch zahlreiche andere wichtige Vorhaben bedingten Überlastung des Justizausschusses und der notwendigen Bedachtnahme auf die Arbeiten an einem Medien gesetz vom Nationalrat nicht mehr verabschiedet.

Die in dieser Novelle vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Journalisten werden unter Bedacht nahme auf die Entwicklungen im Medienrecht, insbesondere der dort beabsichtigten Gewährleistung der inneren Pressefreiheit bzw. Schaffung von Redaktionsstatuten zu treffen sein. Die beabsichtigte gesetzliche Verankerung von Redaktionsstatuten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Bundes ministerium für soziale Verwaltung.

Seearbeitsrecht

Das Bestehen einer österreichischen Hochseeschiffahrt (ca. 50 Hochseeschiffe) erfordert die Schaf fung eines Seearbeitsrechtes. Die Vorarbeiten für die Erstellung eines Gesetzentwurfs werden fort gesetzt. Zur Verwirklichung dieses sozialpolitischen Vorhabens, das der Praxis und insbesondere den internationalen Anforderungen genügen soll, wurde auch mit den für das Seearbeitsrecht in der BRD zuständigen Stellen Fühlung genommen.

Arbeitnehmerähnliche Personen

Die Schutzbedürftigkeit arbeitnehmerähnlicher Personen, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Auftraggebern leben, ist bereits seit geraumer Zeit erkannt (vgl. Sozialpolitische Vorschau in den Berichten 1972 und 1973). Die Anknüpfungspunkte für ihre rechtliche Besserstellung sind jedoch nicht ausschließlich Kompetenztatbestände, die vom Bundesministeriengesetz 1973 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Vollziehung übertragen sind. So wird etwa eine Besserung der rechtlichen Situation der sogenannten „freien Mitarbeiter“ der Medienunternehmen durch den vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten Entwurf eines Medien gesetzes erwartet werden können, sofern das dort zu verankernde arbeitsrechtliche Instrument der „Redaktionsstatuten“ auch zum Schutze der freien Mitarbeiter konzipiert wird.

Hausgehilfen und Hausangestellte

Die seit dem Hausgehilfen- und Hausangestellten gesetz in der Fassung 1972 eingetretenen Änderungen auf den Gebieten der Hauswirtschaft und mit Rück sicht auf das starke Absinken der in Haushalten beschäftigten und wohnenden Hausgehilfen sowie die Zunahme der teilzeitbeschäftigte Hausgehilfen machen es u. a. notwendig, die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestellten gesetzes diesem Umstand anzugeleichen. Die Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der teilzeitbeschäftigte Hausange stellten in das Gesetz wird einer Prüfung unterzogen.

Die Anhebung der Qualifikation der Hausgehilfen erfordert mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung (Hygiene, Ernährung, technische Haushaltsgesäte, Kindererziehung usw.) eine entsprechende Berufsausbildung.

Landarbeitsrecht, Entgeltfortzahlung, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigung (Geltungsbereich)

Die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 hat entscheidende kompetenzrechtliche Änderungen auf den Gebieten des Arbeits- und Dienstrechtes gebracht. Diese Änderungen betreffen die Zuständigkeiten hinsichtlich des Dienstvertrages, des Arbeitnehmer schutzes und der Personalvertretung für die Arbeitnehmer in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Durch die Novelle zum ArbVG vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 360, wurde vom Bundesge setzgeber eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Arbeitsverfassung getroffen. Weitere legisti sche Maßnahmen hinsichtlich der Geltungsbereiche verschiedener Gesetze sind unter Beachtung der als herrschend zu betrachtenden Verfassungsinterpretation vorzunehmen. Betroffen sind insbesondere das Landarbeitsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Im Interesse einer verfassungskonformen Lösung der entstandenen Probleme sind eingehende Bespre chungen mit dem Verfassungsdienst und den beteiligten Dienststellen und Interessengruppen im Gange.

Berufsausbildung in der Land- und Forst wirtschaft

Die Novellierung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes ist insbesondere durch die Neufassung des § 19 über die Zulassung zur Facharbeiterprüfung für Land- und Forstarbeiter und zur Gehilfenprüfung für Arbeitnehmer in Sondergebieten der Landwirtschaft (z. B. Weinbau, Gartenbau) für jene Arbeitnehmer, die keine Lehr zeit nachweisen können, gefordert worden. Bisher war neben dem Nachweis des Besuches eines Vor bereitungskurses der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit in der Land und Forstwirtschaft für die Zulassung zur Prüfung erforderlich. Die Novelle sieht hingegen an Stelle dieser Voraussetzung den Nachweis einer mindestens

dreijährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft und die Vollendung des 20. Lebensjahres vor.

Die Neuregelung soll dem immer stärker werdenden Mangel an Facharbeitern und Gehilfen insbesondere auf dem Gebiet der Forstwirtschaft abhelfen. Dieser Mangel ist nicht zuletzt auf das ständige Sinken der Anzahl der Lehrlinge zurückzuführen. Die Novelle soll auch älteren Arbeitskräften die Möglichkeit geben, ohne Absolvierung einer Lehre die Facharbeiterprüfung abzulegen. Ähnliches ist auch auf dem Gebiet des Gartenbaues geplant.

Arbeitsplatzsicherung für ältere Arbeitnehmer

Die Sicherung der Arbeitsplätze älterer Arbeitnehmer ist ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen, zu dessen Verwirklichung schon vor längerer Zeit Überlegungen angestellt und Vorschläge zur Lösung vorbereitet wurden. Diese waren zunächst auf personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit technischen und organisatorischen Vorgängen in Betrieben und Unternehmungen bezogen und werden nunmehr auch auf die personelle Entwicklung im Zusammenhang mit den derzeitigen Veränderungen der Beschäftigungslage ausgedehnt. Es wird geprüft, durch welche Maßnahmen Arbeitnehmer bestimmten Alters ohne Rücksicht auf das Geschlecht und ihren rechtlichen Status vor Verlust ihres Arbeitsplatzes bei Abbaumaßnahmen geschützt werden können. Dies gilt sowohl für den individualrechtlichen Bereich als auch für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechtes. Abgesehen von einer Verstärkung des Kündigungsschutzes wird auch Vorsorge zu treffen sein, daß solchen Arbeitnehmern erworbene Ansprüche nicht verlorengehen und ihre Rechtsstellung keine Verschlechterung erfährt. Bei all diesen Maßnahmen wird genau zu überlegen sein, welche Reflexwirkungen sie auf die Beschäftigung anderer Arbeitnehmer haben könnten.

für Präsenz- und Zivildiener

Wie bereits in der Vorschau 1973 ausgeführt wurde, erfordert die Änderung der wehrrechtlichen Bestimmungen durch die Wehrgesetz-Novelle 1971 und die Einführung des Zivildienstes durch das Zivildienstgesetz eine Anpassung an die neue Rechtslage.

Das Arbeitsplatzsicherungsgesetz sieht in seiner derzeitigen Form grundsätzlich die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse während der Zeit der Leistung des Präsenzdienstes und in diesem Zusammenhang auch einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz vor. Diese Schutzbestimmungen sollen auch für Zivildienstpflichtige gelten, wobei auf den durch das Arbeitsverfassungsgesetz gewährleisteten allgemeinen Kündigungs- und Entlassungsschutz Bedacht zu nehmen ist. Die überholte Systematik und die sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung einzelner Bestimmungen lassen es angezeigt erscheinen, das

Arbeitsplatzsicherungsgesetz zur Gänze durch eine Neufassung zu ersetzen.

Überlassung von Arbeitnehmern

Die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitskräften an Dritte („Personalleasing“) nimmt in Österreich seit Jahren zu. Dies hat zu Überlegungen geführt, wie diese moderne Erscheinung des Arbeitslebens durch eine rechtliche Ordnung oder sonstige Maßnahmen gesteuert werden kann. Eine rechtliche Regelung würde die Zulässigkeit der Überlassung von Arbeitskräften, die Rechte der überlassenen Arbeitnehmer gegenüber demjenigen, der die Arbeitsleistung in Anspruch nimmt, die Zweckmäßigkeit besonderer Formerfordernisse und eines Mindestinhaltes der Überlassungsverträge, die Möglichkeit von Befristungen solcher Verträge und anderes mehr betreffen. Eine arbeitsrechtliche Regelung kann allerdings nur in Konnex mit den anderen rechtlichen Problemen — Gewerbe und Sozialversicherungsrecht, Arbeitsmarktverwaltung — dieser Beschäftigungsform getroffen werden. Bei Klärung dieser Probleme wird auch auf das Tätigwerden von ausländischen Unternehmen mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen großer Bauvorhaben Bedacht zu nehmen sein. Da diese Arbeitsverträge im Ausland zwischen ausländischen Firmen und ausländischen Arbeitnehmern abgeschlossen werden, ist die Umgehung des österreichischen Rechtes, vor allem des Arbeitsvertragsrechtes und des Sozialversicherungsrechtes, nicht ausgeschlossen. Da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die österreichische Firma, die solche ausländischen Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Baustellen einsetzt, nicht als Arbeitgeber anzusehen ist, wird man zunächst nach den neuen gewerberechtlichen Vorschriften den Einsatz der Firmen und ihrer Beschäftigten prüfen müssen. Vom Ergebnis dieser Prüfung wird es abhängen, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Arbeitsruhe

Der Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes und des zugehörigen Ausnahmenkataloges befindet sich in Vorbereitung und ist — nunmehr völlig losgelöst von den Bestimmungen der Gewerbeordnung — als eine Norm des Arbeitnehmerschutzes zu verstehen. Während das Arbeitszeitgesetz die Normalarbeitszeit (Tages- bzw. Wochenarbeitszeit), die Zulässigkeit von Überstundenarbeit, die Einhaltung der Ruhepausen u. a. regelt, soll das Arbeitsruhegesetz den Anspruch auf eine mindestens 36stündige wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an gesetzlichen Feiertagen sicherstellen. Die wöchentliche Ruhezeit, die Ersatzruhe, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Vergütung für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit sowie eine Reihe von Normen, die eine möglichst umfassende und trotzdem flexible Anwendung der Vorschriften dieses Rechtsbereiches gewährleisten sollen, werden Inhalt dieses Arbeitsruhegesetzes sein.

Bei den in Gang befindlichen Verhandlungen über den Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes zeigte sich die Zweckmäßigkeit, parallel dazu über die Ausnahmen von der Wochen- und Feiertagsruhe zu verhandeln. Bei der Erarbeitung dieses Ausnahmekatalogs für die vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erlassende Verordnung kristallisiert sich immer stärker das Bedürfnis heraus, auch dem Arbeitsinspektorat die Möglichkeit einzuräumen, in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Bisher wurden Fragen der generellen Ausnahmen, die im Wege einer Verordnung vorgesehen werden sollen, für die Bereiche Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas, Hüttenwerke und Metallverarbeitung, Zellstoff- und Papierindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie chemische Industrie einschließlich der Erdölverarbeitenden Industrie behandelt.

Jugendschutz

(Verzeichnis der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten — § 23 Abs. 2 KJBG.)

Zu dem Verzeichnis der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten liegen Anträge der Interessenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor, die auf eine Änderung der bestehenden Beschäftigungsverbote abzielen. Infolge technischer Verbesserungen bzw. berechtigter anderer Gründe erscheinen einzelne Beschäftigungsverbote als nicht mehr zeitgerecht.

Die Beratungen mit den zuständigen Interessenvertretungen über eine neue Verordnung über die Beschäftigungsverbote werden in Kürze aufgenommen.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Die zukünftige Arbeit zur Verbesserung der Stellung der Frauen auf beruflichem und sozialem Gebiet wird auf die Verwirklichung der Zielsetzungen des Internationalen Jahres der Frau (IJF) ausgerichtet sein.

Die drei Leitmotive umfassen:

- die Gleichstellung der Frau mit dem Mann,
- die Integrierung der Frauen in das gesamte wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Entwicklungsprogramm auf nationaler und regionaler Ebene und
- den Beitrag der Frau zum Weltfrieden auf internationaler Ebene.

Nach den Intentionen der Vereinten Nationen soll das IJF nicht nur Frauen ansprechen, sondern auch über das Jahr 1975 hinaus sowohl Männer wie Frauen zur Mitwirkung am Wohl aller Mitglieder der Gesellschaft auffordern. Daher wird das IJF auch eine Zeit zur Überprüfung und Feststellung des Fortschrittes sein, den die Frauen in der laufenden Entwicklungsdekade erreicht haben.

Ausgehend von der Tatsache, daß bei einem Großteil der weiblichen Bevölkerung die Zielsetzungen der Vereinten Nationen erst verwirklicht werden

müssen, kann man doch feststellen, daß in Österreich, wie auch in anderen entwickelten Ländern, der Anteil der Frauen in verantwortlichen und leitenden beruflichen und politischen Funktionen langsam wächst. Daher müssen die Programme zur Förderung der Stellung der Frau differenziert werden. Dies setzt die Entwicklung eines Stufenplanes voraus, nach welchem die Realisierung der gestellten Ziele in der gesamten Bevölkerung kontinuierlich verfolgt werden muß.

Diese Zielsetzung würde auch den vorgeschlagenen mittel- und langfristigen Programmen im Sinne des Weltaktionsplanes der Vereinten Nationen entsprechen, der anlässlich der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau in Mexiko im Sommer 1975 angenommen wurde.

Die einzelnen Phasen des Stufenplanes, die als ein Teil der nationalen Strategien des Weltaktionsplanes gewertet werden können, sind im Zeitablauf nicht nacheinander zu verwirklichen, sondern müssen gleichzeitig in Angriff genommen werden, um der Vielschichtigkeit der Gesellschaft und dem jeweiligen Status der einzelnen Frauen in emotionaler und kognitiver Hinsicht Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich wäre in der ersten Phase des Entwicklungsprogramms durch entsprechende Informations- und Werbetätigkeit ein Bewußtseinswandel und damit auch eine Verhaltensänderung in bezug auf die Stellung der Frau in der Gesellschaft bei beiden Geschlechtern anzustreben. Dabei müßte als Zielvorstellung bei Frauen eine Stärkung ihres Selbstvertrauens erreicht werden, ohne bei den Männern zu den vielfach beobachteten Frustrationen zu führen.

In der zweiten Phase müßte das besondere Schwerpunkt in der Förderung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen liegen, damit die Frauen in die Lage versetzt werden, aus eigener Initiative ihren Wirkungsbereich in Familie, Beruf und Gesellschaft zu erweitern.

In der dritten Phase müßten die Frauen in stärkerem Maße als bisher eine selbständige und beruflich qualifizierte Stellung einnehmen und in wichtigen Entscheidungsprozessen in allen Bereichen der Gesellschaft als gleichberechtigte Partner mitwirken. Daher bedarf es fortgesetzter Bemühungen, die maßgebenden Stellen für die Einsicht zu gewinnen, daß die Vorenthalterung und Einschränkung der faktischen Gleichstellung der Frau mit dem Mann im Sinne des Art. 1 der UN-Deklaration zur Beendigung der Diskriminierung der Frau ihrem Wesen nach ungerecht ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer-schutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Der Fortschritt auf den verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten und die praktische Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse sowie die damit verbundene technologische Entwicklung einerseits und die Anwendung der Erkenntnisse auf

medizinischem Gebiet, insbesondere hinsichtlich der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie andererseits, erfordern die stete Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes sowohl in den Betrieben selbst als auch des diesbezüglichen Vorschriftenwerkes. Mit dem Arbeitsinspektionsgesetz wurde der Arbeitsinspektion die Verpflichtung auferlegt, um diese Weiterentwicklung bemüht zu sein; dies erfordert ein ständiges Beobachten der Fortschritte in den einzelnen Fachgebieten durch ein entsprechend qualifiziertes Personal und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen wissenschaftlichen Instituten. Auf diese Weise werden in Übereinstimmung mit den betrieblichen Notwendigkeiten Grundlagen für die Weiterentwicklung und die Gestaltung des Arbeitnehmerschutzes zu erarbeiten sein.

Die vielgestaltigen Probleme des Arbeitnehmerschutzes, die sich in der Arbeitsumwelt von heute ergeben, können nur unter Mitwirkung eines größeren Personenkreises bewältigt werden, wobei jeder einzelne bemüht sein muß, sich dafür besonders einzusetzen. Vor allem ist die Tätigkeit der Führungskräfte und der für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben eingerichteten Dienste von größter Bedeutung für eine entsprechende Breitenwirkung der Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer. Dadurch soll sich in den Betrieben des Verständnis für die Belange des Arbeitnehmerschutzes immer mehr durchsetzen und jeder einzelne Arbeitnehmer bestrebt sein, seinen Beitrag dazu zu leisten.

Die Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Regelungen und der darauf gestützten behördlichen Verfügungen in den Betrieben durch behördliche Organe ist eine unabdingte Notwendigkeit. Dies gilt heute noch ebenso wie im Mai 1883, als im Abgeordnetenhaus der Gesetzentwurf für die Bestellung von Gewerbeinspektoren behandelt wurde, wobei ein Redner bemerkte, daß ohne Überwachung die Gesetzgebung toter Buchstabe bleibe. Die behördlichen Organe tragen durch ihre Tätigkeit auch zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes sowohl in den Betrieben selbst als auch bei der Schaffung neuer Rechtsvorschriften bei. Es ist daher im Interesse des Arbeitnehmerschutzes gelegen, die mit der Überwachung der Einhaltung der Schutzzvorschriften betraute Arbeitsinspektion in personeller und sachlicher Hinsicht besonders zu fördern und zu unterstützen.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Das mit 1. Jänner 1973 in Kraft getretene Arbeitnehmerschutzgesetz regelt die Grundsätze für alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um einen dem Stand der einschlägigen Wissenschaften und der medizinischen Erkenntnisse entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu

fördern. Die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer umfaßt nicht nur alle Maßnahmen, die der Verhütung von berufsbedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer dienen, sondern geht davon aus, daß die Gesundheit entsprechend der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ein Zustand vollkommenen physischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens ist und nicht nur das Freisein von Krankheiten und Gebrechen. Alles Bemühen ist daher darauf zu richten, die Umwelt so zu gestalten, daß sie der Würde des Menschen Rechnung trägt.

Der Schwerpunkt der Arbeiten wird auch weiterhin in der Ausarbeitung von Durchführungsverordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz liegen. Vor allem werden die vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes erlassenen Schutzzvorschriften, die zunächst als Bundesgesetze weitergelten, durch neue Arbeitnehmerschutzzvorschriften zu ersetzen sein, wobei für den Fortschritt in dieser Tätigkeit insbesondere die fachliche Arbeitskapazität im Zentral-Arbeitsinspektorat maßgebend ist.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz dürfen zu Arbeiten, die im Hinblick auf die Konstitution und die Körperkräfte weiblicher Arbeitnehmer, in bezug auf die Wahrung der Sittlichkeit oder sonst auf Grund ihrer Art mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit weiblicher Arbeitnehmer verbunden sind, diese nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden. Diese Arbeiten sind durch Verordnung zu bezeichnen. Zurzeit gilt eine erhebliche Zahl von Beschäftigungsverboten und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, die in verschiedenen Arbeitnehmerschutzzvorschriften festgelegt sind. Es wird nun eingehend zu prüfen sein, für welche Arbeiten ein Beschäftigungsverbot oder eine -beschränkung festgelegt werden soll. Grundsatz hierfür muß einerseits die Gleichberechtigung von Mann und Frau sein, andererseits sind jedoch die biologischen Unterschiede zwischen beiden zu berücksichtigen. Es sollen jedenfalls nur für solche Arbeiten Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen ausgesprochen werden, bei denen das besondere Schutzbedürfnis der weiblichen Arbeitnehmer eine solche Maßnahme rechtfertigt.

Nach diesen Grundsätzen wurde ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet, der ein Beschäftigungsverbot für weibliche Arbeitnehmer bei Einwirkung bestimmter, die Gesundheit schädigender Stoffe sowie bei Arbeiten vorsieht, die mit besonderen physischen Belastungen verbunden sind. Dieser Entwurf wird zurzeit in der Arbeitnehmerschutzkommision von einem hierfür eingesetzten Fachausschuß eingehend begutachtet.

Als nächstes Vorhaben ist die Erarbeitung einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung anzuführen, die an die Stelle der im Jahre 1951 erlassenen und 1962 novellierten Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung treten soll. Ähnlich wie diese Verordnung soll die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung unter Bedachtnahme auf § 2 des

Arbeitnehmerschutzgesetzes die allgemeingültigen Regelungen zur Durchführung der §§ 3 bis 19 dieses Gesetzes enthalten; diese Verordnung soll zu einem wesentlichen Fortschritt bei der Gestaltung der Arbeitsumwelt beitragen. Bei der Erarbeitung der Verordnung wird dann auch zu prüfen sein, ob und inwieweit zur Klärung bestimmter Fachfragen auch noch Richtlinien erstellt werden sollen. Für einzelne Gebiete wird sich die Verbindlicherklärung von ÖNormen als zweckmäßig erweisen.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wird auch eine neue Maschinen-Schutzzvorrichtungsverordnung vorzubereiten sein, die auf Grund der Gewerbeordnung 1973 mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen ist. In dieser Verordnung sollen zum Unterschied von der geltenden Regelung, die nur Bestimmungen für die darin angeführten Maschinen enthält, Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Schutzzvorrichtungen für Maschinen und Geräte, die wegen ihrer Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für Leben oder Gesundheit der Benutzer herbeiführen können und darüber hinaus weitere Anforderungen über besondere Schutzzvorrichtungen für die in der Verordnung bezeichneten Maschinen und Geräte festgelegt werden. Dadurch sowie unter Berücksichtigung der in verschiedenen Bereichen gewonnenen Erfahrungen und der aufgetretenen Bedürfnisse wird sich eine sehr weitgehende Neuregelung auf dem Gebiet des Maschinenschutzes ergeben. Auf Grund der Gewerbeordnung 1973 dürfen Gewerbetreibende Maschinen oder Geräte nur dann in den inländischen Verkehr bringen oder im Inland ausstellen, wenn die Maschinen, Geräte und ihre Teile den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die notwendigen Schutzzvorschriften für bestimmte Arbeiten, wie Bauarbeiten oder Sprengarbeiten, sollen im Zuge der weiteren Arbeiten am Vorschriftenwerk in besonderen Arbeitnehmerschutzverordnungen festgelegt werden, wie dies auch schon bisher der Fall ist. Bereiche, für die eine Ersellung von speziellen Durchführungsbestimmungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz vordringlich erscheint, sind vor allem solche für die Ausführung von Bauarbeiten, für die Tätigkeiten in Krankenanstalten und hinsichtlich der Verwendung von Lösungsmitteln.

Schließlich wird eine Novelle des Landesarbeitsgesetzes vorzubereiten sein, durch die diesem Gesetz im Sinne einer Weiterentwicklung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eingehendere Grundsatzbestimmungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes, ähnlich dem Arbeitnehmerschutzgesetz, eingefügt werden sollen.

Arbeitsinspektion

Mit dem im Februar 1974 vom Nationalrat beschlossenen Arbeitsinspektionsgesetz 1974 wurde auch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erweitert. Den damit in die Aufsicht der Arbeits-

inspektion einbezogenen Betrieben wird in bezug auf die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes in nächster Zeit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein; dies gilt vor allem hinsichtlich der von Gebietskörperschaften oder einem Verband solcher Körperschaften geführten Krankenanstalten. Auch wird auf die Durchführung der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten und besonders darauf zu achten sein, daß die vorgeschriebenen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen vorgenommen und dabei die für die Durchführung dieser Untersuchungen festgelegten Grundsätze angewendet werden. Auch wäre eine generelle Auswertung der Befunde dieser Untersuchungen aus arbeitsmedizinischer Sicht wünschenswert. Schließlich ist auch eine verstärkte Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften geboten.

Durch die Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion ist die Auffüllung des Personalstandes besonders dringlich geworden, wobei auch darauf geachtet werden muß, daß im höheren Arbeitsinspektionsdienst die notwendigen Fachrichtungen vertreten sind und auch die Altersstruktur verbessert wird. Besonders vordringlich ist die Besetzung der noch freien Stellen für Arbeitsinspektionsärzte, da sich der Arbeitsumfang dieser Ärzte durch die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten erheblich ausgeweitet hat.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesdienstnehmer-Schutzgesetzes, dessen Entwurf die Überwachung der Einhaltung der Schutzzvorschriften auf technischem und arbeitshygienischen Gebiet für den Bereich der Dienststellen des Bundes durch die Arbeitsinspektion vorsieht, wird die Zahl der Arbeitsinspektoren im höheren und gehobenen Dienst angemessen erhöht werden müssen.

Ferner werden die Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Außendiensttätigkeit auch in bezug auf Auswirkungen dieser Tätigkeit in den Betrieben fortzusetzen sein. Im Zusammenhang damit ist besonders darauf zu verweisen, daß sich bei den Arbeitsinspektoraten, die ihren Amtssitz außerhalb Wiens haben, die Dienstzeit der Arbeitsinspektoren an Tagen mit Außendienst zu einem erheblichen Teil regelmäßig über die normale Arbeitszeit hinaus erstreckt; dies insbesondere in den Fällen mit ausgedehnter Reisebewegung. Für die weitere Entwicklung dieser Außendiensttätigkeit ist es von grundsätzlicher Bedeutung, daß Maßnahmen getroffen werden, die dem Erfordernis einer möglichst umfangreichen Außendiensttätigkeit unter Beachtung verwaltungsökonomischer Grundsätze Rechnung tragen und auch die damit zusammenhängenden dienstrechtlichen Fragen einer befriedigenden Lösung zugeführt werden.

Vor allem die technische, aber auch die sozialpolitische Entwicklung erfordern auch weiterhin eine entsprechende fachliche Ausbildung der Arbeitsinspektoren sowohl durch Abhaltung entsprechender fachlicher Veranstaltungen als auch durch Bei-

stellung von Fachliteratur. Seit der Einführung solcher Veranstaltungen im Jahre 1960 wurden bis Ende November 1975 insgesamt 61 Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung abgehalten, an denen 1139 Arbeitsinspektoren und vereinzelt auch Organe anderer mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes befaßter Behörden teilnahmen.

Die umfangreiche Tätigkeit im Außendienst und die sonstige Tätigkeit, so auch jene, die sich durch die Ausarbeitung von Stellungnahmen im Zusammenhang mit Entwürfen für neue Schutzvorschriften auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet ergibt, sowie die große Zahl neuer arbeitsrechtlicher Vorschriften bedingen eine starke Inanspruchnahme der Arbeitsinspektoren. Die hiefür notwendige Einsatzbereitschaft der in der Arbeitsinspektion Tätigen möge auch in der Zukunft erhalten bleiben.

Internationale Sozialpolitik

Zu den Bestrebungen um die Weiterentwicklung der innerstaatlichen Sozialpolitik treten noch jene im internationalen und übernationalen Bereich. Hier kommen vor allem die Ratifikation beschlossener Übereinkommen und die Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Sozialversicherung in Betracht.

Internationale Arbeitsorganisationen

Die Bestrebungen, eine Reihe weiterer von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossener Übereinkommen zu ratifizieren, so vor allem der Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen und (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft werden weiterverfolgt werden.

Das Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit wurde von Österreich bereits im Jahre 1970 ratifiziert, wobei die Verpflichtungen aus den Teilen II (Ärztlische Betreuung), V (Leistungen bei Alter) und VIII (Leistungen bei Mutterschaft) übernommen wurden. Auf Grund der seither eingetretenen Rechtsänderungen können nunmehr auch die Verpflichtungen aus den Teilen IV (Leistungen bei Arbeitslosigkeit) und VI (Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten) übernommen werden. Das Verfahren zur Nachratifizierung dieser Teile soll im Jahre 1976 durchgeführt werden.

Die Prüfung der Frage der Ratifizierbarkeit des Übereinkommens (Nr. 118) über die Gleichbehandlung der Inländer und Ausländer in der Sozialen Sicherheit führte zu der Feststellung, daß eine Ratifizierung des Übereinkommens zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen werden sollte. Die Gründe für die Nichtratifizierung sind im einzelnen einem diesbezüglichen Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat zu entnehmen.

Soziale Sicherheit

Zwischenstaatliche Abkommen

Die in den Jahren seit dem Zweiten Weltkrieg rasch zunehmenden internationalen Verflechtungen im wirtschaftlichen Bereich sowie der rapid ansteigende Strom von Wanderarbeitern machten es

erforderlich, die Rechte der betroffenen Personen auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Familienbeihilfen durch den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Soziale Sicherheit zu regeln. Derartige Abkommen wurden von der Republik Österreich bereits mit einer Reihe von Staaten und mit internationalen Organisationen abgeschlossen. Die Entwicklung auf diesem Gebiet zielt auf einen weiteren Ausbau der zwischenstaatlichen Beziehungen sowie auf eine laufende Anpassung der bestehenden Regelungen an die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsänderungen ab. In den folgenden Ausführungen wird die in den nächsten Jahren zu erwartende Entwicklung im Bereich der internationalen Sozialen Sicherheit behandelt.

Bereits abgeschlossene bilaterale Abkommen, mit deren Inkrafttreten in nächster Zeit zu rechnen ist

Im Jahre 1976 werden voraussichtlich in Kraft treten:

Das am 16. September 1975 unterzeichnete Zusatzabkommen zum österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit, welches noch der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die beiden Vertragsstaaten bedarf;

das am 11. November 1975 unterzeichnete österreichisch-schwedische Abkommen über Soziale Sicherheit, welches ebenfalls noch der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die beiden Vertragsstaaten bedarf;

das am 6. August 1974 unterzeichnete und von österreichischer Seite bereits ratifizierte Zusatzabkommen zum österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Bilaterale Abkommen, mit deren Inkrafttreten wegen laufender oder bevorstehender Verhandlungen innerhalb der nächsten Jahre zu rechnen ist

Belgien:

Die im Oktober 1973 und September 1974 geführten Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-belgisches Abkommen über Soziale Sicherheit sind bereits abgeschlossen. Das Abkommen soll demnächst unterzeichnet und sodann der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Schweiz, Liechtenstein:

Auf Grund der im November 1974 und März 1975 durchgeföhrten österreichisch-schweizerischen und österreichisch-liechtensteinischen Expertenbesprechungen ist im Jahre 1976 mit dem Abschluß eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit und eines Zusatzabkommens zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu rechnen.

Griechenland:

Auf Grund der im Juni 1975 durchgeföhrten österreichisch-griechischen Expertenbesprechungen kann im Jahre 1976 mit dem Abschluß eines österreichisch-griechischen Abkommens über Soziale Sicherheit gerechnet werden.

Großbritannien:

Im Mai 1975 und im September/Oktober 1975 wurden österreichisch-britische Expertenbesprechungen über ein neues österreichisch-britisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Auf Grund dieser Besprechungen ist im Jahre 1976 oder 1977 mit dem Abschluß eines solchen Abkommens zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Liechtenstein:

Die im Dezember 1975 nach Vorbereitung auf Expertenebene begonnenen vierseitigen Regierungsverhandlungen sollen im Jahre 1976 fortgesetzt werden. Es ist daher in absehbarer Zeit mit dem Abschluß eines vierseitigen Abkommens über Soziale Sicherheit zu rechnen.

Frankreich:

Auf Grund der im April 1975 und November 1975 durchgeföhrten österreichisch-französischen Expertenbesprechungen kann in absehbarer Zeit mit dem Abschluß eines Zusatzabkommens zum österreichisch-französischen Abkommen über Soziale Sicherheit gerechnet werden.

Israel:

Auf Grund der im Oktober 1975 aufgenommenen österreichisch-israelischen Expertenbesprechungen ist in absehbarer Zeit der Abschluß eines Zusatzabkommens zum österreichisch-israelischen Abkommen über Soziale Sicherheit zu erwarten.

Italien:

Zum Zwecke einer Revision des durch die Rechtsentwicklung in den beiden Vertragsstaaten unanwendbar gewordenen Vertrages über Sozialversicherung vom 30. Dezember 1950 fanden im September 1972 und im Juni 1973 Regierungsverhandlungen über den Abschluß eines neuen österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit statt. Die Verhandlungen konnten im Hinblick auf die mangelnde Bereitschaft der italienischen Seite bisher nicht fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden.

Spanien:

Infolge von Rechtsänderungen in Österreich und in Spanien ist das österreichisch-spanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 23. Oktober 1969 revisionsbedürftig geworden. Die diesbezüglichen österreichischen Vorschläge für ein Zusatzabkommen sind der spanischen Seite bereits zugegangen.

Staaten, mit denen in den nächsten Jahren eine Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen bzw. Zusatzabkommen zu erwarten ist

Bundesrepublik Deutschland:

Im Hinblick auf Rechtsänderungen im Bereich der Familienbeihilfen in der Bundesrepublik Deutschland wird eine Revision der entsprechenden Abkommensbestimmungen in einem Dritten Zusatzabkommen erforderlich sein. Darüber hinaus werden

Regelungen vorzusehen sein, die sich insbesondere aus Änderungen auf dem Gebiet des österreichischen zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechtes ergeben und auf eine Vereinfachung der Durchführung des Abkommens hinzielen. Weiters soll der Bereich der Arbeitslosenversicherung in das Abkommen einbezogen werden.

Jugoslawien, Luxemburg:

Die derzeit mit diesen Staaten bestehenden Abkommen sind durch die Rechtsentwicklung der letzten Jahre revisionsbedürftig geworden. Im Verhältnis zu Luxemburg wurden bereits Expertenbesprechungen betreffend Änderung des Abkommens aufgenommen.

Ungarn, Bulgarien:

Mit diesen Staaten wurden Expertenbesprechungen zur Erörterung von Problemen im Zusammenhang mit dem allfälligen Abschluß eines Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeföhr. Ob es zu diesbezüglichen Regierungsverhandlungen kommen wird, ist zur Zeit noch offen.

Tschechoslowakei:

Nach dem nunmehr erfolgten Abschluß des österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensvertrages wird in absehbarer Zeit mit Verhandlungen über den Abschluß eines österreichisch-tschechoslowakischen Abkommens über Soziale Sicherheit zu rechnen sein.

Deutsche Demokratische Republik:

Es wurde mit den zuständigen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik wegen vorbereitender Gespräche über die mit einem allfälligen künftigen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit zusammenhängenden Probleme Kontakt aufgenommen.

Europäische Abkommen

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit

Dieses europäische Vertragswerk stellt eine „gehobene Mindestnorm“ dar und liegt hinsichtlich seiner Forderungen zum Teil erheblich über dem weltweiten Niveau des Übereinkommens (Nr. 102) der Internationalen Arbeitsorganisation. Im Hinblick auf die Fragen, die sich hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen (Nr. 102) ergeben haben, wird eine Ratifikation der Europäischen Ordnung erst in Betracht gezogen, sobald die erwähnten Fragen im Einvernehmen mit dem Internationalen Arbeitsamt geklärt sind.

Europäisches Übereinkommen über die Soziale Sicherheit

Dieses Vertragswerk, das die üblichen bilateralen Regelungen in der Sozialen Sicherheit in den multilateralen Bereich überträgt, wurde von Österreich bereits unterzeichnet und ratifiziert. Es wird nach Ratifikation durch mindestens zwei weitere Vertragsstaaten voraussichtlich im Jahre 1976 in Kraft treten.

Verzeichnis der Anhänge

	Seite
ANHANG 1 Tabellenanhang	151
ANHANG 2 Verzeichnis der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	173
ANHANG 3 Verzeichnis der Sozialversicherungsträger	179
ANHANG 4 Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger	185
ANHANG 5 Zusammenstellung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1974	195

ANHANG 1

TABELLENANHANG

TABELLENANHANG

	Seite
Lohnstufeneinreichung der unselbständig Erwerbstätigen (1972—1974).....	155
Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß, Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“ (1971—1974).....	156
Öffentliche Fürsorge/Sozialhilfe (1971—1974)	159
Präsenzdienst leistende Personen (1971—1974)	160
Veränderung im Pensionsstand (Dezember 1974 — Dezember 1973)	161
Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung	162
Gebarungsübersicht der Sozialversicherung (1974)	163
Finanzielle Gebarung der Arbeitslosenversicherung (1974)	164
Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in den Jahren 1970—1974	165
Mittel des Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz	165
Gesamtentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen (Erfolg 1970—1974)	165
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Erfolg 1970—1974)	166
Barleistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft	167
Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes (1974)	168
Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter (1974)	168
Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes (1974)	168
Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe (1973/1974)	169
Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen (1973/1974) ..	170
Übersicht über die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes unterliegenden Verkehrsbetriebe (1974).....	170
Gesamtzahl der dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfälle (1973 1974)	171

Lohnstufeneinreihung der unselbständig Erwerbstätigen¹⁾

Lohnstufe	Monatliche Arbeitsverdienste in S		Zahl der Pflichtversicherten am Ende des Monats					
	über	bis	Jänner 1972	Juli 1972	Jänner 1973	Juli 1973	Jänner 1974	Juli 1974
1		225	2.593	3.206	2.754	2.489	2.752	3.218
2	225	375	3.980	3.850	2.401	2.710	1.907	1.931
3	375	525	9.918	8.039	5.861	5.624	4.450	4.426
4	525	675	16.408	12.335	9.160	8.471	6.654	6.567
5	675	825	36.147	21.352	17.636	16.202	13.523	9.772
6	825	975	29.499	32.764	29.661	29.460	16.380	13.840
7	975	1.125	36.497	33.545	32.152	31.817	28.529	27.912
8	1.125	1.275	30.514	29.724	25.933	24.510	26.666	26.785
9	1.275	1.425	26.165	28.351	31.388	33.187	22.809	20.083
10	1.425	1.575	25.484	24.628	23.686	23.613	28.144	27.090
11	1.575	1.725	20.747	23.377	23.695	22.387	23.410	24.233
12	1.725	1.875	21.078	19.728	20.375	22.722	25.009	25.709
13	1.875	2.025	22.245	21.073	22.042	22.544	23.074	21.625
14	2.025	2.175	23.040	19.080	19.694	17.835	20.310	22.223
15	2.175	2.325	27.820	22.497	19.130	20.400	18.465	17.309
16	2.325	2.475	26.118	25.412	21.863	20.727	17.609	16.570
17	2.475	2.625	35.146	30.995	26.540	27.723	24.309	22.529
18	2.625	2.775	33.070	29.943	23.912	23.238	18.760	16.843
19	2.775	2.925	40.814	34.337	26.576	25.292	19.584	17.695
20	2.925	3.075	53.010	44.504	34.727	37.444	31.183	30.293
21	3.075	3.225	49.861	40.952	32.111	29.544	23.052	20.894
22	3.225	3.375	54.719	45.220	35.087	33.223	24.271	22.593
23	3.375	3.525	64.971	54.954	45.675	43.244	32.153	27.505
24	3.525	3.675	59.186	52.879	42.167	38.996	29.292	27.090
25	3.675	3.825	64.456	57.262	46.240	43.074	30.391	27.679
26	3.825	3.975	61.033	56.651	47.806	44.899	33.600	28.543
27	3.975	4.125	68.946	67.832	60.266	59.293	44.738	38.649
28	4.125	4.275	62.162	60.413	53.362	50.757	39.106	33.095
29	4.275	4.425	62.154	59.918	54.251	53.853	42.446	36.857
30	4.425	4.575	63.303	62.818	60.796	62.503	50.489	44.655
31	4.575	4.725	57.953	56.457	53.290	54.449	47.044	42.319
32	4.725	4.875	57.456	56.098	53.245	54.080	48.376	44.717
33	4.875	5.025	59.888	60.718	57.461	63.032	55.657	55.096
34	5.025	5.175	51.028	52.247	49.835	51.889	47.619	47.734
35	5.175	5.325	49.341	51.650	49.894	53.930	47.745	47.509
36	5.325	5.475	45.567	49.676	49.569	53.234	49.731	49.161
37	5.475	5.625	47.177	50.898	49.899	54.506	50.450	51.270
38	5.625	5.775	40.504	44.834	46.995	48.888	45.895	47.254
39	5.775	5.925	38.135	42.862	45.143	46.741	43.764	45.801
40	5.925	6.075	41.374	46.878	49.912	55.226	52.012	54.098
41	6.075	6.225	33.048	39.034	41.590	44.729	44.092	46.484
42	6.225	6.375	30.383	36.548	39.655	42.904	42.270	44.248
43	6.375	6.525	32.604	38.143	41.845	46.779	47.550	49.469
44	6.525	6.675	26.077	33.021	35.881	41.100	38.516	41.363
45	6.675	6.825	24.621	31.306	34.857	38.523	39.310	42.977
46	6.825	6.975	21.453	28.311	31.849	36.039	35.245	39.730
47	6.975	7.125	24.300	31.553	34.959	39.708	40.674	45.013
48	7.125	7.275	19.194	25.731	29.034	32.557	35.092	38.551
49	7.275	7.425	17.120	23.796	27.362	30.394	33.077	36.814
50	7.425	7.575	18.054	24.718	28.374	32.655	36.076	39.878
51	7.575	7.725	15.106	21.202	24.685	28.220	30.612	33.992
52	7.725	7.875	13.454	19.325	22.957	26.050	29.586	33.745
53	7.875	8.025	15.093	21.049	24.422	29.594	32.969	37.354
54	8.025	8.175	19.975	18.424	19.853	22.523	26.347	30.190
55	8.175	8.325	10.495	15.822	18.963	22.845	26.843	31.040
56	8.325	8.475	9.538	14.425	17.126	19.782	24.129	27.832
57	8.475	8.625	11.061	16.186	17.748	21.148	25.736	30.194
58	8.625	8.775	152.280	237.236	25.069	18.486	21.822	25.573
59	8.775	8.925	—	—	14.255	16.841	21.542	25.724
60	8.925	9.075	—	—	14.844	18.903	23.533	27.668
61	9.075	9.225	—	—	11.886	14.795	18.774	23.571
62	9.225	9.375	—	—	12.272	15.820	17.360	21.139
63	9.375	9.525	—	—	208.776	270.422	25.942	23.710
64	9.525	9.675	—	—	—	—	15.712	19.681
65	9.675	9.825	—	—	—	—	14.485	18.379
66	9.825	9.975	—	—	—	—	13.358	17.405
67	9.975	10.125	—	—	—	—	15.883	20.988
68	10.125	10.275	—	—	—	—	12.059	15.903
69	10.275	10.425	—	—	—	—	13.023	16.766
70	10.425	—	—	—	—	—	240.557	299.345

Summe ... 2,113.363 | 2,215.787 | 2,180.452 | 2,324.573 | 2,253.532 | 2,353.898

¹⁾ Mit Ausnahme der bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bedienster versicherten pragmatisierten Bediensteten.

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensaustgaben				Zusammen							
	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974
Sozialversicherung	11.642·401	13.308·603	13.882·867	16.398·608	—	—	—	—	11.642·401	13.308·603	13.882·867	16.398·608	438·026	515·592	759·424	562·369
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerent- schädigung ^{2a)}	2.709·680	3.019·840	3.426·990	3.834·335	16·170	15·738	16·788	18·138	2.725·850	3.035·578	3.443·778	3.852·473	10·404	12·459	28·039	31·297
Arbeitsmarkt- verwaltung I ^{2b)}	1.615·985	1.689·710	1.721·896	2.641·253	353·813	337·513	571·730	804·528	1.969·798	2.027·223	2.293·626	3.445·781	1.721·738	1.815·900	2.018·653	3.119·758
Volksgesundheit ^{2c)}	318·105	36·350	—	—	40·267	4·060	—	—	358·372	40·410	—	—	31·640	2·244	—	—
Sonstiges ^{2d)}	254·552	287·743	288·159	643·968	51·072	63·012	60·248	112·210	305·624	350·755	348·407	756·178	434·705	530·025	544·845	329·204
Insgesamt ^{2e)}	16.540·723	18.342·246	19.319·912	23.518·164	461·322	420·323	648·766	934·876	17.002·045	18.762·569	19.968·678	24.453·040	2.636·513	2.876·220	3.350·961	4.042·628

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

²⁾ Hievon Personalaufwand:

	1971	1972	1973	1974
	Mill. S			
a	80·695	87·394	99·762	110·775
b	232·494	255·624	296·284	318·882
c	46·343	8·711	—	—
d	95·326	89·892	101·362	113·516
e	454·858	436·621	497·408	543·173

³⁾ Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Feber 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales“ vorgesehen gewesenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleiche Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 „Gesundheit und Umweltschutz“ übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Feber 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebarung.

Geburung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen				
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensausgaben				Zusammen								
													%				
	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1970	1971	1972	1974	
Sozialversicherung	68·48	70·93	69·52	67·06	—	—	—	—	68·48	70·93	69·52	67·06	16·61	17·93	22·66	13·91	
Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	15·93	16·10	17·16	15·68	0·10	0·08	0·09	0·08	16·03	16·18	17·25	15·76	0·40	0·43	0·84	0·78	
Arbeitsmarktverwaltung I	9·50	9·01	8·63	10·80	2·08	1·80	2·86	3·29	11·58	10·81	11·49	14·09	65·30	63·13	60·24	77·17	
Volksgesundheit ²⁾	1·87	0·19	—	—	0·24	0·02	—	—	2·11	0·21	—	—	1·20	0·08	—	—	
Sonstiges	1·50	1·53	1·44	2·63	0·30	0·34	0·30	0·46	1·80	1·87	1·74	3·09	16·49	18·43	16·26	8·14	
Insgesamt	97·28	97·76	96·75	96·17	2·72	2·24	3·25	3·83	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

²⁾ Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Feber 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales“ vorgesehen gewesenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleiche Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 „Gesundheit und Umweltschutz“ übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Feber 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Geburung.

Geburung laut Bundesrechnungsabschluß
 (Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“ und „Sonstigen Einnahmen“)

	Sonstige Ausgaben												Sonstige Einnahmen							
	Gesetzliche Verpflichtungen				Ermessensausgaben				Zusammen											
	Mill. S																			
	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974	1971	1972	1973	1974				
Bundesministerium für soziale Verwaltung	81.238	73.302	70.606	79.632	12.901	12.908	14.283	20.844	94.139	86.210	84.889	100.476	8.909	9.768	9.697	10.839				
Reservefonds nach dem AlVG.	—	—	—	—	20.000	30.000	20.000	58.198	20.000	30.000	20.000	58.198	268.871	343.953	333.071	77.350				
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	—	—	0.046	0.394	—	—	—	—	—	—	—	0.046	0.394	—	—	—				
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	105.105	142.334	149.295	189.896	—	—	—	—	105.105	142.334	149.295	189.896	107.631	129.289	151.833	188.015				
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	29.196	28.595	26.273	28.000	—	—	—	—	29.196	28.595	26.273	28.000	47.959	45.557	48.808	51.428				
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	1.015	1.013	1.181	1.238	0.507	0.536	0.512	0.682	1.522	1.549	1.693	1.920	—	—	—	—				
Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher	7.000	8.000	2.402	—	—	—	—	—	7.000	8.000	2.402	—	—	—	—	—				
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0.363	0.371	0.304	0.292	—	—	—	—	0.363	0.371	0.304	0.292	—	—	—	—				
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete	0.202	0.099	0.109	0.149	—	—	—	—	0.202	0.099	0.109	0.149	0.049	0.090	0.025	0.062				
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung)	—	—	—	—	11.010	12.859	18.400	24.236	11.010	12.859	18.400	24.236	—	—	—	—				
Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds	—	—	—	300.000	—	—	—	—	—	—	—	—	300.000	—	—	—				
Arbeitsinspektion	30.433	34.029	37.943	44.367	6.654	6.709	7.053	8.250	37.087	40.738	44.996	52.617	1.286	1.368	1.411	1.510				
Summe	254.552	287.743	288.159	643.968	51.072	63.012	60.248	112.210	305.624	350.755	348.407	756.178	434.705	530.025	544.845	329.204				

Öffentliche Fürsorge/Sozialhilfe

	Gegenstand	Leistungsaufwand in 1000 S			
		1971	1972	1973	1974
Offene Fürsorge ¹⁾	Jahresbruttoaufwand für Dauerbefürsorgte (Dauerunterstützungen)	1) 287.887	298.198	328.330	111.210
	Jahresbruttoaufwand für dauerbefürsorgte Pflegekinder (Dauerunterstützungen)	115.981	127.590	138.478	60.591
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Dauerbefürsorgte....	21.908	22.638	20.818	10.861
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Nicht-Dauerbefürsorgte ..	18.485	21.647	31.530	8.211
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Dauerbefürsorgte)	24.882	26.916	27.962	9.410
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Nicht-Dauerbefürsorgte)	24.906	31.242	43.339	6.822
		494.049	528.231	590.457	2) 207.105
Geschlossene Fürsorge ²⁾	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Krankenanstalten	56.541	59.578	65.261	28.544
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Altersheimen	277.128	180.249	210.941	36.819
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Siechenheimen	90.834	104.254	119.785	60.711
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Obdachlosenheimen	197	200	785	73
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kinder- und Jugendheimen ..	350.531	377.343	414.239	35.290
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Säuglings-, Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen	8.625	8.337	8.243	2.317
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Taubstummenanstalten	997	792	701	482
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Blindenanstalten	3.575	3.184	3.551	1.940
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke	571.019	546.408	627.805	173.487
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Ausbildungsanstalten für geistes-schwache Kinder	10.865	6.326	5.954	3.901
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Anstalten für Körperbehinderte ..	3.706	3.407	3.498	3.801
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Tbc-Heilanstalten	2	58	85	72
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kur- und Genesungsheimen ..	184	320	172	3
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Trinkerheilstätten	663	1.682	4.165	349
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in sonstigen Anstalten	1.941	2.576	1.529	362
	Transport- und Überstellungskosten in der geschlossenen Fürsorge	2.747	2.991	3.353	542
		1,379.555	1,297.705	1,470.067	2) 348.693
Sozialhilfe ³⁾	Jahresbruttoaufwand für dauerunterstützte Sozialhilfeempfänger	—	—	—	4) 267.070
	Jahresbruttoaufwand für dauerunterstützte Pflegekinder	—	—	—	98.803
	Jahresbruttoaufwand für einmalige Leistungen an Dauerunterstützte ..	—	—	—	103.504
	Jahresbruttoaufwand für einmalige Leistungen an Nicht-Dauerunter-stützte	—	—	—	138.752
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Alten- und Pensionisten-heimen ohne Pflegestationen	—	—	—	152.092
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Pflegeheimen und Pflege-stationen in Altenheimen	—	—	—	157.839
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Obdachlosenheimen ..	—	—	—	19.134
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Kinder- und Jugend-heimen (ohne Fürsorgeerziehung)	—	—	—	146.713
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Säuglingsheimen ..	—	—	—	5.483
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Taubstummen-anstalten	—	—	—	819
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Blindenanstalten	—	—	—	2.361
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Anstalten für Körper-behinderte	—	—	—	1.107
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Psychiatrischen Kranken-anstalten	—	—	—	401.188
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Entwöhnungsanstalten ..	—	—	—	63
	Jahresbruttoaufwand für Sozialhilfeempfänger in Sonstigen Anstalten ..	—	—	—	6.060
		—	—	—	3) 1,500.988 4)
Blindenbeihilfe	106.659	115.051	140.369	195.997
Summe	1,980.263	1,940.987	2,200.893	2,274.096
Behindertenhilfe	164.915	208.761	259.200	339.243

¹⁾ Einschließlich eines Betrages zum Ausländer-Fonds.²⁾ Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg und Steiermark haben ihre Leistungen im Jahre 1974 noch nach den bisher geltenden Kategorien des alten Fürsorgerechtes gegliedert.³⁾ Die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien, deren Sozialhilfegesetze im Jahre 1974 bereits in Kraft standen, gliederten ihre Leistungen der Sozialhilfe nach den neuen Gesichtspunkten.⁴⁾ Außerdem Mietzinsbeihilfen und Wohnbeihilfen von 21,313.000 S.

Präsenzdienst leistende Personen

Versicherungsträger	Jahresdurchschnitt			
	1971	1972	1973	1974
Krankenversicherung insgesamt ¹⁾	22.929	17.855	17.800	18.062
Gebietskrankenkasse Wien ²⁾	3.840	2.009	2.072	1.969
Gebietskrankenkasse Niederösterreich ²⁾	3.401	2.911	2.835	3.743
Gebietskrankenkasse Burgenland ²⁾	460	459	337	138
Gebietskrankenkasse Oberösterreich ²⁾	3.732	3.043	2.520	2.066
Gebietskrankenkasse Steiermark ²⁾	2.826	2.351	2.890	1.968
Gebietskrankenkasse Kärnten ²⁾	3.081	2.398	2.508	2.575
Gebietskrankenkasse Salzburg ²⁾	1.654	1.581	1.422	2.056
Gebietskrankenkasse Tirol ²⁾	1.239	1.094	877	913
Gebietskrankenkasse Vorarlberg ²⁾	809	601	549	519
Alle Gebietskrankenkassen	21.042	16.447	16.010	15.947
Alle Betriebskrankenkassen	329	201	219	255
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	131	85	70	70
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	230	174	203	294
Versicherungsanstalt öffentlich Bedientster	35
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	1.197	948	1.298	1.461

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.²⁾ Einschließlich der Landwirtschaftskrankenkassen.

Veränderung im Pensionsstand (Dezember 1974—Dezember 1973)

Versicherungsträger	Zunahme bzw. Abnahme				
	alle Pensionen und Renten	Davon aus dem Versicherungsfall			
		der geminderten Arbeitsfähigkeit	des Alters	des Todes	
Insgesamt	+ 24.166	— 1.127	+ 17.048	+ 6.940	+ 1.305
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ¹⁾	+ 8.633	— 3.800	+ 8.199	+ 3.396	+ 838
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	+ 62	— 59	+ 102	+ 71	— 52
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	+ 7.910	— 322	+ 6.544	+ 1.458	+ 230
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..	— 18	— 293	+ 193	+ 136	— 54
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	+ 4.797	+ 732	+ 2.725	+ 1.137	+ 203
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	+ 2.774	+ 2.615	— 722	+ 742	+ 139
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ..	+ 8	—	+ 7	—	+ 1

1) Einschließlich der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung
(Berichtsmonat: Dezember 1974)

Bezeichnung	Pensionsver-sicherungs-anstalt der Arbeiter	Versicherungs-anstalt der öster-reichischen Eisenbahnen	Pensionsver-sicherungs-anstalt der Angestellten	Versicherungs-anstalt des öster-reichischen Bergbaues	Summe Pensionsver-sicherung der Unselbst-ständigen	Sozialver-sicherungs-anstalt der gewerblichen Wirtschaft	Sozial-versicherungs-anstalt der Bauern
Zahl der Ausgleichszu-lagen zu den Pensionen aus dem Versicherungs-fall der geminderten Arbeitsfähigkeit	76.953	429	3.546	772	81.700	6.178	11.325
in % der Pensionen	39.8	15.8	9.4	8.8	33.7	40.7	44.5
Zahl der Ausgleichszu-lagen zu den Alters-pensionen.....	59.196	378	2.507	94	62.175	21.370	40.136
in % der Pensionen	19.4	9.0	1.9	1.3	14.0	33.3	47.1
Zahl der Ausgleichszu-lagen zu den Witwen-pensionen.....	73.547	1.286	7.093	3.274	85.200	18.228	23.516
in % der Pensionen	31.5	15.8	8.2	27.1	25.0	48.7	58.0
Zahl der Ausgleichszu-lagen zu den Waisen-pensionen.....	14.488	119	831	300	15.738	1.576	5.562
in % der Pensionen	32.8	18.8	9.2	15.7	28.3	30.0	52.5
Gesamtzahl der Aus-gleichszulagen.....	224.184	2.212	13.977	4.440	244.813	47.352	80.539
in % der Pensionen	28.9	14.1	5.3	14.8	22.6	38.8	49.7

Gebarungsübersicht der Sozialversicherung
Erstellt auf Grund der Erfolgsrechnungen (1974)

Versicherungszweig (Versicherungsträger)	Gesamt- einnahmen	Gesamt- ausgaben	Saldo	Ausgaben in % der Einnahmen	Zahl der Kassen (Anst. Abt.) mit	
					aktiver	passiver
	in 1000 S		Gebarung			
Sozialversicherung insgesamt	77,280.508	75,306.634	+ 1,973.874	97·4	29	6
Krankenversicherung	20,496.077	20,355.201	+ 140.876	99·3	19	5
Gebietskrankenkassen	15,136.555	15,120.904	+ 15.651	99·9	6	3
Betriebskrankenkassen	375.063	367.108	+ 7.955	97·9	8	2
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	271.519	260.492	+ 11.027	95·9	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1,075.159	1,068.190	+ 6.969	99·4	1	—
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1,724.102	1,665.137	+ 58.965	96·6	1	—
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	924.591	917.401	+ 7.190	99·2	1	—
Sozialversicherungsanstalt der Bauern..	989.088	955.969	+ 33.119	96·7	1	—
Pensionsversicherung der Unselbstständigen	45,526.103	43,875.377	+ 1,650.726	96·4	4	—
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	27,791.984	27,559.526	+ 232.458	99·2	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	557.543	552.247	+ 5.296	99·1	1	—
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	15,656.890	14,255.625	+ 1,401.265	91·1	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1,519.686	1,507.979	+ 11.707	99·2	1	—
Pensionsversicherung der Selbstständigen	7,853.936	7,790.866	+ 63.070	99·2	3	—
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	4,299.872	4,265.930	+ 33.942	99·2	1	—
Sozialversicherungsanstalt der Bauern..	3,515.784	3,491.657	+ 24.127	99·3	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	38.280	33.279	+ 5.001	86·9	1	—
Unfallversicherung	3,404.392	3,285.190	+ 119.202	96·5	3	1
Allgemeine Unfall-Versicherungsanstalt ..	2,793.069	2,721.111	+ 71.958	97·4	1	—
Sozialversicherungsanstalt der Bauern..	421.399	375.519	+ 45.880	89·1	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.....	133.557	129.721	+ 3.836	97·1	1	—
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	56.367	58.839	— 2.472	104·4	—	1

Finanzielle Gebarung der Arbeitslosenversicherung im Kalenderjahr 1974**Aufwand****Deckung des Aufwandes**

A. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz	S 2.261,217.315·40	Arbeitslosenversicherungsbeiträge	S 2.927,337.004·28
B. Sonderunterstützung	S 21,416.098·66	Beitrag des Bundes	
C. Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz		zum Karenzurlaubsgeld	S 106,718.259·14
1. für arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen ¹⁾	S 748,953.703·40	zur Sonderunterstützung	S 7,138.699·55
2. für den Verwaltungsaufwand		zur Notstandshilfe	S —
a) Verwaltungskosten der LAÄ und AÄ ²⁾	S 378,274.621·97	zum Verwaltungsaufwand	S 189,137.310·99
b) Vergütung an die Träger der Krankenversicherung und an die Gemeinden	S 32,469.980·58	Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld	S 223,029.372·63
D. Als Beitrag zur Schlechtwetterentschädigung gem. § 12 (1) lit. b (BGBL. Nr. 4/1971)	S 20,620.869·45	Inanspruchnahme von Mitteln des Reservefonds gem. § 51 (7) AMFG	S 30,000.000·00
E. Gebarungsüberschuß im Kalenderjahr 1974 der gem. § 64 (2) AIVG 1958 dem Reservefonds der Arbeitslosenversicherung zuzuführen ist	S 20,408.057·13		
Summe ...	S 3.483,360.646·59	Summe ...	S 3.483,360.646·59

Einnahmen an AIV-Beiträgen in den Jahren 1970 bis 1974:

1970	S 1.690,328.837-04
1971	S 1.981,764.311-15
1972	S 2.151,240.527-58
1973	S 2.325,013.335-71
1974	S 2.927,337.004-28
	S 11.075,684.015-76
Durchschnitt 1970 bis 1974	S 2.215,136.803-15

Mittel des Reservefonds nach dem AIVG

Stand: 31. Dezember 1974

Geldstand	S 1.802,831.056-56
dazu Forderungen:	
Darlehen an BWS-Fonds	S 24,000.000—
Darlehen an Firma Arland Papierfabrik	S 3,941.142-21
Vermögensstand per 31. Dezember 1974	S 1.830,772.198-77

**Gesamtentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen
(Erfolg 1970—1974)**

Jahr	AMP-Erfolg in Mio. S	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Mio. S	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
1970	168-053	—	—
1971	329-438	+ 161-385	+ 96-03
1972	303-378	- 26-060	- 7-91
1973	525-276	+ 221-898	+ 73-14
1974	751-977	+ 226-701	+ 43-16

**Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
Erfolg 1970—1974 sowie BVA 1975**

Ressort

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bei den Ansätzen 1/15513, 15515, 15516 und 15518	Erfolg 70	Erfolg 71	Erfolg 72	Erfolg 73	Erfolg 74
1 ARBEITSMARKTINFORMATION	3·633	10·593	19·816	27·891	37·445
11 Grundlagenarbeiten	—	—	—	—	4·204
12 Information	—	—	—	—	33·241
2 MOBILITÄTSFÖRDERUNG	35·362	87·948	123·075	167·350	269·590
21 Arbeitsmatrkausb. § 19 (1) b u. § 26	32·462	81·762	118·949	161·673	264·309
22 Geogr. Mob. u. Arbantr. § 19 (1) c—k	2·900	6·186	4·126	5·677	5·281
3 ARBEITSBESCHAFFUNG	78·763	161·373	107·798	151·631	148·956
31 Konj. betr. Besch. Schw. § 27 (1) a u. d	0·134	0·328	0·200	5·720	9·917
32 Saison. Besch. Schw. § 27 (1) b u. c	77·667 ¹⁾	159·529 ²⁾	104·841	107·579	94·715
33 Längerfr. Besch. Schw. § 35	0·962	1·516	2·757	38·332	44·324
4 LEHRAUSBILDG. U. BERUFSVORSCHULG...	50·190	69·142	51·956	58·317	67·306
41 Ausbildgsbeih. (Lehrlg.) § 19 (1) a	45·176	61·520	46·074	48·616	53·041
42 Ausbildgsbeih. (Sonst.) § 19 (1) a	2·646	2·975	2·235	5·119	11·621
43 Berufsvorschulung § 19 (1) b	2·368	4·647	3·647	4·582	2·644
5 BEHINDERTE	Getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974				16·715
52 Mobilitätsförderung	—	—	—	—	10·833
53 Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	5·742
54 Lehrausbildg. u. Berufsvorschulg.	—	—	—	—	0·140
6 AUSLÄNDER	Getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974				1·430
61 Verfahren u. bes. Einrichtungen	—	—	—	—	—
62 Mobilitätsförderung	—	—	—	—	1·343
63 Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	0·005
64 Lehrausbildg. u. Berufsvorschulg.	—	—	—	—	0·082
8 AUSSTATTUNG	0·105	0·382	0·733	120·087	210·535
80 Fremde Schulungseinrichtungen § 26	Kommt erst durch die 1. Novelle zum AMFG zu tragen			119·593	204·123
82 Eigene Schulungseinr. u. Ausstatt.....	0·105	0·382	0·733	0·494	0·412
83 Wohnplatzbeschaffung § 26 a	—	—	—	—	6·000
85 Kinderbetreuungsbeih. § 26 b	—	—	—	—	—
SUMME:	168·053	329·438	303·378	525·276	751·977
Davon PAF Bindung ¹⁾ 6·420 ²⁾ 7·170					
Summe ohne P 31, P 33, P 80, P 83, P 85 (die Mittel hiefür werden im Laufe des Jahres nach Bedarf zugeteilt)	166·957	327·594	300·421	361·631	487·613

Hauptprogramm 9
Barleistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

	Programme — Teilprogramme	BVA 1974 in Mill. S ¹⁾	Erfolg 1974 ²⁾
P 1	Arbeitslosigkeit	1.369·512	1.276·927
TP 1	Arbeitslosengeld: Im Jahresdurchschnitt 36.000 Bezieher, 2.300 S monatlich 27.600 S pro Jahr lt. BVA 1974 Im Jahresdurchschnitt 33.080 Bezieher, 2.344 S monatlich 28.128 S pro Jahr lt. Erfolg	1.142·100	1.070·953
TP 2	Notstandshilfe: Im Jahresdurchschnitt 7.000 Bezieher, 1.660 S monatlich 19.920 S pro Jahr lt. BVA 1974 Im Jahresdurchschnitt 6.796 Bezieher, 1.627 S monatlich 19.530 S pro Jahr lt. Erfolg	161·700	151·938
TP 3	Sonderunterstützung: Im Jahresdurchschnitt 500 Bezieher, 4.200 S monatlich und 2 SZ lt. BVA 1974 Im Jahresdurchschnitt 314 Bezieher, 4.658 S monatlich und 2 SZ lt. Erfolg	30·900	21·416
TP 4	Überbrückungshilfen: Für 10 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. BVA 1974 Für 4 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. Erfolg wie sie für das AlVG. angenommen wurden	0·312	0·150
TP 5	Einhebungsvergütung: Rund 1,2% der mit 2.860 Mill. S veranschlagten Einnahmen an AlV Beiträgen (16% MWSt. inkl.) lt. BVA 1974 Rund 1,1% von 2.927 Mill. S tatsächlichen Einnahmen an AlV-Beiträgen lt. Erfolg 1974	34·500	32·470
P 2	Mutterschaft	581·600	1.038·619
TP 1	Karenzurlaubsgeld: Im Jahresdurchschnitt 28.500 Bezieherinnen, 1.380 S monatlich 16.560 S pro Jahr lt. BVA 1974 ³⁾ Lt. Erfolg 1974 I—XII: 30.359 Bezieherinnen, 2.424 S monatlich 29.100 S pro Jahr	542·200	998·836
TP 2	Wochengeld: Steigerung um 3,5 Mill. S gegenüber Voranschlag 1973 infolge Lohnerhöhungen bzw. Leistungsverbesserungen nach dem AlVG. Erfolg 1974: Steigerung um 0,5 Mill. S gegenüber Voranschlag 1974 infolge Leistungsverbesserungen nach dem AlVG.	39·000	39·491
TP 3	Sonderunterstützung/Mutterschutzgesetz: Auf Grund des bisherigen Gebarungserfolges um 100.000 S geringer als im Voranschlag 1973. Erfolg 1974 um rund 100.000 S weniger als im BVA 1974 angenommen.	0·400	0·292

¹⁾ lt. BVA 1974²⁾ lt. Erfolg 1974³⁾ Bei Inkrafttreten des neuen Systems tritt Erhöhung ein.

Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes (1974)

Obereinigungsamt	3
Einigungsamt Wien	213
Einigungsamt Wr. Neustadt	34
Einigungsamt St. Pölten	11
Einigungsamt Krems	3
Einigungsamt Amstetten	4
Einigungsamt Gmünd	14
Einigungsamt Linz	57
Einigungsamt Salzburg	13
Einigungsamt Innsbruck	26
Einigungsamt Feldkirch	15
Einigungsamt Graz	31
Einigungsamt Leoben	6
Einigungsamt Klagenfurt	35
Einigungsamt Eisenstadt	4

Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter (1974)

Einigungsamt	Hinterlegung von Kollektivverträgen	Erlassung von Mindestlohn- tarifen	Rechtsprechende Tätigkeit nach		
			Betriebsrätegesetz bzw. Arbeits- verfassungsgesetz	Mutterschutzgesetz	Arbeitsplatz- Sicherungsgesetz
Wien	490	5	98	62	4
Wr. Neustadt	293	2	9	23	—
St. Pölten	324	2	4	2	1
Krems	282	2	2	—	—
Amstetten	302	2	2	1	—
Gmünd	281	2	7	6	—
Linz	293	4	36	18	3
Salzburg	269	2	10	—	—
Innsbruck	265	2	26	5	1
Feldkirch	235	3	10	3	—
Graz	283	2	13	4	1
Leoben	293	2	3	—	1
Klagenfurt	280	3	17	2	—
Eisenstadt	258	2	5	—	—
	4.148	35	242	126	11

Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes (1974)

Gegenstand	Geschäftsfälle			
	vom Vorjahr übernommen	neu angefallen	erledigt	unerledigt
Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit	1	—	1	—
Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit	1	1	2	—
Erlassung von Satzungen	2	2	3	1
Erlassung von Mindestlohn tarifen	—	—	—	—
Auslegung von Kollektivverträgen	—	—	—	—
Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen	2	—	2	—

Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe¹⁾

Betriebszweig	Jahr	Zahl der vorgemerkten Betriebe mit				Summe
		1—4	5—19	20—50	über 50	
		Arbeitnehmern				
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	1973	7.406	11.417	1.980	695	21.498
	1974	7.184	10.807	1.880	702	20.573
		—222	—610	—100	+7	—925
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1973	8.792	6.867	1.828	1.444	18.931
	1974	8.393	6.855	1.898	1.468	18.614
		—399	—12	+70	+24	—317
Holzbearbeitung	1973	6.214	3.015	531	250	10.010
	1974	5.942	3.053	553	248	9.796
		—272	+38	+22	—2	—214
Textilbetriebe	1973	582	366	212	294	1.454
	1974	575	369	200	286	1.430
		—7	+3	—12	—8	—24
Bekleidungsbetriebe	1973	3.640	1.146	443	330	5.559
	1974	3.482	1.120	438	296	5.336
		—158	—26	—5	—34	—223
Graphische Betriebe	1973	545	417	154	125	1.241
	1974	505	427	154	132	1.218
		—40	+10	0	+7	—23
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	1973	6.875	2.728	430	342	10.375
	1974	6.691	2.802	471	392	10.356
		—184	+74	+41	+50	—19
Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1973	11.148	3.606	557	148	15.459
	1974	11.305	3.744	568	157	15.774
		+157	+138	+11	+9	+315
Handel	1973	24.866	8.856	1.579	747	36.048
	1974	24.979	9.234	1.672	768	36.653
		+113	+378	+93	+21	+605
Geldwesen, Privatversicherung	1973	796	719	267	222	2.004
	1974	849	823	284	234	2.190
		+53	+104	+17	+12	+186
Summe aller vorgemerkten Betriebe	1973	82.559	44.705	9.488	5.760	142.512
	1974	81.340	44.906	9.588	5.934	141.768
		—1.219	+201	+100	+174	—744

¹⁾ + Zuwachs gegenüber 1973
 — Verringerung gegenüber 1973

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen

Ursachen der Unfälle	Unfälle		Davon Todesfälle		
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe	
				aller Todesfälle	der Unfälle
1973					
Krafterzeugung und Kraftübertragung ..	266	0.235	2	0.465	0.002
Mechanische Be- oder Verarbeitung	12.330	10.902	7	1.628	0.006
Sonstige Verarbeitung	4.465	3.948	20	4.651	0.018
Transportmittel	3.932	3.477	56	13.023	0.049
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	74.594	65.954	106	24.651	0.094
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen.....	1.588	1.404	2	0.465	0.002
In nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.924	14.080	237	55.117	0.209
Summe...	113.099	100.000	430	100.000	0.380
1974					
Krafterzeugung und Kraftübertragung ..	238	0.213	2	0.549	0.002
Mechanische Be- oder Verarbeitung	11.613	10.390	10	2.747	0.009
Sonstige Verarbeitung	3.954	3.537	10	2.747	0.009
Transportmittel	3.916	3.504	54	14.835	0.048
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	75.360	67.419	107	29.396	0.096
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen.....	1.658	1.483	1	0.275	0.001
In nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.040	13.454	180	49.451	0.161
Summe...	111.779	100.000	364	100.000	0.326

Übersicht über die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes unterliegenden Verkehrsbetriebe (1974)

Pos.	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe mit					Gesamtzahl der Betriebe	Zahl der Arbeitnehmer				Gesamtzahl der Arbeitnehmer
		0—4	5—19	20—49	50—499	500 und mehr		männliche	weibliche			
		Arbeitnehmern						Erwachsene	Jugendliche ¹⁾	Erwachsene	Jugendliche ¹⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A	Eisenbahnen (einschl. deren Kraftfahrbetriebe)	3.415	1.281	416	299	33	5.444	89.883	2.063	6.046	80	98.072
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	2	2	2	—	6	365	—	45	—	410
C	Österr. Post- und Telegraphenverwaltung (einschl. deren Kraftfahrbetriebe)	2.935	1.765	249	156	12	5.117	45.166	1.231	13.508	166	60.071
D	Radio Austria AG ..	—	1	1	1	—	3	235	—	89	—	324
E	Schiffahrt	525	52	8	7	—	592	2.089	42	135	3	2.269
F	Luftfahrt	60	21	9	1	2	93	1.901	9	787	6	2.703
Summe (Pos. A—F) aller Verkehrszweige ..		6.935	3.122	685	466	47	11.255	139.639	3.345	20.610	255	163.849

¹⁾ Jugendliche im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 331/1973.

Gesamtzahl der dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfälle

Verkehrszweige	Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle				Unfälle auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte*)			
	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle)		hievon tödlich		Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle)		hievon tödlich	
	1973	1974	1973	1974	1973	1974	1973	1974
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eisenbahnen								
Öffentliche Eisenbahnen								
Haupt- und Nebenbahnen								
Österreichische Bundesbahnen	5.105	4.911	25	22	878	675	10	7
Schienenbahnen	4.971	4.783	25	22	873	661	10	7
Kraftwagendienst	134	128	—	—	5	14	—	—
Haupt- und Nebenbahnen								
im Privatbetrieb	212	231	3	1	19	35	—	1
Schienenbahnen	206	212	3	1	19	35	—	1
Kraftwagenbetriebe	6	19	—	—	—	—	—	—
Straßenbahnen	714	746	—	—	86	86	—	—
Normal- und Schmalspurstraßenbahnen, Oberleitungs-Omnibusbetriebe	604	642	—	—	74	73	—	—
Kraftwagenbetriebe	110	104	—	—	12	13	—	—
Seilbahnen	105	123	—	2	7	12	—	1
Hauptseilbahnen	95	108	—	2	7	9	—	1
Kleinseilbahnen	10	15	—	—	—	3	—	—
Nicht öffentliche Eisenbahnen								
Anschlußbahnen, Materialbahnen, Materialseilbahnen	21	16	1	—	2	4	—	—
Summe Eisenbahnen	6.157	6.027	29	25	992	812	10	9
Schlaf- und Speisewagenunternehmen	19	20	—	—	—	—	—	—
Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung								
Verwaltungs- und Rechnungsdienst	70	63	1	—	28	32	1	—
Postdienst	1.642	1.607	4	9	338	307	2	5
Postautodienst	302	266	2	1	17	23	1	1
Fernmeldedienst	924	868	1	2	188	197	1	2
Summe Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	2.938	2.804	8	12	571	559	5	8
Radio Austria AG	7	7	—	—	3	2	—	—
Schiffahrt	148	110	1	2	5	6	—	—
Luftfahrt	81	97	—	1	4	19	—	—
Summe aller Verkehrszweige	9.350	9.065	38	40	1.575	1.398	15	17

*) Die Zahlen der Spalten 6—9 sind in jenen der Spalten 2—5 enthalten.

ANHANG 2

VERZEICHNIS der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Verzeichnis

der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Stand 1. Jänner 1975)

Landesarbeitsämter und Arbeitsämter

Landesarbeitsamt BURGENLAND 7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10

Arbeitsämter:

Eisenstadt	7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Mattersburg	7210 Mattersburg, Mozartgasse 2
Neusiedl am See	7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 1 b
Oberpullendorf	7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 24
Oberwart	7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 1
Stegersbach	7551 Stegersbach 73
Zweigstelle des Arbeitsamtes Stegersbach: Güssing	7540 Güssing, Grabenstraße 9

Landesarbeitsamt KÄRNTEN 9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25

Arbeitsämter:

Feldkirchen	9560 Feldkirchen, Gurktaler Straße 11
Hermagor	9620 Hermagor, Nr. 239
Klagenfurt	9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25
Spittal a. d. Drau	9800 Spittal a. d. Drau, 10. Oktober-Straße 6
St. Veit a. d. Glan	9300 St. Veit a. d. Glan, Friesacher Straße 3
Villach	9501 Villach, Meister Friedrich-Straße 3
Völkermarkt	9100 Völkermarkt, Herzog Bernhard-Platz 5
Wolfsberg	9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 207

Landesarbeitsamt NIEDERÖSTERREICH 1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

Arbeitsämter:

Amstetten	3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Amstetten: Haag	3350 Haag, Höllriglstraße 7
Baden	2500 Baden, Palffygasse 28
Berufsberatung:	2500 Baden, Antonsgasse 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Baden: Pottendorf	2486 Pottendorf, Gemeindeamt, Hauptstraße 11
Berndorf-St. Veit	2562 Berndorf-St. Veit, Hauptstraße 53
Bruck a. d. Leitha	2460 Bruck, Schillerstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Leitha: Hainburg	2410 Hainburg, Hauptplatz 10
Gänserndorf	2230 Gänserndorf, Friedensgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Gänserndorf: Groß-Enzersdorf	2301 Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 7
Zistersdorf	2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12
Gmünd	3950 Gmünd, Bahnhofstraße 33
Hollabrunn	2020 Hollabrunn, Koliskoplatz 9
Horn	3580 Horn, Frauenhofnerstraße 10
Korneuburg	2100 Korneuburg, Wiener Ring 24
Krems	3500 Krems, Kasernstraße 29
Lilienfeld	3180 Lilienfeld, Dörfistraße 2
Melk	3390 Melk, Bahnhofstraße 2
Zweigstelle des Arbeitsamtes Melk: Ybbs/Donau	3370 Ybbs, Siedlung Gottsackerfeld, Block B, Stauwerkstraße 14

Mistelbach	2130 Mistelbach, Oserstraße 29
Zweigstelle des Arbeitsamtes Mistelbach:	
Laa a. d. Thaya	2136 Laa, Stadtplatz 43
Mödling	2340 Mödling, Weißes Kreuz-Gasse 4
Neulengbach	3040 Neulengbach, Hauptstraße 2
Neunkirchen	2620 Neunkirchen, Postgasse 4
Zweigstelle des Arbeitsamtes Neunkirchen:	
Gloggnitz	2640 Gloggnitz, Fr. W. Raiffeisen-Gasse 4
St. Pölten	3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 4
Scheibbs	3270 Scheibbs, Schacherweg 2
Schwechat	2320 Schwechat, Sendnergasse 13—15
Tulln	3430 Tulln, Bahnhofstraße 20
Waidhofen a. d. Thaya	3830 Waidhofen, Thayastraße 3
Waidhofen a. d. Ybbs	3340 Waidhofen, Schöffelstraße 4
Wiener Neustadt	2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 36
Zwettl	3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2 a

Landesarbeitsamt OBERÖSTERREICH 4010 Linz, Gruberstraße 63**Arbeitsämter:**

Braunau	5280 Braunau, Theatergasse 2
Eferding	4070 Eferding, Stadtplatz 37
Freistadt	4240 Freistadt, Am Pregarten 1
Gmunden	4810 Gmunden, Johann Evangelist Habert-Straße 13

Zweigstelle des Arbeitsamtes Gmunden:

Bad Ischl	4820 Bad Ischl, Salzburger Straße 8 a
Grieskirchen	4710 Grieskirchen, Manglburg 23
Kirchdorf	4560 Kirchdorf, Simon Redtenbacher-Platz 3
Linz	4021 Linz, Wiener Straße 7

Zweigstellen des Arbeitsamtes Linz:

Enns	4470 Enns, Kasernenstraße 1 a
Traun	4050 Traun, Leerwies 5
Perg	4320 Perg, Stifterstraße 2
Ried	4910 Ried, Turnerstraße 8
Rohrbach	4150 Rohrbach, Haslacher Straße 7
Schärding	4780 Schärding, Bahnhofstraße 141
Steyr	4400 Steyr, Tomitzstraße 7
Vöcklabruck	4840 Vöcklabruck, Hinterstadt 13/15
Wels	4601 Wels, Karl Loy-Straße 23

Landesarbeitsamt SALZBURG 5021 Salzburg, Schießstattstraße 4**Arbeitsämter:**

Bischofshofen	5500 Bischofshofen, Hauptschulstraße 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bischofshofen:	
Bad Gastein	5640 Bad Gastein, Grillparzerstraße 211
Hallein	5400 Hallein, Ritter von Schwarz-Straße, Amtsgebäude
Salzburg	5021 Salzburg, Schießstattstraße 2
Tamsweg	5580 Tamsweg, Kirchengasse 107
Zell am See	5700 Zell am See, Bahnhofstraße 10

Landesarbeitsamt STEIERMARK 8021 Graz, Babenbergerstraße 33**Arbeitsämter:**

Bruck a. d. Mur	8601 Bruck, Grazer Straße 15
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Mur:	
Mariazell	8630 Mariazell, Pater Hermann Geist-Platz 1 (Rathaus)

Deutschlandsberg	8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 5
Feldbach	8330 Feldbach, Schillerstraße 7
Fürstenfeld	8280 Fürstenfeld, Klosterstrasse 28
Gleisdorf	8200 Gleisdorf, Bahnhofstraße 11
Graz	8021 Graz, Babenbergerstraße 33
Zweigstelle des Arbeitsamtes Graz:	
Peggau	8120 Peggau, Peggau 1
Hartberg	8230 Hartberg, Ressavarstraße 29
Judenburg	8750 Judenburg, Kapellenweg 5
Nebenstelle des Arbeitsamtes Judenburg:	
Murau	8850 Murau, Grünfelsgasse 1
Zweigstelle der Arbeitsamtsnebenstelle Murau:	
Neumarkt	8820 Neumarkt 1
Knittelfeld	8720 Knittelfeld, Hans Resel-Gasse 17
Leibnitz	8430 Leibnitz, Schmidgasse 32
Nebenstelle des Arbeitsamtes Leibnitz:	
Mureck	8480 Mureck, Feldgasse 3
Leoben	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 8
Zweigstelle des Arbeitsamtes Leoben:	
Eisenerz	8790 Eisenerz, Dr. h. c. Theodor Körner-Platz 1
Liezen	8940 Liezen, Siedlungsstraße 2
Zweigstellen des Arbeitsamtes Liezen:	
Bad Aussee	8990 Bad Aussee, Parkgasse 153
Gröbming	8962 Gröbming 206
Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag, Bleckmanngasse 11
Voitsberg	8570 Voitsberg, Stadtpark 1
Weiz	8160 Weiz, Hans Klöpfer-Gasse 6

Landesarbeitsamt TIROL 6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5**Arbeitsämter:**

Imst	6460 Imst, Dr. Pfeifferberger-Straße 8 b
Innsbruck	6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Innsbruck:	
Solbad Hall in Tirol	6060 Solbad Hall, Unterer Stadtplatz 20
Kitzbühel	6370 Kitzbühel, Hinterstadt 30
Kufstein	6332 Kufstein, Inngasse 4
Landeck	6500 Landeck, Innstraße 11
Lienz	9900 Lienz, Beda Weber-Gasse 20
Reutte	6600 Reutte, Bahnhofstraße 19
Schwaz	6130 Schwaz, Swarovskistraße 22

Landesarbeitsamt VORARLBERG 6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43**Arbeitsämter:**

Bludenz	6700 Bludenz, Hermann Sander-Straße 12
Bregenz	6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bregenz:	
Riezler	6991 Riezler 21, Klein-Walsertal
Dornbirn	6850 Dornbirn, St. Martinstraße 6
Feldkirch	6800 Feldkirch, Graf Hugo Wuhr-Gang 3—5
Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach Vorarl- berger Art und maschinelle Klöppelspitzenherstellung beim Einigungsaamt Feldkirch	6850 Dornbirn, Eisengasse 10

Landesarbeitsamt WIEN 1011 Wien, Weihburggasse 30

Arbeitsämter:

Angestellte	1050 Wien, Embelgasse 2—4
Bau-Holz	1050 Wien, Embelgasse 6—8
Bekleidung, Textil, Leder	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 5—7
Graphik, Papier	1031 Wien, Esteplatz 2
Handel, Transport, Verkehr und Landwirtschaft	1060 Wien, Mollardgasse 8
Jugendliche	1031 Wien, Esteplatz 2
Körperbehinderte	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Lebensmittel	1050 Wien, Castelligasse 17
Metall, Chemie	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Persönliche Dienste, Gastgewerbe	1050 Wien, Castelligasse 17
Liesing	1235 Wien, Liesing, Dr. Karl Neumann-Gasse 7
Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen beim Einigungsamt Wien	1030 Wien, Löwengasse 47

Landesinvalidenämter und Prothesenwerkstätten

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland	1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Landesinvalidenamt für Oberösterreich	4010 Linz, Gruberstraße 63
Landesinvalidenamt für Salzburg	5021 Salzburg, Schießstattstraße 4
Landesinvalidenamt für Tirol	6010 Innsbruck, Herzog Friedrich-Straße 3
Landesinvalidenamt für Vorarlberg	6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Landesinvalidenamt für Steiermark	8021 Graz, Babenbergerstraße 35
Landesinvalidenamt für Kärnten	9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Wien	1050 Wien, Geigerstraße 5
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Linz	4020 Linz, Gruberstraße 63

Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk	2700 Wr. Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk	3100 St. Pölten, Radetzkystraße 1
Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk	4010 Linz, Finanzgebäude — West
Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk	8010 Graz, Opernring 2
Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8
Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk	9020 Klagenfurt, Herrengasse 9
Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk	6900 Bregenz, Weiherstraße 8
Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk	7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk	3500 Krems, Kasernstraße 29
Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk	4840 Vöcklabruck, Graben 19

ANHANG 3

VERZEICHNIS der Sozialversicherungsträger

Verzeichnis

der Sozialversicherungsträger

(Stand 1. Jänner 1975)

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 1037 Wien, Traungasse 14—16
Postfach 50

Versicherungsträger

Gebietskrankenkassen

Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Zweigstelle

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

1013 Wien, Wipplingerstraße 28
Postfach 183

1062 Wien, Mariahilferstraße 85—87
Postfach 286

3100 St. Pölten, Dr. Karl Renner-Promenade 14
Postfach 164 und 174

7001 Eisenstadt, Esterházyplatz 3
Postfach 108

4010 Linz, Gruberstraße 77
Postfach 61

8011 Graz, Josef Pongratz-Platz 1
Postfach 426

9010 Klagenfurt, Kempfstraße 8

5024 Salzburg, Faberstraße 19—23
Postfach 20

6021 Innsbruck, Museumstraße 33
Postfach 574

6850 Dornbirn, Frühlingstraße 11
Postfach 4

Betriebskrankenkassen

Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei 1037 Wien, Rennweg 12 a

Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke-Aktiengesellschaft 1091 Wien, Porzellangasse 51
Postfach 14

Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe 1100 Wien, Leebgasse 17
Postfach 164

Betriebskrankenkasse der Semperit-Aktiengesellschaft 2632 Wimpassing

Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG. für Papierfabrikation 3363 Ulmerfeld-Hausmeling

Betriebskrankenkasse des Werkes Donawitz der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft (VÖEST-Alpine) 8704 Leoben-Donawitz, Kerpelystraße 201

Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft (VÖEST-Alpine) 8740 Zeltweg
Postfach 10

Betriebskrankenkasse des Werkes Kindberg der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft (VÖEST-Alpine) 8652 Kindberg/Aumühl, Alpinestraße 9
Postfach 20

Betriebskrankenkasse der Gebrüder Böhler & Co., Aktiengesellschaft 8605 Kapfenberg, Friedrich Böhler-Straße 11
Postfach 5

Betriebskrankenkasse der Firma Johann Pengg 8621 Thörl

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

1021 Wien, Schiffamtsgasse 15
Postfach 50

Landesstellen:

Wien	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Niederösterreich	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Burgenland	7000 Eisenstadt, Krautgartenweg 4 Postfach 110
Oberösterreich	4020 Linz, Huemerstraße 23 Postfach 99
Steiermark	8011 Graz, Rembrandtgasse 11 Postfach 198
Kärnten	9021 Klagenfurt, Fromillerstraße 29, Postfach 160
Salzburg	5021 Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 184
Tirol	6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5 Postfach 641
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 9 Postfach 14

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Kranken- und Unfallversicherungsträger)

1082 Wien, Wickenburggasse 8
Postfach 500

Landesgeschäftsstellen:

Wien, Niederösterreich und Burgenland	1082 Wien, Wickenburggasse 8 Postfach 500
Oberösterreich	4011 Linz, Hessenplatz 5 Postfach 312
Steiermark	8011 Graz, Jakob Redtenbacher-Gasse 11 Postfach 729
Kärnten	9011 Klagenfurt, Paradeisergasse 12 Postfach 394
Salzburg	5020 Salzburg, Residenzplatz 1 Postfach 27
Tirol	6021 Innsbruck, Hofburg Postfach 564
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 11 Postfach 33

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200 Wien, Webergasse 2—4
Postfach 18

Landesstellen:

Wien	1200 Wien, Webergasse 2—4 Postfach 18
Linz	4021 Linz, Blumauerplatz 1 Postfach 299
Graz	8011 Graz, Theodor Körner-Straße 38 Postfach 730
Salzburg	5020 Salzburg, Dr. Franz Rehrl-Platz 5 Postfach 666

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

1053 Wien, Blechturmstraße 11
Postfach 44

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

1092 Wien, Roßauer Lände 3
Postfach 218

Landesstellen:

Wien	1092 Wien, Roßauer Lände 3 Postfach 218
Linz	4010 Linz, Volksgartenstraße 14 Postfach 132
Graz	8021 Graz, Bahnhofsgürtel 79 Postfach 1019
Salzburg	5021 Salzburg, Faberstraße 20 Postfach 174

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger)

1061 Wien, Linke Wienzeile 48—52
Postfach 86

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues (Kranken- und Pensionsversicherungsträger)

8011 Graz, Lessingstraße 20
Postfach 620

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84—86
Postfach 47

Landesstellen:

Wien	1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84—86 Postfach 47
Niederösterreich	1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84—86 Postfach 47
Burgenland	7000 Eisenstadt, Osterwiese 2
Oberösterreich	4020 Linz, Dinghoferstraße 7
Steiermark	8010 Graz, Schönaugasse 10
Kärnten	9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 67
Salzburg	5027 Salzburg, Schrannengasse 4
Tirol	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 6 a
Vorarlberg	6800 Feldkirch, Schloßgraben 14

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (Unfall- und Pensionsversicherungsträger)

1080 Wien, Florianigasse 2

Zuschußkassen

Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen	1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37
Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts-, und Straßenbahngesellschaft	4020 Linz, Schillerstraße 9

ANHANG 4

VERZEICHNIS über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

Verzeichnis
über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger
(Geschäftsjahr 1974)

Allgemeine Krankenanstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Hanuschkrankenhaus, Wien 14	GKK. Wien	Chirurgie, Interne, Augen, Hals-Nasen- Ohren, Urologie Unfallchirurgie, I. Med., II. Med.	beides	1. 1.—31. 12.	596	4
Steiermark Werkspital des Werkes Donawitz der VÖEST- Alpine AG Leoben	BKK. d. Werkes Donawitz der VÖEST- Alpine AG	Chirurgie	beides	ganzjährig	30	10
					626	14

Tbc-Anstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich Heilstätte Alland, Alland	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig ¹⁾	158	
Heilstätte Laab, Laab im Walde ²⁾	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	74	
Oberösterreich Heilstätte Weyer, Weyer	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	165	
Steiermark Heilstätte Gröbming, Gröbming	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	84	
					481	

¹⁾ Sperre v. Pavillon Widholz wegen Adaptierung vom 1. 1. 1974 bis 28. 2. 1975.

²⁾ Voraussichtliche Umwidmung in eine Sonderheilanstalt zur Behandlung von Stoffwechsel- und Verdauungserkrankungen, insbesondere für Diabetes; Transferierung der Patienten nach Alland.

Unfallkrankenhäuser

Name, Ort	Rechts- träger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 20	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	122	
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 12	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	208	
Oberösterreich Arbeitsunfallkrankenhaus, Linz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	145	20
Steiermark Arbeitsunfallkrankenhaus, Graz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	218	
Unfallkrankenhaus Kalwang	SVA d. Bauern	Unfallbehandlung bzw. Wiederherstellung	beides	ganzjährig	70	10
Kärnten Arbeitsunfallkrankenhaus, Klagenfurt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	90	10
Salzburg Arbeitsunfallkrankenhaus, Salzburg	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	162	
					1.015	40

Sonstige Sonderkrankenanstalten

Wien Rehabilitationszentrum Wien 12	AUVA	Behandlung und Rehabili- tation hirnverletzter Arbeitsversehrter	stationär	ganzjährig	52	
Frauenhospiz, Wien 19	GKK. Wien	Geburtshilfe und Gynäkologie	beides	ganzjährig ¹⁾	95	
Niederösterreich Rehabilitationszentrum Stollhof bei Kloster- neuburg	AUVA	Sonderstation für beruf- liche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	90	
Bäuerliche Sonderkranken- anstalt für Rheuma- kranke, Baden	SVA. d. Bauern	Sonderanstalt für Rheuma- kranke	stationär	7. 1. bis 20. 12.	122	
Herz- und Kreislauf- heilstätte Felbring	PVA. d. Arb.	Herz- und Kreislauf- erkrankungen	stationär	ganzjährig	120	
Rehabilitationszentrum Hochegg	PVA. d. Ang.	Herz-, Kreislauf- und Ver- dauungserkrankungen, unspezifische Erkrankun- gen der Atmungsorgane	stationär	ganzjährig	220	
Burgenland Sonderheilanstalt Bad Tatzmannsdorf	PVA. d. Ang.	Herz- und Kreislauf- erkrankungen	stationär	ganzjährig	150	
Steiermark Rehabilitationszentrum Tobelbad bei Graz	AUVA	Sonderstation für beruf- liche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	176	
Silikosekrankenhaus Tobelbad bei Graz	AUVA	Silikosekrankenhaus	stationär	ganzjährig	46	
Herz- und Kreislaufheil- stätte St. Radegund	PVA. d. Arb.	Herz und Kreislauf- erkrankungen	stationär	ganzjährig	144	
Sonderheilanstalt Judendorf-Straßengel	V.A. d. ö. Eisen- bahnen	Sonderheilanstalt für innere Erkrankungen	stationär	8. 1. bis 18. 12.	136	
Sonderheilanstalt Bad Gleichenberg	SVA d. Bauern	Interne Rehabilitation	stationär	2. 1. bis 20. 12.	98	
Salzburg Sonderheilanstalt Bad Hofgastein	PVA. d. Ang.	Erkrankungen des rheuma- tischen Formenkreises	stationär	ganzjährig	176	
Tirol Rehabilitationszentrum Bad Häring	AUVA	Sonderstation für beruf- liche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	120	
					1.745	

¹⁾ Gynäkologische Abteilung vom 24. 6. bis 15. 9. eingeschränkter Betrieb. Die gynäkologische und geburts-
hilfliche Abteilung wurde am 17. 2. 1975 in das Hanuschkrankenhaus übersiedelt. Das Frauenhospiz wurde
geschlossen.

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Abteilungen bzw. Fachstationen für	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kurheim „Melanie“, Baden	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	außer Haus	7. 1.— 3. 12.	59	
Kurhaus „Engelsbad“, Baden	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	beides	7. 1.— 7. 11.	90	
Kuranstalt „Sonnwendhof“, Semmering	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes, Stoffwechselerkrankungen	im Haus	9. 1.—23. 4. ¹⁾	52	
Burgenland						
Kurheim „Rosalienhof“ Bad Tatzmannsdorf	BVA	Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen, chronische entzündliche Erkrankungen der weiblichen Adnexorgane, rheumatischer Formenkreis	außer Haus	7. 1.— 3. 12.	59	
Oberösterreich						
Kuranstalt „Hanuschhof“ Bad Goisern	GKK OÖ	Unspezifische chronische und subakute Entzündungen der oberen Luftwege, Emphyseme, spastische Bronchitis, Bronchiektasien, Asthma bronchialis, rheumatische Erkrankungen	im Haus	29. 1.—13. 12.	153	
Kurheim „Sonnenheim“, Bad Hall	GKK OÖ	Herz- und Gefäßerkrankungen, chronische entzündliche Erkrankungen der Atmungsorgane, Augenerkrankungen, Restzustände nach Schlaganfällen	beides	4. 2.—20. 12.	82	
Kuranstalt Bad Hall ²⁾	SVA d. Bauern	Herz- und Kreislauferkrankungen	im Haus	ganzjährig	114	
Kurheim „Justusschlößl“ und „Dependance“, Bad Hall	BVA	Behandlung von Kreislaufstörungen, Augenkrankheiten, gewisse Formen rheumatischer Erkrankungen	außer Haus	7. 1.— 3. 12.	80	
Kurheim der VA d. ö. Eisenbahnen, Bad Hall	VA d. ö. EB.	Herz- und Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Frauenleiden	außer Haus	29. 1.—21. 12.	55	
Kurheim „Franz Karl“, Bad Ischl	BVA	Behandlung nichtspezifischer Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	7. 1.—26. 11.	70	
Kurheim „Goldenes Kreuz“, Bad Ischl	SVA d. Bauern	Atmungsorgane, Verdauungsorgane, Herz und Kreislauf, Nerven und Bewegungsorgane	außer Haus	7. 1.— 6. 12.	86 ³⁾	
Kuranstalt „Helios“, Bad Ischl	PVA d. Arb.	Unspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	beides	7. 1.—14. 12.	107	
Kurheim Bad Schallerbach I	PVA d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates	im Haus	7. 1.—21. 12.	145	
				Fürtrag:	1152	

¹⁾ Ab 24. 4. Sperre wegen Adaptierung.²⁾ Im 1. Halbjahr 1975 ist eine Umwandlung in eine Sonderkrankenanstalt für Herz- und Kreislauferkrankungen vorgesehen.³⁾ Bis 30. 6. 1974 75 Betten.

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Abteilungen bzw. Fachstationen für	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Kurheim Bad Schallerbach II Kurheim „St. Sebastian“, Bad Schallerbach	PVA d. Arb. GKK OÖ	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates Chronische rheumatische Gelenkerkrankungen entzündlicher und degenerativer Natur, Arthrosen, Spondylosen, M. Bechterer, Neuritiden, Ischias, posttraumatische Gelenks-, Muskel-, Sehnen-, Knochen- und Nervenschäden, Folgezustand nach Lähmungen, insbesondere Kinderlähmung und Gicht	im Haus außer Haus	Übertrag: 2. 1.—7. 12. ¹⁾ 28. 1.—14. 12.	1152 63 ²⁾ 34	21
Kurheim „Linzerheim“, Bad Schallerbach	GKK OÖ	Chronische rheumatische Gelenkerkrankungen entzündlicher und degenerativer Natur, Arthrosen, Spondylosen, M. Bechterer, Neuritiden, Ischias, posttraumatische Gelenks-, Muskel-, Sehnen-, Knochen- und Nervenschäden, Folgezustand nach Lähmungen, insbesondere Kinderlähmung und Gicht	beides	30. 1.—21. 12.	120	
Kurheim Bad Schallerbach	BKK Wr. Verkehrsbetr.	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	außer Haus	25. 1.—19. 12.	51	
Kurheim „Austria“, Bad Schallerbach	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	außer Haus	4. 2.—7. 12.	85	
Kurheim d. VA. d. ö. Eisenbahnen, Bad Schallerbach	VA. d. ö. EB.	Chronische rheumatische Gelenkerkrankungen entzündlicher und degenerativer Natur, Arthrosen, Spondylosen, Neuralgien, M. Bechterer, Neuritiden, Ischias, posttraumatische Gelenksschäden usw. Folgezustand nach Lähmungen usw.	außer Haus	3. 1.—20. 12.	84	
Kurheim Bad Schallerbach Kurheim „Schallerbacherhof“, Bad Schallerbach	PVA d. Ang. SVA d. Bauern	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	beides außer Haus	7. 1.—20. 12. ganzjährig	112 96	
Steiermark						
Kurheime „Plankensteiner“ und „Rosenhof“, Bad Gleichenberg	BVA	Behandlung nichtspezifischer Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	28. 2.—21. 11.	50	
Kurheim „Triestina“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. EB.	Herz- und Kreislauferkrankungen, Magen- und Darmkrankheiten, Erkrankungen der ableitenden Harnwege und der Atmungsorgane	außer Haus	1. 3.—19. 11.	45	
Kurheim „Styria“, Bad Gleichenberg	PVA d. Arb.	Unspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	beides	26. 4.—16. 10. ³⁾	129	
				Fürtrag:	2021	

¹⁾ Sperre wegen Adaptierung vom 20. 6. 1974 bis 20. 10. 1974.²⁾ Ab 21. 10. 50 Betten.³⁾ Mit 16. 10. 1974 wurde der Patientenbetrieb gänzlich eingestellt.

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Abteilungen bzw. Fachstationen für	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Kurheim „Villa Barbara“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Bergbaues	Herz- und Asthmaeiden	außer Haus	Übertrag: 11. 3.—26. 10.	2021	
Salzburg					35	
Kurhaus „Josef Matejcek-Heim“, Badgastein	VA. d. ö. EB.	Primär- und sekundär-chronische Polyarthritis, alle rheumatischen Affektionen einschließlich echter Gicht, Kreislaufstörungen sowie vegetative Dystonie	im Haus	4. 1.—18. 12.	66	
Kuranstalt „Paracelsushof“, Badgastein	SVA d. B. ¹⁾	Radonbehandlung	beides	8. 1.—21. 12.	33 ²⁾	1
Kurhaus „Tauernhof“, Badgastein	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	im Haus	7. 1.—3. 12.	69	
Kurhaus „Stadt Wien“, Bad Hofgastein	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	im Haus	7. 1.—3. 12.	67	
Kurhaus „Hohe Tauern“, Bad Hofgastein	VA. d. ö. EB.	Rheumatische Affektionen, einschließlich echter Gicht, sowie deformierende Arthrosen, Kreislaufstörungen, vegetative Dystonie, Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems bestimmter Art usw.	im Haus	7. 1.—17. 12.	115	
					2406	1

¹⁾ Zusätzlich zehn Vertragsbetten.
²⁾ Bis 29. 4. 1974 23 Betten.

Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Rekonvaleszentenheim Perchtoldsdorf	GKK Wien	Rekonvaleszentenheim	ja	4. 1.—13. 12.	90	
Erholungsheim Kirchberg am Wechsel	SVA d. gew. Wirtschaft ¹⁾	Erholungsheim	nein	7. 1.—17. 11	35	6
Genesungsheim Dörfl bei Kasten	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes und für postoperative Fälle	ja	3. 1.—18. 12. ²⁾	58	
Diät-Genesungsheim Ober-Rohrbach bei Spillern	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes und Stoffwechselerkrankungen	ja	9. 1.—17. 12.	74	
Diät-Genesungsheim, Rosenburg am Kamp	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes, Stoffwechselerkrankungen und für postoperative Fälle	ja	4. 1.—11. 12.	98	
Genesungsheim „Haus Vienna“, Semmering	BVA	Behandlung von Hyperthyreosen	nein	4. 1.— 4. 12.	30	
Heilanstalt „Buchenbergheim“, Waidhofen/Ybbs	BVA	Heim für Genesende nach Operationen und Erkrankungen	ja	23. 1.— 17. 12.	138	
Franz Bauer-Erholungs- und Genesungsheim, Lehenrotte	GKK NÖ	Erholungs- und Genesungsheim	nein	14. 1.—15. 12.	79	
Oberösterreich						
Erholungsheim „Tisserand“ Bad Ischl	GKK OÖ	Erholungsheim	nein	11. 2.—14. 12.	98	
				Fürtrag:	700	6

¹⁾ Das Heim ist verpachtet.²⁾ Vom 20. 6. bis 24. 7. Sperre wegen Instandsetzung der Küche.

Genesungs- und Erholungsheime

13

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Steiermark				Übertrag:	700	6
Erholungsheim „Josefhof“, Niederschöckl	VA d. ö. Bergbaues	Erholungsheim	nein	21. 1.—14. 12.	54	11
Diätheim Afenz	PVA d. Ang.	Erkrankungen des Verdauungstraktes, insbesondere nach Magen- oder Gallenoperationen, unkomplizierte Diabetes	ja	8. 1.—18. 12.	81	
Salzburg						
Erholungs- und Genesungsheim Goldegg im Pongau	GKK Sbg.	Erholungs- und Genesungsheim	nein	14. 1.—15. 12.	69	3
Tirol						
Erholungsheim St. Jakob in Deferegggen, Osttirol	GKK Kärnten	Erholungsheim	nein	27. 4.—11. 10.	50	4
Erholungsheim Kössen bei Kufstein	GKK Tirol	Erholungsheim	nein	4. 3.—16. 11.	118	4
Vorarlberg						
Erholungsheim Rütte ob Götzis	GKK Vorarlberg	Erholungsheim	nein	4. 3.—20. 12.	75	
					1147	28

Kindererholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kindererholungsheim Breitenstein am Semmering	GKK NÖ	Erholungsheim für Kinder vom 6. bis zum 15. Lebensjahr	nein	13. 3.— 4. 12.	52	

ANHANG 5

**ZUSAMMENSTELLUNG
der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach
dem Stande vom 31. Dezember 1974**

Sozialversicherung

A. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 171, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 294, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 293, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 290, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 87, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 168, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 294, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 13/1962, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (9. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 85, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 184, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 253, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 320, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 301, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 81, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (15. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 220, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 309, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 168, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (18. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 8. Februar 1967, BGBl. Nr. 67, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 201, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (20. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 6/1968, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (21. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 282, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 17/1969, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (23. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 446, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 385, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 373, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (26. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 473, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (27. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 162, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (28. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 31/1973, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (29. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 23/1974, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (30. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (31. Novelle zum ASVG).

B. Künstler-Sozialversicherungsgesetz

Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 157, über die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialversicherungsgesetz).

C. Pensionsanpassungsgesetz

Bundesgesetz vom 28. April 1965, BGBl. Nr. 96, über die Anpassung der Pensionen (Renten) aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz — PAG).

D. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG)

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, über die Pensionsversicherung der in der Gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG).

Bundesgesetz vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 65, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 291, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 169, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 295, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 14/1962, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1962, BGBl. Nr. 324, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 86, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 185, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 254, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (9. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 321, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 302, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 82, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 222, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 310, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 169, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (15. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 8. Februar 1967, BGBl. Nr. 68, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 7/1968, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 447, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (18. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 386, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 288, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (20. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 32/1973, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (21. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 24/1974, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 776, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (23. Novelle zum GSPVG).

E. Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972)

Bundesgesetz vom 3. Februar 1972, BGBl. Nr. 66, über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 — NVG 1972).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 781, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (Novelle zum NVG).

F. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)

Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG).

Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 284, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum B-KUVG).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 24/1969, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum B-KUVG).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 388, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum B-KUVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 35/1973, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KUVG).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 780, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum B-KUVG).

G. Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KUVG)

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 219, über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Krankenversicherungsgesetz — B-KVG).

Bundesgesetz vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 256, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 19/1969, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 449, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 387, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 474, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 34/1973, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 97, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 778, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum B-KVG).

H. Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG 1971)

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 287, über die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz — GSKVG 1971).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 36/1973, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum GSKVG 1971).

Bundesgesetz vom 21. März 1973, BGBl. Nr. 172, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum GSKVG 1971).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 26/1974, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSKVG 1971).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 779, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum GSKVG 1971).

I. Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG)

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 28/1970, über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 389, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum B-PVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 33/1973, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum B-PVG).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 25/1974, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum B-PVG).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 777, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-PVG).

Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

1. Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — ALVG 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968, 30/1969, 3/1971, 31/1973 (Art. XIII), 124/1973, 642/1973 (Art. III), 23/1974 (Art. IV) und 179/1974.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 315/1973, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 638/1973 und 93/1974.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Mai 1956, BGBl. Nr. 106, über die Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949 (7. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352/1973, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 351/1973, über die Ausszahlung des Arbeitslosengeldes (Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung).

Bundesgesetz vom 30. November 1973, BGBl. Nr. 642, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz — SUG).

Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1964.

2. Angelegenheiten des Arbeitsmarktes

Gesetz vom 16. Juli 1927, DRGBl. I S. 187, über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (in Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 eingeführt durch § 1 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1912, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 703/1938, und als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift gem. § 2 R-ÜG., StGBl. Nr. 6/1945, in Geltung geblieben) mit Ausnahme des 2., 3. und 4. Abschnittes und der übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insoweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung beziehen

(Kundmachung vom 3. Februar 1950, BGBl. Nr. 69, und § 52 Abs. 1 Z. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969).

Verordnung vom 23. Jänner 1933, DRGBl. I S. 26, über ausländische Arbeitnehmer (in Österreich mit Wirkung ab 1. April 1941 eingeführt durch die Verordnung vom 24. Jänner 1941, DRGBl. I S. 44, und als österreichische Rechtsvorschrift gem. § 2 R-ÜG. in Geltung geblieben).

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1963, 315/1964 und 4/1971.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 21. Juli 1967, BGBl. Nr. 334, mit der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, Wohnungen sowie sonstige Räumlichkeiten und deren Bewohner (Mikrozensus) angeordnet werden.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1973, 642/1973 und 179/1974.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Juni 1969, BGBl. Nr. 213, über die Durchführung der Vermittlung schwer vermittelbarer Personen.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1972, BGBl. Nr. 391, betreffend die Einbeziehung der Betriebe des Steinhauergewerbes in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

A. Kriegsopferversorgung

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 — KOVG 1957, BGBl. Nr. 152.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 172, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 261, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 319, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird.

- Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.
- Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 256, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.
- Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 282, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.
- Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 202, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.
- Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 83, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 7/1967, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.
- Bundesgesetz vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.
- Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/1969, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.
- Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 204, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.
- Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 350, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.
- Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 316, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, geändert wird.
- Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 geändert wird.
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 327, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 geändert wird (18. Novelle zum KOVF).
- Bundesgesetz vom 19. Oktober 1960, BGBl. Nr. 217, über die Errichtung eines Kriegsopferfonds (Kriegsopferfondsgesetz).
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1958, BGBl. Nr. 128, über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.
- Verordnung vom 23. Dezember 1943, Deutsches RGBl. 1944 I S. 5, über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr.
- Verordnung vom 17. Jänner 1946, BGBl. Nr. 55, über Sitz und Sprengel der Landesinvalidenämter.
- Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957.
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juli 1967, BGBl. Nr. 272, über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersorgung für das zweite Halbjahr 1967.
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. August 1967, BGBl. Nr. 312, über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersorgung für das Kalenderjahr 1968.
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 363, über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersorgung für das Kalenderjahr 1969.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 301, über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersorgung für das Kalenderjahr 1970.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Oktober 1970, BGBl. Nr. 315, über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersorgung für das Kalenderjahr 1971.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1971, BGBl. Nr. 386, über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersorgung für das Kalenderjahr 1972.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Oktober 1972, BGBl. Nr. 397, über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersorgung für das Kalenderjahr 1973.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1974, BGBl. Nr. 66, über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersorgung für das Kalenderjahr 1974.

B. Heeresversorgung

- Bundesgesetz vom 5. Februar 1964, BGBl. Nr. 27, über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz — HVG).
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306, mit dem das Heeresversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.
- Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 84, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).
- Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 336, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 9/1967, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 260, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 39, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 22/1969, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 206, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 315, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 165, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 328, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 151, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes.

Verordnung vom 21. Dezember 1965, BGBl. Nr. 369, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1966.

Verordnung vom 4. Oktober 1966, BGBl. Nr. 232, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1967.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juli 1967, BGBl. Nr. 273, über die Rentenpassung in der Heeresversorgung für das zweite Halbjahr 1967.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. August 1967, BGBl. Nr. 313, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1968.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 364, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1969.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1969, BGBl. Nr. 37, mit der die Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1969 abgeändert und ergänzt wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 303, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1970.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1970, BGBl. Nr. 402, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1971.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1971, BGBl. Nr. 387, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1972.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Oktober 1972, BGBl. Nr. 400, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1973.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1974, BGBl. Nr. 67, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1974.

C. Opferfürsorge

Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 29/1948, womit das Opferfürsorgegesetz abgeändert wird (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 218, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (2. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 58, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (3. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 198, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (4. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 214, mit dem das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (5. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 160, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (6. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 8/1952, über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (2. Steueränderungsgesetz 1951).

Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 109, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (8. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 173, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (9. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 186, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (10. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 77, mit dem das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, mit dem das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 18/1962, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (13. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 91, womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 175, mit dem das Opferfürsorgegesetz abgeändert und ergänzt wird (14. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, mit dem das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 255, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (15. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 323, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 307, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (17. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 83, mit dem das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 8/1967, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz).

Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 259, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (19. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 205, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 352, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (21. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 164, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1971, BGBl. Nr. 385, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1972.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. September 1972, BGBl. Nr. 385, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1973.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1974, BGBl. Nr. 68, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1974.

D. Invalideneinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969).

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird (1. Novelle zum IEinstG).

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG), Artikel V.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. September 1971, BGBl. Nr. 394/1971, über die Änderung der Pflichtzahl nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für die Betriebe der österreichischen Fleischwarenindustrie.

E. Kleinrentnerfürsorge

Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, über die Errichtung eines Fonds zur Gewährung von Unterhaltsrenten an Kleinrentner (Kleinrentnergesetz).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 239, womit das Kleinrentnergesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Kleinrentnergesetz).

Gesetz über die Abänderung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 181/1939 (kundgemacht am 17. Feber 1939).

Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Bundesgesetz vom 26. November 1959, BGBl. Nr. 266, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 217, betreffend die Gewährung von Sonderzahlungen an Kleinrentner (Kleinrentnergesetznovelle 1962).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 10/1967, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 11/1968, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 239, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 351, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 472, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 28/1973, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 326, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Verordnung vom 31. August 1929, BGBl. Nr. 294, zur Durchführung des § 9 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251 (I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 16. Juli 1930, BGBl. Nr. 242, über das Ausmaß der Unterhaltsrenten nach dem Kleinrentnergesetz (II. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 27. August 1930, BGBl. Nr. 271, betreffend die Geschäftsordnung der Kommission des Kleinrentnerfonds (III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 565, betreffend die Abänderung des § 7 Abs. 3 des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251.

Verordnung vom 19. Dezember 1933, BGBl. Nr. 577, zur Durchführung des § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 565 (IV. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 90, über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung.

Verordnung vom 8. Juli 1964, BGBl. Nr. 172, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. August 1942, Zl. II b Nr. 4415/42, betreffend den Ausgleich von Härten bei der Durchführung des österreichischen Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. Juni 1943, Zl. II b-1052/43, betreffend die Auflösung des Kleinrentnerfonds.

F. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG).

G. Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 330, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird (I. Novelle zum VOG).

Arbeitsrecht

1. Arbeitsvertragsrecht

a) Allgemeine Grundlage

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 26. Hauptstück; in der Fassung der III. Teilverordnung, RGBl. Nr. 69/1916, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1947.

b) Spezialgesetze

VI. Hauptstück der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227 (gemäß § 377 Z. 47 GewO 1973 im wesentlichen aufrechterhalten).

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958, 253/1959, 292/1971 und 317/1971.

Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 229/1937, der Verordnung DRGBl. I S. 1999 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 159/1947, 183/1947, 108/1958, 253/1959, 117/1960, 293/1971 und 317/1971.

Gesetz vom 11. Februar 1920, StGBl. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1921, 158/1955 und 108/1958.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958 und 462/1969.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974 und 782/1974 und die auf Grund des Landarbeitsgesetzes erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 50/1948, 313/1964 und 317/1971.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1937, BGBl. Nr. 229, betreffend Käutionen, Darlehen und Geschäftseinlagen von Dienstnehmern (Käutionsschutzgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1948.

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965, 94/1969, 462/1969, 317/1971 und 471/1971.

Verordnung vom 24. Juli 1963, BGBl. Nr. 227, mit der die Geschäftsführung der Kommissionen nach § 24 des Hausgehilfen- und Häusangestelltengesetzes geregelt wird (Hausgehilfekommissions-Geschäftsordnung — HGK-Geo.).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1971 und 317/1971.

c) Urlaub

Arbeiterurlaubsgesetz 1959, BGBl. Nr. 24, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1971.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414.

Verordnung vom 25. November 1974, BGBl. Nr. 738, betreffend Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während des Urlaubes.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden.

d) Entgeltfortzahlung

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG).

e) Wohnungsbeihilfen

Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 305/1960, 120/1961, 320/1961, 7/1970, 28/1970, 414/1970, 313/1971, 475/1971, 27/1973, 795/1974.

2. Arbeitnehmerschutz

a) Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 238/1971, 2/1975.

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1960.

Bundesgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1964.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nacharbeit der Frauen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1972.

b) Heimarbeit

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1971.

Verordnung vom 4. Juli 1969, BGBl. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitsskommissionen.

Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBl. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung der Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 30/1961.

Verordnung vom 24. August 1954, BGBl. Nr. 223, betreffend eine Rahmengeschäftsordnung für die Heimarbeitskommissionen und deren Entgeltberechnungsausschüsse (Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959 und der Verordnung BGBl. Nr. 176/1960.

c) Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1952, der Verordnung BGBl. Nr. 258/1954 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1955, 113/1962, 103/1969, 462/1969, 470/1971 und 331/1973.

Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 297/1935.

d) Mutterschutz

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968, 462/1969, 178/1974 und 459/1974.

e) Sonn- und Feiertagsruhe

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbebetrieben, in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 125/1905 und StGBl. Nr. 282/1919 sowie der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 421/1934, BGBl. Nr. 548/1935, 194/1947 und 156/1958.

Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 186/1912 und 208/1913 und BGBl. Nr. 98/1924, 44/1926, 403/1935, 273/1959 und 369/1967.

Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBl. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes StGBl. Nr. 95/1919 und der Vollzugsanweisung StGBl. Nr. 124/1920.

Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBl. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967.

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBl. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen.

Verordnung vom 6. April 1933, BGBl. Nr. 166, betreffend Bewilligung von Ausnahmen von der Feiertagsruhe für den Bergbau.

Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).

Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1937.

f) Arbeitsplatzsicherung

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 154, über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz).

3. Arbeitsverfassungsrecht

Gesetz vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43, wodurch unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des Allgemeinen Strafgesetzes in betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteil des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden (Koalitionsgesetz).

Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit (Antiterrorgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1954.

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz — AKG), in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 239/1954 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965, 25/1969, 5/1971 und 380/1973.

Verordnung vom 28. März 1969, BGBl. Nr. 119, über die Durchführung der Wahl der Vollversammlung der einzelnen Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer-Wahlordnung) in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 616/1973.

Verordnung vom 13. Juni 1947, BGBl. Nr. 138, über die Standorte und Sprengel der Einigungsämter in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 230/1947, 274/1949 und 227/1954.

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz).

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie über die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 — BRWO 1974).

Verordnung vom 17. Juni 1974, BGBl. Nr. 343, über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 — BRGO).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (EA-GeO 1974).

Verordnung vom 1. August 1974, BGBl. Nr. 524, über die Einhebung der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)umlage, über die Errichtung; Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, über die Revision seiner Gebarung und die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane sowie über die Wahl der Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung (Betriebsratsfonds-Verordnung 1974).

Verordnung vom 14. Juni 1974, BGBl. Nr. 356, über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

Verordnung vom 18. Juni 1974, BGBl. Nr. 357, über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Verkehr.

Verordnung vom 25. Juni 1974, BGBl. Nr. 358, über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundeskanzleramt.

Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 458, betreffend die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft“ (Verbundgesellschaft).

Vorschriften über die Arbeitsinspektion, den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz sowie über den Verwendungsschutz

A. Arbeitsinspektion

Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 143, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 — ArbIG 1974).

Verordnung vom 18. März 1950, BGBl. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBl. Nr. 256, vom 12. Mai 1956, BGBl. Nr. 107, und vom 18. Dezember 1970, BGBl. Nr. 422.

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

Bundesgesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, über das Bergwesen (Berggesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. April 1967, BGBl. Nr. 162, und vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 67, sowie der Kundmachung vom 20. Mai 1968, BGBl. Nr. 185.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft

(Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974 und 782/1974 sowie der hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.

B. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Arbeitnehmerschutzgesetz

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 144.

Durchführungsvorschriften zum Arbeitnehmerschutzgesetz.

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Arbeitnehmerschutzkommission

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Arbeitsstoffe, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche

Gesetz vom 25. März 1939, GBlÖ. Nr. 419, über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe.

Arsen

Verordnung vom 30. Jänner 1945, deutsches RGBl. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.

Aufzüge

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Azetylen

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.

Bauarbeiten

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, in der Fassung der Verordnungen vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Benzol

Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Bestimmte Arbeiten

Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 382, des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 und der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Blewarenerzeugung

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen

und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Bolzensetzgeräte

Verordnung vom 12. November 1962, BGBl. Nr. 305, über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Bolzensetzgeräte.

Brennbare Flüssigkeiten; Mineralöl

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBl. Nr. 179.

Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Dampfkessel

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz — V. E. G.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung — DKV), in der Fassung der Verordnungen vom 2. April 1957, BGBl. Nr. 94, vom 18. Mai 1967, BGBl. Nr. 187, vom 23. September 1972, BGBl. Nr. 396, und vom 7. Mai 1974, BGBl. Nr. 383.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.), in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1973, BGBl. Nr. 524, und der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.

Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, sowie der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31.

Druckluft

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Eisen- und Stahlhütten

Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Elektrotechnik

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).

Durchführungsvorschriften zum Elektrotechnikgesetz.

Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates.

Verordnung vom 22. März 1967, BGBl. Nr. 135, über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in der Fassung der Verordnungen vom 1. Juli 1969, BGBl. Nr. 263 (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), vom 12. Juli 1971, BGBl. Nr. 300 (4. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), und vom 1. Februar 1974, BGBl. Nr. 99 (5. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Flüssiggas

Verordnung vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).

Garagen, Einstellplätze

Verordnung vom 18. November 1939, GBlÖ. Nr. 1447, über Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. 1944, Teil I S. 325.

Gase

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und BGBl. Nr. 236/1936 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936.

Gesundheitliche Eignung

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Gifte; Suchtgifte

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 392, BGBl. Nr. 177/1935, vom 1. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 54, vom 22. Juli 1958, BGBl. Nr. 211, und vom 16. September 1968, BGBl. Nr. 397, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 160, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175, und vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 271.

Verordnung vom 20. Dezember 1946, BGBl. Nr. 19/1947, über den Verkehr und über die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 71/1948, 90/1951, 122/1952, 234/1958, 128/1963, 256/1965, 205/1966 und 379/1971.

Glashütten

Verordnung vom 23. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 57/1939, über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 31. Juli 1939, GBlÖ. Nr. 1003, vom 13. September 1940, deutsches RGBl. I S. 1246, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, sowie der Abänderung durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in geltender Fassung.

Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

Krane, Winden, Flaschenzüge

Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen.

Magnesiumlegierungen

Verordnung vom 6. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 744, über Magnesiumlegierungen und Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen.

Maschinenschutz

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzausrüstungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzausrüstungsverordnung).

Methanol

Verordnung vom 6. August 1942, deutsches RGBl. I S. 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.

Milzbrand

Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

Papierfabriken

Verordnung vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83, in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179, sowie der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360, in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058, in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl. I S. 72.

Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für Schleifkörper.

Sicherheitsfilme

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBl. Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

Sicherheitsgurtel

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Sicherheitsgurtel und Zubehör.

Sodawassererzeugung

Verordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBlÖ Nr. 483/1938, des Gesetzes GBlÖ Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, deutsches RGBl. I S. 37, und der Bundesgesetze vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 232, und vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 169.

Verordnung BGBl. Nr. 203/1935 über die Anwendung der Monopolsvorschriften auf Fälle der Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und über die beschränkte Anwendung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes auf Schieß- und Sprengmittel, die zu arzneilichen Zwecken bestimmt sind, in der Fassung des Artikels II der Verordnung GBlÖ Nr. 483/1938.

Verordnung BGBl. Nr. 204/1935 zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GBlÖ Nr. 483/1938.

Verordnung vom 7. Dezember 1939, GBlÖ Nr. 1448, über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1965, BGBl. Nr. 77.

Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

Strahlenschutz

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBl. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Textilbetriebe

Verordnung vom 5. September 1956, BGBl. Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.

Thomasmehl

Verordnung vom 9. November 1939, GBlÖ. Nr. 1436, zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Zelluloid

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46 Z. 20 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in geltender Fassung und der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Zuckerfabriken

Verordnung vom 22. August 1911, RGBl. Nr. 172, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.

Zündwaren

Verordnung vom 17. Jänner 1885, RGBl. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

C. Verwendungsschutz

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück, sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.

Angestellte (Journalisten, Privatangestellte, Schauspieler)

Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBl. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Mai 1921, BGBl. Nr. 295, vom 20. Juli 1955, BGBl. Nr. 158, und vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberechtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

Arbeitsverfassung

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG).

Durchführungsvorschriften zum Arbeitsverfassungsgesetz

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 — BRWO 1974).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 — EA-Geo. 1974).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 — BRGO 1974).

Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 238.

§ 16 der Arbeitszeitordnung, GBlÖ. Nr. 231/1939.

Nr. 20 und Nr. 54 erster bis dritter Satz der Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften, GBlÖ. Nr. 667/1939 (Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Kundmachung vom 2. Juni 1970, BGBI. Nr. 163, betreffend Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften.

Bäckereiarbeiter

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBI. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1960, BGBI. Nr. 116.

Betriebsräte

siehe Arbeitsverfassungsgesetz und Durchführungs vorschriften.

Entgeltfortzahlung

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBI. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. November 1974, BGBI. Nr. 775 (31. Novelle zum ASVG) *).

Gewerbeordnung

§§ 72, 73, 76 bis 78 e, 82 (in der Fassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBI. Nr. 399/1974), 82a bis 84, 86, 88, 90 bis 92 und 96e Abs. 4 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBI. Nr. 227, in geltender Fassung. Für den Anwendungsbereich des Landarbeitsgesetzes bleibt Artikel IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung bis zur Neuerlassung des § 5 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes weiter in Kraft.

Heimarbeit

Kundmachung vom 21. Juni 1960, BGBI. Nr. 105/1961, über die Wiederverlautbarung des Heimarbeitsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBI. Nr. 317.

Verordnung vom 12. Dezember 1930, BGBI. Nr. 3/1931, über die Verarbeitung von Zelloidin in der Heimarbeit.

Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBI. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergebung von Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung vom 5. Jänner 1961, BGBI. Nr. 30.

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975.

Verordnung vom 10. November 1956, BGBI. Nr. 227, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Verbraucherschutzes verboten wird.

Verordnung vom 1. Oktober 1957, BGBI. Nr. 226, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird.

Verordnung vom 4. Juli 1969, BGBI. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.

Invalideneinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969), in der Fassung der Bundesgesetze vom 20. Juni 1973, BGBI. Nr. 329, und vom 26. Juni 1974, BGBI. Nr. 399.

Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBI. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Februar 1952, BGBI. Nr. 45, vom 31. März 1955, BGBI. Nr. 70, vom 5. April 1962, BGBI. Nr. 113, vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 462, vom 20. Juni 1973, BGBI. Nr. 331, vom 26. Juni 1974, BGBI. Nr. 399, und des Abschnittes II des Anhangs, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBI. Nr. 258.

Kollektivvertragswesen, Mindestlohnarife und Betriebsvereinbarungen

siehe Arbeitsverfassungsgesetz.

Mutterschutz

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBI. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBI. Nr. 92, vom 28. November 1960, BGBI. Nr. 240, vom 15. Februar 1961, BGBI. Nr. 68, vom 15. Dezember 1961, BGBI. Nr. 9/1962, vom 10. Juli 1963, BGBI. Nr. 199, vom 21. Juni 1968, BGBI. Nr. 281, vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 462, vom 6. März 1974, BGBI. Nr. 178, vom 12. Juli 1974, BGBI. Nr. 459, sowie vom 28. November 1974, BGBI. Nr. 775, 778, 779 und 780 *).

Nachtarbeit der Frauen

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBI. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBI. Nr. 235.

Privat-Kraftwagenführer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBI. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 174, vom 16. Dezember 1964, BGBI. Nr. 313, und vom 13. Juli 1971, BGBI. Nr. 317.

*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975.

Sonn- und Feiertagsruhe

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, und vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, der Bundesgesetze vom 21. Dezember 1934, BGBI. II Nr. 421 und BGBI. Nr. 548/1935, sowie des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBI. Nr. 156 in geltender Fassung, und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBI. Nr. 143.

Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, vom 3. März 1924, BGBI. Nr. 98, vom 18. Jänner 1926, BGBI. Nr. 44, BGBI. Nr. 403/1935, vom 27. November 1959, BGBI. Nr. 273, und vom 28. August 1967, BGBI. Nr. 369.

Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBI. Nr. 95, und der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, StGBI. Nr. 124.

Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben, in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974.

Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBI. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBI. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).

Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBI. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 455/1937.

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBI. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBI. Nr. 105/1961.

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBI. Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBI. Nr. 264.

Urlaub

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBI. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBI. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBI. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBI. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBI. Nr. 292, und vom 13. Juli 1971, BGBI. Nr. 317, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberechtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBI. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, BGBI. Nr. 414, betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BArbUG 1972).

Verordnung vom 7. Dezember 1972, BGBI. Nr. 485, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBI. Nr. 414.

Kundmachung vom 13. Jänner 1959, BGBI. Nr. 24, über die Wiederverlautbarung des Arbeiterurlaubsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBI. Nr. 317, und der Kundmachung vom 14. November 1959, BGBI. Nr. 246.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBI. Nr. 317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden, in der Fassung der Kundmachung (Druckfehlerberechtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBI. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBI. Nr. 108, betreffend Erkrankung während des Urlaubes.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung

Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung vom 30. Dezember 1950, BGBI. Nr. 52/1955.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 19. November 1965, BGBI. Nr. 289/1966.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1966, BGBI. Nr. 337/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969, BGBI. Nr. 382/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967, BGBI. Nr. 4/1969, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973, BGBI. Nr. 341/1974.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968, EGBI. Nr. 72/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 23. Oktober 1969, BGBI. Nr. 358/1970.

Allgemeines Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 28. Mai 1971, BGBI. Nr. 383/1972.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 18. Juni 1971, EGBI. Nr. 346/1972.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über Soziale Sicherheit vom 21. Dezember 1971, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1973, BGBl. Nr. 73/1974.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 1. Juni 1973, BGBl. Nr. 217/1974.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation vom 7. August 1973, BGBl. Nr. 330/1974.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. März 1956, BGBl. Nr. 63, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 160.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juli 1961, BGBl. Nr. 175, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. Dezember 1970, BGBl. Nr. 393, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bundesgesetz vom 22. November 1961, BGBl. Nr. 290, über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegesetz — ARÜG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 114/1962.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete der Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Bilaterale Übereinkommen

Gastarbeitnehmer

Abkommen vom 23. November 1951, BGBl. Nr. 10/1953, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer samt Schlußprotokoll.

Zusatzvereinbarung vom 31. Oktober 1953, BGBl. Nr. 74/1955, zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Dänemark über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 35/1955.

Abkommen vom 17. November 1954, BGBl. Nr. 176/1955, über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 208/1955.

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Schweden über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 250/1955.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Brüssel und dem Königlich-Belgischen Außenministerium über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 117/1956.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement, betreffend die Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BGBl. Nr. 141/1956.

Abkommen vom 12. Juli 1956, BGBl. Nr. 123/1958, über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Luxemburgischen Regierung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen Österreich und Luxemburg, BGBl. Nr. 27/1959.

Notenwechsel vom 1. Februar 1962, BGBl. Nr. 87/1962, zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Finnland über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen Österreich und Finnland (Österreichisch-finnisches Gastarbeitnehmerabkommen).

Erleichterung der Arbeitsaufnahme

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23. November 1951, samt Notenwechsel vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 122/1958, betreffend die Abänderung der vorliegenden Vereinbarung.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung österreichischer und deutscher Arbeitnehmer bei der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG., BGBl. Nr. 61/1959.

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat, betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger, BGBl. Nr. 204/1951.

Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 164/1964.

Notenwechsel zwischen dem österreichischen Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und der Türkischen Botschaft in Wien über die Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 14/1967.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich, BGBl. Nr. 42/1966.

Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 26/1969.

Arbeitslosenversicherung

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 9/1953, in der Fassung des zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 248/1955, samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll.

Vereinbarungen über die Durchführung des vorstehenden Abkommens, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, IX. Jahrgang, Nr. 8/1953, und X. Jahrgang, Nr. 3/1954.

Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 52/1955, soweit er die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Vertrages, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XII. Jahrgang, Nr. 7/1956.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 289/1966, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 290/1966.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit sowie Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, BGBl. Nr. 358/1970, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation, BGBl. Nr. 424/1971, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit samt Protokoll, BGBl. Nr. 346/1972, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 347/1972.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll und Zusatzabkommen, BGBl. Nr. 73/1974, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 145/1974.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung im Bereich der Sozialen Sicherheit, BGBl. Nr. 217/1974, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964.

Zusatzvertrag vom 7. Feber 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970.

Internationale Regelungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes

Internationale Übereinkommen

Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz

Grundlage der Geschäftsführung in Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation sind der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBL. Nr. 303/1920, die Abänderung des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 394/1924, die Urkunden über die Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, 232/1954, 243/1963 und 154/1975, sowie die nachstehend angeführten von Österreich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, im Zusammenhang mit der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

Übereinkommen der Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

Übereinkommen (Nr. 1) über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, BGBl. Nr. 227/1924.

Übereinkommen (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBl. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nacharbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 10) über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 11) über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 233/1954.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, BGBl. Nr. 40/1937.

Übereinkommen (Nr. 18) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, BGBl. Nr. 288/1928.

Übereinkommen (Nr. 19) über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen, BGBl. Nr. 288/1928.

Übereinkommen (Nr. 21) über die Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer an Bord von Schiffen, BGBl. Nr. 219/1950.

Übereinkommen (Nr. 24) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen, BGBl. Nr. 102/1929.

Übereinkommen (Nr. 25) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 102/1929.

Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, BGBl. Nr. 293/1974.

Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, BGBl. Nr. 380/1935.

Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBl. Nr. 86/1961.

Übereinkommen (Nr. 30) über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, BGBl. Nr. 219/1930.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBl. Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 42) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1934), BGBl. Nr. 278/1936.

Übereinkommen (Nr. 45) über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, BGBl. Nr. 324/1937.

Übereinkommen (Nr. 63) über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaues und der Industrie einschließlich des Baugewerbes und in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 14/1959.

Übereinkommen (Nr. 80) über die Abänderung der Schlußartikel, BGBl. Nr. 224/1949.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, BGBl. Nr. 228/1950.

Übereinkommen (Nr. 88) über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung, BGBl. Nr. 596/1973.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948), BGBl. Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 94) über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, BGBl. Nr. 20/1952.

Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz, BGBl. Nr. 20/1952.

Übereinkommen (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, BGBl. Nr. 20/1952.

Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 38/1954.

Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, BGBl. Nr. 39/1954.

Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 234/1954.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBl. Nr. 33/1970.

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBl. Nr. 31/1970.

Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBl. Nr. 81/1958.

Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, BGBl. Nr. 111/1973.

Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, BGBl. Nr. 39/1964.

Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, BGBl. Nr. 355/1972.

Übereinkommen (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken, BGBl. Nr. 238/1972.

Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, BGBl. Nr. 34/1970.

Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, BGBl. Nr. 88/1974.

Sonstige multilaterale Übereinkommen

Berner Übereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrication, BGBl. Nr. 519/1921.

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 155/1955.

Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 40/1971 und 111/1975.

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958.

Europäische Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969.

Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tragen durch ihre Tätigkeit erheblich zur Gestaltung der sozialen Lage bei. Vor allem beeinflussen sie durch ihre Initiativen und durch ihre Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung von Entwürfen für gesetzliche Regelungen die Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften auf sozialem Gebiete. Darüber hinaus wirken die Vertreter dieser Institutionen in Beiräten und Kommissionen im Sozialbereich, vor allem auch im Rahmen der Sozialversicherung, mit und tragen dazu bei, für die Probleme vielfach gemeinsam erarbeitete Lösungen finden zu können, die von sozialem Geiste geprägt sind und auch auf die Interessen der Allgemeinheit Rücksicht nehmen. Die Interessenvertretungen sind aber auch in ihrem Bereich unmittelbar bestrebt, die soziale Lage ihrer Mitglieder zu verbessern oder allgemein den sozialen Fortschritt zu fördern. In den nachstehenden Beiträgen der Interessenvertretungen geben diese einen Überblick über ihr Wirken und ihre Stellungnahme zur sozialen Lage.

Österreichischer Arbeiterkammertag

Allgemeine und spezifische sozialpolitische Tätigkeiten der Arbeiterkammern

In enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und in Erfüllung des Auftrages des Arbeiterkammergesetzes vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105/1954, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und zu fördern, geben die Arbeiterkammern zu allen wesentlichen Problemen der Wirtschaft, der Sozialpolitik und der Kulturpolitik Stellungnahmen ab, die von der Regierung und dem Parlament, aber auch von der Öffentlichkeit beachtet werden und vielfach ihren Niederschlag in Gesetzgebung und Verwaltung finden. Über die Zusammensetzung der Gremien, in denen diese Stellungnahmen beraten und beschlossen werden, entscheiden die Arbeitnehmer bei den alle fünf Jahre stattfindenden Arbeiterkammerwahlen. Am 29. und 30. September 1974 entschieden die Arbeitnehmer durch die Wahl der Kamervollversammlungen aller Bundesländer, also durch die Wahl von insgesamt 810 Kammerräten, in demokratischer Weise über die Zusammensetzung der maßgeblichen Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte. Die günstige wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre be-

wirkte, daß die Anzahl der Wahlberechtigten gegenüber 1969 um 252.699 (oder um 15,2%) gestiegen ist. Absolut war dieser Anstieg in Oberösterreich (+54.908) und Niederösterreich (+44.451) am höchsten, relativ in Vorarlberg (+32,7%) und in Salzburg (+29,7%).

Die Arbeiterkammerwahlen werden nicht nur länderweise, sondern auch getrennt nach Wahlkörpern durchgeführt. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung ist die Zahl der wahlberechtigten Angestellten am stärksten gestiegen. Gegenüber 1969 ergab sich ein Zuwachs um 177.005 Personen oder 35,5%. Die Anzahl der wahlberechtigten Arbeiter stieg hingegen nur um 74.214 oder 7,3%. Im Wahlkörper Verkehrsbedienstete hielten sich die Veränderungen in engsten Grenzen; insgesamt wurden 1480 Wahlberechtigte (knapp 1%) mehr als 1969 erfaßt.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung ergibt sich folgende Verteilung der erfaßten Wahlberechtigten (Vergleichszahlen 1964 und 1969):

	1964	1969	1974
Wahlkörper Arbeiter	64,3%	61,0%	56,8%
Wahlkörper Angestellte ..	26,5%	30,0%	35,3%
Wahlkörper Verkehrsbedienstete	9,2%	9,0%	7,9%

Dieser Entwicklung wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durch folgende Änderung der Mandatszuteilung an die Wahlkörper Rechnung getragen (Vergleichszahlen 1964 und 1969):

	1964	1969	1974
Wahlkörper Arbeiter	547	529	505
Wahlkörper Angestellte	192	211	239
Wahlkörper Verkehrsbedienstete ...	71	70	66

Veränderungen ergaben sich aber nicht nur im Verhältnis der Wahlkörper zueinander, sondern auch innerhalb der Wahlkörper. Der Übergang zur Individualbesteuerung im Jahre 1973 hatte unter anderem zur Folge, daß eine beträchtliche Anzahl von Arbeitgebern ihre mithelfenden Familienangehörigen als Dienstnehmer führen. Diese neue Gruppe von Wählern war insbesondere im Wahlkörper der Angestellten bedeutsam. Bei den Arbeitern veränderte sich die Wählerstruktur dadurch, daß sich die Zahl der Gastarbeiter von rund 70.000 (1969) auf rund 210.000 erhöhte. Schließlich erweiterte sich der Kreis der Wahlberechtigten auch dadurch, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen die ein-

jährige Beschäftigungsduer als Voraussetzung für die Wahlberechtigung gestrichen wurde.

Trotz der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit der Kammern und des starken Einsatzes der wahlwährenden Gruppen ist die Wahlbeteiligung im Bundesdurchschnitt nicht wesentlich (+2%) ge-

stiegen. Wenn zu den 64,4% gültigen noch die ungültigen Stimmen hinzugerechnet werden, dann ergibt sich, daß zwei Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

Das Ergebnis der Arbeiterkammerwahlen kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Arbeiterkammerwahlen — Gesamtübersicht

Bundesland	Jahr	Gültige Stimmen			Fraktion sozialistischer Gewerkschafter			ÖAAB			Mandate
		Erfägte Wahlberechtigte	Anzahl	Prozent	Mandate insgesamt	Stimmen	Prozent	Mandate	Stimmen	Prozent	
Wien	1969	517.157	296.908	57,4	180	213.475	71,9	135	58.808	19,8	33
	1974	551.204	326.413	59,2	180	226.003	69,2	131	75.487	23,1	39
Niederösterreich	1969	257.380	188.008	73,0	110	131.316	69,8	80	48.608	25,9	27
	1974	301.831	222.502	73,7	110	144.430	64,9	76	67.365	30,3	31
Burgenland	1969	32.339	26.087	80,7	40	17.031	65,3	27	8.760	33,6	13
	1974	39.559	32.945	83,3	40	20.391	61,9	27	11.882	36,1	13
Oberösterreich ..	1969	255.417	173.777	68,0	110	115.091	66,2	76	42.484	24,5	27
	1974	310.325	210.955	68,0	110	131.582	62,4	72	61.043	28,9	32
Steiermark	1969	228.176	142.042	62,3	110	103.942	73,2	84	27.308	19,2	20
	1974	255.823	170.197	66,5	110	116.028	68,2	78	42.803	25,2	27
Kärnten	1969	98.996	65.440	66,1	70	44.646	68,2	50	13.144	20,0	14
	1974	115.321	75.458	65,4	70	47.649	63,2	47	18.463	24,5	17
Salzburg	1969	97.030	58.145	59,9	70	33.996	58,5	42	14.715	25,3	18
	1974	125.878	72.132	57,3	70	41.033	56,9	43	22.362	31,0	21
Tirol	1969	113.278	53.182	46,9	70	30.552	57,4	42	17.390	32,7	23
	1974	132.435	71.952	54,3	70	35.350	49,1	36	32.411	45,0	32
Vorarlberg	1969	61.434	32.495	52,9	50	14.843	45,7	24	12.499	38,5	20
	1974	81.530	50.697	62,2	50	19.109	37,7	21	27.453	54,2	27
Österreich	1969	1.661.207	1.036.084	62,4	810	704.892	68,0	560	243.716	23,5	195
	1974	1.913.906	1.233.251	64,4	810	781.575	63,4	531	359.269	29,1	239

Bundesland	Jahr	FPÖ			Gewerkschaftliche Einheit			Linksblock			DFA			Parteidreie Liste			
		Stimmen	Prozent	Mandate	Stimmen	Prozent	Mandate	Stimmen	Prozent	Mandate	Stimmen	Prozent	Mandate	Stimmen	Prozent	Mandate	
Wien	1969	10.946	3,7	6	9.196	3,1	4	—	—	—	—	—	—	4.483	1,5	2	
	1974	12.985	4,0	6	3.114	1,0	1	7.955	2,4	3	869	0,3	—	—	—	—	
Niederösterreich	1969	3.185	1,7	1	4.899	2,6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1974	4.535	2,0	1	—	—	—	6.172	2,8	2	—	—	—	—	—	—	
Burgenland	1969	235	0,9	—	61	0,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1974	547	1,6	—	—	—	—	125	0,4	—	—	—	—	—	—	—	
Oberösterreich ..	1969	9.755	5,6	5	4.385	2,5	2	—	—	—	—	—	—	—	2.062	1,2	—
	1974	12.024	5,7	5	—	—	—	4.722	2,2	1	—	—	—	—	1.584	0,8	—
Steiermark	1969	5.814	4,1	3	4.978	3,5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1974	5.358	3,1	2	268	0,2	—	5.740	3,4	3	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	1969	5.534	8,5	6	1.267	2,0	—	—	—	—	—	—	—	—	849	1,3	—
	1974	6.967	9,2	5	—	—	—	2.379	3,1	1	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	1969	8.755	15,0	10	679	1,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1974	7.803	10,8	6	—	—	—	934	1,3	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	1969	3.121	5,9	3	515	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	1.604	3,0	2
	1974	3.477	4,8	2	—	—	—	714	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorarlberg	1969	4.134	12,7	6	380	1,2	—	—	—	—	—	—	—	—	639	1,9	—
	1974	3.595	7,1	2	—	—	—	540	1,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Österreich	1969	51.479	5,0	40	26.360	2,6	11	—	—	—	—	—	—	—	9.637	0,9	4
	1974	57.291	4,6	29	3.382	0,3	1	29.281	2,4	10	869	0,1	—	—	1.584	0,1	—

Wenn auch im Mittelpunkt der administrativen Arbeiten des Berichtsjahrs 1974 die Vorbereitungsarbeiten und die Durchführung der Neuwahlen in die neun Kammervollversammlungen standen, konn-

ten auch im Jahre 1974 eine Reihe großer Reformen im Sozialrecht erreicht werden.

In der nunmehr nahezu 30jährigen Geschichte der Zweiten Republik wurden in keinem Jahr

sozialpolitisch so viele einschneidende, die sozialpolitische Landschaft verändernde Maßnahmen gesetzt wie im Jahre 1974. Mit 1. Juli 1974 ist ein durch viele Jahre gefordertes modernes Recht der Betriebsräte in Form des Arbeitsverfassungsgesetzes in Kraft getreten. Wenn es auch, wie dies schon aus der einstimmigen Beschußfassung im Parlament hervorgeht, naturgemäß zu einem Kompromiß zwischen den Wünschen der Gewerkschaftsbewegung und den Vorbehalten der Wirtschaft gekommen ist, so ist rein rechtssystematisch dieses neue Gesetz doch modern und beispielgebend für das Verhältnis Gewerkschaft — Wirtschaft und Betriebsrat — Unternehmer. Desgleichen bietet dieses Gesetz auch ein Fundament für eine sich in der Zukunft darauf aufbauende Weiterentwicklung.

Der weitere sozialrechtliche Höhepunkt des Jahres 1974 lag zweifellos in der Beschußfassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Die Arbeiterkammern unterstützten die mit dieser Regelung getroffene arbeitsrechtliche Lösung, weil nur mit einer gesetzlichen Regelung, die von der Fortzahlung des Entgelts bei Krankheit und Unfall durch den Arbeitgeber ausgeht, eine echte Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten in einem der elementaren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erreicht werden konnte. Eine solche Gleichstellung sollte demnach nicht nur materiell gegeben sein, sondern sie war auch in formeller Hinsicht Voraussetzung dafür, daß mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz gleichzeitig ein weiterer Beitrag zur Vorbereitung der nach dem kollektiven Arbeitsrecht demnächst in Angriff zu nehmenden Kodifikation des Arbeitsvertragsrechtes geleistet werden konnte.

Auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung sind erhebliche Veränderungen eingetreten. Die mit 1. Jänner 1974 bewirkte Zusammenlegung von Versicherungsträgern auf dem Gebiet der Kranken- und Pensionsversicherung hat zweifellos eine wesentliche Verbreiterung der Basis der Versicherten bewirkt.

Obgleich oft stark politisch-polemisch gefärbte Proteste gegen diese zielführenden Maßnahmen der Rationalisierung in der Sozialversicherung erhoben wurden, hat die Praxis denjenigen verantwortungsvollen Funktionären recht gegeben, die diese Maßnahmen zum Vorteil der Versicherten parlamentarisch betrieben haben. Festzustellen ist allerdings, daß die Maßnahmen sinnvoller Zusammenlegungen von Sozialversicherungsträgern noch lange nicht abgeschlossen sind. Die wirtschaftliche Entwicklung der achtziger Jahre wird weitere Konzentrationsmaßnahmen notwendig machen.

Ein an sich ungelöstes Problem, welches gerade in der Vergangenheit wiederholt zu einstimmig verabschiedeten Resolutionen in den Vollversammlungen geführt hat, ist eine Reorganisation in der Gerichtsbarkeit für alle Teile des Sozialrechts. Die Schiedsgerichtsbarkeit der Sozialversicherung gibt mit Recht zu großer Kritik Anlaß. Es erscheint nahezu als eine Mißachtung der Bedürfnisse des arbeitenden Menschen, wenn mehr oder weniger

nebenberuflich über Schicksalsfragen im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit der Sozialversicherung entschieden wird. Durch die Verzögerungen bei der Erstellung ärztlicher Gutachten und die sehr starke anderweitige berufliche Befassung der dem richterlichen Stand angehörigen Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Sozialversicherung wird die Verfahrensdauer weit über Gebühr in die Länge gezogen, was nicht nur nicht im Sinne des Gesetzes ist, sondern auch unter der arbeitenden Bevölkerung zu nicht unerheblichen Mißfallensäußerungen führt. Aber auch die Arbeitsgerichtsbarkeit ist nur in Ballungsräumen wohl organisiert. Bei den kleinen Arbeitsgerichten in den Sitzungen der Bezirksverwaltungsbehörden stellt sich oft heraus, daß die Rechts sicherheit infolge nachrangiger Befassung des richterlichen Personals mit arbeitsrechtlichen Fragen oft zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Verfahrensdauer führt. Auch hier wäre eine sinnvolle Konzentration wünschenswert. Die Sozialgerichtsbarkeit, die bereits seit vielen Jahren immer wieder gefordert wird, muß endlich sinnvoll verwirklicht werden.

Im Bereich der Sozialversicherung spielen die Fragen der Koordinierung der Rehabilitation eine große Rolle. Endlich wurden auf diesem so wichtigen Gebiet, welches der Wiedereingliederung verehrter Personen in den Arbeitsprozeß gewidmet ist, ernst zu nehmende Beratungen eingeleitet.

Das Gebiet der Arbeitsmarktförderung nimmt weiter an Bedeutung zu. In einer Phase, in der es da und dort zu strukturellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommt, dienen zielführende Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung der Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Ausbildung von Arbeitskräften in Mangelberufen. Die Bestrebungen der Arbeiterkammern sind darauf gerichtet, daß die Mittel der Arbeitsmarktförderung in Bereiche gelenkt werden, welche dem Allgemeinwohl zugute kommen und nicht dem Individualegoismus dienen. Im Zusammenhang mit Betriebsschließungen, Neugründungen und strukturellen wirtschaftlichen Verschiebungen spielt die in den letzten Jahren völlig umgestaltete und verbesserte Sonderunterstützungsregelung eine bedeutsame Rolle. Durch diese gesetzliche Regelung können älteren Arbeitnehmern, deren Arbeitsplätze großräumig bedingt verlorengehen und deren Wiedereingliederung in die Wirtschaft erfahrungsgemäß nahezu unlösbar erscheint, Leistungen durch die Arbeitslosenversicherung in der Größenordnung einer normalen ASVG-Alterspension gewährt werden.

Wenngleich sich im letzten Quartal 1974 bereits deutlich abzeichnete, daß der internationale Konjunkturrückgang auch die heimische Wirtschaft zunehmend in Mitleidenschaft zieht, sichert doch das in den letzten Jahren erkämpfte soziale Schuttpaket den Arbeitnehmern ausreichend Verdienst- und Arbeitsmöglichkeit. Es wird nun in gemeinsamer Arbeit der Gewerkschaften und der Arbeiterkammern das Erreichte bewahrt und die wirtschaftspolitischen Aktivitäten zur Arbeitsplatzsicherung intensiviert werden müssen.

Untersuchungen und Forschungsarbeiten

Freizeiterhebung

Die in der modernen Industriegesellschaft immer mehr zu einem Problem werdende Frage von Freizeitausmaß und Freizeitverbringung steht im Mittelpunkt eines seit längerer Zeit laufenden, großangelegten Projekts, dessen Fragestellung von der Struktur der Freizeitbeschäftigungen über Aspekte des freizeitlichen Geschmacksniveaus bis zu den Zusammenhängen zwischen Arbeits-, Freizeit- und Schlafdauer reicht.

Die Interpretation der Fragebogendaten konnte abgeschlossen werden.

Forschungsprojekt „Armut in Österreich“

Den bisherigen publizistischen Niederschlag des anfänglich von drei Arbeitskreisen getragenen Forschungsprojekts bilden zwei Berichtsbände: ein für den engeren Fachkreis bestimmter und ein mehr an der interessierten Öffentlichkeit orientierter. Die Präsentation beider Schriften, die sich auf eine im Auftrag des Arbeiterkammertages und des Sozialamtes der Stadt Wien erfolgte Erhebung der Wiener Armutssituation beziehen — die eine kam unter dem Titel „Armut in Wien“ im Rahmen der Schriftenreihe der Arbeiterkammer heraus, die andere unter dem Titel „Im Schatten des Wohlstands“ als Publikation des Europaverlages —, erfolgte gelegentlich einer Mitte Oktober des Berichtsjahres stattgefundenen Enquête. Die Resultate einer von der AK Salzburg im Hinblick auf den ländlichen Raum durchgeführten Parallelerscheinung liegen bereits seit einiger Zeit vor. Die Abwicklung des Projekts erfolgt in zwei Stufen. Während sich die in Rede stehende, noch in der Berichtsperiode abgeschlossene Erhebungsstufe auf die ökonomischen Verhältnisse und objektiven Lebensbedingungen sowie einige subjektive Indikatoren über die Selbsteinschätzung der Armutssituation konzentrierte, sind die Arbeiten an einer abschließenden zweiten Erhebungsstufe, die sich mit sozialpsychologischen und sozialhygienischen Problemen der Armutslage sowie damit verbundenen Reaktionsmustern beschäftigt, schon seit längerem im Gange. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß die durch finanzielle Beengtheit bedingte unzureichende Befriedigung von menschlichen Grundbedürfnissen zu sozialem Fehlverhalten führt, das seinerseits wieder zu einer weiteren Verfestigung der Armutssituation beiträgt. Ziel ist, mit Hilfe der Ergebnisse sozialtherapeutische und sozialpräventive Ansätze zu gewinnen, die über rein finanzielle Gesichtspunkte hinausgehen. Die Basis gibt eine Erhebung der Lebensverhältnisse von rund 200 ausgewählten Ausgleichszulagenempfängern und Dauerbefürsorgten der Gemeinde Wien ab.

Studie über die Auswirkungen der technischen Entwicklung auf den Arbeitsinhalt

Im Rahmen dieser mehrjährigen Studie hatten sich drei Arbeitsgruppen (Ökonomie, Arbeitstechnik, Soziologie) konstituiert, von denen letztere vor

allem die Aufgabe der Konzeption und wissenschaftlichen Kontrolle des soziologischen Teils der Erhebungsarbeiten wahrnahm, während die konkrete Durchführung dem Interviewer-Apparat des Instituts für empirische Sozialforschung (IFES) oblag.

Kurz-Umfragen

Aus Gründen der unmittelbaren Aktualität ließ die Arbeiterkammer Wien in der Berichtsperiode zwei Kurz-Umfragen durchführen:

1. Zum Thema „Einstellung zur Belästigung durch Rauchen“ wurde ein repräsentativer Querschnitt der österreichischen Berufstätigen befragt, deren Arbeit in der Regel so beschaffen ist, daß sie mit anderen zusammen im selben Raum erfolgt. Inhalt der Umfrage waren die Meinungen von Rauchern und Nichtrauchern zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens und der Arbeitsleistung durch Rauchen bzw. Verzicht aufs Rauchen während der Berufsarbeit sowie zu verschiedenen Möglichkeiten, hier Abhilfe zu schaffen. Die Fertigstellung der Untersuchung erfolgte Ende Juli des Berichtsjahrs. Eine Wiederholungsuntersuchung zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt ist vorgesehen.

2. Zum Thema „Bevorschussung der Alimentationsleistung durch den Staat“ wurde ein repräsentativer Querschnitt der österreichischen Bevölkerung zwischen 16 und 70 Jahren darüber befragt, ob der Staat in jenen Fällen, in denen der alimentationspflichtige Elternteil nicht zahlt, die finanzielle Versorgung der Kinder dadurch sicherstellen soll, daß er die fälligen Alimente zunächst auszahlt und sie dann vom Verpflichteten wieder eintreibt, und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen soll. Die Fertigstellung der Untersuchung erfolgte im Oktober des Berichtsjahrs.

Berufsverkehr der beiden Linzer Großbetriebe VÖEST—Alpine und Chemie Linz AG

Im Frühjahr 1973 wurde in den oberösterreichischen Betrieben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich eine Umfrage durchgeführt, deren Ziel es war, einen Überblick über die Bedeutung der Massenverkehrsmittel für die oberösterreichischen Arbeitnehmer zu bekommen.

Diese Untersuchung wurde nun mit einer weiteren empirischen Untersuchung für die beiden Linzer Großbetriebe im Frühjahr 1974 fortgesetzt. Die Auswertung der Befragung mittels Fragebogens soll unter anderem einen Überblick über die Belastung der Pendler im Berufsverkehr und die Gründe für die Wahl bestimmter Verkehrsmittel ergeben.

Sozialwissenschaftliche Projekte der Arbeiterkammer Tirol

Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wurden folgende sozialwissenschaftliche Projekte in Angriff genommen:

Berufsausbildung und Berufslaufbahn von Lehrlingen

Tiroler Arbeitnehmerfamilien 1948—1972

Gastarbeiter in Tirol

Das kulturelle Verhalten der Tiroler Bevölkerung
Sozial- und Wirtschaftskunde Tirols

Arbeitsrecht

Die Prüfung von arbeitsrechtlichen Einzelfällen gehört nach wie vor zu den wichtigen und von den Arbeitnehmern immer mehr in Anspruch genommenen Aktivitäten der Arbeiterkammern. Dabei ist zwischen solchen Angelegenheiten zu unterscheiden, die Probleme von Einzelpersonen betreffen, und Fällen, bei denen es um Rechtsfragen für die Arbeitnehmerschaft ganzer Betriebe oder Branchen geht.

Die Behandlung von Schwierigkeiten, die für einzelne Arbeitnehmer am Arbeitsplatz auftreten, kann in sinnvoller Ergänzung zur Gewerkschaftsarbeit in der Weise erfolgen, daß der Arbeitnehmer über seine Rechte aufgeklärt wird und ihm die Möglichkeiten aufgezeigt werden, diesen Rechten zum Durchbruch zu verhelfen. Wie wichtig es ist, die Arbeitnehmer über ihre Rechte zu informieren, beweist die ständig steigende Zahl jener Personen, die diesbezüglich in den Arbeiterkammern persönlich vorsprechen, telefonisch Auskunft erhalten oder ein schriftliches Ansuchen um Rechtsberatung stellen.

Die Themen dieser rechtsberatenden Aussprachen bewegen sich naturgemäß in erster Linie um jene arbeitsrechtlichen Fragen, bei denen besonders häufig Unklarheiten und Schwierigkeiten auftreten — Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall, Versetzungen, Auslegung von Vertragsbestimmungen —, doch kommt es nicht selten vor, daß im Rahmen einer Aussprache auch Probleme des Gesellschaftsrechts — etwa im Zusammenhang mit der passiven Klagelegitimation des Unternehmers —, des Insolvenzrechts, des Handelsrechts, des Strafrechts oder des Erbrechts zu erörtern sind. Es liegt auf der Hand, daß die Erfahrung in einer so großen Zahl von Rechtsfällen sehr wertvoll für eine andere Hauptaufgabe der Arbeiterkammern ist, nämlich für die Mitwirkung am Gesetzwerdungsprozeß in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Bei der Prüfung arbeitsrechtlicher Fragen für Betriebe oder Branchen geht es meistens um die Auslegung von Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträgen. Gutachten der Arbeiterkammern in solchen Angelegenheiten haben sehr oft großen Einfluß auf die Handhabung der entsprechenden Rechtsquellen in der Praxis.

Themen solcher Gutachten waren im Jahr 1974 beispielsweise in der Arbeiterkammer Wien Fragen der Anrechnung nach einem innerbetrieblichen Pensionsstatut, der allgemeinen Vordienstzeitenanrechnung oder von Entgeltfortzahlungsansprüchen im Krankheitsfall. Gutachten, die nicht mit bestimmten Betriebsvereinbarungen oder Kollektivverträgen zusammenhängen, wurden zum Beispiel zu der Frage erstellt, ob die Behinderung der freien Arbeitsplatzwahl durch Absprachen zwischen Unternehmern zulässig ist. Auf diesem Gebiet mußte eine recht-

ungünstige Rechtslage für die Interessen der Arbeitnehmer festgestellt werden. Weiters wurde zu der Frage Stellung genommen, in welcher Weise sogenannte „Leiharbeitnehmer“, die ständig an einem bestimmten Arbeitsplatz eingesetzt sind, in den Genuß der innerbetrieblichen Interessenvertretung nach dem Arbeitsverfassungsgesetz kommen können. Hier mußte der Arbeitnehmerbegriff nach dem ArbVG eingehend geprüft werden.

Zu den Aufgaben der sozialpolitischen bzw. der Rechtsabteilungen in den Arbeiterkammern gehört es auch, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen über allgemeine Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Beispiele dafür im Jahr 1974 waren Entwürfe zum Gebührenanspruchsgesetz, zur Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes, zur Novelle des Strafregistergesetzes, zum Strafprozeßanpassungsgesetz, zum Vermessungsgesetz, zur Waffengesetznovelle, zur Novelle der Einführungsgesetze zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, zum Sachverständigengesetz und zu ortspolizeilichen Vorschriften. In all diesen Materien war zu prüfen, ob durch Einzelbestimmungen jene Interessen berührt werden, deren Vertretung den Arbeiterkammern obliegt. Ein besonderes Anliegen der Arbeiterkammern auf diesen Gebieten ist es, Formvorschriften möglichst einfach und allgemein verständlich zu gestalten, um Rechtsvorschriften auch all jenen zugänglich zu machen, die die Kosten einer laufenden rechtsfreundlichen Vertretung nicht auf sich nehmen können.

Wie in jedem Jahr wurde auch für 1974 von der Arbeiterkammer für Wien eine ausführliche arbeitsgerichtliche Statistik erarbeitet, die im Jahrbuch 1974 veröffentlicht ist.

Öffentlicher Dienst

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 444, ist nicht nur das sogenannte Forderungsprogramm der Bundesländer aus dem Jahr 1964 erfüllt worden und den Ländern die Kompetenz zur Regelung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen worden. Auch das Disziplinarverfahren betreffend die Beamten wurde durch die B-VG-Novelle 1974 wesentlich beeinflußt. War bisher die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder, der Bezirke und Gemeinden ausgeschlossen, kann nunmehr der VGH angerufen werden, wenn einfache Rechtswidrigkeiten, wie mangelhaftes Verfahren, falsche Rechtsauslegung und ungerechte Strafbemessung, angenommen werden. Die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen der Disziplinarkommissionen durch unabhängige Gerichte ist in einem Rechtsstaat unerlässlich, weshalb die Schließung der bisherigen Lücke im rechtsstaatlichen System zu begrüßen ist.

Die Verwirklichung der vorletzten Etappe des 1971 abgeschlossenen Gehaltsabkommens brachte den öffentlich Bediensteten neben der Teuerungsabgeltung auch einen Reallohnzuwachs.

Entscheidende Verbesserungen wurden auf dem Gebiet des Karenzurlaubsgeldes erreicht. Jede Anspruchsberechtigte gelangt — ungeachtet des Einkommens des Ehegatten — in den Genuss des Karenzurlaubsgeldes. Die komplizierten und verwaltungsschwerenden Anrechnungsbestimmungen wurden eliminiert.

Pensionsgesetzlich wurde eine Verbesserung des Anspruchs auf Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss dadurch erzielt, daß die Ermittlung der Einkünfte im Sinne des Pensionsgesetzes künftig unter Ausschluß jener Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aufgrund einer Ferialbeschäftigung bezieht, erfolgt.

Die Verpflichtung zur Ausschreibung leitender Posten im Bundesdienst brachte das sogenannte Ausschreibungsgesetz. Danach sind drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden einer bestimmten Position im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bestimmte Posten in Bundesdienststellen (Zentralstellen, Bundeskanzleramt, Ministerien) auszuschreiben. Für die Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als ein Monat Zeit zur Verfügung stehen. Die Gesuche und ihre Auswertung müssen vertraulich behandelt werden. Außerdem beurteilt eine Kommission die Eignung der Bewerber. Die Mitglieder der Kommission sind weisungsfrei.

Die Errichtung einer Verwaltungsakademie, die ihre Tätigkeit im Jahre 1976 aufnimmt, wurde in Aussicht genommen. Ziel ist die praktische Ausbildung und die Vertiefung der Kenntnisse der bereits in der Laufbahn stehenden Beamten sowie die Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten.

Schutz der berufstätigen Frau

Die Zahl der unselbständig weiblichen Arbeitskräfte stieg auch im Berichtsjahr weiter an. Lag der Jahresschnitt an unselbständig beschäftigten weiblichen Arbeitskräften im Jahre 1969 nur bei 868.983, d. s. 36,9%, so betrug er 1971 bereits 910.053, d. s. 37,1%, 1972 936.328, d. s. 37,3%, 1973 988.965, d. s. 37,9%, und schließlich 1974 1.019.257, d. s. 38,4% aller unselbständig Erwerbstätigten.

Arbeitnehmerinnen erhalten in allen Fragen des Mutterschutzes Rat und Unterstützung bei den Arbeiterkammern. Eine praktische Hilfe bietet die vom Österreichischen Arbeiterkammertag verlegte Broschüre „Was tue ich, wenn ...?“, die über alle Rechte, Ansprüche sowie notwendigen Behördenwege im Falle der Mutterschaft Auskunft gibt. Außerdem sind die Arbeiterkammern durch zahlreiche Vorträge bemüht, die Arbeitnehmerinnen über das Mutterschutzrecht einschließlich Familienleistungen zu informieren, damit sie keinen Schaden erleiden.

Der den Arbeiterkammern zur Begutachtung zugeleitete Entwurf einer Novelle des Mutterschutzgesetzes wurde grundsätzlich begrüßt, da die von den Arbeiterkammern angeregten Verbesserungen des Mutterschutzrechtes Aufnahme fanden.

Die Ergebnisse der im Rahmen des Programms zum Internationalen Jahr der Frau von der Arbeiterkammer durchgeföhrten Studien „Muttereinfluß und Berufsvorstellungen von Töchtern“ sowie die Erhebung über die Betreuung erkrankter Kinder weiblicher Berufstätiger bilden eine wertvolle Grundlage für die sozialpolitischen Aktivitäten auf diesem Gebiet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß im Berichtsjahr für die Familien und die berufstätige Frau wesentliche Verbesserungen erreicht werden konnten: Neben der Erhöhung der Familienbeihilfe und der Geburtenbeihilfe sind vor allem die Verlängerung bei Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie die Neugestaltung und Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes zu erwähnen. Eine Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz ermöglicht die Gewährung von Beihilfen für berufstätige Mütter zur Unterbringung ihrer Kinder in Kindergärten und die Bereitstellung von Mitteln der Arbeitsmarktförderung zur Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen. Das Familienberatungsförderungsgesetz bildet die Grundlage für die Förderung der Einrichtung und des Betriebes von Familienberatungsstellen.

Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktverwaltung

Im legistischen Bereich galt das Hauptaugenmerk der Schaffung eines österreichischen Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Der hiezu vom Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelte Entwurf baute auf den Regelungsvorschlägen von Arbeiterkammern und Gewerkschaften, den Teilergebnissen von Verhandlungen der Wirtschaftspartner, die allerdings infolge des Verlangens der Arbeitgeberseite nach völliger Liberalisierung des Arbeitsmarktes ins Stocken geraten sind, sowie den Erfahrungen auf, die in den vergangenen Jahren mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Österreich gewonnen wurden. Die Arbeiterkammern begrüßten diese Initiative und waren bemüht, im Zuge der Neuregelung einen verstärkten Schutz der Arbeitnehmer — und zwar sowohl der inländischen als auch der ausländischen — zu erreichen. Zu diesem Zweck wurde ein umfassender Geltungsbereich gefordert, der jede Beschäftigung von Ausländern erfaßt; also nicht nur Arbeitnehmer österreichischer Arbeitgeber, sondern auch Montagearbeiter und auch arbeitnehmerähnliche Personen, wie z. B. Heimarbeiter und Künstler. Desgleichen wurde verlangt, daß im Gegensatz zur bisherigen Praxis in Zukunft die Zulassung zur Beschäftigung erst nach Erteilung der Bewilligung rigoros beachtet werde. Hinsichtlich des notwendigen Nachweises über das Vorhandensein einer ortsüblichen Unterkunft verlangten die Arbeiterkammern eine zusätzliche Bestimmung, die mithelfen soll, dem Mietenwucher bei ausländischen Arbeitnehmern Einhalt zu gebieten.

Da sich das System der Vereinbarung zahlenmäßig begrenzter Kontingente an ausländischen Arbeitnehmern zwischen den zuständigen kollektivver-

tragsfähigen Berufsvereinigungen bewährt hatte, wurden die bisher geübten Kontingentvereinbarungen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Um jedoch bei Fehlen einer solchen Vereinbarung ein unbegrenztes Einzelgenehmigungsverfahren hintanzuhalten, regten die Arbeitnehmervertreter eine Bestimmung an, derzufolge der Bundesminister für soziale Verwaltung auch ohne Vorliegen einer Kontingentvereinbarung Kontingente und darüber hinaus auch absolute Höchstgrenzen festlegen kann.

Im Rahmen der nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens durchgeföhrten neuerlichen Beratungen der Wirtschaftspartner waren die Arbeitnehmervertreter bemüht, die divergierenden Auffassungen zu überbrücken und im Interesse aller eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Lehrlings- und Jugendschutz

Auf die Lehrlings- und Jugendarbeit wirken nicht nur die Änderungen auf dem speziellen legislativen Gebiet des Lehrlings- und Jugendschutzes ein, sondern auch andere Rechtsbereiche. Ein Beispiel dafür bildet die im August 1974 in Kraft getretene Gewerbeordnung. An dieses Gesetz knüpfte man besonders große Erwartungen im Hinblick auf eine positive Einflußnahme zugunsten des Lehrlingswesens. Sie wurden aber, wenn überhaupt, so nur zum Teil erfüllt. Am Prinzip des gewerberechtlichen Befähigungsnachweises, der im wesentlichen die überkommene Einteilung „Lehrling“, „Geselle“, „Meister“ vorsieht, änderte sich nichts; und so bestimmen nach wie vor gewerberechtliche Maßnahmen das Berufsausbildungswesen.

Die Auswirkungen dieser Situation sind besonders auf dem Gebiet der Lehrberufe zu verspüren. Hier gelang es zwar, mit Ende des Jahres 1974 eine neue Liste zu erstellen, die immerhin nur noch 220 Positionen nach den Vorstellungen des Berufsausbildungsbeirates umfaßt, die aber dennoch nach wie vor, da dem Gewerberecht verhaftet, Berufe enthält, die keineswegs ausbildungsbedürftig erscheinen. Mit 1975 soll die neue Liste in Kraft treten, angereichert durch weitere vier Berufe, deren Erlernung eher fragwürdig erscheint, die aber nach den Vorstellungen der Gewerbeverwaltung unbedingt notwendig sind.

Neben der Arbeit an der neuen Lehrberufsliste war es erforderlich, Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen für einzelne Lehrberufe zu konzipieren, wobei mit den bisher erschienenen diesbezüglichen Vorschriften ein sehr hoher Prozentsatz an Lehrverhältnissen erfaßt ist.

Ohne geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet des Berufsschulwesens kann die Lehrlingsausbildung nicht sinnvoll gestaltet werden. Es war daher diesem Sektor besondere Aufmerksamkeit zu widmen, was in der Schaffung einer Berufsschulreformkommission sichtbaren Ausdruck erlangte. Bereits Ende 1974 zeigten die Arbeiten dieser Kommission greifbare Erfolge bezüglich der Lehrpläne in den Berufsschulen. Offen blieben aber neuerlich die Fragen

eines erweiterten Berufsschulunterrichtes und des Berufsschulbesuches für jugendliche Arbeitnehmer schlechthin.

Besonders bezüglich der beiden zuletzt genannten Materien setzten weite Arbeitnehmerkreise entsprechende Erwartungen in die von der österreichischen Gewerkschaftsjugend im Berichtsjahr ins Leben gerufene Aktion 75. Im Rahmen dieser Maßnahmen sind zahlreiche Experten der Arbeiterkammern um ein gänzlich neues Konzept über berufliche Bildung in Österreich bemüht.

Auch das mit Juli 1974 in Kraft getretene Arbeitsverfassungsgesetz beeinflußte die Berufsausbildung der Lehrlinge. Hier sind die Vorschriften über die Erlassung von Lehrlingsentschädigungen und die — allerdings nicht erzwingbaren — Betriebsvereinbarungen bezüglich der Auflösung von Lehrwerkstätten von Bedeutung.

In die Kompetenz des Jugendschutzes fallen auch die Angelegenheiten des Wehrwesens einschließlich des mit 1975 in Kraft getretenen Zivildienstgesetzes. Vorarbeiten für die Administration dieser Materie brachten den Arbeiterkammern eine Fülle neuer Aufgaben, wobei noch die Angelegenheiten der 1974 auslaufenden Waffendienstverweigererkommission entsprechender Arbeiten bedurften.

Auf dem Gebiet der Interventionstätigkeit soll vor allem jene Arbeit hervorgehoben werden, mit der versucht wurde, die verbotene Kinderarbeit hintanzuhalten. Veröffentlichungen für die Presse dienten diesbezüglich der allgemeinen Information.

Mit der Durchführung der Berufswettbewerbe leisteten die Arbeiterkammern einen wesentlichen Beitrag zur Lehrlingsausbildung. Ergänzend dazu bemühen sich die Fachausschüsse um die konkrete Betreuung der Wiener Arbeitnehmer sowie um deren berufliche Fort- und Weiterbildung. Die Lehrausbildungshilfen gestatten es finanziell schlechtgestellten Personen, eine entsprechende berufliche Ausbildung zu erlangen. Das Jugendheim Annental, das modernst ausgestattet ist, bietet Kinder- und Jugendgruppen in einer der schönsten Gegenden Niederösterreichs Möglichkeiten zur Erholung und Schulung.

Fachausschüsse

In acht Arbeiterkammern bestehen Fachausschüsse, die sich vor allem der Schulung und Berufsinformation der betreuten Arbeitnehmer widmen. Die 120 bestehenden Fachausschüsse hielten insgesamt an die 108 Sitzungen und Tagungen ab.

Arbeitstechnik

Im Mai wurde die zweite verbesserte Auflage der Broschüre „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“ im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Wesentlichste Neuerung in der Broschüre ist eine Systembetrachtung zur menschengerechten Arbeitsgestaltung. Diese Systembetrachtung stellt den Menschen in den Mittelpunkt und soll es ermöglichen, über eine Analyse des Ist-Zustandes Belastungen

durch Arbeitshaltung, Umgebungseinflüsse und Arbeitsart festzustellen und Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen. Im Rahmen dieser Pressekonferenz wurde der Film „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“ der Presse vorgestellt; er fand anerkennende Beachtung.

In viermonatiger Arbeit wurden 40 Werke auf dem Gebiet der Ergonomie und Arbeitsgestaltung nach bestimmten Fachgebieten durchgearbeitet. Diese Literaturuntersuchung ermöglicht nunmehr einen optimalen Vergleich der Aussagen der einzelnen Autoren zu bestimmten Fachgebieten.

Neben dem vierteljährlich erscheinenden „Informationsdienst des Ausschusses für Arbeitstechnik und Automation“ wurde bei verschiedenen Ausstellungen (Internationale Fachmesse für Büroorganisation, Sicherheitsausstellung im Bauzentrum) das Thema „Mensch und Arbeit“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Publikumsinteresse bei diesen Ausstellungen war sehr groß; auch in den Massenmedien wurde über die Ausstellungen berichtet.

Im Rahmen verschiedener Belangsendungen im Jahre 1974 wurde die Notwendigkeit der menschengerechten Arbeitsgestaltung unterstrichen. Die Schulungsarbeit auf dem Gebiet der Arbeitstechnik und Ergonomie wurde kontinuierlich weitergeführt.

Sozialversicherung

Im Bereich der Sozialversicherung brachte die 30. Novelle zum ASVG eine bedeutsame Reform der Renten- und Pensionsanpassung. Durch die neuen Bestimmungen über die Errechnung der Richtzahlen und des Anpassungsfaktors wurde die Anpassung gegenüber der bisherigen Methode um ein halbes Jahr näher an die aktuelle Lohnentwicklung herangeführt. Dadurch konnten die Renten und Pensionen beträchtlich über das nach der bisherigen Methode errechnete Ausmaß hinaus erhöht werden. Eine noch stärkere Anhebung wurde bei den Richtsätzen für die Gewährung der Ausgleichszulage vorgenommen.

Anlässlich der Begutachtung der Novelle zum Kriegspoferversorgungsgesetz stellten die Arbeiterkammern fest, daß es wünschenswert wäre, Überlegungen anzustellen, ob die bisherige Organisation in der Versorgung der Kriegsopfer noch zeitgerecht und funktionsgerecht ist, und wiesen darauf hin, daß im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und einer möglichen Kosteneinsparung auch andere zweckmäßige Lösungen für die Administration der Kriegspoferversorgung und der Invalideneinstellung denkbar wären.

Dem ebenfalls übermittelten Entwurf einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 stimmten die Arbeiterkammern zu, erhoben jedoch Bedenken gegen den globalen Abschlag von 40% der Beschäftigten beim Bund, bei den Ländern und den Gemeinden bei Berechnung der Pflichtzahl. Es wurde vorgeschlagen, nur 30% der in Betracht kommenden Dienstnehmer bei der Berechnung der Pflichtzahl außer Ansatz zu lassen. Nach Auffassung

der Arbeiterkammern sollte überdies das Gesamtkonzept der Invalideneinstellung neu überdacht werden, wobei sowohl bei der Administration als auch bei den arbeitsrechtlichen Vorschriften die verstärkte Aktivität der Arbeitsmarktverwaltung und der Sozialversicherung auf dem Gebiet der Rehabilitation Berücksichtigung finden müßte.

Ehrung von Arbeitsjubilaren

Alle Arbeiterkammern ehren Arbeitnehmer für langjährige Dienste. Teils wird diese Ehrung — meist in Form einer Gedenkmedaille — nach 25-, 35-, 40- und 45jähriger Zugehörigkeit zu einem Betrieb vergeben, teils für 35- bzw. 45jährige Dienste in der österreichischen Volkswirtschaft. Diese Ehrungen finden zumeist im Rahmen von Betriebsfeiern oder Gewerkschaftsveranstaltungen statt.

Revision der Betriebsratsfonds

Die bei den Arbeiterkammern gemeldeten Betriebsratsfonds werden in bestimmten Zeitabständen überprüft.

Wohnbaudarlehen

Die Beschaffung von Wohnraum gehört zu den schwierigsten Problemen junger Menschen, und die Arbeiterkammern bemühen sich, nach ihren finanziellen Möglichkeiten bei der Lösung dieses Problems in jeder Weise zu helfen. Eine dieser Hilfen bildet die Gewährung von Wohnbaudarlehen und Zinskreditschüssen. Im Berichtsjahr wurden für diese Zwecke weitere Mittel in der Höhe von 21.643 Millionen S zur Verfügung gestellt.

Urlaubs- und Schulungsheime der Arbeiterkammern

Einzelne Arbeiterkammern führen Erholungsheime, in denen die Kammerzugehörigen zu besonders günstigen Bedingungen ihren Urlaub verbringen können. So haben z. B. die Kammerzugehörigen in Wien die Möglichkeit, das Urlaubsheim Annental oder das Urlaubsheim Vöslau in Anspruch zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machten im Jahre 1974 während 48 Betriebswochen im Erholungs- und Schulungsheim Bad Vöslau 2108 Arbeitnehmer und deren Angehörige und im Urlaubsheim Annental insgesamt 2400 Arbeitnehmer und deren Angehörige Gebrauch.

Im Schulungs- und Erholungsheim „Seehof“ der Arbeiterkammer Tirol auf der Hungerburg bei Innsbruck fanden insgesamt 1705 Arbeitnehmer zu Schulungs- und Erholungszwecken Unterkunft.

AK-Urlaubsaktion „Karl Mantler-Fonds“

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien gewährt verdienten Funktionären der Arbeiterbewegung, die sich im Ruhestand befinden, kostenlose Erholungsaufenthalte. Behinderte können Begleitpersonen mitnehmen, für die der Aufenthalt ebenfalls kostenlos ist. Im Jahre 1974 wurde die Aktion in der Zeit vom 16. April bis 14. Oktober

durchgeführt. In den Vertragshäusern Ulrich (St. Anna a. A.), Paunger (Miesenbach bei Birkfeld), Pink (St. Jakob i. W.) und Fink (Riegersburg, Stmk.) wurden 13 Turnusse, im Madonnenschlößl (Bernstein, Burgenland) in zwei Perioden (16. April bis 24. Juni und 22. Juli bis 14. Oktober) elf Turnusse geführt. Insgesamt haben 550 Kollegen bzw. Kolleginnen mit und 190 Kollegen ohne Begleitperson, somit insgesamt 1290 Personen, an der Urlaubsaktion teilgenommen. Die Zahl der im Laufe der letzten Jahre entsendeten Personen betrug 22.829.

Beratungs- und Interventionstätigkeit

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte werden in Fragen des Arbeitsrechtes, des öffentlichen Dienstes, des Lehrlings- und Jugendschutzes, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsmarktverwaltung, des Schutzes der arbeitenden Frau, der Sozialversicherung, des Steuerrechts und des Schul- und Bildungswesens als Beratungsorgan in Anspruch genommen.

Eine große Gruppe der Ratsuchenden bilden die Gastarbeiter, weshalb alle Arbeiterkammern Dolmetscher für die serbokroatische Sprache beschäftigen.

Für Erfinder führt die Arbeiterkammer für Wien seit Jahren erfolgreich eine Erfinderberatung, von der auch im Jahre 1974 eine große Anzahl von Personen Gebrauch gemacht hat.

In vielen Fällen übernehmen die Arbeiterkammern Vertretung vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung.

Wettbewerbs- und Konsumentenschutz

Im Zuge der den Arbeiterkammern durch das Kartellgesetz 1972 eingeräumten Möglichkeit, die Übertragungsanträge von Altkartellen in das neu zu führende Kartellregister auf ihre volkswirtschaftliche Rechtfertigung unter besonderer Bedachtnahme auf die Interessen der Letztverbraucher zu prüfen, wurden zahlreiche Lockerungen von Wettbewerbsbeschränkungen in Kartellvereinbarungen angestrebt und auch erreicht.

So wurde vorrangig versucht, starre Quoten, die den Absatz regeln und nahezu jeden Preiswettbewerb ausschalten, aufzulösen. Erfolge in dieser Richtung konnten insbesondere beim Zement-, Bau- stahlgitter- und Natursteinwerkekartell erzielt werden.

Weiters war die Erwirkung einer zeitlichen Befristung von Kartellvereinbarungen (in der Regel von zwei bis drei Jahren) möglich, um so einen Übergang zu einer neuen Wettbewerbssituation zu schaffen. Solche Befristungen kamen unter anderem bei der Verkaufsgemeinschaft steirischer Ziegelwerke, beim Schallplattenkartell und bei der „Vertriebsgesellschaft isolierter Leitungen“ zustande.

In den noch nicht abgeschlossenen Übertragungsverfahren wurden die Verhandlungen weitergeführt, insbesondere bei den für den Letztverbraucher

bedeutenden Kartellen, wie die Österreichische Papierverkaufsgesellschaft mbH, die Zucker- und Bierkartelle.

Bedingt durch die Parteistellung der Arbeiterkammern im Kartellverfahren, z. B. bei den noch nicht abgeschlossenen Übertragungsverfahren, bei der Erfassung von marktbeherrschenden Unternehmen und Zusammenschlüssen, ist eine sehr große Zahl von Erledigungen in Form von Anträgen, Schriftsätze, Rechtsmitteln u. dgl. angefallen.

Ein von den Arbeiterkammern angestrengtes Mißbrauchsaufsichtsverfahren wegen mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung wird weitergeführt; es sind im gegenständlichen Fall umfangreiche Erhebungen und mehrere Tagssitzungen durchgeführt worden.

Von den Arbeiterkammern wurden auch Gutachten wegen Verstoßes gegen das Kartellgesetz erstellt.

Aufgrund des Entwurfs einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, mit der die Verordnung, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird, geändert wird, ist die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung bis 30. September 1975 erstreckt. Die Arbeiterkammern erhoben keinen Einwand.

Der Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Kennzeichnung von Waschmitteln (Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974) sieht vor, daß zum Schutze des Konsumenten, zur Förderung des lauteren Wettbewerbs und der besseren Markttransparenz klare Informationen über die verkauften Produkte erfolgen sollen.

Von den Arbeiterkammern wurde grundsätzlich der Entwurf begrüßt, jedoch wurden gleichzeitig Änderungsvorschläge (Bezug auf Ö-Normen, genauere Dosierungstabellen, Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung um Waschmittel in Tabletten, Pasten oder flüssiger Form u. a.) unterbreitet.

Aufgrund der in den letzten zwölf Jahren festgestellten Mängel wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Abzahlungsgeschäft geändert wird (Ratengesetz), ausgearbeitet. Er sieht folgende Verbesserungen vor:

Erhöhung der Wertgrenze von 50.000 auf 75.000 S; Verbesserung jener Bestimmungen, die eine Umgehung des Ratengesetzes mittels Darlehensfinanzierungen (sofortige Barzahlung durch Darlehen, daher keine Ratenvereinbarungen) verhindern;

Einbeziehung der Werkverträge und der Dauer- und Wiederverkehrsschuldverhältnisse in das Ratengesetz.

Die Arbeiterkammern forderten eine vorausschauende Umgestaltung des Ratengesetzes, verlangten die Aufnahme der Ansparsverträge, die Einführung eines generellen Rücktrittsrechts des Konsumenten bei allen Geschäftsabschlüssen außerhalb der Geschäftsräume, einerlei, ob es sich hierbei um ein Ratengeschäft handelt oder nicht — Verankerung dieses Rücktrittsrechts im ABGB. —, die

Erhöhung der Wertgrenze von 50.000 auf 1000.000 S und die Wiederverlautbarung des Ratengesetzes statt bloßer Novellierung.

Von allen diesen Forderungen der Arbeiterkammern hat die Regierungsvorlage lediglich die Einbeziehung gewisser Typen von Werkverträgen in das Ratengesetz und die Erhöhung der Wertgrenze von 50.000 auf 100.000 S berücksichtigt.

Umweltpolitik

Die 1973 konstituierte Arbeitsgruppe „Umweltpolitik“, zu der sich Mitarbeiter der Arbeiterkammern zusammenfanden, setzte 1974 ihre Beratungen fort und arbeitete eine programmatische Grundlage zu Fragen der Umweltpolitik aus.

Vertreter der Arbeiterkammern wirkten auch in der Arbeitsgruppe „Ökonomische Aspekte der Umweltpolitik“ des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen mit. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Beratungen an der Studie „Aktuelle Probleme der Umweltpolitik in Österreich“ fortgesetzt und im wesentlichen abgeschlossen.

Von besonderer Bedeutung für die Umweltpolitik war die stürmische Entwicklung auf dem Gebiet der Energiepolitik. Die Auswirkungen der veränderten Situation auf diesem Gebiet sind vielfältiger Art. Die Vertreter der Arbeiterkammern vertraten dabei den Standpunkt, daß die aus der Energiesituation entstehenden Probleme nicht als Rechtfertigung dafür verwendet werden sollten, Umweltschutzvorschriften zu verzögern, milder zu gestalten oder aufzuheben, da solche Verzögerungen oder Verschlechterungen verhängnisvolle Konsequenzen für die Volksgesundheit nach sich ziehen müßten und weil auch die langfristigen Auswirkungen einer derartigen Politik nicht abzusehen wären.

In einzelnen Ländern besteht die Möglichkeit der Einflußnahme der Arbeiterkammern auf Raumordnung und Umweltschutzmaßnahmen. So ist z. B. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol in der Tiroler Raumordnungskonferenz und im Raumordnungsbeirat vertreten.

Im Rahmen der Raumordnung wurde im Jahre 1974 besonders erfolgreiche Arbeit geleistet, die in vielen Entwicklungskonzepten ihren Niederschlag fand. Es wurde von der Untergruppe „Energiekonzept“ des Tiroler Raumordnungsbeirates ein energiewirtschaftlicher Problemkatalog Tirols als Beitrag zum österreichischen Energieplan erstellt.

Kultur- und Bildungspolitik

Die Formen und Methoden der Erwachsenenbildung wurden in letzter Zeit besonders durch didaktische Maßnahmen und durch die verstärkte Verwendung audiovisueller Unterrichtsmittel beeinflußt und erneuert. Ein bedeutender Bereich, das Lernen im Medienverbund, gewann nun auch im deutschen Sprachraum immer mehr an Aktualität.

In Österreich wurden bereits einige Studienprogramme vom ORF in Zusammenarbeit mit dem

Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie den Erwachsenenbildungsinstitutionen erarbeitet und gesendet. Im Herbst 1974 wurden die Vorbereitungen für das erste Hörfunk-Studienprogramm abgeschlossen, das die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer behandelt. Der Medienverbund wurde durch die Ergänzung der Hörfunksendungen mit einem Arbeitsbuch, die Abhaltung von Gruppentagen samt freiwilliger Tests und die Möglichkeit der Ablegung einer Externistenprüfung hergestellt. Die Arbeiterkammern und die Bundeswirtschaftskammer erstellten die Arbeitsunterlagen und die Sendetexte, die Anmeldung und die Produktion lag in den Händen des ORF, die wissenschaftliche Betreuung erfolgte durch das Institut für Pädagogik der Universität Wien. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst stellte die Verbindung zu den Schulen her und unterstützte die Sozialphase, die von den Arbeiterkammern, dem Berufsförderungsinstitut, den Volkshochschulen, Wirtschaftsförderungsinstituten und nicht zuletzt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund durchgeführt wurde.

Die Arbeiterkammern erfüllen mit der Mitwirkung an diesem Studienprogramm ihre Verpflichtung, alle Arbeitnehmer über ihre sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Rechte zu informieren. Das Studienprogramm umfaßt Informationen über die Arbeitsplatzsuche bis zum Abschluß des Arbeitsvertrages, vom Arbeitsbeginn bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses und zur Pensionierung. Es schließt ferner Lohn- und Gehaltsfragen sowie Krankheit, Unfall und Urlaub ein. Das Studienprogramm hat nicht die Aufgabe, Betriebsräte zu schulen oder Mitarbeiter der Personalabteilungen auszubilden. Es soll vielmehr die Arbeitnehmer mit den wichtigsten gesetzlichen Regelungen für die alltäglichen Ereignisse im Betrieb bekannt machen. In Hinkunft soll der Arbeitnehmer besser erkennen, welche Rechte und Pflichten in bestimmten Situationen des Arbeitslebens für den einzelnen bestehen. Nach den vorläufigen Anmeldungen (bisher wurden mehr als 20.000 eingesandt) besteht großes Interesse für dieses Studienprogramm. Die Sendungen begannen im Jänner 1975 und endeten im Mai 1975 mit der Möglichkeit, eine Externistenprüfung abzulegen.

Einen weiteren Schwerpunkt im Bereich der Bildungspolitik für Erwachsene stellt der Bildungsurlaub dar. Seit langem beschäftigen sich die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer mit dem Problem des Bildungsurlaubes. Auf nationaler und internationaler Ebene wurde das Prinzip der bezahlten Bildungsfreistellung als neues soziales Recht diskutiert, formuliert und gefordert. Die Internationale Arbeitskonferenz hat dieses Jahr ein Übereinkommen und eine Empfehlung beschlossen, der ÖGB-Bundeskongreß hat sich 1971 in einer Resolution für die Einführung der Bildungsfreistellung ausgesprochen. Die Arbeiterkammern haben wiederholt die Bedeutung des Bildungsurlaubes für die Arbeitnehmer unterstrichen.

Am 10. und 11. Oktober 1974 fand in Wien eine Enquête zum Thema „Bildungsschlaf (Bildungsfreistellung)“ unter dem Vorsitz von Unterrichtsminister Dr. Sinowatz statt, bei der auf die von den Gewerkschaften und Arbeiterkammern verfolgte Politik, die als einen ersten Schritt die Verankerung der Bildungsfreistellung für Betriebsräte und Vertrauensmänner durch eine Novelle zum Betriebsrätegesetz (1971) vorsah, hingewiesen wurde. Diese Bestimmung wurde dann auch in das Arbeitsverfassungsgesetz aufgenommen. Die Bildungsfreistellung für alle Arbeitnehmer soll nach dem Inkrafttreten der 40-Stunden-Woche und der Erweiterung des Mindesturlaubes in Angriff genommen werden. Sie soll ferner sowohl für berufliche Bildung, Allgemeinbildung als auch für gewerkschaftliche Bildung und politische Bildung zur Verfügung stehen.

Die Tätigkeit der Arbeiterkammer im Bereich der Schul- und Hochschulpolitik wurde im Berichtsjahr intensiv fortgesetzt. Aus der umfangreichen Begutachtungstätigkeit sind die Stellungnahmen zur 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, mit der vor allem Verbesserungen auch für die Schulen für Berufstätige vorgesehen wurden, und zum Gesetzentwurf zur Schaffung der Hochschulreifeprüfung hervorzuheben. Die Hochschulreifeprüfung, im Anschluß an einen mehrmonatigen Vorbereitungskurs, soll auch jenen Personen den Zugang zur Hochschule und der gewünschten Studienrichtung ermöglichen, die verhindert waren, eine Reifeprüfung abzulegen. Die Hochschulreifeprüfung stellt eine Erweiterung, aber keinen Ersatz für die Berufsreifeprüfung dar.

Büchereien

Die von den Arbeiterkammern geführten Bibliotheken dienen in erster Linie der wissenschaftlichen Arbeit. Sie werden besonders stark von Studenten, Funktionären, Experten und Wissenschaftlern frequentiert. Im Jahre 1974 hatte die sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Arbeiterkammer Wien einen Bücherzuwachs von 5149 Bänden zu verzeichnen. Der Gesamtbestand der katalogisierten Bücher erreichte mit Jahresende 151.945 Bände.

Aus Anlaß der 40. Wiederkehr des Jahrestages des 12. Februar 1934 zeigte die Bibliothek der Arbeiterkammer Wien in einer kleinen Buchausstellung einschlägige Bücher und Literatur.

Die Studienbibliothek der Arbeiterkammer Tirol, die zu den bestausgestatteten Studienbibliotheken Tirols im Bereich der Sozialwissenschaften und auf dem Sektor der Bildung und Weiterbildung zählt, verzeichnete Ende 1974 einen Buchbestand von insgesamt 12.542.

Neben den Studienbibliotheken führen alle Arbeiterkammern aber im Rahmen ihres Bildungsprogramms auch belletristische Büchereien, die vielfach als Wanderbüchereien in kleineren Orten ein Angebot wertvoller, interessanter Bücher bieten. Betriebsbüchereien ergänzen die Aktion.

Sozialarchiv

In das von der Wiener Arbeiterkammer geführte Bildarchiv wurden 360 Fotos — hauptsächlich Bilder aus dem Bereich der Kammertätigkeit — neu aufgenommen.

Die biographische Sammlung hat einen Zuwachs von zehn neuen Biographien, und bei 103 bereits vorhandenen konnten Ergänzungen durch Dokumente, Fotos oder Zeitungsmeldungen vorgenommen werden.

Dokumentation

Die von der Arbeiterkammer Wien geführte Sozialwissenschaftliche Dokumentation ist allgemein zugänglich. Die Dokumentation umfaßt drei Abteilungen:

Ausschnittarchiv

(umfaßt die Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, die systematisch nach Sachgebieten geordnet sind, und die Gesetzesdokumentation);

Zeitschriftenkartei

(alphabetisch geordnet nach Autor, Titel und Schlagworten);

Tagblatt-Archiv

(dem Ausschnittarchiv angegliedert und ebenso archiviert).

Gesammelt wird, neben den Unterlagen über die Tätigkeiten der Arbeiterkammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Schrifttum aus dem gesamten Bereich der Sozialwissenschaften, d. s. die Sachgebiete: Zeitgeschichte, Politik, Gesellschaftspolitik, innere und nationale Sicherheit inklusive Landesverteidigung, Massenmedien, Wirtschaft, Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsrecht, Währungs-, Finanz- und Steuerwesen, Verkehrsweisen, Industrie, Regionalpolitik und Raumplanung, Kommunalpolitik, Wohnbau, Bauwirtschaft, Umweltschutz, Gesundheitspolitik, Sozialpolitik, Sozialversicherung, Arbeits- und Sozialrecht, Familienpolitik, Frauenfrage, Jugendschutz, Forschung, Bildungs- und Unterrichtswesen.

Das Ausschnittarchiv umfaßte Ende 1974 rund eine Million Zeitungs- und Zeitschriftenartikel inklusive Gesetzesmaterial (Zuwachs 1974 ca. 272.000), in der Zeitschriftenkartei sind 4200 wissenschaftliche Zeitschriftenartikel erfaßt.

Statistik

Die Tätigkeit der Arbeiterkammern auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsstatistik wird von der Erkenntnis geleitet, daß einer zielführenden und sachlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik objektive und möglichst genaue Zahlenunterlagen über den Stand und die Entwicklung der verschiedenen Bereiche der Gesellschaft als Information und Entscheidungshilfe zugrunde liegen müssen. Deshalb sind die Arbeiterkammern bestrebt, einerseits am Ausbau und an der Verbesserung der amtlichen

Statistik aktiv mitzuarbeiten und andererseits bestehende Lücken derselben durch eigene Primärerhebungen auszufüllen.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse eigener und fremder Erhebungen für aktuelle Aufgaben der Arbeiterkammern laufend ausgewertet und analysiert. Um dem großen Informationsbedürfnis breiter Kreise der Arbeiterbewegung zu entsprechen, veröffentlicht die Arbeiterkammer Wien regelmäßig zwei umfassende statistische Nachschlagwerke, die inhaltlich auf die praktische Tätigkeit von Kammer- und Gewerkschaftsfunktionären abgestellt sind.

Die eigenen Erhebungen der Arbeiterkammer umfassen:

Feststellung der tatsächlichen Verdienste und der Arbeitszeit von Arbeitern in der Sachgüterproduktion;

Auswertung der abgeschlossenen Kollektivverträge nach ihren Bestimmungen;

laufende Budgeterhebungen in Arbeiter-, Angestellten- und Pensionistenhaushalten für die Zwecke einer Haushaltsstatistik.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

I. Lohnpolitik

Beim Lohnunterausschuß der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen wurden im Jahre 1974 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund insgesamt 122 (gegenüber 148 im Jahre 1973 bzw. 110 im Jahre 1972) Freigabebeanträge eingebracht, von denen zehn die Landwirtschaft betroffen haben. Mit 19 Freigabebeanträgen hatte sich die Paritätische Kommission zu befassen, und zwar in elf Fällen wegen Nichteinigung im Lohnunterausschuß (es waren dies u. a. die Forderungen betreffend den Milchsektor, die Donauschiffahrt, das Speditionsgewerbe, die Versicherungsunternehmungen) und achtmal aufgrund einvernehmlicher Abtretung durch den Lohnunterausschuß (Industrie- und Gewerbeangestellte, Eisen- und Metallsektor, Handelsarbeiter und -angestellte).

Der Schwerpunkt der letzten Lohnrunde vor dem Jahre 1974 lag in der zweiten Jahreshälfte 1973. Im Hinblick darauf herrschte in den ersten Monaten des Jahres 1974, von folgenden Ausnahmen abgesehen, auf dem Lohnsektor eine gewisse Ruhe. Immerhin wurden zu Beginn des Jahres 1974 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund Freigabeanträge betreffend den gesamten Milchsektor, die Fleischwarenindustrie und das Fleischergewerbe sowie für den gesamten industriellen und gewerblichen Bau-Holz-Sektor, der allein rund 350.000 Arbeiter umfaßt, eingebracht. Die Kollektivvertragsverhandlungen führten zu Erhöhungen der Löhne und Gehälter bei den Molkereien um 16,5%, im Fleischsektor um 17,6% und beim Bauhilfs- und Baunebengewerbe um 14,62%, wobei für den letztgenannten Abschluß eine Laufzeit von 13 Monaten vereinbart wurde. Am 1. Jänner 1974 ist auch für die Arbeiter und Angestellten des Handels — wie

alle Jahre um diese Zeit — eine Erhöhung der Löhne und Gehälter, und zwar um 12% bei Aufrechterhaltung der bisherigen Überzahlungen wirksam geworden. Von den übrigen, in der ersten Jahreshälfte 1974 eingebrachten 52 Freigabebeanträgen betrafen 9 die Landwirtschaft, 11 den Verkehrssektor, einige die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die Textilindustrie und die papierverarbeitende Industrie. Der Rest bezog sich im großen und ganzen auf zahlenmäßig weniger bedeutende Branchen bzw. Nachzügler aus der letzten Lohnrunde.

Mit Beginn der zweiten Jahreshälfte 1974 setzte dann die Lohnrunde mit den Anträgen für die Angestellten der Industrie und des Gewerbes sowie für den gesamten industriellen und gewerblichen Eisen- und Metallsektor voll ein; in diesem Zeitraum wurden insgesamt 70 Freigabeanträge, darunter für alle wichtigen Branchen, eingebracht.

Von den wesentlichsten Kollektivvertragsabschlüssen des Jahres 1974 mit ihren Erhöhungen wären u. a. zu nennen: die für die Angestellten der Industrie und des Gewerbes bzw. für die Arbeiter des industriellen und gewerblichen Eisen- und Metallsektors mit 16,7% bzw. 16,5% KV. und 12,5% Ist, mindestens 630— S monatlich ab 1. November 1974 (ab 1. Dezember 1974 für den Bereich des Gewerbes), für die Arbeiter der Textilindustrie (14,68% KV., 2,80 S Std./Ist ab 1. Juli 1974), für die Arbeiter der papierverarbeitenden Industrie (14% KV. und Ist ab 1. August 1974), für die Arbeiter der chemischen Industrie (16,6% KV., 14,4% Ist ab 1. November 1974), für die Arbeiter der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (zwischen 15,5 und 16,5%) sowie für die Angestellten der Versicherungsunternehmungen (14,2% KV. ab 1. Juli 1974).

Die Erhöhung infolge der Kollektivvertragsabschlüsse des Jahres 1974 lag bei rund 15 bis 16,5% KV. und etwa 12,5 bis 13% Ist, wobei sich die Abschlußintervalle gegenüber der vorangegangenen Lohnrunde nicht mehr weiter verkürzt, sondern im Schnitt auf 13 bis 14 Monate eingependelt haben.

Die im Jahre 1974 erfolgten Kollektivvertragsabschlüsse fanden ihren statistischen Niederschlag in einer Erhöhung der Bruttomonatsverdienste je Industriebeschäftigten um rund 15,6% gegenüber 13,2% im Jahre 1973. Stellt man diesem Einkommenszuwachs die Steigerung des Index der Verbraucherpreise im Ausmaß von 9,5% gegenüber, so ergibt sich daraus für das Jahr 1974 eine Erhöhung des Realeinkommens der unselbstständig Erwerbstätigen um rund 6%.

II. Arbeitsrechtskodifikationskommission

Im Jahre 1974 nahm die Kodifikationskommission ihre Tätigkeit wieder auf und begann mit den Beratungen über das Arbeitsvertragsrecht. Als Verhandlungsunterlage dienten ein von Prof. Mayer-Maly über Auftrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ausgearbeiteter 1. Teil des

Arbeitsverhältnisgesetzentwurfes sowie der vom Sozialministerium im Jahre 1960 erstellte 1. Teilentwurf. In mehreren Sitzungen wurden Entgeltprobleme behandelt.

III. Inkrafttreten von Verordnungen zum Arbeitsverfassungsgesetz

Am 1. Juli 1974 trat das Arbeitsverfassungsgesetz, das am 14. Dezember 1973 vom Nationalrat einstimmig beschlossen worden war, in Kraft. Eine Reihe ergänzender Verordnungen ist seither erlassen worden: die Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (BRWO. 1974), die Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat, die Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974, die Betriebsratsgeschäftsordnung 1974, die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 sowie die Verordnungen über die Staatlichen Wirtschaftskommissionen beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr sowie beim Bundeskanzleramt.

Arbeitnehmerschutz

Im Berichtszeitraum fanden sechs Sitzungen eines von der Arbeitnehmerschutzkommision eingesetzten Fachausschusses zur Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten statt. Aufgabe dieses Fachausschusses war es, entsprechend dem Gesetzesauftrag des § 6 Arbeitnehmerschutzgesetz für solche Arbeiten, bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit Beschäftigten von wesentlicher Bedeutung ist, daß die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen (wie für Sprengarbeiten, Taucherarbeiten, Führen von Kranen und Staplern und für Gasrettungsdienste), diese Fachkenntnisse festzulegen. Im anschließenden Begutachtungsverfahren sprach sich die Bundeskammer mit der Einschränkung für den erarbeiteten Entwurf aus, daß bereits in der Verordnung die Kranarten, für welche Zeugnisse erworben werden können, taxativ aufgezählt werden sollten, damit der Arbeitgeber zweifelsfrei die Zuordnung des im Betrieb verwendeten Kranes unter eine bestimmte Kranart vornehmen kann.

Im Jänner 1974 ist auch die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten in Kraft getreten, die besondere ärztliche Untersuchungen für jene Arbeitnehmer vorschreibt, die infolge der Einwirkung besonderer, in der Verordnung aufgezählter giftiger bzw. gesundheitsschädlicher Stoffe, großer Hitze oder infolge großen Lärms erkennen können.

Am 12. Dezember 1974 fand auch die erste Sitzung des Fachausschusses der Arbeitnehmerschutzkommision zur Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über die Betriebsbewilligungen nach § 27 Arbeitnehmerschutzgesetz statt. Mit dieser Verordnung soll für jene Betriebe, bei deren Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder

der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann und für die durch keine andere bundesgesetzliche Vorschrift eine Bewilligung vorgesehen ist und die auch nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 fallen, ein Bewilligungsverfahren zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes vorgesehen werden.

Schließlich wurde noch im Dezember ein weiterer Fachausschuß zur Begutachtung der Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte eingesetzt.

Begutachtung von Gesetzentwürfen (Novelle zum Arbeitszeitgesetz)

Durch einen am 6. November 1974 eingebrachten gemeinsamen Initiativantrag der ÖVP und der SPÖ wurde ab 6. Jänner 1975, dem Zeitpunkt der Einführung der 40-Stunden-Woche, das Höchstmaß der täglichen Normalarbeitszeit im Falle einer anderen als der im Gesetz vorgesehenen Verteilung der Arbeitszeit von derzeit zehn auf neun Stunden herabgesetzt. Diese Änderung des Arbeitszeitgesetzes zielte darauf ab, eine ansonsten mögliche Einführung der 4-Tage-Woche im Zusammenhang mit der 40-Stunden-Woche zu verhindern. Schon anlässlich des Abschlusses des Generalkollektivvertrages betreffend die etappenweise Einführung der 40-Stunden-Woche war in einer gemeinsamen Erklärung der Bundeskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes der Grundsatz einer ausgewogenen betrieblichen Arbeitszeiteinteilung festgehalten worden.

In Verhandlungen zwischen der Bundeskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, die der Einbringung des Initiativantrages vorausgegangen waren, konnte erreicht werden, daß bei der Einarbeitung von Arbeitszeit, die im Zusammenhang mit Feiertagen ausgefallen war, weiterhin eine Normalarbeitszeit bis zu zehn Stunden täglich möglich ist. Anlässlich der Neuregelung der Bestimmungen über das Führen von Fahrtenbüchern gelang es der Bundeskammer, anstelle der vorgesehenen Verpflichtung der Arbeitgeber zur Kontrolle der Fahrtenbücher zu erreichen, daß die Verpflichtung sich auf eine Überprüfung, ob die Arbeitnehmer die erforderlichen Eintragungen überhaupt vorgenommen haben, beschränkt.

Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz

Der Entwurf einer Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 will eine rationelle Durchführung der Agenden dieses Gesetzes durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung ermöglichen. Diese Zielsetzung wurde von der Bundeskammer begrüßt, wie auch die Abschaffung der vom Dienstgeber auszustellenden Schlechtwetterbescheinigung, die eine große administrative Belastung der Arbeitgeber bedeutete und außerdem von den Arbeitnehmern vielfach verloren

wurde. An ihre Stelle soll nunmehr eine gesetzliche Auskunftspflicht der Arbeitsämter über den Stand der verbrauchten entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden treten. Die Bundeskammer gab jedoch ihrer Befürchtung Ausdruck, daß durch diese an sich begrüßenswerte Überwälzung der Evidenzführung auf die Arbeitsämter — bedingt durch die für die Stellung des Erstattungsantrages eingeräumte Frist — Verzögerungen in der Ermittlung schon konsumierter Schlechtwetterstunden auftreten könnten. Sie schlug daher eine ergänzende Bestimmung vor, wonach die Auszahlung der Entschädigung erst dann erfolgen muß, wenn vom Arbeitsamt mit Sicherheit sämtliche in das frühere Arbeitsverhältnis fallenden Schlechtwetterstunden bekanntgegeben werden können.

Bei dieser Gelegenheit wies die Bundeskammer darauf hin, daß der Arbeitgeber derzeit das Risiko der Entscheidung über das Vorliegen von Schlechtwetter im Sinne des Gesetzes selbst zu tragen hat, weil keine Möglichkeit besteht, schon bei der Entscheidung, ob die Arbeit infolge Schlechtwetters einzustellen ist, das Arbeitsamt zu Rate zu ziehen. Da das Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Einstellung der Arbeiten erst bei der Bearbeitung des Rückerstattungsantrages zu prüfen hat, kann es vorkommen, daß der Arbeitgeber die Arbeiten wegen Schlechtwetter eingestellt hat und das Arbeitsamt im nachhinein zu der Auffassung gelangt, daß kein Schlechtwetter vorlag und daher keine Rückerstattung leistet. Eine diesbezüglich von der Bundeskammer beantragte Risikoabsicherung des Arbeitgebers ist jedoch in die gegenständliche Novelle nicht aufgenommen worden.

Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz

Der im Herbst 1974 vom Sozialministerium ausgesandte Entwurf einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz sah als wesentlichste Bestimmung die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer von 250 S auf 350 S erhöhten und ab 1. Jänner 1977 dynamisierten Ausgleichstaxe vor, die nunmehr auch dann zu entrichten sein soll, wenn das Arbeitsamt die zur Erfüllung der Einstellungsverpflichtung erforderliche Anzahl von Invaliden gar nicht vermitteln kann. Die Bundeskammer er hob dagegen schwerste Bedenken, weil damit den Unternehmungen gleichsam eine neue Abgabe auferlegt werden würde. Außerdem wendete sich die Bundeskammer gegen den Wegfall der Möglichkeit, nur vorübergehend beschäftigte Dienstnehmer oder nicht voll beschäftigte Dienstnehmer für die Berechnung der Pflichtzahl nicht einzurechnen, weiters gegen die Ausdehnung des Kündigungsschutzes auch auf nicht-einstellungspflichtige Betriebe sowie gegen die vorgesehene Außerkraftsetzung sämtlicher bis 31. Dezember 1974 bewilligten Änderungen der Pflichtzahl.

Angesichts der vielen, die gewerbliche Wirtschaft schwer und sachlich ungerechtfertigt belastenden Bestimmungen dieser Novelle war die Bundeskammer bestrebt, noch im vorparlamentarischen Raum Verhandlungen einzuleiten, um in den wesentlichen

sten Punkten noch einigermaßen vertretbare Kompromisse zu erzielen. Leider blieben diese Bemühungen vergeblich.

Novellen zum Opferfürsorgegesetz, Kriegsopfersorgungsgesetz und Heeresversorgungsgesetz

Die Bundeskammer wies bei der Begutachtung des vom Sozialministerium ausgesandten Entwurfes einer 23. Novelle zum Opferfürsorgegesetz u. a. auf die Problematik der darin vorgesehenen Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises hin. Bedenken im Hinblick auf allfällige Folgewirkungen im Bereich der Sozialversicherung äußerte die Bundeskammer ferner hinsichtlich der in den Entwürfen für Novellen zum Kriegsopfersorgungsgesetz und zum Heeresversorgungsgesetz vorgesehenen Bindung von Leistungen an die Erreichung einer Altersstufe.

Novelle zum Heimarbeitsgesetz

Den Schwerpunkt des gegenständlichen Novellenentwurfes stellte der Versuch einer Angleichung der Rechtslage des nach dem Heimarbeitsgesetz geschützten Personenkreises bezüglich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an die durch das Entgeltfortzahlungsgesetz für die Betriebsarbeiter geschaffene Rechtslage dar. An der vom Sozialministerium vorgeschlagenen Regelung war vor allem signifikant, daß sie den Begriff des „regelmäßig beschäftigten Heimarbeiters“ völlig über Bord warf und keine der im bisherigen § 27 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes statuierten Anspruchsvoraussetzungen, nämlich die Drittdeckung als Kriterium der Regelmäßigkeit und die mit einem Betriebsarbeiter vergleichbare Arbeitsleistung, vorsah. Die Bundeskammer erklärte dazu, einer derart schwerwiegenden Neuregelung nur unter der Voraussetzung zustimmen zu können, wenn das den Auftraggeber treffende erhöhte Risiko durch eine Erstattungsregelung im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes eliminiert wird. Sollte jedoch eine derartige Erstattungsregelung nicht zu erreichen sein, könnte einer rein arbeitsrechtlichen Lösung nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zugestimmt werden, daß der Personenkreis, der eine solche Entgeltfortzahlung in Anspruch nehmen kann, durch eine entsprechende Definition des Begriffes der „Regelmäßigkeit“ in einer vertretbaren Weise eingeschränkt wird. Außerdem müßten hinsichtlich der Festlegung des „Arbeitsjahres“ und bezüglich des Lohnausfallprinzips für die gewerbliche Wirtschaft annehmbare Lösungen zustande kommen.

Über die übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Novelle wurde im Zuge von Sozialpartnergesprächen Einvernehmen erzielt. So insbesondere auch über die Einführung von Ausgabe- und Abrechnungsnachweisen, die in Betrieben mit elektronischer Datenverarbeitung bearbeitet werden können, anstelle des Abrechnungsbuches. Neu eingeführt soll auch das Verbot von Vereinbarungen über Vorleistungen von Heimarbeitern für die Vergabe oder Zusicherung der Vergabe von Heimarbeit werden.

Novelle zum Bäckereiarbeitergesetz

Aufgrund des vom Sozialministerium ausgesandten Entwurfes einer Bäckereiarbeitergesetz-Novelle soll die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes, nämlich das Nachtbackverbot, nicht mehr absolut, sondern nur noch insoweit gelten, als durch Kollektivvertrag nicht anderes vorgesehen ist. Im Hinblick darauf sowie angesichts des Umstandes, daß die Entwicklung der Technik auch für die Arbeiter in den Backwaren erzeugenden Betrieben weitgehende Erleichterungen gebracht hat, vertrat die Bundeskammer die Ansicht, daß der eigentliche Sinn des Bäckereiarbeitergesetzes — nämlich der Schutz der Arbeitnehmer vor den erschweren Arbeitsbedingungen infolge Nachtarbeit und Hitze — hinfällig geworden sei. Sie beantragte daher eine ersatzlose Aufhebung des Bäckereiarbeitergesetzes.

Ganz entschieden sprach sich die Bundeskammer jedoch dagegen aus, daß durch diese Novelle die Definition der Arbeitszeit sowie auch anderer arbeitsrechtlicher Begriffe abweichend vom Arbeitszeitgesetz vorgenommen werden soll. Die weiterhin vorgesehene Einrechnung von Ruhepausen im Ausmaß von einer halben Stunde täglich in die Arbeitszeit würde de facto eine Abkehr vom Grundsatz der ab Jänner 1975 in Kraft getretenen 40-Stunden-Woche bedeuten und eine wesentliche Unterschreitung dieser gesetzlichen Arbeitszeit zur Folge haben. Das von Arbeitnehmerseite vorgebrachte Argument, das Bäckereiarbeitergesetz habe schon bisher die Einrechnung einer halben Stunde täglich in die Arbeitszeit angeordnet, vermag nicht zu überzeugen, weil auch in anderen Bereichen bestehende Sonderregelungen mit Inkrafttreten der 40-Stunden-Woche in der allgemeinen Arbeitszeitregelung aufgegangen sind.

Im Herbst 1974 fanden dann über diese Novelle noch Sozialpartnergespräche statt, in denen jedoch zu den wesentlichsten Punkten keine einvernehmlichen Auffassungen erzielt werden konnten. Der Entwurf wurde sodann vom Ministerrat verabschiedet und harzte zur Jahreswende seiner parlamentarischen Behandlung.

Entgeltfortzahlungsgesetz

Am 5. Juli 1974 hat der Sozialausschuß des Parlaments das Entgeltfortzahlungsgesetz mit zahlreichen Abänderungen der Regierungsvorlage, die auf langwierigen Verhandlungen der Sozialpartner beruhten, beschlossen. Die Konstruktion des neuen Gesetzes ist eine Mischform zwischen einer arbeitsrechtlichen und einer sozialversicherungsrechtlichen Lösung. Im Verhältnis Arbeitgeber — Arbeitnehmer gilt so wie bei den Angestellten der Grundsatz der arbeitsrechtlichen Entgeltfortzahlung. Der Arbeitgeber hat also die Löhne an die Arbeiter im Krankheitsfall nach einer Betriebszugehörigkeit des betreffenden Arbeiters von 14 Tagen bis zu vier Wochen fortzuzahlen, nach fünf Jahren bis zu sechs Wochen, nach 15 Jahren bis zu acht Wochen und nach 25 Jahren bis zu zehn Wochen. Bei einer Arbeitsverhinderung infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit besteht ein

Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an, für die Dauer von acht bzw. zehn Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 15 Jahre gedauert hat, pro Jahr. Die derzeit in Kollektivverträgen vorgesehenen Krankengeldzuschüsse treten für die Zeiten, für die nach diesem Gesetz Ansprüche vorgesehen sind, außer Kraft. Sie bleiben jedoch insoweit aufrecht, als sie für Zeiten, die über die Anspruchsdauer nach diesem Gesetz hinausgehen, gebühren.

Der Krankenversicherungsbeitrag wird von 7,5% auf 6,3% und ab 1977 auf 6% gesenkt. Bei den Gebietskrankenkassen wird eine Rückversicherung in der Form von Erstattungsfonds errichtet, die den Arbeitgebern die ausbezahlten Bruttolöhne einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zum Familienlastenausgleich rückvergüteten. Der Anspruch auf Rückvergütung besteht auch bei Kurzkrankständen.

Beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde ein eigener Erstattungsfonds, der die Funktion eines Ausgleichsfonds hat, errichtet. Diese Rückversicherung wird hauptsächlich von den Arbeitgebern selbst finanziert, und zwar durch einen Beitrag in der Höhe von 3,8% der Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung. Dazu kommt ein Beitrag der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in der Höhe von 1,5% des Aufwandes. Für die ersten drei Jahre wird zusätzlich ein Bundeszuschuß, und zwar in der Höhe von 300 Millionen S für 1974, 250 Millionen S für 1975 und 200 Millionen S für 1976 sowie ein Zuschuß der Krankenversicherungsträger von 100 Millionen S für 1974 und von je 300 Millionen S für 1975 und 1976, gewährt. Im Jahre 1976 soll die Finanzierung der Rückversicherung überprüft werden.

Durch Vereinbarungen auf der Ebene der Sozialpartner und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde festgehalten, daß die Gebietskrankenkassen die Krankenstandskontrollen im bisherigen Umfang weiterführen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Entgeltfortzahlung wäre noch erwähnenswert, daß § 82 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Entlassungsmöglichkeit von Arbeitern im Krankheitsfalle aufgehoben wurde. Arbeiter können daher wegen länger dauernder Krankheit nur noch gekündigt, aber nicht entlassen werden.

Entwurf eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Anfang Mai wurde vom Sozialministerium der Entwurf eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgesandt, der sich vom Entwurf aus dem Jahre 1960 nur unwesentlich unterschied und daher auf heftige Ablehnung seitens der gewerblichen Wirtschaft stieß. Dies vor allem deshalb, weil mit diesem Entwurf eine wesentlich stärkere Einflußmöglichkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes als bisher auf die Wirtschaft herbeigeführt und die Ausländerbeschäftigung in Österreich sehr erschwert

und auf dem derzeitigen Stand eingefroren worden wäre. Erst nach langwierigen Sozialpartnerverhandlungen auf Expertenebene in den Monaten September und Oktober konnte eine weitgehende Annäherung der Standpunkte erzielt werden. Die wichtigsten Grundsätze des neuen Ausländerbeschäftigungsgesetzes sind demnach folgende:

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nicht nur wie bisher auf die echten Arbeitnehmerverhältnisse, sondern auch auf arbeitnehmerähnliche Verhältnisse sowie auf Lehrverhältnisse und die sogenannten Betriebsentsendungen.

Voraussetzung für die Beschäftigung von Ausländern ist künftig nur mehr eine Bewilligung, nämlich die Beschäftigungsbewilligung, deren der Arbeitgeber bedarf. Die bisher für den Arbeitnehmer erforderliche Arbeitserlaubnis entfällt hingegen.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß, von der Übergangsregelung und einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, in Zukunft der strenge Grundsatz gelten wird, daß ein Ausländer eine Beschäftigung erst dann antreten und ausüben darf, wenn für ihn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde oder wenn er einen Befreiungsschein besitzt.

Grundvoraussetzung für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist, daß die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt die Beschäftigung zuläßt und keine wichtigen öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen dem entgegenstehen. Von den sonstigen Voraussetzungen wären u. a. das Vorliegen des sogenannten „Infektionsfreiheitsscheines“ und die rechtsverbindliche Erklärung eines Unterkunftsgebers (dies kann auch eine vom Arbeitgeber verschiedene Person sein) zu nennen, daß dem Ausländer eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

Ausländer dürfen primär im Rahmen der nunmehr gesetzlich verankerten Kontingente beschäftigt werden. Neben den „Sozialpartnerkontingenten“ sind subsidiär auch sogenannte „Ministerialkontingente“ vorgesehen. Über diese Kontingente hinaus sieht das Gesetz im Rahmen des sogenannten „Überziehungsverfahrens“ noch eine Reihe von Möglichkeiten zur Erteilung weiterer Beschäftigungsbewilligungen vor. Die obere Grenze für Beschäftigungsbewilligungen stellen allenfalls vom Sozialminister erlassene Höchstzahlen dar, wobei es auch hier Möglichkeiten gibt, in besonders dringenden Fällen darüber hinaus Bewilligungen zu erteilen. Damit ist eine gewisse Flexibilität und die Möglichkeit der Anpassung an dringende wirtschaftliche Bedürfnisse gewährleistet. Es ist zu hoffen, daß die Arbeitsämter von diesen Möglichkeiten in einer den Bedürfnissen der gewerblichen Wirtschaft entsprechenden Weise Gebrauch machen werden.

In den Verhandlungen konnte weiters eine weitgehende Einschränkung der im ursprünglichen Ministerialentwurf vorgesehenen Möglichkeit des Sozialministers, ein Verbot der „Touristenbeschäftigung“ zu erlassen, erreicht werden. Ein derartiges Verbot kann nur mehr bei einer Überlastung der

Infrastruktur, bei einer Gefährdung der Volksgesundheit und zur Einhaltung der angeordneten Höchstzahlen angeordnet werden. Innerhalb der Kontingente kann ein solches „Touristenverbot“ jedoch nur dann ausgesprochen werden, wenn dies aus Gründen der Volksgesundheit erforderlich ist. Damit ist sichergestellt, daß auch in Zukunft innerhalb der Kontingente Touristen beschäftigt werden können.

Die Beschäftigungsbewilligung wird grundsätzlich nur für einen bestimmten Arbeitsplatz erteilt und ist bis zur Höchstdauer eines Jahres befristet. Lehrlingen ist die Beschäftigungsbewilligung für die Dauer der Lehrzeit und der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterverwendung zu erteilen.

Beabsichtigt ein Arbeitgeber, Ausländer in ihrem Heimatstaat anzuwerben, so ist ihm auf Antrag eine Sicherungsbescheinigung darüber auszustellen, für welche Anzahl von Ausländern bei Vorliegen der Voraussetzungen Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden.

Grundsätzlich bedürfen auch solche Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber im Inland beschäftigt werden, ohne daß dieser ausländische Arbeitgeber in Österreich einen Betriebsstandort hat, einer Beschäftigungsbewilligung. Ausgenommen davon sind u. a. alle jene Ausländer, die nur kurzfristig in Österreich beschäftigt werden, sowie jene, die bei Montagearbeiten und Reparaturen im Zusammenhang mit der Lieferung von Anlagen und Maschinen und deren Inbetriebnahme beschäftigt werden, wenn diese Arbeiten nicht länger als drei Monate dauern und von inländischen Arbeitnehmern nicht erbracht werden können.

Werden Ausländer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigt, so haben sie gegenüber dem Betriebsinhaber für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung die gleichen lohnrechtlichen Ansprüche wie aufgrund eines gültigen Arbeitsvertrages. Der Arbeitgeber kann jedoch, da es sich hier um ein sogenanntes „faktisches“ Arbeitsverhältnis handelt, das Beschäftigungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden.

Schließlich ist zu vermerken, daß der strenge Grundsatz, wonach eine Beschäftigung von Ausländern erst nach Erteilung der Beschäftigungsbewilligung zulässig ist, aufgrund einer Übergangsbestimmung erst ein Jahr nach Wirksamwerden dieses Gesetzes, also erst am 1. Jänner 1977, in Kraft treten soll.

31. Novelle zum ASVG.

Die 31. Novelle enthält neben einer Reihe von Anpassungen an die Rechtsentwicklung in anderen Bereichen des Verwaltungsrechtes auch Regelungen, die durch das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches und des Zivildienstgesetzes erforderlich wurden. Die Geringfügigkeitsgrenze wurde von 910 S monatlich auf 1040 S monatlich —

etwas unter dem Wert des Sachbezuges der vollen freien Station von S 1080.— — angehoben. Weiters sieht die gegenständliche Novelle eine Angleichung der Beitragsfreiheit von Entgeltsteilen an die Lohnsteuerfreiheit vor, womit einem langgehegten Wunsch der Wirtschaft zur Vereinfachung der Lohnverrechnung entsprochen worden ist. Hingegen sprach sich die Bundeskammer in ihrer Stellungnahme gegen die vorgesehene Erhöhung des Verzugszinssatzes von 7,5% auf 8,5% ab 1. Jänner 1975 aus, weil sich diese Erhöhung angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation inflationsfördernd auswirken würde. Darüber hinaus enthält die gegenständliche Novelle verschiedene Änderungen im Leistungswesen der Krankenversicherung sowie eine über die normale Anpassung hinausgehende Erhöhung der Richtsätze für die Feststellung der Ausgleichszulagen. Damit sollte ein Ausgleich dafür geschaffen werden, daß aufgrund der 29. ASVG.-Novelle ab 1. Jänner 1975 nunmehr der Krankenversicherungsbeitrag von der vollen Ausgleichszulage zu entrichten ist. Die im ursprünglich vom Sozialministerium zur Stellungnahme ausgesandten Entwurf vorgesehene Nachkaufmöglichkeit für im Betrieb mittätige Ehegatten durch Nachentrichten von Beiträgen für Zeiten, die vor dem 1. Juni 1969 lagen und für die keine Versicherungszeiten erworben wurden, ist in den Gesetzes- text nicht aufgenommen, sondern einer späteren Novelle vorbehalten worden.

23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Enttäuschend ist der Inhalt der gegen Jahreswende verabschiedeten 23. GSPVG.-Novelle. Sie stellt im wesentlichen nur einen Nachvollzug der gleichzeitig beschlossenen 31. ASVG.-Novelle dar. Abgesehen von einigen mehr technischen Bestimmungen, enthält die Novelle lediglich Verbesserungen zum Ausgleichszulagenrecht, die überdies zum Teil inflationsbedingt sind. Spezifische Bedürfnisse der selbständig Erwerbstätigen finden in der Novelle keine Berücksichtigung.

Dies gilt insbesondere für die von der Bundeswirtschaftskammer wiederholt vorgeschlagene Verkürzung des Pensionsbemessungszeitraums von zehn auf fünf Jahre. Die derzeit geltende Regelung wurde 1957 im Stammgesetz in der Absicht getroffen, bei schwankenden Einkünften der Versicherten zu einem möglichst repräsentativen Durchschnitt zu gelangen. Sie hat sich aber in den letzten Jahren nicht mehr bewährt. In zahlreichen Pensionsfällen wurde die Bemessungsgrundlage durch sie erheblich gedrückt. Eine Verkürzung des Pensionsbemessungszeitraums würde als weitere Angleichung des GSPVG. an das ASVG. einen Akt sozialer Gerechtigkeit darstellen.

Bedauerlich ist ferner die Beibehaltung der derzeitigen Altersgrenze bei der Erwerbsunfähigkeitspension. Im Normalfall ist die Erwerbsunfähigkeitspension unverändert an eine totale und dauernde Erwerbsunfähigkeit geknüpft, dafür aber von keinem Mindestalter abhängig. Demgegenüber gilt bei der an etwas weniger strenge Voraussetzungen

gebundenen Erwerbsunfähigkeitspension nach § 74 zweiter Satz GSPVG. die Mindestaltersgrenze von 55 Jahren für männliche und weibliche Versicherte. Während nun die Bundeswirtschaftskammer für diese im wesentlichen auf Alleinmeister beschränkte Art der Erwerbsunfähigkeitspension den ersatzlosen Wegfall der Altersgrenze beantragt und der zur Begutachtung versendete Ministerialentwurf wenigstens eine Reduktion auf das 50. Lebensjahr vorgesehen hatte, sah schließlich die Regierungsvorlage nicht einmal eine solche bescheidene Verbesserung vor. Selbst der gänzliche Wegfall der Altersgrenze wäre finanziell ohne nennenswerte Auswirkung, weil es nur um — allerdings berücksichtigungswürdige — Einzelfälle geht.

Die fiktive Anrechnung eines zumutbaren Ausgedinges auf das für die Beurteilung eines allfälligen Ausgleichszulagenanspruchs maßgebliche Gesamteinkommen erweist sich in der Praxis in manchen Fällen als zu hart, so sehr die Regelung grundsätzlich notwendig erscheint. Insbesondere führt die starre Prozentregelung, wonach 25 v. H. des zuletzt festgestellten Einheitswertes der übergebenen land-(forst)wirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen sind, immer wieder zu Härten. Die Bundeswirtschaftskammer hat daher beim Sozialministerium die Einführung eines Freibetrages mit anschließender Staffelung der Prozentsätze angeregt.

4. Novelle zum GSKVG. 1971

Der Entwurf dieser Novelle enthält im wesentlichen jene Novellierungsvorschläge der 31. ASVG.-Novelle, die auch für den Rechtsbereich der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung wegen ihrer gleichartigen Regelung von Bedeutung sind. Darüber hinaus enthält der Entwurf noch Änderungsvorschläge administrativer Art, die über Anregung der Bundeskammer aufgenommen wurden.

IV. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Die weltweite Verflachung der Wirtschaftskonjunktur hat zu einer Entspannung auf dem europäischen Arbeitsmarkt geführt, was sich im besonderen auch in einer rückläufigen Wanderbewegung ausländischer Arbeitskräfte aufgrund gezielter Maßnahmen einzelner Länder auswirkte. So hat die BRD im Jahre 1973 den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte aus Nicht-EWG-Staaten unterbunden und im folgenden Jahr sogar Maßnahmen zwecks Reduzierung der Gastarbeiterbeschäftigung in die Wege geleitet. Dieser Trend zum Abbau ausländischer Arbeitskräfte war nicht nur in der BRD, sondern auch in anderen europäischen Ländern festzustellen und hat sich, wenn auch in geringerem Umfang, ebenfalls in Österreich gezeigt. Markierungspunkte auf diesem Weg waren die von der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung u. a. verfügte Einschränkung der Touristenbeschäftigung und der Entwurf eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Laut Statistik des Bundesministeriums waren im August 1974, dem Zeitpunkt des Jahreshöchststan-

des, 224.320 Gastarbeiter in Österreich beschäftigt. Dies bedeutet gegenüber dem bisherigen Höchststand von 250.775 im November 1973 einen zahlenmäßigen Rückgang um 26.455 oder 10,5%. Es entfallen jedoch ungefähr zwei Drittel dieser Zahlenunterschied auf eine im Jahre 1974 sukzessiv durchgeführte Statistikbereinigung (Ausscheidung der wegen Nichtabmeldung bisher statistisch erfaßt gewesenen „toten“ Beschäftigungsgenehmigungen).

Von der Gesamtzahl der Mitte August 1974 beschäftigt gewesenen ausländischen Arbeitskräfte entfallen auf die

Bauwirtschaft	25,0%
Eisen- und Metallindustrie	21,9%
Textilindustrie	8,2% 30,1%
Fremdenverkehrswirtschaft	7,8%
übrigen Wirtschaftszweige	37,1%

Nach Herkunftsländern ergibt sich folgende Aufteilung:

Jugoslawien	169.748	75,7%
Türkei	30.735	13,7%
BRD	6.023	2,7%
Griechenland	547	0,2%
Italien	1.652	0,7%
Spanien	245	0,1%
sonstige Länder	15.370	6,9%
	224.320	100,0%

Bei der Anwerbung jugoslawischer Arbeitskräfte haben sich unüberbrückbare Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß die jugoslawische Arbeitsmarktverwaltung praktisch nur mehr Hilfskräfte und Sozialfälle (Väter kinderreicher Familien, ungelernte Arbeitskräfte mit mangelhafter Grundschulausbildung usw.) aus unterentwickelten Gebieten für eine Vermittlung ins Ausland zur Verfügung stellt bzw. berücksichtigt. Gebietswünsche anwerbender Firmen werden überhaupt nicht mehr und namentlich angeforderte Arbeitskräfte nur mehr insoweit berücksichtigt, als es sich um Familienangehörige bereits in Österreich beschäftigter Gastarbeiter oder um Rückholer handelt. Ebenso wurde die Möglichkeit, Arbeitskräfte in Jugoslawien durch die Firmen selbst anzuwerben, fast vollkommen unterbunden.

Hingegen war eine Zunahme in der Beschäftigung türkischer Gastarbeiter festzustellen, was nicht zuletzt auf den Ausfall an jugoslawischen Arbeitskräften zurückzuführen ist. Als weiterer Grund für die Zunahme der Beschäftigung von Türken ist der Umstand anzusehen, daß die österreichischen Firmen mit den türkischen Gastarbeitern durchwegs zufrieden sind, Fluktionsprobleme bei diesen weniger auftreten und auch die Bundeskammer bemüht ist, die günstigen Voraussetzungen für die Anwerbung von Türken laufend zu verbessern.

Mit Erlaß vom 1. März 1974 hat das Sozialministerium allen Landesarbeitsämtern Richtlinien zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Jahre 1974, die eine Einschränkung der Touristenbeschäfti-

tigung sowie ein Einfrieren der Gastarbeiterbeschäftigung auf den Stand vom Oktober 1973 zum Ziel hatten, erteilt.

Um die für die Wirtschaft durch diesen Erlaß des Sozialministeriums entstehenden nachteiligen Auswirkungen im Bereich der Touristenbeschäftigung unter Berücksichtigung der erloschenen Beschäftigungsgenehmigungen vor allem bei jugoslawischen Gastarbeitern abzuschwächen, hat die Bundeskammer mittels eines an Tausende österreichische Firmen übermittelten Computerbriefes auf das durch die gegenständlichen Richtlinien entstandene Erfordernis hingewiesen, jeden aus dem Betrieb ausscheidenden Gastarbeiter und jede innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer nicht benötigte Einzelzusicherung dem zuständigen Arbeitsamt umgehend bekanntzugeben bzw. zu retournieren.

Österreichisch-italienisches Anwerbeabkommen

Im Herbst 1974 fanden zwischen einer österreichischen und einer italienischen Delegation Vorgespräche für die Aufnahme offizieller Verhandlungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-italienischen Anwerbeabkommens statt. Bei diesen Vorgesprächen konnte von seiten Österreichs erreicht werden, daß in einem solchen zwischenstaatlichen Abkommen neben der offiziellen Vermittlung auch die Möglichkeit vorgesehen wird, Arbeitskräfte in Italien durch österreichische Firmen selbst anzuwerben.

Jugoslawische Arbeitskräfte

Gemischte österreichisch-jugoslawische Kommission

Vom 13. bis 19. März 1974 fand in Wien die 3. Tagung der Gemischten österreichisch-jugoslawischen Kommission statt, bei der u. a. der Text des Protokolls zur Durchführung des österreichisch-jugoslawischen Anwerbeabkommens (administratives Abkommen) von beiden Delegationen fertiggestellt wurde. Die für den 22. Mai 1974 vorgesehene Unterzeichnung des administrativen Abkommens fand jedoch nicht statt, weil von seiten Jugoslawiens angebliche Abweichungen zwischen beiden Texten in formeller und materieller Hinsicht gemacht wurden. Der von den Jugoslawen inzwischen ausgearbeitete Gegenentwurf wird derzeit vom österreichischen Außenamt überprüft.

Türkische Arbeitskräfte

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit mit der türkischen Arbeitsmarktverwaltung besuchten der Generaldirektor derselben und der Direktor des Arbeitsamtes Istanbul über Einladung der Bundeskammer im Frühjahr 1974 Österreich und besichtigten im Rahmen einer Bundesländerreise mehrere bedeutende, türkische Arbeitskräfte beschäftigende Firmen.

Der Österreichischen Kommission in Istanbul war es möglich, eine Erhöhung der Vorstellungsquote an türkischen Arbeitskräften zu erreichen, so daß der Ausfall bei den Selektionen aus gesundheitlichen und fachlichen Gründen ausgeglichen werden kann.

Da die Deutsche Verbindungsstelle in Istanbul, welche bisher die im Rahmen der gesundheitlichen Überprüfung erforderlichen Laboruntersuchungen bei den für Österreich bestimmten Arbeitskräften über Auftrag und Rechnung der Österreichischen Kommission durchgeführt hatte, aufgelöst wurde, mußte diese eine Neuorganisation der Laboruntersuchungen in die Wege leiten.

Die Türkei kann jedoch hinsichtlich der Gastarbeiteranwerbung als Zukunftsland für Österreich angesehen werden, zumal Jugoslawien für eine offizielle Vermittlung von Fachkräften kaum mehr in Frage kommt.

Tunesische Arbeitskräfte

Das Interesse an einer Beschäftigung tunesischer Arbeitskräfte ist in Österreich nach wie vor sehr gering, weil die Vermittlungsaufträge erst nach Monaten von den tunesischen Stellen erledigt werden. Die tunesische Vertretungsbehörde in Wien ist dennoch bemüht, die Zahl der in Österreich beschäftigten Tunisier zu erhöhen.

V. Berufsausbildung

Seit Jahren ist in Österreich ein ständiges Ansteigen der Lehrlingszahlen nicht nur im gesamten Bundesgebiet, sondern auch in den einzelnen Bundesländern zu beobachten. Mit Ende 1974 wurde in Österreich der bisher höchste Stand an Lehrlingen erreicht. Es wurden nicht weniger als 163.655 Jugendliche gegenüber 155.856 Ende 1973 gezählt, was eine Steigerung um 5% bedeutet. Dieser Aufwärts-trend ist nicht nur auf die derzeit noch bis zum Jahre 1978 steigenden entsprechenden Geburten-jahrgänge zurückzuführen, sondern vielmehr auch in der Anerkennung der betrieblichen Lehre als eigenständiges Ausbildungssystem im Gefüge der österreichischen Bildungseinrichtungen durch einen Großteil der Jugendlichen und einen größeren Kreis der Eltern, als dies bisher der Fall war, zu suchen. Darüber hinaus bietet die Ausbildung im Betrieb, verbunden mit einem fachlich orientierten Unterricht in der Berufsschule, eine praxisnahe Ausbildung und dadurch seinen Absolventen echte Berufschancen und Möglichkeiten beruflichen Aufstiegs. Um auch in Zukunft einen den Erfordernissen von Wirtschaft und Wissenschaft entsprechenden Ausbildungsstand zu gewährleisten, ist die Bundeswirtschaftskammer daran interessiert, das duale Ausbildungssystem, das auch zum Leistungsstand unserer Wirtschaft entsprechend beiträgt, bestmöglich zu gestalten und weiter zu entwickeln. Die Bundeskammer hat daher ihre diesbezüglichen Vorstellungen zur Weiterentwicklung der betrieblichen Ausbildung auf der Basis des derzeitigen Berufsausbildungsgesetzes in einer Broschüre „Vorschläge zur Lehrlingsausbildung in Österreich“ zusammengefaßt und zur Diskussion gestellt.

Zur Verbesserung der betrieblichen Ausbildung trug auch die Erstellung von weiteren Lehrabschlußprüfungsordnungen sowie Ausbildungsvorschriften für einzelne Lehrberufe durch den Berufsausbil-

dungsbeirat bei. So konnte der Berufsausbildungsbeirat im Berichtszeitraum 32 neue Ausbildungsvorschriften und 80 neue Lehrabschlußprüfungsordnungen erstellen und in Form von Gutachten dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermitteln; somit waren bis Ende 1974 vom Berufsausbildungsbeirat für insgesamt 222 Lehrberufe Ausbildungsvorschriften und für 195 Lehrberufe Lehrabschlußprüfungsordnungen erarbeitet worden. Im Bundesgesetzblatt waren bis Ende 1974 197 Ausbildungsvorschriften und 100 Lehrabschlußprüfungsordnungen erschienen.

Darüber hinaus konnten neben diesen umfangreichen Arbeiten auch die Beratungen über die Neugestaltung der Lehrberufsliste im Berufsausbildungsbeirat abgeschlossen werden. Es wurde in einem einstimmig beschlossenen Gutachten dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorgeschlagen, künftig in die neue Lehrberufsliste 220 Lehrberufe — gegenüber derzeitig 304 Lehrberufen in der geltenden Lehrberufsliste — aufzunehmen. 88 Lehrberufe wurden entweder ersatzlos gestrichen oder mit anderen Lehrberufen zusammengelegt und vier neue Lehrberufe aufgenommen.

Die Bundeskammer wirkt bereits seit dem Jahre 1972 in der „Zentralen Arbeitsgruppe für die Beratung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lehrlingsausbildung“ beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit und ist bemüht, ihre Vorstellungen zur Weiterentwicklung der betrieblichen Ausbildung bei den dort durchgeföhrten Arbeiten zu verwirklichen. Mitte 1974 wurde die Bundeskammer vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingeladen, in der „Kommission zur Beratung von Berufsschulangelegenheiten“ mitzuarbeiten. Diese Kommission im Unterrichtsministerium sieht als Aufgabengebiete die Überprüfung der Berufsschulzeit und der Dauer des Berufsschulunterrichtes, der Lehrinhalte und Lehrziele der Berufsschulen sowie die Schulversuche im Bereich der Berufsschulen vor. Als erster Schwerpunkt für die Arbeiten im Berichtszeitraum wurde die Diskussion über Berufsschullehrpläne vorgesehen, wobei insbesondere Lehrplanentwürfe für Staatsbürgerkunde, für den betriebswirtschaftlichen Unterricht und für die Lehrberufe im Bereich des Handels zur Beratung standen. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden in entsprechenden Entwürfen vom Unterrichtsministerium den zuständigen Stellen zur Begutachtung zugeleitet werden.

Den österreichischen Lehrlingen wurden von der Bundeskammer im Berichtszeitraum die von ihr herausgegebene Lehrlingszeitschrift „Wir und unsere Welt“ kostenlos zwölftmal jährlich mit einer durchschnittlichen Auflagenzahl von 142.000 Exemplaren pro Monat zur Verfügung gestellt.

Ein Beweis für das gute Ausbildungsniveau der Lehrlinge zeigte sich bei den im Bereich der Handelskammerorganisation im Jahre 1974 auf freiwilliger Basis durchgeföhrten Lehrlingswettbewerben. Es wurden auf Landesebene nicht weniger als 237 und auf Bundesebene 13 Lehrlingswettbewerbe

durchgeführt, wobei sich insgesamt rund 17.000 Lehrlinge beteiligten. Es besteht das Bemühen, diese Wettbewerbe, die sowohl für die Lehrlinge als auch für die Lehrherren einen wichtigen Leistungsanreiz bieten, noch auszuweiten.

Der für den Sommer 1974 in Lissabon festgesetzte XXII. Internationale Berufswettbewerb mußte aus den bekannten politischen Entwicklungen in Portugal verhältnismäßig knapp vor Beginn abgesagt werden. Aus dem Sitz der „Concursos Internationales de Formacion Professional“ in Madrid wurde bekanntgegeben, daß mit der Durchführung dieses XXII. Internationalen Berufswettbewerbes im Laufe des Jahres 1975 voraussichtlich in Spanien zu rechnen ist.

Das Europäische Institut für Berufsausbildung, Paris, in dessen Verwaltungsrat und Präsidium die Bundeskammer vertreten ist, setzte seine Tätigkeit in koordinierender und informativer Hinsicht zwischen den leitenden Berufsausbildungsexperten der verschiedenen Staaten fort und veranstaltete im Jahre 1974 mehrere Konferenzen bzw. Studientagungen in Paris und anderen europäischen Städten über die Berufsausbildung in verschiedenen Ländern.

Im Berichtszeitraum wurden ferner in Zusammenarbeit mit dem Institut und der Bundessektion Fremdenverkehr wichtige Vorarbeiten für einen im Jahre 1975 in Österreich (Salzburg) geplanten europäischen Kongreß geleistet; dieser Kongreß wird die Berufsausbildungsprobleme auf dem Sektor des Fremdenverkehrs in europäischer Sicht behandeln.

Das Unterrichtsministerium hat im Jahre 1973 einen Entwurf einer Schulzeitgesetznovelle zur Begutachtung ausgesandt und 1974 einen umgearbeiteten 2. Entwurf neuerlich zur Stellungnahme vorgelegt. In diesem neuen Gesetzentwurf wurde hinsichtlich der Regelung der Hauptferien die Aufteilung in zwei Bundesländergruppen wieder aufgenommen, obwohl im ersten Entwurf bereits eine Staffelung der Hauptferien in drei Gruppen vorgesehen war. Die Bundeskammer, die bereits seit Jahren für eine Dreiteilung der Hauptferien eingetreten ist, verwies nochmals nachdrücklich auf die positiven Aspekte dieser Lösung. Darüber hinaus wandte sich die Bundeskammer gegen eine in der diesbezüglichen Regierungsvorlage vorgesehene Regelung, wonach der Beginn des Schuljahres für Berufsschulen für September angesetzt wurde, da hiernach Schwierigkeiten bei der Durchführung von zwei aufeinanderfolgenden Berufsschullehrgängen vor Weihnachten auftreten würden. Die Bundeskammer hat sich daher für eine Regelung des Schulbeginns an Berufsschulen zwischen dem 16. August und 30. September, wie dies im Entwurf aus 1973 vorgesehen war, ausgesprochen. Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen dieser Schulgesetznovelle wurde auch noch eine Semesterferienregelung für Berufsschulen wie an allen anderen Schulen gefordert. Die Bundeskammer hat sich gegen eine derartige Regelung für saisonmäßig und lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen ausgesprochen, da es unweigerlich bei den

lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen zu einer einwöchigen Unterbrechung im Februar kommen müßte.

Nach einem weiteren Gesetzentwurf, mit dem das Schulzeitgesetz für das Schuljahr 1975/76 abgeändert werden soll, sollen die Semesterferien im Schuljahr 1975/76 aus Anlaß der XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck während dieser Winterspiele für alle Schüler bundeseinheitlich stattfinden. Die Bundeskammer sprach sich entschieden gegen diese Ausweitung der Semesterferienregelung aus, da die Begründung, allen Schulkindern die Möglichkeit zu geben, diese Wettkämpfe zu verfolgen zu können, keine Begründung für eine Verlängerung von Ferien darstelle. Darüber hinaus wären durch diesen Gesetzentwurf auch sämtliche Berufsschulen betroffen, was im Hinblick auf die Lehrgangseinteilung bei den lehrgangsmäßigen Berufsschulen und die zwingend vorgeschriebene Gesamtstundenanzahl zu großen Schwierigkeiten führen würde. Weiters seien auch bei Einführung von Semesterferien die Lehrlinge verpflichtet, in ihrem Betrieb zu erscheinen, um ihrer betrieblichen Ausbildung nachzukommen, weshalb die Semesterferien an Berufsschulen lediglich den Berufsschullehrern zugute kämen.

Die Bundeskammer nahm auch zu einer Reihe von Verordnungsentwürfen des Bundesministers für Unterricht und Kunst, die auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes zu erlassen waren, Stellung:

Bei den Verordnungsentwürfen über die Leistungsbeurteilung an den allgemeinbildenden höheren Schulen, allgemeinbildenden Pflichtschulen und berufsbildenden Schulen, den Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung verwies die Bundeskammer darauf, daß keinerlei Koordinierung hinsichtlich der Umschreibung der Beurteilungsstufen bzw. hinsichtlich der Leistungsbeurteilung erfolgt sei. Diese teilweise beträchtlichen Unterschiede in den Beschreibungen der einzelnen Beurteilungsstufen seien bedenklich. Die Bundeskammer vertrat daher die Meinung, daß es im Hinblick auf eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsbeurteilung zumindest an den österreichischen Pflichtschulen wünschenswert wäre, die entsprechenden Regelungen möglichst gleich zu gestalten und nur dort Differenzierungen vorzusehen, wo sie aus den Besonderheiten der einzelnen Schultypen begründbar erschienen. Jedenfalls sollten die Grenzen der positiven und negativen Beurteilung einheitlich für alle Schultypen vorgesehen werden.

Die Bundeskammer bemängelt auch in ihrer Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen, daß auch hier keine entsprechende Koordinierung zwischen den unterschiedlichen Regelungen für die einzelnen Schultypen erfolgt sei.

Die im Entwurf über die Feststellung der Voraussetzungen für den Wechsel des Klassenzuges in der Hauptschule vorgesehene Möglichkeit, zwischen 1. und 2. Klassenzug der Hauptschule während bzw. am Ende des Unterrichtsjahres zu wechseln, wurde

von der Bundeskammer grundsätzlich begrüßt, daß hiedurch zu erwarten sei, daß eine größere Anzahl von Schülern als derzeit die vier Jahre der Hauptschule positiv abschließen würde. Allerdings wurde darauf hingewiesen, daß hiedurch insbesondere durch den Wechsel während oder am Ende des Unterrichtsjahres vom 2. Klassenzug in den 1. Klassenzug der Hauptschule keine Niveausenkung des 1. Klassenzuges eintreten dürfe.

In der Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln schlug die Bundeskammer vor, vor allem bei den Gutachterkommissionen im Bereich der berufsbildenden Schulen einen von der Wirtschaft zu stellenden Gutachter beizuziehen, da gerade für den berufsbildenden Sektor auch die Erfahrungen von Fachleuten, die im Wirtschaftsleben stehen, vor allem für die Beurteilung hinsichtlich der praxisnahen Gestaltung der Unterrichtsmittel wertvoll wären.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Im Rahmen des Sozialberichts 1974 möchte der Österreichische Gewerkschaftsbund insbesondere auf das Entgeltfortzahlungsgesetz hinweisen. Das am 26. Juni 1974 beschlossene Gesetz über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit — Entgeltfortzahlungsgesetz — ist ein wesentlicher Teilerfolg der vom ÖGB auf Bundeskongressen, in Bundesvorstandssitzungen und im Rahmen anderer Tagungen immer wieder geforderten Kodifikation des Arbeitsrechts. Das Gesetz gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

Ausgenommen sind bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, für die bereits Sondergesetze die Entgeltfortzahlung regeln. Zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem ÖGB wurde im Zusammenhang mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz ein Generalkollektivvertrag abgeschlossen, in dem der Begriff „Entgelt“ definiert wurde.

Weiters wurde 1974 das Arbeitsinspektionsgesetz beschlossen, das das Arbeitsinspektionsgesetz 1956 ersetzt hat. Mit diesem Gesetz wurde hauptsächlich der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erweitert um die Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitnehmerschutzgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen, zu gewährleisten.

Am 6. März 1974 wurde im Nationalrat die Abänderung des Mutterschutzgesetzes, die eine Verlängerung der Schutzfrist auf acht Wochen vor und nach der Entbindung sowie eine zwölfwöchige Schutzfrist für Mütter nach Mehrlingsgeburten vorsieht, beschlossen.

Außerdem beschloß der Nationalrat am 11. Juli 1974 eine Abänderung des Heeresgebührengesetzes, die eine Neufassung der Bestimmungen über die

den Wehrpflichtigen gebührende Entschädigung für die Teilnahme an Truppenübungen, Kaderübungen, außerordentlichen Übungen oder an einem außerordentlichen Präsenzdienst bzw. an Inspektionen oder an Instruktionen vorsieht. Die neuen Entschädigungsbeträge und Bemessungsgrundlagen wurden nunmehr durch die Bindung an einen Gehaltssatz des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt.

Die ebenfalls am 11. Juli 1974 beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über die Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen sieht eine Neufassung der Ansprüche vor. Dies geschieht auf der gleichen Grundlage wie beim Heeresgebührengesetz. Am 12. Juli 1974 wurde eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz beschlossen, die wesentliche Leistungsverbesserungen vorsieht und zwar betragen die Familienbeihilfen:

	vom 1. Juli bis 31. De- zember 1974	ab 1. Jän- ner 1975
für ein Kind monatlich	290	340
für zwei Kinder monatlich	640	740
für drei Kinder monatlich	1.125	1.275
für vier Kinder monatlich	1.505	1.705
für jedes weitere Kind monatlich ..	410	460

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 beträgt die monatliche Familienbeihilfe für eine Vollwaise 290 S und erhöht sich für jedes erheblich behinderte Kind um monatlich 290 S.

Ab 1. Jänner 1975 beträgt die Familienbeihilfe für eine Vollwaise monatlich 340 S und erhöht sich für jedes erheblich behinderte Kind um 340 S monatlich.

Im Jahre 1974 wurden weiters zwei Landarbeitsgesetznovellen beschlossen, mit denen die notwendige Anpassung an die in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen im Bereich des Arbeitsrechtes vor allem auf Grund der Änderungen im Mutterschutzgesetz, im Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, im Arbeitsverfassungsgesetz, der Gewerbeordnung und des neu geschaffenen Entgeltfortzahlungsgesetzes vorgenommen wurde. Am 28. November 1974 wurde eine Novelle zum Arbeitszeitgesetz vom Nationalrat angenommen, die für bestimmte Fälle einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit Tagesarbeitszeit mit höchstens neun Stunden festlegt und bestimmt, daß eine Überschreitung der Wochenarbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden ausmachen darf.

Am 28. November 1974 wurde auch die 31. Novelle zum ASVG beschlossen. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz, dem Mutterschutzgesetz, die Neufestlegung der Ausgleichszulagenrichtsätze für 1975 und weiters die Einbeziehung des Zivildienstes in die Unfallversicherung.

Im Jahre 1974 wurden auch die Durchführungsverordnungen zum Arbeitsverfassungsgesetz erlassen.

In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Arbeiterkammertag hat der Österreichische Gewerkschaftsbund im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu den erwähnten Bundesgesetzen und Verordnungen — ebenso wie zu einer Vielzahl anderer — Stellung genommen. Im Berichtsjahr gelang es dem ÖGB auch auf diese Weise wieder zahlreiche im Interesse der Arbeitnehmer gelegene Abänderungen der in Ausarbeitung befindlichen Rechtsvorschriften zu erreichen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch den Beschlüssen und Resolutionen des Bundesvorstandes des ÖGB sowie der einzelnen Gewerkschaftstage zu. Diese zeigen immer wieder wichtige die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer berührende arbeitsrechtliche, kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Probleme sowie reale Möglichkeiten für deren Lösung auf.

Der Beirat für die Renten und Pensionsanpassung trat im Laufe des Jahres 1974 zu zwei Sitzungen zusammen. Am 3. September 1974 wurde die Regelung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1975 kundgemacht und die ermittelte Richtzahl 1.102 festgelegt.

Am 6. November 1974 wurde der Anpassungsfaktor für das Jahr 1975 mit 1.102 festgesetzt.

Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Am 5. Dezember 1973 wurde — wie in den vergangenen Jahren — für das Jahr 1974 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Kontingentvereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abgeschlossen. Die Laufzeit der Kontingente erstreckt sich in der Regel vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1974; Ausnahmen hievon (mit einer kürzeren Laufzeit) bilden die Gärtner und Blumenbinder, die Steinmetzen, die Stein- und keramische Industrie, das Baugewerbe, die Zimmerer, das Bauhilfsgewerbe, das Hafnergewerbe, die holzverarbeitende Industrie und Gewerbe, die Dachdecker, Glaser und Pflasterer, die Maler, Anstreicher, Lackierer, die Sägeindustrie und teilweise die Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe. Am 29. Dezember wurde für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft zwischen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft in Österreich und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Vereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abgeschlossen. Die Laufzeit dieser Kontingente erstreckt sich im allgemeinen vom 1. April bis 5. Dezember 1974.

Die folgende Übersicht zeigt eine Gegenüberstellung der vereinbarten Kontingente mit der Anzahl der beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer und der Restkontingente im September 1974. Der Monat September zeigt den höchsten Beschäftigenstand an ausländischen Arbeitskräften innerhalb der Kontingente.

Kontingentbezeichnung	Kontingent	beschäftigte Ausländer	Restkontingent
Gärtner und Blumenbinder .	450	413	37
Steinmetzen.....	310	261	49
Glasindustrie	1.295	1.203	92
Stein- und keramische Industrie	3.010	2.714	296
Baugewerbe	30.270	29.229	1.041
Zimmerergewerbe	730	478	252
Bauhilfsgewerbe	1.900	1.824	76
Hafnergewerbe	20	19	1
Eisen-, Metallgewinner, -verarbeiter, Bergbau, Elektriker, Industrie und Gewerbe	42.020	39.545	2.475
Holzverarbeitende Industrie.	2.510	2.282	228
Tapezierergewerbe	70	43	27
Dachdecker, Glaser, Pflasterer	330	290	40
Ledererzeuger, Industrie und Gewerbe	730	503	227
Lederverarbeiter (ausgenommen Schuhindustrie und Schuhmacher-gewerbe), Industrie und Gewerbe	490	455	35
Textilindustrie und -gewerbe.....	18.565	17.169	1.396
Bekleidungsindustrie und -gewerbe einschließlich Chemischputzer, Wässcher und Färber (ohne Schuhmacher)	7.305	6.000	1.305
Schuhindustrie und Schuhmacher-gewerbe.....	1.875	1.627	243
Papierverarbeiter (Buchbinder, Kartonagen-erzeuger etc.) Industrie und Gewerbe	2.100	1.876	224
Graphische Berufe (Facharbeiter)	230	156	74
Graphische Berufe (Hilfsarbeiter)	1.200	1.186	14
Chemische Industrie	7.520	7.154	366
Maler, Anstreicher, Lackierer	590	519	71
Friseure (Gewerbe).....	200	182	18
Luftfahrtunternehmungen		wurde nicht abgeschlossen	
Spediteure (Arbeiter)	1.380	1.158	222
Spediteure (Angestellte)	160	127	33
Schiffahrtsunternehmungen	200	33	167
Schienenbahnen	105	99	6
Seilbahnen	155	115	40
Autobusunternehmungen (Arbeiter).....	70	61	9
Autobusunternehmungen (Angestellte)	5	—	5
Verkehr (Arbeiter)	30	6	24
Verkehr (Angestellte)	10	—	10
Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (Arbeiter).....	55	39	16
Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (Angestellte)	4	—	4
Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen (Arbeiter) ...	456	387	78

Kontingentbezeichnung	Kontingent	beschäftigte Ausländer	Rest-kontingent	Kontingentbezeichnung	Kontingent	beschäftigte Ausländer	Rest-kontingent
Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen (Angestellte) .	5	—	5	Saisonarbeiter für die Landwirtschaft	1.419	998	421
Handelsbetriebe (Arbeiter) .	5.580	5.256	324	Landarbeiter für bäuerliche Betriebe (Gesindekräfte) ..	463	300	163
Technische Angestellte in Industrie und Gewerbe .	1.600	1.541	59	Gartenarbeiter für die Gartenbaubetriebe	1.417	1.200	217
Kaufmännische Angestellte in Industrie und Gewerbe.	1.475	1.454	21	Arbeiter in den landwirtschaftlichen Genossenschaften Niederösterreichs	70	56	14
Sägeindustrie	790	690	100	Forstarbeiter	631	485	146
Tischler, sonstige Holzverarbeitungsgewerbe	2.230	2.089	141	Summe der Landwirtschaft ...	4.000	3.039	961
Fremdenverkehrsbetriebe .	15.000	14.364	636	Summe gewerbliche Wirtschaft und Landwirtschaft	159.489	147.259	12.230
Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappeindustrie	850	724	126	Österreichische Bundesbahnen	3.500	2.554	946
Privatkranken-, Heil- und Pflegeanstalten	1.600	949	651	Gesamtsumme ...	162.989	149.813	13.176
Summe der gewerblichen Wirtschaft ...	155.489	144.220	11.269				

Darüber hinaus wurden im September 1974 von den zuständigen Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern insgesamt 43.143 Beschäftigungsgenehmigungen im Normalverfahren ausgestellt.

Kollektivvertragswesen

Gewerkschaft (der)	Bundes-KV	Länder-KV	Be-triebs-verein-barungen	Heim-arbeits-verträge	Mindest-lohnarife oder Ent-geltver-ordnungen	In-sgesamt
ÖGB	1					1
Privatangestellten	69	39	2	—	—	110
Kunst und freie Berufe	8	6	—	—	2	16
Bau- und Holzarbeiter	26	75	—	—	—	101
Chemiearbeiter	17	5	—	—	—	22
Eisenbahner	2	3	—	—	—	5
Druck und Papier	13	11	—	2	—	26
Handel, Transport, Verkehr	11	23	—	—	—	34
gastgewerbliche Arbeitnehmer	1	—	—	—	—	1
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	2	52	—	—	—	54
Lebens- und Genußmittelarbeiter	18	79	—	—	—	97
Metall- und Bergarbeiter	9	—	—	—	—	9
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	26	57	—	7	—	90
Persönlicher Dienst	1	19	—	—	28	48
Gesamtsumme ...	178	363	2	9	30	582

Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden im Berichtsjahr 582 Kollektivverträge abgeschlossen, die sich aus 178 Bundeskollektivverträgen, 363 Länderkollektivverträgen, 2 Betriebsvereinbarungen, 9 Heimarbeitsverträgen und 30 Mindestlohnarifen und Entgeltsverordnungen zusammensetzten. Am 2. August 1974 wurde vom Österreichischen Gewerkschaftsbund über den Begriff des Entgelts gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz ein Generalkollektivvertrag abgeschlossen.

Rechtsschutztätigkeit

Auch für das Jahr 1974 konnten die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutztätigkeit nach-

weisen. Bei den Streitfällen handelt es sich in erster Linie um Lohn- oder Gehaltsdifferenzen, Überstundenbezahlungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Urlaubsangelegenheiten, Sonderzahlungen, Abfertigungen und anderes mehr.

Die von den Gewerkschaften der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner und der Post- und Telegraphenbediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in der nachfolgenden Aufstellung nicht enthalten.

Gewerkschaft (der)	Durch Vergleich oder Urteil erstrittene Beträge	Durch Interventionen erzielte Beträge	Insgesamt
	Schilling		
Privatangestellten	11,949.597-79	17,418.206-05	29,367.803-84
Öffentlich Bediensteten	804.040-00	3,796.981-53	4,601.021-93
Kunst und freie Berufe	670.039-10	541.537-77	1,211.576-87
Bau und Holzarbeiter	2,214.444-00	8,117.025-04	10,331.469-04
Chemiearbeiter	92.033-80	580.555-60	672.589-40
Druck und Papier	445.289-67	330.842-78	776.182-40
Handel, Transport, Verkehr	76.221-00	1,372.999-00	1,449.220-00
gastgewerbliche Arbeitnehmer	851.614-07	1,702.432-58	2,554.046-65
Land- und Forstarbeiter	73.366-00	2,370.125-16	2,443.491-16
Lebens- und Genußmittelarbeiter	182.176-00	1,068.923-00	1,251.099-00
Metall- und Bergarbeiter	644.693-53	3,611.921-34	4,256.614-87
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	85.135-88	5,970.159-05	6,055.294-93
Persönlicher Dienst	539.458-84	1,981.431-20	2,520.890-04
Insgesamt...	18,628.110-08	48,863.140-05	67,491.250-13

Die Lohnbewegungen

Der kräftige Preisauftrieb und die anhaltende Wirtschaftsexpansion ließen die Löhne 1974 neuerlich stärker steigen als im vorangegangenen Jahr. Das Tariflohniveau erhöhte sich in der Gesamtwirtschaft um 13%, nach 11% im Vorjahr. Abweichungen in den Steigerungsraten sind vorwiegend auf den unterschiedlichen Rhythmus der Lohnbewegungen zurückzuführen, eine Ausnahme bildet die Mindestlohnentwicklung der Land- und Forstwirtschaft, die bereits das zweite Jahr über dem Durchschnitt liegt. Die in der Lohnrunde 1974 vereinbarten Tariflohnnerhöhungen waren in einer ähnlichen Größenordnung wie im Jahr vorher (15 bis 18%). Die Laufzeiten der Verträge wurden überwiegend um einen Monat kürzer und lagen in der Mehrzahl zwischen 13 und 14 Monaten. Die in den Kollektivverträgen festgelegten Ist-Lohn-Klauseln lauten überwiegend auf 12,5% (höher liegen die Chemie- und Erdölindustrie mit 14,5%).

Die Effektivverdienste in der Gesamtwirtschaft erhöhten sich 1974 um 14% nach knapp 13% im Vorjahr (ohne die Gehälter im öffentlichen Dienst). Die Pro-Kopf-Verdienste nahmen 1973 um 14 und 1974 um 14,5% zu. Im Jahresverlauf nahmen die Zuwachsraten im Vorjahrsvergleich durchwegs ab; teils mit zunehmender Entfernung von der Lohnrunde, teils weil die Lohndrift bereits etwas gedrückt war. Im Gegensatz zum Vorjahr erhöhten sich die Nettoverdienste der Industriebeschäftigten (14%) 1974 um 1,5 Prozentpunkte weniger als die Bruttoeinkommen. Die Lohndrift hat sich in der Gesamtwirtschaft ebenso wie in der Privatwirtschaft 1974 deutlich verringert. Von 1,5% auf unter 1% bzw. von 2% auf 1%, nachdem sie 1973 eher leicht steigende Tendenz gehabt hatte.

Die Arbeitskosten je Erzeugungseinheit nahmen 1974 in der Gesamtwirtschaft etwa im gleichen

Maß zu wie ein Jahr vorher (+11,5%); die Steigerung lag 1974 etwa im Durchschnitt der westlichen Industriestaaten.

Preisuntermausschuß der Paritätischen Kommission

Im Rahmen der Paritätischen Kommission konnte der Preisuntermausschuß seine Tätigkeit neuerlich erweitern und effektuieren. Die bereits seit Einführung der Mehrwertsteuer erkennbare Tendenz nach umfassenderen Unterlagen und firmenbezogenen Anträgen verstärkte sich. Die langjährige Forderung seitens der Arbeitnehmervertreter nach Vorlage von wichtigen betriebswirtschaftlichen Kennziffern, Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen konnte verstärkt verwirklicht werden. Dies ist natürlich auch auf die bevorstehende Beschußfassung des neuen Preisregelungsgesetzes sowie auf die Nachwirkungen der beiden Abkommen vom Dezember 1971 und Juli 1972 der Wirtschaftspartner im Rahmen der Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung zurückzuführen. Darüber hinaus war die Bereitschaft der Unternehmer auch mit der immer stärker wirkenden Kostenschere und den massiven Rohstoffpreiserhöhungen zu begründen.

Im Jahr 1974 wurden in 92 Sitzungen 746 (1973: 598) Anträge erledigt. Das waren um 24% mehr als 1973. Von diesen wurden 178 (1973: 195) in der Paritätischen Kommission behandelt, 291 (1973: 150) oder 39% waren Gruppen- bzw. Branchenanträge.

Die Zunahme der Anzahl der erledigten Gruppen- bzw. Branchenanträge ist entgegen der Entwicklung in den Jahren 1972/73 dadurch bedingt, daß die Rohstoffkostenzuschläge vor allem für Gruppen und Branchen beschlossen wurden, vereinbart in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren.

Die absolute und relative Zunahme der Branchen- sowie der Gruppenanträge kann jedoch nicht darüber

hinwegtäuschen, daß mehr Firmen als je zuvor sich dem Verfahren der Paritätischen Kommission unterwarfen und damit eine gewisse Kontrolle der Kosten- und Preisentwicklung im Bereich des Produktionssektors möglich war. Dies ist insbesondere damit zu begründen, daß auch bei Gruppen- und Branchenanträgen Erledigungen nur dann durchgeführt wurden, wenn eines oder mehrere der bedeutenden Unternehmen aus diesen Gruppen oder Branchen Firmenunterlagen zur Verfügung stellten.

Arbeitsmarkt

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik wurde 1974 einmal einberufen, sein geschäftsführender Ausschuß trat zu zwölf Sitzungen zusammen. Auch im Berichtsjahr wurde unter ständiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage auf Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Mobilität besonderes Augenmerk gelenkt.

Am 6. März wurde vom Nationalrat eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und zum Arbeitsmarktförderungsgesetz beschlossen. Mit der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurden vor allem Verbesserungen für Karenzurlaubsgeldbezieherinnen geschaffen, wie z. B. Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes, erhöhtes Karenzurlaubsgeld für alleinstehende Mütter und im Anschluß daran Gewährung von Notstandshilfe, Beihilfen für Mütter zur Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen. Des weiteren enthält die Novelle Leistungsverbesserungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung.

Die Anzahl der nichtselbständig Beschäftigten betrug im Juli 1974 2.687.383. Die Zahl der Arbeitslosen betrug im Jahresdurchschnitt 1974 41.306; dies entspricht 1,5% der unselbständig Beschäftigten.

Streikstatistik 1974

Im Jahr 1974 streikten in Österreich insgesamt 7295 Arbeiter und Angestellte; dabei gingen 57.948 Arbeitsstunden verloren. Die durchschnittliche Streikdauer betrug 7 Stunden 56 Minuten. Das bedeutet, daß sich 1974 nur 0,27% aller österreichischen Arbeitnehmer an einem Streik beteiligten. Auf jeden österreichischen Arbeitnehmer entfällt damit nur etwas mehr als eine Streikminute (1,3) im ganzen Jahr.

Ins Gewicht fielen dabei der Streik beim Hukla-Werk in Wien — 34 Arbeiter streikten vom 27. Mai bis 20. Juni wegen Lohnforderungen und Entlassungen, wobei 5426 Arbeitsstunden ausfielen — und zwei Warnstreiks: In einem Teil der Molkereien, vor allem in Niederösterreich und in der Steiermark, kam es im März zu Kampfmaßnahmen wegen Verzögerungen bei den Kollektivvertragsverhandlungen. Am 27. Juni gab es auf Beschuß einer Betriebsversammlung in den Betrieben der Simmering-Graz-Pauker AG wegen innerbetrieblicher Lohn- und Gehaltsforderungen einen zweistündigen Warnstreik. Auf diese beiden Warnstreiks entfielen allein 44.576 Streikstunden bei 6921 Streikenden. Be-

merkenswert war auch der Streik der Redaktion der Wiener Tageszeitung „Neue Kronen-Zeitung“ am 21. und 22. November, bei dem es um die Sicherung der Arbeitsplätze und die Erstellung eines wirksamen Redakteurstatutus ging.

Seit 1951 — seit damals führt der ÖGB eine vergleichbare Streikstatistik — hat es nur zweimal (1971 mit 29.614 und 1968 mit 53.365) weniger Streikstunden gegeben. Streikende gab es ebenfalls nur zweimal weniger, und zwar 1971 mit 2431 und 1972 mit 7096.

Die meisten Streikstunden fielen diesmal wegen der Streiks bei den Molkereien, bei SGP und beim Hukla-Werk in die Bereiche der Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter (25.095 Streikstunden), der Gewerkschaft der Privatangestellten (16.201), der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter (7932) und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter (7508). Die übrigen Gewerkschaften haben keine oder äußerst geringe Streikzahlen aufzuweisen.

Wegen der genannten Streiks verzeichneten die meisten Streikstunden die Bundesländer Steiermark (25.595), Wien (17.691) und Niederösterreich (14.001).

Der Großteil der Streikstunden (94%) entfiel auf Kampfmaßnahmen, die wegen Lohnforderungen gesetzt wurden; allerdings machten die beiden Warnstreiks allein rund 85% aller Streikstunden aus. Wegen anderer Forderungen (Beseitigung von innerbetrieblichen Maßnahmen, Kündigung von Betriebsräten, Redakteurstatut) wurden nur 6% der Streiks geführt. Bis auf einen kleinen Streik (21 Streikstunden) endeten alle Kampfmaßnahmen mit Erfolg bzw. Teilerfolg.

Vergleich der Streikzahlen

Berichtsjahr	Stunden	Arbeiter und Angestellte	Durchschnittliche Dauer pro Kopf	
			Stunden	Minuten
1951.....	677.452	31.555	21	28
1952.....	602.758	31.942	18	52
1953.....	304.817	12.695	24	
1954.....	410.508	21.140	19	25
1955.....	464.167	26.011	17	51
1956.....	1.227.292	43.249	28	23
1957.....	364.841	19.555	18	39
1958.....	349.811	28.745	12	10
1959.....	404.290	47.007	8	36
1960.....	550.582	30.654	17	58
1961.....	911.025	38.338	23	46
1962.....	5.181.762	207.459	24	59
1963.....	272.134	16.501	16	29
1964.....	283.588	40.843	6	56
1965.....	3.387.787	146.009	23	12
1966.....	570.846	120.922	4	43
1967.....	131.285	7.496	17	30
1968.....	53.365 ¹⁾	3.129	17	3
1969.....	148.139	17.449	8	29
1970.....	212.928	7.547	28	13
1971.....	29.614	2.431	12	11
1972.....	120.832	7.096	17	2
1973.....	794.119	78.251	10	9
1974.....	57.948	7.295	7	56

¹⁾ Davon 4590 Stunden Aussperrung.

Streikbeteiligung der Gewerkschaften

Gewerkschaft (der)	Arbeiter und Angestellte	Streikstunden
Privatangestellten	2.290	16.201
öffentl. Bediensteten	21	21
Kunst und freie Berufe	53	551
Bau- und Holzarbeiter	122	7.508
Druck und Papier	21	640
Lebens- und Genußmittelarbeiter	1.452	25.095
Metall- und Bergarbeiter	3.336	7.932
Zusammen ...	7.295	57.948

Streikbeteiligung der Bundesländer

Bundesland	Arbeiter und Angestellte	Streikstunden
Burgenland	21	640
Niederösterreich	1.544	14.001
Steiermark	2.515	25.595
Vorarlberg	21	21
Wien	3.194	17.691
Zusammen ...	7.295	57.948

Streikgrund — Streikerfolg

	In Prozent zur Gesamtstreikdauer				
	1970	1971	1972	1973	1974
Mit Gewerkschaft Lohnforderungen mit Erfolg	1.3	13.5	73.3	81.9 ¹⁾	17.1
ohne Erfolg	—	—	—	—	—
Andere Forderungen mit Erfolg	73.6	12.0	8.9	2) ²⁾	6.0
ohne Erfolg	3.0	—	—	—	—
Warn- und Protest- streiks	—	—	—	6.0	—
Ohne Gewerkschaft Lohnforderungen mit Erfolg	3.6	34.2	10.7	10.6 ²⁾	—
ohne Erfolg	0.7	25.4	0.2	1.3	—
Andere Forderungen mit Erfolg	1.2	14.9	6.9	—	—
ohne Erfolg	16.6	—	—	—	1.0
Warn- und Protest- streiks	—	—	—	0.2	76.9

¹⁾ Einschließlich Teilerfolg

²⁾ Weniger als 0.1%

Internationale Sozialpolitik

Vom 5. bis 26. Juni fand die 59. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf statt, an der wieder eine Delegation des Österreichischen Gewerkschaftsbundes teilnahm, deren Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen mitarbeiteten. Von den auf der Tagesordnung stehenden Punkten sind besonders die zweite Diskussion über „den bezahlten Bildungslurlaub“ und die zweite Diskussion

über die „Verhütung und Bekämpfung durch krebs- erzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachter Berufsgefahren“ zu erwähnen. Weiters sei auf die ersten Diskussionen über die „Wanderarbeiternehmer“ und die „Erschließung von Arbeitskraftreserven: Berufsberatung und berufliche Ausbildung“, hin gewiesen.

Die Arbeitskonferenz nahm ein Übereinkommen und eine Empfehlung über die Verhütung und Be kämpfung durch krebserzeugende Stoffe und Ein wirkungen verursachter Berufsgefahren an. Ein Übereinkommen und eine Empfehlung über den bezahlten Bildungslurlaub wurde gleichfalls von der Konferenz beschlossen.

Allgemeine Probleme der arbeitenden Jugend

Ausgehend vom „Unternehmen Stop“, das die Probleme des Jugendarbeitsschutzes sehr konkret aufgezeigt hatte, wurde 1974 die Arbeit zur Auf klärung über den Jugendarbeitsschutz verstärkt fortgesetzt.

So führte die Jugendabteilung der Landessexekutive Steiermark vor Weihnachten Erhebungen im Raum Graz wegen Überstundenleistungen von Lehrlingen durch. Es wurden rund 80 Betriebe im Handel kontrolliert.

In Tirol wurde zusammen mit der Jugendschutz stelle der Arbeiterkammer ein Wettbewerb durch geführt, der mehr Information über Jugendarbeits schutz und Berufsausbildung zum Ziel hatte.

Darüber hinaus wurden an alle Funktionäre Erhebungsbögen verteilt, mit denen sie Mißstände an das Jungenreferat melden konnten. In diesem Zusammenhang wurde in allen Jugendgruppen eine Serie von Referaten gehalten, und auch bei den Eintagsschulungen in den Bezirken wurde über den Jugendarbeitsschutz diskutiert, und von den Referenten wurden Beschwerden aufgenommen. Es zeigt sich immer wieder, daß die Gewerkschaftsjugend die einzige wirkungsvolle Interessenvertretung der arbeitenden Jugend ist. Sie zeigt Mißstände im Bereich der Arbeits- und Ausbildungs bedingungen auf und fordert von den zuständigen Stellen Abhilfe.

Im Rahmen der Gruppenprogramme und der Schulungstätigkeit kommt der Information über den Jugendarbeitsschutz besondere Bedeutung zu. Die Arbeit der Gewerkschaftsjugend in diesem Bereich wäre aber undenkbar, ohne die umfassende Hilfe der Lehrlings- und Jugendschutzstellen der Arbeiterkammern. Durch diese Tätigkeit werden für die jugendlichen Arbeitnehmer durch Interventions- und Vertretungstätigkeit Beträge von mehreren Millionen S jährlich erstritten. Es kommt immer wieder vor, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes, aber auch die Errichtung einer Jugendvertretung durch den Arbeitgeber nicht anerkannt werden.

Ein besonders krasser Fall trat 1974 in Deutsch landsberg auf. In einer Druckerei wurden nicht

nur die meisten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes übertreten, sondern auch die Wahl eines Jugendvertrauensrates verhindert. Erst nach einer Intervention durch Funktionäre der Gewerkschaft Druck und Papier und durch die Österreichische Gewerkschaftsjugend gelang es den Jugendlichen, ihre gesetzlichen Rechte zu sichern.

Schon beim 13. Jugendkongreß des ÖGB wurde gefordert, um den Übertretungen des Jugendarbeitsschutzes Herr zu werden, die Arbeitsinspektorate personell so zu verstärken, daß eine intensivere und umfassendere Kontrolle auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes möglich ist.

Zivildienstgesetz

Nach vielen Diskussionen, die auch innerhalb der Gewerkschaftsjugend, der konfessionellen Jugendorganisationen und im Österreichischen Bundesjugendring abgewickelt wurden, hat der Österreichische Nationalrat 1974 ein Zivildienstgesetz beschlossen. Seit Bestehen des Wehrgesetzes vom Jahr 1955 gibt es in Österreich die Möglichkeit, den Dienst mit der Waffe zu verweigern. Diese Waffendienstverweigerer waren bis zur Verkürzung des ordentlichen Präsenzdienstes auf sechs Monate schwer benachteiligt, da sie ein Jahr lang im Bundesheer dienen mußten. Nun wurde allerdings eine Gleichstellung aller im Bundesheer dienenden Soldaten erreicht, und auch der Dienst ohne Waffe dauert nur sechs Monate.

Das entscheidende Problem wurde aber auch mit dieser Regelung nicht gelöst. Denn auch wenn man den Dienst mit der Waffe verweigerte, wurde man zu militärischen Diensten, z. B. Sanitäts- oder Versorgungseinheiten herangezogen. Das 1974 beschlossene Zivildienstgesetz hat hier Abhilfe gebracht. Die Zividiener werden insbesondere in folgenden Bereichen eingesetzt werden: Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, Einsätze bei Epidemien, Sozialhilfe, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Regulierung und Instandhaltung von Gewässern, Wildbachverbauung, Bau, Erhaltung und Reinigung von Straßen, Meliorationen, Pflege und Schutz des Waldes, Abfallbeseitigung, Vermarkung der Bundesgrenze. Auch das Jugendfürsorgereferat des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wird Zividiener im Rahmen der Jugenderholungsheime zum Einsatz bringen.

Berufsausbildung

Gleicher Recht für alle — für gleichwertige Bildungschancen der arbeitenden Jugend, das war der Titel des Antrags des Jugendvorstandes zum 13. Jugendkongreß. Dieser Antrag prägte 1974 die Arbeit der Gewerkschaftsjugend. In Informationsveranstaltungen, Schulungen, Kursen, öffentlichen Aktivitäten der Gewerkschaftsjugend, aber auch im Berufsausbildungsbeirat, bei den Berufswettbewerben, in der Berufsschulreformkommission wurde die Forderung der Gewerkschaftsjugend nach einer Reform der Berufsausbildung der Öffentlichkeit nähergebracht.

Berufswettbewerbe

In einer Reihe von Bundesländern wurden auch im Jahr 1974 wieder Berufswettbewerbe durchgeführt. Haben 1973 9874 Lehrlinge in Wien am Berufswettbewerb teilgenommen, so wurden 1974 insgesamt 16.214 Teilnehmer gezählt. Diese Steigerung liegt einerseits in der sehr guten Zusammenarbeit mit den Berufsschulen und andererseits in der intensiven Werbearbeit für diesen Wettkampf. Erhebliche Steigerungen wurden bei den kaufmännischen Lehrlingen, im Sektor der Metallberufe, bei den Friseuren und Kosmetikern sowie den Damenkleidermachern festgestellt.

In Tirol wurden durch das Jugendreferat der Landessexekutive gemeinsam mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Landespreisfrisieren und ein Maschinschreibwettbewerb durchgeführt. Bei der Schlußveranstaltung, an der auch die Teilnehmer des Berufswettbewerbs der kaufmännischen Lehrlinge teilnahmen, hielt Bundesminister Sinowatz die Festansprache und überreichte mit den zuständigen Funktionären die Preise.

Auch in Salzburg wurde der bereits zur Tradition gewordene Maschinschreibwettbewerb wieder durchgeführt. Darüber hinaus wurden Koch- und Kellnerlehrlingswettbewerbe sowie Schlosserlehrlingswettbewerbe abgehalten. An diesen Veranstaltungen nahmen mehr als 4000 junge Kolleginnen und Kollegen teil.

In Kärnten wurde der Berufswettbewerb der Koch- und Kellnerlehrlinge sowie ein Schaufrisieren der Friseurlehrlinge durch das Jugendreferat der Landessexekutive organisiert.

Berufsausbildungsbeirat

Der Berufsausbildungsbeirat hielt im Berichtszeitraum elf Vollsitzungen und zahlreiche Ausschußsitzungen ab. Gegenstand der Beratungen waren die Erstellung von Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfungen und von Ausbildungsvorschriften. Weiters Stellungnahmen zur Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung und der Lehrberufsliste. Die Beratungen erfolgten unter Beiziehung von zahlreichen Experten aus den Betrieben, aus den zuständigen Interessenvertretungen und aus dem Kreis der Berufsschullehrer.

Zentrale Arbeitsgruppe

Im Jahr 1974 fanden insgesamt drei Sitzungen der beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingerichteten zentralen Arbeitsgruppe zur Beratung neuer Modelle in der Lehrlingsausbildung statt. Neben Berichten der eingesetzten Unterkommissionen, die sich mit der Grundausbildung kaufmännischer Lehrlinge sowie den Lehrplänen der Berufsschulen zu befassen hatten, wurde die Frage der für notwendig erachteten Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Ausbildung der Ausbilder erörtert.

Berufsschulreformkommission

Am 11. Juni 1974 fand im Bundesministerium für Unterricht und Kunst unter dem Vorsitz von Bundesminister Dr. Sinowatz die konstituierende Sitzung der Kommission zur Beratung von Berufsschulangelegenheiten statt. Der Kommission gehören Vertreter des Unterrichtsministeriums, des Handelsministeriums, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Bundeswirtschaftskammer des Bundesjugendringes und der Lehrerschaft an.

Im Rahmen der beiden weiteren im Berichtszeitraum durchgeführten Arbeitssitzungen wurde ein ausführlicher Überblick über den derzeitigen Stand des Berufsschulwesens gegeben, Schwerpunkte für die weitere Arbeit der Kommission gesetzt — hier vor allem die Lehrplanerstellung — und Fragen bezüglich der Lehrplanentwürfe des Unterrichtsgegenstandes Warenkunde sowie des Lehrberufes Spediteur erörtert.

Berufsberatung — Lehrlingszahlen

Besonderes Interesse widmet die Gewerkschaftsjugend der Frage, wie und durch welche Beratung die Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer zu ihrem jetzigen Beruf kommen. Bei der durchgeführten Untersuchung zum „Unternehmen Stop“ gaben insgesamt 60% der Befragten an, durch persönliches Interesse zur Berufswahl veranlaßt worden zu sein. Bei je 11% gaben die Eltern oder die Berufsberatung den Ausschlag. 14% kamen zufällig zu ihrem Beruf.

Typisch ist hier der Unterschied der Ergebnisse bei Mädchen und Burschen. Während 13% der Burschen zufällig zu ihrem Beruf gekommen sind, sind es bei den Mädchen immerhin bereits 17%. Es ist ganz offensichtlich immer noch üblich, der Berufsausbildung der Mädchen geringeres Gewicht zuzumessen. Unter diesem Aspekt kann es auch nicht verwundern, wenn zwar 76% der Burschen, aber nur 69% der Mädchen auf die Frage, ob ihnen ihr Beruf gefalle, mit „Ja“ antworteten. Immerhin wollten 36% der Mädchen und 30% der Burschen eigentlich einen anderen Beruf.

Gerade deswegen verlangt die Gewerkschaftsjugend in ihrer „Aktion 75“, daß bereits ab der sechsten Schulstufe ein berufsorientierender und berufskundlicher Unterricht in den Lehrplänen der Pflichtschule Platz findet und so eine ausreichende Berufsvorbereitung geschaffen wird. Der Polytechnische Lehrgang darf kein Wiederholungsjahr für den Lehrstoff der Pflichtschule sein. Wir verlangen, daß dem Jugendlichen eine umfassende praktische und theoretische Information über die 300 Lehrberufe und deren Zukunftsaussichten gegeben wird. Im Anschluß daran kann der Schüler durch die Wahl einer Grundberufsgruppe, z. B. kaufmännische Berufe, metallverarbeitende Berufe, berufsbezogene Information erhalten. Gerade die steigenden Lehrlingszahlen und das Drängen in

eine geringe Anzahl von Berufen zeigt, wie notwendig die Berufsinformation und Berufsberatung ist.

Frauenarbeit im Österreichischen Gewerkschaftsbund

Die günstige wirtschaftliche Situation in Österreich im Jahre 1974 hat ihren sichtbaren Ausdruck auch in der neuerlich gestiegenen Beschäftigtenzahl der Arbeitnehmerinnen. Im Jahresdurchschnitt waren es 1.019.257 Frauen. Das ist die höchste Zahl seit Gründung der 2. Republik. Der Anteil der Frauen an den unselbstständig Erwerbstätigen ist 38,4%.

Interessant ist die Verschiebung zwischen Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten. Erstmals ist sowohl in ganz Österreich als auch in Wien ein Abgang bei den Arbeiterinnen zu verzeichnen, während die Frauen in den Angestelltenberufen eine erhebliche Aufstockung erfahren haben.

Das Frauenreferat im ÖGB beschäftigte sich im Berichtszeitraum in erster Linie mit der Information und Schulung weiblicher Funktionärinnen. Neben verschiedenen Bildungsmöglichkeiten haben das zentrale Frauenreferat und die Frauenreferate der Gewerkschaften und Länder 92 Spezialkurse für Betriebsrättinnen durchgeführt. In 117 Konferenzen wurden Fragen der berufstätigen Frauen behandelt. Insgesamt wurden 1385 Veranstaltungen für die weiblichen Mitglieder abgehalten. Sie waren zahlreichen Themen gewidmet, wie Entlohnung, Mutterschutz, Karenzurlaub, ASVG, Arbeitnehmerschutz und Arbeitsinspektion.

Die Information über spezielle Fragen der Berufs- und Gewerkschaftsarbeit innerhalb des Frauenreferates erfolgte ergänzend zu den Aussendungen des ÖGB.

Ebenso wurden die Funktionärinnen über Gesetze des Jahres 1974, soweit sie im besonderen für die berufstätigen Frauen von Bedeutung sind, in Kenntnis gesetzt.

Im Mittelpunkt der Bundesfrauenausschußsitzung 1974 standen Probleme der Wirtschafts- und Währungspolitik neben noch ungelösten Fragen, wie Entgeltfortzahlung bei Heimarbeiterinnen, Novellierung des Angestelltengesetzes, Dienstfreistellung bei Erkrankung eines Kindes, zur Behandlung.

Die Funktionärinnen der Frauenabteilung haben auch im Berichtsjahr in diversen Ausschüssen und Institutionen die Interessen der berufstätigen Frauen wahrgenommen. Ebenso wurden die internationalen Verbindungen aufrechterhalten und durch den Austausch von Papieren und Delegationen ausgebaut.

Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik Arbeitswissenschaftliche Bildungsstätte

Im Berichtszeitraum stand die arbeitswissenschaftliche Bildungsstätte des ÖGB im Anton-Hueber-Haus knapp vor der Fertigstellung. Das Schulungszentrum wird über zwei neue Lehräle verfügen, die nach neuesten ergonomischen Er-

kenntnissen mit höhenverstellbaren Sesseln und Tischen eingerichtet sein werden, sowie über sämtliche audiovisuelle Hilfsmittel, die im Unterricht verwendet werden können. Zusätzlich wird im Anton-Hueber-Haus eine Lehrsaalwerkstatt eingerichtet, die hinsichtlich ihrer Ausrüstung für arbeitstechnische und Ergonomiekurse vorgesehen ist. Außerdem werden zwei ständige Ausstellungen eingerichtet, die die Betriebsräte über Arbeitsschutz und Meßgeräte der Arbeitsinspektion informieren werden.

Bildungs-, Schulungs- und Beratungstätigkeit

Die Bildungs-, Schulungs- und Beratungstätigkeit der Betriebsräte wurde im Berichtszeitraum weiterhin verstärkt. Auf dem Gebiet der menschengerechten Arbeitsgestaltung, der Arbeitsbewertungs- und Leistungslohnfragen, ist zu beobachten, daß sich immer mehr Betriebsräte im Rahmen des § 92 der Arbeitsverfassung hinsichtlich einer fachlichen Beratung an das arbeitswissenschaftliche Referat des ÖGB wenden. Es wurden im Einvernehmen mit den Gewerkschaften viele Beratungen unter Teilnahme an innerbetrieblichen Verhandlungen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum haben 50 Kurse, Seminare und Bildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Arbeitstechnik und menschengerechten Arbeitsgestaltung, als Instrument des Betriebsrates, stattgefunden. Außerdem wurden Fachvorträge mit diesen Inhalten in das Programm der Gewerkschaftsschulen und der Sozialakademie aufgenommen. In Zusammenarbeit mit der IG-Metall-Bildungsstätte Spröckhövel und der DGB-Bundesschule Bad Kreuznach wurden Referenten ausgebildet. Außerdem wurde auch die Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherung verstärkt.

Internationale Arbeitsstudienkonferenz

Vom 17. bis 20. September 1974 fand in Winterthur die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund veranstaltete internationale Arbeitsstudenttagung statt. Diese Tagung befaßte sich mit der Problematik der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Der von der Arbeiterkammer Wien und dem ÖGB gemeinsam produzierte Film „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“ wurde bei dieser Internationalen Tagung vorgeführt und fand allgemeine Anerkennung. Bei dieser Tagung wurden praktische Kollektivvertragsmodelle auf ihre Anwendung diskutiert und die Ziele einer humaneren Arbeitsgestaltung erörtert.

Film „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“

Auf der Grundlage einer Systembetrachtung der menschlichen Arbeit wurde ein Film mit dem Titel „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“ fertiggestellt. Der Film ist in Farbe 16 mm und dauert 34 Minuten. Er dient der Schulung von Betriebsräten und wird auch bei Gewerkschaftsveranstaltungen verwendet. Dieser Film hat sich auch in der BRD und der Schweiz bestens bewährt und wird von den Gewerk-

schaften dieser Länder für die audiovisuelle Unterstützung des Unterrichts auf dem Gebiet der Ergonomie eingesetzt.

Broschüre „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“

Im Berichtszeitraum wurde die 2. Auflage der Broschüre „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“ im Rahmen eines Pressegesprächs vorgelegt. Diese Broschüre ist eine vom Deutschen, Schweizerischen und Österreichischen Gewerkschaftsbund approbierte Grundlage für die Durchsetzung der Richtlinien zur Vermenschlichung der Arbeit. Die österreichische Unterrichtsverwaltung wird diese Broschüre auch als Lehrunterlage verwenden.

Gesellschaft für Arbeitsmedizin

Die Gesellschaft für Arbeitsmedizin, der auch der ÖGB angehört, hat eine Reihe neuer Aktivitäten begonnen. Sie hat im Berichtszeitraum zwei Betriebsärztekurse mit einer Teilnehmerzahl von etwa 50 Ärzten durchgeführt. Auf diesen Kursen wurde der Film „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“ vorgestellt und diskutiert.

Wissenschaftliche Studien

Der ÖGB beteiligt sich an einer internationalen Studie „Automation und industrieller Arbeitnehmer“, die von acht wissenschaftlichen Teams östlicher Länder und sieben wissenschaftlichen Teams westlicher Länder im Rahmen des Europäischen Sozialforschungszentrums durchgeführt wird. Diese Studie ist der erstmalige Versuch, Sozialwissenschaftler aus Ost und West zusammenzuführen, um Probleme des technischen Fortschritts und seine Auswirkungen auf die verschiedenen Gesellschaftssysteme zu studieren und Schlußfolgerungen daraus zu ziehen.

OECD-Seminar „Lebensqualität am Arbeitsplatz“

Im Mai 1974 wurde in Zusammenarbeit mit der OECD und dem Gewerkschaftlichen Beratungsausschuß der OECD ein internationales Gewerkschaftsseminar „Lebensqualität am Arbeitsplatz“ durchgeführt. An diesem Seminar haben sich 14 Gewerkschaftsverbände aus Europa und Übersee, sowie einige internationale Organisationen beteiligt. Dieses Seminar war der erste Schritt und die erste offene internationale Diskussion unter Gewerkschaftern über die Problemstellung „Humanisierung der Arbeitswelt“. Der Bericht dazu wird in Kürze vorliegen.

Internationales Symposium des Internationalen Arbeitsamtes Bukarest

Im September 1974 beteiligte sich der ÖGB an einem Symposium über Ergonomie und ihre Anwendung im Betrieb in Rumänien/Bukarest. Dieses Symposium hatte die Aufgabe den Begriff der Ergonomie als interdisziplinäre Wissenschaft zu definieren und ihre Anwendungsmöglichkeiten zu klären.

IFABO 1974

Der ÖGB, die Arbeiterkammer Wien und die Gewerkschaft der Privatangestellten beteiligten sich gemeinsam an der IFABO 1974. Im Mittelpunkt der Ausstellung des ÖGB standen ergonomische Fragen und Fragen der Humanisierung der Büroumwelt.

Jugendfürsorge

6850 Jugendliche und Kinder — davon 3468 berufstätige Burschen und 1740 berufstätige Mädchen — verbrachten 1974 einen Erholungsaufenthalt in den acht Jugenderholungsheimen des ÖGB. Seit Juni 1974 wird das Jugendheim des ÖGB Badgastein in den Monaten Mai bis November der Erholungsaktion zur Verfügung gestellt und dient 40 jugendlichen Gästen.

Die Aufteilung nach Bundesländern zeigt, daß Wien mit 3353 Jugendlichen und Kindern, die in einem dieser Erholungsheime waren, an der Spitze lag, gefolgt von den Bundesländern Niederösterreich und der Steiermark.

Aus den Reihenuntersuchungen der Gebietskrankenkasse ging hervor, daß in Wien noch immer 18% der untersuchten Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer erholungsbedürftig sind. In den anderen Bundesländern liegt dieser Durchschnitt bei ungefähr 7% und ist bundesländermäßig verschieden. Heute sind es nicht mehr Unterernährung, Untergewicht und deren Folgeerscheinungen, sondern die Zivilisationskrankheiten unserer hektischen Zeit, welche die im Erwerbsleben stehenden Jugendlichen bedrohen. Bei den erwähnten Zivilisationskrankheiten handelt es sich um nervliche Überreizung der jugendlichen Arbeitnehmer, der Stresserscheinungen, welche im Gefolge Schädigungen des Verdauungsapparates, Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates, Krankheiten der Organe mit innerer Sekretion, Avitamosen und Krankheiten der Tonsillen hervorrufen. Erwähnenswert sind die Zunahmen der Erkrankungen der Augen, der Haut und des Stützapparates.

Typisch für das technische Zeitalter unserer Tage sind die zahlreichen Unfälle von Jugendlichen auf der Straße und im Betrieb. In Österreich sterben durchschnittlich pro Tag 2 Menschen im Alter von 1 bis 20 Jahren den Unfalltod. Die Zahl jener Kinder und Jugendlichen, die nach einem Unfall so schweren Schaden erleiden, daß eine gewisse Invalidität zurückbleibt, dürfte doppelt so groß sein.

In den Jugenderholungsheimen wurde der Pflege kultureller Werte erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt: 10.947 Bücher wurden gelesen, 422 Feiern und Veranstaltungen durchgeführt, 687 Filmvorführungen und 410 Diskussionen und Vorträge gestartet.

Bildungs- und Kulturarbeit Gewerkschaftliche Bildungsarbeit

Die gewerkschaftliche Bildungsarbeit konnte auch im Jahr 1974 wesentliche Fortschritte erzielen. Die beiden, über das gesamte Bundesgebiet größten Aktivitäten sind die Internatskurse und die Gewerk-

schaftsschulen. Die Anzahl der Seminare hat eine Steigerung von 423 im Jahre 1973 auf 459 im Jahre 1974 erfahren. An 49 Orten wurden die Kurse abgehalten, wobei die Schulungsheime des ÖGB und der Arbeiterkammern die meisten Internatskurse aufweisen. Im Anton-Hueber-Haus, in Neuwaldegg und in der Gloriettegasse fanden 143 und in den Heimen der Arbeiterkammern 156 Seminare statt. Im Berichtsjahr wurden nicht nur mehr Kurse abgehalten, sondern es wurde auch die Qualität der Seminare verbessert. Weitgehend wurden neue Unterrichtsmethoden angewandt, und es war auch möglich, den Kursteilnehmern Skripten zur Verfügung zu stellen.

Internatskurse

Im Berichtsjahr fanden 459 abgehaltene Internatskurse, vorwiegend einwöchige Kursveranstaltungen statt.

Briefschule — Lehrbehelfe

Im Berichtsjahr wurde eine Erweiterung der Briefschulreihen vorgenommen. Das mit 1. Juli 1974 in Kraft getretene Arbeitsverfassungsgesetz gab Anlaß, eine neue arbeitsrechtliche Reihe herauszubringen. Die Briefschule verfügt mit Ende des Jahres über drei Fernunterrichtsreihen:

Gewerkschaftskundliche Reihe (7 Lehrbriefe),
Arbeitsrechtliche Reihe (6 Lehrbriefe),
Betriebswirtschaftliche Reihe (15 Lehrbriefe).

In der nächsten Zeit wird eine Reihe über Sozialversicherung mit 10 Lehrbriefen erscheinen. Eine Reihe über die Bildungs- und Kulturtätigkeit der Gewerkschaften und Arbeiterkammern wird ebenfalls bald herausgegeben. Damit verfügt die Briefschule über fünf Fernunterrichtsreihen.

Lehrbehelfe und Skripten

Im Berichtsjahr stand die Erarbeitung von Lehrbehelfen und Skripten für die Vermittlung des Arbeitsverfassungsgesetzes in der Betriebsräteausbildung im Vordergrund. Besonderer Wert wurde auf die Bereitstellung audiovisueller Hilfsmittel gelegt. In Zusammenarbeit mit der Sozialpolitischen Abteilung der Arbeiterkammer Wien wurde ein umfangreiches Folienset für den gewerkschaftlichen Unterricht erarbeitet, wobei die dafür notwendigen Skripten von der Briefschule bereitgestellt wurden. Darüber hinaus wurde eine weitere Unterlage in Form von Arbeitsblättern herausgebracht.

Um einen sinnvollen Einsatz der Unterrichtsmittel zu erreichen, veranstaltete das Bildungsreferat des ÖGB eine Referentenausbildung. Dabei wurden die neuerarbeiteten Unterrichtsmittel vorgestellt und deren sinnvoller Einsatz besprochen. Dieser gegenseitige Erfahrungsaustausch brachte für die Teilnehmer wertvolle Anregungen.

Derzeit liegen in der Abteilung Lehrbehelfe folgende Unterrichtsmittel auf:

Gewerkschaftswesen und Gesellschaftspolitik: Die Zukunft des arbeitenden Menschen — Geschichte der österreichischen Gewerkschaften bis 1945 — Das

Verhältnis der katholischen Kirche zur Gewerkschaftsbewegung

Rhetorik: Kleine Redelehre

Pädagogik: Auf der Suche nach dem Menschen — Die Bedeutung der Gruppendynamik für die menschliche Kommunikation — Lernpsychologie für Erwachsene

Bildungspässe

Nach ersten zögernden Versuchen im Jahr 1973 beteiligten sich bis Ende 1974 fast alle Gewerkschaften an der Ausstellung der Bildungspässe. Mit Beginn des Jahres 1975 wird die zentrale Bildungspaßkartei, die alle bisher eingelangten Karteikarten umfaßt, über die EDV-Anlage geführt. Dadurch wird es in Zukunft möglich sein, den Kursbetrieb des ÖGB-Bildungsreferates, der Gewerkschaften, Landesexekutiven usw. noch optimaler als bisher zu gestalten, da durch die gezielte Abberufung der vorhandenen Daten eine entsprechende Auswahl der Teilnehmer an Kursen gegeben ist.

Berufliche Weiterbildung

Die Funktionäre und Mitarbeiter des Berufsförderungsinstitutes konnten im Berichtsjahr auf ein fünfzehnjähriges Wirken dieser Erwachsenenbildungseinrichtung zurückblicken. In dieser Zeit gelang es, eine Organisation und eine Vielzahl von Schulungseinrichtungen zu schaffen, die im Rahmen der Erwachsenenbildungsverbände eine führende Stellung einnehmen. Das Jahr 1974 war durch eine Konsolidierung der neu ins Leben gerufenen Bildungseinrichtungen sowie durch die Inangriffnahme neuer Schulungsobjekte gekennzeichnet.

Während in Linz beim Neubau des Rehabilitationszentrums die Dachgleiche gefeiert wurde, konnten in Wien die ersten Anmeldungen für die Handelsakademie verzeichnet werden und schlossen in Gmünd die ersten Datentypistinnen ihre Ausbildung ab.

Kursveranstalter	Anzahl der Kurse	Anzahl der Teilnehmer
Gewerkschaften:		
Privatangestellte	891	4.557
Öffentlich Bedienstete	4	100
Gemeindebedienstete	35	734
Kunst und freie Berufe	97	704
Bau- und Holzarbeiter	10	204
Eisenbahner	248	8.804
Druck und Papier	53	384
Gastgewerbliche Arbeitnehmer	17	327
Lebens- und Genußmittelarbeiter	14	498
Metall- und Bergarbeiter	93	1.514
Post- und Telegraphenbedienstete	15	1.250
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	9	126
Persönlicher Dienst	95	1.471

Kursveranstalter	Anzahl der Kurse	Anzahl der Teilnehmer
Berufsförderungsinstitut:		
Wien	121	2.212
Schulen und Fernkurse		1.824
Burgenland	27	489
Niederösterreich	405	5.745
Oberösterreich	342	8.292
Salzburg	209	3.167
Tirol	189	3.559
Vorarlberg	6	140
Steiermark	344	5.321
Kärnten	94	1.838
Insgesamt	3.348	53.260

Aus den Mitteln des Johann-Böhm-Fonds wurden im Berichtsjahr 5.651.700 S für Stipendien an Mittelschüler und Hochschüler gewährt, und zwar sind dies insgesamt 2.476 Stipendiaten.

Zahlenmäßige Übersicht über die Gewerkschaftliche Bildungs- und Kulturarbeit

	1972	1973	1974
Internatskurse	344	423	459
Gewerkschaftsschulen	55	70	67
Tages- und Wochenendkurse ..	805	775	836
Vorträge	8.429	3.562	2.784
Berufliche Weiterbildung	3.397	3.371	3.348
Exkursionen und Fahrten	712	718	799

Österreichischer Verband für Sozialtourismus

Der allgemeine Rückgang des Fremdenverkehrs im Sommer 1974 hatte auf die Feriendorfer des ÖGB keine Auswirkungen. Durch den weiteren Ausbau des Feriendorfes am Hafnersee konnten erstmals 2602 Familien (1973: 2153) einen vierzehntägigen Urlaub verbringen. Insgesamt fanden 9580 Personen, davon 5168 Erwachsene und 4412 Kinder, zu günstigen Bedingungen in den Feriendorfern Erholung.

Leider war es nicht möglich, alle Ansuchen um einen Aufenthalt zu bewilligen. 1151 Familien konnten in den Sommermonaten nicht untergebracht werden. Auf die einzelnen Feriendorfer entfielen:

	Nächtigungen
Feriendorf Hafnersee	76.255
Feriendorf Maltschachersee	67.728
Feriendorf Ossiachersee	21.535
Camping Hafnersee	30.676
Insgesamt	196.194

Stellungnahme des ÖGB-Bundesvorstandes vom 21. März 1974
Wirtschaftspolitischer Teil

Die Dynamik der österreichischen Wirtschaft ist trotz der am Jahresende aufgetretenen internationalen Energieversorgungsschwierigkeiten im wesentlichen ungebrochen geblieben. Dies ist nicht zuletzt dem Zusammenwirken von Bundesregierung und

Interessenvertretungen sowie den Leistungen der Österreichischen Mineralölverwaltung zu verdanken. Die große Bedeutung der Verstaatlichung für die österreichische Wirtschaft hat sich damit neuerlich erwiesen.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß es möglich sein wird, die Vollbeschäftigung auch heuer zu erhalten. Vereinzelte regionale Schwierigkeiten sind bisher mit Hilfe der Arbeitsmarktförderung größtenteils überwunden worden. Die Sicherung der Vollbeschäftigung wird für den ÖGB auch in den kommenden Monaten das oberste Ziel der Wirtschaftspolitik sein.

Der Preisauftrieb in Österreich hat sich durch die internationale Steigerung der Rohstoff- und Energiepreise weiter verstärkt. Neben der Sicherung der Vollbeschäftigung muß daher alles getan werden, damit Österreich seine bisherige Position im unteren Drittel des internationalen Preisauftriebes behauptet. Auch bei einer zu erwartenden etwas stärkeren Preisseigerungsrate in diesem Jahr muß Österreich seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber seinen wichtigsten Handelspartnern bewahren.

Das stellt die österreichische Wirtschaft und die Bundesregierung vor eine große Bewährungsprobe. Diese Prüfung kann nur bestanden werden, wenn auf allen Seiten, auch von den politischen Parteien, auf eine kurzsichtige Politik egoistischer Gruppeninteressen verzichtet wird.

Ein besonderes Problem in diesem Zusammenhang ist die Frage der Wohnkosten. Der Bundesvorstand des ÖGB fordert daher, daß rasch wirksame gesetzliche Maßnahmen gegen die Mietenverteuerung und gegen die Boden- und Wohnungsspekulation erfolgen. Die Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über die Mietzinsbeihilfen ist ebenso dringend erforderlich wie eine Begrenzung der freien Mietzinsvereinbarung. Ferner wären Maßnahmen vorzusehen, damit eine Anpassung der Wohnbauförderung an die gestiegenen Baukosten erfolgt.

Der Bundesvorstand des ÖGB nimmt die Vorschläge seiner Steuerkommission zur Kenntnis und betrachtet die Reformvorschläge als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Finanzminister.

Die Vorschläge des ÖGB sind ein weiterer Schritt zu einem sozial gerechteren Steuersystem; dies gilt besonders für die verlangte Progressionsmilderung, die steuerliche Entlastung der Alleinverdiener und Alleinstehenden, sowie die Umwandlung der Kinderabsetzbeträge in eine Direktförderung.

Der ÖGB erwartet, daß diese Steuerreform für die Arbeitnehmer noch vor diesem Sommer beschlossen und ab 1. Jänner 1975 in Kraft tritt.

Sozialpolitischer Teil

Der Bundesvorstand des ÖGB stellt mit Genugtuung fest, daß mit der einstimmigen Verabschiedung des Arbeitsverfassungsgesetzes das bedeutsamste arbeitsrechtliche Gesetzeswerk der letzten Jahre beschlossen wurde. Der Bundesvorstand sieht in

den kürzlich beschlossenen Verbesserungen des Mutterschutzes und des Karenzurlaubsgeldes sowie der Gewährung von Kindergartenbeihilfen einen wesentlichen sozialen Fortschritt.

Der Bundesvorstand erwartet, daß als nächster Schritt die Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfall beschlossen wird und mit Jahresmitte in Kraft tritt.

Ferner urgert der Bundesvorstand die Fortsetzung der Arbeiten an einem Bundesgesetz über die Sozialgerichtsbarkeit.

Der Bundesvorstand spricht sich für die Verabschiedung eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Wohnhygienegesetzes aus, um geordnete Verhältnisse für die Gastarbeiter zu schaffen.

Ein weiteres wichtiges sozial- und gesundheitspolitisches Anliegen ist die Verlängerung des Mindesturlaubes von drei auf vier Wochen. Diese Verlängerung wird nach Inkrafttreten der Vierzig-Stunden-Woche und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten angestrebt werden. Außerdem soll bei Erkrankung eines pflegebedürftigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes ein Elternteil die notwendige bezahlte Freizeit erhalten.

Der Bundesvorstand betont neuerlich, daß die ausständige Regelung der Finanzierung des Krankenanstaltenwesens nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen darf.

Forderungsprogramm des Österreichischen Gewerkschaftsbundes für die Lohnsteuerreform zum 1. Jänner 1975

1. Tarif

- a) Senkung der Progression (Steuersätze) in den unteren und mittleren Einkommensbereichen unter besonderer Berücksichtigung jener Bereiche, in denen die Höchstbemessungsgrundlagen der Sozialversicherung noch nicht überschritten sind; die daraus sich ergebenden Steuersenkungen sollen erst bei Spitzeneinkommen durch eine leichte Anhebung der Steuersätze wieder verringert und allmählich zur Gänze abgebaut werden.
- b) Abbau der Steuergruppe A, die dem System der Individualbesteuerung mit Absetzbeträgen von der Steuerschuld für Alleinverdiener widerspricht. Gleichzeitig Valorisierung des Alleinverdienerabsetzbetrages.

2. Arbeitnehmerabsetzbetrag

Anhebung des Arbeitnehmerabsetzbetrages von 1100 S auf 2000 S im Jahr.

3. Werbungskosten

- a) Erhöhung des Werbungskostenpauschales um 150 S im Monat.
- b) Analoge Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages (da dieser Betrag für Pensionisten die Werbungskosten ersetzt).

4. Kinder

Überführung der Kinderabsetzbeträge in direkte Leistungen des Staates.

Sollte eine Auszahlung dieser Leistungen über den Familienlastenausgleich erfolgen, muß jedoch dafür gesorgt werden, daß ein den Steuerausfällen aus dem Titel der Kinderabsetzbeträge entsprechender perzentueller Anteil an den Steuereinnahmen dem Familienlastenausgleich zugeführt wird und daß alle Gruppen der Bevölkerung gleichmäßig zur Aufbringung der Mittel für den Familienlastenausgleich herangezogen werden.

Außerdem sollte die Leistung für das erste Kind mit dem gleichen Betrag festgesetzt werden wie die Leistung für zweite und weitere Kinder, weil die Belastungen für das erste Kind nicht geringer sind als für ein zweites oder weitere Kinder.

5. Wohnraumbeschaffung

Umwandlung der derzeitigen Absetzmöglichkeiten für die Wohnraumbeschaffung in eine einmalige Zahlung analog der Leistung bei Hausstandsgründung.

6. Valorisierung

Anpassung der verschiedenen für die Arbeitnehmer relevanten Absetzbeträge im Einkommensteuergesetz an die Entwicklung der Einkommen und des Geldwertes.

Stellungnahme des ÖGB-Bundesvorstandes zu aktuellen wirtschaftspolitischen und Sozialproblemen vom 30. Mai 1974

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes stellt mit Befriedigung fest, daß sich die Konjunktur in Österreich im Gegensatz zu manchen anderen europäischen Staaten weiterhin günstig entwickelt. Die Kapazitäten der Betriebe sind im allgemeinen voll ausgelastet, und Bruttonationalprodukt sowie Volkseinkommen nehmen weiterhin zu.

Mit Sorge muß allerdings die Preisentwicklung beobachtet werden. Der internationale Auftrieb von Rohstoffpreisen in fast allen Industriestaaten hat sich auch in Österreich ausgewirkt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ist bereit, die Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung, die weiterhin an der Politik der Vollbeschäftigung festhalten, zu unterstützen. Die Maßnahmen, die auf dem Sektor der Geld- und Währungspolitik sowie der Budgetpolitik ergriffen wurden, und die beabsichtigte Verbesserung des preisgesetzlichen Instrumentariums können wertvolle Beiträge zur Dämpfung des Preisauftriebes leisten.

Der ÖGB begrüßt die Anhebung des Eckzinsfußes auf 5%, weil damit auch für die kleinen Sparer jene Zinsverbesserung wirksam wird, die die Großeinleger schon längere Zeit erhalten.

Der ÖGB erwartet, daß die Kreditinstitute durch einen Abbau der grauen Zinsen und durch sparsame Gebarung in der Lage sein werden, die Kreditzinsen nur in geringem Ausmaß zu erhöhen.

Für verschärzte Preisgesetze

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erwartet, daß die Verhandlungen über die Novellierung des Preisregelungsgesetzes und über das Preisbildungsgesetz rasch positiv abgeschlossen werden, damit diese Gesetze noch vor dem Sommer im Parlament verabschiedet werden können.

Die jüngste Änderung des Wechselkurses des österreichischen Schillings ist ein Zeichen der Stärke unserer Währung und ebenfalls ein Beitrag zur Stabilisierung der Preise. Mit Befriedigung wird auf die außerordentlich günstige Entwicklung der österreichischen Exporte im ersten Quartal dieses Jahres hingewiesen. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die österreichischen Exporte auch in den kommenden Monaten weiter ansteigen werden, weil im Ausland sowohl die hohe Qualität der österreichischen Waren als auch die Verlässlichkeit der österreichischen Lieferanten anerkannt werden. Die gestiegene Lieferfähigkeit der österreichischen Betriebe ist nicht zuletzt das Ergebnis der Anstrengungen der Arbeitnehmer sowie der Erhaltung des sozialen Friedens in unserem Lande.

Lohnsteuerreform:

ÖGB-Forderungen größtenteils verwirklicht

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes begrüßt das in den Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen erzielte Ergebnis in der Frage der Lohnsteuerreform. Er weist darauf hin, daß die Forderungen des ÖGB zum allergrößten Teil verwirklicht worden sind. Er erinnert daran, daß der ÖGB seit langem auf dem Gebiet der Steuerbegünstigung für Kinder für das System der Absetzbeträge eingetreten ist, weil sie eine Voraussetzung für die gleiche Behandlung aller Kinder sind. Der ÖGB spricht sich daher gegen jede Abkehr von diesem System aus.

Bauspekulation bekämpfen

Der Gewerkschaftsbund sieht in den kürzlich beschlossenen Gesetzen über die Bodenbeschaffung und die Stadterneuerung einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Grundstücksspekulation, deren Gewinne von der Öffentlichkeit mit immer höheren Wohnungskosten bezahlt werden müßten.

Der ÖGB weist ferner darauf hin, daß die auf dem Wohnungssektor entstandenen Probleme einer dringenden Lösung bedürfen.

Der Bundesvorstand des ÖGB fordert, daß möglichst bald die Novelle zum Mietengesetz in Kraft tritt, die den Abbruchspekulanten das Handwerk legt und durch die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe für §-7-Betroffene die Mieter vor untragbaren Belastungen schützt.

Weitere Fortschritte im Arbeitsrecht

Die Lohnfortzahlung für erkrankte Arbeiter ist ein weiterer wesentlicher Schritt für die Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes. Der Bundesvorstand des ÖGB erwartet, daß der Gesetzesentwurf noch in diesem Sommer vom Nationalrat beschlossen wird.

Stellungnahme des ÖGB-Bundesvorstandes zu aktuellen Wirtschafts- und Sozialproblemen vom 10. Oktober 1974

Bekenntnis zur einheitlichen Gewerkschaftsbewegung

Seit fast dreißig Jahren hat der Österreichische Gewerkschaftsbund viel im Interesse seiner Mitglieder geleistet und entscheidend zum Aufstieg unserer Republik beigetragen. Der Bundesvorstand des ÖGB bekräftigt sein Bekenntnis zum einheitlichen und überparteilichen Gewerkschaftsbund, dessen Stärke nicht zuletzt auf dem Fundament der Gemeinsamkeit beruht.

Vollbeschäftigung erhalten — Stabilisierungsmaßnahmen fortsetzen

In Österreich hat sich heuer die Konjunktur weiterhin günstig entwickelt. In einer Reihe europäischer Länder, die für den österreichischen Export große Bedeutung haben, sind jedoch Rezessionsscheinungen festzustellen. Es müssen daher im nächsten Jahr alle Anstrengungen unternommen werden, damit die positive Konjunkturentwicklung in unserem Lande nicht unterbrochen wird. Der ÖGB verlangt, daß weiterhin alles getan wird, damit die Vollbeschäftigung in Österreich trotz der Schwierigkeiten in einigen Branchen aufrechterhalten werden kann.

Die derzeitigen Preissteigerungen und die Voraussagen der Wirtschaftsforscher für 1975 beweisen deutlich die Notwendigkeit der Fortsetzung aller Stabilisierungsmaßnahmen. Die österreichischen Gewerkschaften sind sich der Bedeutung ihrer Lohnpolitik bewußt, wobei diese in erheblichem Ausmaß auch von der Entwicklung der Preise bestimmt wird.

Preis- und Marktordnungsgesetze unzureichend

In diesem Zusammenhang weist der Bundesvorstand des ÖGB auf die unbefriedigende Preisgesetzgebung in Österreich hin. Da die von der Bundesregierung beabsichtigte Novellierung der Preisgesetze im Juli 1974 im Parlament die Zweidrittelmehrheit nicht erhalten hat, appelliert der Bundesvorstand des ÖGB an alle Parlaments-Fraktionen, der notwendigen Verschärfung der Preisgesetze zuzustimmen, um ungerechtfertigte Preiserhöhungen und überhöhte Handelsspannen bekämpfen zu können. Die derzeitigen Marktordnungsgesetze hält der Bundesvorstand für unzureichend und daher ihre unveränderte Verlängerung nicht für sinnvoll.

Erhöhter Konsumentenschutz

Im Rahmen der Stabilisierungsbemühungen sollte dem Konsumentenschutz erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Bundesvorstand des ÖGB verlangt die rasche Erlassung der Kennzeichnungsverordnung für Textilien und Waschmittel und die Verabschiedung des Lebensmittelgesetzes.

Im Interesse der Versorgung der Konsumenten müßte die Diskriminierung einzelner, knapp kal-

kulierender Händler durch Nichtbelieferung seitens der Industrie und der Importeure gesetzlich verboten werden.

Auf dem Gebiet der Werbung wäre dafür zu sorgen, daß die Firmen gesetzlich verpflichtet werden, den Wahrheitsbeweis für die in ihrer Werbung aufgestellten Behauptungen anzutreten.

Gegen ungerechtfertigte Verteuerung der Kreditzinsen

Mit Bedauern stellt der Österreichische Gewerkschaftsbund fest, daß manche Kreditinstitute starke Erhöhungen der Kreditzinsen vorgenommen haben und dies mit der vom ÖGB durchgesetzten Erhöhung der Verzinsung für Spareinlagen begründen.

Dazu stellt der Bundesvorstand des ÖGB fest, daß es vielfach schon vor der Erhöhung der Sparezinsen zu nicht unbeträchtlichen Steigerungen der Kreditkosten gekommen ist. Die Ursache dafür besteht darin, daß manche Kreditunternehmungen entgegen allen Vereinbarungen einzelnen Einlegern überhöhte, sogenannte graue Zinsen gewähren. Diese grauen Zinsen belasten die Kreditinstitute oft viel stärker als die bessere Verzinsung der Spareinlagen. Der Bundesvorstand des ÖGB fordert daher die dem Bundesministerium für Finanzen unterstehende Kreditaufsichtsbehörde auf, von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Gewährung grauer Zinsen, die nur bevorzugten Einlegern bezahlt werden, Einhalt zu gebieten.

Abfertigung für Arbeiter und vier Wochen Mindesturlaub

Der Bundesvorstand sieht in der Verabschiedung des Entgeltfortzahlungsgesetzes einen weiteren entscheidenden Schritt zur Beseitigung arbeitsrechtlicher Unterschiede. Die Arbeiten in weiteren Bereichen der Kodifikation des Arbeitsrechtes sollen möglichst bald abgeschlossen werden, wobei die Einführung einer Abfertigung für Arbeiter vordringlich ist.

Im Zuge der Verbesserung des Urlaubsrechtes ist die Schaffung eines gesetzlichen Anspruches auf einen vierwöchigen Mindesturlaub und des Anspruches auf fünf Wochen nach zwanzigjähriger Betriebszugehörigkeit ein weiteres wichtiges sozial- und gesundheitspolitisches Anliegen, das im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten nach dem Inkrafttreten der 40-Stunden-Woche als Verkürzung der Jahresarbeitszeit angestrebt wird. In diesem Zusammenhang ist auch eine Arbeitsfreistellung eines Elternteiles zur Pflege erkrankter Kinder einzuführen.

Der Bundesvorstand fordert die Verabschiedung eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes, das in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung immer dringender wird. Außerdem sollten die Vorarbeiten für die Einführung der Sozialgerichtsbarkeit beschleunigt werden.

Bundeseinheitliche Regelung für Rehabilitation

Im Bereich der sozialen Sicherheit sollte eine bundeseinheitliche Regelung des Rehabilitationswesens und eine soziale Lösung des Anspruches auf Hilflosenzuschuß erfolgen. Das Programm der Gesundenuntersuchung sollte schrittweise ausgeweitet werden. Der Bundesvorstand betont neuerlich mit Nachdruck, daß die Finanzierung des Krankenanstaltenwesens nicht zu Lasten der Arbeitnehmer vorgenommen werden darf.

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller sieht als freiwilliger organisatorischer Zusammenschluß der in Österreich tätigen industriellen Unternehmen, ihrer Eigentümer, leitenden Persönlichkeiten und Führungskräfte ihre Aufgabe darin, die Stellung der Industrie in der österreichischen Wirtschaft und im Staat zu festigen und auszubauen.

Auf dem in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewinnenden Gebiet der Sozialpolitik ist sie bestrebt, für ein neues Verständnis des Begriffes „sozial“ zu werben, das den Veränderungen in der Gesellschaft und in den Wertvorstellungen der Menschen Rechnung trägt. Sie betrachtet es als Ziel ihrer Arbeit im sozialen Bereich, möglichst viele Menschen in den Stand zu setzen, eine individuelle Lebensgestaltung zu verwirklichen, im Berufsleben Arbeitsfreude und Entfaltungsmöglichkeit zu entwickeln sowie ein Höchstmaß an persönlicher Vorsorge für die Führnisse des Lebens zu schaffen. Die Gestaltung der sozialen Sicherheit sollte daher in Zukunft mehr als bisher auf die Bedürfnisse des einzelnen Rücksicht nehmen und einer wahllosen, unverantwortlichen Inanspruchnahme von Gemeinschaftsleistungen vorbeugen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe sollen die qualitativen Aspekte den Vorrang vor quantitativen Überlegungen haben.

Diesen Grundsätzen entsprechend, nahm die Vereinigung Österreichischer Industrieller zu den teilweise sehr weittragenden Maßnahmen und Initiativen im sozialen Bereich im Berichtsjahr Stellung.

Arbeitsrecht

Die wichtigste Neuerung auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes stellte im Berichtsjahr das Arbeitsverfassungsgesetz dar. Dieses nach langwierigen und komplizierten Verhandlungen der Sozialpartner zustande gekommene Gesetz stellt einen ersten Teil der Kodifikation des österreichischen Arbeitsrechtes dar und regelt neben der Betriebsverfassung auch die kollektive Rechtsgestaltung sowie das Verfahren vor den Einigungsämtern und Schlichtungsstellen.

Mit 1. Juli 1974 trat eine Reihe von Durchführungsverordnungen zum Arbeitsverfassungsgesetz in Kraft. Im Zuge der Entstehung dieser Verordnungen war die Industriellenvereinigung erfolgreich be-

müht, Versuche von Arbeitnehmerseite, über das Arbeitsverfassungsgesetz hinausgehende Bestimmungen in die Durchführungsvorschriften einzubauen, zu verhindern. So waren insbesondere im Entwurf der Betriebsrats-Geschäftsordnung Bestimmungen vorgesehen, die eine Ausdehnung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates in wirtschaftlicher Hinsicht mit sich gebracht hätten.

Die Auswirkungen des Arbeitsverfassungsgesetzes in der betrieblichen Praxis waren im Berichtszeitraum noch nicht klar abzuschätzen. Feststellbar war jedoch die Tendenz, daß in einer Reihe von kleineren und mittleren Betrieben Betriebsräte neu errichtet wurden und daß insbesondere die Betriebsorganisation im Zusammenhang mit Änderungen im Bereich des Betriebsbegriffes teilweise neu überdacht wurde. Das in den meisten Betrieben feststellbare gute Betriebsklima ließ den Schluß zu, daß auch unter Geltung des Arbeitsverfassungsgesetzes die Zusammenarbeit im Betrieb als Leitlinie der Betriebsverfassung Anerkennung finden wird.

Eine weitere wichtige Änderung auf arbeitsrechtlichem Gebiet stellte die mit 1. April 1974 in Kraft getretene Novelle zum Mutterschutzgesetz dar. Wichtigster Punkt der Novelle ist eine Ausdehnung der Schutzfristen von sechs auf acht Wochen vor und nach der Entbindung. Aufgrund von Bemühungen der Industriellenvereinigung konnte erreicht werden, daß die während dieser Zeit gebührenden aliquoten Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) von der Krankenversicherung und nicht wie früher vom Dienstgeber zu ersetzen sind.

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe weiterer Änderungen beraten, die 1975 bzw. 1976 in Kraft treten werden:

Das ab 1. Jänner 1975 geltende Landarbeitsgesetz bringt eine Übernahme von Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes in das Landarbeitsrecht und regelt ferner neben anderen Fragen insbesondere die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall neu. Eine Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz sieht neben gewissen Erleichterungen bei der Beschäftigungspflicht und einem erweiterten Kündigungsschutz für Invaliden die Zahlung einer Ausgleichstaxe von monatlich 350,— S für jeden Invaliden vor, der zu beschäftigen wäre, aber nicht beschäftigt wird. Die bisherige Möglichkeit, die Zahlung der Ausgleichstaxe durch erfolglose Anforderung von Invaliden zu vermeiden, wurde trotz heftigen Widerstandes der Wirtschaft besiegelt. Damit wurde die Taxe zu einer Art Abgabe, der sich im Hinblick auf die rückläufige Entwicklung der Invalidenstände kaum ein Dienstgeber entziehen können wird. Die Neuregelung muß als Bestrafung jener Dienstgeber angesehen werden, die bisher stets bemüht waren, ihrer Einstellungspflicht durch Anforderungen für nicht besetzte Pflichtstellen nachzukommen. Für die Einigungsämter wird zudem ein wesentlicher Anreiz wegfallen, sich erfolgreich der Vermittlung von

Invaliden anzunehmen. Das Gesetz wird zwar erst mit 1. Jänner 1976 in Kraft treten, doch wird die Ausgleichstaxe schon für das Jahr 1975 aufgrund der neuen Bestimmungen zu ermitteln sein. Eine mit 1. Jänner 1975 in Kraft tretende Novelle zum Opferfürsorgegesetz sieht neben einigen Leistungsverbesserungen auch eine Lockerung der Beschäftigungspflicht vor. Demnach ist statt auf 200 nunmehr erst auf 250 Dienstnehmer ein Opferfürsorger zu beschäftigen.

Durch eine mit 6. Jänner 1975 in Kraft tretende Änderung des Arbeitszeitgesetzes wird die zulässige Tagesarbeitszeit im Falle einer unregelmäßigen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Regelfall mit neun (bisher zehn) Stunden festgelegt. Dadurch soll arbeitsmedizinisch nicht vertretbaren Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit (Viertagewoche) entgegengewirkt werden. Neben einer Neugestaltung der Vorschriften über das Fahrtenbuch sieht die Novelle auch vor, daß Kurzpausen in Wechselschichten in jedem Fall zu entlohnen sind. Bisher zählten diese Pausen erst dann zur Arbeitszeit, wenn ihre Gesamtdauer eine halbe Stunde überschritt.

Im Berichtsjahr befand sich ferner eine Reihe arbeitsrechtlicher Materien im Beratungsstadium, die 1975 oder 1976 zu gesetzlichen Regelungen führen werden. In erster Linie sind hier die Beratungen über ein mit 1. Jänner 1976 in Kraft tretendes Ausländerbeschäftigungsgesetz zu nennen, das die reichsdeutsche Ausländerverordnung aus dem Jahr 1933 ersetzen wird. Der zur Stellungnahme ausgesandte Ministerialentwurf enthielt eine Reihe für die Wirtschaft unannehmbarer Bestimmungen, die eine quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgung mit ausländischen Arbeitskräften unmöglich gemacht hätten. In einer Reihe von Sozialpartnerverhandlungen, an denen auch die Industriellenvereinigung beteiligt war, gelang es, diesen Entwurf in wesentlichen Punkten abzuändern. So sieht das Gesetz nunmehr nach Erschöpfung der Kontingente im Gegensatz zur seinerzeitigen Ministerialvorlage noch eine Reihe von Möglichkeiten zur Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen im Einzelgenehmigungsverfahren vor. Ferner wurden die Möglichkeiten für den Sozialminister, ein Verbot der sogenannten „Touristenbeschäftigung“ zu erlassen, gegenüber dem Entwurf sehr weitgehend eingeschränkt. Eine weitere wichtige Bestimmung des Gesetzes knüpft die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an das Vorliegen einer rechtsverbindlichen Erklärung des Unterkunftgebers, aus der hervorgeht, daß dem Ausländer eine ortsübliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Der Mangel an Unterkünften, insbesondere in Ballungsräumen, dürfte allerdings noch in absehbarer Zeit Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum für Ausländer verursachen. Im Zusammenhang damit wurde eine verstärkte Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz beantragt. In einer Eingabe an das Bundesministerium für soziale Verwaltung

sprach sich die Industriellenvereinigung für Verbesserungen bei der Gewährung von Zuschüssen für bewegliche Unterkünfte sowie der Förderung des Ausbaues und der Ausstattung von Baulichkeiten aus. Für beide Maßnahmen ist im derzeit geltenden Arbeitsmarktförderungsgesetz nur unzureichend Vorsorge getroffen. Daneben trat die Industriellenvereinigung dafür ein, geförderte Baulichkeiten neben den gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen auch von anderen Körperschaften errichten zu lassen und stellte die Gewährung von Mietzinsbeihilfen zur Diskussion.

Im Berichtsjahr wurden auch Beratungen zu einem neuen Arbeitsruhegesetz durchgeführt, die vor allem einer Erfassung der erforderlichen Ausnahmen von der von 24 auf 36 Stunden auszudehnenden Wochenendruhe und der Feiertagsruhe dienten. Darüber hinaus wurde mit Beratungen über Novellen betreffend das Heimarbeitsgesetz, das Bäckereiarbeitergesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz begonnen. Durch die Novellierung des Heimarbeitsgesetzes wird vor allem die arbeitsrechtliche Stellung der Heimarbeiter jener der Betriebsarbeiter angeglichen, wozu insbesondere Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall dienen. Insbesondere aus technischen Gründen wird schließlich die Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes notwendig sein, da das gesamte Verfahren in Hinkunft unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen soll.

Arbeitsmarktpolitik

Die Vereinigung ist aufgrund der Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes durch zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder im Beirat für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung vertreten. Der Schwerpunkt der Arbeiten des Beirates lag auch im Berichtsjahr beim Geschäftsführenden Ausschuß, in dem der für Fragen der Arbeitsmarktpolitik zuständige Referatsleiter der Industriellenvereinigung die Belange der österreichischen Industrie wahrnahm. Dem Geschäftsführenden Ausschuß sind zahlreiche Angelegenheiten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zur selbständigen Erledigung übertragen worden, so insbesondere die Beratung wichtiger Beihilfanträge, die von Firmen und Einrichtungen zur Erlangung einer Förderung eingebracht werden.

Wenn auch dem Geschäftsführenden Ausschuß keine Entscheidungsbefugnisse zukommen, so wird doch in aller Regel der Meinung dieses Gremiums gefolgt. Insbesondere wird die Praxis der Vergabe von Beihilfen seitens der Landesarbeitsämter durch die richtungsweisenden Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses maßgebend beeinflußt. Der Geschäftsführende Ausschuß war darüber hinaus aber auch mit grundsätzlichen Fragen der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere der teilweisen Neufassung von Durchführungsvorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und damit zusammenhängender Richtlinien, der Förderung der Berufsausbildung an Schulen sowie der Gestaltung der Richtlinien

über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Jahre 1974 befaßt. Darüber hinaus wurde die Einbeziehung verschiedener Wirtschaftszweige in das Sonderunterstützungsgesetz und die Neufassung der Richtlinien für die Wintermehrkostenbeihilfen in der Bauwirtschaft sowie schließlich die Gestaltung des Förderungsbudgets für 1975 beraten.

Neben dem Geschäftsführenden Ausschuß bestehen noch die Ausschüsse für Arbeitsmarktbeobachtung, für Fragen der Arbeitsmarktausbildung, für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen und ein Ausschuß zur Vorbereitung der Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren nach den §§ 17 und 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes. Die Industriellenvereinigung ist in allen diesen Ausschüssen, mit Ausnahme des letztgenannten, vertreten.

Soziale Sicherheit

Zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erschien 1974 die 31. Novelle, die neben formalen Anpassungen an die Rechtsentwicklung in anderen Bereichen des Verwaltungsrechtes und Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches und des Zivildienstgesetzes nicht allzu viele meritorisch bedeutsame Materien enthält.

In ihrer Stellungnahme zum Novellenentwurf hat sich die Industriellenvereinigung insbesondere gegen eine Einschränkung der Funktionen und der Dispositionsfreiheit der Selbstverwaltung der einzelnen Versicherungsträger ausgesprochen. Ferner hat die Industriellenvereinigung eine Belastung des Ausgleichsfonds beim Hauptverband mit zusätzlichen Aufgaben deshalb abgelehnt, weil die dort angesammelten Mittel in den nächsten Jahren zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Gebarung der Krankenversicherungsträger benötigt werden. Dagegen wurde die vorgesehene Anpassung der Beitragfreiheit von Entgeltsteilen an die Änderungen durch die Einkommensteuergesetznovelle 1974 im Sinne einer Vereinfachung der Lohnverrechnung begrüßt.

Die 23. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz brachte im wesentlichen Bestimmungen analog zur 31. ASVG.-Novelle.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung brachte eine mit 1. April 1974 in Kraft getretene Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vor allem eine völlige Umgestaltung des Karenzurlaubsgeldes. Die Industriellenvereinigung hat sich hiebei vor allem gegen die völlige Abkehr von dem Grundsatz der Sozialversicherung ausgesprochen, daß Geldleistungen in einer bestimmten Relation zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Dennoch wurde durch diese Novelle das Karenzurlaubsgeld von der Entgeltshöhe gelöst und zu einer Art einheitlicher Mütterzulage umfunktioniert.

Das Berichtsjahr brachte auf dem Gebiet des Familienlastenausgleiches sehr kräftige Leistungs-

erhöhungen. Die Familienbeihilfen wurden erhöht und die Erhöhung der Geburtenbeihilfe auf 8000.— S an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Mutter während der Schwangerschaft einer Reihe von Untersuchungen unterzogen hat. Wenn das Kind in den ersten Lebenswochen ärztlich untersucht wird, erhöht sich die Geburtenbeihilfe um weitere 8000.— S. Zahl, Zeitpunkt und Umfang der Untersuchungen wurden im Mutter-Kind-Paß festgelegt.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Berichtsjahr konnten die noch im Vorjahr begonnenen schwierigen Verhandlungen auf Sozialpartnerebene über den Gesetzentwurf des Sozialministeriums, der eine rein arbeitsrechtliche Entgeltfortzahlung vorsah, abgeschlossen werden. In den Verhandlungen ist es der Wirtschaft gelungen, sehr wesentliche Verbesserungen am Ministerialentwurf zu erreichen und nicht zuletzt aufgrund von Vorschlägen der Industriellenvereinigung eine Lösungsform der Entgeltfortzahlung zu finden, die als Koppelung einer arbeitsrechtlichen mit einer versicherungsrechtlichen Variante bezeichnet werden kann: Der Arbeitnehmer erhält einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber, und der Arbeitgeber ist seinerseits versicherungsmäßig voll abgedeckt im Rahmen eines Erstattungssystems, das von den Krankenkassen durchgeführt und durch Beiträge der Arbeitgeber (in Höhe von 3,8% der Pensions-Beitragsgrundlage) sowie durch Zuschüsse des Bundes und der Sozialversicherung finanziert wird.

Die erzielte Lösungsform bringt einerseits der Arbeitnehmerseite den von ihr geforderten arbeitsrechtlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, andererseits schafft sie für die Wirtschaft einen überbetrieblichen Riskenausgleich; außerdem sollen im Sinne einer gemeinsamen Sozialpartnerempfehlung die bewährten Krankenstandskontrollen der Krankenkassen nicht eingeschränkt werden, und schließlich wird ein Teil der Mehreinnahmen, die der Finanzminister und die Sozialversicherung aus der Bruttolösung erhalten, in Form pauschalierter Zuschüsse in das Erstattungssystem einfließen und damit direkt der Wirtschaft zugute kommen. Hinsichtlich der Auswirkungen des Gesetzes auf die Krankenstandsentwicklung reichen die bisher vorliegenden Daten für eine endgültige Beurteilung noch nicht aus. Die Krankenstandsstatistiken der ersten Monate nach dem Inkrafttreten deuten darauf hin, daß sich die Befürchtungen der Industrie im Zusammenhang mit der Einführung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vorerst bestätigen dürften. Denn trotz einer spürbaren Entspannung auf dem Arbeitsmarkt, die in der Regel — und dies ist keine speziell österreichische, sondern eine international nachweisbare Erfahrung — mit einer Abnahme der Krankenstände Hand in Hand geht, haben sich im Berichtsjahr nach Inkrafttreten des EFZG. die Krankenstände der Arbeiter nach oben hin entwickelt.

Aktivitäten in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung

Im Bereich der Verwaltung der Sozialversicherung ist vor allem die Mitarbeit von Vertretern der Industriellenvereinigung im Rahmen der Selbstverwaltung hervorzuheben. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt im Bereich der Krankenversicherung. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den in der Industriellenvereinigung periodisch abgehaltenen Besprechungen von Krankenkassenfragen zu, an denen die führenden Dienstgeberfunktionäre der Gebietskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues teilnehmen. Hierbei erfolgt nicht nur ein sehr nützlicher Informations- und Erfahrungsaustausch aus den einzelnen Krankenkassen, sondern es wird auch zu einer Koordinierung der Aktivitäten der teilnehmenden Dienstgeberfunktionäre beigetragen.

Arbeitnehmerschutz

Im Berichtsjahr wurden die intensiven Beratungen in der Arbeitnehmerschutzkommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung über die aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu erlassenden Durchführungsverordnungen fortgesetzt. Hierbei wurden insbesondere eine Verordnung betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Tätigkeiten (Kranführer, Staplerfahrer, Gasrettungsdienst, Sprengarbeiten) und eine Verordnung über Betriebsbewilligungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz beraten. Ferner trat im Jänner 1974 eine Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten in Kraft. Diese Verordnung sieht unter anderem vor, daß zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen, nur Arbeitnehmer herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit zuläßt. Weiters wird festgelegt, in welchen Fällen besondere ärztliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes bei gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten erforderlich sind.

Österreichischer Landarbeiterkammertag

Einleitung

In den Jahren 1974 und 1975 blicken die Landarbeiterkammern und der Österreichische Landarbeiterkammertag auf eine 25jährige Tätigkeit zurück. Der 25 Jahre währende Bestand der Landarbeiterkammern und des Österreichischen Landarbeiterkammertages ist Anlaß genug, einen Strich unter eine stolze Leistungsbilanz zu ziehen. Ist es doch in diesen 25 Jahren gelungen, die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft aus patriarchalischen Verhältnissen in eine gleichberechtigte Partnerschaft mit ihren Dienstgebern zu führen. Mit dem am 2. Juni 1948 im Nationalrat beschlossenen Landarbeitsgesetz wurde die bisherige Rückständigkeit auf arbeitsrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerbe und Industrie mit einem Schlag

aufgeholt. Seit damals sind die Landarbeiterkammern und mit ihnen der Österreichische Landarbeiterkammertag Hüter eines fortschrittlichen Landarbeitsrechtes. Immer aber waren sie auch eifrig bemüht, die Errungenschaften in Gewerbe und Industrie in das Landarbeitsrecht herüberzuholen. Oft ist es auch gelungen, dem Arbeitsrecht in Gewerbe und Industrie voranzueilen. Dies ermöglichte vor allem der föderalistische Aufbau des österreichischen Landarbeitsrechtes. Dem Landarbeitsgesetz auf Bundesebene stehen ja die Ausführungsgesetze (Landarbeitsordnungen) auf Landesebene gegenüber.

Ein schöneres Geschenk zum 25. Geburtstag ist wohl nicht vorstellbar, als die große Landarbeitsgesetznovelle, die vom Österreichischen Parlament im Dezember 1974 beschlossen wurde. Diese größte Landarbeitsgesetznovelle seit Bestand des Landarbeitsgesetzes macht das Österreichische Landarbeitsrecht zum fortschrittlichsten Recht, das es in der Land- und Forstwirtschaft für die Dienstnehmer je gab. Damit ist aber auch der Beweis gelungen, daß die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich ihre Aufgaben in den letzten 25 Jahren mit großem Erfolg verwirklicht haben.

Im Laufe der vergangenen 25 Jahre konnten die Landarbeiterkammern mit Hilfe des Bundes und der Länder aber auch ein großes unübertroffenes Förderungswerk für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft aufbauen. Viele Millionen Schilling an nichtrückzahlbaren Beihilfen wurden für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt. Die Förderung der Familiengründung stand von Anfang an im Vordergrund. Um Magd und Knecht aus ihrem Abhängigkeitsverhältnis herauszuführen, war auch die Förderung der Berufsaus- und -fortbildung immer eine wichtige Aufgabe. Auch wenn es Not zu lindern galt, waren die Landarbeiterkammern immer zur Stelle. Und die Berufstreue zur Land- und Forstwirtschaft war eine besondere Belohnung wert.

Auch als kostenloser Anwalt vor dem Arbeitsgericht und vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung konnten sich die Landarbeiterkammern in den vergangenen 25 Jahren bestens bewähren. Viele Millionen Schilling an strittigen Lohnforderungen wurden erfolgreich geltend gemacht. Und in wie vielen Fällen mußten nicht die Landarbeiterkammern vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung eine Invaliditätspension erstreiten.

So erfolgreich wie in der Vergangenheit werden die Landarbeiterkammern und der Österreichische Landarbeiterkammertag auch in Zukunft die Interessen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft mit allen zur Verfügung stehenden Kräften bestens vertreten.

Arbeitsmarkt

Auch im Jahre 1974 hat die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte abgenommen. Der Hauptverband der

Österreichischen Sozialversicherungsträger teilt mit, daß Ende Juli 1974 insgesamt 42.694 Arbeiter (1973: 46.588) und 7421 Angestellte (1973: 7047) in der Wirtschaftsklasse „Land- und Forstwirtschaft“ beschäftigt waren. Nicht enthalten in diesen Ziffern sind die bei den Sozialversicherungsträgern, Interessenvertretungen und Gebietskörperschaften beschäftigten Dienstnehmer. Nach Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen konnten die bisherigen Aufzeichnungen nicht weitergeführt werden. Ein Vergleich mit den früheren Berichten ist daher schwer möglich.

In der Saison reichte das Angebot an inländischen Arbeitskräften zur Abdeckung des Bedarfes nicht aus. Es mußten daher auch ausländische Arbeitskräfte eingesetzt werden. Im Oktober des Berichtsjahrs wurde der Höchststand der im Rahmen der Kontingentvereinbarung beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte mit 3039 (1973: 3055) erreicht.

Winterarbeitslosigkeit

Aufgrund des milden Winters ist die Zahl der saisonal bedingten Arbeitslosen im Berichtsjahr vor allem in den Monaten März und April gegenüber dem Vorjahr erheblich zurückgegangen. Eine frühere Aufnahme der Schlägerungs- und Bringungsarbeiten in der Forstwirtschaft war dadurch möglich. Demgegenüber waren die Freistellungen in den Monaten November und Dezember gebietsweise etwas stärker als im Vorjahr. Im Jänner wurden am meisten Arbeitslose gezählt: 8872.

Die verstärkte Förderung im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ist sicher auch eine Ursache für den Rückgang an Arbeitslosen im Winter 1973/74. In der Forstwirtschaft betrug der Beihilfenzuschuß 6.350.000,— S, in der Landwirtschaft 1.838.000,— S. Die Zahl der geförderten Arbeitsplätze in der Forstwirtschaft nahm etwas ab (1974: 2201; 1973: 2244). In der Landwirtschaft hingegen konnte eine Vermehrung der geförderten Arbeitsplätze festgestellt werden (1974: 964; 1973: 867). Auch im Rahmen der Aktion „Erleichterung der Beschaffung von Arbeitskleidung“ konnte eine Steigerung verzeichnet werden. Wurden 1973 an 2484 Personen Beihilfen zur Anschaffung von Winterbekleidung ausbezahlt, so waren es 1974 6470 Personen.

Lohnentwicklung

Auch im Berichtsjahr wurden in fast allen Bundesländern die Löhne der Land- und Forstarbeiter erhöht. Mit Ausnahme von Oberösterreich wurden in allen bäuerlichen Betrieben die Kollektivvertragslöhne erhöht. Die Erhöhung lag zwischen 11 und 18%. Eine Ausnahme bildet Vorarlberg mit 50%, diese Steigerung allerdings gegenüber 1972. Bei den Gutsarbeitern betrug die Lohnerhöhung durchschnittlich 16,5%. Die Forst- und Sägearbeiter konnten eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung von 19,2% durchsetzen.

Die freie Station wurde in allen Bundesländern von den Finanzlandesdirektionen mit 930,— S festgesetzt.

Berufsausbildung

Im Berichtsjahr wurden aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes an 726 Land- und Forstarbeitern (1973: 689) Beihilfen für die berufliche Weiterbildung gewährt. 720 Personen nahmen an kurs- oder lehrgangsmäßigen und sechs an betrieblichen Schulungen teil.

Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich die Zahl der Gehilfen- und Facharbeiterprüfungen, einen leichten Anstieg konnte man bei den Meisterprüfungen verzeichnen. In der Landwirtschaft wurden 1519 Facharbeiter- und 336 Meisterprüfungen abgelegt, in der ländlichen Haushirtschaft 657 Gehilfen- und 134 Meisterprüfungen, in den übrigen Sondergebieten 365 Gehilfen- und 152 Meisterprüfungen. In der Forstwirtschaft wurden 178 Facharbeiterprüfungen abgelegt.

Die Gesamtzahl der Lehrlinge betrug Ende 1974 8059 (1973: 8433). Während die Anzahl der Heimlehrlinge sich von 7733 auf 7256 verringerte, erhöhte sich die Anzahl der Fremdlehrlinge von 750 auf 803. Einen Rückgang verzeichnet die Heimlehre vor allem in der Landwirtschaft, während die Zunahme bei den Fremdlehrlingen im Gartenbau zu verzeichnen ist.

Förderungswesen

Die sozialpolitischen Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurden im Berichtsjahr fortgesetzt. Allgemein hat sich der im Jahre 1970 einsetzende Trend fortgesetzt. Wurden im Jahre 1973 680 Eigenheime gefördert, waren es 1974 nur mehr 677. Überraschend ist, daß trotz der hohen Baukostensteigerungen keine stärkere Abnahme verzeichnet wird.

Der Bund verausgabte für die sozialpolitischen Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer im Berichtsjahr insgesamt 51.467.000,— S. Davon entfallen 45.347.000,— S auf den Landarbeitereigenheimbau, 1.350.000,— S auf den Landarbeiter-Dienstwohnungsbau, 2.518.000,— S auf die Berufsausbildung und 2.249.000,— S auf die Treueprämienaktion. Gegenüber dem Bundesvoranschlag konnten um 6,5 Millionen S mehr verausgabt werden, weil Überschüsse aus der Zinsensubvention für Agrarinvestitionskredite der Förderungsparte „Sozialpolitische Maßnahmen“ zur Verfügung gestellt wurden.

Den verausgabten und überwiesenen Bundesmitteln von 51.467.000,— S stehen bewilligte Förderungsanträge von insgesamt 54.741.000,— S gegenüber. Davon entfallen fast 50 Millionen S auf den Landarbeitereigenheimbau. Besonders zu erwähnen wäre, daß als Ersatz für den Wegfall der Umsatzsteuerrückvergütung 7.822.000,— S bewilligt wurden. Für die Berufsausbildung wurden 2.518.000,— S und für die Treueprämienaktion 2.249.000,— S bewilligt. Diese letzteren Beträge decken sich mit den verausgabten Bundesmitteln.

Die AIK-Aktion wurde im Jahre 1974 ebenfalls fortgeführt. Für ein Darlehensvolumen von

41,946.000,— S wurden Zinsenzuschüsse bewilligt. Davon entfallen 40,936.000,— S auf den Landarbeitereigenheimbau und 1,010.000,— S für den Dienstwohnungsbau.

Im Jahre 1974 konnten auf diese Weise Zuschüsse für die Errichtung von 715 Eigenheimen (1973: 726) und für die Herstellung bzw. Verbesserung von 172 Dienstwohnungen (1973: 182) bewilligt werden. Im Rahmen der Agrarinvestitionskreditaktion wurden von 395 Bewerbern Darlehen in der Höhe von 41,9 Millionen S in Anspruch genommen.

Zur Finanzierung der 715 geförderten Eigenheime war ein Aufwand von insgesamt 339,425.000,— S erforderlich. Dieser Betrag wurde wie folgt aufgebracht: Bundeszuschüsse 48,370.000,— S, Landeszuschüsse 3,555.000,— S, Landesdarlehen 51,879.000,— S, Agrarinvestitionskredite 40,936.000,— S, private Darlehen 13,089.000,— S, Eigenmittel und Eigenleistungen 181,596.000,— S. Für die Errichtung von 172 Dienstwohnungen war ein Aufwand von insgesamt 16,154.000,— S erforderlich. Die Mittel wurden in einem ähnlichen Verhältnis wie bei den Eigenheimen aufgebracht.

Die Förderung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt durch Gewährung von Beihilfen zur Erleichterung des Besuches der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge. Für den Besuch von 606 Kursen und Lehrfahrten wurden 12.682 Teilnehmern Bundesmittel von 2,518.000,— S und Landesmittel von 1,818.000,— S zur Verfügung gestellt.

Auch 1974 wurden den Arbeitsjubilaren in der Land- und Forstwirtschaft Treueprämien gewährt. Es erhielten 1729 Jubilare Treueprämien, wofür an Bundesmitteln 2,249.000,— S und an Landesmitteln 894.000,— S aufgebracht wurden.

Die Länder und die Landarbeiterkammern bringen auch weiterhin Mittel für die Förderung der Familiengründung und für die Linderung von Notstandsfällen auf.

Die sozialpolitischen Maßnahmen, die überwiegend aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden, wurden im Berichtsjahr von den Landarbeiterkammern mit großem Erfolg durchgeführt. Es gelang damit nicht nur eine Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande, sondern konnte damit auch ein wesentlicher Beitrag für die Erhaltung der erforderlichen Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft geleistet werden.

Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen

Zu den wichtigsten Aufgaben des Österreichischen Landarbeiterkammertages zählt die Stellungnahme zu Gesetzentwürfen der Bundesregierung. Jene Entwürfe, die die Interessen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft besonders berühren, werden naturgemäß einer besonderen Begutachtung unterzogen. Dabei hat sich besonders die gemeinsame Beratung der Landarbeiterkammern bestens bewährt.

Zu folgenden Gesetzentwürfen hat der Österreichische Landarbeiterkammertag umfangreiche und eingehende Stellungnahmen abgegeben:

Eine sehr eingehende Stellungnahme gab der Österreichische Landarbeiterkammertag zur 31. ASVG-Novelle ab. Dabei ging es vor allem darum, den Versicherungsschutz des ASVG auch den nahen Angehörigen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinhabers zu erhalten. Im besonderen wurde die Einbeziehung der Schwiegerkinder in den Schutz des ASVG gefordert. Zur Frage der Unfallversicherungspflicht wurde die Forderung aufgestellt, diese dann gelten zu lassen, wenn ein Grundstück die Größe von mindestens einem Hektar besitzt, jedenfalls aber dann, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes auf eigene Rechnung und Gefahr betrieben wird. Im übrigen hatte sich der Österreichische Landarbeiterkammertag für die Aufrechterhaltung und für den Ausbau der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung eingesetzt.

Zum Entwurf einer Einkommensteuergesetznovelle 1974 forderte der Österreichische Landarbeiterkammertag eine Vorausleistung auf die Steuerreform 1975. Im besonderen wurde auf die Familienfeindlichkeit des geltenden Einkommensteuerrechts hingewiesen. Vor allem die kinderreichen Familien in den niederen Einkommensgruppen sind gegenüber den kinderlosen Familien bzw. höheren Einkommensgruppen unverhältnismäßig stark benachteiligt. Angesichts des drohenden Geburtendefizits und angesichts der Armut der kinderreichen Familien Österreichs wurde eine einkommensteuerliche Verbesserung der kinderreichen Familien gefordert. Schließlich wurde eine gleichmäßige Behandlung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und im Privatdienst gefordert. In diesem Zusammenhang wurde gegen die ungleiche Behandlung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen der Förster der Österreichischen Bundesforste einerseits und der Förster in den Privatforsten Österreichs andererseits Stellung genommen. Wieder wurde natürlich die Forderung erhoben, den seit 1951 unverändert gebliebenen Landarbeiterfreibetrag entsprechend der Geldentwertung seit diesem Datum zu valorisieren und aufzustocken.

Wie schon in den Jahren 1972 und 1973 wurde auch 1974 die Forderung aufgestellt, die pauschalen Werbungskosten für Forstarbeiter von 10% auf 15% zu erhöhen. Die Forderung wurde vor allem damit begründet, daß die Treibstoffkosten für die Motorsäge im Zusammenhang mit der sogenannten Ölkrise sehr angestiegen waren. Der Forderung des Landarbeiterkammertages wurde leider nicht entsprochen.

Zum Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wurde vorgeschlagen, die Geburtenbeihilfe auf 10.000,— S zu erhöhen und den Rest in zwei Raten zu je 3000,— S am Ende des 4. und des 6. Lebensjahres zur Auszahlung zu bringen. Zu diesen Zeitpunkten fallen die größten Kosten

an, die eine weitere Unterstützung aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds gerechtfertigt erscheinen lassen. Außerdem wurde die Forderung erhoben, die Schulfahrtbeihilfe wieder in der Höhe des KFZ-Pauschales festzusetzen. Gerade die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft leben sehr oft in großer Streulage, und der Einsatz eines öffentlichen Verkehrsmittels ist darum aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Umfangreiche Stellungnahmen wurden auch zu den Entwürfen für eine Betriebsratswahlordnung 1974 und für eine Betriebsratsgeschäftsordnung 1974 abgegeben. Diese Verordnungen sind letzten Endes auch für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft maßgebend. Zur 6. Novelle der Bundesforste-Dienstordnung wurde die Forderung erhoben, den Förstern den Bezug von Zulagen zu erleichtern.

Eine eingehende Stellungnahme wurde auch zum Entwurf eines Lehrplanes für die forstliche Fachschule abgegeben. Detailliert wurde zu einigen Fachgegenständen des Lehrplanes Stellung bezogen.

Zum Entwurf der 6. Schulorganisationsgesetznovelle wurde im Hinblick auf die Einrichtung von Vorschulklassen darauf hingewiesen, daß durch die beabsichtigte Regelung die Landkinder erneut benachteiligt würden.

Zu den Entwürfen einer Marktordnungsgesetznovelle 1974 und einer Landwirtschaftsgesetznovelle 1974 wurde die schon mehrmals gestellte Forderung erhoben, einen Vertreter des Österreichischen Landarbeiterkammertages in die dort vorgeesehenen Gremien aufzunehmen.

Einer besonderen Begutachtung wurden auch die Entwürfe für eine Bundesverwaltungsabgabenverordnung, Novelle 1974, des Gebührentgesetzes 1974 und eines Bundesgesetzes, womit Vorbereitungskurse für die Ablegung einer Hochschulreifeprüfung probeweise eingerichtet werden, unterzogen.

Landarbeitsrecht

Mit Rücksicht auf die durch das Bundesministeriengesetz 1973 neugeschaffene Zuständigkeitsregelung, wonach die Ministerialkompetenz für das Landarbeitsrecht beim Bundesministerium für soziale Verwaltung liegt, hat der Österreichische Landarbeiterkammertag im Februar 1974 bereits vorliegende Abänderungsvorschläge für das Landarbeitsgesetz dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unterbreitet. Der damalige leitende Sekretär des Landarbeiterkammertages, Dr. Gottfried Opitz, hat diese Abänderungsvorschläge dem Herrn Vizekanzler und Sozialminister Ing. Rudolf Häuser persönlich überreicht.

Mit den vorgelegten Abänderungsvorschlägen sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Weiterentwicklung des Landarbeitsrechtes und echte materielle Verbesserungen;
2. Anpassung des Landarbeitsgesetzes an die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen im gewerblichen Arbeitsrecht und

3. Streichung jener Bestimmungen, die sich seit Bestand des Landarbeitsgesetzes überlebt haben.

Der vom Sozialministerium Mitte 1974 ausgesendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert werden sollte, hatte im wesentlichen die Vorschläge des Landarbeiterkammertages übernommen. In einzelnen Fragen ging der Novellenentwurf des Bundesministeriums über die Vorschläge des Landarbeiterkammertages hinaus, in anderen wiederum wurden wohlgegrundete Vorschläge des Landarbeiterkammertages nicht übernommen.

Der Landarbeiterkammertag hatte zu diesem Entwurf eine 15 Seiten umfassende Stellungnahme abgegeben und einige wichtige Abänderungen gefordert. Der Entwurf des Sozialministeriums und die von den Interessenvertretungen abgegebenen Stellungnahmen waren Grundlage der im Anschluß stattgefundenen Sozialpartnergespräche, bei welchen Sektionschef Dr. Martinek (Sozialministerium) den Vorsitz führte. Nach langwierigen Verhandlungen kam es zur Einigung.

Diese Landarbeitsgesetznovelle ist die umfangreichste seit Bestand des Landarbeitsgesetzes im Jahre 1948. Sie regelt die eindeutige Zuständigkeit des Landarbeitsrechtes für die Genossenschaften, bringt eine Weiterentwicklung der bisherigen Entgeltfortzahlungsbestimmungen im Krankheitsfall in Anlehnung an das gewerbliche Entgeltfortzahlungsgesetz und eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Dienstnehmer in Hausgemeinschaft. Die Vordienstzeitenanrechnung für den Urlaubsanspruch der Arbeiter wurde dem Angestelltengesetz angeglichen. Neu geregelt werden auch die Bestimmungen über die Kinderarbeit und über den Jugendschutz. Am umfangreichsten gestaltet sich der Abschnitt über die Betriebsverfassung, wo grundsätzlich eine Angleichung an das Arbeitsverfassungsgesetz erfolgte.

Die Vollversammlung des Landarbeiterkammertages hatte das Verhandlungsergebnis einstimmig gutgeheißen, vor allem weil wesentliche Forderungen des Österreichischen Landarbeiterkammertages erfüllt wurden.

Vor dieser großen Landarbeitsgesetznovelle wurde am 12. Juli 1974 vom Parlament ebenfalls eine Novelle zum Landarbeitsgesetz verabschiedet. Inhalt dieser Novelle war vor allem die Verbesserung der Mutterschutzbestimmungen in Analogie zum Mutterschutzgesetz und eine Neuformulierung der Aufgaben und der Stellung der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen. Damit wurden die Voraussetzungen für die Ratifikation eines internationalen Übereinkommens geschaffen.

Rechtsschutz

Die Rechtsschutztätigkeit bildet einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit aller Landarbeiterkammern. Als kostenloser Anwalt vor dem Arbeitsgericht und vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung war es auch im Berichtsjahr möglich, den Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft Rechtsschutz zu

gewähren. Mehrere Millionen Schilling an strittigen Lohnforderungen konnten erfolgreich geltend gemacht werden. Aber nicht nur vor dem Arbeitsgericht, auch auf außergerichtlicher Ebene konnten strittige Lohnfragen geklärt werden.

Bei der Rechtsschutztätigkeit vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung übernehmen die Landarbeiterkammern die wichtige Funktion des Brückenschlages vom aktiven Berufsleben in die Pension. Mehr als die Hälfte der Verfahren konnte positiv abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr wurden Schulungskurse der Landarbeiterkammern für die Weiterbildung der Kammerräte, Betriebsräte und Kammermitglieder weitergeführt. Diese Schulungen haben nicht nur die Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes, des Einkommensteuer- und Familienrechtes zum Inhalt; den Kammermitgliedern werden in mit den Arbeitsämtern gemeinsam veranstalteten Kursen auch berufliche Kenntnisse vermittelt.

Aktion gegen Zeckenkrankheit

Auf Anregung der Landarbeiterkammern — die niederösterreichische und die oberösterreichische Landarbeiterkammer gingen hier beispielhaft voran — wurden Impfaktionen für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gegen die Zecken-Eнцеphalitis durchgeführt. In Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Kunz vom Institut für Virologie der Universität Wien und mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt war es möglich, die Aktion mit modernstem englischen Impfstoff durchzuführen. Die Kosten für diese Impfaktion hatte die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt übernommen. Um den Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft einen ausreichenden Schutz gegen diese heimtückische Krankheit zu gewähren, wird es notwendig sein, diese Impfaktion in verstärktem Umfange fortzusetzen.

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Auf dem Gebiet der bürgerlichen Sozialpolitik ist nach den Höhepunkten in den sechziger Jahren im vergangenen Jahr die notwendige weitere Verbesserung, insbesondere die Umwandlung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten in Pensionen, ausgeblieben. Das Jahr 1974 blieb auf sozialem Gebiet praktisch ohne jeden Erfolg für die Bauernschaft.

Sozialpolitische Maßnahmen sind ein wichtiger Teil einer umfassenden Agrarpolitik. Aus der Entwicklung der letzten Jahre ergaben sich zusätzliche sozialpolitische Aufgaben, etwa im Interesse der Nebenerwerbslandwirte und im Zusammenhang mit der organisierten Nachbarschaftshilfe und gemeinsamen Maschinennutzung. Besonders bemühte sich die Präsidentenkonferenz auch im Jahr 1974 um die längst notwendige Verbesserung der Lage der landwirtschaftlichen Zuschußrentner durch Umwandlung der Zuschußrenten in Pensionen. Da die

jahrelangen Verhandlungen bisher nicht zum Erfolg geführt haben, brachte die Präsidentenkonferenz dieses Problem noch stärker an die Öffentlichkeit. Die Präsidentenkonferenz hat insbesondere folgendes unternommen:

Bauern-Pensionsversicherung

Die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen stellt das wichtigste und vordringlichste Anliegen der bürgerlichen Sozialpolitik dar. Die Präsidentenkonferenz hat 1971 ein Konzept einer schrittweisen Lösung ausgearbeitet.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Initiativen gesetzt, um eine Verwirklichung dieses Konzeptes zu erreichen: Anträge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, Resolutionen der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, Gespräche auf politischer Ebene, Entschließungsanträge und Initiativanträge im Parlament sowie Öffentlichkeitsarbeit. Auch im Jahre 1974 war es trotz intensiver Bemühungen der Präsidentenkonferenz und verschiedener anderer Initiativen nicht möglich, das angestrebte Ziel zu erreichen. Der Sozialminister und die Bundesregierung beharrten auf ihrer strikten Ablehnung.

Festzuhalten sind

politische Gespräche mit der Bundesregierung und Verhandlungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit dem Sozialministerium zur Lösung des Altrentnerproblems;

Ablehnung der 4. Novelle zum B-PVG., weil sie keine Lösung des Altrentnerproblems (Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen und Angleichung des Ausgleichszulagenrechtes an jenes der Pensionisten) brachte und auch die besonderen Probleme der Bauern-Pensionsversicherung, wie die Einführung der 2. Bemessungsgrundlage und die Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, unberücksichtigt ließ. Es wurden hauptsächlich Änderungen der 31. Novelle zum ASVG. in die Bauern-Pensionsversicherung übernommen;

Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des Zuschußrentnerproblems, insbesondere Pressekonferenz vom 5. November 1974, mit umfangreichen Unterlagen (Problemdarstellung, Aufzeigen der Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Behandlung der Zuschußrentner und Bauernpensionisten bei der Ausgleichszulage, Zahlenmaterial, chronologische Darstellung der Bemühungen um eine Lösung);

Beratungen über Probleme der Pensionsversicherung im Falle mehrerer Beschäftigungen und des Versicherungsschutzes für Bäuerinnen.

Bauern-Krankenversicherung

Erfolgreiche Bemühung um verbesserte Zuschußleistung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern für Haushalts- und Betriebshelfer in der Stellungnahme zur 8. Novelle zum B-KGV. Eintreten für

Abschaffung der Kostenbeteiligung bei den Gesundheitsuntersuchungen,

vollständige Kostenübernahme bei Anstaltspflege im Versicherungsfall der Mutterschaft,

Anerkennung der Pachtverträge zwischen Ehegatten und gleichmäßige Regelung der Versicherungsbeiträge bei solchen Pachtverträgen in der Kranken- und Pensionsversicherung,

bessere Anspruchsberechtigung der Stief- und Enkelkinder.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Die 31. Novelle zum ASVG. enthält größtenteils formelle Änderungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Entgeltfortzahlungsgesetzes, des Zivildienstgesetzes sowie des neuen Strafgesetzes und weiterer Novellen zum Mutter-schutzgesetz und Krankenanstaltengesetz. Im Gutachten wurde

die rückwirkende Ausscheidung land- und forstwirtschaftlicher Kleinstbetriebe unter einem Einheitswert von 2000— S aus der Unfallversicherung begrüßt, jedoch eine weitere Anhebung dieser Grenze verlangt,

Bedenken gegen die Unterteilung der Versicherungsklasse I in eine Klasse I a und I b in der Unfallversicherung angemeldet,

die ausdrückliche Anführung der Betriebshilfe neben der bereits gesetzlich verankerten Nachbarschaftshilfe als unfallgeschützte Tätigkeit verlangt,

eine Neuregelung des Hilflosenzuschusses und der Wanderversicherung urgiert.

Kriegsopfer- und Herresversorgung sowie Invalidenfürsorge

Verhandlungen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung über eine Besserstellung der bürgerlichen Kriegsopferrentner, insbesondere über eine Herabsetzung des fiktiven angerechneten landwirtschaftlichen Einkommens für schwerbeschädigte Betriebsführer und für Auszüger, in der Stellungnahme zu den Entwürfen von Novellen zum Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 und zum Heeresversorgungsgesetz: neuerliches Eintreten für eine Verbesserung der Anrechnung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft und aus Ausgedinge,

Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969: Eintreten gegen Umfunktionierung der Ausgleichssteuer zu einer allgemeinen Steuer und für die Gleichbehandlung der privaten Wirtschaft mit der öffentlichen Hand bei der Pflicht zur Einstellung von Invaliden.

Familienpolitik

In der Stellungnahme zur Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bemühte sich die Präsidentenkonferenz um

Wahrung der Familienbeihilfe für Lehrlinge im elterlichen Betrieb über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Beendigung der Lehrzeit,

stärkere Erhöhung der Familienbeihilfen zur Verwirklichung des Beschlusses des familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt, wenigstens 50% der Kinderkosten durch die Beihilfe zu decken,

Verhinderung einer Benachteiligung der Familien mit mehreren Kindern: Antrag, die Familienbeihilfe für zwei, drei und vier Kinder sowie für jedes weitere Kind um denselben Prozentsatz wie die Beihilfe für ein Kind zu erhöhen,

Einführung einer Zulage für Bäuerinnen entsprechend dem Karenzurlaubsgeld für Dienstnehmerinnen.

Arbeitsmarktförderung

Eingetreten für

Erhöhung der Einkommensgrenzen für arbeitsmarktpolitische Beihilfen, insbesondere im Interesse der Nebenerwerbslandwirte,

Verbesserung der Lehrlingsbeihilfen, insbesondere für Lehrlinge aus bürgerlichen Familien und strukturschwachen Gebieten,

Investitionszuschüsse für arbeitsmarktpolitisch wichtige Schulungseinrichtungen und -maßnahmen des Ländlichen Fortbildungsinstitutes,

verstärkte Erschließung der Förderungsmittel im Interesse eines befriedigenden und qualifizierten Nebenerwerbs von Landwirten oder eines entsprechenden Berufes für aus der Land- und Forstwirtschaft ausscheidende Personen,

erfolgreiches Eintreten für die Beibehaltung der produktiven Arbeitsplatzfürsorge für die Forstwirtschaft.

Landarbeitsrecht

Die erste Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 enthält Änderungen über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft entsprechend dem Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die zweite Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 ist überaus umfangreich und enthält wichtige Änderungen, die zum Teil durch die neue Gewerbeordnung und Neuregelungen auf arbeitsrechtlichem Gebiet, insbesondere durch das Arbeitsverfassungsgesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz, bedingt sind. Der ursprüngliche Entwurf des Sozialministeriums berücksichtigte überwiegend Dienstnehmerwünsche. Im September 1974 wurden Sozialpartnergespräche beim Bundesministerium für soziale Verwaltung geführt und eine Einigung über alle offenen Fragen erzielt. Dabei ist es gelungen, eine wesentlich stärkere Berücksichtigung des Dienstgeberstandpunktes zu erreichen. Die wichtigsten Gesetzesänderungen sind:

Neufassung der Definition der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nur teilweise in Anlehnung an die Gewerbeordnung (keine Bezugnahme auf die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs. 4 GewO.),

Ausbau der Entgeltfortzahlungsregelung entsprechend dem Entgeltfortzahlungsgesetz, jedoch als rein arbeitsrechtliche Lösung; in diesem Zusammen-

hang überwiegend Beseitigung von längeren kollektivvertraglichen Fristen für die Entgeltfortzahlung und Herabsetzung des Krankenversicherungsbeitrages von 7,5 auf 6%, d. i. um 0,3% weniger als im übrigen Bereich der Wirtschaft; das Inkrafttreten dieser Neuregelung ab 1975 wurde durch eine Verfassungsbestimmung und einen Generalkollektivvertrag gesichert,

Neufassung der Bestimmungen über den Urlaubszuschuß und die Weihnachtsremuneration,

Ausbau der Bestimmungen über die Abfertigung, weitgehende Übernahme detaillierter Bestimmungen aus dem Arbeitsverfassungsgesetz unter Beibehaltung einer Sonderregelung für bäuerliche Betriebe.

Neuregelungen im Bereich der Arbeitszeit unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Ergebnisses der Sozialpartnerverhandlungen aus dem Jahr 1969; Halbierung der variablen Arbeitszeit (drei Stunden) ab 1. Jänner 1976, Wochenarbeitszeit für Dienstnehmer in Hausgemeinschaft ab Jänner 1977 42 Stunden; neue Urlaubsregelung sieht Anrechnung von Vordienstzeiten entsprechend dem Angestellten gesetz vor; Anrechnung der Bauernfeiertage auf den Urlaubsanspruch gestrichen.

Ausländerbeschäftigung

Entwurf eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes:

Die Präsidentenkonferenz begrüßte in ihrem Gutachten die Schaffung eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes, weil damit einer langjährigen Forderung der Präsidentenkonferenz Rechnung getragen wird und die bewährten Sozialpartnerkontingentvereinbarungen in das Gesetz eingebaut werden.

Die Präsidentenkonferenz verlangte

Berücksichtigung der Sonderstellung der Land- und Forstwirtschaft (Vermeidung von Verzögerungen im Anwerbe- und Bewilligungsverfahren, weil die Versorgung mit Nahrungsmitteln im öffentlichen Interesse liegt),

Erteilung einer vorläufigen Beschäftigungsbewilligung,

Beibehaltung des Einzelgenehmigungsverfahrens,

Mitarbeit an einer Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen über Ausländerbeschäftigung,

Abschluß einer Kontingentvereinigung betreffend die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft für 1975.

Arbeitsverfassung

Begutachtung von aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, ausgearbeiteter Verordnungsentwürfe betreffend

staatliche Wirtschaftskommissionen,
Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974,
Betriebsrats-Wahlordnung 1974.

Anhaltungsgesetz

Ablehnung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Anhaltung und Behandlung von psychisch gestörten Personen (Anhaltungsgesetz), weil

die Regelung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 5) widerspricht,

die Grenzen des öffentlichen Interesses nicht beachtet werden,

Fragen des Schadenersatzrechtes unberücksichtigt bleiben.

Entwurf eines Wohnhygienegesetzes

Die Präsidentenkonferenz begrüßte die Abstellung hygienischer Übelstände, insbesondere bei Gastarbeiterwohnungen, kritisierte aber Details der Vorlage.

Entwurf eines Bäderhygienegesetzes

Die Präsidentenkonferenz begrüßte die Vorlage im Interesse der Volksgesundheit und des Fremdenverkehrs, bemängelte jedoch den Verstoß gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen (Baurecht ist Landessache) und Normierung unrealistischer Auflagen.

Internationales Arbeitsamt

Eintreten für die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft in Stellungnahmen zu internationalen Übereinkommen und Empfehlungen, insbesondere betreffend

das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung,

die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

die Wanderarbeitnehmer,

die Berufsberatung und berufliche Ausbildung,

Arbeitsbedingungen in der Forst- und Holzwirtschaft,

Ablehnung eigener innerstaatlicher Einrichtungen für die Internationale Arbeitsorganisation.

Soziale Sicherheit

Mit dem Ausbau der Sozialen Sicherheit in den fünfziger und sechziger Jahren wurden die Grundlagen für eine Existenzsicherung der bäuerlichen Familie geschaffen. Ein weiterer Ausbau mit dem Ziel der vollen Gleichwertigkeit der Sozialen Sicherheit mit jener der übrigen Bevölkerungsgruppen ist notwendig. Die Verbesserung der Lebensqualität tritt bei neuen Zielsetzungen immer mehr in den Vordergrund. Das gilt etwa bei der wichtigen Frage der Arbeitsbelastung: Betriebshelfer sollen die übermäßige Arbeitslast vermindern; durch die Arbeitsbelastung entstandene Schäden sollen durch Kurzaufenthalte und Ferienaktionen behoben, jedenfalls gemildert werden. Zur Erreichung dieser Ziele der land- und forstwirtschaftlichen Sozialpolitik wird angestrebt:

Ehesto Lösung des bäuerlichen Altrentenproblems

Die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauerpensionen ist das vordringlichste sozialpolitische Anliegen der Bauernschaft. Die Präsidentenkonferenz hat 1971 ein Konzept zur schrittweisen Lösung ausgearbeitet. Wegen der Notlage zehntausender Zuschußrentner ist eine rasche Erledigung, die den Betroffenen schon in einer ersten Etappe eine deutliche Besserstellung bringt, unerlässlich,

Angleichung des Ausgleichszulagenrechtes für Zuschußrentner an jenes für Bauerpensionisten zur Beseitigung der derzeit bestehenden Verfassungswidrigkeit (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes).

Weiterentwicklung der Bauern-Pensionsversicherung

Die Weiterentwicklung der Bauerpension ist unbedingt notwendig, damit sie den Leistungen der anderen Pensionsversicherungen gleichwertig wird:

Leistungsverbesserungen, insbesondere Einführung einer 2. Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres und vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Frühpension),

Besserstellungen für die Bäuerinnen durch gesetzliche Verankerung von Hilflosenzuschuß und Heilverfahren für Ehegattinnen, Verbesserungen bei der Witwenpension und der Witwenfortführungs-pension,

Besserstellungen für die Bäuerinnen durch gesetzliche Verankerung von Hilflosenzuschuß und Heilverfahren für Ehegattinnen, Verbesserungen bei der Witwenpension und der Witwenfortführungs-pension,

Herabsetzung des gesetzlich pauschalierten Ausgedingens auf ein dem Betriebsertrag entsprechendes realistisches Maß,

Ausbau der Rehabilitations- und Kureinrichtungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Bauern-Krankenversicherung

Abschluß eines Vertrages zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sicherung eines 80%igen Kostenersatzes bei ärztlicher Hilfe,

kostendeckende Beiträge der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Zuschußrentner und Bauerpensionisten entsprechend dem ASVG.,

wirksame und zweckmäßige Durchführung der Schwangeren-, Jugendlichen und Gesundenuntersuchungen,

weiterer Ausbau der finanziellen Zuschüsse für Haushalts- und Betriebshilfe.

Bäuerliche Unfallversicherung

Übernahme der Ausfallhaftung durch den Bund, weil die negativen Auswirkungen des Strukturwandels (Überalterung, schlechte Risiken) einen Ausgleich im Rahmen der gesamten Gesellschaft erfordern,

Erhöhung der Unfallrenten für Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft und Staffelung entsprechend den ab 1974 gestaffelten Versicherungsbeiträgen.

Arbeitslosenversicherung

Sicherung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung für alle Nebenerwerbslandwirte.

Betriebshelferdienst

Ausbau eines Betriebs- und Sozialshelferdienstes für Krankheits- und Unglücksfälle sowie für Arbeitsspitzen, zur Arbeitsentlastung, zur Ermöglichung des Besuches von Bildungsveranstaltungen und als Urlaubsvertretung.

Urlaub

Schaffung der Voraussetzungen für einen regelmäßigen Urlaub des Bauern, der Bäuerin und der mittätigen Familienangehörigen.

Mutterschutz für Bäuerinnen

Verstärkter Einsatz von Haushaltshelferinnen und Betriebshelfern vor und nach der Geburt eines Kindes zur Sicherung einer Schutzfrist im Interesse der Gesundheit von Mutter und Kind,

Schaffung eines „Kleinkinderbetreuungsgeldes“ entsprechend dem Karenzurlaubsgeld für Arbeitnehmerinnen.

Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung im ländlichen Raum

Sicherung der ärztlichen Versorgung,

Ausbau eines Netzes sinnvoll ausgestatteter und in zumutbarer Entfernung liegender Spitäler im ländlichen Raum.

Verbesserung des Familienlastenausgleichs

Wahrung der Anerkennung der Familie als organisatorische Einheit bei der Familienförderung,

Abdeckung von 50% der Kinderkosten durch die Familienbeihilfe,

Abbau der krassen Benachteiligung kinderreicher Familien.

Arbeitsmarktförderung

Förderung der Lehrausbildung und Schulung zur Vorbereitung für andere Berufe,

verstärkte Schaffung befriedigender außerlandswirtschaftlicher Nebenerwerbsmöglichkeiten für Bauern und ihre Angehörigen,

Vermeidung jeder Benachteiligung von Nebenerwerbslandwirten, etwa bei Kündigungen.

Spezielle Forderungen im Interesse der Bäuerinnen

Durch den allgemeinen Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft, der sich sehr deutlich in der Zunahme der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, im Rückgang der unselbstständig Tätigen und in der Abwanderung aus der Land- und Forstwirtschaft zeigt, hat die Bedeutung der Bäuerin für die Betriebsführung noch zugenommen. Die Folge dieser Entwicklung ist eine überdurchschnittliche Arbeitsbelastung für die Bäuerin, die in vielen Fällen be-

reits ein gesundheitsgefährdendes Ausmaß erreicht hat. Um die Arbeitsbelastung der Bäuerin zu verringern und eine Verbesserung ihres Lebensstandards zu erreichen, wird insbesondere verlangt:

Verstärkter Ausbau und finanzielle Sicherstellung des Familien- und Betriebshelferdienstes,

Maßnahmen zur Ermöglichung eines regelmäßigen Urlaubs für die bäuerliche Familie,

Gewährung eines finanziellen Beitrages an die Bäuerin, der dem Karenzurlaubsgeld für Arbeitnehmerinnen entspricht,

Gewährung des Hilflosenzuschusses auch für Bäuerinnen, gesetzliche Verankerung der Gewährung von Heilverfahren sowie Verbesserungen bei der Pension für Witwen,

mehr Kindergartenplätze im ländlichen Raum und Freifahrten auch für den Kindergartenbesuch,

Verbesserung der Wohnverhältnisse, insbesondere durch Bereitstellung von mehr Krediten für diese Investitionen,

stärkere Berücksichtigung der Probleme der Bäuerinnen in den Massenmedien.

Anhang zum Beitrag des Österreichischen Arbeiterkammertages

Rechnungsabschlüsse 1974 nach Sachgebieten

	in 1000 S
Information — Presse, Rundfunk, Ausstellungen und Film sowie eigene Drucklegungen	27.462
Volkswirtschaftliche Arbeiten und Statistiken	3.128
Konsumentenberatung; Sozialpolitik, Rechts- und Erfinderberatung	6.440
Wissenschaftliche Forschung und Forschungsförderung	4.561
Subventionen an Institutionen für Volksbildung, Kunst, Erziehung, Sport und Touristik, Karitative (inklusive Mitgliedsbeiträge)	43.783
Unterstützungen und Hilfsaktionen	4.376
Ehrung von Arbeitsjubilaren	6.252
Wohnbaudarlehen — Bereitstellung von weiteren Mitteln inklusive Zinsendienst und Manipulationskosten	21.643
Urlaubsaktionen für Rentner sowie Zusüsse für Urlaubsheime für Arbeiter und Angestellte	5.946
Jugend- und Berufsfürsorge, Lehrausbildungsbeihilfen, Lehrlingsheime	30.030
Allgemeinbildende Veranstaltungen und Einrichtungen, wie Theater, Betriebs- und Wanderbibliotheken u. a. m.	20.049
Berufsausbildung, Berufsförderung, Fortbildungseinrichtungen und Berufswettbewerbe, Studienbibliotheken	28.059
Stipendien an Hoch-, Mittel- und Fachschüler	11.385
Funktionäre- und Betriebsräteschulung .. Fachausschüsse — Berufliche Weiterbildung, wie Kurse, Fachbücher, Lernbehelfe	33.432
Leistungs- und Zweckaufwand insgesamt .	<u>12.424</u>
	258.970

Rechnungsabschlüsse 1974 nach Bundesländern

Wien	93.317
Niederösterreich	30.912
Burgenland	4.503
Oberösterreich	32.921
Steiermark	40.584
Kärnten	17.220
Salzburg	15.438
Tirol	13.548
Vorarlberg	10.527

Resolution der 64. Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages

30. April 1974

Wirtschaftspolitik

Die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 1973 übertraf mit einem weiteren Ansteigen der Beschäftigung auf über 2·6 Millionen Arbeitnehmer und einem realen Wachstum von 5·5% alle Prognosen, die eine Abschwächung der konjunkturellen Situation erwarteten ließen. Das Realeinkommen je Arbeitnehmer stieg im vergangenen Jahr um 5·7%.

Die im Gefolge der internationalen Rohölverknappung aufgetretenen Gefahren für die Vollbeschäftigung und das wirtschaftliche Wachstum scheinen — zumindest auf absehbare Zeit — überwunden zu sein. Die hohen Auftragsbestände der österreichischen Wirtschaft und die Steigerung der Ausfuhren im Jänner und Februar dieses Jahres um fast 50% deuten auf eine weitere Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft hin. Berücksichtigt man den Umstand, daß für das Jahr 1974 eine langsamere Ausweitung der Beschäftigung vorausgesagt wird, lassen die Prognosen ein ebenso hohes Wirtschaftswachstum je Erwerbstätigen erwarten wie im Vorjahr.

Die Schattenseite dieser günstigen Entwicklung ist jedoch die Beschleunigung des Preisauftriebes im heurigen Jahr. Angesichts der raschen Preissteigerung auf den internationalen Rohwarenmarkten

und der Verteuerung von Energie, insbesondere von Rohöl und Ölprodukten, ist der autonome Spielraum der österreichischen Stabilitätspolitik eng begrenzt. Es ist gelungen, die österreichische Preissteigerungsrate unter der vergleichbarer europäischer Länder zu halten. 1973 erhöhten sich die Verbraucherpreise in den westeuropäischen OECD-Ländern durchschnittlich um 8,7%, in Österreich um 7,6%.

Der Einspruch der Unternehmervertreter hat bisher eine konsequente Anwendung des preispolitischen Instrumentariums verhindert; es ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Änderung der gesetzlichen Regelungen mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten. Die Hauptversammlung begrüßt daher die Initiative des Handelsministeriums, die geltende Preisregelung auf eine neue Basis zu stellen und auch — entsprechend den wiederholten Vorschlägen des Österreichischen Arbeiterkammertages — durch Einbeziehung der Importwaren, der Handelsspannen und des Dienstleistungssektors die Bekämpfung des Preisauftriebes umfassender zu gestalten.

Darüber hinaus erscheint auch eine Reform des Verfahrens in der Paritätischen Kommission insbesondere hinsichtlich ihres Wirkungsbereiches für den Erfolg dieser Politik notwendig.

Ferner ist durch eine Verbesserung und Ausweitung der Veröffentlichungspflicht eine vermehrte Einsicht in die Vermögens- und Ertragslage von Großunternehmen zu gewährleisten. In diesem Rahmen ist auch eine genaue Überprüfung der Praktiken marktbeherrschender — insbesondere multinationaler — Unternehmen vorzunehmen.

Anfang 1975 sollen bestehende Handelshemmisse durch eine weitere, großzügige Liberalisierung des Warenverkehrs abgebaut werden. Die aus dieser weltweiten Regelung zu erwartenden Vorteile für die Konsumenten dürfen jedoch nicht durch protektionistische Behinderungen der österreichischen Wareneinfuhr geschmälert werden. Die Hauptversammlung des Arbeiterkammertages fordert weiters eine stärkere Berücksichtigung der Konsumenteninteressen durch entsprechende Neufassung der Ende dieses Jahres auslaufenden Marktordnungsgesetze.

Die Politik der öffentlichen Haushalte hat in höherem Maße als bisher auf die Verteilungswirkung — sowohl bei der Finanzierung als auch bei der Verwendung ihrer Mittel — Rücksicht zu nehmen. Die Hauptversammlung fordert daher eine sozialere Verteilung der Steuerlast im Rahmen der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund und vom Österreichischen Arbeiterkammertag geforderten Steuerreform sowohl zwischen den Arbeitnehmern und Selbständigen als auch innerhalb dieser Gruppen. In diesem Zusammenhang tritt sie für eine besondere Entlastung unterer und mittlerer Einkommensschichten durch eine entsprechende Tarifkorrektur und Änderung der Familienförderung ein. Dabei sollen auch die erhöhten Kosten, die alleinstehende Familienerhalter für ihre Kinder zu tragen haben,

besonders berücksichtigt werden. Budgetäre Einschränkungen dürfen keinesfalls jene öffentlichen Leistungen treffen, die hauptsächlich von den einkommensschwächsten Schichten in Anspruch genommen werden.

Während das Sachvermögen der Selbständigen in Gewerbe und Landwirtschaft von der Kaufkraftminderung nicht berührt wird, ist der Großteil der Ersparnisse der Arbeitnehmer von der Kaufkraftminderung des Geldes betroffen. Die Kreditinstitute sind bisher den Großanlegern durch Gewährung von weit über den vereinbarten Sätzen liegenden „grauen Zinsen“ entgegengekommen, haben jedoch die kleineren Sparger nicht entsprechend berücksichtigt. Die Situation der kleineren Sparger, die vor allem den Arbeitnehmern zuzählen sind, müßte daher verbessert werden.

Die Hauptversammlung des Arbeiterkammertages vertritt daher die Auffassung, daß eine auf Sicherung der Vollbeschäftigung, Verbesserung des allgemeinen Wohlstands niveaus und möglichste Stabilität der Währung ausgerichtete Politik durch die angeführten einkommens- und preispolitischen Maßnahmen unterstützt werden muß.

Sozialpolitik

Die Hauptversammlung stellt vorerst mit Befriedigung fest, daß im letzten halben Jahr eine Reihe wesentlicher sozialpolitischer Gesetze vom Nationalrat beschlossen wurde. Besondere Bedeutung kommt hiebei dem Arbeitsverfassungsgesetz sowohl als Teilstück zur umfassenden Kodifikation des Arbeitsrechtes als auch als Instrument für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf betrieblicher Ebene zu. Mit Verabschiedung dieses Gesetzes wurde einer langjährigen Forderung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammern entsprochen; nunmehr müssen sich die Bemühungen darauf richten, die praktische Anwendung dieser Rechtsvorschriften in einer der Zielsetzung des Gesetzes entsprechenden Weise sicherzustellen. Die Arbeiten der Kodifikation des Arbeitsrechtes sind zügig weiterzuführen.

Wesentliche Verbesserungen für weibliche Arbeitnehmer brachte die Novelle zum Mutterschutzgesetz, in der die von den Arbeiterkammern erarbeiteten Vorschläge weitgehend Berücksichtigung gefunden haben, desgleichen aber auch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, wobei insbesondere durch Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes der Mutter die Möglichkeit, sich ein Jahr voll der Betreuung ihres Kindes zu widmen, erleichtert wurde.

Als nächste wesentliche Aufgabe des Nationalrates sieht die Hauptversammlung die Verabschiebung des Gesetzes über die Entgeltfortzahlung für Arbeiter an; durch dieses Gesetz, das noch Mitte dieses Jahres in Kraft treten sollte, wird ein weiterer Schritt zur Beseitigung sachlich ungerechtfertigter arbeitsrechtlicher Differenzen zwischen Arbeitern und Angestellten getan.

Die Erkrankung eines Kindes stellt berufstätige Eltern vor schwierige Probleme. Aus diesem Grunde fordert die Hauptversammlung gesetzliche Maßnahmen, die einem Elternteil die Betreuung des pflegebedürftigen Kindes ohne Entgeltverlust ermöglichen.

Zu den wesentlichen Anliegen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zählt auch die Erhöhung des Mindesturlaubes auf vier Wochen. Diesem Anliegen müßte nach Meinung der Hauptversammlung nach der letzten Etappe der Arbeitszeitverkürzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten ehestens entsprochen werden.

Der Arbeitnehmerschutz sollte insbesondere durch eine zeitgemäße Neufassung des Sonn- und Feiertagsruhrezentes sowie durch Novellen des Heimarbeitsgesetzes und des Bäckereiarbeitergesetzes baldmöglichst ausgebaut werden.

Die Hauptversammlung bringt ihre Forderung nach Schaffung eines Bundesgesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit in Erinnerung, durch dieses Gesetz müßte die Durchsetzbarkeit von sozialrechtlichen Ansprüchen der Arbeitnehmer verbessert werden.

Weiters hält die Hauptversammlung die ehste Verabschiedung eines Ausländerbeschäftigungsgesetzes für notwendig, das es ermöglicht, die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte besser als bisher den Bedürfnissen des österreichischen Arbeitsmarktes anzupassen; außerdem müßte auch eine Regelung zur Sicherstellung geeigneter Unterkünfte für ausländische Arbeitnehmer getroffen werden.

In diesem Zusammenhang wird die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bezüglich des Wohnungshygienegegesetzes unterstützt.

Die Hauptversammlung begrüßt, daß mit der beabsichtigten Krankenanstaltengesetz-Novelle der erste Schritt zur Neustrukturierung des österreichischen Krankenanstaltenwesens gesetzt werden soll. Die Hauptversammlung bekräftigt aber neuerlich die schon seit langem von den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer vertretene Auffassung, daß die dringend erforderliche Sicherstellung der finanziellen Basis der Krankenanstalten nicht auf Kosten der Arbeitnehmer bzw. deren Krankenversicherungsträger gehen darf. Als Fortschritt wird auch die in der Krankenanstaltengesetz-Novelle vorgesehene Wahlmöglichkeit der Versicherten angesehen, die Gesundenuntersuchung beim praktizierenden Arzt, in einem Krankenkassen-Ambulatorium oder in einer Spitalsambulanz durchführen zu lassen. Die Haltung der Standesvertretung der Ärzte hat es bisher leider verhindert, einen Honorarvertrag für praktizierende Ärzte zu stande zu bringen; mit Befriedigung nimmt die Hauptversammlung zur Kenntnis, daß Gebietskrankenkassen schon jetzt ihre Ambulatorien zur Durchführung der Gesundenuntersuchungen zur Verfügung stellen.

Schließlich verweist die Hauptversammlung neuerlich auf die Notwendigkeit, weitere Kindergarten- und Hortplätze zu schaffen.

Schule und Bildung

Die Hauptversammlung sieht eine umfassende Schulreform als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Chancengleichheit an. Sie fordert daher eine Beschleunigung der laufenden Schulversuche im Bereiche der Vorschule und der Gesamtschule der Zehn- bis Vierzehnjährigen und gibt der Auffassung Ausdruck, daß die Einführung dieser Schularten ehestens zu erfolgen hätte.

Große Bedeutung mißt die Hauptversammlung auch der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle bei, durch die den Lehrlingen während und nach der Berufsschule der Übergang zu mittleren und höheren Schulen geöffnet werden sollte. Die Verabschiedung dieser Novelle erscheint der Vollversammlung dringend geboten.

Für überaus wichtig hält die Hauptversammlung weiters eine Reform der Berufsschulen, in deren Rahmen neue methodische Formen, neue Lehrpläne und neue Lehrziele festgelegt werden müßten und die auch eine Erweiterung des Berufsschulunterrichtes auf zwei Tage pro Woche bringen sollte.

Die Hauptversammlung sieht die Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer als ein wichtiges arbeitsmarkt- und bildungspolitisches Anliegen an und begrüßt es, daß für diese Zwecke in verstärktem Maße Mittel der Arbeitsmarktförderung zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich spricht sich die Hauptversammlung für eine verstärkte staatliche Förderung der Institutionen der Erwachsenenbildung aus, da der permanenten Weiterbildung der Arbeitnehmer wesentliche Bedeutung zukommt und der Bedarf nach entsprechenden Bildungseinrichtungen ständig steigt.

Resolution zur 66. Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages 26. November 1974

Wirtschaftspolitik

Im Gegensatz zu fast allen Industriestaaten der westlichen Welt hat sich das wirtschaftliche Wachstum in Österreich auch 1974 kaum abgeschwächt. Mit voraussichtlich fünf Prozent realem Zuwachs des Brutto-Nationalproduktes wird Österreich heuer wieder im Spitzenzug der OECD-Staaten liegen. Mit einem Anstieg der Beschäftigung auf mehr als 2,7 Millionen Arbeiter und Angestellte wurde erneut eine Höchstmarke erreicht, die Arbeitslosigkeit hat im Laufe des Jahres 1974 noch weiter abgenommen.

Die Preisentwicklung konnte in Österreich besser unter Kontrolle gehalten werden als in der Mehrzahl der westlichen Industrieländer; einzig die

Bundesrepublik Deutschland weist eine deutlich niedrigere Preissteigerungsrate auf als Österreich. Diese relative Stabilisierung mußte jedoch dort um den hohen Preis steigender Arbeitslosenraten erkauft werden.

Die unverändert günstige Wirtschaftslage in Österreich sollte jedoch nicht zu einer Unterschätzung der Gefahren führen, die aus der internationalen Konjunkturabschwächung und der starken Versteuerung von Energie, Rohwaren und Agrarprodukten auf uns zukommen. Die Hauptversammlung begrüßt daher die im Bundesbudget für 1975 vorsorglich vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung der Vollbeschäftigung (Stabilisierungsquote, Konjunkturbelebungsbudget). Ihre Aktivierung wird umso leichter bewerkstelligt werden können, wenn es gelingt, in der Stabilisierung des Preisniveaus Fortschritte zu erzielen.

Die Hauptversammlung ist der Auffassung, daß die Bemühungen um Eindämmung des Preisauftriebes durch kombinierten Einsatz des wirtschaftspolitischen Instrumentariums verstärkt werden müssen. Auf dem Gebiet der administrativen Preispolitik bedarf es dazu einer durchgreifenden Reform der agrarischen Marktordnung sowie einer Verbesserung der Preisgesetzgebung. Durch die Ausweitung der Publizitätspflicht sollte der Öffentlichkeit vermehrte Einsicht in Vermögens- und Ertragsverhältnisse größerer Unternehmen gewährt werden.

Aus Gründen der Stabilitäts- und Zahlungsbilanzpolitik sollten alle Möglichkeiten ergriffen werden, um den Verbrauch von Energie in allen Bereichen zu senken. Dazu zählen nicht nur technische Verbesserungen, etwa die der Wärmedämmung in Gebäuden, die Erhöhung des Wirkungsgrades von Heizungsanlagen usw., sondern auch strukturelle Veränderungen des Tarifsystems der Energielieferanten, durch die die Sparappelle an alle Verbrauchergruppen wirksam unterstützt werden könnten. Weiters wäre zu prüfen, ob durch verstärkte Differenzierung öffentlicher Abgaben ein Anreiz zum Einsatz energiesparender Technologien bzw. eine Einschränkung exzessiven Verbrauchs erreicht werden kann.

Die Budgetpolitik des Bundes hat in den letzten Jahren durch Zurückhaltung bei den Ausgaben ein bedeutendes „Stabilitätsopfer“ gebracht, das im Sinken des Anteiles der Budgetausgaben am Sozialprodukt von 27,3% (1970) auf 25,8% (1974) zum Ausdruck kommt. Die darüber hinaus außerbudgetär, insbesondere in Sondergesellschaften, finanzierten öffentlichen Großprojekte sollten hinsichtlich der daraus für den Bund resultierenden Ausgaben aus Gründen der Budgetklarheit in den Bundeshaushalt integriert werden. Maßnahmen der indirekten Wirtschaftsförderung, insbesondere die Gewährung von Steuervorteilen, unterliegen im Gegensatz zu den direkten Förderungsausgaben keiner budgetpolitischen Restriktion. Aus stabilitäts- wie strukturpolitischen Erwägungen sollte daher eine Umstrukturierung von indirekten zu direkten Förderungsmaßnahmen angestrebt werden.

Die Hauptversammlung begrüßt die Verwirklichung zahlreicher Vorschläge der Arbeitnehmervertretungen zur Verringerung der Steuerlast und der Milderung sozialer Härten in der mit 1975 wirksam werdenden Lohnsteuerreform. Um die soziale Verteilung der Lasten bei der Finanzierung öffentlicher Einrichtungen zu gewährleisten, wird es notwendig sein, bestehende Steuerprivilegien einzuschränken und einkommens- und vermögensstärkere Schichten mehr als bisher zur Finanzierung notwendiger öffentlicher Aufgaben heranzuziehen. Die Verteilungswirkung der öffentlichen Ausgaben wird genau zu beobachten sein.

Die Restriktionen auf dem Gebiet der Kreditvergabe haben eine Verringerung des Geldumlaufes bewirkt und damit zur Dämpfung der Preisauftriebstendenz beigetragen. Durch Einschränkung bei der öffentlichen Auftragsvergabe für Bauvorhaben konnte indes noch keine befriedigende Auswirkung auf die Preissteigerungen dieses Sektors erreicht werden. Die Hauptversammlung fordert daher erneut eine Verstärkung der Koordination der Bauaktivität öffentlicher Auftraggeber mit dem Ziel optimaler Nutzung vorhandener Baukapazitäten, die Forcierung der Vergabe von Aufträgen zu Fixpreisen und die Ersetzung des automatischen Systems von Gleitpreisklauseln durch das Verfahren in der Paritätischen Kommission. Um unerwünschte soziale Effekte allgemeiner Beschränkungen, etwa im Bereich des Wohnbaues, zu vermeiden, ist eine stärkere Differenzierung der Restriktionen im Kreditwesen und der Bauwirtschaft wünschenswert.

Die Arbeiterkammern haben es immer als ihre Aufgabe angesehen, die Interessen der Arbeiter und Angestellten in bezug auf ihren gesamten Lebensbereich zu vertreten. Die bisher gegen die wachsende Beeinträchtigung der Umwelt — am Arbeitsplatz und im Wohn- und Erholungsbereich — erlassenen Vorschriften haben sich als unzureichend erwiesen. Die Hauptversammlung tritt für die Schaffung einer Bundeskompetenz ein, die für konsequente Durchführung bestehender Vorschriften und die Ausarbeitung und Anwendung notwendiger Normen sorgt.

Nicht zuletzt aus umweltpolitischen Gründen sowie aus Gründen der Notwendigkeit des sparsamen Umganges mit Energie tritt die Hauptversammlung dafür ein, der Entwicklung der Massenverkehrsmittel absoluten Vorrang gegenüber einem weiteren Ausbau des Individualverkehrs zu geben. Sie ist der Auffassung, daß dies durch die Aufhebung der Zweckbindung bei der Verwendung der Mineralölsteuereinnahmen, eine stärkere Staffelung der Abgabenbelastung des Treibstoffverbrauches gefördert werden kann sowie durch Erhöhung der Investitionen in öffentliche Verkehrseinrichtungen und eine Tarifpolitik, die den Wechsel vom Individual- zum Massenverkehrsmittel begünstigt.

Die Hauptversammlung appelliert an alle öffentlichen Stellen, die Bemühungen um eine Stärkung der Stellung des Konsumenten zu unterstützen.

Dazu gehören alle Bestrebungen, die Information für den Verbraucher zu verbessern, die Marktübersicht durch Produktdeklaration und durch Veröffentlichung von Preisübersichten zu erhöhen und die Gefährdung der Verbraucher durch schädliche Stoffe zu unterbinden.

Resolution
**zur 66. Hauptversammlung des Österreichischen
Arbeiterkammertages**
26. November 1974

Sozialpolitik
Arbeitsrecht

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes und des Entgeltfortzahlungsgesetzes sind langjährige Forderungen der Arbeitnehmerorganisationen endlich verwirklicht worden. In wichtigen Teilbereichen des Arbeitslebens, wie in bezug auf den Urlaub und bei der Fortzahlung des Entgeltes bei Arbeitsverhinderungen durch Krankheiten oder Arbeitsunfall erfolgten erste wesentliche Schritte in Richtung einer Angleichung der Rechtstellung der Arbeiter an die der Angestellten. In den beiden erwähnten Bereichen bestehen jedoch, wie auch auf anderen Gebieten, zum Beispiel der Abfertigung, noch Unterschiede. Die Hauptversammlung unterstützt daher die Beschlüsse des ÖGB-Bundesvorstandes vom 10. Oktober 1974, wonach der Abfertigungsanspruch allen Arbeitnehmern, also auch den Arbeitern, zu gewähren ist. Sie erwartet, daß sowohl dieser wie auch die anderen noch bestehenden Unterschiede durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen bald beseitigt werden.

Als besonders vordringlich sieht die Hauptversammlung die Fortsetzung der Kodifikationsarbeiten mit dem Individualarbeitsrecht auf Grundlage des ersten Teilentwurfes des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an. Die inzwischen begonnene schrittweise Realisierung dieser Zielsetzung müßte vor allem in einer endgültigen Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes ihren weiteren Ausdruck finden; zugleich damit wäre der Mindesturlaub auf vier Wochen zu erhöhen. Als weitere Teilgebiete, die im Hinblick auf die Kodifizierung des Individualarbeitsrechtes neben der endgültigen Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes Vorrang haben sollten, sind die zusammenfassende Regelung des Entgeltschutzes sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervorzuheben.

Im Bereich des Entgeltschutzes wäre die von den Arbeitnehmerorganisationen schon lange geforderte Gesamtreform des Lohnpfändungsrechtes, des Konkurs- und Ausgleichsrechtes sowie des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes zu verwirklichen. Insbesondere fordert die Hauptversammlung entsprechende gesetzliche Maßnahmen zur Bewahrung der Arbeitnehmer vor Entgeltverlusten bei einem Konkurs ihres Arbeitgebers, wenn die Konkursmasse nicht zur Befriedigung der Arbeitnehmeransprüche ausreicht.

Die Hauptversammlung hält weiters auch eine gesetzliche Regelung für dringend notwendig, die sicherstellt, daß jeder Arbeitnehmer im Falle einer Erkrankung engster Familienangehöriger einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung hat.

Mitbestimmung

Das Arbeitsverfassungsgesetz ist ein großer Fortschritt für die Arbeitnehmerschaft Österreichs. Damit ist jedoch der Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene keineswegs als abgeschlossen zu betrachten. Nach Meinung der Hauptversammlung ist vielmehr ein weiterer Ausbau der Mitbestimmungsmöglichkeiten im Sinne der Beschlüsse des 7. Bundeskongresses des ÖGB, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich und am Arbeitsplatz, notwendig.

Angestelltengesetz

Durch eine Änderung des Geltungsbereiches des Angestelltengesetzes wäre dessen Anwendung auf die Teilzeitbeschäftigte sicherzustellen. Darüber hinaus wären in das Angestelltengesetz auch die nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz gegenwärtig nur den Arbeitern gewährleisteten Ansprüche aufzunehmen, insbesondere die Regelung des Entgeltfortzahlungsgesetzes über den Arbeitsunfall und über den Ausschluß der Entlassung wegen einer lang andauernden Erkrankung. Ferner sind weitere Forderungen, die vom 8. Gewerkschaftstag der Privatangestellten zum Angestelltengesetz erhoben wurden, zu erfüllen.

Arbeitszeit und Arbeitnehmerschutz

In Ergänzung des Arbeitszeitgesetzes wäre die Sonn- und Feiertagsruhe neu zu gestalten und in ein Arbeitsruhegesetz einzubauen. Das Arbeitszeitgesetz selbst wäre so zu novellieren, daß eine Vierwoche zu vier zehnständigen Arbeitstagen und damit auch ein Abgehen vom Grundsatz des achtständigen Arbeitstages verhindert werden können. Auch eine Reform der Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche ist notwendig.

Zum Schutz der Arbeitnehmer vor den betrieblichen Gefahren wären auch die Möglichkeiten des Arbeitsinspektoreates im Hinblick auf die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zu verbessern. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Erhöhung des Personalstandes der Arbeitsinspektion. Die noch zum alten Recht ergangenen Arbeitnehmerschutzzvorschriften, wie zum Beispiel die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, müssen durch eine das Arbeitnehmerschutzgesetz ausführende allgemeine Verordnung ersetzt werden. Solche Ausführungs vorschriften sind auch im Hinblick auf die durch das Arbeitnehmerschutzgesetz dem Arbeitgeber aufgetragene Berücksichtigung der Grundsätze der menschengerechten Arbeitsgestaltung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze usw. notwendig. Darüber hinaus sind auch besondere Vorschriften zum Schutz der Nichtraucher am Arbeitsplatz vor den gesundheitlichen Nachteilen, die sich für sie aus

dem Aufenthalt in verrauchten Räumen ergeben, erforderlich.

Berufsausbildung

Das mit Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes in Österreich wirksam gewordene Berufsausbildungssystem hat sich in der Praxis trotz gewisser Fortschritte gegenüber den vorher geltenden Bestimmungen nicht als ein den Erfordernissen eines modernen Industriestaates entsprechend angepaßtes System erwiesen. Die Hauptversammlung hält deshalb auch eine Neugestaltung der Berufsausbildung für erforderlich. Im Rahmen dieser Reform müßte die Berufsausbildung zur Gänze von gewerberechtlichen Verknüpfungen befreit sowie auch berücksichtigt werden, daß sich der auszubildende junge Mensch in einer sich ständig wandelnden Arbeits- und Berufswelt bewähren muß.

Änderung weiterer Vorschriften

Die Hauptversammlung hält weiters eine Novellierung des seit 1925 fast unverändert gebliebenen und wesentliche Interessen des Arbeitnehmerfinders nicht berücksichtigenden Diensterfindungsrechtes für erforderlich. Gesetzlich zu regeln wäre auch das betriebliche Verbesserungs-Vorschlagswesen, zu dem sich gegenwärtig nur im Einkommensteuergesetz und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Einzelbestimmungen finden.

Das Arbeitsplatzsicherungsgesetz wäre den wehrrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften des Zivildienstgesetzes anzupassen. Zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung hält die Hauptversammlung auch den baldigen Abschluß der Arbeiten zur Schaffung eines Sozialgerichtsgesetzes auf Basis des nach den Grundsätzen des vom Justizministerium bereits im Jahre 1965 ausgearbeiteten und von den Arbeitnehmerorganisationen in seinen Grundsätzen begrüßten Entwurfes für notwendig.

Arbeitsmarktpolitik

Für den Bereich der Arbeitsmarktpolitik erwartet die Hauptversammlung, daß aufgrund des Entwurfes des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Ausländerbeschäftigung von den gesetzgebenden Körperschaften ehestens ein entsprechendes Gesetz, das die Höchstzahl der ausländischen Arbeitnehmer und deren Zulassungsbedingungen regelt, verabschiedet werden wird. Sie ist weiters der Auffassung, daß der Ausbau der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu Serviceeinrichtungen für die Arbeitnehmer zügig fortgesetzt werden sollte. Im Interesse einer höheren Mobilität und besseren Konkurrenzfähigkeit der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt werden in der Zukunft der Arbeitsmarktverwaltung aber auch mehr Mittel zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden müssen.

Familienpolitik

Mit Genugtuung stellt die Hauptversammlung weiters fest, daß wesentliche Fortschritte im Hinblick auf die Chancengleichheit und Förderung der

Kinder erreicht und die Lage der Frau im Arbeits- und Sozialrecht erheblich verbessert wurde, eine Entwicklung, die fortzusetzen ist, z. B. durch die Einführung einer Altersstaffelung bei den Familienbeihilfen, die Schaffung gleicher Beihilfen für alle Kinder mit einer angemessenen Kinderkostendeckung. Für die Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds wäre eine neue Form zu finden.

Die Hauptversammlung erwartet darüber hinaus auch, daß der vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgebrachte Vorschlag nach Bevorschussung der Alimentationsleistungen für Kinder ehebaldigst gesetzlich verwirklicht wird.

Sozialversicherung

Das Sozialversicherungsrecht konnte in den letzten Jahren so weit fortentwickelt werden, daß eine Kodifikation und Vereinfachung der rechtlichen Bestimmungen angestrebt werden sollte. In diesem Zusammenhang wären auch die eingeleiteten Konzentrationsbemühungen im Bereich der Krankenversicherung fortzusetzen.

Die Sozialversicherung soll weiterhin besonders die Prophylaxe in allen Bereichen sowie die Rehabilitation ausbauen. Insbesondere wird es notwendig sein, weitere Einrichtungen für die Gesundenuntersuchungen zu schaffen und das Angebot an Rehabilitationseinrichtungen zu erhöhen.

Durch einen großzügigen Ausbau der Ambulanzen, vor allem in ländlichen Gebieten, ist die ausreichende ärztliche Betreuung sicherzustellen.

Im einzelnen wird im Bereich der Krankenversicherung die Aufhebung der Zuzahlung beim Anstaltenaufenthalt von Angehörigen gefordert. Des weiteren sollten die derzeit satzungsmäßigen Mehrleistungen vereinheitlicht werden. Der Kreis der von der Rezeptgebührenpflicht befreiten Personen wäre insbesondere im Hinblick auf Dauermedikationen und kinderreiche Familien zu erweitern.

In der Unfallversicherung sollte weiterhin der Ausbau der Unfallverhütung und der Berufsfürsorge Vorrang haben. Die Berufskrankheitenliste wäre an die Erfordernisse der Praxis, die sich durch neue Produktionsmethoden und Verwendung von neuen Rohstoffen ergeben, anzupassen.

In der Pensionsversicherung sollte der Invaliditätsbegriff neu gefaßt werden, insbesondere wäre die Einführung einer Übergangspension für langfristige Rehabilitationsfälle zu erwägen. Die Ansprüche auf Hilflosenzuschuß sollten nach sozialeren Gesichtspunkten geregelt werden. Die Wanderversicherung verlangt dringend nach einer Neuregelung, um die Ansprüche der Versicherten besser zu erfassen.

Krankenanstalten

Die Hauptversammlung verweist neuerlich auf die Dringlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung des Krankenanstaltenwesens im Sinne einer modernen Entwicklung und eines Finanzierungskonzeptes, das

den Krankenkassen und damit den von ihnen vertretenen Arbeitern und Angestellten keine neuen Belastungen auferlegt.

Die gemeinsam vom Arbeiterkammertag und dem Wiener Wohlfahrtsamt durchgeführte Enquête über Armut in Österreich sowie die diesbezüglichen Untersuchungen der Salzburger Arbeiterkammer zeigen, daß es noch einen erheblichen Anteil von Armen bzw. armutsgefährdeten Personen gibt. Wenngleich es in den letzten Jahren gelungen ist, die Richtsätze für den Bezug der Ausgleichszulagen so weit anzuheben, daß sogar die Grenzwerte für armutsgefährdete alleinstehende Personen 1975 überschritten werden, ist es erforderlich, vor allem die Familienrichtsätze weiter anzuheben. Die Hauptversammlung fordert weiters die Anpassung der Richtsätze für die Leistungen der Sozialhilfe und ein Konzept zur Verbesserung der Situation der noch immer armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen bzw. zur Beseitigung der Einzelfallarmut.

**Resolution
zur 66. Hauptversammlung des Österreichischen
Arbeiterkammertages
26. November 1974**

Schule und Bildung

Die Hauptversammlung bekennt sich zum Grundsatz der Chancengleichheit. Noch immer gibt es soziale und räumliche Bildungsschranken, die zu beseitigen sind, um jedem Befähigten und Bildungswilligen den Zugang zu allen Bildungseinrichtungen zu eröffnen und damit bisher nicht genützten Talentereserven die persönliche Entfaltung zu ermöglichen.

Für dringend notwendig hält die Hauptversammlung eine langfristige Bildungsplanung, die alle vorausschaubaren Änderungen der Wirtschafts- und der Berufsstruktur berücksichtigt und Voraussetzung dafür ist, daß Engpässe und Berufsüberflutungen,

aber auch Fehlleitungen von Mitteln und Bildungsanstrengungen vermieden werden.

Auf den Grundlagen der Bildungsplanung sind die nötigen Schulklassen der verschiedenen Schularten einzurichten und die Lehrpläne zu erstellen; danach kann sowohl die Lehrerausbildung als auch die Schulbuchproduktion längerfristig geplant werden. Neue Lehrpläne sollen erst ab jenem Zeitpunkt gelten, zu dem die entsprechenden Lehrbücher zur Verfügung stehen.

Der Polytechnische Lehrgang müßte stärker als bisher der Berufsvorbereitung der Jugendlichen dienen und daher die praktische Arbeit im Betrieb in den Mittelpunkt des Unterrichtes stellen; nur dann kann er seine berufskundliche Funktion voll erfüllen.

Die Hauptversammlung tritt dafür ein, daß der steigenden Bedeutung der Berufsschulen durch Erhöhung ihrer Stundenzahlen Rechnung getragen wird. Durch geeignete Maßnahmen muß auch von ihnen her der Aufstieg in das höhere Schulwesen möglich gemacht werden.

In besonderer Weise dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit, aber auch der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, die Bildungsfreistellung der Arbeitnehmer für jede ernstlich betriebene Weiterbildung. Die Bildungsfreistellung darf sich nicht auf die jetzt gängige berufliche Fortbildung beschränken, weil niemand die Ausbildungsnotwendigkeiten der Zukunft genau kennt. Ohne Grundlagenwissen der Allgemeinbildung veraltet jede Berufsausbildung in kurzer Zeit; die Weiterbildung der Arbeitnehmer liegt daher im Interesse der gesamten Gesellschaft. Die Hauptversammlung spricht sich daher für gesetzliche Maßnahmen zur Einführung einer allen Arbeitnehmern zustehenden Bildungsfreistellung aus. Wenn für diese Bildungsfreistellung ein Angebot weitgefaßter Bildungsprogramme vorliegt, dann kann auf diese Weise ein wesentlicher Beitrag für die Zukunftsbewältigung geleistet werden.